

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien
4

Reformen im rheinbündischen Deutschland

Herausgegeben von
Eberhard Weis
unter Mitarbeit von
Elisabeth Müller-Luckner

Schriften des Historischen Kollegs

im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Theodor Schieder
in Verbindung mit

Gordon A. Craig, Horst Fuhrmann, Alfred Herrhausen, Christian Meier, Horst Niemeyer,
Gerhard A. Ritter, Karl Stackmann und Rudolf Vierhaus

Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich die Aufgabe gesetzt, Gelehrten aus dem Bereich der historisch orientierten Wissenschaften, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, während eines Kollegjahres die Möglichkeit zu bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Zu diesem Zweck vergibt die Stiftung Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung darstellen soll. Professor Dr. Eberhard Weis war – zusammen mit Professor Dr. Heinz Angermeier (Regensburg) und Professor Dr. Hans Conrad Peyer (Zürich) – Stipendiat des Historischen Kollegs im zweiten Kollegjahr (1981/82). Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Eberhard Weis aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Reformen im rheinbündischen Deutschland“ vom 18. bis 21. April 1982 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre getragen und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft treuhänderisch verwaltet.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek
Reformen im rheinbündischen Deutschland / hrsg.
von Eberhard Weis unter Mitarb. von Elisabeth
Müller-Luckner. – München; Wien: Oldenbourg,
1984.

(Schriften des Historischen Kollegs; 4)
ISBN 3-486-51671-X

NE: Weis, Eberhard [Hrsg.]; Historisches Kolleg
(München): Schriften des Historischen ...

© 1984 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege sowie der Speicherung und Auswertung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Werden mit schriftlicher Einwilligung des Verlags einzelne Vervielfältigungsstücke für gewerbliche Zwecke hergestellt, ist an den Verlag die nach § 54 Abs. 2 URG zu zahlende Vergütung zu entrichten, über deren Höhe der Verlag Auskunft gibt.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-51671-X

Inhalt

Einleitung	
<i>Eberhard Weis</i>	VII
Verzeichnis der Tagungsteilnehmer	XV
<i>Jean Tulard</i>	
Napoléon et la Confédération du Rhin	1
Diskussion	4
<i>Alfred Kube</i>	
Der Einsatz der Datenerfassung mit EDV bei Forschungen zur Besitzumschichtung als Folge der Säkularisation	7
<i>Michael Müller</i>	
Das Problem der Weiterverkäufe säkularisierten Kirchengutes	23
<i>Dietmar Stutzer</i>	
Die Sozialverfassung der bayerischen Klöster vor der Säkularisation	33
Diskussion zu den Referaten von A. Kube, M. Müller und D. Stutzer	44
<i>Christof Dipper</i>	
Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit	53
Diskussion	73
<i>Roger Dufraisse</i>	
L'Influence de la Politique Economique Napoléonienne sur l'Economie des Etats du Rheinbund	75
Diskussion	96
<i>Hans-Peter Ullmann</i>	
Zur Finanzpolitik des Großherzogtums Baden in der Rheinbundzeit: die Finanzreform von 1808	99
Diskussion	120
<i>Pankraz Fried</i>	
Die Bauernbefreiung in Bayern. Ergebnisse und Probleme	123
<i>Wolfgang von Hippel</i>	
Zum Problem der Agrarreformen in Baden und Württemberg 1800–1820	131
Diskussion zu den Referaten von P. Fried und W. von Hippel	145

<i>Karl Möckl</i>	
Die bayerische Konstitution von 1808	151
Diskussion	167
<i>Wilhelm Volkert</i>	
Bayerns Zentral- und Regionalverwaltung zwischen 1799 und 1817	169
<i>Bernd Wunder</i>	
Die Reform der Beamtenschaft in den Rheinbundstaaten	181
Diskussion	193
<i>Christian Probst</i>	
Die Reform des Medizinalwesens in Bayern zwischen 1799 und 1808	195
Diskussion	210
<i>Walter Demel</i>	
Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern	213
<i>Werner K. Blessing</i>	
„Der Geist der Zeit hat die Menschen sehr verdorben...“ Bemerkungen zur Mentalität in Bayern um 1800	229
Diskussion	248
<i>Elisabeth Fehrenbach</i>	
Das Scheitern der Adelsrestauration in Baden	251
Diskussion	265
<i>Helmut Berding</i>	
Judenemanzipation im Rheinbund	269
Diskussion	284
<i>Rudolf Vierhaus</i>	
Aufklärung und Reformzeit. Kontinuitäten und Neuansätze in der deutschen Politik des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts	287
Register	302

Einleitung

Der vorliegende Band enthält in ergänzter und überarbeiteter Fassung die Referate, die bei einem Kolloquium des Historischen Kollegs im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft in München vom 18. bis zum 21. April 1982 vorgelegt und in Kurzform gehalten wurden. Die lebhafte und anregende Diskussion wird hier teils in einer Zusammenfassung wiedergegeben, teils in Gestalt ausgearbeiteter Beiträge, die von den Autoren übermittelt wurden.

Bei der Planung des Kolloquiums habe ich zunächst erwogen, auch die preußischen Reformen mit einzubeziehen. Wenn ich schließlich davon abgesehen habe, so deshalb, weil sonst die zweieinhalbtägige Veranstaltung thematisch überlastet worden wäre, ferner weil über die preußischen Reformen zwar in früheren Jahrzehnten viel geforscht worden ist und sie in ihrer Bedeutung unbestritten waren und sind, andererseits aber seit dem grundlegenden Werk von Reinhart Koselleck 1967¹ nur wenige auf der Auswertung von Quellen beruhende Arbeiten mehr erschienen sind, was mit der schwierigen Zugänglichkeit der Archive und teilweise mit im Kriege eingetretenen Aktenverlusten zusammenhängen dürfte.²

¹ *Reinhart Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung, (Stuttgart 1967, 31981).

² Als letzterschienene Gesamtdarstellungen der Geschichte der deutschen Reformzeit, in Preußen wie in den Rheinbundstaaten, nenne ich (in der Reihenfolge des Erscheinens): *Eberhard Weis*, Der Durchbruch des Bürgertums, 1776–1847, (Propyläen Geschichte Europas 4, Berlin 1978); *Kurt von Raumer*, Deutschland und die Französische Revolution. Die Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft, und *Manfred Botzenhart*, Von den preußischen Reformen bis zum Wiener Kongreß, in: Handbuch der deutschen Geschichte, neu hrsg. v. *Leo Jost*, Bd. 3/Ia, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Deutschland um 1800: Krise und Neugestaltung. Von 1789 bis 1815, (Wiesbaden 1980); für die Zeit nach 1815: *Karl-Georg Faber*, Restauration und Revolution. Von 1815 bis 1851, (ebda Bd. 3/Ib, Wiesbaden 1979); *Karl Otmar Freiherr von Aretin*, Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, (Deutsche Geschichte 7, Kleine Vandenhoeck Reihe, Göttingen 1980); *Elisabeth Fehrenbach*, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß, (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 12, München 1981); *Thomas Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, (München 1983) 11–101. – Die umfassendste Darstellung und Bibliographie bei *von Raumer – Botzenhart und Faber*. Problemorientierter Forschungsbericht bei *E. Fehrenbach*. – In diesen fünf Werken sind auch die neueren Forschungen zur Geschichte Preußens angegeben. Über die Wirtschafts- und Gewerbepolitik Preußens im Zusammenhang mit den übrigen Reformen bereitet *Barbara Vogel* eine größere Arbeit vor. Von ihren bisherigen Werken seien genannt: *Barbara Vogel* (Hrsg.), Preußische Reformen 1807–1820, (Königstein/Ts. 1980); *dies.*, Staatsfinanzen und Gesellschaftsreform in Preußen, in: *Helmut Berding* (Hrsg.), Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, (Ostfildern 1981) 37 – 57. Dieses Bändchen gibt auch wichtige Forschungsberichte zu den Rheinbundstaaten. In noch umfassenderem Rahmen gilt dies für die beiden folgenden Sammelbände: *Helmut Berding* (Hrsg.), Napoleonische Herrschaft und Modernisierung, (Geschichte und

Anders ist die Situation hinsichtlich der Reformen in den deutschen Mittelstaaten, die zwischen 1806 und 1813 außenpolitisch in dem lockeren Staatenbund des Rheinbundes zusammengefaßt waren. Die in diesen Gebieten eingeführten Neuerungen wurden unter dem Einfluß Heinrich von Treitschkes³ und seiner Schüler im 19. und frühen 20. Jahrhundert in ihrer Bedeutung weitgehend verkannt und als ein gefährliches Symptom der Überfremdung durch französischen und aufklärerischen Geist von vornherein abgelehnt. Aber auch schon vorher waren diese Neuerungen bei weiten Teilen der Gebildeten in Ungnade gefallen, obwohl sie längst zur unentbehrlichen Grundlage des öffentlichen Lebens geworden waren. Sie wurden abgelehnt von den Romantikern wegen der aufklärerischen Konzeption und des bürokratischen Zuges, von kirchlichen Kreisen wegen der Säkularisation, von Teilen des Adels wegen des Verlustes der Standesprivilegien, von vielen Liberalen wegen des Staatsabsolutismus der Reformzeit (wenngleich die Reformen anders wohl nicht durchzusetzen gewesen wären); die Anhänger der deutschen Einheit schließlich lehnten die Politik jener Ära ab wegen der Stärkung der Einzelstaaten. Die große fortwirkende Leistung, welche in der grundlegenden Erneuerungs- und Modernisierungsarbeit der Regierungen der Rheinbundstaaten gelegen hatte, wurde nur von wenigen gut informierten Politikern und Historikern noch erkannt.

Einen Wandel leitete bereits vor dem Ersten Weltkrieg und in der Zwischenkriegszeit die Forschung von Historikern ein, die ihren Ausgang von der Landesgeschichte genommen hatten und die die fundamentale Bedeutung der Reformen in den rheinbündischen Monarchien für die Erneuerung von Staat und Verwaltung, für Änderungen in Wirtschaft und Gesellschaft und für die Vorbereitung des Konstitutionalismus würdigten: für Baden Willy Andreas und Franz Schnabel, für Bayern Michael Doeberl, für Württemberg Erwin Hölzle.⁴ In den vierziger und fünfziger Jahren wurde diese Erkenntnis verstärkt und untermauert durch die Forschungen von Marcel Dunan über Bayern, Walter Grube über Württemberg sowie die umfassenden Darstellungen Franz Schnabels, Kurt von Raumers und – in den sechziger Jahren – Ernst Rudolf Hubers zur deutschen Geschichte seit 1789.⁵

Gesellschaft 6, Heft 4, Göttingen 1980); *Helmut Berding, Hans-Peter Ullmann* (Hrsg.), *Deutschland zwischen Revolution und Restauration*, (Königstein/Ts. 1981) (16 Aufsätze mit reichen bibliographischen Angaben).

³ *Heinrich von Treitschke*, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, Bd. I, (Leipzig 1897; 1879) 352–363.

⁴ *Willy Andreas*, *Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung 1802–1818*, Bd. I: *Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik*, (Leipzig 1913); *Franz Schnabel*, *Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates*, (Heidelberg 1927); *Franz Schnabel*, *Ludwig von Liebenstein. Ein Geschichtsbild aus den Anfängen des süddeutschen Verfassungslebens*, (Karlsruhe 1927); *Michael Doeberl*, *Entwicklungsgeschichte Bayerns*, Bd. II, (München 1928; 1912); *Michael Doeberl*, *Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution*, (Sitzungsberichte der Bayer. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse 5, München 1924); *Erwin Hölzle*, *Das alte Recht und die Revolution. Politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805*, (München 1931); *Erwin Hölzle*, *Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung*, (Stuttgart 1937).

⁵ *Marcel Dunan*, *Napoléon et l'Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière 1806–1810*, (Paris 1942; 1943); *Walter Grube*, *Der Stuttgarter Landtag 1457–1957*. Von

In den siebziger und frühen achtziger Jahren nun erschien eine Fülle wichtiger, auf der Auswertung bisher unbenützter Archivakten und Nachlässe beruhender Untersuchungen, die unsere Kenntnis auf eine neue Grundlage stellten. Der Herausgeber hat die Freude festzustellen, daß die Verfasser der wichtigsten dieser Arbeiten an unserem Kolloquium teilnahmen und die meisten von ihnen auch referierten. Absagen erhielt er nur von zwei Kollegen, die gleichzeitig bei anderen Veranstaltungen Vorträge halten mußten: Karl Otmar Freiherr von Aretin, Darmstadt-Mainz, und Louis Bergeron, Paris. Wilhelm Volkert, Regensburg, war in der Zeit der Tagung erkrankt, hatte aber bereits sein Referat übersandt. Daß die Reformen in den größeren Rheinbundstaaten (ausgenommen Sachsen und Mecklenburg, in denen in dieser Zeit keine wesentlichen Änderungen eintraten) einen eigenständigen und dauerhaften Weg der Modernisierung einleiteten, der den preußischen Reformen ebenbürtig war, wird heute von den Fachleuten anerkannt.⁶ Bezüglich des geographischen Wirkungsbereichs ist bemerkenswert, daß von den rheinbündischen Reformen das gesamte Gebiet der heutigen Bundesrepublik sowie Thüringen und nachträglich, seit den dreißiger Jahren, auch Sachsen, erfaßt wurden. Dies sind auch gerade die Gebiete, in denen bald danach zwischen 1814 und 1836 – im Gegensatz zu Österreich und Preußen – Verfassungen eingeführt wurden und in denen der Liberalismus seine wichtigsten Stützpunkte besaß. An dieser Entwicklung nahmen im Endergebnis auch das linke Rheinufer und Nordwestdeutschland in unterschiedlicher Weise teil, die – im ersteren Fall von 1794 bis 1814, im letzteren von 1810 bis 1813 – als Teile Frankreichs der französischen Gesetzgebung unmittelbar unterworfen waren. Im nordwestdeutschen Raum wurden überdies bereits seit 1806 bzw. 1807 das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen, im Gegensatz zu den süddeutschen Rheinbundstaaten, aufgrund direkter Anweisungen aus Paris regiert. Wir haben es also mit drei Bereichen zu tun:

1. den in der Gestaltung ihrer inneren Verhältnisse weitgehend unabhängigen süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau,
2. den von Frankreich auch in ihrer inneren Verwaltung und ihrer Gesetzgebung stark beeinflussten Staaten Königreich Westfalen und Großherzogtum Berg sowie Zwischenstufen wie dem Dalbergischen Großherzogtum Frankfurt,

den Landständen zum demokratischen Parlament, (Stuttgart 1957); *Franz Schnabel*, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, (4 Bde., Freiburg 1929–37, Taschenbuchausgabe 1964/65), hier besonders Bd. I (in den Ausgaben von 1929 und 1937) 145–158; *Kurt von Raumer* in: *K. von Raumer/M. Botzenbart*, (wie Anm. 2) 120–350; *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830, (Stuttgart 21967; 11957).

⁶ Siehe oben Anm. 2. Dazu auch: *Elisabeth Febrenbach*, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: HZ 228 (1979) 288–316; *Eberhard Weis*, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825), in: *Max Spindler* (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. IV/1, (München 1974, ergänzter Nachdruck 1979) 3–86; *ders.* Das neue Bayern – Max I. Joseph, Montgelas und die Entstehung und Ausgestaltung des Königreichs 1799–1825, in: *Hubert Glaser* (Hrsg.), Krone und Verfassung, König Max I. Joseph und der neue Staat, (Wittelsbach und Bayern III/1, München 1980) 49–64. Dazu auch die anderen Beiträge jenes Bandes. Ferner: *Eberhard Weis*, Napoleon und der Rheinbund, in: *Armgard von Reden-Dobna* (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, (Wiesbaden 1979) 57–80; *Eberhard Weis*, Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799–1815), erscheint in HZ Ende 1983, ferner im Rahmen der Schriften des Historischen Kollegs – Vorträge.

3. den von Frankreich annektierten Regionen: linkes Rheinufer und, für kurze Zeit, Nordwestdeutschland.

Der typologische Vergleich zwischen den Reformen in den drei Bereichen war nicht das Hauptthema dieses Kolloquiums. Aber er spielte bei den Referaten und Diskussionen doch fast stets eine Rolle. Es war einer der Vorzüge der Tagung, daß hier Fachleute für die damalige Entwicklung in verschiedenen Teilen Deutschlands, von Nord bis Süd, aus 20 deutschen Universitäten, zusammenkamen. Die Zusammensetzung des Kreises gewährleistete auch, daß man über die Grenze der hier behandelten Jahre hinausblickte, daß den Teilnehmern aufgrund eigener Arbeiten die Entwicklung in den Jahrhunderten vor und nach diesem Zeitraum stets präsent war und in ihre Erörterungen eingebracht wurde.

Ziel des Kolloquiums und des Bandes war es nicht, ein Handbuch zu schaffen, sondern Forschungsergebnisse zu wichtigen Einzelfragen der Reformen vorzulegen, über welche die Teilnehmer gerade arbeiten. Kein Referent hat einfach wiederholt und zusammengefaßt, was er in einem früheren Buch bereits dargestellt hatte. Nahezu jeder Beitrag stellt Ergebnisse neuester, teilweise noch im Gange befindlicher Untersuchungen und deren inhaltliche und methodische Probleme zur Diskussion. Dabei wird deutlich, was als gesicherter Kenntnisstand betrachtet wird, welche Thesen kontrovers sind und wo noch Forschungslücken bestehen. Insofern stellt der Band eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Forschung sowie einen Ausgangspunkt und ein Hilfsmittel für künftige Untersuchungen dar.

Der Charakter als Forschungsbericht über aktuelle Arbeiten und die zeitliche Begrenzung des Kolloquiums brachten es mit sich, daß nicht jede wichtige Reform vergleichend für sämtliche größeren Rheinbundstaaten behandelt werden konnte. Manches war bereits früher ausreichend erforscht worden; über andere Fragen, deren Behandlung noch ein Desiderat darstellt, arbeitet entweder gegenwärtig niemand oder konnte aus verschiedenartigen Gründen niemand referieren. So wäre es zur Ergänzung des hier gebotenen Bildes wünschenswert, beispielsweise auch die Gewerbegesetzgebung in den Rheinbundstaaten darzustellen, ferner die Kirchenpolitik mit der Herstellung der Gleichberechtigung der Konfessionen,⁷ die weitgehende Abschaffung und spätere Wiederherstellung der kommunalen Selbstverwaltung, die Pressepolitik mit der anfänglichen Aufhebung der Zensur,⁸ die Verbesserung der Infrastruktur und des Bergbaus, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Integration der neuer-

⁷ Zu diesem Thema vorbildlich: *Gerhard Pfeiffer*, Die Umwandlung Bayerns in einen paritätischen Staat, in: Bayern, Staat und Kirche, Land und Reich, Wilhelm Winkler zum Gedächtnis, hrsg. von den staatlichen Archiven Bayerns, (München o. J. – 1959) 35–109, behandelt im Vergleich auch andere deutsche Staaten; *Georg Schwaiger*, Die kirchlich-religiöse Entwicklung in Bayern zwischen Aufklärung und katholischer Erneuerung, in: *Hubert Glaser* (Hrsg.), Krone und Verfassung (s. Anm. 6) 121–145, dort auch die frühere Literatur; *Karl Hausberger*, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert, (Münchener Theologische Studien, St. Ottilien 1983).

⁸ Über die Gemeindepolitik Bayerns von 1799 bis 1818 ist eine von mir angeregte, umfangreiche Dissertation von *Joseph Weiß* abgeschlossen; über die Presse- und Zensurpolitik der bayerischen Regierung in späten 18. und frühen 19. Jahrhundert ist eine solche von *Viktoria Strobach* in Vorbereitung.

worbenen Gebiete, die Verfassungen seit 1814 (Bayern⁹ und Baden 1818,¹⁰ Württemberg 1819,¹¹ Hessen-Darmstadt 1820 usw.). Zwei weitere wichtige Reformbereiche kamen dank der Anwesenheit von Experten wenigstens in den Diskussionen zur Sprache, nämlich die Wissenschafts- und Bildungspolitik und die Rezeption (bzw. die Nicht-Rezeption) des Code Napoléon sowie andere Fragen des Zivilrechts.¹²

Demgegenüber scheinen mir Reichtum und Zahl der hier veröffentlichten Beiträge andererseits an der oberen Grenze dessen zu liegen, was in einem zweieinhalbtägigen Kolloquium und einem Band mittleren Umfanges überhaupt unterzubringen war.

Dank der großzügigen Unterstützung durch die Deutsche Bank und das Historische Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft war es in diesem Falle möglich, die wichtigsten Experten zu einem heute vieldiskutierten Thema der deutschen Geschichte bei einem Symposium zu vereinigen. Darunter befanden sich zu unserer

⁹ Vgl. *Eberhard Weis*, Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: *ZbLG* 39 (1976) 413–444; *Eberhard Weis*, Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/1819 in Bayern und Württemberg, in: *Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. *Pankraz Fried* und *Walter Ziegler* (Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 10, Kallmünz 1982) 337–355. Über die gesamte Vorgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818 ist eine Dissertation von *Hans Werner Graf*, München, in Vorbereitung. Zum Forschungsstand: *Karl Möckel*, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche, (München 1979) 191–291. – Vergleichende Betrachtung für viele deutsche Staaten: *Volker Press*, Landtage im Alten Reich und im Deutschen Bund. Voraussetzungen ständischer und konstitutioneller Entwicklungen 1750–1830, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 39 (1981) 100–140; überregional ferner: *Peter M. Ehrle*, Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Teile, (Frankfurt 1979); *Karl Bosl* unter Mitwirkung von *Karl Möckel* (Hrsg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, (Berlin 1977); *Wolfgang Mager*, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: *HZ* 217 (1973) 296–346; *Karl Otmar Freiherr von Aretin*, Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714–1818, (München 1976) 235–268; *Bernd Wunder*, Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA, in: *ZHF* 5 (1978) 139–185. Zu allen Verfassungen auch *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 (oben Anm. 5).

¹⁰ Vgl. oben Anm. 4 und 9; ferner: *Lothar Gall*, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, (Wiesbaden 1968) hier 1–22; *Volker Press*, Landtage im Alten Reich und im Deutschen Bund (wie Anm. 9, mit der älteren Literatur); vgl. auch die in den Beiträgen von *Wolfgang von Hippel* und *Elisabeth Febrenbach* in diesem Band angegebene Literatur.

¹¹ *Walter Grube*, (wie Anm. 5); *Volker Press*, Der württembergische Landtag im Zeitalter des Umbruchs 1770–1830, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 42 (1983) 255–281; *Volker Press*, Landtage im Alten Reich (wie Anm. 9); eine umfangreiche Dissertation meines Doktoranden *Joachim Gerner*, Verfassungsstreit und Staatsintegration in Württemberg 1815–1819, steht vor der Fertigstellung.

¹² Dank der Teilnahme von *Laetitia Boehm* und *Rainer A. Müller* als Experten für die Geschichte der Bildungspolitik, *Elisabeth Febrenbach* und *Werner Schubert* für die Frage der Einführung des Code Napoléon, *Werner Stolleis* für die Reform des Hypothekenrechts in der Rheinbundzeit und *Walter Demel* für die bayerische Reformgesetzgebung ab 1808 sowie hier insbesondere für die Versuche zur Einführung eines neuen Zivilrechts in Bayern seit 1811.

Freude drei bekannte französische Historiker und hervorragende Kenner des Zeitraumes. Daß keine Angehörigen anderer Nationen hinzugezogen wurden, liegt am Thema. Seine Erforschung liegt bisher nur in Händen von Wissenschaftlern aus diesen beiden Ländern. Wäre der Gegenstand gewesen „Die Französische Revolution, das Empire und Europa“, so hätten natürlich auch Historiker fast aller anderen europäischen Nationen und darüber hinaus aus Übersee eingeladen werden müssen. Dies wäre jedoch eine Thematik für einen längeren internationalen Historikerkongreß gewesen, der dann nicht mehr die Möglichkeit der intensiven Zusammenarbeit und Diskussion aller Experten geboten hätte.

Ein Weiteres scheint mir bedeutsam und erfreulich an dieser Tagung. Das Kolloquium, über das dieser Band berichtet, vereinigte in einer, wie ich glaube, idealen Mischung „ältere“ Wissenschaftler – zu denen sich der Herausgeber, Jahrgang 1925, ganz gleich, ob gern oder ungern, zu rechnen hat –, Kollegen in den Vierzigern und schließlich „Junge“ (der Begriff ist relativ), die in den letzten Jahren grundlegende Arbeiten zum Thema verfaßt haben. Aus allen drei wissenschaftlichen Altersgruppen waren die besten Fachleute vereinigt, die durch ihre Forschungen zu unserem Thema Entscheidendes beigetragen haben. Eine solche Mischung empfinde ich für die Fachdiskussion und den wissenschaftlichen Fortschritt als optimal.

Schließlich wurde eine günstige Mischung auch hinsichtlich der Disziplinen angestrebt. Die Mehrzahl der Teilnehmer waren naturgemäß Historiker. Bei ihnen befanden sich aber auch drei Rechtshistoriker (Sten Gagnér, Werner Schubert und Michael Stolleis), ein Medizinhistoriker (Christoph Probst) und ein Historiker, der zugleich Wirtschaftshistoriker ist (Wolfgang Zorn). Schließlich sind zwei der teilnehmenden Historiker zugleich Spezialisten für Universitäts- und Bildungsgeschichte (Laetitia Boehm, Rainer A. Müller). Wir glauben, daß dies dem interdisziplinären Charakter der Forschungen über die deutsche Reformzeit angemessen ist.

Allen Vortragenden und Teilnehmern habe ich zu danken für ihre Mitwirkung und die zahlreichen Anregungen, die sie gaben. Sehr verbunden bin ich den fünf Kollegen, die sich bereitfanden, an fünf Halbtagen die Sitzungen und die Diskussionen zu leiten, wobei es ihnen gelang, die Aussprachen zu den zahlreichen Kurzreferaten (die ausführlichen Texte waren zuvor verteilt worden) geschickt zu moderieren und angesichts des Zeitmangels auf die wesentlichen Fragen zu lenken. Es waren in der Reihenfolge der Sitzungen: Wolfgang Schieder (Trier), Volker Press (Tübingen), Wolfgang Zorn (München), Rainer Wohlfeil (Hamburg) und Sten Gagnér (München).

Für die Protokolle von Diskussionen werden bei Tagungen, wie auch bei den Kolloquien des Historischen Kollegs, verschiedene Wege eingeschlagen. Wir wählten den folgenden: Die Diskussionen wurden unabhängig voneinander von drei Damen protokolliert, denen ich hierfür und für die wohl noch größere Mühe, daraus einen knappen und doch das Wesentliche wiedergebenden Text zu formulieren, meinen aufrichtigen Dank ausspreche: Frau Dr. Elisabeth Müller-Luckner und meine Doktorandinnen Fräulein Ulrike Paul M. A. und Fräulein Viktoria Strohbach M. A. Die beiden letztgenannten Damen leisteten mir auch sonst als Mitarbeiterinnen während meiner Kollegzeit bei meinen Forschungen wertvolle Hilfe. Frau Dr. Müller-Luckner als Assistentin des Historischen Kollegs hatte ein entscheidendes Verdienst am Gelingen der

Tagung; das gleiche gilt für das Zustandekommen dieses Bandes. Beides wäre ohne ihre beständigen umsichtigen Bemühungen, ihr diplomatisches Geschick und ihre guten Ideen nicht in dieser Weise möglich gewesen. Sie trug die Hauptarbeitslast bei der Fertigstellung dieses Bandes.

Neben dem Protokoll stehen nachträglich schriftlich ausgearbeitete Diskussionsbeiträge von einzelnen Kollegen, die den Charakter von inhaltvollen Korreferaten haben und wesentlich zum Wert des Bandes beitragen. Hierfür sei den Verfassern bestens gedankt.

Der Bayerischen Akademie der Wissenschaften danke ich für die Bereitstellung des Sitzungssaales, dem Verlag R. Oldenbourg für die Herstellung dieses Bandes. Mein besonderer Dank gilt dem Stiftungsfonds Deutsche Bank, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft mit Generalsekretär Dr. Horst Niemeyer und Dr. Heinz-Rudi Spiegel, und dem Historischen Kolleg, insbesondere dessen Geschäftsführer Georg Kalmer. Von den Kuratoriumsmitgliedern des Historischen Kollegs danke ich vor allem dem Vorsitzenden Professor Theodor Schieder, Köln, sowie den Professoren Gerhard A. Ritter, München, der das Kolloquium eröffnete, und Rudolf Vierhaus, Göttingen, der das Schlußreferat der Tagung hielt.

München, August 1983

Eberhard Weis

Verzeichnis der Tagungsteilnehmer

Prof. Dr. Heinz Angermeier, Regensburg (Stipendiat des Historischen Kollegs
1981/82)
Prof. Dr. Helmut Berding, Gießen
Dr. Werner K. Blessing, Bamberg
Prof. Dr. Laetitia Boehm, München
Prof. Dr. Manfred Botzenhart, Münster
Dr. Walter Demel, München
Priv. Doz. Dr. Christof Dipper, Düsseldorf
Prof. Dr. Roger Dufraisse, Paris
Prof. Dr. Elisabeth Fehrenbach, Saarbrücken
Dr. Hans Gerhard Fischer, München
Prof. Dr. Etienne François, Göttingen
Prof. Dr. Pankraz Fried, Augsburg
Prof. Dr. Sten Gagnér, München
Dr. Wolfgang Hardtwig, München
Prof. Dr. Wolfgang von Hippel, Mannheim
Georg Kalmer, München (Historisches Kolleg)
Dr. Hans Körner (München)
Prof. Dr. Andreas Kraus, München
Dr. Alfred Kube, Trier
Dr. Hans Christian Mempel, München
Prof. Dr. Karl Möckl, Bamberg
Prof. Dr. Hansgeorg Molitor, Düsseldorf
Priv. Doz. Dr. Horst Möller, München
Dr. Elisabeth Müller-Luckner, München (Historisches Kolleg)
Dr. Michael Müller, Bonn
Dr. Rainer A. Müller, München
Prof. Dr. Rudolfine von Oer, Münster
Ina-Ulrike Paul, München (Historisches Kolleg)
Prof. Dr. Volker Press, Tübingen
Prof. Dr. Dr. Christian Probst, München
Dr. Heinz Reif, Bielefeld
Prof. Dr. Gerhard A. Ritter, München
Dr. Bernd Roeck, München
Prof. Dr. Wolfgang Schieder, Trier
Dr. Alois Schmid, München
Prof. Dr. Hans Schmidt, München

Prof. Dr. Werner Schubert, Kiel

Dr. Heinz-Rudi Spiegel, Essen

Prof. Dr. Michael Stolleis, Frankfurt

Prof. Dr. Wilhelm Störmer, München

Viktoria Strohbach, München (Historisches Kolleg)

Dr. Dr. Dietmar Stutzer, Grafrath

Prof. Dr. Jean Tulard, Paris

Dr. Hans-Peter Ullmann, Gießen

Prof. Dr. Rudolf Vierhaus, Göttingen

Prof. Dr. Wilhelm Volkert, Regensburg

Prof. Dr. Eberhard Weis, München (Stipendiat des Historischen Kollegs 1981/82)

Prof. Dr. Rainer Wohlfeil, Hamburg

Prof. Dr. Bernd Wunder, Konstanz

Prof. Dr. Wolfgang Zorn, München

Jean Tulard

Napoléon et la Confédération du Rhin

De Goethe à Hegel, de Heine à Marx, les intellectuels allemands ont salué en Napoléon le créateur d'une puissante confédération, première étape vers l'unification de l'Allemagne; ils ont vu en lui le rénovateur de la vieille Germanie grâce à l'introduction dans une partie des Etats allemands du Code civil, porteur des principes de 1789. Mais ne se sont-ils pas trompés? Telle est la question à laquelle je souhaiterais répondre en examinant les variations de la politique napoléonienne à l'égard de la Confédération du Rhin.

1. Les précédents

Au départ les idées de Napoléon à l'égard de l'Allemagne n'ont rien de bien original. Il est l'héritier d'une tradition diplomatique. Longtemps la France a vécu dans l'illusion prussienne¹. La Prusse c'était le pays de Frédéric II, le despote éclairé qui avait accueilli Voltaire; c'était la patrie de l'illuminisme; c'était aussi la rivale de l'Autriche, elle-même adversaire de la France sur le continent depuis François Ier; elle apparaissait donc aux yeux des diplomates français comme l'allié idéal.

Mais les déceptions s'étaient accumulées, de Pilnitz à l'échec de l'ambassade de Siéyès à Berlin. Siéyès avait fini par reprendre une vieille idée qui traînait dans tous les tiroirs des ambassadeurs, la création d'une troisième et au besoin d'une quatrième Allemagne, l'une au Nord l'autre au Sud.

Talleyrand saisit l'idée au vol: il faut regrouper, disait-il, les princes de l'Allemagne centrale et méridionale pour les utiliser contre l'Autriche. Des instructions furent envoyées dans ce sens à Alquier alors à Munich. «Qui pourrait, lui écrivait-il en mars 1799, empêcher que les princes et les Etats germaniques qui ont à s'occuper du soin de leur conservation et de leur agrandissement, ralliés autour de la Bavière, qualifiée de Prusse de l'Allemagne du Sud, ne formassent entre eux ce tiers parti dont l'influence pourrait si utilement balancer celle des deux cours (Prusse et Autriche) qui maîtrisent aujourd'hui l'Allemagne.»²

Le recès de 1803 devint, dans cette optique, le point de départ tout à la fois de la dislocation du Saint Empire Romain Germanique et de l'hégémonie française en Alle-

¹ Cf. *Jean Tulard*, La Révolution française et l'Allemagne, dans: *Francia* 12 (1982) 43-48.

² Cité par *Marcel Dunan*. L'Allemagne de la Révolution et de l'Empire, 2ème partie, (cours polycopié, Paris 1954) 107.

magne, une hégémonie appelée à s'appuyer sur des pays comme la Bavière. Les clients de la France n'ont pas eu à se plaindre des remaniements territoriaux.

Au demeurant l'idée d'un regroupement des petits Etats allemands n'était pas uniquement d'origine française: sans remonter jusqu'à Goethe, rappelons que le baron de Waitz, ministre de l'Electeur de Hesse-Cassel, avait suggéré à Bignon, le représentant de la France, de rassembler sous la houlette de la France, tous les Etats germaniques, à l'exclusion de l'Autriche, de la Prusse et du Hanovre sous influence anglaise. Même suggestion de la part de Dalberg qui, après l'invasion de la Bavière par l'Autriche, ne voyait de salut que dans l'abdication forcée ou volontaire de François II qui avait foulé aux pieds la constitution germanique. En fondant la Confédération du Rhin, Napoléon n'a fait que puiser dans des projets anciens.

2. *La création de la Confédération*

Cette création a connu plusieurs étapes, traduisant les hésitations de Napoléon.

En octobre 1805, Napoléon prévoit trois empereurs en Allemagne: Autriche, Prusse et France (avec Bavière, Wurtemberg et Bade, tous trois arrondis; les biens des communautés religieuses et des nobles érigés en fiefs pour des maréchaux et des dignitaires). Plus d'empereur unique, plus de diète. Une carte de l'Allemagne simplifiée certes, mais un recul de l'unité.

Après Austerlitz, Napoléon ne passe pas aux actes. Tout en proclamant la complète souveraineté des rois de Bavière et de Wurtemberg, les traités de Brünn des 10 et 11 décembre 1805 précisent que chacun des nouveaux royaumes continuera à faire partie du territoire de l'empire d'Allemagne³. On note le maintien du titre d'électeur pour Charles-Frédéric de Bade.

Toutefois un pacte fédératif secret à perpétuité est signé par Montgelas et Talleyrand, le 16 janvier 1806. Il englobe le Wurtemberg et Bade. Sont prévus le royaume d'Italie et la République helvétique.

Le 31 mai 1806, Napoléon fait connaître sa décision. «Il n'y aura plus d'empire germanique et nous nous en tiendrons là.» Le pacte englobait en plus des trois Etats du Sud, l'archi-chancelier Dalberg, Berg, Hesse-Darmstadt, Nassau, Salm, Isenbourg, Arenberg et La Leyen, dans une Confédération de la Haute-Allemagne transformée en juin en Fédération des Souverains du Rhin. Cette fois ses membres devaient quitter le Saint-Empire qui se trouvait ainsi condamné. Napoléon se réservait le droit de nommer le président de la nouvelle diète et s'attribuait le titre – modeste par rapport aux intentions initiales – de protecteur. Le 22 septembre, Napoléon précisera le sens de ce titre: «Lorsque nous avons accepté le titre de protecteur de la Confédération du Rhin, nous n'avons eu en vue que d'établir en droit ce qui existait en fait depuis plusieurs siècles. En l'acceptant nous avons contracté la double obligation de garantir le territoire de la Confédération contre les troupes étrangères et le territoire de chaque confédéré contre les entreprises des autres. Mais là se bornent nos devoirs envers elle. Nous

³ *De Clercq*, Recueil des traités de la France, t.II, (1864) 120.

n'entendons en rien nous arroger la portion de souveraineté qu'exerçait l'empereur d'Allemagne comme suzerain. Les affaires intérieures de chaque Etat ne nous regardent pas. Les princes de la Confédération du Rhin sont des souverains qui n'ont pas de suzerain.»⁴

Dalberg prit le titre de Prince-Primat et Altesse Eminentissime, l'électeur de Bade, le duc de Berg et le landgrave de Hesse-Darmstadt celui de Grand-Duc avec prérogatives attachées à la dignité royale. Les problèmes communs étaient traités dans une diète qui devait siéger à Francfort avec deux collèges, celui des rois et celui des princes. Toute guerre continentale faite à l'un des membres devait entraîner la riposte des autres. L'alliance imposait à la confédération de fournir au protecteur un contingent de 63 000 soldats (pour une population de 7 millions et demi d'habitants.)

Malgré les louanges adressées alors à cette œuvre, Napoléon ne se défendit jamais d'un sentiment d'insatisfaction. Marcel Dunan a noté qu'il n'accorda aucune récompense à l'occasion de cette proclamation et que *Le Moniteur* se contenta de publier les textes essentiels sans le moindre commentaire.

3. Les aménagements

Napoléon envisageait d'en rester là et de laisser à la Prusse (toujours la même illusion!) l'autre partie de l'Allemagne. C'est le sens de la fameuse note à Talleyrand du 22 juillet 1806: faire entrer la couronne impériale dans la maison de Brandebourg et permettre à la Prusse de former une fédération des Etats du Nord. En réalité la Prusse n'était plus «maîtrisable». On peut toutefois rêver sur ce qu'aurait été l'évolution de l'Europe si elle avait accepté l'offre de Napoléon. La guerre issue de la quatrième coalition remit en cause ce partage de l'Allemagne.

Deux conséquences:

1. Tilsit consacre la fin des relations privilégiées franco-prussiennes. La Prusse est provisoirement anéantie. Plus question d'un empereur prussien.

2. Napoléon n'ayant plus à combattre que l'Angleterre, envisage de porter le conflit sur le plan économique. Toute l'Allemagne doit entrer dans le système du «blocus continental». Il importe donc de l'unifier en vue de cette lutte. La Saxe et les souverains du Nord (Gotha, Saxe-Weimar, Meiningen, Hildburghausen et Cobourg) entrent dans la Confédération ainsi que le nouveau royaume de Westphalie créé en faveur de Jérôme sur les ruines de la Prusse. Si les apparences sont préservées l'autorité de Napoléon se renforce sans la moindre concession de sa part. Machine de guerre et en définitive seulement machine de guerre, la Confédération, en dépit de nombreux projets, de Montgelas à Dalberg attendra une constitution. A propos de Dalberg, Napoléon trahissait ses sentiments: «C'est un songe-creux. Il ne cesse de me tourmenter pour que je reconstitue ce qu'il appelle la patrie allemande. Il veut avoir son Ratisbonne, sa chambre impériale avec toutes les traditions de l'ancien empire allemand.» Montgelas dira

⁴ Cité par *Marcel Dunan*, Napoléon et l'Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière 1806-1810, (Paris 1942) 35.

qu'il avait l'impression d'être placé devant «le roi des rois». Dans le même temps Napoléon rêve d'imposer partout le code civil et propose le modèle westphalien. Une Allemagne unifiée certes, mais pour mieux asseoir l'influence française en Europe et servir la lutte économique engagée contre «la perfide Albion». Pour cela l'Allemagne doit être étroitement soumise à Napoléon qui prend grand soin d'éviter toute réunion de diète ou autre mode de concertation.

1810 marque un nouveau tournant et sonne le glas de ceux qui avaient placé leurs espoirs dans la Confédération. Napoléon se rapproche de l'Autriche, épouse Marie-Louise et se désintéresse de l'avenir de la Confédération juste bonne à fournir des contingents de soldats⁵. Cette évolution sera néfaste aux intérêts de Napoléon. Les relations franco-bavaroises se refroidissent pour aboutir à la défection de 1813. Même évolution pour le Wurtemberg, autre pilier de la Confédération. A la défection des princes s'ajoute celle d'une bourgeoisie qu'irrite le Blocus continental avec ses privations et ses autodafés. La Confédération du Rhin meurt en 1813. La chance de l'unité allemande est manquée.

*

A Sainte-Hélène Napoléon se posera en champion des nationalités et avec d'autant plus d'autorité qu'il sera alors prisonnier de la Sainte-Alliance. Et il est vrai qu'il a simplifié la carte de l'Allemagne comme celle de l'Italie. Mais sa politique a été faite tout à la fois de réalisme et d'illusion, de sautes d'humeur et de brusques changements. Il n'y a pas une doctrine allemande de Napoléon mais une politique empirique. On peut distinguer trois étapes: une phase d'illusion sur la Prusse (trois empereurs, le Français dominant l'Allemagne du Sud); une confédération allemande conçue comme une machine de guerre tout à la fois militaire et économique; des relations privilégiées avec l'Autriche et un dédain affiché pour les petits souverains, du type bavarois.

On le voit Hegel s'est trompé lorsqu'il annonce en août 1807 l'avènement d'une monarchie libérale en Allemagne par les soins de Napoléon. Celui-ci ne peut guère être revendiqué comme l'un des artisans de l'unité allemande. Reste qu'il a contribué à saper les fondements féodaux de la vieille Germanie.

Diskussion zum Referat von Jean Tulard

Leiter: Wolfgang Schieder

Die Diskussion eröffnete *Helmut Berding* mit der Frage, inwieweit bei der Konstruktion des Rheinbundes dynastische Interessen eine Rolle gespielt haben. Seinen Hinweis auf das Königreich Westfalen, an dem sich die dynastische Denkweise Napo-

⁵ Sur ce tournant: *Marcel Dunan*, Napoléon et le système continental en 1810, dans: *Revue d'histoire diplomatique* (1946) 71-98.

leons doch par excellence exemplifizieren lasse, griff *Eberhard Weis* auf, um seinerseits – wie schon *Jean Tulard* in einer ersten Zwischenbemerkung – das starke dynastische Interesse Napoleons hervorzuheben, dessen Zielsetzung zum einen, als Ausfluß eher familiär-privater Überlegungen, darin bestand, durch verwandtschaftliche Verbindungen zu alten Dynastien die Legitimität des eigenen Hauses zu erhöhen, dessen Absichten zum anderen aber unverhohlen konform gingen mit langfristigen politischen Planungen, nämlich: mit Hilfe eben dieser Beziehungen Pufferstaaten zwischen Preußen und Österreich zu schieben.

Die Diskussion erweiterte sich im folgenden dank der von *Eberhard Weis* aufgeworfenen Frage, warum Napoleon nicht eine bundesstaatliche Verfassung für den Rheinbund mit Hilfe des geplanten Organisationsstatuts erzwungen habe, zur Debatte über die Deutschlandpolitik Napoleons generell. *Weis*, der als Erklärung dafür selbst zwei Gründe nannte (1. den Widerstand Bayerns und Württembergs gegen derartige Absichten und 2. den spanisch-französischen Krieg, dem politische Priorität zugebilligt wurde), zitierte süddeutsche Staatsmänner, die es schon 1806 nur noch als eine Frage der Zeit ansahen, ehe Napoleon seine Kräfte endgültig würde überspannt haben. In diesem Zusammenhang verwies *Manfred Botzenhart* auf das preußisch-französische Bündnis von 1806 und knüpfte daran die Frage, ob Napoleon auf dieser Basis gewissermaßen Halt gemacht und geglaubt habe, daß Frankreich nun saturiert sei. Den von *Jean Tulard* im Vortrag gebrauchten Ausdruck, wonach die Beziehungen zwischen Frankreich und den Rheinbundstaaten „modeste“ gewesen wären, monierte *Rudolfine von Oer* unter Verweis auf den Titel „Protecteur de la Confédération du Rhin“, der doch ein ganz anderes Verhältnis suggeriere. Der Referent widersprach dieser Annahme nachdrücklich und betonte noch einmal, daß der Titel „protecteur“ – anders als der eines „empereur“ oder „roi“ – im Sprachgebrauch Napoleons und auch der Zeit durchaus als „modeste“ zu gelten habe.

Auf die innenpolitischen Reformprojekte einzelner Rheinbundstaaten und deren unterschiedliche Abhängigkeit von französischen Vorbildern zielte *Werner Schubert* mit seiner Frage, inwieweit Napoleon tatsächlich gewillt war, sich in die inneren Angelegenheiten einzelner Rheinbundstaaten einzumischen und dort seine Vorstellungen durchzusetzen. Abgesehen von Westfalen und Berg müsse eine massive französische Einflußnahme ausgeschlossen werden, so *Schuberts* Argumentation, bei den Rheinbundstaaten bestand vielmehr sogar Unsicherheit darüber, ob der Code Napoléon eingeführt werden sollte oder nicht. Im übrigen wären nicht wenige Staaten bemüht gewesen, Pariser Druck vorzutäuschen, um ihre eigenen Vorhaben leichter realisieren zu können. *Walter Demel* pflichtete dieser Ansicht unter Anführung bayerischer Beispiele bei, provozierte damit aber, wie auch sein Vorredner, den Widerspruch *Elisabeth Fehrenbachs*, die, in modifizierter Unterstützung der Thesen des Referenten, Napoleon eine klare Konzeption, ein wohldurchdachtes Programm für die innenpolitische Umgestaltung der Rheinbundstaaten 1807 zusprach. Berg und Westfalen trugen ihrer Ansicht nach Modellcharakter, ihr Beispiel sollte Schule machen. Frau *Fehrenbachs* Hinweis auf das weitgehend revisionsbedürftige Bild, das die einschlägige Literatur über die für sich sprechenden Beispiele französischer Indoktrination aufweise, griff *Hans-Peter Ullmann* auf und beklagte seinerseits die mangelnde Differenzierung zwi-

schen den Rheinbundstaaten, die z. B. unberücksichtigt lasse, daß trotz massiv wirkender Einflußnahme von seiten Frankreichs die jeweiligen Widerstandskräfte der einzelnen Rheinbundregierungen unterschiedlich groß waren.

Eine Wende ins Grundsätzliche gab *Sten Gagnér* der Diskussion durch seine in die Debatte geworfene Frage nach dem „Mythos“ Napoleon, nach den politischen Plänen und der Regierungsweise des Korsen. *Jean Tulards* Antwort, als Schlußbemerkung gleichzeitig die Aussprache abrundend und auf das Thema im engeren Sinne zurückverweisend, war ein knapp skizziertes Porträt des französischen Staatsmannes, das weniger dessen komplexe Persönlichkeit und Stellung zwischen französischer Revolution, aufgeklärter Reform und Reaktion hervorhob, als vielmehr dessen autokratische Regierungsweise und diktatorisch-absolutistische Herrschaftsauffassung betonte.

Alfred Kube

Der Einsatz der Datenerfassung mit EDV bei Forschungen zur Besitzumschichtung als Folge der Säkularisation

Mit der stärkeren Beachtung sozialgeschichtlicher Fragestellungen in der historischen Forschung gewinnen zunehmend Trend- und Grundlagenuntersuchungen an Bedeutung. Dabei rücken in quellenmäßiger Hinsicht vor allem die sogenannten massenhaften Quellen, die auf breiter Basis soziale Strukturen und Prozesse dokumentieren, in den Vordergrund. Oftmals sind es diese Quantitäten, bestehend aus Registraturen und Sammel Listen aller Art, die Historikern methodische und technische Probleme bei der Auswertung bereiten.

Durch den Einsatz der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) hat die quantifizierende Methode eine neue Dimension bekommen¹. Gleichzeitig verstärkte jedoch die Etablierung der „EDV als jüngster hilfswissenschaftlicher Disziplin“² den Widerstand, den nicht-quantifizierende Historiker der um sich greifenden Vorliebe für EDV-erstellte formalisierte Tabellen und Graphiken ihrer quantifizierenden Kollegen entgegenbringen³. Wenn man den Beobachtungen einiger Historiker Glauben schenken kann, gibt es im Bereich der Erforschung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Spätmittelalters und der Neuzeit in jüngster Zeit sogar einen Methodenstreit von einschneidender Bedeutung⁴. Oft wird dabei jedoch übersehen, daß die EDV nur eine

¹ Daß der Furor der Mathematisierung der Sozialwissenschaften keineswegs erst mit dem Einsatz des Computers begann, zeigte bereits *Herbert Lüthy*, Die Mathematisierung der Sozialwissenschaften, in: Geschichte und Ökonomie, hrsg. v. *Hans-Ulrich Wehler*, (Köln 1973) 230–241, hier: 238 ff.

² *Franz Irsigler*, Möglichkeiten und Grenzen quantifizierender Forschung in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Rheinische Vierteljahresblätter 43 (1979) 236–259, hier: 236. Desgleichen: *Gerhard Fichtner*, EDV-unterstützte Bearbeitung historischer Texte. Erfahrungen und Wünsche eines Anwenders, in: Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften, hrsg. v. *Rudolf Lenz*, Bd. 2, (Marburg 1979) 367–383, hier: 367; *Klaus Arnold*, Geschichtswissenschaft und elektronische Datenverarbeitung. Methoden, Ergebnisse und Möglichkeiten einer neuen Hilfswissenschaft, in: Methodenprobleme der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. *Theodor Schieder* (Historische Zeitschrift, Beiheft 3, München 1974) 98–148.

³ *Robert William Fogel*, The Limits of Quantitative Methods in History, in: American Historical Review 80, 1 (1975) 329–350, setzt sich kritisch mit der neuerdings in der Geschichtswissenschaft weit verbreiteten Vorliebe für „Quantifizierung um jeden Preis“ auseinander.

⁴ Vgl. *Irsigler*, Möglichkeiten und Grenzen quantifizierender Forschung 236 ff.

Technik der quantitativen Methode ist. Weniger geht es um die Infragestellung der Quantifizierung als eine der grundlegenden Methoden der Geschichtswissenschaft überhaupt, als um die Grenzen des Leistungsvermögens, das die EDV im Bereich der quantifizierenden Forschung bieten kann. Eine solchermaßen nüchterne, an den praktischen Erfordernissen und gewinnbringenden Einsatzmöglichkeiten der EDV orientierte Betrachtung, könnte nicht nur zur Versachlichung der methodologischen Diskussion, sondern auch zur Entmythologisierung der EDV beitragen.

Schon Mitte der sechziger Jahre stellte Hans Rosenberg IBM-Maschinen und Computers in eine Reihe mit der Arbeit von wissenschaftlichen Assistenten, wenn es darum ginge, Geschichtsprofessoren beim „Durchhackern des Materials“ zur Hand zu gehen⁵. Die Vorteile und rechnerischen Möglichkeiten, die die EDV bei statistisch operationalisierbaren Quellen in numerischer Form bieten kann, liegen klar auf der Hand⁶. Vielmehr steht heute im Mittelpunkt der Diskussion die Frage, wo die Grenzen eines sinnvollen EDV-Einsatzes liegen. Abgesehen von der, wie Irsigler es beschrieben hat, „gelegentlichen Diffamierung der Quantifizierer als Leute, die nur zählen können“⁷, wird neuerdings der Vorwurf erhoben, daß sich bei manchen Forschungsprojekten oftmals EDV-betriebene Quantifizierung mehr als Selbstzweck denn als methodische Notwendigkeit erweise, daß sie gewissermaßen eine „Modeerscheinung“ sei, die sich bezeichnenderweise bei jüngeren Historikern einer zunehmenden Beliebtheit erfreue⁸.

Im folgenden sollen Möglichkeiten und Grenzen eines sinnvollen EDV-Einsatzes anhand eines von Wolfgang Schieder initiierten Projektes an der Universität Trier aufgezeigt werden. Nach (I.) einem knappen Überblick über die Aufgabenstellung und Ziele des Projektes, werden (II.) Probleme der Quellen geschildert, (III.) die Möglichkeiten eines EDV-Programms zur alphanumerischen Textverarbeitung vorgestellt, (IV.) Ursachen und Form der Aufbereitung des Datenmaterials beschrieben und (V.) die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Entscheidung über den EDV-Einsatz zur Datenerfassung und -auswertung erläutert.

⁵ *Hans Rosenberg*, Große Depression und Bismarckzeit. Wirtschaftsablauf, Gesellschaft und Politik in Mitteleuropa, (Frankfurt/M. 1976) 24.

⁶ Aus der Vielzahl der Einführungen in die Anwendungsmöglichkeiten der EDV in der Geschichtswissenschaft und den zahlreichen Anwendungsbeispielen im Bereich der Bearbeitung numerischer Quellen sei verwiesen auf: *Roderick Floud*, Einführung in quantitative Methoden für Historiker, (Stuttgart 1980, englische Erstausgabe: London 1973); *Norbert Ohler*, Quantitative Methoden für Historiker. Eine Einführung. Mit einer Einführung in die EDV von Hermann Schäfer, (München 1980); *Jürgen Kriz*, Datenverarbeitung für Sozialwissenschaftler. Einführung in Grundlagen, Programmierung und Anwendung, (Reinbek bei Hamburg 1975); *Jerome Clubb* u. *M. W. Traugott*, Using Computers, (Washington 1978); *Edward Shorter*, The Historian and the Computer, (Englewood Cliffs 1971); *Erwin Riedenaier*, Landesgeschichte und elektronische Datenverarbeitung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 111 (1975) 1–14; *Konrad H. Jarausch*, Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft. Probleme und Möglichkeiten, (Düsseldorf 1976).

⁷ *Irsigler*, Möglichkeiten und Grenzen quantifizierender Forschung 238.

⁸ Vgl. a. a. O.

I

Das weitgehend aus Mitteln der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften finanzierte Projekt behandelt die sozialgeschichtlichen Probleme der Säkularisation im linksrheinischen Deutschland in der Zeit von 1794 bis 1814⁹. Primäres Ziel ist eine Dokumentation sämtlicher auffindbarer Veräußerungsvorgänge von ehemals kirchlichem und adligem Grund- und Immobilienbesitz in dem 1794 bis 1814 von den Franzosen besetzten und annektierten linksrheinischen Deutschland, welches verwaltungsmäßig in die vier Départements Roer, Rhin-et-Moselle, Sarre und Mont Tonnerre aufgliedert war¹⁰. Darüber hinaus wird die Edition nicht nur die Angebots-, Verkaufs- und Dotationsvorgänge in vereinheitlichter Form so weit wie möglich vollständig erschließen und für alle Einzelfälle archivalisch nachweisen, vielmehr sollen diese Vorgänge auch nach sozialstatistischen Kriterien ausgewertet werden. Erstmals werden dadurch für ein größeres Territorium wirtschafts- und sozialgeschichtliche Globalaussagen zu den Folgen der Säkularisation ermöglicht¹¹.

Ein weiteres Projektziel ist, durch die Dokumentation von Basismaterial und die Berechnung von Eckdaten zu einer Gesamtdarstellung der sozialen Folgen der Säkularisation im linksrheinischen Deutschland anzuregen. Regionale und strukturelle Teilberechnungen werden ebenso wie Detailanalysen ohne großen Aufwand aufgrund des bereits standardisierten Datenmaterials durchgeführt werden können. Die Edition und quantitative Grundlagenberechnung der linksrheinischen Nationalgüterveräußerungen eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit zu vergleichenden Fragestellungen zur Säkularisation im rechtsrheinischen Deutschland, die durch Umfang, Objekttypologie und Käuferverhalten durchaus unterschiedliche soziale Auswirkungen zeitigte.

Auf die wissenschaftliche Legitimation dieses Forschungsvorhabens braucht hier im einzelnen wohl nicht eingegangen werden. Die neueren Überblicke von Elisabeth Fehrenbach¹² und Christof Dipper¹³ über die Grundprobleme und Tendenzen der Säkularisationsforschung zeigen, daß der überwiegende Teil der jüngeren Untersuchun-

⁹ Vgl. den Projektbericht von *Thomas Kohl*, Sozialgeschichtliche Probleme der Nationalgüterveräußerung im linksrheinischen Deutschland 1803–1813. Eine Edition der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, in: *Jahrbuch der historischen Forschung* (1978) 59–62.

¹⁰ Zur Säkularisation und zur Entfeudalisierung vgl. den Überblick bei *Rudolfine Freiin von Oer*, *Die Säkularisation 1803. Vorbereitung – Diskussion – Durchführung*, (Göttingen 1970); für weiterführende Literatur vgl. die Auswahlbibliographie bei *Elisabeth Fehrenbach*, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß*, (Oldenbourg – Grundriß der Geschichte 12, München 1981) 219–222 und *Manfred Brandl*, *Primärliteratur zur Säkularisation von 1803*, in: *Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert*, hrsg. v. *Albrecht Langner*, (München 1978) 163–194.

¹¹ Vgl. *Fehrenbach*, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß* 169.

¹² Vgl. ebda 162–169.

¹³ Vgl. *Christof Dipper*, *Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1813)*, in: *Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons*, hrsg. v. *Armgard von Reden-Dobna*, (Wiesbaden 1979) 123–170.

gen die vornehmlich kirchengeschichtliche Betrachtungsweise der älteren Forschung überwunden hat¹⁴. Während man sich früher auf die Fragen nach dem Ausmaß des Besitzverlustes der einzelnen geistlichen und weltlichen Vorbesitzer der veräußerten Güter konzentrierte, geht es heute weniger um die Quantitäten des Besitzwechsels als vielmehr um wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen. Im Mittelpunkt des Interesses steht vor allem die Käuferstatistik, „d. h. die Untersuchung der sozialen Zusammensetzung der Käuferkreise und die Berechnung des Umfangs der von den verschiedenen Käufergruppen erworbenen Güter“¹⁵.

Das Projekt bildet innerhalb der Käuferstatistik verschiedene Kategorien, deren soziale Rekrutierung in einem zweiten Schritt untersucht wird. Bei der Auswertung wird zunächst grob in Einzel- und Gruppenkäufer unterschieden, je nachdem, ob der Kauf allein oder in Gemeinschaft mit anderen Käufern getätigt wurde. Weitere Elementarkategorien sind die der Einfach- und Mehrfachkäufer. Hierbei wird der Frage nachgegangen, welcher Anteil an den Gesamtveräußerungen durch Käufer vollzogen wurde, die mehrere Objekte erwarben. Bei dieser Gruppe der Mehrfachkäufer spielen insbesondere die überregional tätig gewordenen Großkäufer eine wichtige Rolle, da ihre Aktivitäten Aufschluß über die bislang unzureichend beantwortete Frage des Spekulantentums bei den Nationalgüterveräußerungen geben.

Diese rein quantitativen Relationen im Käuferbereich erhalten ihre sozialgeschichtliche Tragweite erst durch die regionale und berufsmäßige Zuordnung der einzelnen Käufer. Dadurch wird es möglich sein, die Frage nach dem Anteil der jeweiligen sozialen Schichten an den Verkäufen zu bestimmen, indem die Anteile der einzelnen Berufsgruppen, die Käufe tätigten, bemessen und in Beziehung zur Bevölkerung der untersuchten Region gesetzt werden¹⁶. Sowohl nach städtischen wie nach ländlichen Kriterien können somit die sozialgeschichtlichen Folgen der Umschichtung der Eigentumsordnung, beispielsweise für den Bereich der Agrarverfassung oder der Industriebetriebe, untersucht werden.

Aufgrund der breiten Erhebungsbasis im gesamten linksrheinischen Deutschland ist das Projekt in der Lage, mit einem *einheitlichen* methodischen Ansatz auf diese sozialgeschichtlichen Fragestellungen fundierte Antworten zu geben. Ein Hauptmangel der bisherigen Einzelforschungen liegt nämlich darin, daß sie die Säkularisationsauswirkungen weitgehend auf lokaler oder regionaler Basis untersuchen und die Ergebnisse infolge unterschiedlicher methodischer Konzepte oft nur schwer vergleichbar sind. Besonders Fragen der Bodenspekulation im Bereich der Großkäufer können durch Regionaluntersuchungen nur unzureichend beantwortet werden, da die Beschränkung auf einen lokalen Bereich oft keine weitergehenden Verallgemeinerungen gestattet. Diese Problematik von unzulässigen Verallgemeinerungen tritt gerade bei ei-

¹⁴ Daß aber auch noch neueste Arbeiten die Säkularisation unter ausschließlich kirchengeschichtlichen Gesichtspunkten untersuchen, ohne hierbei den Bogen zu sozialgeschichtlichen Fragestellungen zu spannen, zeigt *Hermann Schmid*, *Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811*, (Überlingen am Bodensee 1980).

¹⁵ *Fehrenbach*, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß* 166.

¹⁶ Vgl. *Kobl*, *Sozialgeschichtliche Probleme der Nationalgüterveräußerung* 60.

nigen neueren Untersuchungen zutage, die die speziellen Agrar- und Sozialverhältnisse der betreffenden Region zu gering in Rechnung stellen¹⁷.

Ein weiteres, sozialgeschichtlich bedeutsames Problem ist die Frage nach dem Ausmaß der Maklertätigkeiten. Analog zu dem Fragenkatalog zur Käuferstatistik werden auch hierbei verschiedene Kategorien gebildet, wobei insbesondere die Überlappungen der Makler- und Käufertätigkeiten eine wichtige Rolle spielen, da sie Aufschluß über die Kaufpolitik der Großkäufer geben. Neben diesen Auswertungsschwerpunkten im Bereich der Käufer- und Maklerstatistiken enthält der Fragenkatalog zum Datenmaterial rund 40 statistische Variablen, die in vielfacher Weise miteinander kombiniert werden können.

Über die Auswertung der Nationalgüterveräußerungen hinaus ist es ein wichtiges Ziel des Projektes, durch die Edition der Erstverkäufe in französischer Zeit dazu anzuregen, die sozialgeschichtlich bedeutsamen Zweitverkäufe und weiteren Verkäufe in preußischer beziehungsweise bayerischer Zeit zu untersuchen. Die aus dem Projekt hervorgegangene Pilotstudie von Michael Müller über „Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794–1813“ hat für das Arrondissement Trier in dieser Hinsicht überraschende Ergebnisse gebracht und die Möglichkeiten zur Nutzung der Dokumentation für weitergehende Forschungen exemplarisch aufgezeigt¹⁸. Müller gelang der Nachweis, daß das tatsächliche und endgültige Ausmaß der Besitzumschichtungen erst durch eine genaue Analyse der quellenmäßig schwer und mühsam zu erschließenden Zweitverkäufe zu ermitteln ist¹⁹.

II

Auch zur Dokumentation der Erstverkäufe mußte bereits auf mehrere, sehr unterschiedliche Quellen zurückgegriffen werden. Dies lag zum einen daran, daß durch die verwaltungsmäßige Aufgliederung des linksrheinischen Gebietes verschiedene Quellenarten zu den Veräußerungsvorgängen der Nationalgüter überliefert waren. Nur zu einem Teil konnten die vorgedruckten Originalverkaufsverträge herangezogen werden, die in der Regel genaue und vollständige Angaben zu dem Verkaufsvorgang und

¹⁷ Hierbei sei beispielhaft auf die ansonsten gelungene Arbeit von *Harm Klueting* und auf die Studie von *Hans Christian Mempel* hingewiesen, die beide insbesondere für den wichtigen Bereich des Makler- und Spekulantentums problematische Verallgemeinerungen vortragen. Vgl. *Harm Klueting*, Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802–1834. Vorbereitung, Vollzug und wirtschaftlich-soziale Auswirkungen der Klosterhebung, (Köln 1980) bes. 272 f.; vgl. *Hans Christian Mempel*, Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignungen in verschiedenen deutschen Territorien, 2 Bde., (München 1979) bes. Bd. 1, 62 ff., 74 ff. Mempel übernimmt hier unkritisch die Ergebnisse und Vermutungen der älteren Lokal- und Regionalstudien, deren für einen lokalen Bereich zutreffende Interpretationen nicht für einen überregionalen Bereich verallgemeinert werden können.

¹⁸ Vgl. *Michael Müller*, Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794–1813, (Phil. Diss. Trier 1977, gedruckt: Boppard 1980).

¹⁹ Vgl. ebda 164 ff.; zur Quellenproblematik der Zweitverkäufe vgl. ebda 22.

den daran beteiligten Personen enthielten. Zu einem überwiegenden Teil handelte es sich bei den Quellen um in französischer Zeit zusammengestellte Listen und Verkaufsregister in unterschiedlicher Ausprägung und Vollständigkeit. Eine dritte Quellengruppe stellten schließlich die gedruckten Versteigerungsankündigungen, die sogenannten „Affiches“, dar, in die nach vollzogenem Verkauf die Angaben zu Käufer und Kaufpreis nachgetragen wurden. Neben diesen Quellen zu den Nationalgüterveräußerungen mußten zur Ermittlung der Käufer- und Maklerberufe in mühsamer Kleinarbeit Bevölkerungslisten durchgesehen werden, um eine möglichst breite Basis von Berufsnachweisen zu schaffen, da insbesondere bei den Sammel Listen zu den Verkaufsvorgängen oftmals die Berufsangaben fehlten²⁰.

Die uneinheitliche Präsenz des Quellenmaterials machte eine Aufbereitung in standardisierter Form nach den jeweils interessierenden Kriterien erforderlich. Nach einem festen Schema wurden auf Karteikarten folgende Daten im Falle eines Verkaufsvorgangs aufgenommen:

1. Ort bzw. Lage des Objektes
2. Verkaufsdatum
3. Objektart
4. Objektbezeichnung (d. h. Flur- bzw. Straßenname etc.)
5. Vorbesitzer
6. Pächter
7. Pachtsumme
8. Käufer, Käuferwohnort, Käuferberuf
9. Schätz- bzw. Angebotspreis
10. Kaufpreis (bei Dotationen Kapitalwert)
11. Vermittler, Vermittlerwohnort, Vermittlerberuf
12. Quellennachweis.

Bei einem nicht zum Verkauf gelangten Objekt bzw. einer Dotation²¹ fehlen dementsprechend die Verkaufsdaten. Rein quantitativ dokumentiert das Projekt in den vier Départements rund 25 000 Veräußerungsvorgänge, im einzelnen für das Roer-Département rund 9800, für Rhin-et-Moselle rund 4200, für Sarre rund 3800 und für Mont Tonnerre rund 7200. Hervorzuheben bleibt, daß nur Daten zu Veräußerungsvorgängen von Grundstücken und Gebäuden jeglicher Art aufgenommen wurden. Die nicht zu unterschätzenden finanzpolitischen Umschichtungen als Folge der Säkulari-

²⁰ Archivalische Recherchen wurden angestellt in: Stadtarchiv Bonn, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Landeshauptarchiv Koblenz, Stadtarchiv Köln, Archives de l'Etat Luxembourg, Stadtarchiv Mainz, Archives Nationales Paris, Landesarchiv Speyer, Stadtarchiv Trier.

²¹ Zur Problematik der Dotationen vgl. ansatzweise *Richard Büttner*, Die Säkularisation der Kölner Geistlichen Institutionen. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung und Auswirkungen, (Köln 1971) 207 ff.; *Mempel*, Die Vermögenssäkularisation 1803/10 29 ff.; *Wilma Klompen*, Die Säkularisation im Arrondissement Krefeld 1794–1814, (Kempfen 1962) 69 ff.; der von der Forschung bislang vernachlässigte Sonderbereich der Dotationen, die überwiegend in einer zweiten Phase ab 1807 noch in französischer Zeit zum Verkauf gelangten, wurde in die Dokumentation und Auswertung des Projektes miteinbezogen, weil erst dadurch das gesamte Ausmaß der Besitzumschichtungen verdeutlicht wird.

sation in Form von Kapitalrenten usw. konnten aufgrund der äußerst lückenhaften Quellenüberlieferung keine sinnvolle Berücksichtigung finden. Ebenso wurden die gegen Ende der französischen Herrschaft ab 1813 enteigneten Gemeindegüter nicht erfaßt, da sie nicht mehr zum Verkauf gelangten.

III

Angesichts des quantitativen Umfanges von rund 25 000 Veräußerungsvorgängen und in Anbetracht der zahlreichen statistischen Variablen der einzelnen Datenträger, die komplizierte Auswertungstabellen zur manuellen Bearbeitung erforderlich machen, entschied man sich daher in einem Vorstadium der Materialaufbereitung nach einigem Zögern für die Datenerfassung und Auswertung des Quellenmaterials mit Hilfe der EDV. Die Vorteile erprobter sozialstatistischer EDV-Programmpakete wurden darin gesehen, daß

1. der Zugriff zum Ausgangsmaterial auch in EDV-gespeicherter Form jederzeit möglich ist;
2. die Flexibilität der Fragestellungen gegenüber dem bisher geübten Verfahren um ein Vielfaches wächst;
3. bei einem Projekt dieser Größenordnung eine manuelle Auswertung in der traditionellen und personalintensiven Form von den Kosten her nicht zu vertreten ist²².

Herkömmliche statistische EDV-Programme, die im wesentlichen nur mit numerischen Daten arbeiten, erwiesen sich allerdings als unzureichend. Aufgrund des besonderen Auswertungsschwerpunktes im Bereich der Sozialstatistik der Käufer und Vermittler mußte ein Programm gefunden werden, das insbesondere den alphanumerischen Komponenten der Datenauswertung Rechnung trägt, das also in der Lage ist, nicht nur Zahlen, sondern vor allem „Texte“ (hier in Form von sozialgeschichtlich relevanten Angaben) zu sortieren, zu korrelieren und zu edieren.

Ein für diese Fragestellungen geeignetes Programm wird seit einigen Jahren am Zentrum für Datenverarbeitung der Universität Tübingen in der Abteilung für literarische und dokumentarische Datenverarbeitung erprobt und bereits erfolgreich angewendet²³. Dieses Tübinger Programmpaket zur Textverarbeitung (kurz genannt: TU-STEP) in Verbindung mit in ANSI-FORTRAN programmierten Rechenschritten und Unterprogrammen in der Assemblersprache TAS erwies sich bei Probeläufen mit Projektmaterial als geeignet, die programmtechnischen Grundlagen für eine maschinelle Auswertung des Säkularisationsquellenmaterials zu liefern.

Ein besonderer Vorteil dieses Programms für Textverarbeitung liegt darin, daß es gleichzeitig in der Lage ist, mit Hilfe einiger speziell entwickelter Satzprogramme Da-

²² Vgl. *Kohl*, Sozialgeschichtliche Probleme der Nationalgüterveräußerung 61.

²³ Zur Operationalisierung des Tübinger Text-Editor-Programms vgl. *Zentrum für Datenverarbeitung der Universität Tübingen* (Abteilung Literarische und Dokumentarische Datenverarbeitung), Minibeschriftung des Texteditors für die TR 440, (Tübingen 1977). Anwendungsbeispiele gibt: *Fichtner*, EDV-unterstützte Bearbeitung historischer Texte 367–383.

tenmaterial zum automatischen Lichtsatz vorzubereiten. Mit diesem EDV-gesteuerten Lichtsatz erfolgt ein automatischer Seitenumbruch nicht nur für den Text, sondern auch für den Anmerkungsapparat, den textkritischen Apparat und die Editionsregister²⁴. Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß diese automatisierte Form der Satzherstellung bei einer auf zweieinhalb- bis dreitausend Seiten veranschlagten tabellarischen Edition um ein wesentliches kostengünstiger als herkömmliche Verfahren ist²⁵.

Erst diese Einsparungen ließen die Kosten für eine Gesamtedition des Datenmaterials des ganzen linksrheinischen Gebietes in einem vertretbaren Rahmen erscheinen. Probedrucke mit ausgesuchtem Quellenmaterial ergaben, daß Ansprüche an eine optimale Formalisierung und ein ansprechendes Schriftbild heute ohne weiteres auch mit EDV-Steuerung zu realisieren und von herkömmlichen Druckarten nicht mehr zu unterscheiden sind. Die Möglichkeiten, die die EDV für die Satzherstellung als Grundlage der Edition bietet, sind daher nicht hoch genug zu veranschlagen. Die effektive Kosteneinsparung bei der elektronischen Satzherstellung stellt somit ein wichtiges Argument für den Einsatz der Datenerfassung mit EDV dar. Vorbedingung für die EDV-Lichtsatzherstellung ist freilich, daß das gesamte zu edierende Datenmaterial auf elektronische Magnetbänder übertragen wird. Die gleichen Magnetbänder können ebenfalls für die statistische Auswertung mit EDV-Programmen verwendet werden.

IV

Probleme ergaben sich hingegen bei der Aufbereitung des Datenmaterials im Hinblick auf die maschinelle Auswertung nach sozialstatistischen Kriterien. In der Regel bearbeiten Projekte, bei denen die EDV zur Datenerfassung und -auswertung genutzt wird, eine einzige, in sich einheitliche und gleichartig aufgebaute Quelle. Die von der „Arbeitsgemeinschaft für Quantifizierung und Methoden in der historisch-sozialwissenschaftlichen Forschung“ (abgekürzt: QUANTUM) herausgegebenen Publikationen liefern hierfür zahlreiche Beispiele²⁶. Besonders geeignet für eine Datenerfassung und -auswertung durch EDV erweisen sich Kataster, Schatzungs- und Personenregister,

²⁴ Vgl. dazu *Wilhelm Ott*, Satzherstellung von maschinenlesbarem philologischem Material, in: *Maschinelle Verarbeitung altdeutscher Texte*, hrsg. v. *Paul Sappler* u. *Erich Straßner*, (Tübingen 1980) 181–198; *ders.*, Automatisierung von Seitenumbruch und Register-Erstellung beim Satz wissenschaftlicher Werke, in: 4. Jahrbuch der EDV, (Schriftenreihe Integrierte Datenverarbeitung in der Praxis 14, Stuttgart 1975); *ders.*, Integrierte Satzherstellung für wissenschaftliche Werke, in: *Der Druckspiegel* 3 (1976) 35–44.

²⁵ Zu einem Kostenvergleich für Publikationen im Lichtsatzverfahren vgl. *Ott*, Satzherstellung von maschinenlesbarem philologischem Material 182 ff.

²⁶ Vgl. z. B. die seit 1977 erscheinende Reihe *QUANTUM Dokumentation. Quantitative historische Forschung 1977 ff.*, (Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen 1 ff.) hrsg. v. *Wolfgang Bick*, *Paul Müller* u. *Herbert Reinke*, (Stuttgart 1977 ff.) und von den gleichen Herausgebern: *Historische Sozialforschung 1979 ff.*, (Stuttgart 1979 ff.).

Kirchenbücher, Pacht- und Verkaufsurkunden oder frühe preußische Statistiken²⁷. Diese massenhaften, sogenannten „seriellen Quellen“ ermöglichen es, aufgrund ihrer einheitlichen Struktur mittels eines adäquaten, auf mathematischen Beschreibungskriterien beruhenden Übertragungscode, gleichförmige Eintragungen auf elektronische Datenträger vorzunehmen. Die eingetragenen Zeichenfolgen, die man „Texte“ nennt, bestehen aus numerischen und alphanumerischen Komponenten (Zahlen und Wörter), die zu Berechnungs- und Auswertungszwecken mit Hilfe statistischer Operationalisierungen beliebig korreliert werden können. Hierbei sind sinnvolle und genaue Aussagen nur bei einer absolut gleichartigen Datengrundlage möglich.

Wie bereits eingangs aufgezeigt, erwies sich das Quellenmaterial zu den Nationalgüterveräußerungen als von einer nicht voraussehbaren Inkohärenz. Abgesehen von einigen kleineren, quantitativ nicht ins Gewicht fallenden Lücken im Bestand, die durch Brandeinwirkung als verlustig zu gelten haben, stellte sich die französische Verwaltung des linksrheinischen Besatzungsgebietes in statistischer und verwaltungstechnischer Hinsicht durchaus nicht als so fundiert dar, wie bislang angenommen wurde. Hierfür seien im folgenden einige anschauliche Beispiele angeführt, die die besondere Quellenproblematik für eine quantifizierende Auswertung aufzeigen.

Bereits im Makrobereich der Verwaltungsstruktur tauchte eine Reihe von Ungeheimheiten auf. Die periodisch für die einzelnen Départements erscheinenden „Annuaire statistique“ bzw. „Annuaire topographique et politique“, Verwaltungshandbücher im durchaus modernen Sinne, offenbarten bei der Überprüfung der Verwaltungsangaben ihre besonderen Tücken²⁸. Nicht nur, daß oftmals die Mairie-Zuordnung im kantonalen Bereich nicht stimmt, darüber hinaus stellt eine teilweise abenteuerliche und keinerlei Transkriptionsgesetzen folgende französische Orthographie der deutschen Ortsnamen bei der verwaltungstechnischen Zuordnung ein besonderes Problem dar. Nur am Rande sei vermerkt, daß auch die statistischen Angaben in den „Annuaire“ sich als im höchsten Maße unzuverlässig erwiesen. Zweifelhafte Erhebungsmodi und häufige grobe Fehler bei simplen Additionsverfahren lassen auf eine übereilte Erstellung dieser Handbücher schließen²⁹.

Die mangelnde Zuverlässigkeit der „Annuaire“ wirft ein Licht auf die Beschaffenheit der eigentlichen Quellen zu den Nationalgüterveräußerungen. Zunächst wird man allgemein davon ausgehen müssen, daß man es im quantitativen Bereich der Flächenangaben der veräußerten Ländereien mit beachtlichen Abweichungen und Unge-

²⁷ Beispiele gibt: *Franz Irsigler*, EDV-Einsatz in Arbeitsvorhaben auf dem Gebiet der Siedlungs- und Sozialgeschichte, in: Forum des Arbeitskreises für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa 2 (1978) 3–6.

²⁸ Als repräsentativ können jeweils die Ausgaben angeführt werden: *Annuaire statistique du Département du Mont Tonnerre pour l'an 1808*, par *Ferdinand Bodmann*, Chef de division à la Préfecture, (Mainz 1808); *Annuaire du Département de la Roer pour l'année 1810*, (Aachen 1810); *Annuaire statistique du Département de Rhin-et-Moselle pour l'an 1808*, par *C.F.P. Masson*, Secrétaire de la Préfecture du Dép. de Rhin-et-Moselle, (Koblenz 1808); *Annuaire topographique et politique du Département de la Sarre, pour l'an 1810*, rédigé par *C. H. Delamorre*, (Trier 1810).

²⁹ Zweifel an der Genauigkeit der Angaben in den „Annuaire“ kamen bereits *Büttner*, Die Säkularisation der Kölner Geistlichen Institutionen 19f.

naugkeiten zu tun hat. Als einheitliche Berechnungsgrundlage wurde beim Projekt die Flächenangabe in „Hektar“ gewählt, die teilweise bereits in französischer Zeit bei den Veräußerungsvorgängen verwendet wurde. Daneben erscheint ein erheblicher Teil der Flächenangaben in den Quellen in den französischen Maßeinheiten „arpents“ und „verges“, die in „Hektar“ umgerechnet werden mußten. Oftmals fanden sich jedoch Objekte, die mehrmals in verschiedenen Sammel Listen sowohl mit Hektar- als auch mit anderen französischen Maßeinheiten auftauchten. Diese nachprüf baren historischen Umrechnungen offenbarten teilweise enorme Verschiebungen bis in den Dezimalstellenbereich, was ein Licht auf die mangelnde Genauigkeit der Flächenangaben im allgemeinen wirft.

Auch bei mehrfach in verschiedenen Listen registrierten, daher vergleichbaren Veräußerungsnotierungen von bestimmten Gebäudekomplexen, wie beispielsweise der Hof- oder Weingüter, sind oft erstaunliche Abweichungen im Umfang der betreffenden Objekte festzustellen. Als annähernd zuverlässig können vermutlich nur die zu einem geringen Teil überlieferten Kaufverträge und die bereits erwähnten sogenannten „Affiches“ (Versteigerungsankündigungen) gelten, da sie unmittelbar die Basis des juristischen Übertragungsvorgangs darstellten. Den zahlreichen Zusammenstellungen, die nicht nur in den Département-Hauptstädten, sondern vor allem in diversen Provinz-Präfekturbüros angefertigt wurden, liegen dagegen voneinander abweichende Erhebungsmodi zugrunde, die auf eine unkoordinierte und nicht gerade sorgfältige Bearbeitung hinweisen.

Diese Inkohärenz des Quellenmaterials zeigte voraussehbare negative Auswirkungen vor allem auf die Berechnung der Käufer- und Vermittlerstatistiken im Elementarbereich. Die Diversifikationen bei den Quellennotierungen im Makrobereich der Verwaltungsstruktur fanden ihre Entsprechung bei den Notierungen von Vorbesitzer-, Pächter-, Käufer- und Vermittlernamen. Besonders zur Ermittlung der wichtigen Gruppen der Mehrfach- und Großkäufer, für die Beantwortung der Frage nach dem Spekulantentum und der Frage, inwieweit Pächter als Käufer auftraten, hätte eine maschinelle Auswertung des vorgegebenen Quellenmaterials statistische Abweichungen und Ungenauigkeiten von über 20% ergeben, wie Hochrechnungen zeigten. Aus naheliegenden Gründen verursachten diese Diversifikationen vor allem im wichtigen Bereich der Mehrfach- und Großkäufer eine stark verzerrte Sozialstatistik. Eine unaufbereitete und unstrukturierte Eingabe des Quellenmaterials hätte hier bei der sozialstatistischen Auswertung zu einer enormen Fehlerquote geführt. Angesichts einer solchen Beschaffenheit der auf den ersten Blick zur EDV-Auswertung prädestinierten seriellen Quellen, verliert die Forderung der vorwiegend mit Hilfe der EDV quantifizierenden Historiker, daß per Hand nicht mehr zu bewältigende Datenmassen EDV-Einsatz fast zwingend vorschreiben³⁰, an Überzeugungskraft. Diese Quellenproblematik erscheint darüber hinaus bei handschriftlichem Material für die frühe Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts durchaus nicht untypisch.

³⁰ So *Irsigler*, EDV-Einsatz in Arbeitsvorhaben auf dem Gebiet der Siedlungs- und Sozialgeschichte 4.

Das größte Problem stellte die unterschiedliche Quellennotierung von Personennamen dar. Die französischen Schreiber der Verkaufs- und Verwaltungsbüros registrierten im Schnitt jeden fünften deutschen Namen fehlerhaft. Bis zu sechs unterschiedliche Notierungsarten des Namens ein- und desselben Käufers sind keine Seltenheit. Eine EDV-betriebene Auswertung hätte folgerichtig aus diesem einen Mehrfachkäufer sechs verschiedene Einzelkäufer gemacht, da das alphanumerische Leseverfahren im vereinfachten Sinne auf numerischen Teilklassifikationen beruht und „Texte“ als Zeichenfolgen nur in beschränktem Maße vergleichbar machen kann. Um trotzdem zu sinnvollen Auswertungsergebnissen zu gelangen, mußten spezielle Dateien aller Käufer und Vermittler mit den entsprechenden Verkaufsdaten von Hand angelegt werden. Diese Register ermöglichten es, abweichende Namensnotierungen bestimmter Personen aufzuspüren und unterschiedliche Berufsangaben bestimmter Personen zu sammeln und kenntlich zu machen. In einem zweiten Durchgang durch sämtliches Quellenmaterial konnten die offensichtlich fehlerhaften Namensnotierungen korrigiert und fehlende Berufsangaben ergänzt werden. Für jeden Einzelfall war hierbei ein Rückgriff auf die Zwischendatei und eventuell eine Entscheidung für einen Korrekturvorgang erforderlich.

Technisch ist die EDV durchaus in der Lage, diese Art von Materialaufbereitung durchzuführen. Sie kann bei solchen Vergleichs- und Korrekturverfahren der Einzeldaten jedoch nicht mehr leisten als herkömmliche Karteikarten, sie ist reiner Datenträger. Die Einzelüberprüfung des Quellenmaterials erfordert jeweils eine persönliche Stellungnahme. Jeder Korrekturvorgang muß einzeln geleistet werden. Unmittelbar einsichtig ist hierbei, daß man schneller eine Karteikarte korrigiert, die vor dem Bearbeiter auf dem Tisch liegt, als daß man ein Korrekturprogramm in den Terminal, also einem Sichtgerät, das in Dialogverbindung mit dem Rechner steht, eingibt und auf dem Bildschirm den Textaustausch mitverfolgt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Arbeit am EDV-Sichtgerät äußerste Konzentration erfordert und somit nur in einem zeitlich begrenzten Umfang von einem Bearbeiter geleistet werden kann, zumal es sich hierbei um monoton zu wiederholende Prozedurschritte handelt, die bei einer 25 000maligen Anwendung nicht unbedingt Ansprüche an die kreativen Fähigkeiten des menschlichen Individuums stellen dürften³¹.

V

Die Bearbeitung des Datenmaterials von Hand offenbarte dagegen zwei Vorteile, die die Grenzen eines sinnvollen EDV-Einsatzes aufzeigen: erstens ist sie unmittelbar *erkenntnisleitend*. Der Einblick in die unterschiedliche Gestalt der Quellen, die Vergewärtigung zahlreicher Randprobleme bei den Veräußerungsvorgängen führte zu

³¹ Vgl. hierzu das Rundschreiben des *Ministeriums der Finanzen* vom 5. August 1981 zu den „Richtlinien zur Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen“, in: Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz Nr. 18 (1981) 581.

wesentlich differenzierteren Fragestellungen als sie im ursprünglichen EDV-Programmpaket enthalten waren.

So wurde man beispielsweise durch die Zusammenstellung der Zwischendaten für Käufer und Vermittler auf die besondere Auswertungsproblematik der zahlreichen Mehrfachkäufer aufmerksam, die bei verschiedenen Kaufvorgängen mit unterschiedlichen Berufsangaben vorkommen. Eine unspezifizierte Berufsklassifikation, die in diesem Punkt der besonderen Quellenausprägung keine Rechnung tragen würde, hätte zu unvermeidbaren Verschiebungen im Bereich der Berufestatistik geführt. Für die Sonderkategorie der aus quellenbedingten Gründen nicht zu datierenden Dotationen stieß man durch die von Hand durchgeführte Bearbeitung und Aufbereitung der Daten auf übereinstimmende Hinweise, die Aufschluß über die unterschiedliche Ausprägung und den Verbleib der dotierten Objekte gaben, so daß auch hier die Auswertungskriterien wesentlich präziser und eingenger formuliert werden konnten.

Hier zeigt sich, daß eine genaue Kenntnis des Quellenmaterials und insbesondere der „Randprobleme“ der Überlieferung notwendig ist, um gezielte Fragekriterien und Auswertungsprogramme zu entwerfen, zumal wenn die Ergebnisse Aufschluß über differenzierte sozialgeschichtliche Zusammenhänge liefern sollen. Eine solche Einsicht in das Datenmaterial ist bei einer ausschließlich EDV-betriebenen Quantifizierung leider selten zu erreichen, so daß die Auswertungskataloge in der Regel nur vordergründige Relationen und Fragestellungen umfassen und kaum über reine Quantitäten hinauskommen.

Dieser erkenntnisleitende Aspekt, der zu wesentlich differenzierteren Auswertungsprogrammen führt, ist mit einem zweiten Vorteil der manuellen Bearbeitung des Datenmaterials verbunden. Wenn ohnehin die Daten von Hand aufbereitet werden müssen, um Fehler in den Quellen zu beseitigen und grundlegende Standardisierungen durchzuführen, ist für den Fall eines auf reine Auswertung des Datenmaterials beschränkten Projektes das Argument der *Kostenersparnis* durch EDV-Anwendung gerade für Projekte dieser Größenordnung hinfällig. Gleichzeitig mit der Materialaufbereitung kann nämlich die manuelle Auswertung nach differenziertesten Fragekriterien einhergehen. Die manuelle Auswertung des Materials läßt sich unproblematisch mit der Datenaufbereitung verknüpfen und liefert somit direkt Ergebnisse für weitergehende Fragestellungen.

Gerade für Forschungsvorhaben, die alphanumerische Daten bearbeiten, es also mehr mit „Texten“ als mit „Zahlen“ zu tun haben, erscheint dieser Faktor besonders bedeutsam. In der Regel machen massenhafte textuelle Quellen umfangreiche Aufbereitungen und Standardisierungen erforderlich, bei denen jeder Datenträger oft einer mehrmaligen Bearbeitung unterzogen werden muß, je nachdem, wieviel Variablen er aufweist. Darüber hinaus ist nach Abschluß der Aufbereitungsarbeiten bei alphanumerischen Daten eine nicht unbeträchtliche Zeit für die Übertragung des Materials auf EDV-Magnetbänder oder -Wechselplatten in Rechnung zu stellen. Die mechanischen Übertragungsarbeiten nehmen je nach Größenordnung des Projektes und je nach Anzahl der Variablen einer Textbasis nicht selten mehr als ein Jahr in Anspruch.

Der dabei anfallende Aufwand an versierten Mitarbeitern mit Erfahrungen in der EDV-Operationalisierung und die oftmals wegen der ausgelasteten Kapazitäten der

örtlichen Hochschulrechenanlagen notwendige Anschaffung eines projekteigenen Terminalanschlusses lassen die Kosten für eine EDV-betriebene Auswertung des Datenmaterials bei Großprojekten sprunghaft in die Höhe schnellen. Der Kosten- und Zeitaufwand bei EDV-Anwendung im Bereich alphanumerischer Daten kann somit durchaus ausschlaggebend für eine manuelle Auswertung des Materials sein. Für komplexe Korrelationskoeffizientenberechnungen und Mehrfachregressionsfunktionen kann bei Bedarf mit repräsentativem Auswahlmaterial eine maschinelle Verarbeitung im überschaubaren und vertretbaren Rahmen operationalisiert werden. Insbesondere Basisberechnungen und Eckdatenerhebungen lassen sich jedoch unproblematisch mit der manuellen Aufbereitung des Materials verknüpfen.

Beim Projekt über die Säkularisation im linksrheinischen Deutschland wurde dies exemplarisch für den Bereich der zu einer erneuten Versteigerung gelangten Objekte durchgeführt, deren Vorstufen bis zum endgültigen Verkauf in französischer Zeit aus Gründen der unzureichenden Quellenüberlieferung bei der Edition nicht mit allen Angaben dokumentiert werden können. Hierbei handelt es sich um Objekte, die zur Versteigerung kamen, zum großen Teil auch einen Käufer fanden, aber aus den unterschiedlichsten Gründen schließlich wieder zur französischen Verwaltung zurückgegeben und erneut zum Verkauf angeboten wurden. Gleichzeitig mit den Korrektur- und Standardisierungsdurchgängen wurde das Material nach bestimmten Kriterien ausgewertet. Verschiedene Variablen konnten je nach Bedarf nach regionalen oder sozialstatistischen Gesichtspunkten zur Beantwortung einer Fragestellung direkt verknüpft werden, so daß ein Auswertungsdurchgang nicht wie bei maschinellen Verfahren lediglich eine Quantität als Ergebnis zeigte, sondern direkt qualitative Komponenten lieferte.

Somit offenbart das Projekt zu den sozialgeschichtlichen Folgen der Säkularisation im linksrheinischen Deutschland in der Zeit von 1794 bis 1814 Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes der Datenerfassung mit EDV gleichermaßen. Die Möglichkeiten, die die EDV insbesondere für eine kostengünstige Drucklegung einer Edition bieten kann, müssen betont werden. Der Kostenfaktor im Bereich der Dokumentation des Datenmaterials war schließlich allein ausschlaggebend für eine Übertragung der Quellen auf EDV-Datenträger. Wäre die Aufgabenstellung des Projektes auf die sozialstatistische Auswertung des Quellenmaterials begrenzt, hätten sich die Bearbeiter jedoch für eine rein manuelle Auswertung nach herkömmlichen statistischen Verfahren entschieden. Da zur Erstellung des EDV-Lichtsatzes eine Datenerfassung mit EDV Voraussetzung ist, lag es nahe, auch die Auswertung durch ein sozialstatistisches Paket von EDV-Programmen vornehmen zu lassen. Die Eingabe der standardisierten, korrigierten und aufbereiteten Quellen kann in diesem Fall jedoch durch professionelle EDV-Datentypisten vorgenommen werden, da keine Veränderungen an der Datenbasis mehr erforderlich sind. Die Kosteneinsparungen für die elektronische Satzherstellung wiegen hierbei die Ausgaben für die Operationalisierung zu Auswertungszwecken auf.

Die Grenzen des Einsatzes der Datenerfassung und -verarbeitung mit EDV treten jedoch neben den Möglichkeiten gleichermaßen klar zutage. Sie werden im wesentlichen bestimmt durch die Art der Quellen. Im Bereich rein numerischer Quellen sind

die Anwendungsmöglichkeiten sicherlich nahezu unbegrenzt. Bei alphanumerischen Texten, die auf wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte hin befragt werden sollen, ist hingegen in Rechnung zu stellen, inwieweit quellenkritische Maßstäbe eine der Eingabe vorangehende Aufbereitung des Datenmaterials erforderlich machen. Quantitative Gesichtspunkte spielen somit bei der Entscheidung für eine maschinelle oder manuelle Auswertung den allenthalben erhobenen Appellen zum Trotz keine ausschlaggebende Rolle, auch nicht bei sogenannten seriellen Quellen. Eine Entscheidung über den EDV-Einsatz setzt unbedingt eine Überprüfung der qualitativen Ausformung des Quellenmaterials voraus. Muß das Quellenmaterial umfassend von Hand aufbereitet und korrigiert werden, so spricht nichts gegen eine gleichzeitige manuelle Auswertung nach herkömmlichen statistischen Verfahren. Sie liefert nicht nur differenziertere Erklärungsmöglichkeiten durch die unmittelbare Einsicht in das Datenmaterial, sondern sie ist darüber hinaus erkenntnisleitend im Sinne weitergehender und schärferer Fragestellungen. Das sozialstatistische Programmpaket der Fragestellungen des Säkularisationsprojektes wurde durch die manuelle Bearbeitung des Materials geprägt und formuliert.

Einige EDV-Auswertungsprozeduren dienen lediglich der Untermauerung bereits gewonnener Hypothesen und Interpretationsansätze. Ohne das Projektziel der Dokumentation wäre ganz auf den EDV-Einsatz verzichtet worden, der jedoch für die Drucklegung optimale Möglichkeiten eröffnet. Vielleicht werden solche Historiker, die nach Droysens klassischem historischen Prinzip von einer Fragestellung ausgehen und erst dann nach geeignetem Quellenmaterial Ausschau halten³², weniger dem Mythos des EDV-betriebenen Quantifizierens erliegen als solche, deren primäres Ziel die Suche nach Material ist, das sich zur maschinell betriebenen Quantifizierung eignet³³.

Sicherlich wird die EDV bei der Operationalisierung von sozialstatistischen Texten noch den einen oder anderen Fortschritt erzielen, so daß sich bereits heute Jürgen Kockas auf numerische Anwendung beschränkte Definition von Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft, die auf dem Historikertag von 1976 diskutiert wurde, als viel zu eng erweist³⁴. Ob die Elektronische Datenverarbeitung tatsächlich als historische Hilfswissenschaft eingestuft werden kann, mag dahingestellt bleiben. Sie kann

³² Vgl. *Johann Gustav Droysen, Historik. Textausgabe von Peter Leyh*, 3 Bde., (Stuttgart 1977) hier: Bd. 1, 58, 107 ff.

³³ Besonders bei zahlreichen Historikern, die der internationalen Vereinigung „QUANTUM e.V.“ angehören, entsteht oft der Eindruck, daß bei ihnen „die Suche nach geeigneten Quellen“, die sich zur Quantifizierung eignen, vor dem leitenden Erkenntnisinteresse rangiert, wie auch ein jüngster Artikel von *Wolfgang Bick* und *Erwin K. Scheuch* im Mitteilungsblatt der DFG zeigt („Sozialforschung in historischen Quellen. Alte Daten werden aufbereitet“, in: *forschung. Mitteilungen der DFG* 3 (1980) 19–21, Zitat: 20).

³⁴ Nach Kocka bedeutet Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft „die systematische Bearbeitung numerisch zusammenfaßbarer und insofern in größerer Zahl ähnlich oder gleich auftretender Quelleninformationen (oder Daten) mit Hilfe vielfältiger arithmetischer oder statistischer Methoden zum Zweck der Beschreibung und Analyse historischer Wirklichkeit; diese Methoden reichen vom bloßen Zählen und Klassifizieren in einer deskriptiven Statistik über die Bildung und Anwendung statistischer Indices bis hin zur Regressionsanalyse und zur Anwendung mathe-

letztlich nicht mehr als eine maschinelle Arbeitserleichterung für einen begrenzten Umfang historischer Tätigkeit im Bereich empirischer Trend- und Grundlagenforschung bieten. Insofern irrt sich auch Hans Rosenberg, wenn er das Leistungsvermögen von IBM-Maschinen und Computers mit dem von wissenschaftlichen Assistenten in eine Reihe stellt, da die Probleme beim „Durchackern des Materials“ von Menschen und nicht von Maschinen gelöst werden.

Diskussion siehe S. 44 ff.

matischer Modelle; man benötigt manchmal nur den Notizblock, manchmal Lochkartensysteme auf Handarbeitsbasis, manchmal aber auch elektronisch arbeitende Großrechenanlagen“. Jürgen Kocka, Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft, in: Quantitative Methoden in der historisch-sozialwissenschaftlichen Forschung, hrsg. v. Heinrich Best und Reinhard Mann, (Stuttgart 1977) 4–10, hier: 4 f.

Michael Müller

Das Problem der Weiterverkäufe säkularisierten Kirchengutes

Zu den Folgen der Säkularisation, die durch den Konsularbeschluß von 1802 für das linksrheinische und durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 auch für das übrige Deutschland von der staatlichen Gewalt über kirchliche Institutionen, Herrschaftsrechte und Eigentumstitel verfügt wurde, gehörte der Übergang von geistlichem Immobilienbesitz in private Hände. Diese Vermögenssäkularisation mobilisierte innerhalb kurzer Zeit erhebliche Teile von Grund und Boden und führte zu einem Wandel der Besitzverhältnisse, die sich allerdings, je nach der Größe der enteigneten Güter und ihrem Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, nach den verschiedenartigen agrarischen und besitzrechtlichen Strukturen und den keineswegs einheitlichen staatlichen Maßnahmen regional unterschiedlich veränderten¹.

Die Forschung hat sich bisher auf den Verkauf der Güter durch die staatlichen Behörden konzentriert, um Ablauf, Größenordnung und Auswirkungen der Eigentumsverschiebung zu ermitteln. Hilfestellung dazu boten die amtlichen Verkaufsunterlagen mit ihren nicht immer vollständigen Angaben über Flächengrößen, Objekt- und Nutzungsarten, Pächtern, Pachtpreisen, kirchlichen Vorbesitzern, Käufern, Vermittlern, Berufszugehörigkeiten sowie Schätz- und Kaufpreisen².

¹ Vgl. dazu besonders *Christof Dipper*, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1813), in: *Armgard von Reden-Dohna* (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, (Wiesbaden 1979) 123–170, der mit seiner Typologie der Säkularisation ein analytisch-differenzierendes Instrumentarium zur Bewertung der Vorgänge entwickelt hat. Ganz im Zeichen dieser Systematik steht der neueste, die bisherigen Forschungsergebnisse zusammenfassende Beitrag von *Harm Klüeting*, Die Folgen der Säkularisation. Zur Diskussion der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vermögenssäkularisation in Deutschland, in: *Helmut Berding, Hans-Peter Ullmann* (Hrsg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, (Königstein/Ts. 1981) 184–207. Siehe auch vom gleichen Autor: Die Säkularisation von 1802/03 im Rheinland und in Westfalen – Versuch eines Überblicks, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30 (1981) 265–297. Von französischer Seite hat in einem thematisch weiter gespannten Rahmen zuletzt Stellung genommen: *Roger Dufrasse*, Das napoleonische Deutschland. Stand und Probleme der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der linksrheinischen Gebiete, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980) 467–483.

² Die einzelnen Werke, die auf regionaler Basis leider methodisch nicht gleichermaßen fundiert die Veräußerungen durch den Staat untersuchen, sind aufgeführt bei *Elisabeth Febrenbach*, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß, (Oldenbourg – Grundriß der Geschichte 12, München 1981) 219–222 sowie in den in Anmerkung 1 genannten Beiträgen. Verwiesen sei außerdem auf

So wichtig und unabdingbar die Untersuchung dieser ersten Verkaufsphase mit der Erfassung aller enteigneten und veräußerten Objekte auch ist, so greift dieser methodische Ansatz doch zu kurz für eine Analyse der weiterreichenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Besitzwechsels. Die Ergebnisse der staatlichen Verkäufe bieten nur zum Teil eine hinreichende Interpretationsbasis für die Veränderungen, die in einigen Regionen rasch weitergingen und sich in einer zweiten Phase des Verkaufs unter Privaten niederschlugen. Erst der methodische Schritt, den Weiterverkauf mit einzubeziehen, verhindert fehlerhafte Schlüsse. Dies ist bisher in Deutschland nur in einer Arbeit für das damals französische Arrondissement Trier im Département de la Sarre und in Frankreich nur in der Untersuchung von Roland Marx für das Unterelsaß (Département Bas-Rhin) geschehen³. Grundlage der Erhebungen waren für beide Arbeiten nach der quantitativen und qualitativen Auswertung der staatlichen Verkäufe die Notariatsurkunden, die den Besitzwechsel der zweiten Phase dokumentieren. Dabei ergaben sich mehrere Probleme.

Das erste lag in der Massenhaftigkeit der Quellen. Für den Bereich des Arrondissements Trier waren auf der Suche nach den Verkäufen der zweiten Phase die Bestände von 28 Notariaten mit über 10 000 Urkunden für die Jahre von 1803 bis 1813 zu überprüfen⁴. Die Beschränkung auf die Zeit der Zugehörigkeit der Region zum napoleonischen Empire erwies sich als unumgänglich, obwohl die Vorgänge mit dem Beginn der preußischen Herrschaft nicht beendet waren.

Ein zweites Problem bildete die zweifelsfreie Identifizierung der ehemaligen Kirchengüter. Unter den Trierer Urkunden fanden sich 443 Exemplare, die Zweitverkäufe von geistlichem Besitz bezeugten. Es gab aber mit Sicherheit noch mehr Transaktionen, doch wurden nur die Unterlagen herangezogen, die nachweislich säkularisierten Kirchenbesitz betrafen. Die Notare vermerkten nämlich nicht immer die früheren Eigentümer, doch konnten die Objekte oft mit Hilfe der Hof- und Flurnamen, der Hausnummern und anderer Hinweise wie beispielsweise über die Namen der Verkäufer, die wenige Tage zuvor vom Staat ein Gut derselben Größe in derselben Gemarkung mit derselben Flurbezeichnung ersteigert hatten, bestimmt werden.

Entscheidend für die Analyse waren die Fragen

1. nach den Erstkäufern, die weiterverkauften,
2. nach den Zweitkäufern,
3. nach der Preisentwicklung,
4. nach Art und Größe der erneut umgesetzten Güter sowie
5. nach den Modalitäten des Immobilienhandels und dessen Finanzierung.

die wichtige Bibliographie der Primärliteratur zur Säkularisation von *Manfred Brandl* in: *Albrecht Langner* (Hrsg.), *Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert*, (Paderborn 1978) 163–195.

³ *Michael Müller*, *Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794–1813*, (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 3, Boppard 1980). *Roland Marx*, *La Révolution et les classes sociales en Basse-Alsace. Structures agraires et vente des biens nationaux*, (Paris 1974).

⁴ Landeshauptarchiv Koblenz (LHK), Bestand 587: Notariatsakten und -urkunden.

⁵ Zur Verkaufsgesetzgebung siehe *K. Th. Bormann, A. v. Daniels* (Hrsg.), *Handbuch der für die königlich-preußischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbe-*

Die Verkaufspolitik des französischen Staates⁵, der im Rheinland möglichst schnell große Geldeinnahmen zur Deckung seines Finanzdefizits erzielen wollte und der deshalb die Güter als wirtschaftliche Einheiten unparzelliert abstieß, hatte es den kleinen Leuten nahezu unmöglich gemacht, bei den amtlichen Verkäufen mitzusteigern. Zwar bestand die Möglichkeit, den Kaufpreis in fünf Jahresraten zu zahlen, doch die Größe der Immobilien schränkte den Kreis der Interessenten von vorneherein ein. Die Käufer rekrutierten sich vornehmlich aus dem städtischen Bürgertum, das für einen Teil der Güter Zwischenhändlerfunktionen übernahm.

Parallel zur ersten Phase lief mit nur kurzer zeitlicher Verzögerung der Weiterverkauf an, der einerseits den Erstkäufern gute Gewinne versprach und der andererseits einer breiten Bevölkerung erstmals Kaufmöglichkeiten bot. Entscheidend dabei war, daß die neuen Verkäufer die Objekte in kleinere Lose aufteilten, so daß auch eine breite Schicht mit geringerem finanziellen Einsatz Grundbesitz erwerben konnte⁶.

Von den Erstkäufern im Arrondissement Trier trat etwas weniger als ein Fünftel in der zweiten Phase als Verkäufer auf. Die Fläche des erneut umgesetzten Bodens erreichte jedoch fast die Hälfte des in der ersten Phase veräußerten Landes; über 40% der Immobilien wurden noch in der französischen Zeit zum zweiten Mal umgeschlagen⁷. Unter den Verkäufern nahmen nach Flächenanteilen die Kaufleute und die „Propriétaires“ eine herausragende Stelle ein, auch wenn sie in der Personenzahl von den Bauern, die aber nur wenig Land weiterverkauften, übertroffen wurden.

An dieser Stelle ist auf die Problematik der Berufsbezeichnungen hinzuweisen. Die „Eigentümer“ wurden als eigene Gruppe gefaßt, da sie nicht zweifelsfrei zuzuordnen waren. „Négociant“ und „Marchand“ einerseits sowie „Laboureur“ und „Cultivateur“ andererseits bezeichneten durchaus keine soziale Abstufung, sondern erscheinen in den Quellen im willkürlichen Wechsel für jeweils dieselben Personen. Die Erwartung, den sozialen Wandel mit Hilfe sich verändernder Berufsbezeichnungen fassen zu können, ging nur in wenigen Fällen in Erfüllung. So stieg einer der Großkäufer vom Né-

schlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, (Köln 1833–1845) Bd. 6, 911ff., 915ff.; Bd. 4, 377–379. Zu den Kaufmodalitäten vgl. Trierisches Offizielles Blatt 1803/04, Nr. 6 v. 10. Brumaire XI/2. November 1803. Außerdem enthielt jedes einzelne Verkaufsprotokoll die genauen Kaufbestimmungen.

⁶ Ein Beispiel: Am 9. August 1811 steigerte der „Propriétaire“ Valentin Leonardy aus Trier den Hof des Johanniter-Ordens in Trier-Euren mit 41,00 Hektar Acker- und Wiesenland, 18,00 Hektar Wildland und 2,11 Hektar Weinbergen, der mit einem Schätzpreis von 33 000 Francs veranschlagt war, für 36 100 Francs. Bereits im darauffolgenden Monat und zwar am 16., 17. und 18. September 1811 verkaufte er einen Teil des Hofes in 32 Parzellen an ebensoviele Käufer aus Euren. Am 4. Dezember 1811 veräußerte er 12 weitere Parzellen, am 7. Juli 1812 23 Stücke sowie am 4. Oktober 1812 noch einmal ein Einzellos. Insgesamt erlöste er dabei 48 313 Francs, die von 68 Zweitkäufern aufgebracht wurden (LHK 276/3155/65; 587–40/22/259; 587–40/45 II/309; 587–40/46 I/260; 587–40/46 I/352).

⁷ Bei der Prozentangabe handelt es sich um einen absoluten Mindestwert, da Güter, deren kirchliche Vorbesitzer zweifelhaft waren, nicht in die Berechnung miteinbezogen wurden. Ebenso mußten Immobilien aus dem Arrondissement Trier, die vor auswärtigen Notaren verkauft wurden, außer Betracht bleiben. Aus den gleichen Gründen handelt es sich bei den Angaben zur Anzahl der beteiligten Personen ebenfalls um einen Mindestwert. Die quantifizierbaren Umschichtungen beschreiben also nur eine untere Grenze.

gociant über den Propriétaire und den Rentier zum Banquier auf, ein anderer vom Boulanger zum Propriétaire.

Unter den Verkäufern der zweiten Phase bildeten französische Armeelieferanten eine besondere Gruppe. Sie hatten in der ersten Phase vom Staat ehemalige Kirchengüter als Entgelt für ihre Lieferungen an das Militär erhalten und waren bestrebt, diese Objekte möglichst schnell wieder abzustoßen. Dabei nahmen sie teilweise beträchtliche Verluste in Kauf, da sie den von den Behörden bei der Abtretung verrechneten Kapitalwert in fast allen Fällen nicht Erlösen konnten. Die Lieferanten wurden offensichtlich von dem Bestreben geleitet, die weit von ihren Firmensitzen wie Paris und Montpellier gelegenen Güter rechtzeitig vor neuen politischen Veränderungen gegen Bargeld zu verkaufen, auch wenn dabei nur geringere Preise zu erzielen waren. Das Geschäft machten die Aufkäufer, die nach bewährtem Muster die Immobilien anschließend parzellenweise an die Bevölkerung weiterverkauften⁸.

Ähnliche Umwege machte ein anderer Bestand von besonders wertvollen Immobilien, die als Dotationsgüter zunächst an die Ehrenlegion, an den Senat oder an Einzelpersonen gekommen waren, vom Staat jedoch wieder zurückgezogen und ab 1807 öffentlich als ungeteilte wirtschaftliche Einheiten versteigert wurden⁹. Auch in diesen Fällen kam die Bevölkerung erst beim Weiterverkauf der Objekte in Einzellosen zum Zuge.

Eine Differenzierung nach Bodennutzungsarten ergibt für die gesamte zweite Phase, daß Wiesen, Äcker, Weinberge und Gärten besonders gut verkäuflich waren, während sich für das Brachland trotz günstigerer Preise deutlich weniger Käufer fanden. Die Nachfrage nach landwirtschaftlich wertvollem Boden überstieg bei weitem das Interesse für Flächen geringerer Produktivität. Die Preisentwicklung zeigt, daß von einer Verschleuderung nicht gesprochen werden kann. Die Schätzpreise, die den amtlichen Verkäufen zugrunde lagen und die von den amtlich bestellten Experten über den Multiplikationsfaktor des zwanzigfachen Jahresertrages ermittelt wurden, waren in der ersten Verkaufsrunde um 70% überboten worden. In der zweiten Runde ergab sich eine nochmalige Steigerung von etwa 14%. Die spektakulären Zuwachsraten bei den Erstverkäufen wurden also nicht mehr erreicht, wohl aber immer noch ansehnliche Gewinne. Von einem Preisverfall durch die rasche Mobilisierung großer Landanteile kann also keine Rede sein.

Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt war vielmehr von einer starken Nachfrage auf der Käuferseite und damit verbunden von einem Anstieg der Preise gekenn-

⁸ Die Pariser Firma Olry & Co., Fournisseur de l'armée, erhielt beispielsweise neben anderen Gütern im Saardepartement den Hof des Deutschen Ordens in Trierweiler bei Trier mit fast 40 Hektar Ackerland, 8 Hektar Wiesen und 2 Hektar Wildland am 1. Vendémiaire XIV/23. September 1805 mit einem Kapitalwert von 16 244 Francs. Das Objekt kam 1808 für 9000 Francs an Antoine Philibert Mané, Directeur divisionnaire chargé des equipages des postes de l'armée in Berlin und schließlich 1813 für insgesamt 29 414 Francs in die Hände von 122 Käufern aus Trierweiler und den benachbarten Dörfern (LHK 701/646; 587-40/238 I/78; 587-40/340/62). Zum Gesamtvorgang vgl. Müller 146, 166 ff., 170 und 428-435.

⁹ Vgl. zum Problem der Dotationen: Helmut Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 7, Göttingen 1973). Zur Dotationspraxis links des Rheins siehe Müller, 121 ff., 130, 156.

zeichnet. Zu den Gründen dafür gehörten die wegen struktureller Probleme stagnierende Agrarproduktion, die Dynamik der demographischen Expansion und der Anstieg der Nahrungsmittelpreise, so daß eine für diese Zeitepoche charakteristische existentielle Bedrohung den Landhunger der Bevölkerung bestimmte¹⁰. Diese Sachlage bot geschickt disponierenden Erstkäufern günstige Voraussetzungen für ihre Geschäftstätigkeit.

Nicht alle Verkäufe der zweiten Phase waren spekulativer Natur. Es gab Notverkäufe, wenn die Zahlungsverpflichtungen wegen Krankheit oder Tod nicht eingehalten werden konnten¹¹. Bei Besitzwechseln unter Verwandten blieben manche Preise konstant¹². Ebenso gab es Fälle, in denen eine Erstkäufergruppe zur Sicherstellung ihrer Ratenzahlungen an den Staat weitere Personen an einem Objekt beteiligte und diesen Anteile zum Selbstkostenpreis überließ¹³.

Während Kaufleute, „Propriétaires“ und auch Beamte als Verkäufer von Kirchengut bis auf Ausnahmefälle Gewinne verzeichnen konnten, erlitten vor allem Bauern, Geistliche und Adlige Verluste, die sich allerdings aufgrund einer relativ geringen Geschäftstätigkeit in Grenzen hielten. Die berüchtigten „Bandes noires“ zum durchorganisierten Großeinkauf von Kirchengütern, die spätestens beim Wiederverkauf hätten erkennbar werden müssen, hat es nicht gegeben. Die wichtigsten Großkäufer zogen es vor, auf eigene Rechnung zu handeln, und gerieten deshalb auch untereinander in Konkurrenzkämpfe, obwohl es gewisse Aufteilungen des Marktes nach Interessenschwerpunkten gegeben hat. So kaufte ein Händler bevorzugt Mühlen an, ein anderer Weingüter.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Tätigkeit von Maklern. Die staatliche Verkaufspolitik und die Kaufbedingungen forderten die Einschaltung von Maklern geradezu heraus, obwohl dieser Beruf in den Quellen kein einziges Mal erscheint. Angehörige der verschiedensten Berufsgruppen übernahmen Vermittlerdienste beim Handel mit den Nationalgütern, da die Möglichkeit bestand, Immobilien durch Beauftragte steigern zu lassen¹⁴. Diese Käufe wurden im Verkaufsprotokoll

¹⁰ Vgl. den Überblick für ganz Deutschland bei *Christof Dipper*, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft um 1800, in: *Berding, Ullmann*, 281–295. Zur agrarischen Struktur und zur Agrarverfassung im Saardepartement vgl. *Müller*, 45–65.

¹¹ So mußte die Frau eines Beamten, der in Trier ein Haus für 2025 Francs gesteigert und dafür eine Hypothek in Höhe von 1444 Francs bei einem privaten Darlehensgeber aufgenommen hatte, dieses Haus nach dem Tod ihres Mannes zur Ablösung der Schuld an den Gläubiger abtreten (LHK 276/3006/69; 587–40/214 II/1492; 587–40/238 I/132).

¹² Die Hasen-Mühle der Abtei Mettlach in Faha bei Saarburg, die der Mühlenpächter 1803 für 780 Francs auf der Präfektur ersteigert hatte, wurde 1810 nach dem Tod des Pächters von den Erben zum gleichen Preis an dessen Sohn gegeben (LHK 701/646; 587–34/12/36).

¹³ Der Bürgermeister von Ehrang bei Trier und zwei Kaufleute steigerten 1811 den kurfürstlichen Hof in Pfälzel/Mosel mit 91,27 Hektar Land für 132000 Francs. Sie beteiligten 1813 einen Richter, einen Gerber, einen Metzger und einen Friedensrichter zu einem Fünftel an dem Hof. Die vier neuen Miteigentümer zahlten 26400 Francs. Dies entsprach genau der für 1813 an den Staat zu zahlenden Jahresrate (LHK 587–40/23 I/150; 587–40/14/121; 587–40/23 II/387).

¹⁴ L'adjudicataire a la faculté d'élire un command, ou ami, à charge par lui d'en faire sa déclaration au secrétariat de la Préfecture dans trois fois vingt-quatre heures de l'adjudication, et par le

durch einen Zusatz „pour command“ gekennzeichnet. Die wichtigsten Vermittler der ersten Phase wuchsen in Maklerfunktionen hinein und schoben sich während der Zweitverkaufsphase nach Umsatz und Gewinn in den Vordergrund.

Den insgesamt 197 am Weiterverkauf beteiligten Erstkäufern standen 6174 neue Käufer gegenüber¹⁵. Dies ist eine Steigerung von über 3000%. Den Löwenanteil bei diesen Massenankäufen stellte die bäuerliche Bevölkerung mit 95% aller Zweitkäufer und jeweils 60% des eingesetzten Kapitals und der erworbenen Fläche. In den Rest teilten sich alle anderen Berufsgruppen, unter denen nur die Kaufleute noch einmal nennenswerte Erwerbungen tätigten. Durch die Parzellierung von Immobilien gingen einzelne Objekte an bäuerliche Großkäufergruppen, die bis zu über 100 Personen zählen konnten. Dabei hatten sogar Tagelöhner eine Chance, Grundbesitz zu erwerben¹⁶.

Umgekehrt proportional zu dem geradezu explosionsartigen Anstieg der Zahl neuer Grundeigentümer sank die durchschnittlich erworbene Fläche drastisch von sieben Hektar in der ersten auf einen halben Hektar in der zweiten Phase. Der durch das Realerbteilungsrecht bereits laufende Prozeß der Bodenzer splitterung erhielt dadurch eine zusätzliche Beschleunigung. Hierin liegt eine der Fernwirkungen der Säkularisation.

Die These, die Vermögenssäkularisation habe nur eine geringe Breitenwirkung erzielt und nur dem Adel und dem wohlhabenden Bürgertum ehemals kirchlichen Grundbesitz zukommen lassen, ist für die rheinischen Departements nicht haltbar¹⁷. Der hohe Umsatz und die breite Streuung der Kirchengüter wurde durch das Geschäftsverhalten der Anbieter entscheidend gefördert. Neben der Parzellierung ehemals geschlossener Komplexe war es von Bedeutung, daß die Zweitverkäufe fast grundsätzlich in den Orten stattfanden, in denen auch die Güter lagen, während der Staat Immobilien nur über zentrale Versteigerungen abgegeben hatte. Umständliche Reisen zum Präfektursitz waren in der zweiten Phase nicht mehr notwendig. Die Verkäufer brachten Notare mit, die vor Ort die oft mehrere Tage in Anspruch nehmenden Transaktionen beurkundeten. Ein weiteres verkaufsförderndes Element bildete die Einräumung von Ratenzahlungsmöglichkeiten durch die Verkäufer. Es gab kurzfristige Stundungen bis zu einem halben Jahr, aber auch langfristige Laufzeiten bis zu zehn Jahren¹⁸. Die Zinsen schwankten dabei um 5%.

command déclaré d'en faire l'acceptation dans les six mois à dater de la même époque (§ 10 der Verkaufsbestimmungen. Vgl. Anm. 5.)

¹⁵ Müller, 180.

¹⁶ Mehrfach kauften „Journaliers“ in Großkäufergruppen mit, so beim Weiterverkauf eines Hofgutes in Bilzingen (Mairie Meurich) 1811 und 1813, als insgesamt 65 Bauern, zwei Schneider, ein Schmied und sieben Tagelöhner ein Kirchengut, das die beiden Erstkäufer 15 600 Francs gekostet hatte, für 18 144 Francs erwarben (LHK 276/3150/9; 587-34/14/140; 587-34/16/168).

¹⁷ Diese These vertritt *Hans Christian Mempel*, Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen deutschen Territorien, Teil II, Text, (München 1979) 221.

¹⁸ Der Kaufmann Jakob Kleutgen aus Trier steigerte am 18. Januar 1811 für 67 300 Francs einen Hof des Trierer Domkapitels in Zewen. Im März 1811 versteigerte er den Hof für insgesamt 69 398 Francs an 158 Einwohner des Ortes und der Nachbargemeinden weiter und räumte den Käufern dabei 9 Jahresraten zur Bezahlung ein (LHK 276/3149/1; 587-40/18/75).

Neben dieser Kreditgewährung durch die Zwischenhändler bot sich den Zweitkäufern die Möglichkeit, Darlehen aus bürgerlicher Hand zu erhalten, nachdem die geistlichen Institutionen als Kapitalgeber ausgefallen waren. Ärzte und Notare, Kaufleute und Beamte traten als Geldverleiher auf und finanzierten die Erwerbungen der weniger Bemittelten, so daß über die Mobilisierung der finanziellen Reserven des Bürgertums das im Einzelfall zwar bescheidene, in der Gesamtsumme aber beträchtliche Kapital der Bauern für den Landerwerb aktiviert wurde.

Charakteristisch war dabei die völlige Zersplitterung auf dem Kapitalmarkt, die den Nachforschungen erhebliche Probleme entgegenstellte. Jeder lieh sich dort Geld, wo er es gerade bekommen konnte. Die Darlehen schwankten außerordentlich zwischen Minimalbeträgen von wenigen Francs und großen Summen von mehreren Tausend Francs. Als wichtigste Quellen für die Überprüfung der Güterfinanzierungen wurden neben den Kaufverträgen selbst, soweit diese Kreditbestimmungen enthielten, die notariell beglaubigten Besitzinventare verstorbener Geldgeber benutzt. Diese detaillierten Vermögensaufstellungen, die der Erbauseinandersetzung dienten, enthielten genaue Angaben über Schuldner und Schuldforderungen¹⁹.

Setzt man die beiden Verkaufsphasen miteinander in Beziehung, um ein Gesamtergebnis zu berechnen und um die Dimension des Besitzwechsels abzuschätzen, dann ergibt sich, daß etwa 10% der Einwohner den Kirchenbesitz, der etwa 14% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachte, in ihren Besitz brachten. Bei der Annahme einer Kopffzahl von fünf Personen pro Familie, deren Hauptnährer auch als Käufer auftreten konnte, erhöht sich der Prozentsatz des an den Verkäufen beteiligten Bevölkerungsteiles auf knapp 50%. Der durch die Vermögenssäkularisation der geistlichen Institutionen ausgelöste Besitzwechsel im Großraum Trier, der zunächst einen relativ kleinen Personenkreis betraf, erfaßte also durch die zweite Verkaufsrunde fast die Hälfte der Bevölkerung und erreichte damit eine bisher unbekannte Größenordnung. Die Umschichtung der Güter hatte nicht nur durch die hohe Anzahl der Beteiligten,

¹⁹ Der Verfasser plant eine eingehende Untersuchung dieser Quellen, die für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts von besonderem Wert sind. Hier ein Beispiel:

Nach dem Tod des Präfekturrates Franz Joseph Staadt aus Trier fertigte ein Notar am 20. April 1805 ein Vermögensinventar an:

1. Zu liquidierende Schuldforderungen für Kredite an die Landstände des Erzstiftes Trier sowie an Klöster und Zünfte	85 494,95
2. Rückständige Zinsen für dieses Kapital (Diese Forderungen richteten sich an den französischen Staat als Rechtsnachfolger der von diesem aufgehobenen Institutionen)	32 413,74
3. Schuldforderungen an insgesamt 51 Einzelpersonen	69 094,00
4. Rückständige Zinsen für dieses Kapital	5672,73
5. Bargeld	714,14
6. Möbel	11 103,00
7. Grundbesitz und Renten	29 600,00
8. Schulden	9000,00

(Alle Beträge gelten in Francs)

Der Verstorbene hatte 23 634,75 Francs von seinen Eltern geerbt; die Ehefrau Staadt geb. Reking hatte eine Erbschaft von 260 880,81 Francs in die Ehe gebracht (LHK 587-40/235 II/235).

sondern auch durch die Größe der Bodenfläche Gewicht. Immerhin erwarben die neuen Eigentümer durchschnittlich 0,54 Hektar Land, und dies ist nicht gerade eine Zwergparzelle. Die von Tagelöhnern angekauften Grundstücke hatten eine durchschnittliche Größe von einem Morgen, der kleinsten betriebswirtschaftlich noch sinnvoll nutzbaren Einheit²⁰.

Die Vorgänge im Unterelsaß in dem vorhergehenden Jahrzehnt zwischen 1790 und 1800 trugen bei allen Gemeinsamkeiten mit den Veränderungen an der Mosel andere Züge. Zwar gab es auch hier eine rege Handelstätigkeit mit Kirchenimmobilien unter Privaten mit den Parzellierungen des Landes durch die Erstkäufer und damit verbunden einen Anstieg der Verkaufsabschlüsse und einen Rückgang der durchschnittlichen Grundstücksgrößen sowie ähnlich gestaltete Kaufmodalitäten und Finanzierungsmodelle, doch führten diese Transaktionen zu anderen Resultaten. Entscheidend war, daß nur etwa 20–25% der enteigneten Güter, die $\frac{1}{5}$ der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachten, weiterverkauft wurden²¹. Die Zahl der neuen Eigentümer stieg außerdem nur um 265%, wenn auch die absoluten Zahlen höher lagen als an der Mosel²².

Eine Schwierigkeit für die Analyse der beruflichen und sozialen Gruppenzugehörigkeit der Käufer bildet die methodische Grundsatzentscheidung von Roland Marx, nur solche Käufer genauer zu berücksichtigen, die mehr als 20 Morgen Land erwarben. Für die Gesamtheit aller Käufer bleibt dann nur noch die über den Wohnort zu ermittelnde Differenzierung zwischen Städtern und ländlicher Bevölkerung. Marx bringt sich durch diese Art des Zugriffs selbst um weitere, tiefergehende Ergebnisse.

Dennoch ist der Gegensatz zwischen Stadt und Land aufschlußreich. Das Verhältnis zwischen städtischen und ländlichen Käufern betrug nach erworbenen Flächen in der ersten Phase 49:51%²³. Der städtische Anteil sank in der zweiten Phase auf 43%, der bäuerliche stieg auf 57%²⁴. Die Bauern konnten also nur einen relativ bescheidenen Zuwachs verzeichnen. Im Arrondissement Trier dagegen ergab sich in der ersten Phase ein Stadt-Land-Verhältnis von 84:16 und in der zweiten von 59:41%. Bei den staatlichen Veräußerungen hatte das Bürgertum zugegriffen, während der bäuerliche Anteil fast marginal geblieben war. Die Gründe dafür wurden bereits genannt. In der zweiten Phase erfuhr der bäuerliche Landbesitz insgesamt einen rasanten Anstieg, weil die Städter große Teile ihrer Immobilien wieder abstießen, auch wenn ihr Anteil immer noch über dem der Bauern lag.

Im Elsaß hatten die Bauern in der ersten Verkaufsrunde mehr erwerben können. Zu den Gründen dafür gehörten günstigere Kaufbedingungen mit längeren Zahlungsfristen²⁵. Die Kapitalinvestitionen der Städter in Grund und Boden dagegen blieben im Gegensatz zu den Umstrukturierungen des Trierer Marktes fast unbeeinträchtigt über zwei Phasen hinweg erhalten. Etwa 80% der vom Staat veräußerten Flächen wurden

²⁰ Vgl. die Ergebnistabelle für die Zweitkäufe bei Müller, 180.

²¹ Marx, 325.

²² Ders., 339.

²³ Ders., 364.

²⁴ Ders., 365.

²⁵ Bormann, Daniels, Bd. 1, 192ff. Marx, 352.

nicht mehr weiterverkauft; nur 20% kamen erneut auf den Markt, während es im Arrondissement Trier fast 50% waren.

Eine Interpretation dieser überraschenden Ergebnisse muß die unterschiedlichen Zeitepochen berücksichtigen. Im Elsaß fanden die Verkäufe kurz nach der Revolution statt; sie hatten ihre Höhepunkte in den unsicheren Zeiten des Kriegszustandes und der Schreckensherrschaft. Das bürgerliche Kapital flüchtete deshalb geradezu in den Immobilienbesitz und verkaufte angesichts einer ungewissen Zukunft relativ wenig²⁶. Hinzu kam die Inflation, die eine sichere Geldanlage umso gebotener erscheinen ließ. Erst mit dem Konsulat Bonapartes trat wieder eine Entspannung und Stabilisierung der Verhältnisse ein. Genau diese veränderte politische und wirtschaftliche Lage prägte die Vorgänge im linksrheinischen Deutschland. Die Verkäufe fanden in der Zeit des kaiserlichen Empire statt, das dauerhafte Verhältnisse zu garantieren schien. Das Bürgertum nahm deshalb die Gewinnmöglichkeiten wahr, die der Handel mit Kirchengütern bot, und verkaufte große Teile des Landes an die Bauern weiter.

Gewinne gab es selbstverständlich auch auf dem elsässischen Immobilienmarkt, doch wurden diese durch die Inflation teilweise wieder aufgezehrt, wenn beispielsweise Ratenzahlung vereinbart worden war. Nominelle Gewinne, die zwischen 10 und 30% schwankten, waren deshalb in Wirklichkeit nicht immer so vorteilhaft²⁷. Versuche der Verkäufer, auf sofortiger Barzahlung zu bestehen, fanden keine große Resonanz. Das den Handel bestimmende Verkaufsklima war ungleich schwieriger als im Moselraum.

Abschließend sei noch auf das Problem von Konfessionszugehörigkeit und Kaufverhalten hingewiesen, da sich angeblich besonders Juden und Protestanten gerade beim Weiterverkauf bereichert hätten. Unter den Großhändlern im Elsaß spielten einige wenige Juden durch ihre umfangreichen Aktivitäten eine besondere Rolle, obwohl der jüdische Anteil an den gesamten Transaktionen bescheiden blieb. Sie erwarben in der ersten Phase nur 2,1% der Fläche. Diese Juden, deren Geschäftstätigkeit vor allem auf die Region Straßburg konzentriert war, hielten sich also in der ersten Phase fast ganz zurück und traten erst beim Weiterverkauf als Käufer und Verkäufer auf²⁸. Diesmal erwarben sie zu Handelszwecken 17% der erneut umgesetzten Flächen, die allerdings nur – wie oben ausgeführt – etwa $\frac{1}{5}$ der in der ersten Phase vom Staat verkauften Güter ausmachten. Ihr Geschäftsanteil am Gesamtvorgang betrug demnach nur 3,4%²⁹. Im Arrondissement Trier gab es ebenfalls einige wenige finanzstarke Juden, deren Anteil am Gesamtvorgang des Besitzwechsels jedoch bedeutungslos blieb. Bei der katholischen Landbevölkerung konstatiert Marx einen gewissen Attentismus, der protestantischen Käufern zugute kam³⁰. Durch Zukäufe in der zweiten Phase war dann der protestantische Vorsprung nicht mehr einzuholen. Im linksrheinischen Deutschland gab es zehn Jahre später diese Zurückhaltung auf katholischer

²⁶ Marx, 381.

²⁷ Ders., 353 ff.

²⁸ Ders., 388–400.

²⁹ 17% der zum zweiten Mal verkauften Grundgüter entsprachen einem 3,4%-Anteil an allen vom Staat in der ersten Phase veräußerten Güter.

³⁰ Marx, 385.

Seite nicht mehr. Dies lag daran, daß der Papst im Konkordat von 1801 die Erwerber von Sanktionen freigestellt und den Anspruch auf die säkularisierten Güter aufgegeben hatte³¹, was bei den Verkäufen in der Zeit vorher noch unklar gewesen war. Die Zurückhaltung der elsässischen Katholiken könnte also durchaus auf religiöse Skrupel zurückzuführen sein. Der Handel mit Kirchengütern lief nach 1801 ohne politisch, wirtschaftlich oder kirchlich bedingte Einschränkungen ab und führte über Erstkäufe und Weiterverkäufe zu einer nachhaltigen Umgestaltung der Besitzverhältnisse an Grund und Boden.

Diskussion siehe S. 44 ff.

³¹ J. E. Gräff, Das Eigentum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Cathedral- und Pfarrkirchen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufer geltenden Gesetzen, (Trier 1859) 72. Bormann, Daniels, Bd. 4, 294.

Dietmar Stutzer

Die Sozialverfassung der bayerischen Klöster vor der Säkularisation

Die Darstellung der Sozialverfassung der bayerischen Klöster vor der Säkularisation bezieht sich auf die Ordensbesitzungen mit Landstandschaft, also auf jene Ordensniederlassungen, die in der bayerischen Ständevertretung als Besitzer von Landsassengütern auf der Prälatenbank vertreten waren. Rechnet man jene Ordensbesitzungen hinzu, die noch vor dem Reichsdeputationshauptschluß aufgehoben oder in ihren Rechten wesentlich beschränkt wurden, dann handelt es sich in Altbayern um insgesamt 25 Klöster der benediktinischen Observanz, um 17 Stifte nach der Augustinerchorherrenregel, 6 nach der praemonstratensischen Regel, um 6 Zisterzienserklöster und um 5 Einzelklöster, deren Orden in Bayern keine eigenen Provinzen gebildet hatten, sowie um 8 Kollegiatstifte. Eine Sonderstellung nehmen die ehemals landständischen Klöster in der Oberpfalz ein. Michelfeld, Ensdorf und Weißenohe gehörten zum Benediktinerorden, Speinshart war von Praemonstratensern, Reichenbach und Walderbach sowie das Herrschaftsgebiet Waldsassen waren von Zisterziensern besiedelt. Die sogenannten Mendikanten-Klöster, also die Niederlassungen der Bettel- und Schulorden, sind nicht in der Darstellung enthalten. Die Ordensniederlassungen in der Oberpfalz mit Landstandschaft nehmen deshalb eine Sonderstellung ein, weil zur Zeit der Säkularisation das Besitz- und Nutzungsrecht der Orden an ihren Niederlassungen streitbefangen war. Der bayerische Staat ging von der Vorstellung aus, daß schon seit 1556, nämlich seit der Einführung der Reformation in der Oberpfalz und der mit ihr verbundenen Selbstdarbietung der Prälatenklöster zur Säkularisation, die Landesherrschaft im Vollbesitz der dinglichen und der Nutzungsrechte an den Klosterbesitzungen gewesen und in ihr bis 1802 verblieben sei. Die Wiederbesiedlung mit Ordenskonventen ab 1669 unter Ferdinand Maria sei lediglich die Einräumung eines widerruflichen Nutzungs- und Wohnrechtes, nicht aber eine Neustiftung von Ordensbesitz gewesen. Daher habe es einer Säkularisation in der Oberpfalz nicht bedurft.

Das Beschäftigungssystem der ständischen Klöster und ihre Sozialverfassung

1. Lohnarbeitsverfassung

Die Vorstellung, wie sie beispielsweise A. Schneider¹ in seiner Untersuchung über den Gewinn des bayerischen Staates von säkularisierten landständischen Klöstern zum Ausdruck bringt, daß nämlich nur billig arbeitende, mit reichlichem Arbeitskräfteangebot aus der eigenen Gemeinschaft versehene religiöse Gemeinschaften in der Lage gewesen seien, die oft übergroßen Besitzeinheiten mit ihrer hohen Belastung aus Sakral- und Repräsentationsbauten zu erhalten, geht an der historischen Wirklichkeit der Wirtschaftsverfassung der Prälatenbesitzungen völlig vorbei. Nicht zuletzt als Folge der Einschränkungen bei der Aufnahme von Ordensnachwuchs, vor allem aber auch wegen der veränderten Lebenseinstellung werden mit Ausnahme einiger Frauenklöster schon vor der Säkularisation alle Ordensgemeinschaften von einem geringen Umfang ihrer Konvente gekennzeichnet. Die mittelalterliche „Klosterstadt“, von der Prinz berichtet², oder die zisterziensische Sozialverfassung mit großen Gruppen von Konversen und einem so hohen Handarbeitskräfteangebot, daß zu seiner spirituellen Verwertung ein Betriebssystem aufgebaut werden mußte, gehörten am Ende der Barockzeit schon seit Jahrhunderten einer in dieser Geschichtsperiode sogar weitgehend vergessenen Vergangenheit an. Das hervorstechende gemeinsame Merkmal aller Ordensniederlassungen ist vielmehr die sehr ausgeprägte Arbeitnehmerbeschäftigung und die hochdifferenzierte Lohnarbeitsverfassung.

Während eine exakte Quantifizierung der Teilzeitbeschäftigung wegen der Lücken im Material und den damals üblichen Aufschreibungsformen nicht gelingt, läßt sich dagegen die Zahl der Vollzeitarbeitsplätze in den Klöstern sehr genau feststellen. Sie betrug nach den Lohnlisten und den „Pensionsnorma“ der Aufhebungskommissare³ 4239 voll entlohnte Arbeitnehmer, bei denen schon wegen des Gewichtes der land- und forstwirtschaftlichen Besitzteile die Beschäftigung in diesem Bereich den größten Umfang erreichte. Von mindestens ebenso großem Interesse ist die Beschäftigung von Teilzeitarbeitskräften, deren Ermittlung aber mit den bereits erwähnten Schwierigkeiten verbunden ist, um so mehr, als zwischen dem Lohnarbeitsbereich und dem Scharwerkereinsatz bei diesen Teilzeitbeschäftigten häufig nicht klar unterschieden wurde. Um wenigstens zu einem Annäherungswert zu gelangen, wurden die Zahlen über die

¹ A. Schneider, Der Gewinn des bayerischen Staates von säkularisierten landständischen Klöstern in Altbayern: in: MBM 23 (1970) 153.

² Friedrich Prinz, Bayern vom Zeitalter der Karolinger bis zum Ende der Welfenherrschaft (788–1180). Die innere Entwicklung: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft. § 35. Klöster und Stifte, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, hrsg. v. Max Spindler (München 1975) Bd. I, 273–403.

³ Jeder der Kommissare bediente sich neben der Tabellenform für die sogenannten Lohn- oder Dienstgenußfassungen einer weiteren Tabelle, der „Pensionsnorma“, einer Tabelle, in der für die Arbeitnehmer, die er zum Empfang einer Pension vorschlug, Lebensalter, Dienstalter, Durchschnittslohn und Gesundheitszustand angegeben und aus diesen Grunddaten dann ein Pensionsvorschlag errechnet wurde. Klosterdienerschaft und Entschädigung. BayHSTA GR 641.

Teilzeitbeschäftigung, die bei einigen Klöstern mit besonders exakter Lohnbuchführung und einem entsprechenden Repräsentationsgrad gefunden werden konnten, in Beziehung zu der bewirtschafteten Bodenfläche beziehungsweise zu den betriebenen Handwerken gesetzt und so der Gesamtarbeitsbedarf beziehungsweise Arbeitseinsatz je ha land- und forstwirtschaftlicher Fläche oder je gewerblicher Produktionseinheit ermittelt. Daraus ließ sich ein Anhaltswert für den durchschnittlichen Arbeitsbedarf jedes einzelnen Klosters gewinnen, dessen hauptberufliche Beschäftigtenzahlen zu ermitteln waren. Die Differenz zwischen dem Arbeitsangebot aus diesem exakt festgestellten Arbeitskräftebestand und dem errechneten Durchschnittsbedarf ergibt jene Arbeitsstundenzahl, für deren Deckung Teilzeitbeschäftigte eingesetzt worden sein dürften. Aus den Lohnlisten ergibt sich, daß mit Ausnahme des Viehpflegepersonals eine Arbeitskräfteeinheit mit höchstens 2200 Stunden gleichzusetzen ist. Dividiert man nun den Differenzbetrag zwischen dem durchschnittlichen Arbeitsbedarf der festgestellten Betriebsprogramme und den genau bekannten Beschäftigtenzahlen bei den hauptberuflichen Arbeitnehmern durch 2200, dann ergibt sich die rechnerische Zahl von Arbeitskräften, die zur Deckung dieses Bedarfes zusätzlich aus Teilzeitbeschäftigung gewonnen werden mußte. Am Ende dieser Schätzung steht ein Einsatz von 5512 Arbeitskräfteeinheiten, die sich selbstverständlich auf eine weit größere Personenzahl verteilen, die zusätzlich aus der Teilzeitbeschäftigung, namentlich der unterbäuerlicher Sozialgruppen in den Herrschaftsgebieten der Klöster, gewonnen wurden. Rechnerisch entsteht so eine Gesamtzahl von 9751 Vollarbeitskräften, die sich einschließlich von gelegentlich mitarbeitenden Familienangehörigen auf eine Personenzahl von etwa 32–37 000 Bewohnern der Einflußgebiete der Prälätenbesitzungen verteilt haben dürften⁴. Man kann daher davon ausgehen, daß etwa 10% des damaligen Arbeitskräftebestandes der bayerischen Wirtschaft in Arbeits- und Lohnbeziehungen zu den Landklöstern standen. Pro Kloster ergibt sich ein Durchschnittsbestand von 66 vollzeitbeschäftigten und 96 teilzeitbeschäftigten Arbeitskräfteeinheiten⁵.

Dieser Gesamtbeschäftigungsbereich wird von einer vollen Lohnarbeitsverfassung bestimmt, in deren Mittelpunkt ein Mischlohn aus Naturalleistungen, Barentlohnung, Versorgungszusagen und bestimmten Dienstleistungen steht. Im Vordergrund ist dabei der Naturallohn zu sehen, der zwischen 75 und 80% der Lohnwerte erreicht, und nicht nur Kost und Logis, sondern auch bestimmte Teile der Kleidung, Aussteuergut und zusätzliche Sonderzuwendungen in Naturalform zum Beispiel an Feiertagen umfaßt. Bei den Teilzeitbeschäftigungen sind die Naturallohnportionen so bemessen, daß zum Beispiel bei Brot, Fleisch und Bier eine Mitversorgung von Angehörigen möglich und auch beabsichtigt ist⁶. Der Geldlohnanteil erreicht im Durchschnitt 15% der Ge-

⁴ Die Zahl ist deshalb nicht endgültig zu sichern, weil in den Lohnfassungen bei Teilzeitbeschäftigung, wie Anm. 3, stets nur der Teillohn, nicht aber die geleistete Teilarbeitszeit angegeben wird. Deshalb mußte aus den Teillöhnen auf die Teilarbeitszeiten rückgeschlossen werden. Die Zahl ist deshalb als rechnerischer Wert zu betrachten.

⁵ Eine Vollarbeitskraft kann unter den Beschäftigungsbedingungen der Klöster nur mit etwa 2200 Arbeitsstunden im Jahr gleichgesetzt werden. Vgl. Die landständischen Klöster Bayerns und der Oberpfalz als Besitz- und Unternehmenseinheiten und ihre Sozialsysteme zur Zeit der Säkularisation 1803, (Diss. 1982) Ziff. 10, S. 237 ff.

⁶ Wie Anm. 5 Ziff. 10, S. 237 ff., 272 ff.

samtentlohnung und wird in der Regel als Jahreslohn gewährt. Die überraschend hohen Sparbeträge, die sich für die meisten Klosterarbeitnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Beschäftigung in den Spar-Kassen ihres Dienstherrn nachweisen lassen, deuten darauf hin, daß dieser Lohnanteil von beiden Seiten in erster Linie als Möglichkeit zur Ersparnisbildung aufgefaßt wurde. In den meisten Arbeitsverhältnissen lassen sich zusätzliche Geldlohnanteile feststellen, die am ehesten als „Treue- oder Leistungsprämien“ zu beschreiben sind und häufig unter der Bezeichnung „Haftelgeld“ auftreten. Die Wertschätzung, die gerade von jüngeren Dienstboten diesem Lohnanteil entgegengebracht wurde, läßt vermuten, daß es sich hier um Barbezüge handelte, die als eine Art „Taschengeld“ bei besonderen Gelegenheiten verausgabt wurden. Bei den in allen Klöstern zahlreichen Fuhrleuten und auch bei den Handwerkern treten Sonderbezüge durch Spesenreste – Spesen waren stets erstaunlich großzügig bemessen – und Trinkgelder auf, die sich naturgemäß kaum quantifizieren lassen. Eine Bewertung der gewährten Wohnung ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Bei der außerordentlich hohen Eigentumsquote in der damaligen ländlichen Gesellschaft Bayerns, die über 80% betrug⁷, bestanden in den ländlichen Siedlungsgebieten praktisch keine funktionierenden Mietenmärkte, aus denen Äquivalenzwerte für die von den klösterlichen Dienstherrn gewährten Unterkünfte abgeleitet werden können. Auch die Kommissare standen bei ihren Wohnwertberechnungen vor diesem Problem, ohne es überzeugend gelöst zu haben. Häufig findet man allerdings die Meinungsäußerung der Beamten, „die Logie“ sei 8, 10 oder 12 fl wert, so daß man mit aller Vorsicht die Annahme aussprechen kann, daß etwa 10–12% der Natural- und Geldbezüge eines Klosterarbeitnehmers noch als Wert der Unterkunft hinzuzurechnen sind. Damit ergeben sich Jahresbezüge im Wert zwischen 95 und 110 fl, die damit ziemlich genau dem von mehreren Autoren festgestellten bayerischen Einkommensdurchschnitt entsprechen⁸. Die Beschäftigung war, wie in der gesamten Wirtschaft der vorindustriellen Zeit, auf Jahresarbeitsverhältnisse angelegt, die durchschnittliche Beschäftigungsdauer lag bei allen Klöstern bei etwa 12 Jahren, bei nicht wenigen Prälatenbesitzungen aber weit höher, so daß schon aus diesen Zahlen auf eine ausgeprägte Stabilität in der Arbeits- und Sozialverfassung geschlossen werden kann. Aus den Arbeitstagebüchern und Lohnlisten ergibt sich eine durchschnittliche Beschäftigung von etwa 2200–2350 Stunden pro Jahr und eine durchschnittliche Tagesarbeitszeit von 8,6 Stunden. Man kann daher davon sprechen, daß von 365 Kalendertagen etwa 120 arbeitsfrei waren, oder daß von 7 Wochentagen 2,3 arbeitsfrei gewesen sind. Die Regelung ergibt sich nicht zuletzt aus dem damaligen Feiertagssystem, das noch durch bestimmte klösterliche Sonderregelungen ergänzt wurde. Hinzu kommt das in der gesamten Arbeitnehmerschaft Bayerns im 18. Jahrhundert – zeitgenössisch als Eh’hal-

⁷ Dietmar Stutzer, *Unterbäuerliche gemischte Sozialgruppen Bayerns und ihre Arbeits- und Sozialverhältnisse*, in: *Wittelsbach und Bayern*, Bd. II/1: Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I., hrsg. von *Hubert Glaser* (München 1980) 264–268.

⁸ Vgl. *Eckart Schremmer*, *Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau – Gewerbe – Handel*, (München 1970) und *H. Platz*, *Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern*, (München 1904) und *M. J. Elsas*, *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland*, (ohne Ort 1936).

ten- und Tagwerkerwesen bezeichnet – verbreitete Verhalten der bewußten Leistungsverminderung und Leistungsverweigerung, das eine Folge des aufs äußerste angespannten Arbeitsmarktes und der staatlichen Lohnrestriktionen war⁹.

Die Beschäftigungsverhältnisse waren auf lange Dauer und Beschäftigungssicherung angelegt, die Betriebsorganisationen folgten sozialwirtschaftlich orientierten Mustern und gestalteten die Betriebs- und Arbeitsprozesse so, daß die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern auch geringerer Leistungsfähigkeit und zunehmenden Alters möglich wurde. Der so üppig entwickelte und stets aus den Sozialformen des Barock abgeleitete Bereich der Dienerbeschäftigung in den Klöstern selbst stellt sich aus arbeitswirtschaftlicher Sicht in erster Linie als Versorgungsbeschäftigung dar¹⁰.

Die Möglichkeiten von Familiengründungen mit eigenem vollem Hausstand oder Teilhausstand – die Existenzform des verheirateten Dienboten, der zusammen mit seiner Familie auch nach der Eheschließung weiterhin in der Klosterküche verpflegt wird, war sehr geschätzt – bestand für etwa 25–30% der Beschäftigten. Unterschieden wurde zwischen einer Beschäftigung mit und ohne Heiratskonsens, die Erteilung des herrschaftlichen Heiratskonsenses bedeutete eine lebenslange Versorgungszusage, die auch für hilfsbedürftige Nachkommen Rechtskraft hatte. Die Systeme der sozialen Sicherung waren hoch entwickelt und hatten beamtenrechtsähnlichen Charakter, die in diesem System gewährten Leistungen gehörten zur Entlohnung und sind als Bestandteile des Lohnfindungssystems zu betrachten¹¹.

2. Handwerkerbeschäftigung

Bei allen Prälatenbesitzungen fällt eine sehr intensive Handwerkerbeschäftigung auf, deren Intensität vor allem dann erkennbar wird, wenn sie in Beziehung zum Kapitaleinsatz gesetzt wird. Während nur 3–4% des Anlageaktivkapitals in den gewerblichen Besitzteilen gebunden waren, haben diese Gewerke 10–12% der Beschäftigtenzahlen aufgenommen¹². Diese Betriebshandwerker sind soziologisch nicht etwa unter die von den Zünften so sehr bekämpften „Pfuscher, Störer und Bönhasen“ und die zunftfreien Landhandwerker einzuordnen, die mit Hofmarkskonzessionen einer gewerblichen Teilzeitbeschäftigung nachgingen, und sowohl von den Zünften als auch von der staatlichen Wirtschaftspolitik mit Argwohn und Ablehnung bedacht wurden¹³. Der Typ des Klosterhandwerkers ist vielmehr der Meister oder mindestens der losgesprochene Geselle – der Meister mit Lehrberechtigung –, der sowohl in seiner Sozial- wie auch in seiner Einkommensverfassung dem Klosterbeamten wesentlich nähersteht als den Gesindearbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft. Die Möglichkeiten der Familiengründung und der Einrichtung eines eigenen Hausstandes sind

⁹ *Stutzer*, (wie Anm. 7).

¹⁰ Wie Anm. 5 Ziff. 10, S. 237 ff.

¹¹ Wie Anm. 5 Ziff. 10, S. 237–247, 272 ff.

¹² Wie Anm. 5 Ziff. 10, S. 220 ff, 272 ff.

¹³ *Schrenner*, (wie Anm. 8) 111, 115, 130, und *Michael Stürmer*, Herbst des alten Handwerks, (Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München 1979) 13 ff., 153 ff.

bei den Klosterhandwerkern im allgemeinen so günstig, daß sie fast als Teil des sozialen Besitzstandes gelten können, die Einkommen erreichen im Durchschnitt das 2,8–3,5fache des durchschnittlichen Einkommens aller Arbeitnehmer, so daß bereits entsprechende Möglichkeiten zur Finanzierung kultureller Daseinsbestandteile und zur Investition in die nachfolgende Generation gegeben sind¹⁴.

Die Klosterhandwerke sind sämtlich ausbildungsintensiv geführt worden. Etwa 25–30% der Arbeitsplätze im handwerklich-gewerblichen Bereich waren Ausbildungsplätze. Die in den Klosterbetrieben erworbenen Qualifikationen des Nachwuchses waren anererkennungsfähig und schufen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Ausbildungsvorganges in anderen Handwerksbetrieben und für zünftische Freisprechungen.

Zwar läßt sich in allen Klöstern unabhängig von ihrer Größe und der Bedeutung der Brauerei für die Ertragsbildung feststellen, daß die Rolle des Lohnführers unter den Handwerkern und Arbeitern stets beim Braumeister zu suchen ist, trotz geringerer Bezüge nehmen aber die Handwerker aus dem Tischler- und Maurerhandwerk, nicht selten auch die Klosterschmiede und -schlosser meistens eine sozial höherrangige Position in der Unternehmenshierarchie ein als der Braumeister. Die Gründe finden sich in dem Aufstieg der Meister in den Bau- und Ausbauhandwerken der Klöster in die Rolle von Planern, Architekten und kreativen Kunstgestaltern. Dabei fällt auf, daß dieser Aufstieg am häufigsten und am überzeugendsten noch vor den Stukkateuren den Tischlern gelungen ist. Der Benediktbeurer Klosterkistler Michael Ötschmann kann in seiner Rolle als Planer und Architekt des größten Teils der heute noch bestehenden Klosteranlagen als durchaus gruppenrepräsentativ gelten¹⁵. Es ist anzunehmen, daß es dieser Handwerkergruppe auch gelungen ist, die zeitübliche räumliche Enge zu überwinden und in Verbindung mit ihren Dienstherren Gelegenheit zu Reisen für berufliche und technische Bildung wahrzunehmen.

Jedes Kloster hat eine Anzahl Gewerke unterhalten, die wegen ihres geringen Umfangs und ihrer begrenzten Bedeutung keine Meisterbeschäftigungen erforderten. Dies gilt besonders für die Zulieferbetriebe und die lebensmittelverarbeitenden Werkstätten. Die entsprechenden Handwerkerstellen waren meist mit jüngeren Gesellen besetzt, die dort entweder mehrere Fremdjahre abdienen oder auch eine für eine Familiengründung ausreichende Existenz unterhalb der Meistereistenz finden konnten.

Einen Übergangsbereich zur Landwirtschaft bilden die Ziegeleien, Kalköfen und Sägewerke, die von jedem Kloster unterhalten wurden. Hier finden sich in der Regel ehemalige Beschäftigte der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich über einen Anlernvorgang die notwendigen Kenntnisse zum Betrieb dieser Anlagen angeeignet hatten und dann in eine Spezialistenbeschäftigung überwechseln konnten. Nach ihrer Sozial- und Einkommensverfassung gehörten auch die Jäger und Holzförster der Klöster zu der Gruppe der Handwerker, die ähnliche Einkommensstrukturen erkennen lassen, die aber meist über Anlernvorgänge aus der Waldarbeiterschaft und vor allem der breiten Schicht der unterbäuerlichen Söldner der Hofmarken gewonnen wurden. So-

¹⁴ Ziff. 10, S. 237 ff., 272 ff.

¹⁵ P. L. Weber, Benediktbeuern, Kunst- und Geschichtsführer, (Benediktbeuern 1979) 7f.

ziologisch kann man schließlich auch die von den meisten Klöstern beschäftigten Bader und Wundärzte und Schullehrer in die Nähe der Handwerkergruppe rücken. Ihre Bezüge lagen meist unter denen der Meister in den Gewerken und deutlich unter denen der Braumeister. Dagegen hatten sie praktisch immer die Möglichkeit der Familien- und Hausstandsgründung.

Gemeinsames Kennzeichen dieser Beschäftigtengruppen, in denen sich die anspruchsvolleren Bestandteile der Sozialverfassung der Klöster verwirklicht haben, ist die starke Verbreitung von Wohneigentum, das nahezu bei allen Angehörigen der Handwerkergruppe im weiteren Sinne ab dem heiratsfähigen Alter anzutreffen ist. Allgemein läßt sich sagen, daß im Wohneigentum und im beweglichen Vermögen der Familien, die zu dieser Gruppe zu rechnen sind, Werte von etwa 2–2,5 Jahreseinkommen, also von 700–800 fl, gebunden waren. Ein weiteres wesentliches gemeinsames Kennzeichen, das sich aus der Lohnverfassung ergab, sind frei verfügbare Einkommensanteile von 20–25% der Jahreseinkommen¹⁶.

3. Dienstboten- und Tagelöhnerbeschäftigung

Die Beschäftigung von Dienstboten und Tagelöhnern bei den Prälatenklöstern nimmt quantitativ den weitaus größten Anteil ein, weil diese Sozialgruppe den Arbeitsbedarf der Land- und Forstwirtschaft, aber auch der Haushaltungen zu decken hatte. Nur mit größter Zurückhaltung ist hier ein Gruppen- oder gar Klassenbegriff anzuwenden. Viel eher ist davon auszugehen, daß es sich um eine Altersstufe handelte. Dafür spricht vor allem das bei einer gruppensoziologischen Untersuchung ermittelte niedrige Durchschnittsalter der Dienstboten in der klösterlichen Land- und Forstwirtschaft, das sich bei etwa 24 Jahren feststellen ließ. Dem entsprachen auch die durchschnittlichen Dienstzeiten von etwa sechs Jahren, die allerdings bei den Klöstern weit über denen der bäuerlichen Landwirtschaft gelegen haben, in der die Fluktuation auf den sehr unruhigen und arbeitnehnergünstigen Arbeitsmärkten anormal hoch war¹⁷. Führt man die Untersuchung weiter und dringt zu den höheren Altersgruppen vor, dann stellt man fest, daß die Führungspositionen in der klösterlichen Land- und Forstwirtschaft, also die der Bauleute und Schwaiger, in großen Betrieben auch der Oberknechte und zuweilen auch der Oberdirnen, mit Personen in einem Alter zwischen 32 und 36 Jahren besetzt waren. Nachdem diese Positionen innerhalb der Sozialverfassung der Unternehmen in der Regel bereits Heiratsmöglichkeiten enthielten, deutet schon dieses Zahlenverhältnis auf ein recht rasches Aufrücken bei entsprechenden Qualifikationen hin¹⁸. Gestützt wird die Annahme, daß die Dienstboten/Eh'halten auch der großen Klosterbesitzungen hauptsächlich eine Altersgruppe umfassen, durch die Tatsache, daß sich unter den Beschäftigten der landwirtschaftlichen Betriebe eben nur bei den Inhabern der angehobenen Positionen Vertreter des mittleren oder auch

¹⁶ Wie Anm. 5 Ziff. 10, S. 220 ff., 272 ff.

¹⁷ Stutzer, (wie Anm. 7).

¹⁸ Wie Anm. 5 Ziff. 10, S. 220 ff.

weiter fortgeschrittenen Lebensalters finden. Die Antwort auf die Frage, in welche Existenzform die Dienstbotenexistenz mündete, findet sich bei den Gruppen der Tagwerker und der Klosterdiener, zum Teil auch beim Stallpersonal. Dienstboten mit sozialen Aufstiegszielen, mit der Absicht der Familiengründung und der Bereitschaft, Sparprozesse über eine längere Zeit durchzuhalten, hatten die Möglichkeit des Übergangs auf die Tagwerker- und Häuslerexistenz und in einem Teil der Fälle auch auf die Existenzform des unterbäuerlichen Söldners. Die Einkommensverhältnisse haben sich zwar durch diesen Übergang in der Regel nicht erheblich umgestaltet – die Tendenz des überbeanspruchten Arbeitsmarktes zur Einkommensnivellierung war sehr ausgeprägt –, aber dieser Entschluß ermöglichte Familiengründung, eigenen Hausstand, Wechsel des Arbeitgebers und die Chance, freie Arbeitsspitzen zwar unregelmäßig, dann aber verhältnismäßig einkommenswirksam zu verwerten. Die Elite dieser ehemaligen Dienstboten und späteren Tagwerker und Häusler hat mindestens seit Ende des 16. Jahrhunderts den Weg in die bodenbesitzende Söldnerexistenz finden können, die in der Politik der Hofmarksherren die mannigfachsten Stützen gefunden hat.

Jene Sozialgruppen, die sich im höheren Lebensalter als Klosterdiener mit den verschiedensten Funktionen finden, werden meist von den ehemaligen Dienstboten repräsentiert, die aus welchen Gründen auch immer einen Wechsel der Existenzform nicht vollzogen haben und von der Klosterführung mit zurückgehender Leistungsfähigkeit in schonendere Versorgungsbeschäftigungen, meist bis zum Lebensende, übernommen wurden. Hier lassen sich in der Einkommensverfassung dann erhebliche Änderungen in Form von Lohnrückgängen nachweisen¹⁹. Deshalb kann insgesamt davon gesprochen werden, daß die Lohnkurven etwa der Gestalt steiler Ellipsen und damit den Lebenskurven nachgebildet waren.

Der Scharwerkereinsatz hat bei den meisten Klöstern trotz des in ganz Bayern im 18. Jahrhundert zu beobachtenden Rückganges der Naturalcharwerke einige Bedeutung behalten, die an die landwirtschaftliche Betätigung in der Wirtschaftsverfassung des einzelnen Klosters gebunden blieb. Die Gründe finden sich in der Notwendigkeit, die beiden wichtigsten Arbeitsspitzen im landwirtschaftlichen Produktionsjahr, den ersten Heuschnitt und die Getreidemahd, zu brechen. Gelegentlich tritt Scharwerkereinsatz auch im Fuhrbereich, dann aber immer mit Entlohnung auf. Allgemein konnte festgestellt werden, daß mit wenigen und dann von der staatlichen Verwaltung energisch bekämpften Ausnahmen die gemessenen Scharwerke der Normalfall waren, wobei für den ganzen Hof 3,5–4 Handscharwerkstage und 2 Gespannscharwerkstage angesetzt wurden. Die kleineren Anwesen hatten entsprechend geringere Praestationspflichten. Die Vorstellung, die Scharwerkspflicht sei für die Grund- oder Gerichtsherren mit dem Privileg des völlig kostenfreien Bezuges von Arbeits- und Zugkraftleistungen gleichzusetzen, trifft jedenfalls für den klösterlichen Ortsherrschaftsbereich nicht zu. Es ließ sich feststellen, daß den Scharwerksbauern gewisse Gegenleistungen in Form einer Hauptmahlzeit und einer Brotzeit bei ganztägigem Einsatz und beim Einsatz von Zugtieren auch Futterstoffe zugewandt wurden. Zuweilen läßt sich auch

¹⁹ Wie Anm. 5 Ziff. 10, S. 220ff.

eine Vergütung in Geld als Gegenleistung für die Fütterung der Zugtiere feststellen²⁰. Von den Scharwerksbauern ist dieses System des Leistungsaustausches geschätzt worden. Im allgemeinen ergab sich eine, wenn auch nicht allzu gewichtige Umverteilung von festen Kosten auf einen zusätzlichen Kostenträger, weil durch den Einsatz der eigenen Leute und der Zugtiere als Scharwerker Einsparungen beim Haushalts- und Futteraufwand auf dem eigenen Hof erzielt wurden. Die Bauern haben jedenfalls diese Gegenleistungen ihrer Grundherren hoch genug eingeschätzt, um bei der Säkularisation Ersatzansprüche gegen den Staat geltend zu machen, nachdem ihr Scharwerk nicht mehr benötigt wurde. Für die Verwaltung brachten diese Ansprüche außerordentliche Bewertungsschwierigkeiten, deren Lösung schließlich zu der von Montgelas gebilligten Entscheidung führte, daß der Wert der Bezüge der Scharwerksbauern ohne Gespann mit 4–6 Kr pro Tag, mit Gespann mit 8–11 Kr zu bewerten sei²¹.

4. Die Beschäftigung von Ordensangehörigen

Fragt man nach der Bedeutung des Einsatzes von Ordensangehörigen in den Klosterbesitzungen, so hat man scharf zwischen den Männer- und Frauenorden zu unterscheiden. Bei den Männerorden, und zwar selbst bei den Benediktinern und Zisterziensern, ist ab dem späten 17. und während des ganzen 18. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der arbeitende Laienbruder eine derart seltene und vereinzelt erscheinende Erscheinung, daß die wenigen nicht als Priester geweihten Ordensangehörigen wie verlorene Erscheinungen in der Sozialverfassung wirken, die sich auch in die Betriebs- und Arbeitsorganisation gar nicht mehr recht einordnen lassen. Geht man von dem auch 1803 noch durchaus anwendbaren Begriff der „klösterlichen Familia“ aus und betrachtet alle Angehörigen einer solchen Gruppe als Mitglieder einer sozialen Einheit, dann stellt man fest, daß die Laienbrüder einschließlich der vom Staat bereits zwangsweise dorthin versetzten Bettelmönche mit 4,3% aller Klosterangehörigen noch eine kleinere Teilgruppe als die Pensionäre mit 5,6% ausmachen. Selbst typische Funktionen oder Beschäftigungen für Laienmitglieder eines Ordens, wie Pfortner, Gärtner, Apothekengehilfe oder Meßdiener, werden in den meisten Männerprälaturen von weltlichen Beschäftigten ausgeübt. Ordensangehörige Arbeiter finden sich deshalb bei den Klöstern der Männerorden nur noch in Zufalls-, Hilfs- oder Spezialfunktionen, zum Beispiel als Schnitzer oder Bildhauer, und in zahlreichen Chorherrenstiften praktisch überhaupt nicht mehr.

Ein völlig anderes Bild bietet die Sozialverfassung der Frauenklöster, wobei zu betonen ist, daß Frauenprälaturen nur bei den Orden der Benediktiner, der Zisterzienser und der Augustinereremittinnen, der Birgittiner, der Clarissinnen und der Dominikanerinnen vertreten waren. Die Augustinerchorherren ließen keinen weiblichen Zweig zu, von den Praemonstratensern war ein Frauenkloster in Bayern nicht eingerichtet

²⁰ Wie Anm. 5 Ziff. 11, Zusammenfassende Darstellung aller Ordensbesitzungen.

²¹ Abgeltungen an die Scharwerksbauern für entgangenen Scharwerksgenuß. BayHStA GR 641/2.

worden²². Im Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten waren die Frauenklöster mit Ausnahme von der Großabtei Geisenfeld übersetzt, das Verhältnis zwischen Kapitalausstattung und Konventsgröße war bei den meisten Frauenklöstern derartig eng, daß von dem selbst unter günstigsten Bedingungen erzielbaren Kapitalertrag nur ein so kärglicher Anteil auf die einzelne Klosterfrau entfiel, daß nicht selten kaum noch zu erkennen ist, wie mit einer so geringen Ausstattung an wirtschaftlichen Mitteln überhaupt noch eine auch nur minimale Existenzsicherung möglich gewesen sein soll²³.

Die Sozial- und Arbeitsverfassung der Frauenklöster beruhte bis in den Bereich der Landwirtschaft, besonders der Viehhaltung, im wesentlichen auf dem Einsatz ordenseigener Arbeitskräfte, und zwar meistens der Laienschwestern. Sie sind auch als Arbeitskräfte im handwerklichen Bereich, besonders in der Lebensmittel- und Textilverarbeitung bestimmend. Das gleiche gilt für die Haushaltsführung und die unmittelbaren Sozial- und Dienstleistungen eines Klosters. Der Regelfall ist dabei eine schroffe soziale Hierarchie zwischen den Chorschwestern und den Laienschwestern, besonders in den Frauenklöstern mit Adelsvorbehalt, wie etwa Frauenchiemsee²⁴.

Die im allgemeinen günstige Ertragsverfassung der Frauenabteien und ihre erstaunliche Kapitalbildungskraft, die sich bis ins frühe 16. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, beruht wirtschaftlich hauptsächlich auf der Entlastung der Kostenseite der Besitzungen durch eingesparten Lohnaufwand, der seine Grundlage in der intensiven Beschäftigung von Laienschwestern gefunden hat.

Die Verfahren der Lohnfindung als Grundlage der Verteilung des erwirtschafteten Produktes lassen sich an einem Einzelbeispiel, nämlich dem Beschäftigungssystem des Benediktinerklosters Benediktbeuern, recht gut verfolgen. Vorab ist zu bemerken, daß dies vor allem das Ergebnis einer überdurchschnittlich qualifizierten Buchführung ist, die sich in dieser Form bei den meisten Prälatenklöstern nicht wiedergefunden hat²⁵.

Zwei wichtige Grundbereiche der Beschäftigung lassen sich unterscheiden, nämlich die Produktions- und die Dienstleistung. Im ertragsbildenden Produktionsbereich waren 52,2% aller Arbeitnehmer beschäftigt, aber sie bezogen 69,7% des gesamten Lohnaufwandes. 41,8% der Beschäftigten mußten dagegen mit einem Anteil von 30,3% auskommen. Darin kommt also die Bewertung der Produktivität zum Ausdruck. Zwar sind alle beschäftigt worden, aber diejenigen, die eine höhere Produktivität erreichten, erhielten auch einen höheren Anteil am Gesamtlohn. Daß sich diese 41% der Beschäftigten mit nur 30% der Lohnsumme zufriedengeben mußten, hängt einmal mit der Beteiligung der höherverdienenden Handwerksmeister und Facharbeiter an der Gruppe zusammen, die im ertragsbildenden Bereich beschäftigt war. Zum andern erklärt es sich aber auch daraus, daß in der Dienstleistungsgruppe die Versorgungsempfänger, die Frauen, und die weniger leistungsfähigen Arbeitskräfte mit ge-

²² Wie Anm. 5 Ziff. 11, S. 388 ff., 445 ff., und Chorherrenstifte. BayHStA GR 640/2.

²³ Personaltabellen, Personalkataster 1809, Personalstand zur Zeit der Inventarisierung. BayHStA GR 635, 636, 637, 638.

²⁴ Wie Anm. 5. Ziff. 11, S. 312.

²⁵ Generaltabelle über Dienstpersonal und Pensionisten vom Kloster Benediktbeuern. BayHStA KL 103/19.

ringwertigen Beschäftigungen besonders stark vertreten waren. Benediktbeuern hat seine Versorgungs- und Beschäftigungszusagen vor allem durch den Ausbau dieses Beschäftigungsbereiches und zum Teil sogar durch eine sehr weit getriebene Arbeitsteilung verwirklicht.

Die Funktionsbeschreibungen (zum Beispiel 1. Abspülerin, 2. Abspülerin, Einheizer, Torwächter, Türpförtner, Konventdiener, Gastdiener usw.) zeigen, daß die vorhandene Menge an Beschäftigung solange aufgeteilt und die einzelnen Funktionen soweit voneinander geschieden wurden, bis Betätigungsmöglichkeiten für das gesamte anspruchsberechtigte Personal vorhanden waren. Im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb des Klosters wurde dieses Verfahren fortgesetzt. Es ist deutlich, daß in der Innenwirtschaft des Mayrhofes von Benediktbeuern eine Arbeitsteilung geherrscht hat, die in den Schwaigen nicht anzutreffen war. In den Lohnlisten werden Funktionen angegeben (Kastenknecht, Kastenhelper, Strohabwerfer, Strohschneider, Kälberhirt, Kuhhirt, Fohlenhirt, Pferdehirt usw.), die in ihrer Enge auf Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und Unterbringung von älteren Arbeitskräften mit abnehmender Leistungsfähigkeit in geschützten Räumen bei gleichmäßig wiederkehrenden Arbeitsverrichtungen ohne Belastungswechsel und ohne Spitzenbeanspruchungen schließen lassen. Das Durchschnittsalter dieser Personengruppe mit 53,3 Jahren bestätigt diese Annahme²⁶. Nimmt man nun nur die quantitative Aufteilung der Beschäftigtengruppen auf Produktions- und Dienstleistungsbereich zum Maßstab, so entsteht zunächst der Eindruck, als sei den Arbeitnehmern im ertragsbildenden Teil der Klosterunternehmen eine hohe Versorgungs- und Lohnlast für die Dienstleistenden aufgebürdet worden. Die Untersuchung des Anteils beider Gruppen an der Gesamtlohnsumme mildert diesen Eindruck. Das System der Lohnfindung und -bemessung war stärker als das System der Beschäftigungsfindung an Merkmalen der Vorbildung und an der Produktivität orientiert und hat über die Entlohnung einen gewissen Ausgleich zugunsten der Arbeitnehmer herbeigeführt, die direkt an der Wertschöpfung beteiligt waren. Wer seine Anrechte auf Versorgungs- und Beschäftigungsgarantie in Anspruch nehmen mußte oder wollte, der wurde selbst an den Kosten dieser Zusagen beteiligt, nämlich durch den Zwang zu Lohnverzicht. Dieses soziale System zeigt deutliche Merkmale des Gleichheits- und Solidarprinzips, soweit es um die Arbeitsplatzbeschaffung und -besetzung geht²⁷. Im anschließenden Besoldungs- und Versorgungsbereich wird es aber zum Mischsystem, in das Elemente des Leistungsprinzips Eingang gefunden haben. Die Solidarlasten, die denjenigen abverlangt wurden, die das Sozialprodukt des Klosters erarbeitet hatten, wurden durch eine stärkere Beteiligung an der verfügbaren Gesamtlohnsumme gemildert. Man kann sowohl von einem „Vertrag zwischen den Generationen“ als auch von einem „Vertrag zwischen den Beschäftigten“ unter den Arbeitnehmern des Klosters sprechen, der zuerst nach dem Solidarprinzip allen Teilnehmern Beschäftigung und Versorgung garantierte, die „Beitragseinhebung“ bei den Empfängern von Solidarleistungen aber durch Lohnverzichte oder die Rückverset-

²⁶ Pensions- und Alimentationssachen für die weltliche Dienerschaft des aufgehobenen Klosters Benediktbeuern. BayHStA KL 103/20 und GR 641.

²⁷ Wie Anm. 26.

zung in die niedrigste Lohngruppe sicherstellte. Unverkennbar ist allerdings ein deutliches Ungleichgewicht bei der Verteilung des insgesamt höheren Anteils der produktiv Beschäftigten an der Lohnsumme, das zu Lasten der Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Betriebe und zugunsten der Handwerker erfolgte. Während von den Arbeitnehmern in der Landwirtschaft nur wenige den Lohndurchschnitt überschreiten, liegen die Handwerker mit ihren Bezügen allesamt um 100–200% darüber. Die Beschäftigungs- und Lohngarantie für alle ist also deutlich zu Lasten der landwirtschaftlichen Beschäftigten gegangen. Hier dürfte die höhere soziale Bewertung der Handwerksarbeit im Gesamtwertsystem der damaligen Wirtschaft eine Rolle gespielt haben²⁸.

Diskussion zu den Referaten von Alfred Kube, Michael Müller und Dietmar Stutzer

Leiter: Wolfgang Schieder

Die Referate von *Alfred Kube*, *Michael Müller* und *Dietmar Stutzer* wurden gemeinsam diskutiert. Die Aussprache entzündete sich zunächst an Fragen, die *Roger Dufraisse* – anknüpfend an die beiden ersten Vorträge – in bezug auf die Verkaufspolitik des französischen Staates in den Gebieten, die 1793 bzw. 1801 annektiert worden waren, stellte. (Vgl. dazu den schriftlich ausgearbeiteten Diskussionsbeitrag S. 47f.) Seine in diesem Zusammenhang vorgetragenen Erläuterungen über frappierend unterschiedliche Verkaufspraktiken und Zahlungsbedingungen in den einzelnen Territorialbereichen, seine Hinweise auf Käufer- und Verkäuferschichten und insbesondere auch seine Bemerkung, daß – so vor allem in der Pfalz – die Veräußerung von Staatsgütern einem drohenden Pauperismus nicht habe Einhalt gebieten können, veranlaßten *Wolfgang von Hippel*, *Elisabeth Febrenbach* und *Hansgeorg Molitor*, nach den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der großen Verkaufsaktionen zu fragen. Frau *Febrenbach* meldete Zweifel an, ob angesichts der Zahlen, die *Michael Müller* für die zweite Verkaufsrunde vorlegte, von einer großen Besitzumschichtung gesprochen werden könne. Ihrer Vermutung, daß die beschriebenen Transaktionen wohl eher dem Trend der Zeit nach größerer Parzellierung entsprochen hätten, hielt *Müller* entgegen, daß es sich bei den Verkäufen auch um große Komplexe, im Durchschnitt jedoch wenigstens um 1/2 ha Land gehandelt habe, so daß seiner Ansicht nach der Begriff „Besitzumschichtung“ zu Recht verwendet werde. Von *Molitor* auf die Bodentransaktionen größeren Ausmaßes grundsätzlich innewohnenden Möglichkeiten wirtschaftsstruktureller Veränderungen angesprochen, entgegnete der Referent, daß er eine kurzfristige Modernisierung der Produktionsverhältnisse in den von ihm untersuchten Gebieten nicht habe feststellen können. Zweifellos aber hätte der mit den Güterveräußerungen ein-

²⁸ Summarischer Renner über alle Einnahmen aus sämtlichen Rechnungsmanualien auf die Jahre 1796–1802. BayHStA KL 118 und 119/62, 63, 64. Rechnungssachen.

hergehende Wegfall alter Zwänge das Bemühen um neue Formen wirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Zusammenarbeit – wofür die von *Molitor* erwähnten Modellwirtschaften im Weinbau als Beispiel gelten könnten – positiv beeinflusst.

Provoziert durch den häufigen Hinweis auf die „Gewinner“ beim Verkauf von Kirchengütern – auch *Hans Christian Mempel* hatte noch einmal unterstrichen, daß er den Adel wie auch das Groß- und Besitzbürgertum für die eigentlichen „Gewinner“ halte – stellte *von Hippel* die Frage nach den Verlierern und präziserte dahingehend, ob die Pächter, deren Vertrag mit dem Verkauf der Anwesen ja zunächst einmal auslief, als solche bezeichnet werden könnten. Nur 13% der Pächter – im Departement Trier – hätten selbst Güter gekauft, führte *Michael Müller* in seiner Antwort dazu aus, die unklare wirtschaftliche Situation der übrigen erlaube es ihm aber nicht, Auskünfte darüber zu erteilen, ob es der Gruppe der Pächter nach den Transaktionen insgesamt besser oder schlechter ging. Auf die Unergiebigkeit der Quellenlage mußte der Referent auch *Heinz Reif* verweisen, der nach möglichen Unterscheidungskriterien zwischen Zu- und Neuerwerb sowie nach den Folgen dieser Bodenbewegung fragte (vgl. dazu den schriftlich ausgearbeiteten Diskussionsbeitrag S. 50f). Bestätigt durch den Vortragenden hingegen fand sich *Werner Schubert*, der die Verwurzelung des französischen Rechts hervorhob, die seiner Ansicht nach nicht zuletzt dadurch zustande kam, daß ein Großteil der Bevölkerung selbst, via Notar, Rechtsgeschäfte tätigte.

Anders als im Vortrag *Müllers* ausgeführt, beurteilte *Helmut Berding* die Beteiligung der Juden am Immobilienumschlag. Der These des Referenten, daß die Rolle, die die Juden bei den Transaktionen spielten, allgemein überbewertet werde, hielt *Berding* entgegen, daß jene erwähnten 17% der Fläche, die in der zweiten Verkaufsrunde von Juden erworben wurden, beinahe für das Gegenteil sprächen. Einen Zusammenhang zwischen dem doch offenbar recht lebhaften Geschäftsgebaren der Juden und dem „schändlichen Dekret“ von 1806, das in den von Frankreich annektierten Gebieten die der jüdischen Bevölkerung während der französischen Revolution attestierte Gleichberechtigung zurücknahm, mochte er auf Grund des dargelegten Zahlenmaterials nicht ausschließen. *Michael Müller* hob hervor, daß der Bodenanteil von 17% sich auf den kleineren Umfang an Transaktionen der zweiten Phase bezog, nicht auf den Gesamtvorgang. Der genannte Prozentsatz entspreche einem 3,4%-Anteil an allen vom Staat in der ersten Phase abgegebenen Objekten. Die von *Rudolfine von Oer* aufgeworfene und im Kontext der Judenproblematik kurz andiskutierte Frage eines sich bildenden Kreditsystems (vgl. dazu den schriftlich ausgearbeiteten Diskussionsbeitrag S. 49f.) beantwortete der Referent dahingehend, daß seiner Beobachtung nach sich schon während der Wiederverkaufsphase und auf Veranlassung der Verkäufer selbst ein derartiger Darlehensmarkt gebildet habe. Vom Aufbau eines Kreditsystems infolge der Säkularisation könne also durchaus gesprochen werden.

Die zum Referat von *Alfred Kube* im speziellen vorgetragenen Fragen hatten weitgehend technisch-informativen Charakter, zeigten sich aber bar jenes lange Zeit diagnostizierten Mißtrauens, das der „EDV als jüngster hilfswissenschaftlicher Disziplin“ von seiten der traditionellen Geschichtsforschung entgegenschlug. In seiner Replik auf die Bemerkungen *Wolfgang von Hippels*, *Werner Schuberts* und *Dietmar Stutzers*, die auf den optimalen Einsatz des Computers (*von Hippel*: Rechenmaschine oder

Schreibmaschine?), auf die Möglichkeit einer prozentualen Erfassung des gesamten Immobilienumschlags unter Einschluß genauer Relationen zwischen Verkäufen von säkularisiertem Kirchengut und Veräußerungen anderer Objekte sowie auf zulässige Fehlerquoten zielten, verwies der Referent noch einmal auf die Schwierigkeiten, die die Aufbereitung des Datenmaterials mache. Während bei rein numerischen Quellen sich die quantifizierende Methode per EDV als geradezu ideal erweise, stelle die Aufbereitung des Datenmaterials bei alphanumerischen Texten, die auf wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte hin befragt werden sollen, Schwierigkeiten so großen Ausmaßes dar, daß eine manuelle Auswertung nach herkömmlichen statistischen Verfahren in der Regel kaum zeitaufwendiger sei.

Die quantifizierenden Gesichtspunkte, die *Dietmar Stutzer* in seinem Referat gleichfalls angesprochen hatte, traten in der Debatte über die „Sozialverfassung der bayerischen Klöster“ gegenüber jenen in den Hintergrund, die sich mit der Arbeitsmarktlage im allgemeinen und mit der Klosterökonomie im besonderen beschäftigten. Gegenüber der vom Autor favorisierten starken Konzentration auf monastische Wirtschaftseinheiten hob *Wolfgang von Hippel* die Verbindung von klösterlicher Ökonomie und Grundherrschaft hervor, die sich seiner Ansicht nach als Kreislauf darstelle und Probleme wie Arbeitsplatzbeschaffung für nachgeborene Bauernsöhne und -töchter, Dienstbotenaustausch und dergleichen mehr subsumiere. *Stutzer* wandte dagegen ein, daß in den bayerischen Prälatenklöstern sich so gut wie keine Bauernkinder befunden hätten und ein Versorgungsaustausch lediglich mit unterbäuerlichen Schichten stattgefunden habe. Die Kontakte der vollbäuerlichen Schichten zu den Klöstern hätten sich auf die Reichtümer der Abgaben beschränkt. Die Frage von *Volker Press*, ob die Äbte bayerischer Klöster ähnlich wie in Schwaben für die Versorgung ihrer Familienangehörigen Sorge getragen hätten, verneinte der Autor ebenfalls. Abgesehen von den adeligen Kollegiatstiften waren Formen des Nepotismus seiner Ansicht nach in bayerischen Prälatenklöstern so gut wie nicht erkennbar.

Die durchweg positive Schilderung der klösterlichen Lohnarbeitsverfassung mit lebenslanger Voll- bzw. Versorgungsbeschäftigung, mit sozialen Leistungen wie Verpflegung und Wohnrecht, mit Mischlöhnen, die eine Vermögensbildung zuließen, veranlaßten eine Reihe von Diskutanten zu kritischen Einwänden. Starke Bedenken gegen die Vorstellung eines „Systems sozialer Sicherheit“, das „beamtenrechtsähnlichen Charakter“ gehabt habe, meldete insbesondere *Rainer A. Müller* an. Von einem „System sozialer Sicherheit“ oder einem „sozialen Netz“ lasse sich nur dann sprechen, so seine Einwände, wenn dieses sich auch in Krisenzeiten bewähre, was in dem vom Referenten geschilderten Zeitraum jedoch nicht der Fall gewesen sei. Auf das Beispiel des Scharwerkseinsatzes replizierend, meinte *Müller*, daß dieser als willkommene Form von Leistungsaustausch keineswegs so geschätzt worden sei, wie *Stutzer* dies darstelle. Die Vorteile, die die im Kloster gewährten Mahlzeiten und Futterleistungen für die eigene Haushaltsführung erbracht hätten, wären in keinem Verhältnis zu jenen Nachteilen gestanden, die die zeitliche Verfügungsbereitschaft für den Scharwerkspflichtigen bedeutet habe.

Auf die vertragliche Absicherung der Arbeitsverhältnisse gingen *Werner Schubert*, *Bernd Wunder* und *Michael Stolleis* in ihren Diskussionsvoten ein. Ihre Fragen nach

den verschiedenen Formen der Vereinbarungen (*Schubert*), nach den Rechtsansprüchen der Bediensteten, evtl. laut gewordenen Klagen von klösterlichen Arbeitnehmern gegenüber ihrem Abt (*Wunder*) oder einer für klösterliche Hintersassen geltenden Versorgungsanwartschaft an den Staat (*Stolleis*) beantwortete *Stutzer* dahingehend, daß die zwischen Kloster und Klosterbediensteten ausgehandelten Verträge in der Regel mündlich geschlossen wurden, also de facto Gnadenakte darstellten, die allerdings höchst selten widerrufen wurden. Lediglich bei qualifizierten Arbeitskräften habe sich seit dem 16. Jahrhundert die Fixierung des Arbeitskontraktes in schriftlicher Form, hier jedoch auch häufig in Protokollmanier, eingebürgert. Der Arbeitsvertrag habe grundsätzlich auf Lebenszeit gegolten, die übliche Kündigungsfrist war ein Jahr. Klagen gegen klösterliche Arbeitgeber existierten in großer Zahl. Ausgehend von den Gepflogenheiten der Salinenknechte in Reichenhall, die seit dem 16. Jahrhundert Verstöße gegen ihre Arbeitsverträge vor dem örtlichen Pfleg- und Landgericht einklagen konnten, hätten auch andersorts in Bayern die Landgerichte als zuständige Instanzen für Arbeitsprozesse gegolten. Was die Versorgungsanwartschaft an den Staat betreffe, so habe dieser zwar nicht vor, jedoch nach 1803 die Soziallasten – etwa in der Behindertenversorgung –, die ursprünglich den Klöstern oblagen, übernommen.

Auf den scheinbaren Widerspruch, der sich für ihn daraus ergebe, daß *Stutzer* zum einen von einer „angespannten Arbeitsmarktlage“ spreche, zum andern aber wiederholt das Fehlen von Arbeitskräften hervorhebe, verwies *Manfred Botzenhart*. Der Referent stellte klar, daß sich der von ihm beschriebene Arbeitskräftemangel allein auf den landwirtschaftlichen Sektor beziehe und im speziellen Ackerbau und Grünlandgebiete meine. Hier hätten nach verlässlicher Schätzung in Kurbayern an die 30 000 Arbeitskräfte gefehlt. Gewandt auch an *Heinz Reif*, der auf die im Vortrag erwähnte wenig arbeitsintensive Auslastung der Klosterbeschäftigten Bezug genommen hatte, verwies der Referent einmal mehr auf die Einhaltung der mittelalterlichen Feiertagsordnung, die zu einer starken Verminderung der Arbeitsleistung geführt habe. (Vgl. dazu den schriftlich ausgearbeiteten Diskussionsbeitrag von S. 51)

Schriftlich ausgearbeitete Diskussionsbeiträge

R. Dufraisse zu den Referaten von A. Kube und M. Müller

Il y a bien longtemps, Georges Lefèbvre, le grand historien français, spécialiste des questions agraires sous la Révolution, avait attiré l'attention sur le fait que, dans l'étude de la vente des Biens Nationaux (biens d'Eglise, biens des émigrés, biens des suspects), il ne fallait pas se limiter aux ventes opérées par l'administration mais étudier le destin ultérieur des biens achetés de première main. C'est ce qu'a fait, de façon magistrale, Roland Marx, dont il a été question tout à l'heure, à propos de l'Alsace. C'est pourquoi il est particulièrement agréable, à un historien français, de saluer ce qui a été accompli et ce qui continue à se faire, pour les pays rhénans, sous l'impulsion de M.le Professeur Schieder, grâce aux travaux du genre de ceux de MM. Dipper, Kube et Müller.

Le problème de la vente des Biens Nationaux, dans les régions allemandes devenues françaises appelle quelques remarques :

1. Les quantités mises en vente par les autorités françaises furent, proportionnellement, notablement inférieures à celles offertes dans les départements de l'ancienne France. L'administration française ne vendit pas des biens d'émigrés puisqu'on ne pouvait pas considérer comme Français des gens qui ne l'étaient pas avant l'annexion de 1801. Ceci diminua les quantités mises en vente et, surtout, priva les paysans de conditions d'achat exceptionnellement favorables. Il suffit, à cet égard, de comparer ce qui se passa dans les communes du Palatinat annexées en 1793 (où les biens d'émigrés furent mis en vente) et dans celles annexées en 1801 (pas de ventes de biens d'émigrés par l'administration). Dans les régions incorporées en 1801, de grandes quantités de biens sequestrés (biens de l'Eglise et des anciens souverains) furent dévolus au Sénat, à la Légion d'Honneur, à différentes sénatoreries, aux camps de vétérans de Mayence et de Juliers, au haras de Deux-Ponts, à la caisse des Invalides, à certains donataires de l'Empire et à des fournisseurs aux armées en paiement de leurs créances. Dans la partie du Palatinat annexée au département du Mont-Tonnerre, après que les autorités françaises eussent décidé de mettre en vente certains biens dévolus aux dotations de la Légion d'Honneur et du haras de Deux-Ponts, il y eut à vendre environ 9400 ha de labours, prairies et vignobles sur 32000 sequestrés.

2. Les conditions de vente et de paiement furent, dans les régions annexées en 1801 plus défavorables que dans la France de l'intérieur et dans les communes annexées en 1793. Les exploitations furent vendues en bloc à l'exception des parcelles isolées affermées à part. La mise à prix fut de 20 fois le loyer annuel plus 2% (dans la France de l'intérieur 10 fois plus 10%). Les paiements s'échelonnèrent sur 4 ans et demi (12 ans dans la France de l'intérieur, sauf pour les ventes postérieures au 1er janvier 1794: 4 ans et demi).

3. Pour connaître avec précision toutes les conséquences de la vente des Biens Nationaux, il faut: a) étudier ce que devinrent, après 1814, les terres que le gouvernement français avait soustraites à la vente; b) ce que firent de leurs biens, dès l'époque française, les fournisseurs aux armées ainsi que les nobles qui avaient siège et voix au Reichstag et qui, s'ils décidaient de fixer leur domicile sur la rive droite, durent vendre eux-mêmes les biens qu'ils possédaient sur la rive gauche (dans un cas comme dans l'autre, il s'agit d'opérations d'ordre privé dont on ne peut trouver trace dans les archives officielles sauf dans celles de l'enregistrement); c) ce que devinrent les biens achetés par les premiers acquéreurs lors des ventes aux enchères, problème capital bien mis en lumière par les communications de MM. Kube et Müller;

4. Il ne faut pas négliger la vente des Biens Communaux commencée en 1813. J'ai étudié le problème pour Spire, pour Kreuznach et pour la région de Kusel. D'une manière générale les petites gens, les paysans les plus pauvres n'en profitèrent pas car les délais de paiement étaient encore plus rapprochés que pour les Biens Nationaux.

5. La vente des Biens Nationaux, notamment dans le Palatinat, ne permit pas de régler le problème de la paupérisation dans les campagnes (cf. les émigrations vers la Russie en 1803, 1808, 1809, 1810 et 1811).

R. von Oer zum Referat von M. Müller

Die quantitative Erschließung des Besitzwechsels der ehemals kirchlichen Immobilien bedeutet ganz ohne Zweifel einen beträchtlichen Gewinn für die Geschichtsschreibung der „großen Säkularisation“ um 1800. Insbesondere gilt dies, wenn diese Besitzwechsel über mehrere Jahrzehnte verfolgt und auch die „Zweitverkäufe“ miteinbezogen werden¹. In den Fragen nach Käuferschichten, Besitzgrößen und Verkaufsmodalitäten, nach Preisentwicklung, Finanzierung und der Rolle der Makler ist man ein gutes Stück vorangekommen. Die neueren Ergebnisse vor allem aus dem Moselraum bedürfen zwar noch des Vergleichs mit den entsprechenden Vorgängen in anderen Regionen, bieten aber zugleich theoretische wie methodische Anregungen zu deren Untersuchung.

Für das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen – und vermutlich nicht nur hier – stellt sich aus zugegebenermaßen noch sehr punktueller Kenntnis der Vermögenssäkularisation freilich ein weiteres Problem von erheblichem, möglicherweise vergleichbarem Gewicht: Es ist dies die Frage nach den Auswirkungen der Vermögenssäkularisation auf das Kreditwesen des Landes. Daß dem Kirchengut bei nicht oder unterentwickeltem Bankensystem seit langem auch im Kreditgeschäft wichtige Funktionen zufielen, ist nicht unbekannt; wenn auch über Art und Ausmaß dieser Funktionen nur unzureichende Vorstellungen bestehen². Ein so radikaler Eingriff wie die Vermögenssäkularisation kann auch hier, so wird man vermuten, nicht folgenlos geblieben sein. Diese Folgen zu erfassen, dürfte eine Aufgabe weiterer Säkularisationsforschung bilden, die jedoch in methodischer Hinsicht sicher nicht leichter als die Untersuchung der Besitzwechsel bei „Haus und Grund“ zu lösen sein wird. Schon die Beamten der säkularisierenden Staaten haben ja, wenigstens verbal, „die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen“ ob des Zustandes der Buch- und Wirtschaftsführung in vielen, wenn nicht der überwiegenden Zahl der aufgehobenen kirchlichen Institutionen³. Und angesichts des verbreiteten Unrechtsempfindens mag mancher Rentmeister, Kellner oder Bursar den Säkularisationskommissaren nicht gerade mit präzisen Angaben entgegengekommen sein. Wenn schon hinsichtlich der Liegenschaften nicht in jedem Falle letzte Klarheit zu gewinnen ist, um wieviel eher muß mit – auch absichtlichen – Verschleierungen der finanziellen Verflechtungen gerechnet werden. Wie vielfältig diese Verflechtungen waren und welch breites soziales Spektrum z.B. von der im Königreich Westfalen alsbald angeordneten Kündigung aller ausgeliehenen Kapitalien betroffen war, zeigt punktuell eine von E. Weis angeregte Studie der Säkularisation des Paderborner Busdorfstiftes⁴. Dieses Spektrum reichte

¹ *Michael Müller*, Säkularisation und Grundbesitz, (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 3, Boppard 1980).

² *Rudolf Haderstorfer*, Die Säkularisation der oberbayerischen Klöster Baumburg und Seon, (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 9, Stuttgart 1967) 81 ff.; *Richard Büttner*, Die Säkularisation der Kölner Geistlichen Institutionen, (Schriften zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte 23, Köln 1971) 164; u. a.

³ *Wilhelm Richter*, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter, (Paderborn 1905) 12.

⁴ *Mechtild Niggemeier*, Die Säkularisation des Kollegiatstiftes zum Busdorf in Paderborn 1810, in: Westfälische Zeitschrift 129 (1979) 311.

vom zahlungsunfähigen Tagelöhner, der wegen einer Schuld von 20 Rt. wahrscheinlich „auswandern mußte“, bis zum Rittergutsbesitzer, der einigen Nutzen aus der Säkularisation seines Gläubigers ziehen konnte⁵. Wenn, wie in diesem Falle, aus der Untersuchung eines bemerkenswert gut verwalteten Stifts wirtschafts- und sozialgeschichtliche Einsichten von beachtlichem Gewicht gewonnen werden können, so wird dies im gleichen, wenn nicht höheren Maße auf jene nicht wenigen geistlichen Institutionen zutreffen, die nur als hoffnungslos verschuldet gelten konnten⁶.

Welche Konsequenzen für das ebenfalls breite soziale Spektrum der Gläubiger solcher Institutionen die Säkularisation in einer Zeit höchster finanzieller Anspannung hatte, übersehen wir noch nicht. Man wird aber kaum fehlgehen, auch hier wirtschafts- und sozialgeschichtliche Folgen zu vermuten, die denen der Umschichtung des Immobilienbesitzes durchaus vergleichbar sind, deren Verfolgung freilich gewiß ebensolche, wenn nicht größere Hindernisse im Wege stehen. Doch gerade hier dürften sich, diese Überlegung legt die Erfahrung unseres Jahrhunderts nahe, Einsichten in mentale Strukturen eröffnen, die über die intensiv und mit greifbaren Ergebnissen geführte Debatte um das Ausmaß katholischer Gewissensbedenken gegenüber dem Erwerb von ehemaligem Kirchengut hinausgehen. Wenn die Säkularisation auch Züge eines „Währungsschnittes“ getragen hat und als solcher weit über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus empfunden wurde, so wird dies kaum ohne Auswirkungen auf das politische und soziale „Klima“ der Folgezeit geblieben sein.

H. Reif zum Referat von M. Müller

Herr Dr. Müller hat durch seine Analyse der Weiterverkäufe von Säkularisationsgut zum einen das erhebliche Ausmaß der um 1800 stattfindenden Bodenbewegung, zum anderen aber auch die Ausbildung eines freien Bodenmarkts, an dem breite Bevölkerungsschichten partizipierten, deutlich gemacht. Undeutlich blieb mir dagegen das dritte von ihm angesprochene Thema: die sozialen Folgen dieser Bodenbewegung. Die von Herrn Dr. Müller erwähnten breiten Käufergruppen der Weiterverkaufsphase haben m.E. im Vortrag nur wenig Kontur gewonnen. Welche Schichten der ländlichen Bevölkerung waren es, die ihren „Landhunger“ in dieser zweiten Verkaufsphase stillen konnten, und welche Folgen hatte dieser Vorgang z. B. für das Verhältnis von Bauern und besitzlosen Unterschichten in der Dorfgemeinde? Wächst aus der besitzlosen ländlichen Unterschicht eine neue, labile, ev. stark verschuldete Gruppe von Klein- und Kleinstbesitzern heraus? Oder kaufen die bisherigen Landbesitzer nur Land zu ihrem bisherigen Besitz hinzu, so daß es zu höheren durchschnittlichen Besitzgrößen kommt?

Entsteht ev. eine neue Schicht von Zeitpächtern auf bürgerlichem Grundbesitz? Bildet sich auf dem Dorf also durch diese Bodenbewegung eine neue Sozialstruktur

⁵ Ebda, 313, 315.

⁶ *Harm Kluefing*, Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802–1834, (Kölner historische Abhandlungen 27, Köln 1980) 84 ff.; u. a.

aus (und mit welchen Folgen für die dörfliche Gesellschaft?) oder stabilisiert sich im wesentlichen nur die hergebrachte dörfliche Besitzhierarchie? Wenn das letztere der Fall wäre, was ich vermute, dann läge m.E. der wichtigste Effekt dieser Bodenbewegung nicht so sehr in „einer nachhaltigen Umgestaltung der Besitzverhältnisse an Grund und Boden“, sondern in der Partizipation breiter bäuerlicher Schichten an einem sich herausbildenden freien Boden- und Kapitalmarkt und den damit verbundenen Erfahrungen.

H. Reif zum Referat von D. Stutzer

Herr Dr. Stutzer analysiert die hochdifferenzierte Arbeitsverfassung der bayerischen Klöster, die einem erheblichen Teil vor allem der unterbäuerlichen Bevölkerung eine auf dauerhafte und sichere Lohnarbeit gegründete Subsistenz gaben, als ein außerordentlich leistungsfähiges System der Versorgung und der sozialen Sicherung. Meines Erachtens ließen sich die großen Adelshaushalte der Zeit durchaus in ähnlicher Weise interpretieren. In einer kurzen Passage seines Vortrages wies Herr Dr. Stutzer dann darauf hin, daß es in Bayern während des 18. Jahrhunderts eine starke Tendenz der Arbeitnehmer zur bewußten Leistungsverminderung und Leistungsverweigerung gegeben habe. Läßt sich dieses Verhalten in der zuvor thematisierten Versorgungsperspektive so interpretieren, daß diese Arbeiter eine sich verschärfende Disproportion zwischen verfügbaren „Nahrungen“ für Angehörige der Unterschicht und zahlenmäßig stark anwachsender Unterschicht bewußt dadurch auszugleichen suchten, daß sie weniger arbeiteten? Wenn es so war, ist es dann nicht widersprüchlich, zumindest aber mißverständlich, wenn im Vortrag dieses Verhalten als eine Art von Faulheit qualifiziert wird, setzt diese Wertung doch eine gesellschaftliche Konstellation voraus, in der Fleiß sozial bedeutsam und sinnvoll ist?

Christof Dipper

Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit

Aus dem Blickwinkel des zwanzigsten präsentiert sich das 19. Jahrhundert als eine Zeit, in der sich der Adel noch einmal ungestört dem Genusse seines Besitzes hingeben und in den wichtigsten staatlichen Ämterlaufbahnen eine privilegierte Karriere absolvieren konnte. Schon die bloße „Pseudodemokratisierung“ reichte offenbar zur Bewahrung seiner Vorrangstellung aus, in der Bauernbefreiung zählten zumindest im ostelbischen Preußen, von Mecklenburg nicht zu reden, die Gutsherren zu den eindeutigen Gewinnern des Ablösungsgeschäftes, und noch im Deutschland der industriellen Revolution gaben die Agrarreliten weithin den Ton an.

So richtig diese Einschätzungen sind – die Betroffenen selbst sahen ihre Lage durchaus anders. Bei allem Fehlen einer Geschichte des Adels im 19. Jahrhundert läßt sich doch anhand vieler Selbstzeugnisse mit Sicherheit sagen, daß im ganzen letzten Jahrhundert der Adel mit Wehmut an seine vergangene Größe zurückdachte, in der er als autonomer Herrenstand handeln konnte, während er nun von den Konjunkturen des politischen Systems abhing und sich bestenfalls in der Lage desjenigen sah, der gewissermaßen noch einmal davon gekommen war.

Das Bild, das der Adel damit von seiner eigenen Vergangenheit entwarf, war fraglos geschönt, die Perspektive des 20. Jahrhunderts verzeichnet stellenweise die Wirklichkeit allerdings nicht minder. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Wandel stattgefunden hatte, und es ist bezeichnend für die Mentalität jenes Standes, daß er aus der Defensive, in die er sich gedrängt sah, das Neue negativ empfunden und es abzuwehren versucht hat. Nicht seit 1789, wohl aber seit Beginn der Revolutionskriege war den meisten bewußt geworden, daß (wie es der Freiherr von Gemmingen als ritterschaftlicher Deputierter bei den Rastatter Friedensverhandlungen formuliert hat) „der Genius dieser Zeiten den Adel zu Boden drückt“ und daß gerade durch die Landesherren mit ihrer Haltung in der Entschädigungsfrage nun auch noch „das Maß des Unglücks vollgemacht werde“¹. Worin dieser „Genius der Zeit“ bestehe, das hat wenig später der ehemalige Lehrer der Brandenburgischen Ritterakademie, Friedrich Buchholz, in aller Deutlichkeit formuliert: wo jedermann einsehen müsse, „daß es im 19. Jahrhundert zur Behauptung seines Standorts in der Gesellschaft eines Grades der Intelligenz bedarf, welcher nur unter großen Anstrengungen erworben werden kann“,

¹ Promemoria des Herrn reichsritterschaftlichen Abligati an die Reichsfriedensdeputation, 16.2.1798, in: Protocoll der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastatt, hrsg. v. *Heinrich Freiherr Münch von Bellinghausen*, Bd. 4, (Rastatt 1800) 346.

stütze der Adel „seine Achtungswürdigkeit auf das Altertum seiner Privilegien, als ob es auf Reliquienverehrung ankäme“; aber niemand habe die Pflicht, „ihn auf Kosten der ganzen Gesellschaft aufrechtzuerhalten“, und niemand sei gehalten, „ihn gegen jedes Schicksal zu verteidigen, das der Weltgeist ihm bereiten könnte“². Was Buchholz hier als „sinnlose Anmaßung“³ gegenüber dem „Weltgeist“ brandmarkte, war – soziologisch betrachtet – nichts anderes als der Versuch des Adels, den Übergang vom autonomen Herren- zum staatlich legitimierten Gesellschaftsstand abzuwehren.

Dieser Reaktion gilt der vorliegende Aufsatz. Er wird nicht mehr sein können als ein erster Versuch, denn die Forschung hat sich bisher mit dem Adel in der Neuzeit insgesamt wenig befaßt;⁴ so gut wie gar nicht aber ist sie der Frage nachgegangen, wie er sich der hier angesprochenen, gleichsam „von oben“ verordneten Modernisierung gestellt hat, die trotz ihrer begrenzten Ziele als fundamentale Herausforderung empfunden wurde. Im folgenden soll zunächst die Ausgangslage am Ende des 18. Jahrhunderts betrachtet werden (I), um dann den Blick auf die Reaktion der Reichsritterschaft und die von ihr erzielten Ergebnisse zu lenken (II) und schließlich einige nicht unwichtig erscheinende Wirkungen zu skizzieren (III).

I

Die Auffächerung des Standesbegriffs in seine politisch-herrschaftlichen und wirtschaftlich-sozialen Bestandteile beschränkte sich natürlich nicht auf jene zwanzig Jahre zwischen der Besetzung des Rheinlands durch die Franzosen und dem Wiener Kongreß. Aber in dieser kurzen Zeit beschleunigte und verdichtete sich jener langfristige Vorgang durch Säkularisation und Mediatisierung in einem bislang nicht dagewesenen Ausmaß. Allerdings gilt es zu differenzieren, denn von den Ereignissen wurden nicht alle Betroffenen in derselben Weise erfaßt, da der Adel im alten Deutschen Reich keine einheitliche Gruppe bildete. Mehrere Unterscheidungsmöglichkeiten bieten sich hier an. Nach strengen reichsverfassungsrechtlichen Kategorien wäre nur zwischen hohem und niederem Adel zu unterscheiden: „der hohe Adel ist Regent ...; der niedere Adel hingegen, er mag landsässig oder reichsunmittelbar sein, nur Güterbesitzer. Jener hat ein Territorium, dieser nur ein Rittergut.“⁵

Unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten erweist sich jedoch diese Zweiteilung zwischen Reichsfürstenstand und niederem Adel als unzureichend. Auch die Gruppierung nach Titeln hilft am Ende des 18. Jahrhunderts nicht weiter, nicht einmal für

² [Friedrich Buchholz], Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im 19. Jahrhundert, (Berlin 1807) 353.

³ Ebda 354.

⁴ Ein neuerer Literaturbericht, der die Dürftigkeit des Forschungsstandes durch strukturierende Referierung und eigene Interpretationsvorschläge nobel kaschiert, stammt von Karl-Georg Faber, Mitteleuropäischer Adel im Wandel der Neuzeit, in: GG 7 (1981) 276–296.

⁵ Friedrich Georg August Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels und zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung desselben in Teutschland, (Braunschweig 1794) § 33.

die Abgrenzung zwischen Hoch- und Niederadel, und innerhalb des letzteren bleibt je nach Fragestellung sogar die Unterscheidung zwischen landsässigem Adel und Reichsritterschaft unzureichend. Nimmt man aber Funktionen jenseits der patrimonialen Herrschaftsrechte, also politischen Einfluß und Chancen in der Ämterlaufbahn der großen Territorien, ferner Besitz und vor allem Konnubium als Unterscheidungsmerkmale, so heben sich innerhalb des Niederadels alsbald zwei Gruppen voneinander deutlich ab, von denen die eine die sogenannte Stiftsfähigkeit besaß, das heißt den Zugang zu den 26 deutschen Domstiftern, zum Deutschen Orden und zu den exklusiven Ritter- und Fräuleinstiftern, die andere hingegen nicht. Naturgemäß schwankt die Zahl der stiftsfähigen Familien je nach dem Schwierigkeitsgrad der Ahnenprobe und ist deshalb niemals genau anzugeben, aber nach objektiven und subjektiven Merkmalen bildeten sie eine geschlossene, durch Prestige, Reichtum und Einfluß abgehobene Schicht, die trotz ihrer vergleichsweise geringen Zahl ihre Position bis zuletzt erfolgreich verteidigen konnte⁶.

Der nicht stiftsfähige Adel, und das waren an der Jahrhundertwende wahrscheinlich ca. 90 Prozent aller niederadeligen Familien katholischen Bekenntnisses – die Konfessionsverschiedenheit soll hier aber in der Folge außer Betracht bleiben –, war nur durch eine schmale, bisweilen sehr dünne Scheidewand von der bürgerlichen und beamteten Oberschicht getrennt⁷.

Aus pragmatischen Gründen seien für die folgende Untersuchung die Angehörigen der Reichsritterschaft herausgegriffen, weil sie eine überschaubare Gruppe von ca. 350 Familien⁸ am Ende des Reichs bildeten, von denen der größere Teil, soweit er katholisch war, die Stiftsfähigkeit besaß. Dank seiner bemerkenswerten Durchsetzungskraft genoß der sogenannte Reichsadel ein Maß an politischem Einfluß, das weit über seine reichsverfassungsrechtlich definierte Stellung hinausging. Auch die gesellschaftliche Geltung erreichte, namentlich im Zuge der Wiederbelebung des Ritterideals unter frühromantischen Vorzeichen, bemerkenswerte Dimensionen. So ist gerade die Reichsritterschaft ein anschauliches Beispiel dafür, wie wenig die politische oder soziale Position im Alten Reich von der Wirtschaftskraft des einzelnen oder seines Standes abhing. Denn Einfluß und Macht dieser Minderheit standen in deutlichem Widerspruch zur wirtschaftlichen Lage, in der sich ein großer Teil der immatrikulierten Rit-

⁶ „Der hohe stiftsfähige Adel lebt, wie sich das denken läßt, bloß unter sich“, berichtete Forster schon gleich nach seiner Ankunft in Mainz seiner Frau nach Hause; *Georg Forster, Werke*, Bd. 4, (Frankfurt 1970) 515 (Brief vom 13. 4. 1788). Die zur rheinischen und fränkischen Ritterschaft gehörende Familie Greiffenklau ließ 1788 Friedrich von Greiffenklau durch ein Reichskammergerichtsurteil wegen nicht-standesgemäßer Heirat mit der Tochter des Mainzer Kirchenrechtslehrers Reichsfreiherrn von Horix aller Erbansprüche verlustig gehen, um die Stiftsfähigkeit der übrigen Familienmitglieder nicht zu gefährden; *Johann Michael Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domstiftern*, (Frankfurt 1790) 229. Zu den ähnlich gelagerten, allerdings kollektiv ausgetragenen Streitigkeiten zwischen Stiftsadel und Erbmannfamilien in Münster vgl. *Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770–1860*, (Göttingen 1979) 44 f.

⁷ Dazu *Karl Siegfried Bader, Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels am Ende des Alten Reiches*, in: *Zeitschr. f. württ. Landesgesch.* 5 (1941) 343.

⁸ Diese Zahl nennt *Heinrich Müller, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit*, (Berlin 1910) 16, für die Wende zum 19. Jahrhundert.

tergenossen am Ende des 18. Jahrhunderts befand. Obwohl die ca. 1500 Güter dank der auf ihnen haftenden sogenannten Landesherrlichkeit neben den üblichen grundherrlichen Einnahmen auch namhafte Regalien und Steuern eintrugen und daher im allgemeinen doppelt so teuer waren wie vergleichbare andere, das heißt landsässige Besitzungen, handelte es sich beim Reichsadel um einen verarmenden Stand, in dem „proletaroider ritterschaftliche Existenzen“⁹ keineswegs selten waren. Archaische Wirtschaftsgesinnung, patriarchalischer Dilettantismus sowie der säkulare Abwärtstrend des Gegenwertes grundherrschaftlicher Leistungen führten dazu, daß Zwangsadministration, Sequester, Vergleiche und Konkurse schließlich einen großen Teil der täglichen Arbeit in den Ritterkanzleien einnahmen.

Eigennutz und Kurzsichtigkeit verhinderten überdies, daß sich die vernünftigen Reformvorschläge durchsetzten, die 1791 der Generaldirektor aller drei Kreise, Freiherr Reinhard von Gemmingen, formulierte, und lieber reduzierte man die Ahnenprobe für neuaufzunehmende kapitalkräftige Bewerber von 16 auf 8 und sogar vier adelige Vorfahren¹⁰ (als Konsequenz suchte man den Zutritt zu den Domkapiteln und Ritterstiftern zu erschweren) und setzte beim Reichshofrat eine Verschärfung des Retraktrechts durch, um – vergebens – den Aufkauf bankrotter Güter zu verhindern, als daß man zeitgemäße Wege wirtschaftlicher Rationalisierung beschritt.

Daß sich angesichts dieser maroden Lage, die natürlich kein Geheimnis blieb, die Reichsritter gegenüber den Zugriffsversuchen vieler Reichsstände überhaupt so lange, das heißt bis 1804/05 halten konnten, verdankten sie neben der Politik des Kaisers, die freilich immer zwiespältig blieb, in allererster Linie der Reichskirche. Diese Institution, bestehend aus 26 Erz- und -bistümern und 44 Reichsabteilungen, zu denen man getrost auch den Deutschen Orden zählen darf, besaß keine eigentlich seelsorgerischen, dafür aber um so wichtigere politische und finanzielle Funktionen. Denn mit 1753 Quadratmeilen und 3,226 Millionen Einwohnern herrschten sie am Ende des 18. Jahrhunderts über ca. 14,8% der Fläche und ca. 11,4% der Einwohner Deutschlands¹¹. Aber dies war nicht das einzige: sie hatte einige der einflußreichsten politischen Ämter, allen voran das des Erzkanzlers, und eine stattliche Anzahl von Pfründen, allesamt überdurchschnittlich ausgestattet, zu vergeben. Diese Pfründen waren seit einem Breve Alexanders VI. vom Jahr 1500 dem deutschen Adel insgesamt vorbehalten (damit war die ständische Qualität anstelle der kirchenrechtlich vorgeschriebenen beruflichen Qualifikation getreten), und wenn in dem nun folgenden Machtkampf der niedere Adel den Sieg davon getragen hatte, so waren allerdings die bestdotierten und wichtigsten Pfründen an die Reichsritterschaft gegangen: im Stichjahr 1794 hielten 87 Familien 37% der Bischofssitze, 42% der 531 in Frage kommenden Domherrenpfründen (41 waren damals vakant, 28 den Protestanten vorbehalten und 12 befan-

⁹ Gert Kollmer, Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluß, (Stuttgart 1979) 243. Vgl. auch Rudolf Endres, Die wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in der frühen Neuzeit, in: Jahrb. f. fränk. Landesforschung 36 (1976) 215–237.

¹⁰ Müller, Kampf 26.

¹¹ Dies sind natürlich nur ungefähre Werte, da die statistischen Quellen keine exakten Angaben machen; siehe etwa Johann Ludwig Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, (Erlangen 1816) 404.

den sich in der Hand bürgerlicher Theologen)¹² und 55% der Landkomture in den 8 katholischen Balleien des Deutschen Ordens¹³. Die Gründe für diese energische Standespolitik liegen auf der Hand: mit Hilfe dieser Schlüsselstellungen, von denen vielfach mehrere in einer Person vereinigt waren¹⁴ und zu denen noch weitere dem Adelsklerus vorbehaltene Stiftspründen sowie die wichtigsten weltlichen Ämter in den geistlichen Staaten, darunter vor allem die Sinekuren der Hof- und Oberamtsstellen hinzuzukommen pflegten, ließ sich im Wege von Protektion und Nepotismus die eigene Familie erhalten, ihre bedrohte wirtschaftliche Lage unter Umständen sogar sanieren¹⁵. Mit der Wahl zum Bischof erlangte ein Ritter überdies die Position eines Reichsfürsten und damit die Möglichkeit, auf politischem Wege bzw. als entgegenkommender Lehensherr den ganzen Stand zu stützen und zu stärken¹⁶.

Die Reichsritterschaft war hierin im 18. Jahrhundert so erfolgreich, daß einzelne Reichsfürsten sich nicht nur beim Kaiser unablässig beschwerten, sondern sich mehrfach in regelrechten Unionen gegen den Reichsadel zusammenschlossen¹⁷. Den letzten Vorstoß unternahm im Jahr 1793 ein hoher Berater mehrerer hessischer Fürstengeschlechter, der „die Verdrängung jenes hohen Adels von den wichtigsten reichskonstitutionsmäßig nur ihm gehörenden Posten am deutschen Staatsruder“ beklagte und dies zutreffend auf „die ausschließende Anmaßung der Präbenden der meisten Erz- und Hochstifter für Mitglieder bloß ritterschaftlichen Adels“ zurückführte, was „die Ritterschaften im Gewichte über reichsgräflichen Adel erhub“¹⁸. Als Gegenwert schlug der Rechtsgelehrte in seiner preisgekrönten Schrift einen fürstlichen Geheimbund vor, der neben sorgfältigeren Heiraten eine einvernehmliche Haltung in Regensburg und eine entschiedenerere Personalpolitik in den Domkapiteln zu betreiben habe

¹² Errechnet nach den leider nicht in allen Fällen exakten Angaben (besonders was die Unterscheidung der Domkapitulare von den Domizellaren betrifft) von *Eduard Vehse*, Geschichte der kleinen deutschen Höfe. Die geistlichen Höfe, 4 Bde., (Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation 45–48, Hamburg 1859/60). Soweit möglich, wurden die Namen mit Hilfe der Hof- und Staatskalender überprüft. Die Angehörigen der Reichsritterschaft ließen sich an Hand der Matrikel feststellen, für deren Fundorte Einfachheit halber auf *Müller, Kampf* 17 f. verwiesen sei.

¹³ Errechnet nach *Vehse*, ebda, sowie dem Aufsatz: Beiträge zur Kenntniß des teutschen Ritterordens und zur Statistik des Hoch- und Teutschmeisterthums in Franken, in: Häberlins Staatsarchiv 9 (1802) 143–157.

¹⁴ Spitzenreiter war im Stichjahr Karl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg mit vier Dompfründen (Mainz, Worms, Würzburg und Konstanz) und zwei Koadjutorien (Mainz und Konstanz). Die Dalbergs stellten damals auch den Vizehauptmann und ein Ratsmitglied im Ritterkanton Oberrhein, doch sind im übrigen diejenigen Familien mit den meisten in einer Person vereinigten Pfründen nicht mit dem politischen Führungspersonal in den Ritterkantonen identisch; die Angaben zu letzterem bei *Karl Lang*, Historischer Almanach für den deutschen Adel und für die Freunde der Geschichte desselben, Bd. 2, (Frankfurt 1793) 114 ff.

¹⁵ Beispiele dazu bei *Endres*, Grundlagen 235 ff.

¹⁶ Daß „die Bischöfe und Domkapitel mehr das [Interesse] ihrer Familien als das ihrer Länder vor Augen haben“, stellte Hardenberg in seinem Generalbericht an den preußischen König von 1797 fest; zit. *Hanns Hubert Hofmann*, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, (München 1962) 174.

¹⁷ Dazu *Müller, Kampf* 36 f.

¹⁸ *Johann Christian Ludwig Fresenius*, Über die Ursachen des Herabsinkens und Mittel zum Emporheben der Fürstlich-Reichsgräflichen Häuser Teutschlands, in: Häberlins Staatsarchiv 12 (1804) 283 f.

– alles Mittel, die auf sehr konventionelle Weise den von vornherein aussichtslosen Versuch unternahmen, die Verfassungswirklichkeit wieder auf die Buchstaben der Reichsurkunden zurückzuführen.

Am Ende des Alten Reiches erweist sich somit die Reichsritterschaft als ein geschlossenes Korps, dessen Genossen deutlich bestrebt sind, sich von den übrigen Gruppen des Adels abzuheben,¹⁹ und deren desolote wirtschaftliche Lage in offenbarem Kontrast zu ihrer Position auf politischer Ebene stand. Der scharfe Wettkampf, der zwischen Hocharistokratie und Reichsadel herrschte und bei dem zuerst die jüngeren Fürstenhäuser und die fürstlichen Personalisten – vornehmlich jene Familien also, die 1806 dann ebenfalls ihrer Unmittelbarkeit und hoheitlichen Rechte entkleidet werden sollten – zu unterliegen drohten, macht den Gang der Ereignisse nach der Jahrhundertwende plausibel. Der Reichsadel war nicht so sehr, wie oft behauptet wird, als überlebte Institution von vornherein dem Untergang geweiht²⁰, seine Kantone waren freilich wohl ebensowenig in voller Blüte und „auf dem besten Weg, echte Staatskörper zu werden“²¹, sondern er war den einen ein unerwünschter Konkurrent bei der Besetzung einflußreicher und wohldotierter Stellen, den andern ein lästiges Hindernis auf dem Wege zu moderner Staatlichkeit. Die Reichsritter lebten somit in mehr als einer Hinsicht über ihre Verhältnisse und vermochten dies nur dank des Rückhalts, den sie an der Reichskirche hatten. Ihre „unangemessene“ Position machte sie jedoch auch leicht verwundbar. Mit der Säkularisation war daher ihre Stellung tödlich bedroht, obwohl § 28 des Reichsdeputationshauptschlusses ihrer noch einmal eigens gedachte und damit indirekt ihre Existenz garantierte.

II

Daß ein Krieg des Reiches und die damit gewöhnlich einhergehenden Folgen, von denen die linksrheinischen Ritter ganz besonders schwer betroffen worden sind, den Auftakt für den eingangs angesprochenen Prozeß auch im rechtsrheinischen Deutschland gebildet haben, hat das Verhalten des Reichsadels auf längere Frist nachteilig bestimmt. So wurden weder die Herausforderung in ihrem ganzen Ausmaß noch die Chancen, die die alsbald einsetzende Modernisierung der politischen und sozialen Verfassung längerfristig gleichfalls bot, richtig erkannt. Erst in den Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß gaben die einsichtigsten Wortführer ihre bis dahin ausschließlich rückwärts orientierte Politik auf und suchten das Neue in den Dienst ihrer Interessen zu stellen.

¹⁹ Auch vom mediaten Stiftsadel. Ein Beispiel dazu bei *Friedrich Keinemann*, Das Domstift Mainz und der mediate Adel. Der Streit um die Zulassung von Angehörigen der landsässigen Ritterschaften zur Mainzer Dompräbende, in: *HJb* 89 (1969) 153–170.

²⁰ So sahen es die nationalliberalen Historiker im 19. Jahrhundert, in deren Bann noch *Müller*, Kampf steht. Vgl. auch *Heinrich von Treitschke*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 1, (Leipzig ⁸1909) 193.

²¹ *Hofmann*, Adelige Herrschaft 100.

Die Taktik der Reichsritterschaft auf dem Rastatter Friedenskongreß bewegte sich demgemäß noch ganz in den hergebrachten Bahnen. Man verlangte einerseits die Sicherung der Ansprüche der unter französische Herrschaft gekommenen Rittergenossen, das heißt Streichung von der Emigrantenliste und Rückerstattung des sequestrierten Grundbesitzes²², andererseits strebte man den Ausbau der Position in Richtung einer Quasi-Reichsstandschaft an (denn nur Reichsstände konnten auf eine rechtsrheinische Entschädigung hoffen und auch diese war ein Ziel)²³. Da sich die beiden Vorkämpfer aufgrund der Rechtsstandpunkte einerseits der Franzosen, andererseits der von einigen Reichsständen gestellten deutschen Delegation gegenseitig ausschlossen, trieb der Freiherr von Gemmingen ein gewagtes Spiel. In offensichtlicher Doppelzüngigkeit betonten seine Eingaben gegenüber den französischen Unterhändlern, daß – zumal seit der Beseitigung der Feudalverfassung – die Reichsritter nichts anderes als einfache Besitzer bürgerlichen Eigentums seien, deren Enteignung die gesamte Gesellschaftsordnung bedrohe und das Naturrecht verletze²⁴. Den deutschen Diplomaten hingegen, die die darin beschlossene Aufgabe entscheidender Rechtspositionen nur zu gerne aufgriffen, warf Gemmingen sogleich vor, dadurch werde „die Reichsritterschaft von ihrer gesetzlichen Anschließung an Fürsten und Stände des Reiches entfernt, aus ihrer echten Kategorie herausgeworfen“²⁵, denn „bei allen das Deutsche Reich betreffenden Staatsangelegenheiten“ sei der Reichsadel den „höchst und hohen Ständen (das Sitz- und Stimmrecht allein ausgenommen) bisher gleichgehalten worden“; da die Ritter „in ihren Territorien gleiche Hoheiten, Rechte und Gerechtigkeiten als Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs“ besäßen²⁶, seien die linksrheinisch um ihre Renten und Gefälle Gebrachten auch gleichermaßen wie die übrigen Herrscher entschädigungsberechtigt.

Die Loyalität des Kaisers hatte es ermöglicht, daß Gemmingen im ganzen gesehen erfolgreich war, denn der kaiserliche Delegationsführer, Graf Metternich, hat den ritterschaftlichen Standpunkt übernommen. Selbst die Entschädigung für enteignete Feudalrechte wurde von der Reichsfriedensdeputation am 3. 3. 1798 im Grundsatz akzeptiert und vom Kaiser am 12. 7. 1798 gebilligt. Oberflächlich betrachtet scheiterte nur die Aufnahme der elsässischen Rittergenossen in den Friedensvertragsentwurf. Trotz dieses glimpflichen Ausgangs wurde diese Adelsgruppe von den revolutionären Ereignissen außerordentlich stark betroffen. Sie gab ihre linksrheinischen Verluste mit 20 Quadratmeilen und 52 000 Untertanen an, die jährlich 450 300 fl. an Abgaben bezahlt haben sollen²⁷.

²² Promemoria, 16. 2. 1798 (wie Anm. 1).

²³ dto., 26. 6. 1798; a. a. O., Bd. 5, (Rastatt 1800) Beilage Nr. 193.

²⁴ „Les possessions des membres de la noblesse . . . ne sont néanmoins propriété absolue de l'individu qui les possède; on peut en être propriétaire sans avoir la qualité de noble . . . Il est sensible que les propriétés foncières ne peuvent être exposées à des atteintes sans blesser l'ordre social et les droits naturels“; Mémoire Gemmingens, 28. 4. 1798; ebd. 33 f.

²⁵ Wie Anm. 23.

²⁶ Promemoria, 19. 6. 1798; ebd. 36 f.

²⁷ Karl Ernst Alexander von Hoff, Das Teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville, (Gotha 1801) 197.

Jene Reichsritter, denen zuvor der erstrebte Aufstieg in den Reichsgrafenstand gelungen war (wie etwa den Metternich, Eltz und Sickingen), verloren ihren gesamten Besitz, wofür sie freilich eine Entschädigung aus rechtsrheinischem Säkularisationsgut erhielten. Ungleich schlechter stellten sich jedoch solche Familien, die bislang überwiegend, wenn nicht ganz von grundherrschaftlichen Renten und Feudalgefällen gelebt hatten; sie wurden durch die Entfeudalisierung unter Umständen tatsächlich, wie Gemmingen beklagte, „an den Bettelstab gebracht“²⁸. Und auch jene, die eigenen Grund und Boden bewirtschafteten, erlitten angesichts der altertümlichen Besitzverfassung, in der Grundzinsen, Zehnten und Jurisdiktionen fast stets einen erheblichen Anteil am Gesamteinkommen ausgemacht hatten, namhafte Verluste. Es ist darum kein Wunder, daß viele von ihnen in französischer Zeit gezwungen waren, ihr Hab und Gut ganz oder teilweise zu verkaufen, so daß sich 1823/24 bei der Errichtung des rheinischen Landtags weit weniger als erwartet alte landtagsfähige Güter fanden, denen man die neue Qualität eines Rittergutes hätte verleihen können²⁹. Hier trat das grundsätzliche Problem zutage, wie prekär im Grunde die Situation des Niederadels am Beginn der modernen Gesellschaftsordnung und wie sehr er geradezu existenziell darauf angewiesen war, daß der Staat tatsächlich den in der deutschen Naturrechtslehre so sehr betonten Grundsatz befolgte, jedermann bei dem jeweilig Seinigen zu schützen.

Die von den Franzosen auch im Rheinland angewandte „jakobinische“ Lösung einer Modernisierung des Bodenrechts, das heißt einer entschädigungslosen Entfeudalisierung, drang vorderhand nur in ihrem negativen Aspekt ins Bewußtsein der Betroffenen. Die positive Seite in Gestalt einer ebenfalls entschädigungslosen Beseitigung des Lehensnexus kam demgegenüber zunächst nicht ins Blickfeld; ihr materieller Entlastungseffekt war auch vergleichsweise gering, doch entfiel damit künftig auch der bislang mögliche Heimfall. In Wien sollte sich dann aber herausstellen, daß sich auch in diesem Punkt eine Anpassung vollzogen hatte.

Soweit es sich um Absichtserklärungen der deutschen Reichsstände und des Reichstags handelte, waren die Erfolge Gemmingens das Papier nicht wert, auf dem sie festgehalten und untersiegelt waren, denn als der Friede in die Tat umgesetzt werden sollte, sah sich der ritterschaftliche Deputierte genötigt, dieselben Bitten und Vorstellungen vorzutragen wie vier Jahre zuvor in Rastatt³⁰. 1802/03 ging es jedoch noch um weitere Probleme, die die Ritterschaft ganz besonders betrafen, weil die Säkularisation der Reichskirche (vorläufig mit Ausnahme des Erzstuhls für den deutschen Primas und des Deutschen Ordens), nachdem sie im Prinzip schon in Rastatt mehr anerkannt als beschlossen worden war, nun in die Tat umgesetzt wurde.

Die Reichsritterschaft war nach diesem Verlust Hunderter von Pfründen wirtschaftlich und politisch viel zu ungesichert, als daß sie sich wie der Münsterländische Stifts-

²⁸ Promemoria, 30.6.1798; a. a. O., 78.

²⁹ Siehe dazu die Übersicht bei *K. Reinhold Weitz*, Die preußische Rheinprovinz als Adelslandtschaft, in: *RhVJ* 38 (1974) 347 ff.

³⁰ Eingabe des Generalbevollmächtigten der Reichsritterschaft aller drei Kreise, Freiherr Karl von Gemmingen, 28.2.1802 in: Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 1, (Regensburg 1803) Nr. 83.

adel, mit dem sie sonst manche Gemeinsamkeit teilte, resigniert oder verunsichert auf ihre Güter hätte zurückziehen können. Auch verfügte sie ja noch über ihre Standesorganisation, mit deren Hilfe sie hoffen konnte, sich wenigstens beim Kaiser Gehör zu verschaffen. Da es dem adeligen Selbstverständnis (noch) wenig entsprach, selbst zur Feder zu greifen, blieben publizistische Beiträge die Ausnahme; es scheint, daß lediglich die der Reichsritterschaft angehörenden Domherren Karl-Theodor von Dalberg und Ignaz Heinrich von Wessenberg das Wort ergriffen haben, um die kollektiven Interessen öffentlich zu verteidigen³¹. Gemmingen hingegen, der auch in Regensburg wieder Generalbevollmächtigter aller drei Ritterkreise war, versuchte mit dem bewährten Mittel diplomatischer Verhandlungen nicht nur durchzusetzen, daß die ihrer Einkünfte verlustig gegangenen Domherren eine lebenslängliche Entschädigung erhielten, sondern vor allem, daß „dem Reichsadel ... seine zeitherigen Geburtsrechte auf Dignitäten und Präbenden der fortbestehenden oder neu errichtet werdenden Kathedral- und anderen Stiftskirchen“ sowie die Damenstifte „erhalten werden“³². Mit diesem vom Reich geforderten Wechsel auf die Zukunft unterstrich Gemmingen die beim deutschen Adel verbreitete Ansicht, daß die geistlichen Fürstentümer gewissermaßen ein Fideikommiß der privilegierten Stände seien, an denen man ein erbliches Eigentumsrecht besitze³³. Der anhaltende Widerspruch seitens der Juristen, die den Wert korporativen Eigentums gegenüber anderen Ansprüchen deutlich zurücksetzten, konnte diese Auffassung nicht ändern. Der bereits erwähnte Buchholz berichtet, daß noch 1805/06 der Versuch unternommen worden sei, in direkten Verhandlungen mit Napoleon die unausweichliche „Mediatisierung in eine förmliche Kapitulation zu verwandeln“. Tatsächlich verlangte man dabei in Fortführung der traditionellen gesellschaftspolitischen Leitvorstellungen des Reichsadels die „ausschließende Aufnahmefähigkeit in das kurerzkanzlerische Domkapitel“ und ebenfalls wie bisher die „ausschließende Beförderung zu höheren Staatsdiensten, zum Beispiel Repräsentationsstellen, Gesandtschaften, Präsidentenstellen, Oberämtern usw., welche diesem Korps, das zwischen dem Souverän und der Nation in der Mitte stehe, ohne Gefahr anvertraut werden könnten“³⁴.

³¹ [*Karl Theodor von Dalberg*], Ueber Bestimmung der Entschädigungsmittel für die Erbfürsten, (Mörsburg 1801); [*Ignaz Heinrich von Wessenberg*], Die Folgen der Säcularisation. Cuique Suum, (Zürich 1801); siehe *Peter Wende*, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik, (Lübeck 1966) 51.

³² Wie Anm. 30, besonders 353.

³³ Haller meinte in seiner kommentierenden Einleitung, es lasse „sich auch kaum ein gegründeter Einwurf dagegen erregen, wenn man den Familien, die ein Privatrecht auf den Besitz der Güter der Domstifter erworben haben, dieses ihr Eigentum durch ein Fideikommiß der jährlichen Einkünfte erhalten“ wolle; [*Karl Ludwig von Haller*], Geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen in Verbindung mit den Staatshändeln dieser Zeit, Bd. 1, (Germanien 1799) 453. Vgl. allgemein *Rudolfine Freiin von Oer*, Der Eigentumsbegriff der Säkularisationsdiskussion am Ende des alten Reiches, in: Eigentum und Verfassung, hrsg. v. *Rudolf Vierhaus* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 37, Göttingen 1972) 204 ff.

³⁴ *Buchholz*, Untersuchungen 349 f. Die vergleichbaren Vorstellungen Dalbergs referiert *Karl Otmar Freiherr von Aretin*, Heiliges Römisches Reich 1776–1806, Bd. 1, (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Abt. Universalgeschichte 38, Wiesbaden 1967) 483 f.

Mit dieser Anspielung auf Montesquieu sollte der hergebrachte Grundsatz untermauert werden, daß die ständische Ordnung auch um den Preis wesentlicher Konzessionen einer moderneren, auf Gleichheit und Leistung aufbauenden Gesellschaft in jedem Falle vorzuziehen sei. Dahinter steckte jedoch nicht bloße Nostalgie. Die desolote wirtschaftliche Lage so vieler ritterschaftlicher Familien machte diesen Punkt vielmehr zur Existenzfrage, denn die im Fürsten- oder Reichsdienst bekleideten Ämter und die geistlichen Pfründen dienten längst nicht mehr nur der Sicherung von Herrschaft und insbesondere Prestige, sondern waren wegen ihrer hohen Dotierung (nicht zuletzt dank der häufig praktizierten Kumulierung) ein unverzichtbar gewordener Bestandteil des Einkommens, der von jetzt an entfiel.

Für das Ausmaß der wirtschaftlichen Einbußen durch die Säkularisation ist die Beteiligung der Reichsritterschaft an den National- bzw. Kirchengutsverkäufen ein zuverlässiger Indikator. Links des Rheins blieb der Reichsadel den Versteigerungen fast ganz fern, weil er – sofern er überhaupt im Lande geblieben war – nach dem Verlust seiner Feudaleinkünfte kaum noch Mittel für Landerwerb besaß³⁵. Auch im rechtsrheinischen Deutschland beteiligte sich diese Käufergruppe so gut wie gar nicht, weil ihr offensichtlich das nötige Kapital fehlte, während landsässige Adelige sowohl in Westfalen wie auch in Bayern als die größten Käufer von Kirchengut bezeugt sind³⁶. Doch damit nicht genug. Auch der Verlust der politischen Selbständigkeit hatte nachteilige Folgen für die finanzielle Lage der Reichsritter, da die Abgaben hoheitlichen Charakters bislang wie die grund-, gerichts-, leib- und zehnherrlichen Gefälle in dieselben Kassen geflossen waren und wegen der geringen Beiträge an Kanton und Kaiser auch größtenteils dort verblieben. Die neuen Landesherren konnten dadurch die Mediatisierung sogar als einen Akt finanzpolitischer Gerechtigkeit darstellen, indem sie einerseits den ritterschaftlichen Untertanen das erließen, was jenen – wie die bayrische Adelsdeklaration vom 31.12.1806 tautologisch feststellte – „durch einen unerlaubten Mißbrauch“³⁷ zuviel abverlangt worden war, und andererseits die Ritter den Grund- und den Verbrauchssteuern sowie den Zöllen unterwarfen.

Damit ist der soziale Wandel angesprochen, dem der Adel nach dem Verlust seiner Selbständigkeit mehr denn je unterlag. Angesichts der politischen Wechselbäder, de-

³⁵ Dazu *Michael Müller*, Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794–1813, (Boppard 1980) besonders 139.

³⁶ Westfalen: *Harm Klueving*, Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802–1834, (Wien 1980) 202ff. Bayern: *Christof Dipper*, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1813), in: Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, hrsg. v. *Armgard von Reden-Dobna* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 5, Wiesbaden 1979) 151.

³⁷ Königl. Baier. Verordnung, die der kgl. Souveränität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend, 31.12.1806; abgedr. in: Der rheinische Bund, hrsg. v. *Peter A. Winkopp*, 2 (1807) 218–245, hier Ziffer V A 3 (S.236). Das Edikt nennt auch die verbreitetsten Arten zu hoher Forderungen: 1. widerrechtliche Zuschläge; 2. wurde den Untertanen „unter dem Namen von Steuern mehr [genommen], als die paktierte Steuer betrug“; 3. sollen kurz vor der bayerischen Besitzergreifung „in einigen Bezirken adelige Gutsbesitzer das Steuerquantum ihrer Untertanen gemindert und einen Teil desselben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Untertanen übertragen haben“; ebda Ziffer V B 3 (S.238).

nen die Mediatisierten ausgesetzt waren, und der unsicher scheinenden politischen Zukunft der Rheinbundstaaten blieb die Bereitschaft begrifflicher Weise gering, die neuen Verhältnisse anzuerkennen. „Eine Klasse privilegierter Landsassen“ zu werden, wie es dem bayerischen König vorschwebte³⁸, das heißt trotz des Adelsprädikats im Grundsatz „allen übrigen Gutsbesitzern gleichgestellt zu sein“³⁹, wie es die bayerische Verfassung von 1808 beabsichtigte, schien den ehemaligen Reichsrittern schlechterdings ein unerträglicher Gedanke (und sollte es noch bis 1848 bleiben). Zu spät erkannten darum die meisten von ihnen die Chance, daß die neuen Souveräne, wenn überhaupt willens, so doch sicherlich kaum in der Lage waren, die Verstaatlichung von Justiz und Verwaltung bis auf die unterste Ebene überall durchzuführen⁴⁰. Das Aushandeln einer freilich nur noch abgeleiteten Herrenstellung mit namhaften Privilegien, unter Umständen sogar korporativ zugestanden und völkerrechtlich garantiert, wurde damit versäumt.

So war es der Einsicht von Monarchen und Teilen der Verwaltung und nicht dem taktischen Geschick der demoralisierten Reichsritter zuzuschreiben, daß in der Rheinbundzeit trotz mannigfacher Unsicherheiten und entgegen den egalitären Zielen radikal eingestellter Juristen die Privilegien als „wahres Eigentum“ betrachtet wurden und entsprechenden Schutz fanden. Der Gedanke des Sozialprotektionismus bestimmte auch in dieser Umbruchszeit die gesellschafts- und rechtspolitischen Positionen der Staaten. An ihm scheiterte darum jeder Versuch, die Verhältnisse auf dem Lande in der Sache anzutasten, und zwar noch bevor sich die Absicht, den „Code Civil“ auf deutsche Verhältnisse anzuwenden, als Fehlschlag erwies. Nicht dieses Gesetzbuch brachte in Deutschland die Garantie der „erworbenen Rechte“, da es ja kaum ernstlich eingeführt wurde, sondern die Handhabung der Eingliederung von ehemaligem Reichsadel und Standesherrn, für die die Haltung Bayerns zum allgemeinen Vorbild wurde: sie betrachtete die Grundherrschaft, den Kern adeligen Selbstverständnisses, als Vertragsverhältnis, das nur im beiderseitigen Einverständnis geändert werden könne⁴¹ und überließ auch, wenngleich als einseitige Konzession getarnt, die Partrimonialjustiz den Grundherren. Mit der Beseitigung der privilegierten Landstandschaft und der Edelmannsfreiheit des landsässigen Adels war damit freilich zugleich eine einheitliche Klasse von Rittergutsbesitzern geschaffen, in die nunmehr auch Bürgerliche eintreten konnten.

Gerade diese Gesellschaftspolitik, augenblicklich noch weit mehr Zukunftsvision denn bereits vollzogene Realität, stieß bei der ehemaligen Reichsritterschaft auf entschiedene Ablehnung. Berühmt sind die Worte des Freiherrn vom Stein, der in seinem Landesherrn nur noch einen „Räuber“ zu erkennen und sowenig wie irgend einer seiner Genossen einzusehen vermochte, daß das, was der Geburtsadel einstweilen an – scheinbar autonomen, im Falle der Reichsritterschaft nur zu oft freilich auf pro-

³⁸ Zit. *Hofmann*, *Adelige Herrschaft* 260.

³⁹ *Julius Freiberr von Rotenhan*, *Geschichte der Familie Rotenhan ältere Linie*, Bd. 2, (Würzburg 1865) 484.

⁴⁰ Das war nur in Westphalen (1808), Württemberg (1808) und Baden (1813) der Fall.

⁴¹ *Elisabeth Febrenbach*, *Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht*, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 13, Göttingen 1974) 137.

blematischen Rechtstiteln ruhenden – Gerechtsamen verloren hatte, gerade im Zusammenhang der rheinbündischen Reformpolitik demselben Personenkreis in Gestalt von Privilegien wiedergegeben worden war. Wie in Preußen⁴² so war namentlich auch in Bayern, wo die Reform der Kreisverfassung gescheitert ist, der Ritterstand auf Staatsebene eine Klasse, auf Kommunalebene jedoch nach wie vor faktisch ein Stand im alten Wortsinn. Aber weder dies noch die Vorzüge gestiegener rechtlicher Sicherheit war man einstweilen in der Lage anzuerkennen. Stein warf dem Fürsten von Nassau-Usingen vor: „es wird mir also statt eines auf Gesetze und Verfassung gegründeten Zustandes ein bittweiser, auf Billigkeit und anderen wandelbaren Basen beruhender zugesagt – welche Aussicht! und auch auf diesen darf ich nicht hoffen.“⁴³

Äußerlich scheint sich an dieser schroffen Ablehnung in den nächsten Jahren nichts geändert zu haben. Jedenfalls hat die Weigerung, sich ins Unvermeidliche zu fügen oder, sozialgeschichtlich ausgedrückt, den politisch erzwungenen Wandel vom Quasi-Reichsstand zum Patrimonial- und Grundherrn bzw. privilegierten Landwirt zu akzeptieren, die Haltung des ehemaligen Reichsadels gegenüber den Rheinbundfürsten auch in den folgenden Jahren bestimmt. Die Eingaben auf dem Wiener Kongreß machen jedoch deutlich, daß sich zumindest bei der Führungsgruppe der Reichsritterschaft die Erkenntnis durchgesetzt hat, eine Anerkennung des Wandels sowohl in der Frage der Eigentumsverfassung als auch in der der politischen Ordnung könne für den Adel durchaus von Vorteil sein. Damit war die von der Modernisierung ausgehende Herausforderung angenommen, wenn auch, was charakteristisch bleiben sollte, nur in einem ganz spezifischen Sinne. So erklärt sich die ausgesprochene Doppeldeutigkeit der in Wien vorgelegten Denkschriften. Deren Programm lautete zusammengefaßt folgendermaßen⁴⁴: volle Restitution in den Rechtszustand von 1806 mit anschließender vertragsweiser Überlassung gewisser hoheitlicher Rechte gegen entsprechende Garantien, wozu insbesondere landständische Verfassungen, Ministerverantwortlichkeit und Beseitigung der unbedingten und absoluten Souveränität der Fürsten, ferner Kuriatstimmen an der künftigen Reichsversammlung sowie Wiederbegründung von Kaiser- und Reichsgericht zählten. Die wirtschaftliche Absicherung ihres Standes lag den Delegationen besonders am Herzen. Majorate, Fideikomnisse und Hausgesetze sollten der Güterzersplitterung wehren, der Grundsteuerfuß sollte allenfalls zwei Drittel desjenigen der Untertanen ausmachen und keiner Steigerung unterworfen werden, der Lehensverband gegen die Rheinbundfürsten sei aufzuheben, das Retraktrecht wieder in Kraft zu setzen; aber auch „das arme Volk“, die Untertanen, müßten von den Souveränen künftig schonender behandelt werden, „weil zu den grundherrlichen Schuldigkeiten sich noch die harten Souveränitätslasten gesellten“ und damit infolge der jetzigen Doppelbelastung durch Grundherrn und Staatskasse die Gefahr bestehe, daß

⁴² Reinhart Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution*, (Industrielle Welt 7, Stuttgart 1967) 555 f.

⁴³ Briefe an Wieler bzw. an den Fürsten von Nassau-Usingen, beide vom 13. 1. 1804; *Karl Heinrich Freiherr von Stein*, Briefe und amtliche Schriften, Bd. 1, bearb. von Erich Botzenhart, (Stuttgart 1957) 720, 722.

⁴⁴ Das Folgende nach den Eingaben, die bei Klüber (siehe folgende Anm.) in den Bänden 1, 3 und 6 abgedruckt sind.

„der Adel nach und nach alle seine Intraden“ verliert⁴⁵; Freiheit von Kreis- und Gemeindeabgaben folge aus der Autonomie der herrschaftlichen Güter. Damit war es freilich nicht getan. Das Prinzip der „*restitutio ad integrum*“ hatte auch für die deutsche Kirchenverfassung zu gelten, und da wie seit alters her auch jetzt noch die Meinung vertreten wurde, daß „die unermesslich reichen deutschen Erstifter und Stifter ... als ein wahres Eigentum des deutschen Reichsadels angesehen werden konnten“⁴⁶, war es nur logisch, daß den ehemaligen Reichsrittern „die gerechtesten Ansprüche“ auf jene Institutionen erwachsen, die „zur Beruhigung des Volks und um den Pflichten gegen die Kirche zu genügen“ wiederherzustellen seien⁴⁷. Abschließend wurde bewiesen, wie sehr den Staaten ein wohlhabender Erbadel nütze.

Es war dies ohne Zweifel ein Maximalprogramm, das im Falle seiner Verwirklichung dem „immediaten deutschen Reichsadel“, wie er sich in den Eingaben wieder nannte, eine gegenüber dem Alten Reich nicht unwesentlich verbesserte Position gebracht hätte. Worum es den Ritterdeputierten wirklich ging, war auf wirtschaftlichem Gebiet neben einer kräftigen Entschädigung für den Untergang der Reichskirche (denn ein Widerruf der Säkularisation wurde von niemand ernstlich erwartet und hätte ja auch tief in das Eigentumsrecht so manches Rittergenossen eingegriffen) und der seit 1806 eingezogenen hoheitlichen Gefälle die vertraglich und völkerrechtlich sanktionierte Sicherung des Besitzstandes einerseits im Bereich der Grundherrschaft, andererseits aber auch in Gestalt der so viel moderneren Eigentumsverfassung auf dem linken Rheinufer; damit war die Anerkennung der inzwischen erfolgten Nationalgüterverkäufe und der von Frankreich allodifizierten Lehen gemeint, so daß neben der „feudalen“ auch die „bürgerliche“ Rechtsordnung bejaht wurde, sofern man sich davon einen Vorteil versprach. In politischer Hinsicht erwärmte sich der Adel zur Absicherung dieser Ansprüche und als Schutz gegen künftige Rechtsminderungen ebenfalls für fortschrittliche Errungenschaften, wenn sie seinen Zielen dienen konnten. So erklärt sich der Wunsch nach politischer Mitwirkung auf Bundes- und Länderebene. Es kann keine Rede davon sein, daß der Adel insgesamt, gleich welchen Standes, in dieser Umbruchsituation und nach allen seinen Erfahrungen und Grundsätzen plötzlich sein Herz für den modernen Konstitutionalismus entdeckt hätte. Hinter der neuzeitlichen Diktion verbarg sich im Gegenteil der Versuch, unter nun schon traditioneller Berufung auf Montesquieus Adelslehre allenthalben altständische Kurien wieder aufzurichten, auf denen der grundbesitzende Adel das flache Land zu repräsentieren gedachte. Die Idee der landständischen Verfassung diente also nur als formales Prinzip, mit dessen Hilfe man die Errungenschaft des Rheinbundes beseitigen wollte⁴⁸. In der

⁴⁵ Kurze Übersicht über die Beschwerden der Reichsritterschaft, welche durch die Souveränitätseinrichtungen seit dem Jahr 1806 ... herbeigeführt worden sind (September/Oktober 1814), in: Acten des Wiener Congresses, hrsg. v. *Johann Ludwig Klüber*, Bd. 3, (Erlangen 1815) 492.

⁴⁶ Ebda 469.

⁴⁷ Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels, insbesondere in kirchlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht, Zweiter Nachtrag (15. 12. 1814), in: ebda 548 f.

⁴⁸ Stein verlangte schon 1813 „l'abolition de toutes les institutions françaises“, worunter er auch den „Code Civil“ verstand; Verfassungsdenkschrift für Zar Alexander I. (Ende August 1813), in:

öffentlichen Meinung stieß dieses Vorhaben auf entschiedene Ablehnung⁴⁹, die sich mit den Zielen der Rheinbundfürsten weithin deckte. So kam es schließlich zwar trotzdem zu dem vor allem vom Adel verlangten Artikel 13 DBA, aber tatsächlich diente dieser in seiner offenen Formulierung der Gewährleistung weiterer Modernisierung, sei es zunächst im Sinne monarchischer Interessen oder später der liberalen Opposition.

Nicht weniger hintersinnig argumentierte der Vertreter der linksrheinisch angesessenen ehemaligen Reichsadeligen, Edmund Graf Kesselstatt. Seine zahlreichen Eingaben verfolgten die beiden Ziele, dem Adel seinen gegenwärtigen Besitz, welcher Herkunft er auch sei, zu garantieren (noch war ja die Frage nicht geklärt, was mit den verkauften Nationalgütern zu geschehen habe), ihn aber endlich auch in den Genuß der schon in Rastatt zugesagten Entschädigung für den Verlust der Grundherrschaft und der reichsritterschaftlichen Landeshoheit kommen zu lassen. Damit war fraglos die Anerkennung zweier sich gegenseitig ausschließender Eigentumsbegriffe verlangt – freilich nur, insoweit sie den Interessen des Adels diene, der „(des geistlichen Standes nicht zu erwähnen) bei weitem mehr als alle anderen Klassen in jeder Hinsicht, besonders in seinem Eigentum verloren hat“, wie Kesselstatt mit Recht feststellte⁵⁰. Mit erheblichem juristischen Scharfsinn versicherte darum Kesselstatt unentwegt, daß man zwischen dem Lehenrecht des Landesherrn und den Lehen- und sonstigen Rechten Privater unterscheiden müsse: als Rechtsnachfolger der Fürsten haben die Franzosen volle Dispositionsfreiheit über die Staatsdomänen besessen – „gleich einem Privatmann“ –, so daß die Versteigerungen rechtens waren und der entsprechende Besitzwechsel „unter dem Schutze des Völkerrechts“ stehe. Mit der Aufhebung des Feudalsystems habe aber die französische Regierung „das Eigentum der Privaten vernichtet“, die dafür Restitution oder Wiedergutmachung verlangen könnten⁵¹. Daß auch Kesselstatt, nicht anders als die Vertreter der rechtsrheinischen Ritterschaft, das Neue nur insoweit anzuerkennen bereit war, wie es der Interessenlage seiner Konkommittenten entsprach, ergibt sich ferner aus einem anderen, von ihm gleichzeitig im Zusammenhang mit der Verfassungsbewegung des Rheinlands und Westfalens verfaßten Bei-

Stein, Briefe, Bd. 4, bearb. von *Walther Hubatsch* (Stuttgart 1963) 240. Vgl. dazu die einleuchtende Argumentation *Wolfgang Magers*, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: *HZ* 217 (1973) bes. 334 f. Die damalige Haltung der ehemaligen Reichsritterschaft war übrigens kein Einzelfall, sondern fand beispielsweise in der Politik des Mailänder Patriziats und der französischen „Ultras“ eine frappante Entsprechung. Vgl. *Marco Meriggi*, Liberalismo o libertà dei ceti? Costituzionalismo lombardo agli albori della Restaurazione, in: *Studi storici* 22 (1981) 315–343; *Joseph Barthélemy*, L'introduction du régime parlementaire en France sous Louis XVIII et Charles X, (Paris 1904).

⁴⁹ Statt vieler Belege *Klüber*, Übersicht 236 f.

⁵⁰ Denkschrift für die vier Departemente auf der linken Rheinseite, das Herzogthum Luxemburg etc., insbesondere den Adel daselbst betreffend (28. 2. 1815), in: *Klüber*, Acten, Bd. 6, (Erlangen 1816) 508.

⁵¹ Denkschrift für die teutschen Länder auf der linken Rheinseite, wegen Fortdauer der Allodification, Zurückgabe oder Ersatz entzogenen Eigenthums, und Anwendung der für Teutschland zu errichtenden Congressbestimmungen auch auf jene Länder (2. 3. 1815), in: ebda 525, 527, 523.

trag⁵². Gleichwohl dachte er moderner als andere Adelige, die sich damals für die Ersetzung des „Code Civil“ durch das ihren Stand entschieden besser stützende „Allgemeine Landrecht“ und gegen die Einführung der Repräsentation aussprachen, mit der die einst privilegierten Landstände in Gestalt der Generalräte mit ihren bürgerlichen Mehrheiten keine guten Erfahrungen gemacht hatten⁵³. In der am weitesten modernisierten Gesellschaft Deutschlands begegnet nicht zufällig auch die kompromißloseste Ablehnung all jener Institutionen, die den Umbruch auslösten und absichern halfen.

Angesichts der hochgespannten Ziele mußten die in Wien tatsächlich erreichten Resultate enttäuschen. Eine Wiederaufrichtung der Reichskirche, an der weder die Fürsten noch der Papst Interesse hatten, wurde nicht einmal diskutiert; die Zulassung beim Bundestag mittels Kuriatstimmen nur den Standesherrn, allerdings sehr vage, in Aussicht gestellt; der Artikel über landständische Verfassungen erhielt keine inhaltliche Festlegung, was ebenfalls eine Niederlage bedeutete; nicht einmal die gleichförmige Behandlung der ehemaligen Reichsritter in allen Bundesstaaten konzidierte man. Gerade diese letztere Bestimmung führte den Betroffenen sehr deutlich vor Augen, daß an ihrer seit 1806 eingetretenen Stellung als Angehörige des niederen grundbesitzenden Adels nicht gerüttelt werden sollte. Die im Rheinbund in Gang gesetzte Tendenz zur ausschließlich berufsständisch definierten Qualität der Güterbesitzer (wie überhaupt der Bevölkerung) wurde damit vom Wiener Kongreß stillschweigend sanktioniert und dies erklärt, warum die Agrarreformen auch in der Phase der Restauration, wenngleich langsam, weitergingen. Selbst die zugesicherte Beteiligung an der Landstandschaft bot keine Sicherheit gegenüber dieser Entwicklung, denn erstens unterstrich die Begrenzung dieses Rechts auf die „Begüterten“ noch einmal ausdrücklich den gesellschaftspolitischen Trend, und zweitens bot die in Wien getroffene Regelung genügend Raum, mit Hilfe der Zusammensetzung der Kammern den ehemaligen Reichsadel politisch zu paralisieren; Nassau, Baden und insbesondere Kurhessen, letzteres freilich erst nach der Julirevolution, haben diesen Weg am entschiedensten beschritten. Der einzig greifbare Erfolg bestand in der völkerrechtlichen Verankerung des in den vergangenen Jahren im normsetzenden Bayern hergestellten Zustandes, was denn auch einem Bundesfürsten wie dem württembergischen König Friedrich I. entschieden zu weit ging. Ist es ein Wunder, wenn der Adel seine grundherrlichen Rechte und die Patrimonialjustiz, so kostspielig sie auch sein mochte, in den kommenden Jahren zum Inbegriff seines Selbstverständnisses und zum Palladium seiner sich verflüchtigenen Qualität als Geburtsstand erhob, an denen er nicht rütteln ließ?

⁵² *Edmund Graf von Kesselstatt*, Betrachtungen über die dem preußisch gewordenen Lande linker Rheinufer allenfalls zu gebende landständische Verfassung (Denkschrift an Hardenberg, Wien, 13. 5. 1815; ungedruckt).

⁵³ Dies trotz gelegentlicher Ausnahmen, wie etwa der, daß der Adel im alten Kurfürstentum Trier nicht zu den Landständen gezählt hatte, und daß der Generalrat des Roer-Departments 1813 eine absolute Mehrheit Adelliger aufwies. Dazu insgesamt *Karl-Georg Faber*, Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution, (Wiesbaden 1966) 62 f., 153, 210; *Reinhold Weitz*, Der niederrheinische und westfälische Adel im ersten preußischen Verfassungskampf 1815–1823/24, (phil. Diss. Bonn 1970).

III

Der Sturz der Reichsritterschaft in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts war deshalb so tief, weil ihre Stellung bis dahin in erster Linie von Verfassungsinstitutionen abhing, die zu schützen sie bei weitem zu schwach war. Aber sie unterlag nicht einer neben ihr aufsteigenden, konkurrierenden Elite aus dem Dritten Stand, sondern im politischen Konflikt mit dem spätabsolutistischen Fürstentum und der diesem verpflichteten Beamtenschaft. Beides erklärt sowohl die Geschwindigkeit des Vorgangs als auch dessen begrenzte soziale Reichweite. Denn es standen die Attribute autonomer Herrschaft im Zentrum der Auseinandersetzungen, denen der soziale Wandel zwar unvermeidlich folgte, der aber nicht das eigentliche Ziel des Ringens bildete. Andernfalls hätte die Adelsreform, die ja ebenfalls zu damaliger Zeit im Sinne einer Modernisierung, das heißt Öffnung gegenüber neuen Kräften und Einengung der geburtsständischen Merkmale, diskutiert wurde⁵⁴, energischer angefaßt werden müssen. Diese Reform ist jedoch bis 1918 in Deutschland bekanntlich ausgeblieben. Den neuen Staaten genügte es schon, wenn die adelige Autonomie im Grundsätzlichen beseitigt war, und sie übertrugen sogleich wichtige Bestandteile der einstigen Herrenstellung auf deren bisherige Besitzer, die nun freilich ihre Tätigkeit nur noch im Auftrag des Staates versahen. Staat und Gesellschaft waren damit zwar prinzipiell auseinandergetreten, aber rechts des Rheins hatte sich im Erscheinungsbild, in der alltäglichen Verwaltungspraxis äußerlich wenig geändert: die Wappen und Siegel waren, bildlich gesprochen, ausgetauscht worden.

Bei den betroffenen Rittern (und Standesherrn) hatte aber gerade dieser von hohem Symbolwert gekennzeichnete Akt heftige Ressentiments und anhaltenden Widerstand ausgelöst, wie zahllose Schilderungen und Selbstzeugnisse belegen. Man wußte, wie sehr in der altertümlichen Gesellschaftsverfassung Deutschlands der Verlust politischer Standesrechte unwillkürlich den sozialen Status minderte. Auf der anderen Seite war der Adel zuletzt doch realistisch genug, die Vorzüge des Neuen in Anspruch zu nehmen. Zu diesen zählte beispielsweise die Beseitigung der „Toten Hand“ mit dem nach Möglichkeit wahrgenommenen Angebot an kirchlichem Grundbesitz und – linksrheinisch – die entschädigungslose Aufhebung der Lehen; natürlich ließ man sich auch gefallen, daß die verbliebenen grund- und gerichtsherrlichen Rechte im Wege einseitiger fürstlicher Deklarationen, namentlich aber durch die Aufnahme in die Bundesakte sowie durch das von den Verfassungen garantierte Eigentum einen wesentlich moderneren und wirksameren Schutz erhielten als vordem.

Der Reichsadel erwies sich so nach anfänglichem Zögern keineswegs als reaktionär. Vielmehr akzeptierte er das Neue wie etwa Konstitutionen und Zivilrecht, Nationalgüterversteigerung und Lehensallodifikation, sofern es seinen spezifischen Interessen zu dienen versprach, und wo er die Wiederherstellung früherer Zustände verlangte, z. B. altständische Landtagskurien, Adelsklerus oder gar – wie gelegentlich auf dem

⁵⁴ England galt dabei allgemein als Vorbild. Zu Bayern siehe [Karl Heinrich Ritter von Lang], Die Memoiren des Ritters Karl Heinrich von Lang, Bd. 2, (Braunschweig 1842) 186. Für Preußen siehe Stein, Briefe, Bd. 2/2, bearb. von Peter G. Thielen, (Stuttgart 1960) 853 f.

Wiener Kongreß vorgetragen – die Ansiedlung aller ehemaligen Reichsritter in einem geschlossenen Territorium auf der linken Rheinseite, da war dies nicht nur Ausfluß nostalgischer Verklärung der Vergangenheit, sondern auch der Versuch, größtmögliche Vorteile zugunsten des eigenen Standes zu erlangen. Diese Vermischung von Altertümlichkeit und Modernität war durchaus zeittypisch. Sie kennzeichnet auch die Haltung vieler Monarchen, die in Wien den preußischen Vorschlag zu Fall brachten, die Lehen des Adels zu allodifizieren: man erhielt sich dadurch nicht nur eine zusätzliche Einnahmequelle, sondern vor allem ein, wenngleich altertümliches Disziplinierungsinstrument neben der moderneren Einordnung in die Hierarchie des Staates.

Nicht reaktionär also, wohl aber restaurativ waren die Ziele der ehemaligen Reichsritterschaft, insofern es letztlich um ein vorteilhaftes Arrangement mit dem Bestehenden unter bestmöglicher Wahrung hergebrachter Institutionen ging. Mit solchen Plänen forderte der Adel die Opposition vieler „Patrioten“, Intellektueller und Beamten, heraus, die in der kurzen Frist zwischen dem Sturz Napoleons und der Verschärfung der Zensur ihren Widerspruch öffentlich formulieren konnten. Der verbreiteten Ablehnung durch das akademisch gebildete Bürgertum, die sich in Ludens „Nemesis“, in der Münchener „Allemannia“ oder in der rheinischen Adressenbewegung artikulierten, entsprach auf der Gegenseite eine ebenso die einzelstaatlichen Grenzen überschreitende Einmütigkeit politischer Grundsätze. Die Vorstöße eines Grafen Kesselstatt, eines Freiherrn von Hornstein, eines Freiherrn Zobel von Giebelstadt oder eines Grafen Degenfeld in Wien müssen durchaus mit der von den Freiherren Mirbach zu Harff und Wylich getragenen adeligen Verfassungsbewegung im Rheinland und in Westfalen im Zusammenhang gesehen werden. An beiden Kampagnen zugunsten altständischer Restitutionsen hatte gerade die Ritterschaft hervorragenden Anteil, und der Freiherr vom Stein steuerte beide nach Kräften, indem er mit den verschiedensten Gruppen in Kontakt stand⁵⁵. Die regionalen Sonderinteressen, die im adeligen Weltbild seit jeher eine wichtige Rolle gespielt hatten, begannen offensichtlich hinter der neuen Erfahrung zurückzutreten, daß die ehemaligen Reichsritter unter so denkbar unterschiedlichen Systemen wie dem napoleonischen Frankreich, dem Preußen der Reformen und den Rheinbundstaaten letztlich vergleichbare Schicksale und Erfahrungen hatten machen müssen. Dies vermittelte ein neues Gefühl der Zusammengehörigkeit und löste weitergehende Vorhaben aus.

Auf der Ebene der Politik hat der Adel somit den ihm abverlangten Wandel schließlich akzeptiert, wobei freilich die Grenzen deutlich gezogen waren: das Neue beschränkte sich weitgehend auf Instrumente und Methoden, während die Ziele nach wie vor an der Vergangenheit orientiert waren und die möglichst uneingeschränkte wirtschaftliche und politische Vormachtstellung des Ersten Standes sichern sollten⁵⁶. Es überrascht daher nicht und ist auch aus anderen Beispielen von Modernisierung bekannt, daß im Bereich der Mentalität gerade als Antwort auf die Umbruchsituation eine betonte Rückwendung zu traditionellen, ja zum Teil gar nicht mehr lebendigen

⁵⁵ Dazu die Hinweise ebda, Bd. 5, bearb. von *Manfred Botzenhart*, (Stuttgart 1964) 47, Anm. 2 zu Nr. 56.

⁵⁶ So auch *Rudolf Vierhaus*, Eigentumsrecht und Mediatisierung. Der Kampf um die Rechte der Reichsritterschaft 1803–1815, in: *Eigentum und Verfassung*, (wie Anm. 33) 256 f.

Werten stattfand. Politische Modernität und reaktionäre Ideologie scheinen sich in gewissen Phasen gegenseitig zu bedingen. In diesen Zusammenhang gehört der kurzlebige, aber spektakuläre, im Januar 1815 in Wien veröffentlichte „Plan zu einem allgemeinen Adelsverein durch ganz Deutschland, die Kette genannt“, hinter dem der fürstbergische Landesforstmeister Reichsfreiherr Joseph von Laßberg stand. Dieser Verein, der erste seiner Art, sollte in Gestalt eines Freundschaftsbundes einer antimodernistischen Adelsreform dienen, indem er die Tugenden des „wahren Edelmanns“ propagierte: es komme nicht auf die Zahl der Vorfahren an, sondern darauf, daß man „fromm gegen Gott, treu und gehorsam gegen Vaterland und Fürsten, mild und gerecht gegen seine Untertanen, bescheiden im Glück, mutig im Unglück und freigebig gegen Arme, ein alle Menschen mit Liebe umfassender Bruder ist“. Weder der moderne souveräne Staat, noch die mittlerweile herrschende Gesellschaftsordnung kamen in diesem Katalog vor, wie denn auch die Zusammenkünfte des Vereins der „festliche[n] Feierung großer deutscher geschichtliche[r] Tage“ und nicht der Besinnung auf die Gegenwart dienen sollten⁵⁷. Die scharfe Kritik der gewissermaßen ausgeblendeten bürgerlichen Intelligenz ließ denn auch nicht lange auf sich warten: die Absicht, „den wahren, altertümlichen, ritterlichen Sinn des deutschen Adels zu erwecken“⁵⁸, nannte Klüber unumwunden eine „Verirrung Einzelner aus der Klasse des niederen Adels“, die „vier Jahrhunderte zu spät kam“⁵⁹.

Klüber tröstete sich mit dem Gedanken, hier sei eine Minderheit am Werk, und die Masse des Adels sei vernünftig genug, diejenigen „Opfer [zu] verschmerzen, welche die Zeitverhältnisse, erweiterte Einsicht und ein höheres allgemeines Interesse auch ihm, besonders dem ehedem reichsunmittelbaren, geboten“⁶⁰. Das war indessen, wie sich sofort nach dem Wiener Kongreß herausstellen sollte, gar nicht das Problem. Die dort vereinbarte Stellung, die der Adel künftig in Staat und Gesellschaft einzunehmen hatte, wurde von den Betroffenen natürlicherweise als äußerstes Zugeständnis empfunden, dem keine weiteren Rechtsminderungen folgen durften. Die Regierungen waren im großen und ganzen wohl zunächst derselben Meinung. Indessen ergaben sich nicht nur, namentlich in Süddeutschland, unerwartete Schwierigkeiten und Dissonanzen, als es um die Verwirklichung der Bundesakte ging. Wesentlich folgenschwerer war nämlich, daß sich die Regelungen insofern als nahezu unpraktikabel herausstellten, als von jetzt an die Adelsbauern doppelt besteuert wurden, so daß – mitten in der schwersten Agrarkrise des Jahrhunderts – nach der Eintreibung der Staatssteuern dem

⁵⁷ Plan zu einem allgemeinen Adelsverein durch ganz Teutschland, die Kette genannt, in: *Klüber*, Acten, Bd. 6, 460, 456. Zum Verfasser siehe *Karl Siegfried Bader*, Zur Charakteristik des Reichsfreiherrn Joseph von Laßberg, in: *Zeitschr. f. württ. Landesgesch.* 4 (1940) 124–140, bes. 128 f.

⁵⁸ *Klüber*, ebda 455.

⁵⁹ Ebda 461 f. In der „Nemesis“ (Bd. 8, 607; 10. 1. 1817) kommentierte ein Unbekannter sarkastisch: „Was aber gebunden oder gefesselt werden soll, versteht sich von selbst ... Die Bürger und Bauern, ... welche sich, zum allgemeinen Verderben, angemaßt haben, auch etwas zu sein“; zit. *Gustav Mangold*, Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongreß bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818), in: *Zeitschr.f.d.Gesch.d.Ober-rheins* 85 (1932/33) 32, Anm.1.

⁶⁰ *Klüber*, Übersicht 234.

Grundherrn kaum noch Abgaben gezahlt werden konnten. Die Privilegierten erblickten hierin neuerliche Rechtsschmälerungen und Unterdrückungen und sahen sich „in die Zeit der Französischen Revolution und deren Grundsätze versetzt“⁶¹. Auf zahlreichen Zusammenkünften, von denen die Beispiele in Baden hier stellvertretend herausgegriffen seien, wurden deutliche Protestschreiben aufgesetzt, selbst der Appell an die Öffentlichkeit in Form gezielter Indiskretionen blieb nicht aus; die „Aarauer Zeitung“ berichtete am 18.5.1816 unter der Schlagzeile vom „Aristokratenaufruhr in Süddeutschland“⁶². Auch wenn dies übertrieben war, so bestätigte die Nachricht die alte Wahrheit aufs neue, daß partielle Modernisierung konfliktsteigernd wirkt. Schon zu diesem Zeitpunkt war nämlich klar, daß die Ergebnisse des Wiener Kongresses nicht Endstation, sondern nur Etappenziel sein konnten. Einmal begonnen, hatte sich die Vergesellschaftung des Adels als ein unaufhaltsamer Prozeß erwiesen.

Nur lief dieser Prozeß nicht in allen Teilen Deutschlands in gleicher Form und Geschwindigkeit ab, und nicht überall standen dem Adel dieselben Mittel zu Gebote. So erklärt sich das vielfältige Muster adeligen Verhaltens gegenüber der Modernisierung von Staats- und Wirtschaftsverfassung zu Anfang des 19. Jahrhunderts, das abschließend in aller Kürze vergleichend betrachtet werden soll. Es versteht sich, daß in Mecklenburg, wo der Adel zu keiner Zeit die Kontrolle über das Land verlor, die Modernisierung niemals gegen die Interessen des Ersten Standes ablief und die politische Ordnung nicht berührte⁶³. Der Stiftsadel des ehemaligen Fürstbistums Münster dagegen hatte in seiner bislang völlig unangefochtenen Position weder mentale noch organisatorische Vorkehrungen zur Abwehr konkurrierender Kräfte entwickeln müssen, so daß er, nachdem er ebenso plötzlich wie vollständig seine angestammten Herrschaftsrechte verloren hatte, sich resigniert auf seine Güter zurückzog⁶⁴. Demgegenüber hatte der altpreußische grundbesitzende Adel angesichts der erheblichen Zeitspanne, die der Übergang von der Herrschafts- zur Funktionseelite dort einnahm, und wegen der eigentümlichen Mischung von Adelschutz und auferlegtem Zwang zur Anpassung ein solches Maß an Flexibilität entwickelt, daß er sein Schicksal in allen wesentlichen Fragen selbst bestimmen konnte⁶⁵. Um seine antimodernistischen Ziele zu erreichen, hat er in seiner Mehrheit jedoch, wie es scheint, weniger die modernen Verfassungsinstitutionen angestrebt, um sie ihres eigentlichen Inhaltes zu entkleiden, sondern die modernen politischen Begriffe übernommen und sie mit neuen Inhalten versehen⁶⁶.

In ähnlicher Weise vermochte auch die ehemalige Reichsritterschaft auf Grund ihrer in hohen Staatsämtern gesammelten politischen Erfahrung, ihrer auch nach dem Untergang fortwirkenden korporativen Organisation und ihres in den langen Jahrhunderten der Abwehr geschärften Blickes für Fragen des politisch Möglichen die Heraus-

⁶¹ Denkschrift des Adels aus dem Hegau (12.1.1816), zit. *Mangold*, Reichsritterschaft 59.

⁶² Zit. ebda 73.

⁶³ *Manfred Hamann*, Das staatliche Werden Mecklenburgs, (Köln 1962).

⁶⁴ *Reif*, Westfälischer Adel, bes. der typologisierende Überblick 176 ff.

⁶⁵ Dabei ist allerdings nach Provinzen zu unterscheiden, die bisher jedoch ungleich gut bearbeitet sind. Als Beispiel *Klaus Vetter*, Kurmärkischer Adel und preußische Reformen, (Weimar 1979).

⁶⁶ Beispiele dieser freilich dünnen liberalen Begriffsfirnis bei *Koselleck*, Preußen 189 ff.

forderung, nach einem Augenblick des Schocks, anzunehmen und offensiv zu beantworten. Nur hat die unterschiedliche Adelspolitik der einzelnen deutschen Staaten hier für Nuancierungen gesorgt: in Bayern, wo die Spitzengruppe des einheimischen Adels niemals wirklich von den Anhängern Montgelas' entmachtet werden konnte und die Reformabsichten dementsprechend bremste, war die Opposition der Ritterschaft nach 1808 weniger heftig als etwa in Württemberg oder Baden, wo die Administration entschieden härter durchgriff und mit der Aufhebung der Patrimonialjustiz und anderen Maßnahmen tief in hergebrachte Formen der Herrschaft und des adeligen Selbstverständnisses eingriff. Sogar die Standesherrn, ja in Südwestdeutschland zeitweise gerade sie, versuchten mit Hilfe des modernen Instruments der verfassungsmäßigen Beschränkung monarchischer Befugnisse ihre ständischen Sonderinteressen zu sichern⁶⁷ und gründeten 1815 und 1818 Vereine, um in Nachahmung der ritterschaftlichen Korporationen sich über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten hinweg politisch zu verständigen; selbst ein so monarchisch gesinnter Mann wie Fürst Wittgenstein brachte gegenüber Hardenberg drohend das moderne Prinzip der nationalen Einheit als letztem Mittel der Mediatisierten zur Sprache, „um aus diesem Zustand der Unterdrückung herauszukommen“⁶⁸.

Auch wenn in Deutschland das Fehlen eines mächtigen modernen Bürgertums den Adel in Politik und (Land-) Wirtschaft weniger entbehrlich machte als anderswo, so verdankte es dieser doch auch seinem eigenen Handeln, das heißt jener Mischung von Defensive, Anpassungsbereitschaft und Geschick in der Anwendung der ihm verbliebenen Macht, daß er als Stand überlebt hat⁶⁹. Vermutlich hat er überhaupt erst in der Abwehr seine Qualität als ein Gesellschaftsstand entdeckt, der bei allen regionalen Besonderheiten gemeinschaftliche Interessen besitzt, und so zu bisher unbekanntem Gemeinsamkeiten gefunden. Das Adelsbild der Romantik mit seiner Betonung des „mittelalterlichen“ Ritterideals spielte dabei dank seiner Popularität eine wohl nicht zu unterschätzende Rolle. Welcher Anteil an diesen Vorgängen der Reichsritterschaft im einzelnen zukommt, ist schwer zu entscheiden; ihr Prestige war jedenfalls nach wie vor hoch. Hingegen offenbarte der Vergleich, daß sie nach 1800 zwar die größten Einbußen von allen Adelsgruppen hinzunehmen hatte, den Abbruch einer mindestens

⁶⁷ In diesem Zusammenhang muß auch der württembergische Kampf ums „alte gute Recht“ verstanden werden, wo sich – um eine moderne, die Kompetenzen der Regierung erweiternde Verfassung zu verhindern – der Adel unter Führung des Grafen Georg von Waldeck mit dem traditionsorientierten Bürgertum verband, das gleichfalls verlorene Privilegien wiederaufzurichten wünschte. Dieser letztere Aspekt, nämlich daß auch dem alten Bürgerstand durch die Beseitigung der Reichsverfassung, der Landstände und der überkommenen Stadtordnungen sowie durch den Untergang der Reichskirche „fast noch mehr als dem Adel“ verlorengegangen ist, war zwar den Zeitgenossen bewußt, ist aber von der Forschung noch kaum untersucht worden; das Zitat entstammt der Erörterung: Über die muthmaßlichen Folgen der jetzigen teutschen Staats-Veränderungen, in: Häberlins Staatsarchiv 9 (1802) 384.

⁶⁸ Brief vom April 1815, zit. in: *Hans Branig*, Fürst Wittgenstein. Ein preußischer Staatsmann der Restaurationszeit, (Köln 1981) 97.

⁶⁹ Vgl. *Rudolf Vierhaus*, Vom aufgeklärten Absolutismus zum monarchischen Konstitutionalismus. Der deutsche Adel im Spannungsfeld von Revolution, Reform und Restauration (1789–1848), in: *Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200–1900*, hrsg. v. *Peter Uwe Hohen-dahl* und *Paul Michael Lützeler* (Stuttgart 1979) bes. 124.

500jährigen Tradition jedoch erheblich besser überstand als andere. Ihre ursprünglichen Ziele hat sie nicht erreicht. Als Vorteil sollte es sich jedoch erweisen, daß in dem 1814/15 gefundenen politisch-sozialen Kompromiß die Grundherrschaften des Adels sich trotz aller wirtschaftlichen Innovationen als Netz modernisierungsresistenter Kleinräume im Staat erhalten konnten. Ihre Fortexistenz legte dem Adel die Wahrung altertümlicher Standesinteressen überhaupt erst nahe, und zu ihrer Durchsetzung machte er von den modernen Verfassungen in der geschilderten Weise entschiedenen Gebrauch. Bei diesem gegenläufigen Verhalten sollte es bleiben, mindestens solange die feudalen Herrschaftspositionen Geltung besaßen. Noch 1847 lehnte der Präsident der Zweiten Kammer des bayerischen Landtags, Freiherr Hermann von Rotenhan, die Bauernbefreiung rundheraus ab, aber im März 1848 legte er König Ludwig die Hinnahme der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit nahe, um Staat und Dynastie gegen die drohende Revolution zu verteidigen⁷⁰. Im weiteren Sinne prägte diese kalkulierte Pseudomodernität, das Ergebnis der in napoleonischer Zeit gemachten Erfahrungen, die Haltung des Adels jedoch weit über die 48er-Revolution hinaus. Sie wurde zu einem Kennzeichen der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts überhaupt und hat in diesem Sinne namentlich nach 1866 das Verhältnis zwischen traditionellen Eliten und modernem Staat dauerhaft bestimmt.

Diskussion zum Referat von Christof Dipper

Leiter: Volker Press

Die Debatte über die Vergesellschaftung des Adels, namentlich der Reichsritterschaft, wurde doppelperspektivisch unter den Gesichtspunkten Klassifizierung, Begriffsbildung und faktische Realität geführt: Es ging zum einen um die definitivische Abgrenzung des Begriffs Reichsritterschaft (*Etienne François* und – ähnlich formuliert – *Werner Schubert*: „War die Reichsritterschaft eine so homogene Adelsgruppe wie dargestellt?“), um die Kriterien der Interdependenz von Reichsritterschaft und Reichskirche (*Hans Christian Mempel*: „Das Verhältnis von Reichsritterschaft und Reichskirche muß differenzierter gesehen werden.“) sowie um das landständische Element in der Politik des Adels jener Jahrzehnte (*Bernd Wunder*: „Freiherr vom Stein hat in Wien nicht als Reichsritter landständische Ideen vertreten, sondern als Politiker gesprochen!“), und es ging zum anderen um die der Reichsritterschaft verbleibenden Relikte alter Herrenstellung, so vor allem um die Patrimonialgerichtsbarkeit. Man folgte dem Referenten im wesentlichen darin, daß Säkularisation und Mediatisierung zwar zur – wenn auch privilegierten – Untertänigkeit aller Gruppen des Adels geführt, den Reichsadel ebenso wie die Reichsritterschaft aber am empfindlichsten und folgenreichsten getroffen haben.

⁷⁰ *Werner Uebe*, Hermann Freiherr von Rotenhan. Eine politische Biographie, (Münchener Historische Abhandlungen 1/3, München 1933) 121, 135.

Kritische Stimmen erhoben sich hingegen in bezug auf die von *Christof Dipper* vorgetragene These, daß auf eine Beteiligung des Adels bei der Durchführung (vorwiegend lokaler) Verwaltungsaufgaben nicht habe verzichtet werden können. *Wolfgang von Hippel* gab zu bedenken, daß gerade auch in administrativen Bereichen sich die Partikularität des Adels als störend erwiesen habe, sich die Reichsritterschaft auch nur deshalb so lange behaupten konnte, weil sie „im Windschatten der großen Adeligen gesegelt sei“. *Andreas Kraus* forderte Belege dafür, daß die Reichsritterschaft letztendlich den Konstitutionalismus gefördert habe. Im Reichsrat jedenfalls sei sie bei der Behandlung großer Themen kaum in Erscheinung getreten, in den Landtagen habe sie sich vorwiegend um lokale Belange gekümmert. *Hans Körner* wandte ein, daß die Frage der Patrimonialgerichtsbarkeit hauptsächlich anhand rheinischer Verhältnisse behandelt worden sei, eine Ausweitung des Untersuchungsfeldes auf den fränkischen und bayerischen Bereich aber zu einem facettenreicheren Bild führe. Die im Referat angeklungene Bewertung der Patrimonialgerichtsbarkeit als einer durchweg positiven Sache für den Adel relativiere sich, wenn man berücksichtige, daß bisweilen der Adel selbst – so Heinrich von der Tann 1831 – für eine Auflösung der ihm zustehenden Jurisdiktionsbefugnisse eingetreten sei. Die gleiche Ansicht vertraten *Werner Blessing*, der ebenfalls auf die freiwillige Aufgabe von Patrimonialgerichten hinwies, wie auch *Walter Demel*, der bei einer Kosten-Nutzen-Analyse allerdings drei Faktoren: 1. die Zahl der Grundholden, 2. die Richtergehälter und 3. die gesetzmäßigen Taxen und Sporteln berücksichtigt haben wollte. *Elisabeth Febrenbach* widersprach dezidiert der Annahme, daß der Staat durch die Auflösung der Patrimonialgerichtsbarkeit überfordert worden wäre und unterstrich – in Ergänzung zu den Ausführungen *Demels* – daß bei der Auflistung von Gewinn und Verlust differenziert werden müsse. Für den Adel sei, durch das Anwachsen des Gerichtspersonals, die Patrimonialgerichtsbarkeit zu teuer und damit unrentabel geworden. Die Mediatisierung habe sich, so gesehen, als Geschäft für den Adel erwiesen.

Christof Dipper räumte in seinen abschließenden Bemerkungen ein, daß die Frage des letztendlichen Vorteils, den Reichsritterschaft bzw. Staat aus der Existenz von Patrimonialgerichten zogen, neu überdacht werden müsse, bei Heranziehung von Quellenmaterial aus weiteren deutschen Territorien sicher auch zu einem modifizierteren Bild führe. An *François Schubert* und *Mempel* gewandt erläuterte der Referent das Problem der Reichsritterschaft als vergleichsweise einheitlicher Adelsgruppe noch einmal in prinzipieller Fragestellung. Er wies insbesondere darauf hin, daß die Reichsritterschaft – ganz im Gegensatz zum niederen und auch zum Hochadel – die Gepflogenheiten des traditionellen Connubiums gewahrt und sich schon aus diesem Grund ihre relative Homogenität gesichert habe. Was das Verhältnis von Reichsritterschaft und Kirche betraf, so zitierte *Dipper* zur argumentativen Absicherung seiner Position das im Vortrag nur zum Teil dargelegte Zahlenmaterial: Diesem zufolge hielten im Stichjahr 1794 81 reichsritterschaftliche Familien 37% der Bischofssitze, 42% der 531 Domherrenpfünden und 55% der Landkomture in den 8 katholischen Balleien des Deutschen Ordens. Die Anregungen, die aus den Diskussionsbeiträgen von *Kraus*, *Körner* und *Blessing* erwachsen waren, nahm der Referent dankend zur Kenntnis.

Roger Dufraisse

L'Influence de la Politique Economique Napoléonienne sur l'Economie des Etats du Rheinbund¹

Si Napoléon est, en Allemagne, directement et indirectement, responsable, de l'abolition du régime seigneurial et du régime féodal, de l'émancipation des paysans et de la sécularisation, on ne peut imputer cela à son désir d'appliquer une certaine politique économique car il s'agit, au premier chef, de mesures sociales qui n'eurent de conséquences économiques qu'indirectement et à plus ou moins long terme. C'est pourquoi il ne sera pas question, ici, de l'agriculture des états qui furent appelés à constituer la Confédération du Rhin. On s'étendra seulement sur leur commerce et sur leur industrie car ce furent les secteurs les plus affectés par la politique économique, consciente et volontariste, menée par le Premier Consul et par l'Empereur dans l'intérêt exclusif de l'économie française. C'est pourquoi l'expression «politique économique» ne doit pas être prise, ici, dans son sens doctrinal, mais dans son sens pratique. Il ne s'agit pas de savoir en quoi les idées et les principes d'économie, en vigueur dans la France napoléonienne, ont pu influencer la politique suivie par les souverains du Rheinbund en matière d'économie, mais de mesurer l'influence, sur la vie économique de leurs états, des mesures concrètes appliquées par Napoléon, d'une part pour favoriser l'économie française, de l'autre, pour porter à l'économie britannique des atteintes aussi dommageables que possible.

Ce n'est pas parce que la même année 1806 a vu la naissance de la Confédération du Rhin et la promulgation du fameux décret de Berlin, qu'il faut limiter aux seules conséquences du Blocus Continental l'étude des effets de la politique économique napoléonienne sur l'économie des états du Rheinbund. En effet, lorsque Bonaparte arrive au pouvoir, en novembre 1799, il hérite d'une politique économique aux principes de laquelle il restera fidèle, tout en s'efforçant de la mener avec plus d'efficacité. Sous son aspect défensif, la politique économique du Directoire reposait sur le régime douanier français, mis en vigueur sur le Rhin, entre l'Alsace et la frontière hollandaise, dès le 3 juillet 1798, et qui visait, d'un côté, à assurer les subsistances de la France, en interdisant les exportations de grains en période de disette et, de l'autre, à protéger l'industrie française contre la concurrence étrangère en lui réservant, en priorité, les matières premières du sol national, en lui permettant d'importer, aux meilleures conditions, celles que la France ne produisait pas et, bien entendu, en proscrivant, d'une manière absolue, tous les produits fabriqués d'origine étrangère.

¹ De graves raisons matérielles ont empêché l'auteur de donner à son exposé l'ampleur qu'il souhaitait; il prie le lecteur de bien vouloir l'en excuser.

Sous son aspect offensif, la politique économique suivie depuis le Directoire, voire la Convention thermidorienne, visait à faire des pays soumis à l'influence de la France une chasse gardée pour les produits de son industrie, c'est-à-dire une source d'approvisionnements en matières premières et un marché où elle pourrait écouler sans entrave ses propres productions. Ce sont là les principes économiques du *Système continental*. Le Directoire tenta, également, d'interdire l'entrée des marchandises anglaises, denrées coloniales et produits de l'industrie, dans les pays allemands occupés par les armées françaises. C'était l'amorce du *Blocus Continental* dans lequel, avec plus ou moins de bonheur, Napoléon tenta d'entraîner tous ses alliés de la Confédération du Rhin, même ceux dont il n'occupait pas le territoire. Ce n'est d'ailleurs qu'avec la mise en application des décrets de Trianon et de Fontainebleau, respectivement du 5 août et du 18 octobre 1810, qu'il parviendra à constituer avec eux un front uni, relativement efficace, contre l'économie britannique.

Il faut savoir, qu'en gros, au moment de Brumaire, l'économie des pays appelés à former le Rheinbund n'avait pas eu trop à souffrir des deux grands principes qui avaient guidé la politique économique du Directoire: la subordination de l'économie continentale aux intérêts de l'économie française, la guerre aux produits anglais. Ils ont été envahis par les denrées coloniales et les produits fabriqués britanniques et ils ont vu s'accroître leur rôle dans le commerce de transit ainsi que dans la redistribution des marchandises anglaises et françaises sur le continent².

Le Premier Consul et l'Empereur restèrent fidèles aux principes posés par le Directoire ainsi qu'au conseil donné par Mongaillard le jour même de la signature de l'acte constitutif de la Confédération du Rhin, selon lequel «les princes et les Etats de l'Allemagne doivent être les lieutenants et pour ainsi dire les colonies continentales de l'Empire»³. Certes, Napoléon fit quelques concessions à ses alliés. Par exemple, entre juin 1804 et juin 1810, il autorisa les exportations françaises de céréales vers les pays de la rive droite du Rhin. Il réserva aussi à des ressortissants allemands des places dans les guildes de bateliers du fleuve; ceux-ci constituèrent 36,5% des effectifs dans celle de Mayence (64 sur 174) et 19% dans celle de Cologne (29 sur 154), soit en tout 28,4% (94 sur 328)⁴. En obligeant les états de la Confédération à appliquer, à partir

² Pour l'influence de la Révolution française sur l'économie allemande: Roger Dufraisse, Les relations économiques entre la France révolutionnaire et l'Allemagne, dans: Francia 12 (1983) 214-248.

³ Marcel Dunan, Napoléon et l'Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière, (Paris, n.éd. 1947) 333.

⁴ Calculé selon les données numériques fournies par Joseph Franz Ockhardt, Der Rhein nach der Länge seines Laufs und der Beschaffenheit seines Strombettes mit Beziehung auf dessen Schifffahrtsverhältnisse betrachtet. Ein Beitrag zur näheren Kunde der deutschen Flußschifffahrt, (Mainz 1816). Cf.: Christian Eckert, Rheinschifffahrt im XIX. Jahrhundert, dans: Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. v. Gustav Schmoller, Bd. 18 Heft 5, (Leipzig 1900) 43 suiv. Roger Dufraisse, Les organisations professionnelles de la batellerie à Cologne. Des tribus de l'Ancien Régime à la guilde napoléonienne, dans: Actes du 92ème Congrès National des Sociétés Savantes, (Strasbourg et Colmar 1967) Section d'Histoire Moderne et Contemporaine, tome II, le Commerce et l'Industrie, 306-308. Dans la manière dont Napoléon organisa la navigation rhénane se vérifia le mot de Chaptal (lettre du 5 octobre 1807), selon lequel l'Empereur „manifesta

d'août 1810, le tarif de Trianon sur les denrées coloniales et les cotons en laine, il les autorisait, du même coup, à les importer et renonçait à réserver ces derniers, en priorité, à l'industrie française. En 1811, il accorda des licences d'exportation pour les grains aux négociants de Rostock⁵. Au total, néanmoins, cela pèse peu en face de la suppression de toutes les faveurs que le Directoire avait accordées aux produits industriels du pays de Berg et au fait que tous les produits fabriqués allemands furent traités, par les douanes françaises, comme s'ils étaient anglais.

Il n'empêche que la politique napoléonienne n'a enregistré qu'un demi-succès dans sa chasse aux produits britanniques et dans ses tentatives de subordonner l'économie des états du Rheinbund à celle de son empire. L'examen de cette semi-réussite ou de ce semi-échec, dans ces deux domaines, permet de mieux comprendre quelles conditions Napoléon imposa, dans le Rheinbund, au fonctionnement de l'économie.

Avant 1810, la chasse aux produits anglais ne fut menée avec quelque rigueur, que dans les états gouvernés par un Napoléonide et dans les régions occupées par les soldats et par les douaniers français. La manière dont se présentent les sources britanniques rend difficile une étude précise de ces problèmes⁶ et ce, d'autant plus, que beaucoup de marchandises britanniques ne faisaient que traverser le Rheinbund à destination de la Prusse, de la Pologne, de la Russie, de la Hongrie, de la Turquie, de la Suisse, voire de la France ... par les voies de la contrebande. Il est patent que Napoléon n'a pas réussi à fermer complètement la Confédération du Rhin aux produits fabriqués et aux denrées coloniales d'origine anglaise, pas plus qu'il n'est parvenu à empêcher complètement les exportations allemandes (laine, bois, grains) vers la Grande-Bretagne (cf. tableaux I, II, III, IV).

Si pour tenir compte de la contrebande on compare, ainsi que l'a fait M. Kutz, les échanges de l'Angleterre avec „l'Allemagne“, d'une part, avec les pays de l'Europe du Nord et Nord-Ouest (Hollande et Belgique, „Allemagne“, Hélioland, Prusse, Danemark, Suède), de l'autre, on s'aperçoit que, dans un cas comme dans l'autre, ils n'ont jamais, à partir de 1803, retrouvé leur niveau record de 1802, aussi bien pour les marchandises coloniales que pour les objets fabriqués⁷.

son intention bien arrêtée de ne sacrifier aucune des villes de la rive gauche en faveur de la rive droite“, cité par *Charles Schmidt*, *Le Grand-duché de Berg (1806–1813). Étude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon Ier*, (Paris 1905) 338 et par *Eberhard Gothein*, *Geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert*, dans: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* 101 (1903) 18.

⁵ Affaires Etrangères Paris (en abrégé A.E.P.), Correspondance Consulaire (en abrégé C.C.) Rostock 2 (1810–1811).

⁶ Les sources anglaises font figurer dans la rubrique „Allemagne“, tous les pays germaniques à l'exception de la Prusse et, par conséquent, ne donnent aucune indication sur les états du Rheinbund. *Martin Kutz*, *Deutschlands Außenhandel von der französischen Revolution bis zur Gründung des Zollvereins*, in: *VSWG Beiheft* 61 (1974) 21 et suiv., 285–287, 294, 296.

⁷ *Martin Kutz*, *Die Entwicklung des Außenhandels Mitteleuropas zwischen Französischer Revolution und Wiener Kongreß*, dans: *Geschichte und Gesellschaft* 6/4 (1980) 539–541.

Valeur officielle des exportations de la Grande-Bretagne (100 = 1802)

	marchandises coloniales		produits fabriqués	
	vers l'Europe du N. et du N.-W.	vers «l'Allemagne»	vers l'Europe du N. et du N.-W.	vers «l'Allemagne»
1802	100	100	100	100
moyenne 1803-1812	60,6	21,5	63,6	28,9

Dans un sens comme dans l'autre, les années les plus difficiles furent: 1804-1805, 1807-1808, 1811-1812. La principale conséquence de cette diminution des échanges germano-britanniques fut le renchérissement des denrées coloniales: sucre, café, tabac. La contrebande dut être particulièrement forte dans les années où les relations directes entre l'Angleterre et les pays allemands étaient particulièrement difficiles alors que se maintenaient mieux celles de la Grande-Bretagne avec les autres pays de l'Europe du Nord et du Nord-Ouest: 1804, 1805, 1807, 1809, 1810.

Au total, si Napoléon n'a pas pu fermer complètement la Confédération du Rhin aux marchandises anglaises du moins a-t-il sérieusement ralenti leur introduction. Il n'est pas davantage parvenu à asservir complètement l'économie des états du Rheinbund à l'économie française c'est-à-dire à faire de ceux-ci une «colonie de l'Empire». Certes, la solidarité économique entre la France et les pays de la Confédération s'est encore resserrée. De 1800 à 1813, les états du Rheinbund furent, sans interruption, ses premiers clients; de 1801 à 1804 et de 1809 à 1813, ils furent, également, ses premiers fournisseurs, ses seconds en 1800, ses troisièmes de 1805 à 1807⁸. En proportion, les importations françaises ont davantage augmenté que les exportations, mais le solde de la balance commerciale est toujours demeuré en faveur de la France (cf. tableau IV).

	importations allemandes	exportations allemandes	taux de couverture des import. allemandes
an VII	100	100	40,1%
moyenne 1800-1813	128,5	208,5	65,1% ⁹

Il faut signaler que beaucoup de produits indiqués, dans les sources françaises, comme originaires de la Confédération: cotons en laine, matières tinctoriales exotiques, denrées coloniales, épices, n'avaient fait que transiter à travers ses territoires.

Dans le secteur des subsistances, les échanges demeurèrent en faveur de la France (tableau VII). Les pays de la Confédération du Rhin absorbèrent, soit pour leur propre consommation, soit aux fins de redistribution à l'étranger, une part plus grande des ex-

⁸ Classement établi d'après Archives Nationales Paris (en abrégé A.N.P.) F 12/251.

⁹ Calculé d'après A.N.P. F 12/251.

Composition des importations du Rheinbund en provenance de France et évolution indiciaire (100 = an VII) (cf. tableau V)

	subsistances	matières premières et métaux	produits fabriqués
moyenne 1787-1789	15,5% (26,3)	4,0% (9,2)	79,3% (33,9)
an VII	16,2% (100,0)	18,8% (100,0)	70,3% (100,0)
moyenne 1800-1813	20,0% (157,0)	17,6% (174,7)	54,3% (98,2) ¹⁰

Composition des exportations du Rheinbund vers la France et évolution indiciaire (100 = an VII) (cf. tableau VI)

	subsistances	matières premières et métaux	produits fabriqués
moyenne 1787-1789	11,7% (18,4)	36,1% (35,3)	50,3% (37,0)
an VII	18,1% (100,0)	36,9% (100,0)	36,3% (100,0)
moyenne 1800-1813	8,8% (101,5)	49,9% (391,4)	25,8% (152,5) ¹¹

portations françaises de subsistances, en premier lieu les vins et les eaux-de-vie, de 1804 à 1810, ils achetèrent une notable quantité des excédents français de céréales (77% en 1807). Le rôle du Rheinbund dans le transit international fut illustré, en particulier, par le fait que, de 1800 à 1802 et de 1807 à 1809, l'essentiel des importations françaises de subsistances fut constitué par des denrées coloniales et des épices. Ce mouvement avait été amorcé sous la Révolution alors qu'avant 1789 on connaissait le mouvement inverse, la France étant, alors, le grand pourvoyeur de l'Allemagne en produits exotiques. A partir de la fin de 1810, se firent sentir les effets du décret de Trianon et la France exporta, à nouveau, des denrées coloniales vers les pays du Rheinbund mais dans des proportions notablement inférieures à celles rencontrées avant la Révolution.

Dans les échanges de produits fabriqués, la balance commerciale présenta, également, un solde positif en faveur de la France (tableau VII). Toutefois, deux remarques s'imposent: 1.) en proportion, les ventes des états de la Confédération ont davantage progressé que celles de la France; 2.) l'industrie française n'a pas submergé de ses produits les pays du Rheinbund comme certains milieux d'affaires français l'avaient espéré. Les ventes allemandes à la France ont toujours porté sur les mêmes produits: rubaneries diverses, toiles de lin et de chanvre, quincaillerie, mercerie et, jusqu'en 1806, toiles de coton et nankins qui, alors, constituèrent, en moyenne, 36% des exportations de produits industriels destinés à la France. Les cotonnades reparurent en 1810 et, jusqu'en 1813, le Rheinbund pourvut à 50% des importations françaises en ce domaine.

¹⁰ idem.

¹¹ idem.

Les exportations françaises de produits fabriqués n'ont pas fondamentalement changé dans leur nature. Les produits de l'industrie textile traditionnelle: draps, étoffes de laine, soieries, toiles de lin et de chanvre, reculèrent légèrement au profit de la mercerie, de la quincaillerie, de l'horlogerie. Les cotonnades françaises s'exportèrent mieux qu'auparavant mais comme les cotonnades de la Confédération du Rhin, elles aussi, se vendirent bien mieux en France, il faut admettre que l'industrie cotonnière du Rheinbund, considérée dans son ensemble, n'eut pas trop à souffrir de la concurrence française. Il est probable, mais nos connaissances actuelles ne permettent pas de le prouver, que les états allemands qui achetèrent des étoffes de coton à la France ne furent pas ceux qui lui en vendirent.

Le solde dans les échanges de matières premières a été très favorable à la Confédération (tableau VII), ce qui ne veut pas dire que, dans ce domaine, elle soit devenue une colonie de l'Empire français. En effet si les importations de laines allemandes augmentèrent de façon sensible, celles de produits non originaires du Rheinbund, mais ayant transité par lui: cotons en laine, soie, plantes tinctoriales, progressèrent bien davantage. Certaines années les cotons en laine dominèrent de façon outrancière; en l'an VIII, ils constituèrent 52% des importations de matières premières et 50% en 1809¹².

Dans les exportations françaises de matières premières, les cuirs et les tabacs en feuilles qui n'apparaissent pas avant la Révolution tinrent le premier rang devant la soie grège. On a souvent écrit que Napoléon avait voulu priver de matière première les industries allemandes de la soie, d'une part pour les mettre hors d'état de concurrencer leurs homologues françaises et, de l'autre, pour permettre à ces dernières d'accroître leurs ventes outre-Rhin. Il est exact qu'il a réservé, en priorité les fournitures d'Italie à la soierie française et en a exclu celles de la Bavière et du duché de Berg, mais il faut reconnaître qu'une fois les besoins français satisfaits, il a pu autoriser les sorties de matières premières d'origine française vers les pays de la Confédération, ce qui empêcha la paralysie complète de leur industrie de la soie.

L'examen des relations commerciales entre les états du Rheinbund, pris en bloc, et la France, montre, au total, à l'évidence, qu'ils ont constitué un débouché de choix pour les produits de son agriculture, tout en demeurant, soit directement, soit indirectement, de grands fournisseurs de matières premières pour son industrie. On pourrait donc parler, entre l'Empire français et ses alliés allemands, de relations économiques du type de celles qui unissaient colonisants et colonisés, si, en revanche, il n'apparaissait que, globalement du moins, l'industrie française n'est pas parvenue à subjuguier celle de la Confédération. Dans ces conditions, on ne peut donc parler de plein succès pour Napoléon.

Demi-succès ou demi-échec dans la lutte pour exclure l'Angleterre du marché allemand, demi-succès ou demi-échec dans les tentatives pour instaurer de façon absolue l'hégémonie économique de la France sur l'Allemagne, l'Empereur n'a pu parvenir à ses fins pour deux séries de raisons. Les unes tenaient au fait que la réussite de ses initiatives dépendait, pour beaucoup, du zèle des princes de la Confédération du Rhin et

¹² idem.

de celui de ses propres agents pour les appuyer, zèle qui, dans un cas comme dans l'autre, leur fit souvent défaut. Les autres venaient de ce que, malgré ses progrès incontestables, l'industrie française n'était ni en état d'anéantir complètement l'industrie allemande, ni en mesure de prendre, sur les marchés d'outre-Rhin, la place de l'industrie anglaise. En dépit de cela, la politique économique napoléonienne n'en a pas moins affecté profondément l'économie des pays de la Confédération.

Tout d'abord, les souverains des différents états cessèrent d'être absolument maîtres de mener la politique économique qui leur plaisait, du moins en matière de commerce extérieur. Napoléon n'eut de cesse qu'ils appliquassent, aux produits britanniques, les mesures dont ceux-ci faisaient l'objet en France. On sait que pour lutter plus efficacement contre la fraude, il annexa, à la France, en décembre 1810, tout ou partie du territoire de certains états qu'il avait regroupés dans le Rheinbund en 1806: 1.) une partie du grand-duché de Berg qui fut, partiellement, dédommagé par la cession qui lui fut faite du comté de Recklinghausen appartenant au duc d'Arenberg, 2.) les possessions des deux branches princières de Salm, 3.) le bailliage de Meppen, reste de la principauté du duc d'Arenberg, 4.) le duché d'Oldenbourg, 5.) une partie considérable du royaume de Westphalie. Toutefois, l'on s'aperçoit que les décrets de 1810, notamment celui de Trianon, furent beaucoup mieux appliqués dans les états de la Confédération, que ne l'avait été celui de Berlin, probablement parce que la perception de très lourdes taxes douanières constitua une aubaine pour les Trésors Publics.

La politique économique menée par l'Empereur imposa à l'économie de chacun des états du Rheinbund de vivre dans une atmosphère dépourvue totalement de la sérénité, du sentiment de sécurité et de la certitude dans les lendemains, nécessaires aux grandes entreprises et aux grands desseins. Ne pouvant s'appuyer sur des données sûres, tant dans le domaine des approvisionnements que dans celui des débouchés, le grand commerce et l'industrie – les deux secteurs les plus profondément affectés – prirent le caractère d'une spéculation gigantesque et mouvementée, où l'on pouvait gagner ou perdre gros, ou tantôt gagner et tantôt perdre.

L'influence de la politique économique napoléonienne sur les fonctions commerciales des pays de la Confédération du Rhin fut, essentiellement, marquée par un fort renchérissement de certaines matières premières et des denrées coloniales, par une valorisation du rôle de ces états dans le transit international, par un renforcement du capitalisme commercial et bancaire.

Trois facteurs contribuèrent principalement à la hausse des prix: la pénurie plus ou moins grande, née des obstacles mis par Napoléon à l'introduction de certains produits sur le continent, les lourdes taxes qui frappèrent ceux-ci, surtout à partir de 1810 (tarif de Trianon), le fait qu'ils n'arrivaient le plus souvent à leur destination que par la contrebande, donc à des conditions plus onéreuses que par le commerce légal.

A Leipzig, entre la foire de Pâques 1807 et celle de 1813, le prix moyen du café s'est établi à l'indice de 135,3 (100 = prix de la foire de Pâques 1806); le niveau le plus bas fut celui de Pâques 1807: 96,6 et le plus élevé celui de Pâques 1812:183. Dans les mêmes conditions, le prix du sucre en pain s'établit à 225, 2; niveau le plus bas, Pâques 1807:93,9, le plus élevé, Pâques 1813 (348,3). Quant au sucre raffiné, l'indice des prix passa de 94,4 (Pâques 1807) à 308,4 (Pâques 1810) et 361,1 (Pâques 1813). On le voit,

des hausses qui parurent d'autant plus fortes qu'elles se produisirent sur une période relativement brève. Des augmentations de prix comparables frappèrent les matières premières importées, notamment le coton, d'où des répercussions sur les prix de revient de l'industrie. A Leipzig, par exemple, le prix moyen du coton du Brésil se situa à 184,0 entre Pâques 1807 et Pâques 1814 (100 = Pâques 1806) avec un minimum de 109,8 à Pâques 1807 et un maximum de 323,7 en septembre 1808. Pendant la même période, le coton de Géorgie afficha 175,6 avec un minimum de 76,1 à Pâques 1812 et un maximum de 234,3 en septembre 1808. Pour celui de Macédoine, la moyenne indiciaire entre 1807 et 1813, sera de 128,2, avec une pointe à 186,3 au printemps de 1808 et un „creux“ à 94,1 durant l'année 1812¹³.

Les états du Rheinbund connurent un accroissement de leur rôle dans le transit international en raison des difficultés rencontrées par le commerce maritime qui donnèrent de plus en plus d'importance aux routes terrestres dans les échanges internationaux. Le Rheinbund, en effet, était traversé par tous les grands courants transeuropéens: Nord-Sud, Est-Ouest, Sud-Est-Nord-Ouest. Une bonne partie de ce transit intercontinental s'effectua en contrevention avec les mesures édictées par Napoléon, c'est à dire par les voies de la contrebande, activité considérable dont il est, malheureusement, impossible de mesurer l'ampleur face à celle du commerce licite. La contrebande mériterait, à elle seule, une étude particulière; on se bornera, ici, à dégager quelques-unes de ses caractéristiques¹⁴. Les historiens ont surtout étudié la contrebande qui se faisait en direction de la France à travers les territoires de la Confédération. Il faut savoir qu'elle s'exerça, également, pour approvisionner les états allemands en marchandises prohibées par la législation napoléonienne: cotons en laine, denrées coloniales, produits fabriqués anglais. Le Rheinbund fut même traversé par des courants de contrebande qui ravitaillaient l'Angleterre en soie d'Italie¹⁵! Des marchandises anglaises arrivaient aussi à Livourne après avoir traversé l'Allemagne¹⁶. Ce qui frappe, c'est l'ampleur géographique de ce que Napoléon considérait comme un fléau: deux exemples vont le prouver. A l'automne de 1810, deux rapports rédigés par des agents français chargés d'étudier la fraude entre les états allemands, d'une part et, de l'autre, la

¹³ Les indices ont été calculés d'après A.E.P. C.C. Leipzig I (évolution hebdomadaire des prix des cotons entre mars 1811 et mars 1813) et *Albin König*, Die sächsische Baumwollindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts und während der Kontinentalsperre, (Leipzig 1899) 221-222, 225. Pour les variations des prix du sucre et du café à Münster, *Monika Labrkamp*, Münster in Napoleonischer Zeit 1800-1815. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft, (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, N.F. 7/8, Münster 1976) 316-318.

¹⁴ Pour la contrebande, en particulier dans les pays rhénans, *Roger Dufraisse*, Contrebandiers normands sur les bords du Rhin à l'époque napoléonienne, dans: *Annales de Normandie* (1961) 209-232. *Du même*, La contrebande dans les départements réunis de la rive gauche du Rhin à l'époque napoléonienne, dans: *Francia I* (1972) 508-536. *Du même*, Commerce, contrebande et formation du capital dans les pays de la rive gauche du Rhin à l'époque napoléonienne, dans: *Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit*, hrsg. v. *Helmut Berding*, (Ostfildern 1981) 10 à 26.

¹⁵ *François Crouzet*, L'économie britannique et le blocus continental, (Paris 1958) 39, 175, 337.

¹⁶ *idem*, 178.

France et accessoirement la Suisse, signalèrent dans 12 états de la Confédération, il est vrai presque tous voisins du Rhin, 93 localités dans lesquelles la contrebande était pratiquée de façon active¹⁷. Lorsque fut inaugurée, à l'automne de 1810, la politique de brûlements des produits de l'industrie anglaise, le *Moniteur* signala qu'entre le 16 novembre et le 18 décembre, il y avait eu 53 «autodafés» dans 44 villes appartenant à 27 états du Rheinbund¹⁸. Intervenant, tant bien que mal, pour rétablir la circulation des marchandises, la contrebande constituait, en elle-même, une activité fort lucrative, faisant vivre un grand nombre de gens pour qui elle constituait, soit l'activité principale, soit une activité secondaire. En 1809, les insurgés du Tirol et du Vorarlberg, eux-même, n'hésitèrent pas à s'y adonner, ne serait-ce que pour se procurer des armes¹⁹. Il faut sans cesse avoir présent à l'esprit que, pour des raisons faciles à deviner, les bénéfices de la fraude étaient toujours supérieurs à ceux que procurait le commerce légal, ce qui explique pourquoi tant de maisons honorables du commerce et de la banque s'y livrèrent sur une grande échelle.

Quoi qu'il en soit, les mesures napoléoniennes frappèrent durement les puissances maritimes du Rheinbund, l'Oldenbourg et son port de Varel, le Mecklembourg-Schwerin avec Wismar et Rostock. Toutefois, Varel profita des blocus successifs des estuaires de l'Elbe et du Weser par les Anglais (1803–1806). Grâce à ce port, le duché d'Oldenbourg devint un actif foyer de contrebande, surtout en 1808–1809. Son annexion à l'Empire (octobre 1810) devait mettre fin à cette «brillante» période²⁰. Il faut nuancer l'opinion de Stuhr, selon laquelle les années 1808–1809 avaient constitué, pour Rostock, „eine gewisse Blüte-Zeit“. En effet, après une assez brillante période en 1803–1804, provoquée par le blocus anglais de Brême et de Hambourg, le commerce du port traversa des moments difficiles²¹. En 1809, il en sortit à peu près 200 navires, contre 640 en 1783 et 547 en 1784. Ce recul était très insuffisamment compensé par le fait que Rostock devint, entre juin 1809 et décembre 1813, un nid de corsaires français attaquant les convois anglais dans la Baltique²².

Le commerce du Rhin²³, lui aussi, fut profondément transformé. On assista à un recul considérable du transit au bénéfice de ce que les sources contemporaines appelaient le commerce spécial, c'est à dire les importations et les exportations des seuls pays riverains. De plus, les importations en provenance de France l'emportèrent sur les exportations allemandes, encore que les statistiques ne tiennent pas compte de la

¹⁷ A.N.P. F 7/6549 dos. 2063.

¹⁸ *Moniteur*, numéros des 9, 16, 17, 20, 22, 24 décembre 1810.

¹⁹ D'après *Bernard de Cérenville*, *Le système continental et la Suisse 1803–1813*, (Lausanne 1906), cité par *Marcel Dunan*, *Napoléon et les cantons suisses d'après de récentes publications*, in: *Revue des Etudes Napoléoniennes* (1912) 213.

²⁰ *Crouzet*, (comme n. 15) 131, 134–137, 170–171, 438–440, 593–594.

²¹ *Friedrich Stuhr*, *Die Kontinentalsperre in Mecklenburg (1806–1813)*, dans: *Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte* LXXI (1906) 325–364, cité d'après *Marcel Dunan*, *Le système continental*. *Bulletin d'Histoire économique (1900–1913)*, in: *Revue des Etudes Napoléoniennes* III (1913/I) 141–142.

²² A.E.P. C.C. Rostock 1 (1780–1809) et 2 (1810–1811).

²³ A.N.P. F 14/580 B. *Job. Jakob Eichhoff*, *Topographisch-statistische Darstellung des Rheins mit vorzüglicher Rücksicht auf dessen Schifffahrt und Handlung*, (o.O., 1. Oktober 1814) 67 et suiv.

contrebande qui dut augmenter le volume de ces dernières dans une proportion malheureusement impossible à préciser. Enfin, à partir de 1809, l'on assista à une nette diminution du trafic fluvial.

Ces changements se traduisirent par un renversement des courants commerciaux traditionnels. Avant la période française le trafic Nord-Sud était le plus important, à l'époque napoléonienne, ce fut le contraire.

Trafic du port de Düsseldorf (en quintaux métriques)

	1808	1809
courant Nord-Sud	99 915 (9,5%)	189 707 (13,2%)
courant Sud-Nord	940 922 (90,4%)	1 245 231 (86,7%) ²⁴

Trafic du port de Ruhrort y compris les marchandises entrant et sortant de la Ruhr (en quintaux métriques)

	1807	1808	1809
courant N-S	1 060 798 (60,8%)	942 782 (45%)	1 024 627 (41,4%)
courant S-N	684 106 (39,2%)	1 151 561 (55%)	1 448 974 (51,6%) ²⁵

Le courant Sud-Nord l'emporta en raison du recul des importations de denrées coloniales en provenance de Hollande et par suite de l'accroissement du commerce du bois, dans lequel les pays de la Confédération du Rhin, notamment le Bade et le Wurtemberg renforcèrent leur position aux dépens de la rive gauche du Rhin devenue française.

Volume des bois transportés par le Rhin en Hollande (en quintaux métriques)

1806	1807	1808	1809
307 591	465 451	844 781	1 186 418 ²⁶

Part des forêts du Rheinbund dans le commerce rhénan du bois

	1807	1808	1809
bois de chauffage		64,0%	
bois de marine et de construction	94,7%	95,6%	96,8% ²⁷

²⁴ Calculé d'après A.N.P. F 14/580/B. Les chiffres concernent les marchandises débarquées et embarquées à Düsseldorf ainsi que les trains de bois pour la Hollande passant devant ce port.

²⁵ Calculé d'après A.N.P. F 14/580 B.

²⁶ idem. Voir aussi *Roger Dufraisse*, Flottes et floteurs de bois sur le Rhin à l'époque napoléonienne, dans: Actes du 88ème Congrès National des Sociétés Savantes. Clermont-Ferrand 1963. Section d'Histoire moderne et contemporaine, (Paris 1964) 691.

²⁷ Calculé d'après A.N.P. F 1a/304-311 et F 14/580 B.

Le transit par voie de terre contrasta vigoureusement, par son activité, avec l'engourdissement du trafic rhénan. Au fur et à mesure que Napoléon étendait son emprise sur les côtes du Nord et du Sud de l'Europe, les courants Nord-Sud se déplacèrent vers l'Est et le transit par les routes balkaniques, vers le Nord.

Dès l'installation des douanes françaises sur le Rhin (1798), une grande partie du trafic, jusqu'alors assurée par le fleuve, se fit au moyen du roulage sur la rive droite. Le transit et la contrebande empruntèrent alors la route Amsterdam-Rotterdam-Düsseldorf-Francfort. Quand les Anglais bloquèrent les ports belges et hollandais, Hambourg, mais aussi Varel, Embden, Brême, devinrent têtes de ligne du trafic qui gagnait Francfort ou Leipzig et, au delà, la Pologne, la Russie, voire la Turquie. L'occupation du Hanovre, puis de tout le littoral hanséatique, par les troupes françaises, à partir de 1803, entraîna un partage du trafic entre les ports hollandais et ceux de la Baltique. A partir de 1808, l'installation des Anglais à Hélioland redonna vie à tous les courants partant de Hambourg et de ses environs. A partir de 1810, après l'annexion à la France du littoral allemand de la mer du Nord et de la Hollande, nouveau déplacement vers l'Est en direction de Stettin, Dantzig, Königsberg, d'où les marchandises gagnaient Leipzig, puis Francfort. En 1812, la guerre avec la Russie entraîna une reprise du trafic illicite par les villes hanséatiques²⁸.

Sur ce que l'on peut appeler le front du Sud-Est, la Bavière devint le pays de transit, pour les cotons d'Orient (Macédoine, Turquie, Géorgie) entre Trieste, l'Allemagne, la France et la Suisse, voie bientôt suivie par les marchandises coloniales d'Amérique ou d'Angleterre déclarées comme originaires d'Orient²⁹. Par Corfou et la Dalmatie, ou par Salonique et l'Illyrie, puis par Vienne et le sud de l'Allemagne, pouvaient arriver à Calais, selon le mot de J.-B.Say, des marchandises venues de l'autre côté du détroit par un détour équivalent, en frais, à deux fois le tour de la terre³⁰! En 1809, l'installation des Français à Trieste coupa, momentanément, la liaison de cette ville avec Munich mais, dès octobre 1810, on constata que les courants commerciaux avaient repris, mais en changeant de direction. Vienne était devenue le noeud du trafic venant de Prusse ou de Russie par la Pologne et la Moravie, via la Saxe, elle aussi grande bénéficiaire du transit terrestre, et du courant originaire de Brody, Jassy, Odessa et Salonique. Toutes les routes conduisant à la capitale autrichienne, et aussi à Leipzig, étaient encombrées

²⁸ A.E.P. C.C. Leipzig I (10.8. 1812). A.E.P. Correspondance politique (en abrégé C.P.) Allemagne 740, Bulletin de Francfort (2 oct. 1810). A.N.P. Affaires étrangères B III/426. Cf. *Dunan*, (comme n. 3) 284, 286, 302, 691. *Kutz*, (comme n. 6) 106. *Hermann Kellenbenz*, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Handel, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen 1800-1850, dans: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte* hrsg. v. *Hermann Aubin* et *Wolfgang Zorn*, Bd. II, (Stuttgart 1976) 389-390.

²⁹ Sur les routes du Sud-Est de l'Europe, A.E.P. C.C. Leipzig 1; A.N.P. Affaires étrangères B III/426. *Dunan*, (comme n. 3) 304-320 et 695-706. *Marcel Blanchard*, Les routes des Alpes occidentales à l'époque napoléonienne (1796-1813). Essai d'étude historique sur un groupe de voies de communications, (Grenoble 1920) 57, 70, 365 à 377, 707 (étude les efforts de Napoléon pour attirer le trafic du Levant, en territoire contrôlé par les Français à partir des provinces illyriennes). *Melitta Pivec-Stele*, La vie économique des provinces illyriennes (1809-1813), (Paris 1930).

³⁰ *Marcel Dunan*, L'Allemagne de la Révolution et de l'Empire, 2ème partie, 1800-1815, Les Cours de Sorbonne, (Paris 1954) 181.

de denrées coloniales. La vallée du Danube devenait «le canal par lequel les états de la Confédération s'approvisionnaient de marchandises anglaises». Jamais, Napoléon ne parvint à entraver sérieusement ce courant malgré tous les efforts qu'il déploya, à partir de 1810, pour attirer le trafic par les Provinces Illyriennes, l'Italie du Nord et la Suisse, c'est à dire par des territoires contrôlés par ses douaniers³¹.

Quels qu'aient été les tracés des grands courants commerciaux, les grandes places du négoce allemandes gardèrent toute leur importance, en Bavière, par exemple, Augsbourg, Nuremberg, Ratisbonne, Lindau, mais le premier rôle resta dévolu aux deux plus grandes villes de foires: Francfort et Leipzig. Les foires de Francfort furent, sans doute, moins florissantes que celles de Leipzig qui, plus éloignées des douaniers de l'Empereur, connurent un véritable «boom» à partir de 1806, mais la ville du Main n'en resta pas moins au centre des relations continentales; grâce à la contrebande, il s'y édificia des fortunes colossales qui revivifièrent les foires³².

Le négoce licite ou illicite sur les marchandises de l'industrie et du commerce anglais rapportait de gros bénéfices à ceux qui pouvaient le pratiquer en grand. On n'en veut pour preuve qu'après avoir abandonné la direction de la *Gute Hoffnung*, Krupp se lança dans le commerce des denrées coloniales, imité en cela par plusieurs maîtres de forges de la région de la Ruhr³³. Cela n'était qu'un des signes du renforcement du capitalisme commercial et bancaire que connurent les états de la Confédération du Rhin en raison de la politique économique napoléonienne. Certes, la contrebande recruta ses pratiquants dans tous les milieux, mais lancer une vaste entreprise de fraude n'était pas à la portée de tout le monde. Il fallait, au départ, des capitaux, des relations d'affaires, des réseaux d'information, tant pour nouer des contacts avec les firmes anglaises que pour constituer, en Europe, de gros dépôts de marchandises prohibées, que pour adapter les courants de trafic à l'extension progressive de la domination napoléonienne sur le continent. Il était donc normal de voir s'adonner à la contrebande les grandes firmes qui se livraient au commerce légal, soit sous la forme de l'expédition, soit sous celle de la commission, même s'il est impossible de savoir ce que, dans leurs activités, représentaient, l'un par rapport à l'autre, le négoce licite et les activités délictueuses. A l'époque napoléonienne, les grands marchands, non encore spécialisés, restèrent les moteurs de l'économie, pratiquant indifféremment, simultanément ou successivement: commerce, banque, production industrielle auxquels vinrent s'ajouter la fraude et l'assurance en matière de contrebande, l'une et l'autre camouflées derrière des activités licites. Les exemples de «confusion» entre les entreprises légales et celles qui ne

³¹ *Ch. Schmidt*, Napoléon et les routes balkaniques, dans: *Revue de Paris* (novembre 1912) 336.

³² Sur les foires de Francfort et de Leipzig, A.N.P. F 12/509-510, F 12/616-617, A.N.P. Affaires étrangères B III/426. *Alexander Dietz*, *Frankfurter Handelsgeschichte*, (Frankfurt u. Leipzig) Bd. I (1910) 104 suiv., Bd. IV (1925) 227 suiv. *Paul Darmstaedter*, *Das Herzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild der Rheinbundzeit*, (Frankfurt 1901) 310-312, 320-322. *Anton Schmitter*, *Die Wirkungen der Kontinentalsperre auf Frankfurt am Main*, (Frankfurt 1910) (moins pessimiste que Dietz). *Ernst Hasse*, *Geschichte der Leipziger Messen*, (Leipzig 1885) VII et suiv., XV et suiv., 443-450. *König*, (comme n. 13) 30-31, 262, 267, 287-293.

³³ *Guy Thuillier*, *La métallurgie rhénane de 1800 à 1830*, dans: *Annales E.S.C.*, Vol 16, (1961) 892.

l'étaient pas sont donc très nombreux. Ainsi, en 1810, est-il révélé que les dix plus importantes maisons de Francfort et «presque tous les commerçants de cette ville» se livrent à la fraude sur les tissus de coton et de laine notamment. On pense alors que les affaires illicites traitées par les frères Bethmann se montent à 150 000 florins, celles de Brentano et Meyer à 200 000, celles de Jakob-Friedrich Goutes à 120 000. On parlait aussi d'une firme d'origine française, celle de Gourdard et fils, spécialisée dans l'introduction des marchandises anglaises, qui faisait aussi la banque et dut payer 618 266 francs de taxes pour ce qui fut trouvé chez elle lors des perquisitions effectuées en vertu du décret de Trianon³⁴. Toutes les localités situées sur les grands axes de trafic et sur les voies de pénétration de la contrebande dans l'Empire étaient devenues autant de dépôts de marchandises anglaises ou exotiques ce qui faisait le bonheur de leurs négociants, surtout lorsque leurs stocks échappaient aux confiscations (deux grandes vagues en 1806 et 1810-1811) et aux brûlements institués, en octobre 1810, par le décret de Fontainebleau, dont il est bon de rappeler qu'ils ne frappèrent que les produits de l'industrie et non les denrées coloniales et qu'il est faux d'écrire, comme certains l'ont fait, que l'on détruisit du café et du sucre devant des populations qui en étaient privées.

Parmi les gens qui surent le mieux profiter des nouvelles conditions imposées au commerce, il faut placer les banquiers. On citait, à Francfort, par exemple, le cas de la firme Hexer, une des plus riches de la ville qui, pratiquant l'introduction des marchandises anglaises, se consacra, de plus en plus, aux activités bancaires à partir de 1811³⁵. L'exemple des Rothschilds permet de comprendre comment Francfort est parvenue à développer considérablement ses fonctions financières, ses banquiers s'orientant d'autant plus facilement sur Londres que Napoléon tolérait la circulation des papiers d'affaires et des lettres de change entre le continent et l'Angleterre. Une des causes de l'ascension de l'illustre famille réside, sans doute, dans l'habileté avec laquelle elle sut s'adapter au Blocus Continental. Avant celui-ci, Mayer-Amschel s'était déjà signalé dans la négociation du papier venu de Grande-Bretagne. Son fils, Nathan, installé à Londres et à Manchester depuis 1798 en expédiait, en fraude, vers Francfort : tissus, tabac, sucre et autres denrées coloniales et pourvoyait l'Angleterre en laines d'Allemagne. Entre 1807 et 1811, à cinq reprises, la maison de Francfort eut maille à partir avec les douaniers et les policiers français pour des affaires de contrebande et s'en tira toujours, grâce à la protection du Prince-primat Dalberg. La famille se mit enfin en vedette lorsqu'il fallut adapter les deux systèmes de licences, l'anglais et le français. Ce fut la tâche de James, un autre fils de Mayer-Amschel, installé à Paris. Au total, le plus important est, sans doute, de souligner que les activités des Rothschilds confirment, dans le domaine financier et dans le domaine commercial, que la politique économique napoléonienne ne fit pas que des victimes en Allemagne³⁶.

Tous ces exemples montrent qu'une des conséquences immédiates de la politique napoléonienne fut de détourner d'éventuels investissements dans l'industrie, des capitaux qui s'orientèrent vers le grand commerce et la contrebande. A terme, toutefois

³⁴ A.N.P. F 7/6549 dos. 2063.

³⁵ idem et F 7/6551 dos. 2104.

³⁶ *Bertrand Gille*, Histoire de la maison Rothschild, I: des origines à 1845, (Paris 1963) 35-57. *Jean Bouvier*, Les Rothschild, (Paris 1967).

cela permit l'accumulation d'autres capitaux qui, ultérieurement, pourront jouer un grand rôle dans l'industrialisation.

A propos de l'industrie, la principale question qui se pose est de savoir si la politique napoléonienne a, ou non, favorisé son développement dans les pays du Rheinbund, notamment en mettant un frein à la concurrence britannique? Il faut se demander, aussi, si elle ne lui a pas été nuisible en faisant de la Confédération une chasse gardée pour l'industrie française et en fermant à ses propres productions certains de leurs débouchés traditionnels et surtout l'immense marché que constituait l'empire des 130 départements.

S'il faut mettre fin au mythe d'une industrie transrhénane aux prises aux pires difficultés face à celle de la rive gauche du Rhin devenue française et, de ce fait, favorisée de tout ce qui faisait défaut à la première en matière de débouchés et de protection contre la concurrence anglaise, il reste que les effets de la politique napoléonienne ont été, dans le Rheinbund, très différents selon les secteurs d'activité et selon les états. Ainsi, par exemple, dans les anciennes principautés d'Ansbach et de Bayreuth³⁷, la fermeture des marchés cis-rhénans, italiens et d'outre-mer, mal compensée par l'intégration dans l'espace économique bavarois, de même que le renchérissement des matières premières causèrent des dommages à l'industrie du coton, à la miroiterie, à la tréfilerie alors que, d'un autre côté, le Blocus continental apporta une protection durable et efficace contre la concurrence de plus en plus pressante de l'industrie britannique. Au total, dans quelques cas, on assista dans ces régions à des progrès dans certains secteurs comme celui du coton (en dépit des difficultés signalées ci-dessus) mais, dans d'autres, à un ralentissement de l'activité des manufactures, voire à leur arrêt complet.

Les principales victimes de la politique économique napoléonienne furent les industries qui exportaient une notable partie de leur production hors d'Allemagne et qui étaient, déjà, en perte de vitesse. Ce fut, notamment, le cas de l'industrie du lin du Nord-Ouest de l'Allemagne (Münster, Osnabrück, Ravensberg, Lippe, Minden) qui dut interrompre ses livraisons de fil à l'Angleterre et ses livraisons de toiles à l'Espagne, au Portugal et à leurs colonies, autant de marchés qui ne furent jamais reconquis³⁸. L'industrie allemande de la soie stagna ou recula en raison de la concurrence française y compris celle des départements de la rive gauche du Rhin³⁹.

On connaît les causes du déclin, passager, de l'industrie du Grand-duché de Berg: fermeture des marchés français et italiens, puis portugais et espagnols aux exportations

³⁷ *Ortulf Reuter*, Die Manufaktur im fränkischen Raum. Eine Untersuchung großbetrieblicher Anfänge in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth als Beitrag zur Gewerbegeschichte des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, (Stuttgart 1961) 18, 20–21, 28–32, 34, 40, 42, 60, 70 suiv., 101, 112–116, 122, 136–137, 158.

³⁸ *Edith Schmitz*, Leinengewerbe und Leinenhandel in Nordwestdeutschland 1650–1850, (Schriften zur Rheinisch-Westfälischen Geschichte 15, Köln 1967) 56, 65, 82–90, 94. *Labrkamp*, (comme n. 13) 520–522.

³⁹ *Reuter*, (comme n. 37) 42; *Schmidt*, (comme n. 4) 325, 381. Sur l'influence de la fermeture des marchés extérieurs sur l'industrie bavaroise, *Wolfgang Zorn*, Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns unter Max I. Joseph 1799–1825, dans: *Wittelsbach und Bayern III/1. Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799–1820*, hrsg. von *Hubert Glaser* (München 1980) 285.

de quincaillerie, de rubannerie, de passementerie, de toiles, voire de cotonnades⁴⁰, à laquelle il faut ajouter le manque de capitaux. Il est un fait que les exportations de Wuppertal ne firent que décliner: 4 millions de thalers en 1800, 2,7 millions en 1807, 1 million en 1811⁴¹. En dépit de cela, il faut, sans doute se montrer moins pessimiste que Charles Schmidt. Si des industriels du Grand-duché s'installèrent dans les pays de la rive gauche du Rhin, c'est à dire en France, les plus solides d'entre eux conservèrent leurs établissements de la rive droite dont ceux fondés sur la rive gauche devinrent, en quelque sorte, les filiales⁴². Les pertes que ces chefs d'entreprises éprouvaient d'un côté étaient largement compensées par les bénéfices qu'ils réalisaient de l'autre. En outre, la crise du textile bergeois fut tardive, elle n'apparut qu'en 1809 et ne fut durement ressentie que parce qu'elle succédait à une longue période de prospérité commencée vers 1770. La fermeture des marchés traditionnels ne pouvait tout expliquer et sans doute faut-il, aussi, incriminer le vieillissement de certaines installations et le coût trop élevé de la main d'oeuvre⁴³. Dans la région de la Ruhr, l'industrie houillère ne semble pas avoir beaucoup progressé mais le Blocus Continental, en faisant monter le prix du charbon a permis aux entreprises de réaliser des profits exceptionnels qu'elles ont utilisés dans un grand effort de modernisation pour combler les retards techniques dont les exploitations souffraient face à celles des bassins belges et français⁴⁴. Comme l'a montré Guy Thuillier, les maîtres de forges commencèrent à s'intéresser aux marchés de l'Allemagne orientale qu'ils avaient jusqu'alors négligés et c'est ainsi que s'amorça le mouvement de bascule Ouest-Est de la métallurgie rhénane⁴⁵. Et puis il ne faut pas oublier qu'après 1818, l'industrie de l'ancien Grand-duché devenu prussien repartit vers de nouveaux et brillants progrès.

Les principales bénéficiaires de la politique économique napoléonienne furent les industries dont les approvisionnements en matières premières ne furent jamais interrompus de façon durable, qui ont été suffisamment protégées contre la concurrence anglaise pour ne pas être étouffées par elles et à qui la concurrence française et les fissures dans le Blocus continental ont évité l'atmosphère artificielle de «serre chaude» qui eût freiné les progrès techniques. Si la fabrication du sucre de betterave dut se contenter de simples débuts prometteurs en Saxe, en Bavière, dans le Grand-duché de Francfort⁴⁶, si les progrès techniques furent lents dans la métallurgie du fer où les es-

⁴⁰ Schmidt, (comme n. 4) 325, 381.

⁴¹ Wolfgang Hoth, Die Industrialisierung einer rheinischen Gewerbestadt. Dargestellt am Beispiel Wuppertal, (Schriften zur Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsgeschichte 28, Köln 1975) 120.

⁴² A.N.P. F 12/549-550 et F 12/1978. Schmidt, (comme n. 4) 335, 394-395, 398.

⁴³ Herbert Kisch, The Impact of the French Revolution on the Lower Rhine Textile Districts, dans: Econ.Hist.rev. 15 (1962) cité par Louis Bergeron, Remarques sur les conditions du développement industriel en Europe occidentale à l'époque napoléonienne, dans: Francia I (1973) 547-548. Voir aussi Charles Schmidt, L'industrie du Grand-duché de Berg en 1810, dans: Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine 5 (1903/04) 525-541, 601-622. Louis Bergeron, Les idées économiques du Préfet Beugnot, dans: Revue de l'Institut Napoléon Vol. 111 (1969) 79-82.

⁴⁴ Guy Thuillier, Les houillères de la Ruhr, Annales E.S.C. (1960) 885, 887-889, 891-892.

⁴⁵ Thuillier, (comme n. 33) 892.

⁴⁶ Sur l'apparition du sucre de betterave en Bavière, Dunan, (comme n. 3) 291. Pour la Saxe, Moinet, 10 juillet 1812.

sais de fonte au coke et d'acier fondu «à l'anglaise» demeurèrent timides, si la machine à vapeur ne progressa que très lentement⁴⁷, l'industrie cotonnière profita pleinement des conditions favorables à son développement. Dans maint état apparut et se développa la filature mécanique et ce mouvement s'accompagna de grands progrès techniques également dans le tissage et l'impression des étoffes. Indirectement l'industrie mécanique (construction des machines) bénéficia de l'introduction de ces nouvelles techniques⁴⁸.

Entre 1806 qui marqua le début du coup de frein à la concurrence anglaise et 1812, il y eut une véritable Gründungselle dans l'industrie textile du Grand-duché de Bade et du Wurtemberg, notamment dans le coton⁴⁹. La crise qui accompagna l'écroulement du Blocus continental ne put anéantir les progrès de l'époque napoléonienne.

C'est l'industrie cotonnière saxonne qui bénéficia le plus directement des mesures imposées par Napoléon. Déjà bien implantée à la fin du XVIIIème siècle, elle subit de plein fouet la concurrence anglaise entre 1798 et 1807, mais celle-ci recula très sensiblement en 1808, plus encore en 1809 et disparut à peu près complètement de 1811 à 1813. Les industriels saxons profitèrent de l'aubaine pour investir dans la mécanisation. En outre, ils surent conquérir de nouveaux marchés à l'Est et au Sud-Est du continent et lutter efficacement contre la concurrence française à l'intérieur du Rheinbund. D'avril à octobre 1810, plusieurs rapports parvinrent à l'Empereur et lui signalèrent que, dans la Confédération, la Saxe apparaissait comme le premier concurrent pour l'industrie française. L'un de ces rapports signale que, dans 16 états cette concurrence est particulièrement sévère, la proximité géographique de la Saxe expliquant, en partie, le meilleur marché de ses marchandises. Dans un autre, on peut même lire que, pour les cachemirs et les étoffes de coton, c'est dans toute l'Allemagne que la Saxe fait le plus grand tort à la France⁵⁰.

⁴⁷ *Thuillier*, (comme n. 33) 894–895. *Du même*, (comme n. 44) 888. Cf. *Hedwig Behrens*, *Mechanicus Franz Dinnendahl (1775–1826), Erbauer der ersten Dampfmaschinen an der Ruhr. Leben und Wirken aus zeitgenössischen Quellen*, (Schriften zur Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsgeschichte 22, Köln 1970).

⁴⁸ Sur la mécanisation de l'industrie du coton en Saxe, outre *König*, (comme note 13) 299–320 et 332–334, voir *Rudolf Forberger*, *Die Manufaktur in Sachsen vom Ende des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts*, (Berlin 1958) 289 et suiv., *Jürgen Kuczynski*, *Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus*, Bd. I, (Berlin 1961) 77–79. Pour le Bade, *Wolfram Fischer*, *Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800–1850*, (Berlin 1962) 135, 159, 194. Pour les progrès du machinisme dans l'industrie de la dentelle et le blanchiment du fil à Wuppertal, *Hoth*, (comme n. 41) 139, 143.

⁴⁹ *Fischer*, (comme n. 48) 158–159, 194, 230, 233, 245, 256, 271. *Reuter*, (comme n. 37) 29, 32, 38–40, 42, 60, 70 et suiv., 122. *Friedrich-Franz Wauschkubn*, *Die Anfänge der württembergischen Textilindustrie im Rahmen staatlicher Gewerbepolitik 1806–1868*, (Diss. Hamburg 1976) 34, 40 et suiv. Pour l'industrialisation de la Bavière, *Zorn*, (comme n. 39) et *Gerhard Slawinger*, *Die Manufaktur in Kurbayern 1740–1830*, (Stuttgart 1960).

⁵⁰ A.N.P. Affaires Etrangères B III/426, AF IV/1061, F 12/616–617 (rapports sur les foires de Leipzig et l'industrie saxonne); *Moniteur* 19 juillet 1809 (Bulletin de Francfort). *Eugen Tarlé* *Deutsch-Französische Wirtschaftsbeziehungen zur Napoleonzeit*, dans: *Schmoller Jahrbuch*, Bd. 35, (1914) 191. *König*, (comme n. 13) 275–276, 286–290.

Au total, il semble probable qu'à l'intérieur de la Confédération du Rhin, prise dans son ensemble, les pertes subies par les industries anciennes, du fait de la politique napoléonienne et aussi de la concurrence anglaise, ont été assez largement compensées par les progrès réalisés dans les industries représentant l'avenir⁵¹.

Pour conclure, il apparaît qu'il faille mettre l'accent sur quelques points et retenir, tout d'abord, que la politique napoléonienne a profondément bouleversé les habitudes dans les pays de la Confédération du Rhin : celles des consommateurs – que l'on pense aux paroles de Marx sur le rôle joué par la pénurie de sucre et de café dans les guerres de délivrance de 1813 –, celles des négociants, celles des industriels. On remarquera, ensuite, qu'elle a fait des victimes : les consommateurs, en premier lieu, mais aussi certaines vieilles industries, telles celles de la toile, travaillant pour l'outre-mer qui ne devaient jamais retrouver leur splendeur passée. En revanche, elle a favorisé les progrès techniques dans les industries «jeunes», ainsi que l'accumulation de capitaux pour les investissements futurs. Enfin, elle a laissé des leçons pour l'avenir. Il était facile aux Allemands du Rheinbund de constater que l'économie des pays de la rive gauche du Rhin avait davantage profité que la leur des conditions favorables que constituait l'appartenance à un grand espace économique bien protégé par un sévère protectionnisme. Ils avaient pu apprécier les bienfaits du protectionnisme pour leur industrie, mais ils n'avaient pas bénéficié de l'appartenance à un grand marché national. La Confédération du Rhin ne constitua jamais une union douanière et elle resta à l'extérieur de l'espace douanier français. Un tarif protectionniste à l'abri duquel pouvait se constituer un vaste marché, ce sera le principe sur lequel reposera le Zollverein. Le hasard a voulu que le père spirituel de celui-ci, Friedrich List, fût un citoyen du Wurtemberg, l'un de ces états du Rheinbund dont l'industrie avait assez largement bénéficié de la politique économique napoléonienne.

⁵¹ Sur les progrès de l'industrie dans le Wurtemberg, voir *Wauschkubn*, (comme n. 49).

Tableau I: Commerce licite entre la Grande-Bretagne et «l'Allemagne» évolution indiciaire (100 = 1799)

	importations «allemandes»	exportations «allemandes»
moyenne 1787-1789	21,1	14,0
1799	100,0	100,0
1800	145,9	83,4
1801	134,6	72,5
1802	123,1	42,3
1803	78,6	32,6
1804	17,5	16,8
1805	25,4	11,3
1806	86,3	48,2
1807	5,4	6,3
1808	23,6	2,8
1809	91,6	36,9
1810	33,1	68,8
1811	0,9	7,2
1812	3,0	4,3
moyenne 1800-1812	52,2	33,3

Établi d'après *F. Crouzet*, (comme n. 15) 882, 885, 887, 889 et *M. Kutz*, (comme n. 6) 285, 294, 296. Par «Allemagne», les sources britanniques entendent tous les pays germaniques sauf la Prusse. Le présent tableau ne s'applique donc pas rigoureusement à la Confédération du Rhin.

Tableau II: Importations de «l'Allemagne» originaires de Grande-Bretagne et évolution indiciaire (1799 = 100)

	produits fabriqués	marchandises coloniales
1789	42,2	11,5
1799	100,0	100,0
1800	214,0	125,0
1801	?	?
1802	196,4	60,4
1803	121,5	39,8
1804	30,0	10,7
1805	34,8	14,2
1806	124,3	46,4
1807	3,3	4,3
1808	22,8	0,9
1809	82,8	8,8
1810	60,1	2,8
1811	1,0	0,2
1812	1,0	1,6
moyenne 1800-1812	74,3	26,2

Ce tableau appelle les mêmes remarques que le tableau I.

Tableau III: Valeur officielle des exportations de la Grande-Bretagne (milliers de livres et évolution indiciaire (100 = 1802)

	marchandises coloniales			produits fabriqués		
	a vers Europe du N. et du N.-W.	b vers «l'Alle- magne»	a-b	a vers Europe du N. et du N.-W.	b vers «l'Alle- magne»	a-b
1802	8269 (100,0)	4012 (100,0)	4257 (100,0)	5465 (100,0)	3993 (100,0)	1472 (100,0)
1803	5419 (65,5)	2642 (65,8)	2777 (65,2)	4693 (85,9)	2469 (72,8)	2224 (151,1)
1804	6771 (81,8)	714 (17,8)	6057 (142,3)	4745 (87,2)	621 (18,3)	4124 (280,2)
1805	5760 (69,5)	944 (23,5)	4816 (113,1)	5932 (108,5)	708 (20,9)	5224 (354,9)
1806	5122 (61,9)	3081 (76,8)	2041 (47,9)	3718 (68,3)	2527 (74,5)	1191 (80,9)
1807	5314 (64,3)	284 (7,1)	5030 (118,1)	2399 (43,9)	67 (2,0)	2332 (158,4)
1808	2846 (34,4)	60 (1,5)	2786 (65,4)	1494 (27,3)	463 (13,6)	1031 (70,0)
1809	8689 (105,1)	582 (14,5)	8107 (190,4)	4114 (75,2)	1684 (49,6)	2430 (165,1)
1810	4674 (56,5)	188 (4,7)	4486 (105,4)	5667 (103,7)	1221 (36,6)	4446 (302,0)
1811	871 (10,5)	16 (0,4)	855 (24,1)	751 (325,0)	20 (0,6)	731 (49,6)
1812	4657 (66,3)	108 (2,7)	4549 (106,9)	1232 (22,5)	21 (0,6)	1211 (82,3)
moyenne 1803-12	5012 (60,6)	862 (21,5)	4150 (97,5)	3474 (63,6)	980 (28,9)	2494 (169,4)

Dressé d'après M. Kutz, (comme n. 7) 539-541. Sur le sens à donner au mot «Allemagne», voir tableau I. La colonne a-b indique, très approximativement, ce qu'a pu être l'ampleur de la contrebande anglaise en direction de «l'Allemagne».

Tableau IV: Evolution des échanges commerciaux entre la France et les états du Rheinbund (en milliers de francs) et évolution indiciaire (100 = an VII)

	a		b		solde en faveur de la France	rapport b/a (%)
	exportation françaises vers le Rheinbund		importations françaises du Rheinbund			
moyenne 1787-1789	31 604	40,1	8 506	26,9	23 098	26,9
an VII	78 803	100,0	31 604	100,0	47 199	40,1
an VIII	70 165	89,0	41 079	130,0	29 082	58,5
an IX	73 896	93,8	47 013	148,8	26 883	63,6
an X	76 269	96,8	45 298	143,3	30 966	59,4
an XI	74 068	94,0	39 107	123,7	34 961	52,8
an XII	104 107	132,1	56 637	179,2	47 470	54,4
an XIII	108 330	137,5	70 994	224,6	37 336	65,5
1806	99 006*	125,6*	59 553*	188,4*	39 453*	60,1*
1807	99 465	126,2	59 405	173,7	44 560	55,2
1808	131 838	167,3	73 118	247,2	53 720	59,2
1809	115 618	146,7	90 666	286,9	24 952	78,4
1810	143 391	183,0	70 832	224,0	72 559	49,4
1811	120 428	152,8	78 504	332,6	41 924	65,2
1812	122 752	155,8	110 889	386,4	11 863	90,3
1813	77 409	98,6	76 648	261,3	961	99,0
moyenne an VIII-1813	101 195	128,5	65 695	208,5	35 500	65,0

Etabli d'après A.N.P. F 12/251.

* Estimation, les sources indiquent 126 132 milliers de francs pour les cents, jours de l'an XIV et pour 1805 aux exportations et 75 869 aux importations.

Tableau V: Composition des importations du Rheinbund originaires de France et évolution indiciaire (an VII = 100)

	substances		matières premières et métaux		produits fabriqués	
	%	indice	%	indice	%	indice
moyenne 1787-1789	15,5	26,3	4,0	9,2	79,3	33,9
an VII	16,2	100,0	12,8	100,0	70,3	100,0
an VIII	12,0	66,9	15,1	104,6	72,1	91,3
an IX	21,4	124,3	18,1	132,0	58,9	78,5
an X	16,8	102,7	17,8	134,7	59,3	81,5
an XI	14,6	89,2	18,6	136,8	54,4	72,8
an XII	14,7	121,2	13,7	141,3	61,5	115,6
an XIII	20,4	174,5	13,7	146,8	53,4	106,5
1806	23,2	181,3	20,2	198,6	50,9	91,0
1807	23,3	183,0	22,4	211,3	46,1	82,7
1808	23,2	241,1	15,6	203,9	53,2	126,5
1809	24,8	225,4	15,5	178,7	51,7	107,9
1810	16,0	178,8	14,7	203,3	61,0	158,0
1811	26,3	197,9	20,2	241,1	43,3	94,1
1812	22,3	185,3	20,3	247,6	45,8	101,4
1813	21,1	126,4	20,9	160,6	48,7	68,1
moyenne an VIII-1813	20,0	157,0	17,6	174,7	54,3	98,2

Etabli d'après A.N.P. F 12/251.

Tableau VI: Composition des exportations des états du Rheinbund à destination de la France et évolution indiciaire (an VII = 100)

	substances		matières premières et métaux		produits fabriqués	
	%	indice	%	indice	%	indice
moyenne 1787-1789	11,73	18,4	36,1	35,3	50,3	37,0
an VII	18,1	100,0	36,9	100,0	36,3	100,0
an VIII	16,5	117,6	59,9	136,4	22,2	79,6
an IX	12,0	98,1	57,3	313,8	21,2	87,2
an X	15,0	152,8	46,3	244,5	23,6	93,3
an XI	9,9	67,8	44,8	203,9	29,9	102,1
an XII	7,7	76,9	35,6	256,4	38,6	191,0
an XIII	6,3	77,1	43,9	362,4	37,4	231,6
1806	6,8	70,1	44,1	306,5	28,4	148,0
1807	6,2	59,3	44,8	286,5	21,8	104,6
1808	6,6	99,7	63,4	669,4	16,0	126,4
1809	8,5	114,5	51,4	467,0	21,9	149,3
1810	4,1	50,6	55,2	455,6	27,1	167,5
1811	6,4	116,8	48,8	549,3	20,4	187,9
1812	9,6	204,5	50,9	723,9	24,6	261,7
1813	8,0	114,9	52,3	503,5	28,5	206,2
moyenne an VIII-1813	8,8	101,5	49,9	391,4	25,8	152,5

Etabli d'après A.N.P. F 12/251.

Tableau VII: Balance du commerce des états du Rheinbund avec la France (milliers de francs) et taux de couverture des importations par les exportations.

	substances		matières premières et métaux		produits fabriqués	
moyenne 1787-1789	- 7 799	29,0%	+ 6 415	332,1%	- 14 575	19,2%
an VII	- 7 000	45,2%	+ 1 566	115,5%	- 43 945	20,7%
an VIII	- 1 721	79,6%	+ 13 663	232,1%	- 41 456	18,0%
an IX	- 9 625	35,6%	+ 13 604	201,0%	- 33 530	22,9%
an X	- 4 198	67,7%	+ 7 386	154,3%	- 34 483	23,7%
an XI	- 6 917	36,1%	+ 3 752	127,2%	- 28 620	29,0%
an XII	- 10 897	28,9%	+ 7 748	154,3%	- 42 172	34,0%
an XIII	- 17 650	20,2%	+ 16 293	209,9%	- 31 884	45,4%
an XIV-1806	- 18 944	17,6%	+ 6 259	131,2%	- 33 438	33,6%
1807	- 19 779	14,7%	+ 3 254	115,0%	- 33 824	26,2%
1808	- 23 978	21,6%	+ 19 589	195,1%	- 52 993	24,4%
1809	- 22 696	20,8%	+ 39 429	318,4%	- 45 292	24,2%
1810	- 20 141	12,7%	+ 18 080	185,9%	- 68 382	21,9%
1811	- 25 044	21,2%	+ 22 737	193,0%	- 30 584	41,3%
1812	- 15 671	49,9%	+ 3 742	248,5%	- 26 182	54,3%
1813	- 9 716	41,5%	+ 27 014	266,5%	- 4 224	69,7%
moyenne an VIII-1813	- 14 874	32,9%	+ 14 110	195,6%	- 36 218	33,4%

Etabli d'après A.N.P. F 12/251. Le signe + indique un solde positif (excédent) en faveur du Rheinbund; le signe - un solde négatif (déficit) à ses dépens.

Diskussion zum Referat von Roger Dufraisse

Leiter: Wolfgang Zorn

Den Auftakt zu einer Reihe von Präzisierungswünschen an den Referenten bildete die Frage *Walter Demels*, ob wirtschaftliche Gründe für die Annexion der von Napoleon so betitelten „Illyrischen Provinzen“ ausschlaggebend gewesen wären. Der Diskussionsredner fand sich von *Roger Dufraisse* in der Annahme bestätigt, daß die Vergrößerung des norditalienischen Verkehrs- und Handelsraumes um ehemals österreichische und bayerische Landesteile in Tirol und Kärnten vor allem der Baumwollzufuhr zugute kommen sollte, deren Transportwege (ab Triest, durch Südtirol und die Schweiz nach Frankreich) nach dem Frieden von Schönbrunn (1809) gesichert schienen.

Christof Dipper versuchte, den Gründen nachzugehen, warum Frankreich die Rheinbundstaaten wirtschaftlich vergleichsweise glimpflich behandelt habe, in Italien dagegen nachgerade despotisch vorgegangen sei. Seine Sichtweise, die die Unterschiede beider Länderkomplexe sowohl hinsichtlich ihrer politischen Struktur wie auch ihres wirtschaftlichen Standards in den Mittelpunkt stellte, ergänzte der Referent mit Hinweis auf die jeweiligen Absichten, die Napoleon mit seinen einzelnen Vasallenstaaten verfolgte. Gegenüber den Erläuterungen von *Roger Dufraisse*, die – pars pro toto – die liberale Zollpolitik der Rheinbundstaaten vor Erlaß des Dekrets von Trianon und ihre daraus resultierenden Vorteile betonten, setzte *Eberhard Weis* andere Akzente. Er gebrauchte die Formel von den durch Frankreich nicht nur militärisch, sondern auch wirtschaftlich ausgebeuteten Rheinbundstaaten. Seine Beispiele bezogen sich auf Bayern: auf den von Napoleon boykottierten bayerischen Handelsvertrag mit Italien, auf unterbundene Salzverkäufe von Berchtesgaden aus in die Schweiz und auf verbotene Weintransporte zwischen Karlsruhe und München. Dies sowie die Fernwirkung, die die Aufstände in Spanien und Tirol zeitigten, führten nach *Weis* 1809/10 hier – wie im übrigen auch in den anderen Rheinbundstaaten, die über ähnliche Schikanen klagten – zu einem bedrohlich anwachsenden Sympathieverlust für Frankreich, der sich schließlich im Sommer 1810, als die Staaten des Rheinbundes rücksichtslos in das Kontinentalsystem eingebunden wurden, zu der bekannten antifranzösischen Haltung steigerte.

Die Schlüsselbegriffe Kontinentalsperre und Kontinentalsystem aufgreifend, zog *Wolfgang von Hippel* das Interesse der Diskussionsrunde auf deren mittel- und langfristige Folgen. Er betonte die Schwierigkeit, die ökonomischen Auswirkungen der napoleonischen Herrschaft einzuschätzen, weil man nicht sagen könne, wie die Entwicklung unter anderen Rahmenbedingungen verlaufen wäre. Jedenfalls sei damals der zivile Konsum zugunsten des militärischen Bedarfs stark eingeschränkt worden. Es stelle sich die Frage, ob nicht eine höhere zivile Konsumnachfrage die industriell-gewerbliche Entwicklung mindestens ebenso nachhaltig gefördert hätte. Besonders die Landwirtschaft als der damals noch größte Sektor müsse hierbei beachtet werden: Die Konsumfähigkeit der ländlichen Bevölkerung habe unter den Auswirkungen der

Kriege und des Kontinentalystems offensichtlich schwer gelitten. Dagegen sei für die wirtschaftliche Entwicklung die Bildung größerer Wirtschaftseinheiten durch die territoriale Flurbereinigung in Mitteleuropa längerfristig besonders bedeutsam geworden (Ausbau des Verkehrswesens, Vereinheitlichung von Münze, Maß, Gewicht u. ä. innerhalb der vergrößerten Einzelstaaten). Letztlich habe dies auch dem späteren wirtschaftlichen Zusammenschluß vorgearbeitet. *Roger Dufraisie* hob in seiner Antwort dazu hervor, daß der Einfluß napoleonischer Politik auf den landwirtschaftlichen Sektor ungleich schwieriger zu erfassen sei als der auf den industriell-gewerblichen Sektor. Zweifellos hätten die Landbewohner ebenso wie die Stadtbewohner unter den hohen Kosten für Kaffee, Zucker, Baumwollzeugnisse und ähnliche Güter, die auf dem freien Markt nur schwer zu beziehen waren, gelitten. Auch habe der durch die Ausfuhrverbote ausgelöste Preissturz exportabhängige Gegenden (so etwa Mecklenburg und die Rheinlande in bezug auf den Getreide-, Sachsen in bezug auf den Wollexport) in besonderem Maße getroffen. Da die Mehrzahl der damaligen Bevölkerung auf dem Lande gelebt habe, könne man mit Recht davon ausgehen, daß die Opfer der napoleonischen Wirtschaftspolitik in der Hauptsache ländlichen Bevölkerungsschichten entstammten.

Manfred Botzenhart pflichtete der Ansicht von *Hippels* bei, daß langfristige, in die Zeit des Vormärz reichende Untersuchungen über wirtschaftliche und soziokulturelle Veränderungen zu den vorrangigsten Postulaten zählten. Er wies darauf hin, daß, obwohl nach 1815 sich die europäischen Handelsbeziehungen wieder zu normalisieren begannen und England den Kontinent mit Waren überschwemmte, ehemals unter Schutzzoll stehende Länder erneut von Krisen geschüttelt wurden.

Auf die die Kontinentalperre auslösenden Beweggründe ging im Anschluß daran *Jean Tulard* des Näheren ein. Er warnte davor, in der napoleonischen Wirtschaftspolitik etwas durchaus Originales sehen zu wollen und hob die Kontinuität hervor, die zurück in die Ära des Direktoriums reiche. Mit seinen beiden Maximen: 1. der wirtschaftlichen (und in Konsequenz davon der politischen) Ausschaltung Englands und 2. der Dominanz über die Märkte der alliierten Staaten habe Frankreich gleichwohl zu jeder Zeit irrealer Ziele verfolgt. Die Kontinentalperre habe sich für England keineswegs so katastrophal ausgewirkt wie beabsichtigt. Technisches know how, überseeische Absatzmärkte und eine geschickte Währungspolitik hätten sich lange Zeit als rettende Anker erwiesen. Der bis 1810 blühende Schmuggel habe sogar zu Produktions- und Absatzsteigerungen geführt. Der Referent schloß sich mit dem Bemerkten an, daß dank dieses florierenden illegalen Warenaustausches auch einzelne deutsche Häfen, wie Varel oder Rostock, die Nachteile der Blockade kaum spürten. 1809/10 habe sich dies freilich grundlegend geändert. Nicht nur, daß infolge der verschärften Zollbeschränkungen der organisierte Schmuggel zunehmend zum Erliegen kam, es nisteten sich in Rostock auch französische Korsaren ein, die Schiffe verschiedenster Nationalität mit englischer Handelsware attackierten. Von *Helmuth Berding* über deren Vorgehen befragt, erläuterte der Referent unter Hinweis auf vorhandenes Aktenmaterial die Angriffsweise der Franzosen, die bei ihren Überfällen zwischen Juni 1809 und Dezember 1813 immerhin so erfolgreich waren, daß sie 66 Schiffe (davon allein 13 am 11. Oktober 1813) aufbrachten.

Werner Schuberts Ausführungen über die Rezeption des französischen Handelsrechtes in Deutschland berührten nach den so ausführlich geschilderten überwiegend negativen Seiten des Kontinentalystems erneut dessen positive. *Schubert* machte auf das preußische Aktiengesetz von 1838 aufmerksam, das deutlich Züge des französischen Handelsrechtes trage, und er erwähnte die Einführung von Handelsgerichten, die als kompetente und effektiv arbeitende Instanzen von deutschen Kaufleuten uneingeschränkt begrüßt wurden. In Beantwortung der Frage, ob die französische Regierung von sich aus etwas getan habe, um französischen Gewerbetreibenden den Handel mit deutschen Geschäftspartnern zu erleichtern, unterstrich der Referent das ausgeprägt protektionistische Verhalten Frankreichs, das selbst föderierten Staaten wie Berg oder Württemberg die Aufhebung der Zollgrenzen abgeschlagen und auch sonst alle Initiativen, die in Richtung Freihandel gingen, im Keim erstickt habe.

Hans-Peter Ullmann

Zur Finanzpolitik des Großherzogtums Baden in der Rheinbundzeit: die Finanzreform von 1808

„Ein halbes Jahrhundert lang war es Unserem Herzen eine der frohesten Empfindungen, aus dem ordentlichen Staatseinkommen nicht nur den Staatsaufwand vollständig bestreiten, sondern auch so beträchtliche Ersparnisse machen zu können, daß Wir in den Stand gesetzt waren, fast in jedem Jahre bedeutende Summen teils auf Landesverbesserungen, teils auf Aktiv-Kapitalien zu verwenden, auch die mit dem baden-badischen Landesteil, in dem Jahre 1771, Uns zugefallene beträchtliche Schuldenlast zu tilgen. Nach so vielen Jahren gesegneter Ruhe ward Uns und dem Uns anvertrauten Staat, durch unerforschlichen Ratschluß der Vorsehung, ein anderes Los beschieden.“¹ Diese Worte wehmütiger Erinnerung des damals achtzigjährigen Großherzogs Karl Friedrich von Baden leiteten eines der entscheidenden Reformedikte von 1808 ein. In diesem Jahr war es kaum mehr vorstellbar, daß die Finanzen der Markgrafschaft einst vielen Territorien vergleichbarer Größe im Alten Reich als Vorbild gegolten hatten². Koalitionskriege, Territorialverschiebungen, Pensions- und Schuldenlasten, die mit den Neuerwerbungen anfielen, Verwaltungs- und Militärreformen sowie zunehmende Hofausgaben brachten die traditionale altbadische Überschußwirtschaft völlig aus dem Gleichgewicht: Die Ausgaben stiegen ebenso unaufhörlich wie planlos; mit ihnen hielt die Einnahmenvermehrung nicht Schritt; wachsende Defizite traten an die Stelle der früheren Überschüsse; Anleihen mußten zu

¹ Großherzoglich badische pragmatische Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen, über Privatschulden des Souveräns und der Mitglieder Seiner Familie vom 18. 11. 1808, in: Vollständige Sammlung der Großherzoglich Badischen Regierungsblätter, von deren Entstehung 1803 bis Ende 1825, 2 Bde., (Karlsruhe 1826), hier Bd. 1, 555.

² Zu den markgräflichen Finanzen vgl. *Johann Jakob Moser*, Einleitung in das Markgräflich-Badische Staatsrecht. Mittelst kurzer Sätze, und Anzeige derer Schriften, wo mehrere Nachricht davon zu finden ist, (Frankfurt 1772); *C. W. F. L. Frbr. von Draß*, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich, 2 Bde., (Karlsruhe 1816/1818); *Carl Friedrich Nebenius*, Karl Friedrich von Baden. Aus dem Nachlaß hrsg. von *Friedrich von Weech*, (Karlsruhe 1868); *Wolfgang Windelband*, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs, (Leipzig 1916) Teildruck: Badische Finanz- und Wirtschaftspolitik zur Zeit des Markgrafen Karl Friedrich, (Erfurt 1916); *Helen P. Liebel*, Enlightened Bureaucracy versus Enlightened Despotism in Baden, 1750–1792, (Philadelphia 1965) 12 ff.

ihrer Deckung aufgenommen werden; die Staatsschulden stiegen³. Im Rechnungsjahr 1808/09 erreichten die Finanzschwierigkeiten des Großherzogtums ihren vorläufigen Höhepunkt. Bei Ausgaben von 3,5 Mio. Gulden (fl) und Einkünften von nur 3 Mio. fl wies der Generalkassenetat ein „current Deficit“ von gut einer halben Million Gulden auf; den außerordentlichen Staatsbedarf von 700 000 fl hinzugerechnet stieg der Fehlbetrag auf 1,2 Mio. fl oder 40% der laufenden Nettoeinnahme⁴.

Unter dem Druck dieser nagenden Finanzprobleme setzte sich im Finanzdepartement endgültig die Ansicht durch, daß „ein bleibendes Defizit wenigstens auf eine lange Zeit vorhanden sein werde, [für] dessen Deckung man sorgen müsse, wenn der Staat nicht zugrunde gehen solle“⁵. Im Verlauf des Jahres 1808 verdichtete die badische Finanzverwaltung ihre bisher schon erörterten, freilich noch sehr verschwommenen Sanierungsprojekte zu einem breiter angelegten Reformplan⁶. Bevor ihre Vorstellungen jedoch in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden konnten, erfuhren sie eine wesentliche Ausweitung und Umakzentuierung. Dies ging auf äußere Anstöße und personelle Veränderungen zurück. Familienpolitische Rücksichten, vor allem aber die wachsende Unzufriedenheit Napoleons mit der militärischen, politischen, insbesondere auch fiskalischen Situation des Großherzogtums bewogen den Kaiser zu Interventionen in die badische Innenpolitik. Sie beschleunigten die Reformbemühungen der Finanzverwaltung und ebneten den Weg für einen Wechsel an der Regierungsspitze⁷. Die Berufung des bisherigen Gesandten in Paris, Emmerich Joseph Freiherr von Dalberg, auf den Posten eines Kabinettsdirektors und Finanzministers kam einem

³ Denkschrift Baumgärtner vom Februar 1806, Generallandesarchiv Karlsruhe (im folgenden zitiert: GLA) 60/1237; Übersicht des badischen Finanzzustandes von den 1790er und nachgefolgten Jahren bis in das Jahr 1805 mit Vergleichung der Perioden vor und nach dem ao. 1793 ausgebrochenen Krieg (Klose, o. D.), GLA 237/1637; Vortrag an Ihro des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit das Finanzwesen betr. (Gemmingen, 23. 1. 1807), GLA 60/1239; Vortrag über das Geheime Finanz-Departements-Protokoll vom 12. 8. 1807 und die unter dem 5. 10. hierüber in dem Ministerii gepflogenen Beratung, nebst beigefügten Bemerkungen (Gemmingen, 28. 11. 1807), GLA 60/1237; Über die bisherige Verwaltung der Finanzen (Baumgärtner, 31. 5. 1808), GLA 237/995.

⁴ Übersicht der großherzoglich badischen Generalcasse, Einnahmen und Ausgaben nach dem laufenden Etats-Jahr 1808, in: Sammlung, Bd. 1, 525 f.

⁵ Vortrag Baumgärtner vom 19. 2. 1808, GLA 237/1661 a.

⁶ Protokoll des Geheimen Rates (Finanzdepartement) vom 20. 2. 1808, GLA 237/1661 a; Promemoria Hofer vom 26. 4. 1808, GLA 237/1637; Vortrag an Serenissimum den für die Generalkasse pro 1808–1809 formierten Etat betr. (Gemmingen, 28. 5. 1808) mit Anlage: Data zu einem Vortrag an Serenissimum den Zustand Höchst Ihres Finanzwesens und die Fertigung des Generalkassen-Etats für das Jahr 1808–1809 betr., GLA 60/1239; Weiteres Gutachten die Deckung des Defizits betr. (Baumgärtner, 30. 5. 1808), GLA 237/1661 a.

⁷ Dazu im einzelnen *Willy Andreas*, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818, Bd. 1: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik, (Leipzig 1913) 189 ff.; *Anneliese Waller*, Baden und Frankreich in der Rheinbundzeit 1805–1813, (Diss. Freiburg 1935) 113 ff.; *Edmond Bapst*, A la Conquête du Trône de Bade. La Comtesse de Hochberg, la Grande-Duchesse Stéphanie, Gaspard Hauser, (Paris 1930) 128 ff.; *Rolf Gustav Haebler*, Ein Staat wird aufgebaut. Badische Geschichte 1789–1818, (Baden-Baden 1948) 116 ff.

Systemwechsel gleich. Dalberg galt als Exponent der frankreichfreundlichen Partei am Hof und in der Verwaltung sowie als Verfechter durchgreifender Reformen nach französisch-westfälischem Vorbild. In seinen Gesandtschaftsberichten hatte er wiederholt auf eine nachhaltige Sanierung der badischen Finanzwirtschaft gedrängt. Die Grundzüge des Reformprogramms, die Dalberg in diesem Zusammenhang entwickelt hatte, spiegelten deutlich das Muster des Königreichs Westfalen wider. In der Konstitution dieses Modellstaates sah er „mit meisterhaften Zügen“ die Prinzipien eines modernen und funktionsgerechten, weil auf rationalen Grundsätzen aufgebauten Finanzsystems umrissen⁸. Die Berufung Dalbergs nach Karlsruhe führte so nicht nur zu einer Umakzentuierung der vom Finanzdepartement bereits eingeleiteten oder noch vorgesehenen Maßnahmen, sondern auch zur Ausweitung seines begrenzten Sanierungskonzeptes in Richtung auf eine weittragende, alle Bereiche der Finanzwirtschaft erfassende Finanzreform. Sie verband die bisherige Tradition markgräfllich-badischer Finanzpolitik mit Vorstellungen von einer modernen Finanzwirtschaft nach französisch-westfälischem Vorbild.

Es mag mit diesem, wie es in der älteren Literatur hieß, „vollen Sieg“ der „französischen Staats- und Verwaltungsweisheit“ über „das deutsche Wesen“ zusammenhängen, daß die Reformmaßnahmen des Jahres 1808 bis jetzt nicht jene Aufmerksamkeit gefunden haben, die sie verdienen⁹. Die Finanzreformen bildeten den entscheidenden Wendepunkt beim Übergang vom traditionellen markgräflischen Finanzwesen zur modernen großherzoglichen Finanzwirtschaft. Sie lösten die Finanzstruktur des Ancien Régime endgültig auf und legten zugleich die Grundlagen sowohl für das rheinbündische als auch das konstitutionelle Finanzsystem nach 1818. Die Reformedikte vom Sommer und Herbst 1808 beschleunigten, wenn auch im einzelnen unterschiedlich stark, den finanziellen Wandel in allen wichtigen Bereichen des Finanzwesens. Sie erstreckten sich auf *die Finanzverfassung und ihre Institutionen, finanzpolitische Willensbildung, Ausgabenpolitik, Einnahmewirtschaft sowie das Schuldenwesen*¹⁰.

⁸ Arnulf Jürgens, Emmerich von Dalberg zwischen Deutschland und Frankreich. Seine politische Gestalt und Wirksamkeit 1803–1810, (Stuttgart 1976) 173 ff. (Zitat: 188). Zum Königreich Westfalen als Modellstaat vgl. Rainer Wohlfeil, Napoleonische Modellstaaten, in: Wolfgang von Grotte (Hrsg.), Napoleon I. und die Staatenwelt seiner Zeit, (Freiburg 1969) 33–53; Helmut Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813, (Göttingen 1973) 19 ff. Zur westfälischen Finanzwirtschaft u. a. Karl August Frbr. von Malchus, Ueber die Verwaltung der Finanzen des Königreichs Westphalen besonders seit dem Monat April 1811, (Stuttgart 1814); Friedrich Ludwig von Berlepsch, Sammlung wichtiger Urkunden und Actenstücke zur Kenntniß des finanziellen Zustandes des verschwundenen Königreichs Westphalen bis zur Veränderung des von Bülowischen Finanz-Ministerii in Cassel, (Göttingen 1814); Friedrich Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806–1813, Bd. 2, (Hannover 1895) 326 ff.; Margarete Hildebrand, Die Finanzwirtschaft des Königreichs Westfalen, (Diss. Marburg 1925).

⁹ Arthur Kleinschmidt, Karl Friedrich von Baden. Zum 150. Geburtstage, (Heidelberg 1878) 211. Ähnlich ungünstig die Beurteilung Dalbergs bei Andreas, Geschichte 198 ff., sowie ders., Baden nach dem Wiener Frieden 1809, (Heidelberg 1912) 34 ff.

¹⁰ Edikte vom 5. 7. 1808, 31. 8. 1808 mit Anlagen, 18. 11. 1808, in: Sammlung, Bd. 1, 496 ff.

1. Die Finanzverfassung und ihre Institutionen

„Finanzverfassung“ meint hier jene Gesamtheit rechtlicher Normen, die den Bereich öffentlicher Finanzen regeln; den „Finanzinstitutionen“ kommt innerhalb des so gesteckten Rahmens Planung, Vollzug und Kontrolle der Finanzpolitik zu.

Die hergebrachte markgräfllich-badische Finanzverfassung wies ausgeprägtere absolutistische Merkmale auf als die anderer süddeutscher Territorien. Seit dem Ende der Landschaften im ausgehenden 17. Jahrhundert stand einer unbeschränkten Finanzhoheit des Regenten nur noch die Rechtsordnung des Alten Reiches im Wege. Mit diesen absolutistischen verbanden sich nicht zu übersehende patrimoniale Züge. Fürst und Staat waren rechtlich ungeschieden. Zwischen der privaten Wirtschaft des Herrschers und den öffentlichen Finanzen fand noch keine Sonderung statt¹¹. 1806 gewann diese absolutistisch-patrimoniale Finanzverfassung eine neue Qualität. Alle reichsrechtlichen Beschränkungen entfielen; der Großherzog verfügte von nun an über die volle Finanzhoheit¹².

Die uneingeschränkte Finanzhoheit in rheinbündischer Zeit bildete eine entscheidende Voraussetzung, um die staatliche Finanzgewalt auszuweiten und gegenüber konkurrierenden Herrschaftsansprüchen wirkungsvoll durchzusetzen. Betroffen davon war zunächst eine Anzahl vordem eigenberechtigter Herrschaftsträger. Schon mit den Entschädigungslanden des Reichsdeputationshauptschlusses, vor allem aber mit den Gebietserwerbungen des Preßburger Friedens sowie den Mediatisierungen der Rheinbundakte waren ehemals reichs- und landständische Herrschaften an Baden gefallen¹³. Gerade die administrative und mit ihr die fiskalische Durchdringung der grund- und besonders der jetzt so genannten „standesherrlichen“ Gebiete machte nach 1806 kaum Fortschritte. Nach wie vor begrenzten patrimoniale Justiz-, Verwaltungs- und Finanzorgane der früheren Reichsritter, Reichsgrafen oder Reichsfürsten die Reichweite staatlicher Finanzgewalt. Die Brauersche Verwaltungsorganisation mit der Beibehaltung von Provinzialregierungen und Obervogteiamtern sowie die von ihm ent-

¹¹ *Johannes Gut*, Die Landschaft auf den Landtagen der markgräfllich badischen Gebiete, (Berlin 1970); *Volker Press*, Die badischen Landstände, in: Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg, (Stuttgart 1982) 51–61; *Eberhard Gothein*, Die Landstände am Oberrhein, in: 1883–1908. Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission, (Heidelberg 1909) 29–50; *Moser*, Einleitung 363 ff.; *Windelband*, Verwaltung 1 ff.; *Berthold Beinert*, Geheimer Rat und Kabinett in Baden unter Karl Friedrich (1738–1811), (Berlin 1937/ND Vaduz 1965); *Liebel*, Bureaucracy 12 ff.; *Erwin Arndt*, Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Badens zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern und Württemberg, in: ZGO NF 62 (1953) 157–264, 436–531.

¹² *Wilhelm Joseph Bebr*, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, (Frankfurt 1808/ND Glashütten 1971) 71 ff.; *Erwin Job. Jos. Pfister*, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte, Theil 1, (Heidelberg 1836) 23 ff.

¹³ Eine Übersicht bei *A. J. V. Heunisch*, Das Großherzogthum Baden, historisch-geographisch-statistisch-topographisch beschrieben, (Heidelberg 1857) 43 ff.; vgl. auch mit ausführlichen Literaturangaben *Arndt*, Patrimonialstaat 192 ff.

worfenen Konstitutionsedikte (1807) waren wenig geeignet, die öffentliche Finanzhoheit gegenüber den Mediatisierten zur Geltung zu bringen¹⁴. Erst die Finanzreformen des Jahres 1808 nutzten den weiten Handlungsspielraum, den die badische Bürokratie durch die volle großherzogliche Souveränität und Finanzhoheit erlangt hatte. Seither schritt die Monopolisierung der Finanzgewalt durch den Staat wesentlich rascher voran. Dazu trugen einmal die Reorganisation der Zentralbehörden durch Dalberg sowie die Neuordnung der Ämter und Kreise durch Reitzenstein bei. Sie schufen die nötigen administrativen Voraussetzungen für eine fiskalische Integration des Großherzogtums. In die gleiche Richtung wirkten sodann die Aufhebung noch bestehender Steuerprivilegien sowie die klarere Trennung der öffentlichen Finanzwirtschaft von der grund- und standesherrlichen Privatfinanz¹⁵.

Die Ausweitung öffentlicher Finanzhoheit und ihre Durchsetzung gegenüber konkurrierenden, nichtstaatlichen Herrschaftsansprüchen zielte aber nicht nur auf die intermediären Herrschaftsträger; sie richteten sich in zunehmendem Maß auch gegen die unbeschränkte großherzogliche Finanzgewalt selber. Die Finanzreformen des Jahres 1808 suchten zunächst das patrimoniale Staatsverständnis des Regenten und seines Hauses zurückzudrängen. Unter dem Eindruck von Französischer Revolution und gewandelter Rechtslage nach dem Ende des Alten Reiches verlor selbst in Baden die patrimonialstaatliche Auffassung ihre Grundlagen. Eine Rolle spielten dabei die wachsende Regierungsschwäche des greisen Karl Friedrich und die zweifelhaften Fähigkeiten seines Nachfolgers, die unverantwortlichen Einflüssen über das Kabinett Tür und Tor öffneten¹⁶. Dies wirkte sich besonders im Finanzwesen nachteilig aus: Steigende Deputate und Apanagen, willkürliche Zahlungen „Auf Höchsten Befehl“ sowie Übernahmen von Privatschulden fürstlicher Familienmitglieder auf die Staatskasse zählten zu den Ursachen der badischen Finanzmisere. Daneben machte sich die Ausstrahlungskraft des westfälischen Modells bemerkbar. Eine moderne anstaltsstaatliche Auffassung, wie sie im Königreich Westfalen mit der Trennung von Staats- und

¹⁴ *Andreas*, Geschichte 134 ff.; *Arndt*, Patrimonialstaat 228 ff. Zur Rechtsstellung der Grund- und Standesherrn *Landolin Curtaz*, Die Autonomie der standesherrlichen Familien Badens in ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach geltendem Recht, (Diss. Heidelberg 1908); *Karl F.M. Frbr. Schabinger von Schowingen*, Die Standesherrn in Baden. Begriff und Rechtsstellung im Wandel der Zeit, in: Beiträge zur Fürstenbergischen Haus- und Landesgeschichte, (o.O. 1946) 115–137 (MS UB Freiburg); *Gustav Mangold*, Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongreß bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818), in: ZGO NF 46 (1933) 3–108; Das staatsrechtliche Verhältnis der Standes- und Grundherren und die Lebensverfassung im Großherzogtum Baden, dargestellt in einer Sammlung der hierüber erschienenen Gesetze und Verordnungen in chronologischer Folge, (Karlsruhe 1843); vgl. auch den Beitrag von *Elisabeth Febrenbach*, Das Scheitern der Adelsrestauration in Baden, in diesem Band, S. 251 ff. Zur Durchsetzung staatlicher Finanzhoheit ausführlich: Protokoll des Geheimen Rates (Finanzdepartement) vom 4. 5. 1808, GLA 237/1008; Vortrag ... (Gemmingen, 28. 5. 1808) (Anm. 6); Die Organisation der administrativen Gewalt (Baumgärtner, März 1807), GLA 237/177; Summarisches Gutachten Holzmann vom 9. 6. 1808, GLA 237/178.

¹⁵ Vgl. unten S. 115.

¹⁶ Zur Entpatrimonialisierung im einzelnen *Arndt*, Patrimonialstaat. Vgl. auch *Beimert*, Rat 100 ff. Die Regierungsschwäche Karl Friedrichs trat am deutlichsten bei der „Affäre Sternhayn“ hervor. Dazu ausführlich *Andreas*, Geschichte 227 ff.; *Haebler*, Staat 134 ff.

Krondomänen sowie der Aussetzung einer Zivilliste zumindest der Konstitution nach verwirklicht schien, verlangte nach einer reinlicheren Scheidung von Staats- und Privatfinanz¹⁷. Mit der Finanzreform von 1808 gelang eine solche Sonderung zuerst für den Bereich des Schuldenwesens. Die Reformer knüpften dabei an die Brauersche Pragmatik von 1806 an, entwickelten sie aber konsequent weiter. Die „Großherzoglich badische pragmatische Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen, über Privatschulden des Souveräns und der Mitglieder Seiner Familie“ vom November 1808 trennte die öffentlichen Schulden schärfer als bisher von den privaten Verbindlichkeiten des Regenten und seiner Familie. Zugleich band sie die Aufnahme rechtsgültiger Staatsschulden an genauere Bedingungen und strengere Formalitäten. Insgesamt zielten die Bestimmungen der Pragmatik darauf ab, den Großherzog allmählich als ein Organ in den Staat einzufügen und so im strengen Sinn öffentliche Finanzen freizusetzen¹⁸. Mit diesen ersten Maßnahmen zur Entpatrimonialisierung und Verstaatlichung großherzoglicher Finanzgewalt gingen sodann Bemühungen einher, die gesamte Finanzverfassung nach westfälischem oder bayerischem Vorbild zu konstitutionalisieren. Vorrangiges Ziel war es, die absolute Gewalt des Großherzogs gerade in Steuer- und Schuldensachen durch die Mitwirkung eines Repräsentativorgans zu begrenzen¹⁹. In der Verfassungsfrage gingen die Ansichten innerhalb der hohen badischen Bürokratie auseinander. Dalberg vor allem betonte den engen Zusammenhang von Finanzsanierung und politischer Partizipation. Seiner Ansicht nach konnte nur eine „Repräsentation des Landes, welche besonders bei Finanzgesetzen ein Wort mitzureden hat“, die erforderlichen neuen Steuern legitimieren, den gesunkenen Staatskredit wieder heben und größere Sparsamkeit bei den Ausgaben herbeiführen²⁰. Die

¹⁷ Dekret vom 7.12.1807, Anlage: Konstitution des Königreichs Westfalen, in: Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen, Bd. 1, (Kassel 1808) Art. 9: „Der König und die Königliche Familie haben zu ihrem Unterhalte einen besonderen Schatz, unter dem Titel Kron-Schatz, welcher fünf Millionen Franken Revenüen beträgt ...“ Zum Problem des Krondomaniums und dessen Rechtmäßigkeit *Thimme*, Zustände Bd. 2, 339 ff.; *Berlepsch*, Sammlung 9 ff.; *Malchus*, Verwaltung 89 ff.

¹⁸ Schuldenpragmatik vom 1.10.1806, in: Sammlung, Bd. 1, 237–245; Großherzoglich badische pragmatische Sanction ... vom 18.11.1808 (Anm. 1). Zu den Beratungen vgl. GLA 48/6059–6061, 60/1238 sowie *Andreas*, Geschichte 116 ff., 206 ff.; *Arndt*, Patrimonialstaat 228 ff.; *Haebler*, Staat 107 ff.

¹⁹ Zu den Verfassungsberatungen von 1808/09 vgl. GLA 48/6062, 6063 und 6065. Die Entwürfe und Voten sind zum Teil abgedruckt bei *Friedrich von Weech*, Geschichte der badischen Verfassung. Nach amtlichen Quellen, (Karlsruhe 1868) Beilage I, 151 ff. Ausführlich auch *Andreas*, Geschichte 219 ff.; *Haebler*, Staat 131 ff.; *Arndt*, Patrimonialstaat 441 ff.; *Robert Goldschmit*, Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde 1818–1918, (Karlsruhe 1918) 3 ff. Das Edikt vom 5.7.1808 (Sammlung, Bd. 1, 496–498) nimmt auf die westfälische und bayerische Verfassung ausdrücklich Bezug: „Wir wollen ferner ein gleichförmiges, auf richtigen Verhältnissen beruhendes Abgabe-System gegründet, durch Tilgung der durch die Kriegsverhältnisse angewachsenen Schuldenmasse den Staats-Kredit erhoben, und mittelst einer Landes-Repräsentation, wie sie in Westfalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, geknüpft wissen.“ Vgl. auch den Erlaß des Kabinettsministeriums vom 2.8.1808, GLA 48/6063.

²⁰ Bemerkungen Dalbergs zum Verfassungsentwurf vom 30.9.1808; Separatvotum Dalberg vom 25.11.1808, GLA 48/6063. Entschieden auf Dalbergs Seite stand vor allem Graf Benzel-Sternau, damals Direktor im Justizministerium, später Finanzminister im Großherzogtum Frankfurt. Vgl.

Mehrheit der alten Räte lehnte dagegen eine solche Beschränkung großherzoglicher Finanzgewalt ab. Für sie stellten Rechts- und Verfahrensnormen, deren Einhaltung wie bei der Schuldenpragmatik die Bürokratie überwachte, eine weit zweckmäßigere Begrenzung dar. Ihre Meinung setzte sich mit dem Ende der Verfassungsberatungen Anfang 1809 vorläufig durch. Staatsrat oder Ministerialkonferenz bildeten fortan anstelle des Geheimen Rates eine Art bürokratische Ersatzrepräsentation. Aus der Erweiterung und Durchsetzung öffentlicher Finanzhoheit zog die badische Bürokratie den größten Nutzen; sie gewann Anteil an der Ausübung staatlicher Finanzhoheit²¹. Kennzeichnend für die Rheinbundjahre bis hin zur Konstitution von 1818 wurde deshalb ein schleichender Verfassungswandel. Die absolutistische Finanzverfassung verlor an patrimonialen und gewann dafür an bürokratischem Einschlag.

Diese Machtverschiebung spiegelte den zunehmenden Einfluß der Administration wider. Er gründete vor allem in einer Bürokratisierung der Finanzinstitutionen. Auch auf diesem Feld bedeuteten die Reformen von 1808 einen wichtigen Schritt nach vorn. Die eng mit den fiskalischen Maßnahmen verwobene Reorganisation der Zentralbehörden umgab zunächst den Großherzog mit einem Kabinettsrat, dem ein Kabinettsminister vorstand²². Auf diese Weise sollte der unverantwortliche Einfluß über das Kabinett ausgeschaltet und eine bessere Kontrolle der großherzoglichen Entscheidungen durch die Bürokratie sichergestellt werden. Sodann löste die Verwaltungsreform mit dem Geheimen Rat das wichtigste und bis dahin zäh verteidigte Zentralkollegium altbadischer Administration unwiderruflich auf. Die allmähliche Ausbildung einer Ministerialorganisation fand so ihren Abschluß. Seit dem Sommer 1808 stand ein Fachministerium, später in verschiedene Departements gegliedert, an der Spitze des Behördenzuges. Innerhalb des Ministeriums trat das Direktorial- an die Stelle des Kollegialprinzips. Insgesamt führte die Reorganisation zu einer stärkeren Spezialisierung, Zentralisierung und damit Beschleunigung der Finanzgeschäfte auf oberer Behördenebene. Nicht mehr 1808, sondern erst im folgenden Jahr kam der Aufbau einer modernen, einheitlichen sowie in drei Stufen hierarchisch gegliederten Finanzver-

sein Votum zu den Protokollen des Geh. Staatsrates über den Entwurf der Grundverfassung für das Großherzogtum vom 5. 2. 1809, GLA 48/6063. Zur Einstellung der alten markgräflichen Räte vgl. besonders die Bemerkungen Gemmingen vom 10. 10. 1808; Bemerkungen Meier vom 10. 11. 1808; Gutachten Brauer vom 5. 12. 1808, GLA 48/6063. Zu den Vorstellungen Brauers ferner: Über Badens Verfassung (Brauer, 22. 9. 1806); Die Vollendung der Konstitutionsedikte mit Übergabe des Entwurfes zum neunten und letzten (Brauer, 30. 3. 1808), GLA 48/6062. Dazu *Andreas*, Geschichte 168 ff., und *Friedrich von Weech*, Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, in: ZGO 46 (1892) 249–285.

²¹ Edikt vom 5. 7. 1808, in: Sammlung, Bd. 1, 496–498; Organisationsedikt vom 26. 11. 1809, Anlage Lit. F, in: Sammlung, Bd. 1, 693–695, 721–732. *Lloyd E. Lee*, The Politics of Harmony. Civil Service, Liberalism, and Social Reform in Baden, 1800–1850, (Newark 1980); siehe auch *Bernad Wunder*, Die Entstehung des modernen Staates und des Berufsbeamtentums in Deutschland im frühen 19. Jahrhundert, in: *Leviathan* 2 (1974) 459–478; *ders.*, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825), (München 1978).

²² Edikt vom 5. 7. 1808, in: Sammlung, Bd. 1, 496–498. *Andreas*, Geschichte 206 ff.

waltung mit der Reitzensteinschen Kreis- und Ämterorganisation zum Abschluß²³. Sie zerschlug die alten Provinzen mit ihren eigenständigen Finanzsenaten beziehungsweise Provinzialkammern, führte zehn Kreisdirektorien als Mittelbehörden ein und vereinheitlichte die unteren Finanzorgane durch Eingliederung aller grund- oder standesherrlichen Rezepturen. Die Reform der Finanzinstitutionen von 1808/09 schloß auch das Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen ein²⁴. Alle drei Provinzialkassen verloren ihre Selbständigkeit. Dies straffte den Kassenzug und stärkte die Stellung der Generalstaatskasse in Karlsruhe. Das Rechnungswesen wurde gründlich umgestaltet. Auch die Rechnungsrevision bekam eine andere und verbesserte Form. Alle diese Maßnahmen sollten jene gerade im Finanzbereich unerläßliche Gleichförmigkeit herstellen und eine nachhaltige Kontrolle sichern.

2. Die finanzpolitische Willensbildung

Im Mittelpunkt „finanzpolitischer Willensbildung“ steht bei entwickelten Finanzwirtschaften der sogenannte Budgetkreislauf; er umfaßt Aufstellung, Vollzug und Kontrolle des öffentlichen Haushalts.

Bis in die Rheinbundzeit lief die finanzpolitische Willensbildung weitgehend ohne funktionsgerechte Budgets ab und zeigte nur erste Ansätze zu einem geregelten Entscheidungsprozeß. Dies hatte technische und politische Gründe. Die technischen Probleme hingen mit dem dezentralen Aufbau des Verwaltungs-, Kassen- und Rech-

²³ Organisationsedikt vom 26. 11. 1809 nebst Anlagen Lit. A–F, in: Sammlung, Bd. 1, 693–732; zur Vorgeschichte u. a. GLA 237/177–180. Ausführlich zu den Verwaltungsreformen *Franz-Ludwig Knemeyer*, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, (Köln 1970) 146 ff.; *Andreas*, Geschichte 237 ff.; *ders.*, Zur Beurteilung der badischen Verwaltungsorganisation vom 26. November 1809 und ihrer Weiterbildung in: ZGO NF 27 (1912) 308–332; *Franz Schnabel*, Sigismund von Reitzenstein. Der Begründer des Badischen Staates, (Heidelberg 1927) 121 ff.; *Ludwig Seiterich*, Kreisdirektorium und Kreisregierung im ehemaligen Großherzogtum Baden und die historische Entwicklung ihrer Zuständigkeiten, in: ZGO NF 42 (1929) 493–556; *Berthold Krapp*, Die badische Ämterorganisation vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Ende der Rheinbundzeit, (Diss. Heidelberg 1931).

²⁴ Kassenwesen: GLA 237/6240; *Franz Anton Regener*, Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden in seinen Einrichtungen, seinen Ergebnissen und seinen seit der Wirksamkeit der landständischen Verfassung eingetretenen Umgestaltungen, (Karlsruhe 1863) 16 ff.; *E. Seubert*, Die Finanzverwaltung, in: Das Großherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt, (Karlsruhe 1885) 721–760, bes. 723 f. Rechnungswesen: GLA 232/53; 237/6254–6256; *Regener*, Staatshaushalt 719 ff.; *Carl Hoffmann*, Versuch eines Rechnungs-Rechts, sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Großherzogtum Baden, (Karlsruhe 1820); *C. L. Th. Rheinländer*, Rechnungsrecht nach großherzoglich badischen Gesetzen, (Karlsruhe 1823). Finanzkontrolle: GLA 237/6254–6256; *O. Oswald*, Zur Geschichte des Badischen Rechnungshofs, (Karlsruhe 1943) 26 ff. (MS Bibliothek des Bundesrechnungshofes Frankfurt); *Kirchgäßner*, Zur Aufhebung des Badischen Rechnungshofes, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 49 (1937) 49–53, 65–68; Betrachtungen über die Gebrechen und Vorzüge des großherzoglich Badischen Finanzwesens vom 4. 1. 1812, GLA 60/1237.

nungswesens zusammen. Bestenfalls in unregelmäßigen Abständen konnte die Finanzverwaltung alle reinen Einnahmen und Ausgaben der Landschreiberei in Form eines Generalkassenetats zusammenstellen. Auf einer solchen Grundlage war aber eine umfassende, genaue und stetige Planung der gesamten Finanzwirtschaft nicht möglich. Die politischen Schwierigkeiten ergaben sich aus der absolutistisch-patrimonialen Finanzverfassung. Vollzugsverbindliche oder zumindest verwaltungsöffentliche Etats hätten die freie Verfügung des Regenten über „seine“ Finanzen eingeschränkt und das wohlgehütete Geheimnis um den wahren Finanzzustand gelüftet²⁵.

Die überlieferte, auf ständigen Einzelentscheidungen und individueller Zuverlässigkeit fußende Haushaltsführung der Markgrafschaft genügte den gewachsenen Anforderungen sowie den neuartigen Fiskalproblemen nach der Jahrhundertwende nicht mehr. Territorialverschiebungen und Verwaltungsreformen zerstörten mit den hergebrachten lokalen Finanzeinheiten auch die Erfahrungsgrundlagen, auf denen die bisherige Finanzwirtschaft aufgebaut hatte. Im Finanzwesen wirkten sich die schnellen Reorganisationen nach den Gebietsanfällen eher nachteilig aus, da die Finanzadministration in Karlsruhe über die finanzielle Lage der neuen Länder zunächst kaum Bescheid wußte²⁶. Viele der übernommenen Finanzbeamten waren weit weniger qualifiziert als die badischen Staatsdiener; es häuften sich Klagen über schleppende und unzweckmäßige Durchführung von Erlassen übergeordneter Finanzbehörden. Vor allem aber büßte das markgräfliche Finanzwesen seine frühere Überschaubarkeit ein. Zur ungewohnten Größenordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft traten die gestiegenen Anforderungen an den badischen Fiskus. Durch genauere Planung der Einnahmen und Ausgaben die immer knapperen Mittel möglichst rational zu bewirtschaften, wurde unumgänglich.

Die Finanzreformen des Jahres 1808 suchten die traditionale Haushaltsführung durch eine finanzpolitische Willensbildung zu ersetzen, die auf fiskalischer Planung und regelhafter Entscheidungsfindung beruhte. Kabinetts- und Finanzministerium hatten diese Neuerungen gegenüber den nachgeordneten Finanzstellen durchzusetzen²⁷. Administrative Reform und fiskalische Planung gingen dabei Hand in Hand. Die Bürokratisierung der Finanzinstitutionen schuf wesentliche Voraussetzungen für die Aufstellung funktionsgerechter Haushaltspläne; diese erwiesen sich zugleich als ein wirksames Mittel, um die Finanzverwaltung bis hinunter zu den Finanzorganen

²⁵ *Regenauer*, Staatshaushalt 711 ff.; *Windelband*, Verwaltung 264 ff.; *Karl Borchard*, Staatsverbrauch und öffentliche Investitionen in Deutschland 1780–1850, (Diss. Göttingen 1968) 133 ff.; *A. Siebert*, Über Entstehung und Entwicklung des öffentlichen Credits im Großherzogtum Baden, (Leipzig 1919) 10 ff., 20 ff.

²⁶ Vgl. die in Anm. 3, 5 und 6 angeführten Vorträge und Denkschriften sowie Protokoll des Geheimen Rates (Finanzdepartement) vom 4. 5. 1808, GLA 237/1008; Bemerkungen Meier vom 30. 7. 1808, GLA 237/1661 a; Bemerkungen zu dem diesjährigen Finanzetat für den Herrn Finanzminister von Dalberg (Gemmingen, 7. 9. 1808), GLA 237/996; Sensburg an Reitzenstein am 10. 6. 1809, GLA 48/1117.

²⁷ Vgl. Edikt vom 5. 7. 1808, in: Sammlung, Bd. 1, 498–503 (Geschäftsordnung der oberen Staatsbehörden). Als Beispiele: Kabinettschreiben (Gemmingen) vom 2. 5. 1809; Kabinettschreiben (Reitzenstein) vom 14. 11. 1809, GLA 237/996.

der Mediatisierten dem Einfluß des Karlsruher Ministeriums zu unterwerfen²⁸. Nach den Wirren von Kriegen und „territorialer Revolution“ gelang es erstmals wieder für das Rechnungsjahr 1808/09, einen einigermaßen verlässlichen Generalkassenetat zu entwerfen. Seine weitgehend unbeschönigte Veröffentlichung im Regierungsblatt zählte zu den vertrauensbildenden Maßnahmen, mit denen Dalberg die neu ausgedachten Steuern rechtfertigen wollte²⁹. Zwar endete die Budgetpublizität bereits im folgenden Finanzjahr, genauso schnell wie die Verfassungsberatungen; intern arbeitete die Bürokratie jedoch weiter daran, die hergebrachten Generalkassentats zu funktionsfähigen öffentlichen Haushalten fortzuentwickeln. Die Neuerungen der Finanzreform schlugen sich so in einer verbesserten Finanzplanung nieder. Regelmäßig wurden von jetzt an Budgets aufgestellt, die neben der zentralen Kasse auch die Einnahmen und Ausgaben der Kreise sowie der äußeren Finanzstellen umfaßten. Der Übergang vom Netto- zum Bruttoprinzip ließ erstmals den genauen Umfang aller auf den Einkünften haftenden Lasten und die gesamten Erhebungskosten erkennen³⁰. Diesen Vorzügen verbesserter Finanzplanung standen freilich immer noch Nachteile gegenüber, die mit der Finanzverfassung zusammenhingen. Zwar bemühte sich die Finanzbürokratie, auch den großherzoglichen Privat- und Hofbedarf ihrer Planung und Kontrolle zu unterwerfen. Sie hätte damit auf dem Umweg über den Haushalt die Sonderung von Staats- und Privatfinanz nicht rechtlich, wohl aber praktisch weiter vorangetrieben sowie die absolute Finanzgewalt des Großherzogs Schritt um Schritt eingeeengt. Dies gelang den Finanzbeamten allerdings nur in Ansätzen, da sie gerade im Hof- und Militärbereich keine vollzugsverbindlichen Etats durchsetzen konnten³¹. Die in der Rheinbundzeit nicht voll abgeschlossene Verstaatlichung des Regenten auf budgetärem Gebiet hatte deshalb einen gespaltenen finanzpolitischen Willensbildungsprozeß zur Folge: Auf der einen Seite entstand eine immer planvollere Haushaltsführung im Rahmen eines mehr und mehr regelhaften Budgetkreislaufes. Auf der anderen Seite konnte dieser aber nach wie vor durch großherzogliche Resolution „kurzgeschlossen“ werden. Aus diesem Widerspruch führte erst die badische Konstitution von 1818 heraus³².

²⁸ Protokoll des Geheimen Rates (Finanzministerium) vom 4.5.1808, GLA 237/1008; Vortrag ... (Gemmingen, 28.5.1808) (Anm. 6).

²⁹ Übersicht ... (Anm. 4); Sensburg an Karl am 24.8.1816, GLA 60/380.

³⁰ Zu den Problemen der Budgetaufstellung vgl. das umfangreiche Material in GLA 237/996–1006, besonders: Bemerkungen Volz die Etats betr. vom 25.9.1808; Berichte des Finanzministeriums vom 7.10.1809, 3.1.1810, GLA 237/996. Gutachten Volz vom 8.6.1810, GLA 237/997. Ferner: Sensburg an Reitzenstein am 10.6.1809, GLA 48/1117; Protokoll der Ministerialkonferenz vom 21.6.1810, GLA 237/1661a; Betrachtungen ... (Anm. 24); Bericht des Finanzministeriums vom 10.1.1812, GLA 60/1237; Denkschrift Reitzenstein vom 9.4.1813, GLA 48/5154; Comte Rendu Hofer vom 13.7.1813, GLA 237/249; Sensburg an Karl am 24.8.1816, GLA 60/380.

³¹ Denkschrift Baumgärtner vom Februar 1806, GLA 60/1237; Vortrag ... (Gemmingen, 28.11.1807) (Anm. 3); Denkschrift Reitzenstein vom 9.4.1813, GLA 48/5154; Bericht Seckendorff vom 20.6.1814, in: *Weech*, Geschichte 191 f.; Kommissionsgutachten vom 21.8.1817, GLA 237/7804.

³² Die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden, nebst den dazugehörigen Actenstücken, (Karlsruhe 1819) bes. §§ 53 ff.; *Friedrich Wielandt*, Das Staatsrecht des Groß-

3. Die Ausgabenpolitik

Am Ende der markgräflichen Zeit lagen die badischen Ausgaben noch bei rund 760 000 fl. Nach der Jahrhundertwende machten sie dann einen Sprung nach oben: Für die Jahre 1803 bis 1806 schätzte die Finanzverwaltung den laufenden Bedarf auf durchschnittlich 2,5 Mio. fl; hinzu kamen außerordentliche Bedürfnisse, die zwischen 300 000 fl und 1,9 Mio. fl schwankten. Zu Beginn der Rheinbundzeit war der gewöhnliche Staatsaufwand bereits auf 3,6 Mio. fl gestiegen. Der Generalkassenetat von 1808/09 setzte die ordinären Ausgaben des Großherzogtums schließlich mit rund 3,5 Mio. fl, die extraordinären Aufwendungen mit weiteren 700 000 fl an³³. Im Zuge dieser längerfristigen Ausgabenentwicklung stellte die Finanzreform von 1808 keinen Einschnitt dar. Zwar kündigte das Reformedikt vom August eine „äußerste Beschränkung der Ausgaben“ an, und der Großherzog stellte darin in Aussicht: „Mit Ersparnissen an Unserem Hof wollen Wir den Anfang machen.“³⁴ Die versprochene Verminderung des Staatsaufwandes erfolgte jedoch nicht. Im Gegenteil: Schon die Generalkassenrechnung für das Finanzjahr 1808/09 wies mit ihrer Ist-Ausgabe von fast 5 Mio. fl gegenüber dem Soll von 3,5 Mio. fl einen außeretatsmäßigen Mehraufwand von 1,5 Mio. fl nach; rechnet man den veranschlagten extraordinären Bedarf ab, so ergaben sich noch immer Überausgaben von etwa 800 000 fl³⁵. In den folgenden Jahren nahmen die Staatsbedürfnisse von Etat zu Etat unablässig zu. Bis 1820 stiegen sie, immer wieder durch Militäraufwendungen angestoßen, in verschiedenen Schüben bis auf 7,4 Mio. fl netto³⁶. Die Finanzreform vermochte also das Problem des wachsenden Staats-

herzogtums Baden, (Freiburg 1895) 183 ff.; *Ernst Walz*, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, (Tübingen 1909) 248 ff.; *Wilhelm van Calcker*, Die Anfänge des badischen Budgetrechts, (Diss. Freiburg 1900); *Karl Heinrich Friauf*, Der Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung, I: Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen über den Haushaltsplan im deutschen Frühkonstitutionalismus mit einer kritischen Übersicht über die Entwicklung der budgetrechtlichen Dogmatik in Deutschland, (Bad Homburg 1968) 55 ff., 199 ff.

³³ Angaben nach. *Draus*, Geschichte Bd. 2, 342 ff., Beilage X, 45 ff. (Auszug aus dem General-Etat ...) XI, 62 ff. (Summarische Übersicht ...), ergänzt durch *Heunisch*, Großherzogtum 39 ff.; Übersicht ...; Vortrag ... (Gemmingen, 23. I. 1807) (Anm. 3); Vergleichung der Übersichten über die Staatsrevenue und deren Verrechnung wie solche a. 1806 entworfen worden sind, GLA 60/1239, sowie die in Anm. 3 aufgeführten Denkschriften und Vorträge; Übersicht ... (Anm. 4).

³⁴ Edikt vom 31. 8. 1808, in: Sammlung, Bd. 1, 522–524.

³⁵ Zusammenstellung des Generalkassaeats p. 1808 mit den wirklichen Einnahmen und Ausgaben des gedachten Jahres (23. 3. 1811), GLA 237/999.

³⁶ *Regenauer*, Staatshaushalt 723 ff. Bei der Analyse öffentlicher Ausgaben müssen zwei Gesichtspunkte bedacht werden. Zunächst: Alle Zahlenwerte geben die Entwicklung des Staatsbedarfs in laufenden Preisen wieder. Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert blähte die Geldentwertung auch den badischen Staatshaushalt auf. Mit welchem Faktor die Staatsaufwendungen zu deflationieren wären, um Angaben in konstanten Preisen zu erhalten, läßt sich bei der Mischung von Geld- und Naturalwirtschaft sowie der unterschiedlichen Preisentwicklung bei den einzelnen Bedarfsposten kaum genau berechnen. Sicher ist nur, daß die realen Zuwachsraten der Staatsausgaben unter den nominalen gelegen haben. Sodann: Geänderte Budgetierungsgrundsätze erschweren einen genauen Vergleich. Dies trifft selbst dann zu, wenn man nur die Nettoausgaben berücksichtigt. Die Haushaltspläne enthalten zum Beispiel seit 1809/10 im Unterschied zu den bis dahin üblichen Generalkassenetats auch die lokalen und provinziellen Administrationskosten.

bedarfes, eine Schwierigkeit, mit der auch die anderen Rheinbundstaaten kaum fertig wurden, nicht erfolgreich zu bewältigen. Dafür gab es zahlreiche Gründe: Zunächst waren starke Bedarfsposten, etwa Pensionen, Schuldendienst oder Militäraufwand, vertraglich fixiert. Sodann lagen die Kriegsausgaben außerhalb des Einflußbereiches der großherzoglichen Regierung. Dies galt für das kostspielige badische Expeditionskorps in Spanien ebenso wie für den österreichischen Feldzug von 1809, den russischen von 1812/13 oder die Kampagnen der Alliierten gegen Napoleon in den Jahren 1813/14 und 1815. Außerdem waren notwendige Reformen zu finanzieren, zum Beispiel die kostenintensive Kreis- und Ämterorganisation von 1809. Schließlich jedoch gab es Ausgaben, die sehr wohl hätten vermindert werden können. Zu ihnen zählten in erster Linie der Bedarf des großherzoglichen Hauses sowie des Hofstaates, sodann ein Teil der Militär- und Zivilausgaben³⁷. Bei diesen Posten scheiterten Kürzungen immer wieder an der absolutistischen Finanzverfassung und den Mängeln finanzpolitischer Willensbildung, insbesondere an der fehlenden Budgetspezialität. Genau hier sollten jene Maßnahmen des Reformprogramms ansetzen, die vor allem Dalberg vertrat, deren Verwirklichung jedoch scheiterte. Durch Budgetpublizität sowie Mitwirkung eines Repräsentativorgans an der Finanzpolitik glaubte er am ehesten, die fortwährenden Ausgabensteigerungen abbremsen und die in manchen Bereichen des Finanzwesens eingerissene Verschwendung eindämmen zu können³⁸.

Anders als bei der absoluten Vermehrung der Ausgaben markierten die Finanzreformen des Jahres 1808 im Zuge der längerfristigen Strukturwandlungen öffentlichen Bedarfs einen deutlicheren Einschnitt. Dies wird schon erkennbar, wenn man Ausgabenwachstum und Territorialvergrößerung miteinander in Beziehung setzt. Auf den ersten Blick stiegen die Staatsaufwendungen zwischen der Jahrhundertwende und 1808 wesentlich stärker an, als dies von 1808 bis 1820 der Fall war; im ersten Zeitabschnitt verfünffachten, im zweiten verdoppelten sich die Staatsbedürfnisse. Diese Bedarfsentwicklung deutet oberflächlich betrachtet auf ausgaberelevante Veränderungen gerade am Ende der markgräflichen, während der kurfürstlichen und zu Beginn der rheinbündischen Zeit hin. Ein solcher Eindruck trägt jedoch, da er den Gebietszuwachs Badens außer acht läßt. Versucht man, diesen durch eine Umrechnung auf Kopfquoten in etwa auszugleichen, so ergibt sich ein anderes Bild. Je Kopf der Bevölkerung nahmen die Staatsausgaben im ersten Zeitabschnitt nur geringfügig von 3,6 auf 3,8 fl zu. Bedarfsvermehrung und Territorialzuwachs verliefen also noch weitgehend parallel. Erst die Finanz- und Verwaltungsreformen von 1808/09 mit ihren Folgekosten ließen die Staatsbedürfnisse je Einwohner merklich ansteigen. Sie erhöhten sich zwischen 1808 und 1820 von 3,8 auf 7,0 fl³⁹. Diese Verschiebungen werden in

³⁷ Vgl. u. a. Data zu einem Vortrag an das Plenum, die Staatseinnahme und Ausgabe für das Jahr 1807/08 betr. (Gemmingen, 25.6.1807); Protokoll des Geheimen Rates (Plenum) vom 5. 10. 1807, GLA 237/1003. Vortrag ... (Gemmingen, 28. 11. 1807) (Anm. 3). Protokoll des Geheimen Rates (Finanzdepartement) vom 4. 5. 1808, GLA 237/1008.

³⁸ Separatvotum Dalberg vom 25. 11. 1808, GLA 48/6063.

³⁹ Berechnet nach den Zahlenangaben in Anm. 33 und 36 sowie den Bevölkerungsstatistiken bei *Heimisch*, Großherzogtum 32, 53, 231. Vgl. auch die Pro-Kopf-Zahlen bei *Borchard*, Staatsverbrauch 134 ff.

der Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben genauer greifbar. Vor der Jahrhundertwende hatte der Aufwand für den Regenten und seinen Hofstaat noch die Hälfte des Bedarfs ausgemacht; auf die Verwaltung waren 30%, auf das Militär die restlichen 20% entfallen. Der Generalkassenetat von 1808/09 zeigt beispielhaft die bis dahin eingetretenen Veränderungen. Sie spiegeln die finanziellen Auswirkungen von Koalitionskriegen, Territorialveränderungen, Verwaltungs- und Militärreformen sowie kurfürstlicher Verschuldungspolitik wider. Mit einem Anteil von 40% verdrängten die Zivilausgaben den Hofaufwand (24%) klar vom ersten auf den zweiten Rang; dicht auf folgte der Militärbedarf (23%); als neuer Posten kam der Schuldendienst (13%) hinzu. Auf den ersten Blick scheint diese gewandelte Bedarfsstruktur bereits den Durchbruch moderner Staatlichkeit in Baden anzuzeigen. Das Übergewicht des zivilen Bereichs geht jedoch allein auf die zeitbedingt hohen Pensionslasten zurück, die Baden vor allem mit den Entschädigungslanden des Reichsdeputationshauptschlusses hatte übernehmen müssen. Sondert man sie aus, so standen Hof-, Militär- und Pensionsetat in etwa gleichgewichtig an der Spitze des Bedarfs; Verwaltung (17%) und Schuldendienst (13%) blieben dagegen zurück. Erst die eng miteinander verflochtenen Finanz- und Verwaltungsreformen der Jahre 1808/09, ihre schrittweise Durchführung sowie deren Folgekosten begründeten durch die starke Bürokratisierung das endgültige Übergewicht der Zivilausgaben im Rahmen des öffentlichen Bedarfs. Die Reformen sicherten damit den Machtzuwachs der Administration auch fiskalisch ab. Vergleicht man den Generalkassenetat von 1808/09 mit dem Finanzzetat von 1820, so fällt auf, daß der Ziviletat mit 48% (36% ohne Pensionen) jetzt den mit Abstand stärksten Bedarfsposten ausmachte. Er vergrößerte sein Gewicht vor allem auf Kosten der Hofausgaben (16%); demgegenüber behaupteten Militär (22%) und Schuldenverwaltung (14%) trotz mancher zwischenzeitlichen Schwankungen ihre prozentualen Anteile⁴⁰. Durch die Finanz- und Verwaltungsreformen der Jahre 1808/09 hatten sich mithin die finanzpolitischen Prioritäten umgekehrt. Nicht mehr für den Regenten, seine Familie und den Hofstaat, sondern in erster Linie für die Zivilbedürfnisse, das Militär sowie den Schuldendienst wurde jetzt der bei weitem überwiegende Teil des Staatsbedarfs verwendet. In dieser gewandelten Ausgabenstruktur schlugen sich die durch die Reformen veränderten Staatsfunktionen und mit ihnen der endgültige Durchbruch zur modernen Staatlichkeit im Großherzogtum Baden nieder.

4. Die Einnahmenwirtschaft

Die hergebrachten badischen Einnahmen setzten sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Einkünfte zusammen, die teils auf privaten, teils auf hoheitlichen Rechtstiteln beruhten. Der Fiskus war noch eng mit einer agrarisch geprägten Wirtschaft verflochten, die den Rahmen feudaler Ordnung erst ganz allmählich abzustreifen begann. Eine besondere Einnahmenstruktur kennzeichnete diese traditionelle Einnahmen-

⁴⁰ Berechnet nach den Zahlenangaben in Anm. 33 und 36. Alle Budgets netto, also ohne Lasten und Erhebungskosten.

wirtschaft: Aus dem fürstlichen Domänenbesitz und den Finanzregalien stammten noch gut zwei Drittel der gesamten Bruttoeinkünfte. Erst mit dem verbleibenden einen Drittel trugen die Steuern als Zwangsabgaben der Untertanen zur Finanzierung des markgräflichen Bedarfs bei⁴¹.

Das Reformedikt vom August 1808 verfügte einerseits Maßnahmen, die auf eine bessere fiskalische Nutzung der traditionellen Einnahmequellen abzielten; andererseits legte es die Grundlagen für den Aufbau einer modernen Steuerverfassung. Nach den Bestimmungen des Ediktes sollte die bisher schon betriebene Rationalisierung der herrschaftlichen Domänialwirtschaft verstärkt vorangetrieben werden. Dazu war vorgesehen, die Domänialgüter nach und nach in Privateigentum zu überführen, eine Allodifikation der Lehen zu ermöglichen sowie den Loskauf von Erbbeständen, Gülten und Zinsen zu erleichtern. Bei diesen Maßregeln mischten sich fiskalische mit wirtschaftspolitischen Zielen. So stand die Förderung der Grundentlastung in der Kontinuität markgräflicher Agrarpolitik seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. An den hohen Ablösungssätzen, die der Fiskus später forderte, zeigte sich indessen, daß bei Zielkollisionen staatliche Finanzinteressen und nicht wirtschaftspolitische Erwägungen den Ausschlag gaben⁴². Eine Rationalisierung der Domänialwirtschaft sowie die ebenfalls angestrebte planmäßige Nutzung der Finanzregalien reichten jedoch nicht aus, den gestiegenen Staatsbedarf zu finanzieren. In wachsendem Umfang mußte deshalb auf steuerwirtschaftliche Einnahmen zurückgegriffen werden.

Die Finanzreformen des Jahres 1808 bildeten den entscheidenden Wendepunkt von der bisherigen Domänial- und Regal- zur modernen Steuerwirtschaft. Sie stellten die direkte wie indirekte Besteuerung auf neue Grundlagen. Für einen solchen Schritt sprachen mehrere Gründe: Eine ausschlaggebende Rolle spielte zunächst die akute Finanzkrise, deren Bewältigung nur durch laufende Steuermehreinnahmen möglich

⁴¹ Domänen und Regalien: *Walther Degen*, Das Eigentumsrecht an den Domänen im Großherzogtum Baden, in vergleichender Darstellung mit den Rechtsverhältnissen der Domänen in den einzelnen Bundesstaaten, (Diss. Heidelberg 1903); *Theodor Ludwig*, Der Badische Bauer im 18. Jahrhundert, (Straßburg 1896) 13 ff.; *Adolf Kohler*, Die Bauernbefreiung und Grundentlastung in Baden, (Diss. Freiburg 1958) 6 ff.; *Liebel*, Bureaucracy 14 ff., 42 ff.; *Drais*, Geschichte Bd. 1, 286 ff.; *Franz Baier*, Die Domänenveräußerungspolitik des badischen Staates im 19. Jahrhundert, (Diss. Freiburg 1925) 19 ff.; *Adolf Kopp*, Zehentwesen und Zehentablösung in Baden, (Freiburg 1899) 16 ff.; *Windelband*, Verwaltung 29 ff.; *Seubert*, Finanzverwaltung 736 ff.; *Drais*, Geschichte Bd. 1, 289 f. Steuern: *Windelband*, Verwaltung 54 ff.; *Nebenius*, Karl Friedrich 35 ff., 183 ff.; *Drais*, Geschichte Bd. 1, 290 ff.; Briefe über die Verfassung in der Markgrafschaft Baden, (o. O. 1786) 51 ff.; *Seubert*, Finanzverwaltung 736 ff.; *Liebel*, Bureaucracy 16 f. Einnahmenstruktur nach *Drais*, Geschichte Bd. 2, Beilage X, 48 ff.

⁴² Edikt vom 31. 8. 1808, in: Sammlung, Bd. 1, 522–524. Vgl. dazu ausführlich: *F. A. Regenerauer*, Gesetze und Verordnungen über die Bewirtschaftung der Großherzoglich Badischen Kameraldomänen, (Karlsruhe 1827); *Johann Friedrich Webrer*, Die Kameraldomänenadministration nebst Kassen- und Rechnungswesen, (Karlsruhe 1833); Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogtums Baden, (Karlsruhe 1851) 48 ff.; *Regenerauer*, Staatshaushalt 283 ff. Zur Frage der Lehensallodifikationen sowie Ablösung der Grundlasten insbesondere Vortrag ... (Gemmingen, 28. 5. 1808) (Anm. 6); Denkschrift Baumgärtner vom Februar 1806, GLA 60/1237; Beiträge, 54 ff.; *Regenerauer*, Staatshaushalt 304 ff.; *Ludwig*, Bauer 169 ff.; *Kobler*, Bauernbefreiung 26 ff., 107 ff.; *Baier*, Domänenveräußerungen.

schien. Sodann zwang die unüberschaubare Vielfalt unterschiedlicher Steuerarten, Veranlagungsformen und Erhebungstechniken im rheinbündischen Baden zu vereinheitlichenden Maßnahmen. Auch die Steuerrückbildung des 18. Jahrhunderts gewann Bedeutung. Auflagen, die sich nach Grundsätzen wie Allgemeinheit oder Verhältnismäßigkeit gerechter auf die Steuerpflichtigen verteilten, waren nicht nur fiskalisch ergebnisreicher, sondern konnten auch leichter gerechtfertigt werden. Endlich entfielen mit der Auflösung des Alten Reiches die bisherigen rechtlichen Hemmnisse für umfassende Neuerungen. Mit der unbeschränkten Souveränität hatte der Großherzog auch die volle Steuerhoheit erlangt⁴³. Das Edikt vom 31. August 1808 legte die leitenden Grundsätze der Abgabenreform fest: Entprivilegierung, Vereinheitlichung und Verstaatlichung des Steuerwesens. Mit den Finanzreformen büßte der Adel all jene Privilegien bei den direkten Steuern ein, die ihm Brauer in seinen Konstitutionsedikten noch belassen hatte. Vor allem wurde die sogenannte Drittelsfreiheit für adelige Liegenschaften und Einkünfte aufgehoben. Verbliebene Privilegierungen fielen in den nachfolgenden Jahren fort. Seit 1812 herrschte im Großherzogtum allgemeine und gleiche Steuerpflicht⁴⁴. Neben diese Entprivilegierung trat eine konsequente Vereinheitlichung des Steuersystems (sogenannte Steuerperäquation). Direkte wie indirekte Auflagen sollten nach einfachen, klaren sowie für das gesamte Großherzogtum gleichförmigen Gesichtspunkten neu gestaltet und zugleich allgemeiner, gleichmäßiger, insgesamt also gerechter verteilt werden. Dabei knüpften die Reformer an die altbadische Abgabenverfassung an, richteten sich aber ebenso nach ausländischen, von Frankreich beeinflussten Vorbildern⁴⁵. Künftig ruhte die direkte Besteuerung auf dem reinen Ertrag von Liegenschaften oder Grundgefällen, Gebäuden und Gewerben. Die drei Teilsteuern (Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer) nahmen nicht mehr den Vermö-

⁴³ Ernst Philipp Frhr. von Sensburg, Pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, (Erlangen 1823); (Karl Friedrich Nebenius), Ueber die directe Steuer im Großherzogtum Baden. Von einem badischen Bürger, (Karlsruhe 1815); Weech, Geschichte 28 ff. Vortrag Baumgärtner vom 19. 2. 1808, GLA 237/1661a; Sensburg an Reitzenstein am 10. 6. 1809, GLA 48/1117. Fritz Karl Mann, Steuerpolitische Ideale. Vergleichende Studien zur Geschichte der ökonomischen und politischen Ideen und ihres Wirkens in der öffentlichen Meinung 1600–1935, (Jena 1937/ND Stuttgart 1978) 123 ff.; Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, III/1: Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart, (Leipzig 1910) 233 ff.

⁴⁴ Drittes und Viertes Konstitutions-Edikt vom 22. 7. 1807, in: Sammlung, Bd. 1, 336–343, 345–351; Andreas, Geschichte 175 ff.; Arndt, Patrimonialstaat 231 ff. Vortrag Baumgärtner vom 19. 2. 1808; Protokoll des Geheimen Rates (Finanzdepartement) vom 20. 2. 1808, GLA 237/1661a; Vortrag ... (Gemmingen, 28. 5. 1808) (Anm. 6). Edikt vom 31. 8. 1808, in: Sammlung, Bd. 1, 522–524. Zum weiteren Abbau der verbliebenen adeligen Steuerprivilegien vgl. Edikt vom 2. 1. 1812, in: Sammlung, Bd. 2, 1002–1020; Arndt, Patrimonialstaat 479f.; (Nebenius), Steuer 26 ff., Mangold, Reichsritterschaft 13 ff.

⁴⁵ Edikt vom 31. 8. 1808, Beilage Lit. C, in: Sammlung, Bd. 1, 536. A. Siebert, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in den süddeutschen Bundesstaaten im letzten Jahrhundert, in: ZfgS 68 (1912) 1–52, bes. 3 ff., betont die Kontinuität zum altbadischen Auflagensystem. Unverkennbar sind zugleich die Einflüsse des französisch-westfälischen sowie des bayerischen Vorbildes. Vgl. dazu Malchus, Verwaltung 16 ff.; Thimme, Zustände Bd. 2, 401 ff.; Hildebrand, Finanzwirtschaft 68 ff.; außerdem die Steuerreformen im Großherzogtum Berg: Charles Schmidt, Le Grand-Duché de Berg (1806–1813). Etude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon I^{er}, (Paris

genswert, sondern mit dem reinen Ertrag im Prinzip wenigstens die erzielten Wirtschaftsergebnisse zum Maßstab steuerlicher Leistungsfähigkeit. Allerdings knüpfen sie dabei am ertragbringenden Objekt und noch nicht am Einkommen als einer subjektbezogenen Größe an. Insofern stand das vorgesehene Ertragsteuersystem entwicklungsgeschichtlich zwischen hergebrachter Vermögen- und moderner Einkommenbesteuerung. Für die Wahl von Real- und nicht Personalsteuern sprachen nicht nur die lange Steuertradition und das Bedürfnis nach stetigen Einnahmen, sondern auch erhebungstechnische Probleme sowie steuerpolitische Rücksichten auf die Privatsphäre der Steuerpflichtigen. Dafür mußten freilich andere Nachteile in Kauf genommen werden. Sie hingen mit den Mängeln der Ertragbesteuerung allgemein und ihrer badischen Variante im besonderen zusammen⁴⁶. Nach den im Reformedikt vom August 1808 aufgestellten Peräquationsgrundsätzen sollten die indirekten Auflagen gleichfalls vereinheitlicht und dabei auf vier Steuerarten zurückgeführt werden: Zölle, Konsumtionssteuer, Stempeltaxe und Chausseegeld. Die Zollreform verband fiskalische mit integrations- und wirtschaftspolitischen Zielen. An die Stelle der zahllosen, uneinheitlichen und von verschiedenen Zollberechtigten erhobenen Binnenzölle trat ein gleichförmiges, staatliches, weitgehend bürokratisiertes Grenzzollsystem mit bestimmten, allgemein gültigen Tarifen für Ein- und Ausfuhr sowie Transit von Waren⁴⁷. In Ausführung des Augustediktes wurde zugleich eine geänderte Accis- und Ohmgeldsordnung erlassen. Die neue indirekte Besteuerung traf gerade die wenigen Verbrauchsgüter des lebensnotwendigen Bedarfs wie Brotgetreide, Fleisch oder Brennholz und führte so zu einer regressiven Besteuerung der ärmeren Bevölkerung. Sie

1905) 287 ff. Zu Bayern vgl. *Ignaz Rudbart*, Über den Zustand des Königreiches Bayern nach amtlichen Quellen, Bd. 3, (Erlangen 1827) 75 ff.; *Georg Schanz*, Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwicklung, in: *Finanz-Archiv* 17 (1900) 25–246; *Max von Seydel*, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1, (Freiburg² 1896) 135 ff.; *Siebert*, Entwicklung 33 ff.; *Walter Steitz*, Feudalwesen und Staatssteuersystem, Bd. 1: Die Realbesteuerung der Landwirtschaft in den süddeutschen Staaten im 19. Jahrhundert, (Göttingen 1976) 91 ff. Nach *A. Merker*, Die Steuerreform im Herzogtum Nassau von 1806 bis 1814, in: *Nassauische Annalen* 37 (1907) 72–142, war das badische Steuersystem „eine Art von Kompromiß der bedeutendsten Steuerreformen, die innerhalb des Rheinbundes durchgeführt worden waren“. (Zitat: 124) Bei dieser Suche nach Vorbildern sollte immer die „Gewalt der finanzpolitischen Lage“ (F. K. Mann) bedacht werden. Manche Ähnlichkeit ergab sich aus der finanzwissenschaftlichen Steuerdiskussion, dem Stand der Besteuerungstechnik, den Eigenarten des Steuerobjektes oder der wirtschaftlichen Situation. Vgl. dazu *Fritz Neumark*, Internationale Gemeinsamkeiten und nationale Eigenarten der Finanzpolitik, in: *Kyklos* 2 (1948) 317–348.

⁴⁶ Zu den Ertragsteuern *Konrad Littmann*, Überblick über die Ertragsteuern, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft*, Bd. 2, (Tübingen² 1980) 565–574. Die Schwächen des badischen Ertragsteuersystems behandeln ausführlich *Siebert*, Entwicklung 1 ff.; *Steitz*, Feudalwesen 109 ff.; *F. Lewald*, Die direkten Steuern im Großherzogtum Baden, in: *Finanz-Archiv* 3 (1886) 309–360; *Max Voigtel*, Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden. Eine Darstellung ihrer Entwicklung und Ergebnisse 1886–1901, (Diss. Jena 1903); *Regenauer*, Staatshaushalt 406 ff.; Beiträge, 96 ff.; *Seubert*, Finanzverwaltung 738 ff.; *Wagner*, Finanzwissenschaft III/1 390 ff.; *Wolfram Fischer*, Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800–1850, Bd. 1: Die staatliche Gewerbepolitik, (Berlin 1962) 102 ff.

⁴⁷ Großherzoglich badische Landzoll-Ordnung vom 2. 1. 1812, in: *Sammlung*, Bd. 2, 944–1000. *Fernand L'Huillier*, Etude sur le Blocus Continental. La mise en vigueur des décrets de Trianon

folgte damit in erster Linie einer fiskalischen Logik⁴⁸. Mit der Vereinheitlichung des Steuerwesens ging seine Verstaatlichung Hand in Hand. Die Konstitutionsedikte hatten den Mediatisierten noch eine Anzahl steuerähnlicher Abgaben belassen. Sie wurden ihnen mit Einführung des neuen Steuersystems entzogen. Außerdem hing es von der Durchsetzbarkeit staatlicher Finanzgewalt ab, in welchem Umfang rechtlich dem Fiskus zustehende Einkünfte auch tatsächlich in seine Kassen flossen. Erst der Aufbau einer leistungsfähigeren Finanzverwaltung entzog den intermediären Finanzgewalten zunehmend Veranlagung, Erhebung und Exekution der Steuern. Die Privatfinanz der Grund- und Standesherrn schied sich damit klarer von der öffentlichen Finanzwirtschaft⁴⁹.

Aus den im Jahre 1808 eingeleiteten Finanzreformen ging die entwickelte badische Steuerwirtschaft des 19. Jahrhunderts hervor. Sie drängte die überlieferten Einnahmen zurück. Schon 1820 trugen Domänen und Regalien nur noch mit 42% zu den Bruttoeinnahmen bei⁵⁰. Dieser Übergang von der traditionellen Domänen- und Regal- zur modernen Steuerwirtschaft ließ sich jedoch nicht kurzfristig bewerkstelligen, sondern bedurfte aufwendiger und zeitraubender Vorarbeiten. Erst vier Jahre nach Veröffentlichung der Peräquationsgrundsätze konnten 1812 die indirekten, drei Jahre später, 1815, die direkten Steuern in Vollzug gesetzt werden. Um den augenblicklich drängenden Finanzbedarf zu decken und das beträchtliche Defizit im Haushalt auszugleichen, ordnete das Augustedikt eine Heraufsetzung des Salzpreises an, hob die Drittelfreiheit der Grund- und Standesherrn auf, erhöhte das Postregal und schrieb vor allem erstmals eine progressive Einkommensteuer im ganzen Großherzogtum aus. Sie sollte bis zur Fertigstellung der geplanten Steuerverfassung erhoben werden⁵¹. Schon beim Einkommensteueraufkommen, deutlicher noch bei Erhebung der indirekten Steuern seit dem Jahre 1812 und besonders dann beim Vollzug des neuen direkten Steuersystems ab 1815 offenbarte ein wachsender Steuerwiderstand die Kehrseiten bürokratischer Steuerreform in der Rheinbundzeit. Neben den ungewohnten Auflagen, der höheren Steuerbelastung, die sie mit sich brachten, sowie der schlechten, durch Kriege und Mißernten beeinträchtigten steuerlichen Leistungsfähigkeit der ba-

et de Fontainebleau dans le Grand-Duché de Bade, (Paris 1951) 26 ff.; *Helmut Berding*, Die Reform des Zollwesens in Deutschland unter dem Einfluß der napoleonischen Herrschaft, in: GG 6 (1980) 523–537; *Fischer*, Staat 110 ff., 123 ff.; *Regenauer*, Staatshaushalt 524 ff.

⁴⁸ Großherzoglich badische Accisordnung vom 4.1.1812, in: Sammlung, Bd. 2, 1004–1020; Großherzoglich badische Ohmgeldsordnung, in: Sammlung, Bd. 2, 1037–1040. Beiträge, 128 ff.; *Andreas*, Geschichte 406 ff.; *Regenauer*, Staatshaushalt 400 ff., 454 ff.; *Wielandt*, Staatsrecht 208 ff.

⁴⁹ Edikt vom 2.1.1812, in: Sammlung, Bd. 2, 1002–1020; Verordnung vom 6.1.1812, Deklaration vom 24.1.1812, in: Sammlung, Bd. 2, 1020–1021, 1022–1025; Großherzoglich badische Ohmgeldsordnung vom 6.3.1812 (Art. 1 und 13), in: Sammlung, Bd. 2, 1037–1040; Betrachtungen ... (Anm. 24); *Arndt*, Patrimonialstaat 479 ff.; *Kobler*, Agrarreformen 36 ff.; *Mangold*, Reichsritterschaft 13 ff.

⁵⁰ Finanz-Etat für das Jahr 1820, in: Sammlung, Bd. 2, 1569–1571. Bruttoeinnahmen ohne die vereinbarte Ersparnis.

⁵¹ Edikt vom 31.8.1808, Beilage Lit. B, in: Sammlung, Bd. 1, 526–535; Edikt vom 2.2.1809, Beilage: Vorschrift zur Rectification der Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsteuer, in: Sammlung, Bd. 1, 585–597.

dischen Untertanen spielte dabei in zunehmendem Maß die Frage der Steuerrechtfer-tigung eine Rolle. Seitdem das Alte Reich mit seiner rechtlich begrenzten Steuer-pflicht nicht mehr bestand und der Großherzog über die unbeschränkte Finanzhoheit verfügte, stellte sich das Problem der Willkür staatlicher Besteuerung mit bisher nicht gekannter Schärfe⁵². Die Finanzreformer schlugen deshalb einen dreifachen Weg ein. Dalberg suchte zunächst, die Notwendigkeit von außerordentlichen Auflagen mit dem Generalkassenetat zu begründen, der zu diesem Zweck im Regierungsblatt publiziert wurde. Sodann ließ er die Grundsätze der vorgesehenen Steuerperäquation veröffentli-chen. Schließlich trat der Finanzminister für eine Konstitutionalisierung der Finanz-verfassung ein, um, wie er hervorhob, „das System der Auflagen und ihre etwaige Ver-mehrung der Willkür und einer etwaigen Verschwendung“ zu entziehen⁵³. Vielen Steuerpflichtigen reichten jedoch zur Rechtfertigung der extraordinären Auflagen wie des geplanten Steuersystems die finanzielle Notlage des Staates und die Prinzipien der Steuerperäquation – Allgemeinheit und Gleichheit der Abgaben – nicht aus. Das Scheitern der Dalbergschen Verfassungspläne verschob so die Frage der Steuerlegiti-mierung auf die Auseinandersetzungen nach 1815; ihre Lösung fand sie mit der Kon-stitution von 1818⁵⁴.

5. Das Schuldenwesen

Im ausgehenden 18. Jahrhundert zählte die Markgrafschaft zu den wenigen schul-denfreien Territorien im Alten Reich. Dies änderte sich seit dem Ausbruch der Koali-tionskriege. Zwischen 1794 und 1805 nahm Baden zur Defizitfinanzierung Kredite in Höhe von über 7,5 Mio. fl auf. Mit den neu erworbenen Gebieten fielen weitere be-trächtliche Verbindlichkeiten an. Insgesamt erhöhten sich die Passiva von 65 000 fl im Jahre 1794 auf geschätzte 19 Mio. fl im Sommer 1808. Dieser Schuldenvermehrung lief ein Verfall des Staatskredites parallel. Der Effektivzins, den Baden für aufgenom-mene Kapitalien zahlen mußte, stieg von 5% auf über 10%. Selbst zu diesem Zinssatz

⁵² Ausführlich zu diesem Problem *Bernd Wunder*, Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA, in: *ZhF* 5 (1978) 139–185, sowie die Äußerungen bei den Verfassungsberatungen, besonders Bemerkungen Gemmingen vom 10.10.1808; Gutachten Brauer vom 5.12.1808; Vortrag Gemmingen vom 25.12.1808, GLA 48/6063.

⁵³ Separatvotum Dalberg vom 25.11.1808, GLA 48/6063. Bemerkungen zum Verfassungsent-wurf (Dalberg 30.9.1808), GLA 48/6063: „Der badische Beherrscher war vorher unter Kaiser und Reich und ist jetzt souverän. Reichsgerichte sicherten den Untertan gegen zu große Willkür, und dem möglichen Mißbrauch der Obergewalt waren Schranken gesetzt. Der Untertan hat das Recht, zu fragen, wer ihn regiert und wie er regiert wird.“ Vgl. auch die ganz ähnliche Argumen-tation von Benzel-Sternau in seinem Votum ... (Anm. 20).

⁵⁴ Zum Zusammenhang von Steuer- und Verfassungsfrage im einzelnen *Andreas*, Geschichte 396 ff.; *Weech*, Geschichte 26 ff.; *Goldschmit*, Geschichte 5 ff.; *Hermann Meerwarth*, Die öffentli-che Meinung in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818), (Diss. Heidelberg 1907) 39 ff.; *Mangold*, Reichsritterschaft 44 ff.; *Friedrich von Weech*, Badische Geschichte, (Karlsruhe 1890) 517 ff.; *Haebler*, Staat 248 ff.

konnte das Großherzogtum aber keine längerfristigen Anleihen mehr aufreiben⁵⁵. Eine nachhaltige Umgestaltung des gesamten Schuldenwesens schien immer dringender nötig.

Die Finanzreform von 1808 versuchte, einen Ausweg aus der Krise zu finden, in die Verschuldungspolitik, Schuldenübernahmen und Kreditverfall das badische Finanzsystem gebracht hatten. Mit einer Bürokratisierung, Kommerzialisierung und Verrechtlichung der überkommenen patrimonialen Schuld legte sie das Fundament für die moderne Staatsschuldenwirtschaft des Großherzogtums im 19. Jahrhundert⁵⁶.

Durch die Bürokratisierung erhielt Baden eine öffentliche, einheitliche und gesondert verwaltete Schuld. Zunächst trennte die Schuldenpragmatik vom November 1808 die großherzoglichen Privatschulden endgültig von den Staatsschulden. Erst dadurch entstanden in einem strengen rechtlichen Sinn öffentliche Schulden⁵⁷. Sodann verfügte das Augustedikt eine Liquidierung aller Verbindlichkeiten, setzte dazu eine eigene „General-Liquidations-Kommission“ nieder und gab ihr für die Durchführung des Geschäftes genaue Instruktionen. Danach sollte sie berechnete von unberechneten Forderungen scheiden, Staats-, Distrikts- und Kommunalsschulden abteilen sowie den genauen Umfang aller staatlichen Passiva ermitteln. Sämtliche von der Kommission als rechtsverbindlich anerkannten, also liquiden Schuldposten waren in ein „Haupt-Staats-Schuldenbuch“ einzutragen und nach gütlicher Übereinkunft mit den Gläubigern zu einer einheitlichen, auf dem Großherzogtum insgesamt haftenden Staatsschuldenmasse zu verschmelzen. Der Vollzug dieser Bestimmungen bereitete erhebliche Schwierigkeiten. So konnte sich die badische Finanzadministration zum Beispiel jahrelang intern nicht darüber verständigen, nach welchen Prinzipien Staats- und Distriktschulden geschieden, inwieweit also Verbindlichkeiten einzelner Landesteile als öffentliche Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung auf den Gesamtstaat übernommen werden sollten⁵⁸. Schließlich sah das Edikt vom August 1808 zur geordneten Verwaltung, regelmäßigen Verzinsung und planmäßigen Tilgung aller liquidierten Staatsschulden die Einrichtung einer von der übrigen Finanzadministration gesonderten Amortisationskasse vor. Sie erhielt eine Reihe fester Einkünfte als Dotation überwiesen. Diese Amortisationskassendotation, die aus Einkünften der Generalkasse abgezweigt wurde, diente zugleich der Fundierung sämtlicher badischen Passiva. Eine

⁵⁵ Vgl. die in den Anm. 3 und 6 angeführten Denkschriften, Übersichten und Vorträge. *Siebert*, Entwicklung; *Peter Claus Hartmann*, La dette publique dans les Etats allemands au XVIII^e et au début du XIX^e siècle: la situation en Bavière, en Bade et en Prusse, in: La dette publique aux XVIII^e et XIX^e siècles. Son développement sur le plan local, régional et national. 9^e Colloque International Spa, 12–16 sept. 1978, (Bruxelles 1980) 277–289. Zusammenstellung der der Amortisationskasse überwiesenen Passiv-Kapitalien per 23. Oktober 1808, GLA 237/7786.

⁵⁶ Zur Modernisierung des Schuldenwesens in der Rheinbundzeit *Hans-Peter Ullmann*, Überlegungen zur Entstehung des öffentlichen, verfassungsmäßigen Kredits in den Rheinbundstaaten (Bayern, Württemberg und Baden), in: GG 6 (1980) 500–522.

⁵⁷ Vgl. Anm. 18.

⁵⁸ Edikt vom 31.8. 1808, Beilage Lit. D, in: Sammlung, Bd. 1, 536–538. Zur Staatsschuldenliquidation das umfangreiche Material in GLA 237/1653, 1656, 1632, 236/2426 sowie den Vortrag Sensburgs über das landschaftliche Schuldenwesen (1822), GLA 236/2427, und die Notizen das badische Schuldenwesen betr. (Nebenius, 1821), GLA NL Nebenius/12.

solche fondswirtschaftlich abgesicherte Trennung von Schulden- und laufendem Finanzdienst sollte eine verlässliche Bedienung der Staatsschuld sicherstellen, den Gläubigern das Gefühl größerer Sicherheit vermitteln und auf solche Weise den gesunkenen Staatskredit wieder bessern⁵⁹. Diese Teile der Finanzreformen blieben dem Vorbild des Königreichs Westfalen am deutlichsten verhaftet. Die Bestimmungen des Augustediktes über Liquidierung und Unifizierung der Schulden sowie die Pläne zur Einrichtung einer Amortisationskasse gingen bis in die Formulierungen hinein auf westfälische Dekrete vom Mai und Beschlüsse der Reichsstände vom Juli 1808 zurück⁶⁰.

Mit der Kommerzialisierung der badischen Schuld wandelten sich längerfristig die Formen staatlicher Kreditaufnahme. Die Finanzreformen des Jahres 1808 beschleunigten diese Veränderungen. Einmal drängten mit der Inhaberschuldverschreibung versachlichte, öffentliche Verschuldungsformen die im traditionellen Schuldenwesen auch des 18. Jahrhunderts noch vorherrschenden personalen und privaten Kreditbeziehungen allmählich zurück. Zur endgültigen Durchsetzung der Partialobligation, wie die Inhaberschuldverschreibung damals genannt wurde, trug vor allem die Umfinanzierungspolitik der Amortisationskasse bei. Das Augustedikt hatte ihr die Befugnis eingeräumt, für 6 Mio. fl 4½prozentige Amortisationskassenobligationen auszugeben. Sie waren auf den Inhaber gestellt, einheitlich ausgestattet, klein gestückelt und deshalb höchst fungibel. Außerdem nahm sie der Fiskus bei Domänenverkäufen an Zahlungs Statt an⁶¹. Außerdem verstärkte sich nach 1808 die Ausbildung einer bankmäßigen Organisation des Staatskredites. Auch hieran hatte die Umschuldungspolitik der Amortisationskasse erheblichen Anteil. Sie verdichtete die schon bestehenden Geschäftsbeziehungen zwischen staatlicher Finanz- und Schuldenverwaltung sowie privaten Bank- und Handelshäusern. Zu „merchant bankers“ wie Gebr. Bethmann, Johann Goll & Söhne und Johann Wilhelm Reinhardt bestanden ebenso enge Verbindungen wie zu den Staatsfinanziers Salomon Haber, David Seligmann oder Elkan Reutlinger⁶². Endlich setzten sich die Wandlungen in der Gläubigerstruktur fort. Die Bankiers sorgten über den Frankfurter Kapitalmarkt sowie ihre weitgespannten, interregio-

⁵⁹ Edikt vom 31. 8. 1808, Beilage Lit. E, in: Sammlung, Bd. 1, 538. GLA 237/7782–7859. A. Siebert, Hundert Jahre Badischer Staatsschuldenverwaltung. Ein Beitrag zur Geschichte des Badischen Staatsschuldenwesens, in: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (1909) 743–72; ders., Entstehung 40 ff.; Robert Thuma, 150 Jahre Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe, in: Staats-Anzeiger für Baden-Württemberg 35 (1959) 1–2.

⁶⁰ Ausführlich *Tbimme*, Zustände Bd. 2, 332 ff., 507 ff.; *Malchus*, Verwaltung 66 ff.; *Arthur Kleinschmidt*, Geschichte des Königreichs Westfalen, (Gotha 1893/ND Kassel 1970) 97 ff.; *Hildebrand*, Finanzwirtschaft 125 ff.

⁶¹ Edikt vom 31. 8. 1808, in: Sammlung, Bd. 1, 522–524. GLA 237/7808. Kundmachung vom 26. 11. 1808, GLA 237/7808.

⁶² *Alexander Dietz*, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 4/II, (Frankfurt 1925/ND Glashütten 1970) 620 ff.; *Rudolf Haas*, Die Entwicklung des Bankwesens im Oberrheingebiet, (Mannheim 1970) 17 ff.; *Heinrich Schnee*, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenthöfen im Zeitalter des Absolutismus, Bd. 4, (Berlin 1963) 43 ff.; *Albrecht Strobel*, Der Fall des Karlsruher Bankhauses S. v. Haber & Söhne Ende 1847. Zur frühen Industriefinanzierung, in: *Alemanica*. Landeskundliche Beiträge. Festschrift für Bruno Boesch, (Freiburg 1976) 597–635.

nen und internationalen Korrespondentennetze für eine breitere Streuung der badischen Staatspapiere⁶³.

Bürokratisierung und Kommerzialisierung der Schuld reichten zur Festigung des Staatskredites allein jedoch nicht aus. Wie beim Steuerwesen hatte das Ende des Alten Reiches auch im Schuldenbereich ein Rechtsvakuum hinterlassen. Aus diesem Grund war eine Verrechtlichung der badischen Schuldenwirtschaft dringend geboten. Dalberg kannte von seinen eigenen Finanzoperationen her die grundlegende Bedeutung von Öffentlichkeit und Verfassung für den Staatskredit. Konstitutionelle Schuldengarantie sowie Mitwirkung eines Repräsentativorgans an der Schuldenpolitik waren deshalb als Schlußstein der Schuldenreform gedacht. Mit dem Scheitern der Verfassungspläne blieben auch diese Maßnahmen auf halbem Weg stecken. Zwar kleidete die Schuldenpragmatik vom November 1808 die badische Staatsschuld in neue rechtliche Formen. Sie löste indessen das entscheidende Problem nicht, wer diese Selbstbeschränkung des Großherzogs und seiner Verwaltung wirksam überwachen sollte. In der Rheinbundzeit sah sich der bürokratische Absolutismus einem Vertrauensdefizit gegenüber, das er mit hoheitlicher Rechtssetzung allein nicht überwinden konnte. Gerade bei der Kreditfinanzierung blieb er auf die freiwillige Mitwirkung der Gläubiger angewiesen⁶⁴.

Aufs Ganze gesehen zeigten die Finanzreformen des Jahres 1808 in kurz-, mittel- und langfristiger Hinsicht durchaus unterschiedliche Ergebnisse: *Kurzfristig* betrachtet waren die Maßnahmen der Reformen erfolgreich. Die ausgeschriebene Einkommensteuer, weitere erschlossene Mehreinnahmen sowie verbesserte Möglichkeiten der Kreditfinanzierung lösten die drängendsten Finanzprobleme und deckten das Haushaltsdefizit. *Mittelfristig* brachten die Reformen keine durchgreifende Sanierung der badischen Finanzen. Der Fehlbetrag tauchte bald wieder im Budget auf und vergrößerte sich noch. Dies hing einmal mit dem Krieg zusammen, der 1809 wieder aus-

⁶³ Zum Frankfurter Kapitalmarkt im einzelnen: Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a.M. (1707–1908), (Frankfurt 1908) 1089 ff.; *Erich Achterberg*, Der Bankplatz Frankfurt am Main, (Frankfurt 1955); *Johann-Mathias Bansa*, Das Frankfurter Bankiergewerbe im 18. Jahrhundert, (Diss. Heidelberg 1924); *Friedrich E. Unger*, Frankfurts Anteil am Deutschen Kapitalextort vom Ende des 18. Jahrhunderts bis nach dem Wiener Krach 1873, (Diss. Gießen 1924); *Otto Wormser*, Die Frankfurter Börse, ihre Besonderheiten und ihre Bedeutung, (Tübingen 1919).

⁶⁴ Vgl. *Karl-Georg Faber*, Aristokratie und Finanz. Das Pariser Bankhaus Paravey et Comp. (1819–1828), in: VSWG 57 (1970) 289–322; *Wilfried Forstmann*, Simon Moritz Bethmann 1768–1826. Bankier, Diplomat und politischer Beobachter, (Frankfurt 1973) 123 ff. Zur Schuldenpragmatik vgl. Anm. 18. Das Edikt vom 31.8.1808 (Beilage Lit. E) sah vor: 1. Jedem Besitzer von Staatsobligationen im Wert von mehr als 25 fl steht eine Einsicht in die Amortisationskassenbücher zu. 2. Die jährlichen Amortisationskassenrechnungen sollen „dem Publikum bekannt gemacht“ werden. 3. Der Fortgang von Liquidation und Amortisation ist durch das Regierungsblatt öffentlich nachzuweisen. Vgl. auch Entwurf einer Constitutions-Urkunde für das Großherzogtum Baden (Schmiz, 19.8.1808), bes. IV/§ 5, GLA 48/6063. Zum Zusammenhang von Staatskredit und Verfassung zuletzt *Herbert Obenaus*, Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus, in: *Gerhard A. Ritter* (Hrsg.), Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, (Düsseldorf 1974) 57–75.

brach. Hinzu traten Schwierigkeiten, die mit der Reformdurchführung und ihrer langen Dauer zusammenhingen. Eine Rolle spielte schließlich das Scheitern der Verfassungspläne. Es hatte zur Folge, daß die Finanzreformen nicht voll zum Abschluß kamen, sondern vorerst in jener bürokratischen Form stecken blieben, die auch anderen Rheinbundstaaten eigentümlich war. *Langfristig* trugen die Reformen des Jahres 1808 entscheidend zur unwiderruflichen Auflösung des traditionellen Finanzwesens und zur Konsolidierung der großherzoglichen Finanzen bei. Die bürokratische Finanzwirtschaft, wie sie aus den Reformen hervorging, prägte ja nicht nur die Rheinbundzeit, sondern bildete auch die Grundlage, auf der das moderne konstitutionelle Finanzwesen Badens im 19. Jahrhundert aufbauen konnte. Hierin liegt eine wesentliche, über die Rheinbundjahre hinausweisende Bedeutung der badischen Finanzreform des Jahres 1808.

Diskussion zum Referat von Hans-Peter Ullmann

Leiter: Wolfgang Zorn

Die Finanzmisere des Großherzogtums Baden und seine daraus resultierende Reformpolitik wurden – wie schon im Vortrag – so auch in der sich anschließenden Aussprache nicht primär als Problem eines bestimmten Territoriums, sondern vielmehr als Ausdruck einer allgemein-politischen, verfassungsrechtlichen und auch gesellschaftlichen Neuorientierung diskutiert. *Michael Stolleis* fragte nach den Auswirkungen, die der Zusammenbruch der Reichsverfassung auf das Finanzwesen einzelner Länder in bezug auf Steuersystematik, Schuldenwesen, Einnahmenwirtschaft und Ausgabenpolitik hervorgerufen habe und die auch die Entpatrimonialisierung und Verstaatlichung großherzoglicher Finanzgewalt unter neuen Aspekten erscheinen lasse. *Volker Press* erläuterte dazu im Detail die reichsrechtlichen Beschränkungen, wie sie vor 1806 gegolten hätten, verwies dabei u. a. auf die Möglichkeit, Landesherren als Schuldner anzuklagen und auf diverse Interventionsmöglichkeiten des Kaisers, und hob auch, nun ganz auf Baden bezogen, die „panische Angst“ früherer markgräflicher Regierungen vor landständischen Reformen hervor. Seine Frage, ob die alte antiständische Tradition auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wirksam gewesen sei, konnte der Referent nur bejahen.

Die Debatte über die Konsequenzen, die die Auflösung der alten Reichsverfassung für das Finanzgebaren einzelner Territorien nach sich gezogen hatte, mündete in eine allgemeine Diskussion über das Verhältnis von Finanz- und Verfassungsreformen in Baden. *Manfred Botzenhart* verwies auf den ursächlichen Zusammenhang, der sich seiner Ansicht nach zwischen glücklosen Verfassungsreformen und dilatorischen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Reformmaßnahmen ergeben hatte. Die Bemerkung des Referenten, die badische Verfassungsreform sei in den Jahren 1808/09 am Widerstand der Räte gescheitert, veranlaßte *Elisabeth Febrenbach* zu einer Korrektur in dem

Sinne, daß wohl in erster Linie der massive Steuerwiderstand für das vorläufige Ende der badischen Verfassungspläne verantwortlich zu machen sei. Dieser Interpretation der Verfassungsfrage wollte *Hans-Peter Ullmann* nur bedingt zustimmen. Seiner Ansicht nach müsse zwischen Steuer- und Schuldenfrage deutlicher unterschieden werden. Während der Widerstand gegen die rheinbündischen Steuerreformen retardierende Wirkungen auf die Verfassungsentwicklung gezeigt habe, seien vom Problem der Staatsverschuldung positive Anstöße ausgegangen.

Die Gesamtheit der inneren Reformen und ihren Stellenwert bei der Verteilung der Finanzmasse stellte *Werner Schubert* in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. Der Referent bestätigte ihn in der Annahme, daß die kritische Finanzlage und nicht zuletzt auch die hohen Staatsschulden eine Reform der Verwaltung, wie sie von Dalberg und Reitzenstein angestrebt wurde, stark behinderten und verzögerten, da die Reformmaßnahmen beträchtliche Summen verschlangen und damit die ohnehin schon vorhandenen Defizite im Staatshaushalt noch mehr vergrößerten.

Das Thema Schulden griff *Heinz Reif* in seinem Diskussionsbeitrag erneut auf und verband damit die Frage, ob eine Verlagerung der Schuldenaktivitäten ins Ausland der Verschuldung als solcher nicht die politische Brisanz genommen hätte. Daß eine solche Alternative nicht bestand, gab *Hans-Peter Ullmann* in einer ausführlichen Stellungnahme zu bedenken. Er erläuterte im einzelnen, warum alle Versuche des Großherzogtums, größere Anleihen im Ausland zu plazieren, gescheitert seien. In der Rheinbundzeit hätte die Möglichkeit, durch Auslandsanleihen die innenpolitischen Folgen wachsender Verschuldung aufzufangen, nicht bestanden. Erst nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft brachten die französischen Kontributionszahlungen an Baden eine gewisse Milderung der finanziellen und mit ihnen auch der politischen Probleme, da diese Transfereinkünfte vorübergehend zur Finanzierung von Haushaltsfehlbeträgen oder zur Schuldentilgung verwendet werden konnten.

Zu Vergleichen mit Bayern bzw. mit Berg gaben jene Ausführungen Anlaß, mit denen *Walter Demel* bzw. *Rudolfine von Oer* in die Aussprache eingriffen. Dem Hinweis *Demels*, daß der Anteil der Feudalrenten an den gesamten Staatseinnahmen in Baden wohl noch höher gewesen sei als in Bayern, stimmte der Referent uneingeschränkt zu, bestätigte den Diskussionsredner auch in seiner Annahme, daß das Subsidiaritätsprinzip im Kassenwesen bis 1808/09 beibehalten worden sei. Zu einer einheitlichen zentralen Verrechnung sei es in Baden erst durch die Reformen Dalbergs gekommen, so *Ullmann*. Der Bitte von *Rudolfine von Oer*, die Besteuerungsarten näher zu erläutern, Auskünfte etwa darüber zu geben, ob es – gestaffelte – Kopfsteuern, vielleicht auch Tür- und Fenstersteuern wie in Berg gegeben habe, kam der Referent nach. Er skizzierte vergleichend das Steuersystem in Baden vor und nach den Dalbergschen Finanzreformen. Die wichtigste Neuerung habe im Übergang von der Vermögen- zur Ertragbesteuerung gelegen. Kopfsteuern hätten weder Markgrafschaft noch Großherzogtum gekannt. Auf Steuerexperimente, wie etwa in Berg mit der Tür- und Fenstersteuer, sei man in Baden nicht eingegangen.

Von der Reformpolitik und ihren Begleiterscheinungen wieder zurück zu deren ideellen Voraussetzungen führte die Frage *Rainer A. Müllers* nach den bildungspolitischen Komponenten, die wie allen inneren Reformen des frühen 19. Jahrhunderts, so

wohl auch denen in Baden in mehr oder weniger ausgeprägter Form zu eigen gewesen wären. Angesprochen im speziellen auf die kameralistische Vorbildung der Reformprotagonisten sowie deren theoretisches Konzept, exemplifizierte der Referent seine Erläuterungen dazu am Beispiel von Nebenius, dessen Einfluß nicht nur auf die badischen Verfassungspläne, sondern auch auf das Finanzwesen von nicht zu überschätzender Bedeutung gewesen wäre. Im übrigen habe Baden, soweit es jene bereits in markgräflicher Zeit betriebene, der Kameralwissenschaft durchaus verpflichtete Finanzpolitik nicht einfach weiterführte, sich in erster Linie am Vorbild des Königreiches Westfalen orientiert.

Pankraz Fried

Die Bauernbefreiung in Bayern. Ergebnisse und Probleme

1. Die Bauernbefreiung

Das zentrale Ereignis für die ländliche Welt und den Bauern in den letzten 150 Jahren – vielleicht in seiner ganzen Geschichte – stellt die sog. „Bauernbefreiung“ dar¹. Es ist ein Emanzipationsvorgang von größter gesellschaftspolitischer Bedeutung, der in seinem Ausmaß erst gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts von demjenigen der (Fabrik-)Arbeiterschaft übertroffen wird, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, daß es sich bei letzterer um eine im 19. Jahrhundert neu entstandene Klasse handelt, im Gegensatz zum Bauerntum, das auf eine mehrtausendjährige Geschichte zurückblicken kann. Unter dem Begriff der Bauernbefreiung versteht man sowohl die Entlassung der Bauern aus der Leibeigenschaft – in Bayern erfolgte sie formell am 1. Mai 1808 – als auch die Übereignung des in grundherrschaftlicher Leihe genutzten Landes in die bäuerliche Hand, ein Vorgang, der im engeren Sinne mit dem Wort „Grundentlastung“ bezeichnet wird. War die Aufhebung der Leibeigenschaft für die bayerischen Bauern mehr eine Sache formaler Natur – die einstige persönliche Unfreiheit hatte sich längst schon zu einer am Gut hängenden unpersönlichen Abgabe umgewandelt –, so brachte die Grundentlastung weitreichende Auswirkungen.

Im Rahmen des sich liberalisierenden Staates wurde der Bauer in Bayern endgültig 1848 von der bis dahin bestehenden Grunduntertänigkeit gegen Entrichtung eines Bodenzinses befreit und damit zum freien Wirtschaftler. Über die äußeren Vorgänge der Bauernbefreiung in Bayern informieren die einschlägigen Gesetzestexte und eine meist ältere Literatur², deren wichtigste Titel das Handbuch der bayerischen Geschichte neuerdings anführt³.

¹ Vgl. allgemein *Hermann Aubin, Wolfgang Zorn*, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, (Stuttgart 1976) 294 ff.; *Günther Franz*, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, (Stuttgart 1963) 169 ff.

² Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten und der Reichsräte 1848 (Gesetze vom 4. Juni 1848). Die für Bayern einschlägige Literatur ist relativ vollständig zusammengestellt in der Diplomarbeit der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München von *P. Schrödel*, Die Bauernbefreiung in Bayern und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen, (masch. 1968). Für Bayern einschlägige Arbeiten: *A. Dimpfl*, Der Einfluß der Bauernbefreiung auf den landwirtschaftlichen Betrieb, (Diss. Erlangen 1915); *A. v. Damianoff*, Die Zehentregulierung in Bayern, (Stuttgart 1896); *Karl Haff*, Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern, (Leipzig

Die politischen Ziele, die damit verfolgt wurden, hat Friederike Hausmann 1975 für die Montgelas-Zeit zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht, mit dem Ergebnis, daß die bayerische Agrarpolitik ihrer Meinung nach einen äußerst widersprüchlichen Charakter hatte: die Reform mündete eher in die Restauration⁴. Ich selbst habe mich 1974 im Rahmen meines Beitrags zur Sozialgeschichte der ländlichen Welt in Bayern seit 1800 mit den sozialen Auswirkungen der Bauernbefreiung befaßt⁵. Sie sollen auch Gegenstand dieser Ausführungen sein.

Jede Forschungsbemühung, die sich heute der Bauernbefreiung in Bayern widmet, wird unter dem Schatten des zweibändigen Werkes von Wolfgang von Hippel über die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg stehen, 1977 erschienen⁶. Ich möchte den letzten Satz seiner Schlußbemerkungen voll und ganz unterstreichen⁷: „Vieles von dem, was auf den letzten Seiten für Württemberg gesagt wurde, gilt mutatis mutandis für den Bereich der deutschen Grundherrschaft überhaupt. Die Tatsache, daß die Bauernbefreiung hier nicht die nachweisbar kausalen, nachhaltigen Auswir-

1910); *Sebastian Hausmann*, Die Grundentlastung in Bayern, (Straßburg 1892); *E. Jäger*, Kurze Geschichte des deutschen Bauernstandes mit besonderer Rücksicht auf die Grundentlastung in Bayern, (Speyer 1898); *H.Fr. Stengel*, Die Grundentlastung in Bayern. Syst. Erläuterung des Gesetzes von 1872, (Würzburg 1874); *H. Stoecker*, Die Grundentlastung in Bayern, (Nürnberg 1905); *Max Spindler*, Die politische Wendung von 1847/48 in Bayern, (Bayern. Staat und Kirche, Land und Reich, (Festschrift Wilhelm Winkler, 1960) 328 ff.; *Max v. Seydel*, Bayer. Staatsrecht, (Tübingen 1913); Allgemeine Darstellung bei *Michael Doeberl*, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. III, (München, 1931); gute Literaturzusammenstellung bei *Friedrich Lütge*, Zur wirtschaftsgeschichtlichen Forschung in Bayern, in: ZBLG 15 (1949) 91–104. Die allgemeine Literatur ist bei *Aubin, Zorn*, (wie Anm. 1) und *Bruno Gebhardt, Herbert Grundmann*, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. III, (Stuttgart 1979) im Beitrag von *Wilhelm Treue*, § 69, S. 384 verzeichnet. Grundlegend: *Werner Conze*, Die Wirkungen der liberalen Agrarreformen auf die Volksordnung in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert, in: VSWG 38 (1950) 2–34; *Friedrich Lütge*, Über die Auswirkungen der Bauernbefreiung in Deutschland, (Jb. f. Nationalökonomie und Statistik 157, 1943); *ders.*, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, (Stuttgart 1963) Bayern S. 211; *Otto Stolz*, Die Bauernbefreiung in Süddeutschland im Zusammenhang der Geschichte, in: VSWG 33 (1940); *F. Beckmann*, Der Bauer im Zeitalter der Kapitalisierung, in: Schmoller's Jahrbuch 50 (1926). Über die marxistische Wertung informiert *Hans Mottek*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, (Berlin 1969) 18. Siehe auch die neueren Arbeiten von *Friedrich-Wilhelm Henning, D. Saalfeld, Harald Winkel* (zit. in: *Aubin, Zorn*, (siehe Anm. 1) II, 305 f.).

³ *Max Spindler*, Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. IV/1, (München 1974) 228 ff., Bd. IV/2 (1975) 732 ff. (Beitrag von *Adolf Sandberger* S. 740, in dem auch die wichtigsten Fakten angeführt sind).

⁴ *Friederike Hausmann*, Die Agrarpolitik der Regierung Montgelas, (Frankfurt a. M. 1975). Dies gilt vor allem für die gutsherrlichen Rechte, die in mehreren Edikten gesetzlich fixiert wurden und bis zu ihrer Aufhebung 1848 eine „Grundherrschaft“ im weiteren Sinne gebildet hatten. Die Arbeit von Hausmann, die verdienstvollerweise neue Quellenbestände erschließt, verzeichnet leider wegen ideologischer Fixierung das Bild.

⁵ *Pankraz Fried*, Die Sozialentwicklung im Bauerntum und Landvolk (in Bayern 1800–1970), in: *Spindler*, Handbuch der bayer. Geschichte, Bd. IV/2, (München 1979) 749 ff.

⁶ *Wolfgang v. Hippel*, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, Bd. I Darstellung, Bd. II Quellen, (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1/1 und II, Boppard a. Rh. 1977).

⁷ *v. Hippel*, Bd. I, 578.

kungen hatte wie in Preußen, ändert nichts an der grundlegenden Bedeutung der liberalen Agrarreformen auch für diesen Teil Deutschlands.“ Weiter ist von den Ergebnissen v. Hippels hervorzuheben, „daß die gängigen Urteile über die Bauernbefreiung in Deutschland von der Verwirklichung der Agrarreformen in Preußen, genauer: in den gutsherrschaftlich strukturierten Teilen der preußischen Monarchie geprägt sind“. Diese generalisierenden Aussagen treffen für den großräumigen Bereich der Rentengrundherrschaft nur mit erheblichen Einschränkungen zu. Dies gilt nach v. Hippel vor allem für die marxistische Interpretation, „welche die Agrarreform als entscheidenden Schritt beim Übergang vom ‚Feudalismus‘ zum ‚Kapitalismus‘ begreift .. Die Interessenlage und Motivation der Betroffenen waren im einzelnen viel komplizierter, als in einem derartigen Modell erfaßt werden kann“.

Nach all dem wäre auch für Bayern die Erstellung einer Dokumentation zur Bauernbefreiung angezeigt, wie sie im Auftrag der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften v. Hippel für Württemberg vorbildhaft zusammengestellt und ausgewertet hat. Auch wenn die Meinung W.H. Riehls⁸ vom „natürlichen Damm“, den die Bauern 1848 gegen die Revolution bildeten, von G. Franz⁹ längst schon in der Weise berichtigt ist, daß er den Bauern nicht eigentlich als konservativ, sondern als „apolitisch“ charakterisiert hat, so harren in der Auseinandersetzung mit der marxistischen Literatur noch eine Reihe von Problemen im Zusammenhang mit der Bauernbefreiung bzw. den „bürgerlichen Agrarreformen“ in Bayern der Lösung¹⁰. Vor allem wird anhand des greifbaren Quellenmaterials zu prüfen sein, inwieweit wirklich revolutionäre Gesinnung und zum Teil auch revolutionäre Tat in der bayerischen Landbevölkerung 1848 geherrscht haben.

Auch wenn die marxistische Geschichtsforschung die vorhandenen Quellen noch so sehr im Sinne ihrer Klassenkampftheorie ausdeutet, so wird m. E. eine objektive Geschichtsforschung – gerade für Bayern – wohl zu keinem anderen Urteil gelangen, als Lütge es zusammenfassend für den ganzen deutschen Raum gefällt hat¹¹: „Träger der Bauernbefreiung ist namentlich zu Beginn der Staat und die diesen Staat jetzt formende und sich deutlich abhebende Schicht des Bildungsbürgertums, die Männer des Geistes, einige Literaten und das vielfach bemerkenswert reformfreundige Beamtentum, und zwar das höhere Beamtentum ... nicht aber, im ganzen gesehen, die Bauern. Wo diese nicht einfach passiv alles mit sich geschehen lassen, sind sie nicht an der großen

⁸ *Wilhelm Heinrich Riehl*, Bürgerliche Gesellschaft, II, (Stuttgart 1866) 41. Dort auch treffliche Charakterisierung der Märzbewegung aus konservativer Sicht.

⁹ *Günther Franz*, Der Bauer in der politischen Welt, in: Hist.-pol. Hefte der Ranke-Gesellschaft 15 (1964).

¹⁰ Die revolutionäre Bewegung 1848 drohte vom Neckar- und Taubergrund auch auf Franken und Schwaben übergreifen. Die Besorgnis vor der Gefahr einer „Bauernrevolution“ hat die Reformgesetzgebung beschleunigt. Vgl. *Doeberl*, Entwicklungsgeschichte Bayerns III, 184 ff.; *Hermann Kefßler*, Politische Bewegungen in Nördlingen und dem bayer. Ries während der deutschen Revolution 1848/49, (München 1939); *Dietmar Nickel*, Die Revolution 1848/49 in Augsburg und Bayerisch-Schwaben, (Schwäb. Geschichtsquellen und Forschungen 8, Augsburg 1965); *Günther Franz*, Die agrarische Bewegung im Jahre 1848, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 7 (1959).

¹¹ *Lütge*, Agrarverfassung 177.

revolutionären Sozialreform interessiert, sondern an ihrem persönlichen Vorteil in dieser oder jener Einzelfrage. Sicher kommt es da und dort in Auswirkung der französischen Revolution zu einem revoltierenden Verhalten oder zu Massenbeschwerden von Bauern oder Bauerngruppen ... sowie es ja immer auch Klagen und Widerstand gegen Übergriffe und Ungerechtigkeiten seitens einzelner Grund- und Gutsherren gegeben hatte. Aber ...: es fehlt an einer umfassenden Konzeption, einem eigentlichen Reformprogramm. Und als dieses nun von anderer Seite, von dem Bildungsbürgertum und der höheren Beamtenschaft, entwickelt wird, wird es zunächst auch nicht als solches akzeptiert, sondern überwiegend unter dem Aspekt des persönlichen Interesses gewertet ...“

Über die sozialen Auswirkungen ist unten gesondert gehandelt¹². In diesem Zusammenhang sei lediglich bemerkt, daß die Frage nach den Auswirkungen unter den verschiedensten Gesichtspunkten gestellt werden kann und, wie Lütge¹³ treffend bemerkt hat, „auch je nach der Ausgangsposition des Fragestellers eine unterschiedliche Beantwortung erfahren“ kann. Lütge führt unter den „Auswirkungen von genereller Bedeutung“ den dadurch bewirkten Wandel in der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung an, der in der „Eingliederung der ländlichen Bevölkerung und der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig in die neue liberale, rational (nicht traditional) gedachte und bestimmte Ordnung“ bestanden hatte. Es wurde damit ein einheitlicher „Staatsuntertanenstand“ geschaffen, der zur Staatsbürgerschaft sich emanzipierte und in den der letzte privilegierte Stand, der Adel, immer mehr eingegliedert wurde. Bei dieser Betrachtung wird allerdings leicht übersehen, daß, zumindest am Beginn, nicht so sehr der Wille nach Veränderung des Sozialgefüges (Eigentum) als vielmehr die Hebung der Agrikultur (Landkultur) und der agrarischen Produktion Pate gestanden sind. Nach Lütge ist es nicht von der Hand zu weisen, daß die Bauernbefreiung, namentlich in Ländern mit ehemaliger grundherrschaftlicher Verfassung, zu einer starken Hebung der Aktivität der Bauern geführt hat, „sowohl im Hinblick auf die Pflege ihrer eigenen Häuser und Hofstellen wie in Hinsicht auf die Steigerung der Produktion durch höheren Fleiß wie durch Anwendung besserer Anbaumethoden“. Die Ausweitung der Kulturlfläche und der Produktion wäre ohne die durch die Reform freigesetzten neuen Energien kaum möglich gewesen. Als eine weitere Auswirkung der Bauernbefreiung ist die „neue Interessenlage und die neue Art der Belastung der Bauern“ bei ihrer Einordnung in die bürgerliche Gesellschaft und die am Marktgeschehen orientierte Wirtschaftsordnung hingewiesen worden. Dadurch, daß nicht mehr Herrschafts- und Abgabeverpflichtungen zwischen Grundherren und Bauern standen, sondern beide nun im Grunde „Produzenten“ waren, ergab sich ein gleiches Interesse am Markt- und Preisgeschehen, wenn auch Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbetrieben und den verschiedenen bäuerlichen Produzenten bestehen blieben. Über das gemeinsame

¹² Siehe unten S. 127 ff.

¹³ Lütge, Agrarverfassung 222. Die Literatur zu diesem Fragenkreis ist unterdessen kaum mehr übersehbar. Den Versuch einer Zusammenfassung unternehmen neben *Friedrich Lütge* auch *Werner Conze*, in: VSWG 38 (1950) u. *Otto Stolz*, in: VSWG 33 (1940) 1 ff. Einzelstudien an konkreten Fällen („Fallstudien“) sind jedoch nach wie vor selten und zumindest für Bayern ein Desiderat.

ökonomische Interesse hinaus kam es aber auch zu einer ausgesprochenen (berufs-) ständischen Haltung aller Landwirte, zu „einer gemeinsamen Standesauffassung auf nichtökonomischer Basis“ (Nährstand!). Auswirkungen dieses neuen Bewußtseins sind zum Teil die nun entstehenden Vereinigungen der Landwirte, die landwirtschaftlichen Vereine, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Entscheidend ist, daß die Einigkeit in den Anschauungen und auch weitgehend in der Interessenlage beim Großgrundbesitzer sowohl wie auch beim einfachen Bauern zu einer einheitlichen politischen Haltung führt, die als „konservativ“ zu bezeichnen ist. Lütge stimmt deswegen F. Valjaveč voll zu, wenn dieser das Bauerntum als „die eigentliche konservative Großmacht im 19. Jahrhundert“¹⁴ nennt, da die kleine Gruppe des Adels und der hohen Beamten nie eine starke konservative Gruppe, eine „Großmacht“ hätte bilden können. Die weitere Frage, ob die Bauernbefreiung zu einer Verminderung der Lasten der Bauern geführt hat oder ob es sich letztlich nur um eine Verschiebung gehandelt hat, ist nach dem Stand der gegenwärtigen Forschung noch kaum endgültig zu beantworten. E. Schremmer¹⁵ hat für Hohenlohe gezeigt, daß die dortigen Bauern vor und nach der Reform etwa gleich hoch belastet waren.

Im Zusammenhang mit der Industrialisierungsforschung¹⁶ wird immer stärker auf die durch die Bauernbefreiung bewirkte Freisetzung von ländlichen Arbeitskräften für die neu entstehende Fabrikindustrie hingewiesen, ein Effekt, den auch die Bevölkerungswissenschaft¹⁷ heute in ihre Untersuchungen einbezieht. Allerdings bedarf es, um zu allgemeingültigen Feststellungen zu kommen, auch hier noch einer Reihe repräsentativer Einzelstudien.

Zusammenfassend kann für den bayerischen Raum schon jetzt die Feststellung gewagt werden, daß infolge des Vorherrschens der Rentengrundherrschaft die tiefen sozialen Auswirkungen, wie wir sie vor allem aus den Gebieten mit überwiegender Guts herrschaft kennen, weniger oder kaum anzutreffen sind.

2. Die sozialen Folgen der Bauernbefreiung und Grundentlastung¹⁸

Neben der Industrialisierung hat man die Grundentlastung als das bedeutendste Ereignis des 19. Jahrhunderts bezeichnet¹⁹. Sie „bedeutete den Einbau der Landwirtschaft und im besonderen auch des Bauerntums in die neue liberale Wirtschaft, in das ganze politische, soziale und rechtliche System der zur Herrschaft gekommenen libe-

¹⁴ Zitiert bei Lütge, Agrarverfassung 229.

¹⁵ Otto Büsch, Industrialisierung und Geschichtswissenschaft. Ein Beitr. z. Thern. u. Methodologie d.hist. Industrialisierungsforschung, (Berlin 1969).

¹⁶ Büsch, Industrialisierung.

¹⁷ Siehe besonders Wolfgang Köllmann, Industrialisierung, Binnenwanderung und „Soziale Frage“: Zur Entstehungsgeschichte der deutschen Industriegroßstadt im 19. Jahrhundert, in: VSWG 66 (1959) 45–70.

¹⁸ Vgl. Fried, (wie oben Anm. 5).

¹⁹ Wolfgang Zorn, Kleine Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns 1806–1933, (München, 1962) 40.

ralen Gedankenwelt“²⁰. Man hat die Bauernbefreiung als den „ersten Akt der großen, bis heute noch nicht abgeschlossenen Sozialrevolution“ gekennzeichnet, „durch den die feudal bestimmte, ständische Gesellschaft aufgelöst wurde, um emanzipiert in das industriebestimmte System der modernen Welt überzugehen“²¹.

Wie überall in Deutschland so war auch in Bayern 1848 die Einbeziehung der Landwirtschaft in die liberale Wirtschaftsordnung abgeschlossen. „Der Boden und die ländliche Arbeitsbevölkerung waren nicht mehr einer Sonderverfassung, sondern dem ‚Markt‘ und seinen Gesetzen unterworfen. Landwirtschaft war einer unter mehreren spezialisierten Wirtschaftszweigen geworden, freilich bislang der mit Abstand größte ...“²²

Wenn man weiß, welch ausbalanciertes soziales Gebilde die „Sonderverfassung“ der Grundherrschaft²³ für den Bauern gewesen ist, so wird die volle Tragweite des Umbruchs erst klar ersichtlich, den die Bauernbefreiung bedeutete. Umso erstaunlicher ist es, daß die Überführung der Bauern in die liberale Wirtschaftsordnung ohne krisenhafte Zuspitzungen gelang. Ein entscheidender Grund hierfür liegt wohl darin, daß sie noch in einer Zeit durchgeführt wurde, wo die Praxis der freien Marktwirtschaft auf dem landwirtschaftlichen Produktionssektor erst in den Anfängen stand. Die traditionellen Absatzbindungen und -möglichkeiten bestanden zunächst für den Bauern vor und nach der Grundentlastung unverändert fort, soweit er sowieso nicht herkömmlich Haushaltswirtschaft betrieb, insbesondere bei den kleineren Höfen. Ein weiterer Grund lag zweifellos im Zusammenfallen der ersten Jahrzehnte nach der Ablösung mit einem agrarkonjunkturellen Aufschwung. Negative Fernwirkungen zeigten sich erst in der Agrarkrise der neunziger Jahre, nachdem zuvor durch staatlichen Protektionismus (seit 1879) der Agrarpreisverfall infolge der Konkurrenz amerikanischer Getreideimporte verhindert worden war. Die Agrarkrise der neunziger Jahre kann aber nicht mehr in ursächlichen Zusammenhang mit der Bauernbefreiung gebracht werden.

Das Festhalten des Bauern an der herkömmlichen Wirtschaftsweise verhinderte in den meisten Fällen, daß er als freier Grundeigentümer sich in unbekannte Geschäftsrisiken einließ. Die Möglichkeiten, die dem Bauern das freie Eigentum in der Ertragssteigerung bot, haben nach und nach seinen Sinn für eine rationale Wirtschaft geschärft. Durch den Wegfall der grundherrlichen Abgaben stellte sich der Bauer, von der Belastungsseite her gesehen, im allgemeinen besser als vorher, zumal der Staat dafür durch eine objektivere Steuerbemessung durch Landvermessung und Bonitierung seit Beginn des 19. Jahrhunderts Sorge getragen hatte.

Nach dem Stand der heutigen Forschung gilt es als sicher, daß bäuerliche Verschuldung und Zwangsverkäufe von Grund und Boden infolge des Wegfalls grundherrli-

²⁰ *Friedrich Lütge*, Über die Auswirkungen der Bauernbefreiung in Deutschland, (Jb. f. Nationalökonomie und Statistik 157, 1943) 353.

²¹ *Werner Conze*, Quellen zur Geschichte der Bauernbefreiung, (Göttingen 1957) 11.

²² *Knut Borchardt*, Grundriß der Wirtschaftsgeschichte, (Kompendium der Volkswirtschaftslehre I, (Göttingen 1967) 370.

²³ „Dieses System stellte eine bis in die letzten Lebensäußerungen der Bauernschaft durch das Herkommen gebundene, vielfältig gestaltete Ordnung dar, die im Laufe seiner über 1000jährigen Entwicklung wie ein Baum zu einem organischen, schwer zu verändernden Gebilde erwachsen war“ (*Alois Schlögl* (Hrsg.), Bayer. Agrargeschichte, (München 1954) 553).

chen Konsenses oder Hilfeverpflichtung stark angestiegen sind. Von liberaler Seite war immer wieder die Aufteilung der zu großen altbayerischen Bauerngüter gefordert worden, die man sich nun von der Freiheit des Güterverkehrs erhoffte. Die in zeitlicher Nähe zur Grundentlastung liegenden Zertrümmerungen großbäuerlicher Betriebe halten sich jedoch in Grenzen, auch wenn man deren schlechte wirtschaftliche Lage 1848 als drückend empfand (Doeberl). Die Betriebsgrößenstruktur des Landes erfuhr als unmittelbare Auswirkung der Grundentlastung keine entscheidende Veränderung. Die tatsächlich nun stark einsetzende Mobilität im Grundstücksverkehr bewirkte nach der Statistik auf die Dauer eine Aufstockung der Kleinstanwesen und eine mäßige Verkleinerung der größeren Höfe. Insgesamt kann man aber sagen, daß die Grundentlastung in bezug auf die Agrarstruktur keinen Einschnitt bedeutet²⁴. Sozial bot sie, neben der generellen Emanzipation des Bauern zum Staatsbürger, für die bäuerlichen Schichten die Chance zum Aufstieg im Rahmen der ländlichen Gesellschaft. Sie brachte allerdings auch das Risiko eines harten Existenzkampfes in einer liberalen Wirtschaftsgesellschaft mit sich, dem manche Bauern nicht gewachsen waren. Das anfängliche Fehlen von staatlicher Hilfe, die die alte grundherrschaftliche Unterstützung ersetzt hätte, wirkte sich drückend aus, spornte aber zu Selbsthilfemaßnahmen in genossenschaftlicher Form an. 1877 wurde der erste bayerische Raiffeisenverein gegründet.

Alles in allem überwiegen aber eindeutig die positiven Aspekte der „bayerischen Form“ der Bauernbefreiung und Grundentlastung. Man hat sie deswegen nicht zu Unrecht als das „größte soziale Werk des 19. Jahrhunderts in Bayern“ bezeichnet²⁵. Eine Wertung, die m. E. auch heute noch gilt.

Bauernbefreiung und Grundentlastung haben in Bayern nicht die Bedeutung für die Herausbildung von ländlichen Besitzklassen gehabt, die ihnen bisweilen hierfür zugemessen worden ist²⁶. Die sozialen Unterschiede nach der Besitzgröße bestanden bereits unter der Grundherrschaft, wengleich gemildert und konserviert durch die gemeinsame Abhängigkeit vom Grundherrn. Nach der Grundentlastung war die Besitzgrößenstruktur, wenn man von der obrigkeitlichen Steuerung der Neuansiedlung bis 1868 absieht, allerdings dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Es setzen sich jedoch Tendenzen verstärkt fort, die sich zur Zeit der Grundherrschaft bereits feststellen lassen: Aufstieg der unterbäuerlichen Schichten zu Kleinlandwirten oder Absinken in ein ländliches Proletariat, das dann durch Aus- oder Abwanderung in die Städte das Land verläßt. Damit wird eher wieder die alte mittelbäuerlich-konservative Grundstruktur des Landes hergestellt als verändert.

Diskussion siehe S. 145 ff.

²⁴ So auch *Eckart Schremmer*, Die Bauernbefreiung in Hohenlohe, (Stuttgart 1963) 177.

²⁵ *Doeberl*, Entwicklungsgeschichte Bayerns III, 186.

²⁶ *Rudolf Stadelmann*, Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, (München 1948) 46: „Nach der Mobilisierung des Grundbesitzes ... war die Aufspaltung des ehem. abhängigen Bauerntums in einen selbständigen Mittelstand und ein heimatloses Proletariat wohl nicht aufzuhalten ...“

Wolfgang von Hippel

Zum Problem der Agrarreformen in Baden und Württemberg 1800–1820

Von „Bauernbefreiung“ wird man in Baden und Württemberg während des fraglichen Zeitraums nicht sprechen können; Reformpläne, die in der Verknüpfung übergreifender politischer und ökonomischer Überlegungen diese Bezeichnung verdienen, lassen sich kaum zufällig erst nach dem Zusammenbruch des Empire im Zeichen von Verfassungsdiskussion und Verfassungskämpfen wenigstens ansatzweise ausmachen. Auch die wertneutralere und vagere Terminologie „Agrarreformen“ suggeriert stärker, als dies der Fall gewesen ist, ein einigermaßen geschlossenes, auf näher definierte Reformziele ausgelegtes Konzept der Agrarpolitik.

Die ‚Problemrelevanz‘ der Thematik wird dadurch nicht in Frage gestellt: Der Übergangsperiode zwischen der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und den Anfängen des Deutschen Bundes kommt längerfristig auch für den Weg der „Bauernbefreiung“ zentrale Bedeutung zu, den die Staaten des rheinbündischen Deutschland dann im wesentlichen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in recht ähnlicher Gangart gleichsam als ein agrarpolitisches „Drittes Deutschland“ beschritten haben. Während der zwei fraglichen Jahrzehnte sind für diese Entwicklung vor allem die entscheidenden politischen Grundlagen gelegt worden, indem die neugebildeten Mittelstaaten zunehmend entschiedener den Weg vom älteren Patrimonialstaat zum modernen Verwaltungs-, Steuer- und Verfassungsstaat beschritten. Das Großherzogtum Baden und das Königreich Württemberg mögen im folgenden als Beispiele für allgemeine Trends in der Agrarpolitik der Rheinbundstaaten dienen – Beispiele, bei denen die Verwandtschaft hinsichtlich der Ausgangslage und der Ansätze zu deren Reform die Unterschiede in Akzentsetzung und Entwicklungstempo weit überwiegt¹.

Wenn in Baden und Württemberg während einer ausgesprochenen Reformzeit die tradierte Agrarverfassung noch kaum angetastet wurde, so läßt sich vermuten, daß man

¹ Vgl. allgemein jetzt *Christof Dipper*, Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850, (Stuttgart 1980) bes. 82 ff. für Baden und Württemberg. Speziell für die Bauernbefreiung in Württemberg *Wolfgang v. Hippel*, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, 2 Bde., (Boppard a. Rh. 1977); für Baden der nicht sonderlich befriedigende Überblick von *Adolf Kohler*, Die Bauernbefreiung und Grundentlastung in Baden, (phil. Diss. Freiburg i.Br. 1958), ferner zur Zehntablösung *Adolf Kopp*, Zehntwesen und Zehntablösung in Baden, (Freiburg i.Br. 1899). Zum Problem der Agrarreformen in den deutschen Mittelstaaten während der Rheinbundzeit vgl. die

dies (noch) nicht für nötig oder möglich hielt. Fragen wir daher zunächst nach der *Ausgangslage*, speziell nach der Reformfähigkeit und Reformbedürftigkeit der bestehenden Agrarverfassung aus der Sicht der Zeit².

Baden und Württemberg umschlossen nach schubweisen Landgewinnen von Napoleons Gnaden 1810 schließlich eine Fläche von gut 33 000 Quadratkilometern³. Die vorherrschende Agrarverfassung dieses Raumes, die sogenannte „versteinerte“ südwestdeutsche Grundherrschaft, war unter ökonomischem Aspekt im wesentlichen eine Rentengrundherrschaft, bestimmt von ständigen und unständigen Abgaben und Leistungen der pflichtigen Bevölkerung an die berechtigten „Herrschaften“, sei es an die Grund-, Gerichts-, Leib-, Zehnt- oder Landesherrschaft, um die wichtigsten zu nennen. Das geringe Ausmaß herrschaftlicher Eigenwirtschaften hielt die Ansprüche an bäuerliche Dienste in engen Grenzen und bewirkte auch, daß die Landreserve der Allmende, von herrschaftlichen Eigentumsansprüchen weitgehend verschont, in der Verfügungsgewalt der Gemeinden verblieb. Die geforderten Abgaben und Leistungen, bezogen auf den Feldertrag der bäuerlichen Ökonomie, lagen schätzungsweise im Durchschnitt zwischen 20 und 30%. Sie dienten nicht zuletzt der Wahrnehmung herrschaftlicher Aufgaben, erschienen durch Herkommen und traditionsbezogenes Denken als gutes altes Recht, waren zudem mit einem schwer zu durchschauenden Geflecht von konkreten herrschaftlichen Gegenleistungen insbesondere für die Kirche behaftet und bildeten alles in allem die unverzichtbare finanzielle Basis der bestehenden Herrschaftsordnung.

Die rechtliche und soziale Stellung der Bauern, wie sie Österreich und Preußen im Bereich der Gutsherrschaft vor allem während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mühsam genug anzusteuern suchten, war im deutschen Südwesten bereits weithin Realität. So bot die dortige Agrarverfassung relativ wenig Anstöße zu tiefergreifender Veränderung oder gar zu ihrer Beseitigung; es läßt sich gut vorstellen, daß sie ohne Außeneinwirkung noch längere Zeit fortexistiert hätte. Der Umverteilungseffekt eines erheblichen Teils des Sozialprodukts zugunsten schmalen Eliten war ihr mit der „feudalen“ Agrarverfassung in anderen Teilen Deutschlands und Europas gemein; inner-

Skizze von *Wolfgang v. Hippel*, Napoleonische Herrschaft und Agrarreform in den deutschen Mittelstaaten 1800–1815, in: *Helmut Berding, Hans-Peter Ullmann* (Hrsg.), *Deutschland zwischen Revolution und Restauration*, (Königstein/Ts. 1981) 296–310. Zur Reformproblematik während der Rheinbundzeit allgemein *Elisabeth Febrenbach*, *Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich*, ebda 65–90; *dies.*, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß*, (München 1981) bes. 76 ff., 170 ff.

² Zum Folgenden für Württemberg v. *Hippel*, *Bauernbefreiung* (Anm. 1) I, 57 ff.; für Baden nach der immer noch wertvollen Untersuchung von *Theodor Ludwig*, *Der badische Bauer im 18. Jahrhundert*, (Straßburg 1896) *Jürgen Tacke*, *Studien zur Agrarverfassung der oberen badischen Markgrafschaft im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Das Markgräflerland* 18,2 (1956), *Alfred Straub*, *Das badische Oberland im 18. Jahrhundert. Die Transformation einer bäuerlichen Gesellschaft vor der Industrialisierung*, (Husum 1977), *Albrecht Strobel*, *Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, (Freiburg i. Br. 1972).

³ Nach *Historischer Atlas von Baden-Württemberg Karte VII 1 und VII 2*, Beiwort.

halb der bestehenden Rechts-, Herrschafts- und Wirtschaftsordnung aber ließ sie der pflichtigen Bevölkerung vergleichsweise viel Freiraum: Der Besitz an Grund und Boden war wenigstens faktisch allgemein erblich geworden, die ökonomische Abhängigkeit beschränkte sich im wesentlichen auf Abgabenverhältnisse, so daß dem Landwirt im Rahmen von Dorfgemeinschaft und tradierter Ökonomie ein vergleichsweise hohes Maß an betrieblicher Dispositionsfreiheit verblieb. Daß der größte Teil der Abgaben in marktgängigen Naturalien gefordert und geliefert wurde, erleichterte den Pflichtigen die unmittelbare Leistung und stabilisierte den Wert des Einkommens auf seiten der Empfänger; Versuche zur Abgabensteigerung, um mehr als etwaige Geldwertminderungen auszugleichen, scheinen daher die Ausnahme von der Regel gewesen zu sein. Die Möglichkeiten persönlicher (regionaler wie beruflicher) Mobilität waren angesichts fehlender Erbutertätigkeit und Schollenbindung vergleichsweise groß; die Leibeigenschaft, die keineswegs überall die gesamte Bevölkerung erfaßte, konnte sich in dieser Hinsicht höchstens finanziell als Hemmnis erweisen.

Die Steuern, zweifellos der Posten, der zumal seit dem Dreißigjährigen Krieg ungewöhnlich stark anstieg, wurden zumal in den kleineren südwestdeutschen Territorien vorrangig für Reichs- und Kreiszwecke erhoben; ihr Erhebungsmodus paßte sich dem übrigen Abgabensystem an. Damit entfielen wesentliche Voraussetzungen für Kompetenzkonflikte zwischen den Empfängern von Feudalabgaben und den Steuerberechtigten. Steuerprivilegien, ohnehin vergleichsweise selten, wurden gerade im 18. Jahrhundert weiter eingeschränkt (z. B. in Vorderösterreich durch die theresianisch-josephinischen Steuerreformen)⁴. Profitable landwirtschaftliche Innovationen waren auch in der bestehenden Agrarverfassung trotz einer zweifellos vorhandenen Vielzahl von Hemmnissen für rationelle Landwirtschaftsführung möglich; Einnahmensteigerungen zum Beispiel durch Melioration der Wiesen, durch Anbau neuer Gewächse, durch Besömmerung der Brache oder durch verstärkte und verbesserte Viehhaltung kamen wenigstens überwiegend den betreffenden Landwirtschaften zugute. Die Spielräume für agrarische Modernisierung konnten zudem durch Rationalisierung der bestehenden Agrarverfassung weiter vergrößert werden, zum Beispiel durch vereinfachend-normierende Abgabenberechnung und -erhebung, durch effizientere und sparsamere Umlage bestehender Verpflichtungen (Fronen), durch Monetisierung schwierig zu bemessender und zu beanspruchender Leistungen (Fronen, kleinere Grund- oder gerichtsherrliche Abgaben).

Die Ansätze zu einer derart ausgerichteten Agrarpolitik, wie sie sich in Südwestdeutschland etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts vielerorts mit freilich recht unterschiedlicher Intensität und mit häufig aufklaffender Diskrepanz zwischen Beabsichtigtem und Erreichtem bemerkbar machte, verharren durchwegs noch in Bahnen der tradierten Agrar- und Herrschaftsordnung, ob es sich nun um Verbesserungen der Agrartechnik, um Aufteilung von herrschaftlichen Eigenwirtschaften in Bauernstellen, um sogenannte Robotabolitionen, um Bemühungen, schlechte bäuerliche Besitzrechte

⁴ Vgl. v. Hippel, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 228 ff.; zur Entwicklung des Steuerwesens in Vorderösterreich jetzt ausführlich Franz Quarthal, Landstände in Schwäbisch-Österreich, (Stuttgart 1980).

anzuheben, oder um die Zertrennung zu großer bäuerlicher Betriebe, um das Zusammenlegen verstreuten Besitzes zu größeren Einheiten (Vereinödung in Oberschwaben), oder um die Überführung kollektiv genutzten Landes in privates Eigentum (Gemeinheitsteilungen) handelte. Das sichtbar gesteigerte Interesse der „agrарischen Bewegung“ an der Landwirtschaft und an den Bauern als der nützlichsten Klasse im Staat ging selbst in Gedanken nur selten über kameralistische Bereinigung und Intensivierung des Bestehenden hinaus. Die spektakuläre Aufhebung der Leibeigenschaft in Vorderösterreich 1782⁵ und in den badischen Markgrafschaften 1783⁶ betraf ein ökonomisch wie politisch eher marginales Herrschaftsrecht und entpuppt sich bei näherem Zusehen wenigstens in Vorderösterreich teilweise nur als Beseitigung des Namens und weniger der Sache. Die physiokratisch inspirierte Agrarpolitik des Markgrafen Karl Friedrich von Baden hätte vom Denkansatz her noch am ehesten auf eine reformerische Umgestaltung der Agrarverfassung zielen müssen, hat dies m. E. aber noch nicht wirklich getan. Der Fürst verfuhr nach seiner Devise „moderate et prudenter“ auch unter dem Einfluß vorwärtsdrängender Berater nur sehr zögerlich, beschränkte sich vorsichtig auf den Bereich der eigenen Grund- bzw. Gerichtsherrschaft, ging selbst hier im Spannungsfeld von humanitären, allgemeinen ökonomischen und fiskalischen Erwägungen nur mit kleinen Schritten voran, scheiterte kläglich mit dem schlecht geplanten Modellversuch einer physiokratischen Einheitssteuer und erzielte auch mit dem für die Zeit ungewöhnlich günstigen Angebot, die Grundzinsen durch ein Kapital in Höhe des 25-fachen Jahresbetrags sowie den Lehennexus abzulösen, offensichtlich nur sehr mäßigen Erfolg⁷.

Die Agrarverfassung blieb eingebettet in die Herrschaftsordnung, wie sie im deutschen Südwesten bestand: „Landeshoheit“ bewahrte im Unterschied zur modernen Staatssouveränität noch den Charakter einer Bündelung verschiedener, im einzelnen nachzuweisender Rechtstitel. Reichstradition und Reichsrecht erwiesen sich besonders hier noch als lebendige, konservierende, rechtssichernde Kraft in der politischen Verfassung bis ins ausgehende 18. Jahrhundert.

So stieß der Weg radikaler Entfeudalisierung, den das revolutionäre Frankreich im Wechselspiel von Innen- und Außenpolitik nicht zuletzt unter bäuerlichem Druck schließlich beschritt, in Südwestdeutschland auf keine breite aktive Resonanz – nicht nur wegen mangelnder oder mangelhafter Information über die Vorgänge im westlichen Nachbarland, sondern auch, weil das bestehende Herrschaftssystem und die Agrarverfassung als sein tragendes Fundament noch ziemlich fraglos akzeptiert wurden. Zweifellos mobilisierte die Nachricht von der Französischen Revolution vorhandenes Konfliktpotential in der bestehenden Ordnung, doch ohne daß deren Überwindung das anvisierte Ziel ausbrechender Unruhen gewesen wäre oder auch nur ihr

⁵ Vgl. v. Hippel, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 261 ff.

⁶ Ludwig, (Anm. 2) 146 ff.

⁷ Zur Agrarpolitik von Markgraf Karl Friedrich nach Ludwig, (Anm. 2) und Otto Moericke, Die Agrarpolitik des Markgrafen Karl Friedrich von Baden, (Karlsruhe 1905) kritisch Helen Pauline Liebel, Enlightened Bureaucracy versus Enlightened Despotism in Baden 1750–1792, (Transactions of the American Philosophical Society held at Philadelphia for Promoting useful Knowledge, New Series – Volume 55, Part 5, Philadelphia 1965).

mögliches Ergebnis hätte sein können. Ausrichtung am „alten Recht“ dominierte, traditionelle Formen bäuerlichen Protestverhaltens bestimmten das Bild⁸. Selbst in den elitären Zirkeln der deutschen Jakobiner lassen sich jenseits allgemeiner Schlagworte wenig konkrete und konsistente Pläne zu einem grundlegenden Wandel der Agrarverfassung finden; diese scheint kaum besondere Aufmerksamkeit genossen zu haben⁹. Auch von seiten Frankreichs hat man nicht versucht, durch Abbau des Feudalsystems unter der ländlichen Bevölkerung rechts des Rheins für die eigene Sache zu werben. Die Chancen wären vermutlich ohnehin gering gewesen: Die französischen Truppen galten traditionsgemäß als fremde Eindringlinge, denen man vor allem schlagartig erhöhte Steuern und Kriegsdienst sowie Einquartierung und Vorspanndienste verdankte.

Die neuen Mittelstaaten Baden und Württemberg waren somit nicht genötigt, sich mit der Agrarfrage unter spürbarem Außendruck zu befassen. Auch die Rezeption des Code Napoléon in Baden¹⁰ hat solchen Druck nicht vermittelt, entsprach es doch den Absichten der badischen Staatsmänner selbst, mit Hilfe des ausländischen Gesetzbuches den agglomerierten Territorialerwerb rechtspolitisch mit dem badischen Kernland zu amalgamieren, ohne deshalb bestehende Eigentumsrechte in Frage zu stellen. Brauer, der eigentliche Schöpfer des badischen Landrechts, hat es verstanden, gerade in der zentralen Eigentumsfrage den Code durch „die für die Verfassung des Großherzogtums nötigen Nebenbestimmungen“ so zu „ergänzen“, daß die alte Agrarverfassung mit den Bestimmungen dieses nachrevolutionären Gesetzbuches kompatibel zu sein schien.

Mit dem Problem der Code-Rezeption ist ein Punkt angesprochen, dem für die Beschäftigung der Regierungen mit der Agrarverfassung während der Rheinbundzeit einiges Gewicht zukommt: das Erfordernis der staatlichen Integration. Daß hierbei auch der landwirtschaftliche Sektor früher oder später ins Blickfeld rücken mußte, liegt auf der Hand. Einerseits bildete die Landwirtschaft den wichtigsten Gewerbezweig, lieferte den größten Teil des Sozialprodukts und der unentbehrlichen Staatseinnahmen. Andererseits war trotz gemeinschaftlicher Grundzüge die kleinräumige Vielfalt der Agrarverfassung schon infolge der territorialen Aufsplitterung des deutschen Südwestens ausgeprägt genug, um im allgemeinen Staatsinteresse ein Mindestmaß an Angleichung für wünschenswert, ja für notwendig zu erachten. Nur so konnte die erforderliche Gleichstellung der Staatsangehörigen in rechtspolitischer und – nicht zuletzt

⁸ Zusammenfassende Hinweise für Südwestdeutschland bei *v. Hippel*, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 305 f.; *Eberhard Weis*, Révoltes paysannes et citadines dans les Etats allemands sur la rive gauche du Rhin, de 1789 à 1792, in: *Francia* 3 (1975) 346–358; vgl. *Dipper*, (Anm. 1) 143 ff.

⁹ Dies ergibt die Durchsicht von *Heinrich Scheel*, Süddeutsche Jakobiner. Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts, (Berlin-O. 1962).

¹⁰ Zur Code-Rezeption in Baden nach *Willy Andreas*, Die Einführung des Code Napoléon in Baden, in: *ZRG GA* 31 (1910) 182 ff. die sich ergänzenden Arbeiten von *Elisabeth Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, (Göttingen 1974) bes. 104 ff. und *Werner Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht, (Köln-Wien 1977) bes. 193 ff., 358 ff. passim.

– fiskalischer Hinsicht realisiert werden, nur dann vermochte eine Gesetzgebung mit übergreifenden Normen effektiv zu wirken. Das Erfordernis und Bedürfnis staatlicher Integration gewann während der Rheinbundzeit für den Bereich der Agrarverfassung Bedeutung noch in anderer Hinsicht: Die Auflösung des Alten Reiches und die Bildung wenigstens innenpolitisch weitgehend souveräner Mittelstaaten unter französischem Protektorat beinhaltete gerade in Südwestdeutschland, dem Kerngebiet des untergehenden Reiches, mit seiner ausgeprägten Klein- und Kleinstterritorien-Struktur einen Umsturz der Herrschaftsordnung. Da die Agrarverfassung mit dieser Herrschaftsordnung aufs engste verknüpft war, mußte sie früher oder später auch den Normen der neu entstandenen Staatssouveränität angepaßt werden. Dies geschah während der Rheinbundzeit zwar erst in Anfängen und nicht ohne Reibungsverluste, doch die Grundlinien, Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Entwicklung während des folgenden halben Jahrhunderts begannen sich jetzt bereits deutlicher abzuzeichnen: Klare Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichem und privat-rechtlichem Bereich war im Zeichen des neuen Staatsverständnisses unabdingbar¹¹. Bezogen auf die Agrarverfassung hieß dies: Rechte und Pflichten, Abgaben und Leistungen, die öffentlich-rechtlichen Zwecken gedient hatten oder dienten, konnten nicht von „privater“ Seite, sondern nur vom Träger der Staatssouveränität beansprucht werden. Im Einzelfall stellte sich immer wieder die Frage, inwieweit es sich bei derartigen Leistungen um ältere Formen von Steuern handelte und inwieweit ihre Fortdauer eine Doppelbesteuerung der Pflichtigen darstellte, die mit dem Prinzip der Steuergerechtigkeit nicht zu vereinbaren war. Suchte man die einstigen Rechtsgrundlagen mit den juristischen Kategorien moderner Staatlichkeit zu fassen, so lag es nahe, einem großen Teil der „feudalen“ Leistungen bis hin zu Zehnten und Teilen der Grundabgaben ursprünglich öffentlich-rechtlichen Charakter zuzuschreiben. Anlässlich der sogenannten Revenuen- und Schuldendausscheidung zwischen mediatisiertem Adel und mediatisierendem Staat gerieten nicht wenige Abgaben in ein derartiges juristisches Zwielficht. Der öffentlich-rechtliche Ursprung vieler, wenn nicht der meisten „feudalen“ Verpflichtungen wurde während des Vormärz zu einem Schlüsselargument liberaler und demokratischer Befürworter einer zügigen Grundentlastung¹², die teilweise oder ganz auf das Konto der bisherigen „Berechtigten“ bzw. der Gemeinschaft der Staatsbürger gehen sollte. Dieser Denkfigur, mit Hilfe eines weit ausholenden historischen Rückgriffs be-

¹¹ Für Württemberg grundlegend *Erwin Hoelzle*, Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung, (Stuttgart 1937). Für Baden *Willy Andreas*, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung 1802–1818, I, (Leipzig 1913) und *Erwin Arndt*, Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Badens zum Beginn des 19. Jahrhunderts mit Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern und Württemberg, in: ZGORh 101 (1953) 157–264, 463–531. Für Bayern mit vergleichendem Ausblick auf andere deutsche Mittelstaaten *Hanns Hubert Hofmann*, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, (München 1962) bes. 257 ff.

¹² Derartige Argumente spielten bereits in der Ablösungsdiskussion zur Zeit der Französischen Revolution im Pro und Contra eine zentrale Rolle; vgl. dazu *Ernst Hinrichs*, Die Ablösung von Eigentumsrechten. Zur Diskussion über die *droits féodaux* in Frankreich am Ende des Ancien Régime und in der Revolution, in: *Rudolf Vierhaus* (Hrsg.), Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, (Göttingen 1972) 112–178.

stehende Rechtsverhältnisse zu annullieren oder wenigstens in Frage zu stellen, begegnet man bereits in den Reihen der Rheinbundbürokratie, freilich ohne daß sie sonderliche theoretische oder gar praktische Radikalität entfaltet hätte. Denn mit solcher Argumentation lag die tradierte Tendenz absolutistischer Politik im Widerstreit, untergeordnete Herrschaftsträger innerhalb des eigenen Machtbereichs soweit wie möglich zu privatisieren, ihnen dabei aber die herkömmlichen Abgaben und Leistungen als „wohlerworbene Rechte“ ohne wesentliche Schmälerung zu belassen. Die Forderung, „wohlerworbene Rechte“ als Eigentum zu achten und sie nur gegen angemessene Entschädigung auf der Basis freiwilliger Vereinbarung zwischen den Betroffenen abzulösen, bildete schon zur Rheinbundzeit das gewichtigste juristisch-politische Gegenargument gegen die rechtsgeschichtlich abgefütterte Behauptung vom öffentlich-rechtlichen Ursprung des Feudalsystems. Je nachdem, wie man den Eigentumsgedanken handhabte, konnte man ihn also für oder gegen die bestehende Agrarverfassung und Rechtsordnung einsetzen.

Schon aus handfesten fiskalischen Interessen¹³ ist es während der Rheinbundära weder in Baden noch in Württemberg zu scharfen Zielkonflikten zwischen konträren Reformkonzepten innerhalb der Ministerialbürokratie gekommen. Die Agrarverfassung stand zumindest in ökonomischer Hinsicht noch nicht zur Disposition. Kennzeichnenderweise suchten die Rheinbundregierungen vor allem dort verändernd einzugreifen, wo es um öffentlich-rechtliche Kompetenzen im Bereich von Justiz und „Polizei“ ging. Daß Napoleon den Mediatisierten in Artikel 27 der Rheinbundakte umfangreiche, mit der neuen Staatssouveränität nicht kompatible Hoheitsrechte beließ und ihr feudales Eigentum gegen staatliche Zugriffe abschirmte, mag sich aus seiner restaurativen Adelspolitik erklären¹⁴. Angesichts der Massierung ausgedehnter Mediatgebiete in Baden wie in Württemberg gewann das Problem, den bisher landfremden Adel und seine einstigen Herrschaftsgebiete voll in den neuen Staatsverband zu integrieren, für diese beiden Länder längerfristig auch hinsichtlich der Agrarfrage in engem Verbund mit der Verfassungsfrage beträchtliche Brisanz. Denn anders als die Preußen, wo die Junker eine tragende Säule von Staats- und Gesellschaftsordnung bildeten, erschien der mediatisierte Adel, einstige Landesherren und Reichsritterschaft, in den Mittelstaaten Baden und Württemberg von vornherein zumindest als Störfaktor im neuen Staatsgefüge. Im Spannungsfeld zwischen vertragsmäßig garantierten und wenig präzise definierten „feudalen“ Rechtsreservaten und neuer Staatssouveränität suchten die Regierungen naturgemäß die systemwidrigen Privilegierungen während der Rheinbundzeit auch durch mehr oder weniger offene Rechtsbrüche hinwegzuinterpretieren. Sie beschränkten sich dabei aber maßgeblich auf den eindeutig öffentlich-rechtlichen Bereich der Gerichtsherrschaft, indem sie die Patrimonialgerichtsbarkeit und Patrimonialpolizei der Mediatisierten so weit wie möglich einschränkten

¹³ Zur Finanzmisere des Großherzogtums Baden vgl. neuerdings *Hans-Peter Ullmann*, Badische Finanzreformen in der Rheinbundzeit, in: GG 8 (1982) 333–366, bes. 346 ff. Für Württemberg Hinweise bei *v. Hippel*, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 309 f.

¹⁴ Vgl. *Febrenbach*, Traditionale Gesellschaft (Anm. 10) bes. 19 ff. und *Helmut Berding*, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813, (Göttingen 1973) passim.

bzw. völlig aufhoben. Friedrich I. von Württemberg hat diese Politik besonders konsequent und in härterer Gangart verfolgt¹⁵, als dies die Großherzöge Karl Friedrich und Karl unter der Einwirkung divergierender Rechts- und Staatsauffassungen (Brauer contra Reitzenstein) taten¹⁶. Während Württemberg die staatsrechtliche Entmachtung des mediatisierten Adels bereits bis zum Mai 1809 im wesentlichen abgeschlossen hatte, zog Baden erst vier Jahre später die letzte Konsequenz aus der neuen Staatssouveränität, indem nun die Verwaltung „aller Obrigkeit in Kriminal- und Zivil-, auch Rechts-, Kirchen- und gemeinen Polize-, auch Regierungssachen“ „mit Vorteil und Lasten“ an den Staat übergang¹⁷. Der Konflikt zwischen adeliger Herrschaft und souveränem Staat war freilich durch solch einseitige Machtsprüche noch nicht endgültig aus der Welt zu schaffen.

Napoleon hat durch die Bestimmungen der Rheinbundakte das widerstrebende Adelselement gestützt und dessen restaurativen Bestrebungen nach Zusammenbruch seines Empire geradezu Vorschub geleistet; fast erscheint es als Ironie der Geschichte, daß die 1806 getroffenen Regelungen, vermittelt über die Bayerische Deklaration vom 19. 3. 1807, in den Artikel 14 der Bundesakte von 1815 übergangen und den Mediatisierten eine solide staatsrechtliche Handhabe schufen, sich in der Folge etwaigen Plänen zur Grundentlastung zu widersetzen, soweit es ihr Eigentum betraf, bzw. sich ihre Zustimmung teuer abkaufen zu lassen¹⁸. Es bleibt die Frage, inwieweit die napoleoni-sche Herrschaft andererseits mit Hilfe der Code-Rezeption die Beseitigung der feudalen Agrarverfassung tatsächlich fördern konnte. Der Vergleich zwischen Württemberg, das keinerlei Neigung zur Übernahme des französischen Zivilgesetzbuchs zeigte, und Baden, in dem die Rezeption besonders nachhaltig erfolgte, zeigt recht klar, daß dies im vorliegenden Fall kaum geschehen ist, da im Zuge der Rezeption nicht die Agrarverfassung den neuen Rechtsnormen unterworfen, sondern der Code den geltenden Verhältnissen durch „Zusätze“ angepaßt wurde, die dem Geist und System des Code eigentlich widersprachen¹⁹. Die generalisierende Normierung einer Vielzahl von lokal differierenden „feudalen“ Beziehungen bot die Chance, „jenen ganzen Wust von Unbestimmtheiten“²⁰ zu vermindern, ältere Rechtsfiguren auf den modernen Eigentumsbegriff hinzuinterpretieren und damit z. B. die Rechtsposition der Inhaber bäuerlicher Lehen zu stärken²¹; andererseits unterstellte sie auf diesem Wege aber auch herrschaftliche Ansprüche privatrechtlichem Schutz, selbst dann, wenn sie wie die „Grundpflichtigkeiten“ meist der Orts- und Gerichtsherrschaft entsprangen, also nach

¹⁵ Vgl. *Gunther Zollmann*, Adelsrechte und Staatsorganismus im Königreich Württemberg 1806–1817, (phil. Diss. Masch., Tübingen 1971) und *v. Hippel*, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 313 ff.

¹⁶ Vgl. *Arndt*, (Anm. 11) 181 ff., 214 ff. u. ö.; *Kobler*, (Anm. 1) 34 ff., 49 ff.; *Franz Schnabel*, Sigismund von Reitzenstein. Der Begründer des badischen Staates, (Heidelberg 1927) 117 ff.

¹⁷ Reg. Bl. f. d. Großherzogtum Baden 1813, Nr. 15, zit. nach *Arndt*, (Anm. 12) 464 f.

¹⁸ Vgl. allgemein *Wolfgang Hilger*, Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816–1866, (phil. Diss. Masch., München 1956); für Württemberg *v. Hippel*, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 368 ff.; für Baden *Kobler*, (Anm. 1) 49 ff.

¹⁹ Vgl. *Jobann Niklas Friedrich Brauer*, Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, Bd. I, (Karlsruhe 1809) bes. 439 ff., 502 ff., 520 ff.

²⁰ Ebda 441.

²¹ Vgl. z. B. ebda I, 579 f. den Versuch der Abgrenzung von „Bodenzinsgütern“ und „Gültgütern“.

dem Verständnis der Zeit öffentlich-rechtlicher Herkunft waren. Nur durch die (nicht näher normierten und daher kaum wirksamen) Möglichkeiten, sie abzulösen, unterschieden sie sich von den eigentlichen „Erbdienstbarkeiten“ (Zehnten, Gülten und Zinsen)²². Brauer verfuhr somit unter sorgfältiger Beachtung bestehenden Eigentums als „maßvoller Rationalist“²³ im Geiste des aufgeklärten Absolutismus; schon die forcierte Mediatisiertenpolitik Reitzensteins zugunsten des einheitlichen Staatsverbandes erschien ihm als „Rechtsberaubung“²⁴.

Kräftigere Impulse für eine Reform der Agrarverfassung konnte man von solch entschärfter Code-Rezeption nicht erwarten, zumal Brauer sich immer wieder auf Artikel 27 der Rheinbundakte als Garantie feudaler Eigentumsrechte berief und dies dann auch für die staatliche Grundherrschaft geltend machte²⁵.

Im übrigen lag es durchaus auch im Interesse des Staates selbst, mit dem Bestand überkommener Feudalrechte sorgsam hauszuhalten: Er sah in ihnen eine ergiebige, im Ertrag auch durch den hohen Naturalienanteil relativ stetige und durch jahrhundertelange Übung organisatorisch gut abgesicherte Einnahmequelle – eine Einnahmequelle, die traditionell das finanzielle Fundament der Staatseinnahmen und -ausgaben bildete, während die Steuerumlagen gleichsam als Ergänzungsabgabe galten, um die Lücken zwischen staatlichen Domanialeinnahmen und den erwarteten Finanzverpflichtungen zu decken²⁶. Das Fortwirken patrimonialstaatlichen Denkens aus vorrevolutionärer Zeit läßt sich in Karlsruhe wie in Stuttgart auch über die Rheinbundära hinaus verfolgen. Das Interesse an der Erhaltung des durch Säkularisationen vergrößerten Domonialbestandes war bei König Friedrich sehr ausgeprägt²⁷; und in § 59 der Badischen Verfassung von 1818 hinterließ es einen vielkritisierten, staatsrechtlich anachronistischen Niederschlag²⁸.

²² Ebda I, 520 ff., 563 ff. Immerhin mußten auch Gülten, „deren ursprünglich richtiggestellte Unablöslichkeit nicht dargetan werden“ konnte, auf Verlangen des Pflichtigen im 25fachen Betrag abgelöst werden; ebda 561 f.

²³ *Schnabel*, Reitzenstein (Anm. 16) 120.

²⁴ Ebda 118 f.

²⁵ *Brauer*, (Anm. 19) z. B. I, 439 f., wo Brauer gleichzeitig die bäuerliche Lehenverfassung sogar in sozialpolitischer Hinsicht als wünschenswerte Schranke gegen möglichen Eigentumsmissbrauch durch den „reichen Landeigentümer“ und als Schutz für den „ärmeren Landbauer“ befürwortet; vgl. 520, 546, 561, 572.

²⁶ Kennzeichnend ist die Bemerkung Brauers zum Zehnten, a. a. O. I, 520: „... hätte man freie Hand, ihn aufzuheben, so würde es auch dennoch zweckmäßig gewesen sein, als Gattung einer Staatssteuer ihn beizubehalten (deren Stelle er nun dadurch vertritt, daß der Regent der hauptsächlichste Inhaber derselben hierlands geworden ist) ...“; ähnliche Ausführungen ebda 546 ff.

²⁷ v. *Hippel*, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 424.

²⁸ „Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben außer der darauf radizierten Zivilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Untertanen nach Unserem innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.“ (*Ernst Rudolf Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, (Stuttgart 1961) 164.)

Das bestehende Steuer- und Abgabensystem grundlegend zu verändern, erschien auch, zumal in einer Zeit permanenten Kriegstheaters, unter dem Druck einer Fülle von vordringlichen innen- und außenpolitischen Problemen nicht als Gebot der Stunde, sondern eher als längerfristige Aufgabe. Es kam in der gegebenen Situation vor allem darauf an, ein System zu finden, das effizient arbeitete, d. h. den möglichst reibungslosen Eingang möglichst großer Summen garantierte; demgemäß galt es, grobe Ungleichheiten in der Steuerbelastung zu vermeiden und ansonsten an Bewährtem festzuhalten. Die Pflichtigen leisteten die gewohnten Abgaben offensichtlich williger als neue Auflagen; eine schnelle und „große“ Reform des Finanzsystems hätte daher mit Sicherheit beträchtliche Unruhe bewirkt und schwer abzuschätzende Risiken für Höhe und Stabilität der Staatseinnahmen beinhaltet, für die Pflichtigen aber kaum Vorteile gebracht, hätten sie selbst doch den Verlust der Feudalabgaben zum überwiegenden Teil in Form von Steuern wieder ausgleichen müssen. Bei der Neuordnung des Steuerwesens auf gesamtstaatlicher Ebene rückte zwar auch die Frage nach dem Verhältnis von Staatssteuer und „Feudalabgaben“ ins Blickfeld, aber wie die badische Regelung von 1815 und die württembergische von 1821 beweisen, führte dies keineswegs dazu, das weithin privatisierte feudale Abgabensystem in Frage zu stellen²⁹.

Aus dem Gesagten folgt bereits, daß mit einem Agrarreformprogramm, das diesen Namen verdienen würde, in Baden und Württemberg während der Rheinbundära kaum zu rechnen ist. Die permanente Finanznot verlieh fiskalischen Überlegungen Vorrang vor staatspolitisch Wünschbarem; zudem erwies sich die Spannung zwischen bestehenden „Privateigentumsrechten“ und postulierten „Forderungen des allgemeinen Staatswohls“³⁰ einstweilen noch als nicht überbrückbar. In der Praxis zeigten die Regierungen daher nur dort, wo es rechtspolitisch unumgänglich erschien, bedingte Bereitschaft, verändernd einzugreifen. So hob man z. B. in Baden 1815 nach Abschluß der Steuerperäquation die sog. „alten Abgaben“ steuerartigen Charakters auf, um unzulässige Doppelbesteuerung zu vermeiden; angesichts unklarer Kriterien mußte man allerdings später gesetzlich nachbessern³¹. Württemberg löste dieses Problem generell erst durch ein Gesetz im Jahre 1836³². Kennzeichnend für die Beschränkung auf das, was man für notwendig – und kostengünstig – hielt, ist die Art und Weise, wie die Karlsruher Regierung die Leibeigenschaft in den neuacquirierten Territorien 1808 „beseitigte“: Die Bezeichnungen, welche an das odiose Rechtsverhältnis erinnern konnten, ersetzte man durch unverfänglichere Vokabeln³³. Erst auf Intervention des Landtags wurden die noch bestehenden „persönlichen Leibeigenschaftsabgaben“ 1819

²⁹ Vgl. den Beitrag von *Hans-Peter Ullmann* in diesem Band. „Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Cadasters betreffend“ vom 15. 7. 1821, in: Kgl. Württ. Staats- und Regierungsblatt (1821) 457 ff.

³⁰ Zitate bei *v. Hippel*, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 328.

³¹ Badisches Regierungsblatt 1815, 22; Gesetz vom 14. 5. 1825: Bad. Regierungsblatt 1825, 48; vgl. *Leonhard Müller*, Badische Landtagsgeschichte, I, (Berlin 1900) 153 f.; II, (Berlin 1901) 182 f.

³² *v. Hippel*, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 452 ff.

³³ In der „Landesherrlichen Verordnung, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend“ (Reg. Bl. f. d. Großherzogtum Baden 1808, 163 ff.) heißt es zur sogenannten „Erbpflichtigkeit“: Man werde wie bereits früher in den alten Landen, so auch in den neuen Landesteilen „da,

in den „unmittelbaren Landen“ aufgehoben und 1820 „in allen übrigen Landesteilen“ gegen Staatsentschädigung an berechnete Standes- und Grundherren sowie Korporationen beseitigt³⁴. Württemberg konnte sich während der Rheinbundzeit nicht einmal zu einem deklaratorischen Akt durchringen, und als sich die Regierung 1817 endlich zur Aufhebung wenigstens der „persönlichen“ Leibeigenschaft entschloß, wollte sie die Entschädigung „privater“ Berechtigter für künftig entfallende Einnahmen den jeweiligen Pflichtigen selbst überlassen; erst 1836 entschied man sich dafür, die Entschädigung auf die Staatskasse zu übernehmen³⁵.

Partielle Reformanstöße konnten daneben aus den fortwirkenden vorrevolutionären Reformtraditionen erwachsen, zumal wenn die Ministerialbürokratie die ihr vertraute Situation in den Kernlanden als verbindlichen Maßstab für wünschenswerte Veränderungen in den neuerworbenen Gebieten betrachtete. So versuchte die Stuttgarter Regierung, die vor allem in Oberschwaben weitverbreiteten Fallehen zwecks größerer Population und erhöhter „Industrie“ nach Möglichkeit in realbelastetes Eigentum umzuwandeln – gegen so hohe Entschädigungssummen übrigens, daß die Bauern schon aus diesem Grund wenig Begeisterung für die Aktion verspürten und teilweise nur unter amtlichem Druck der Allodifikation zustimmten. Aus Rücksicht auf die adeligen Eigentumsrechte hielt es der König noch nicht für opportun, derartige Zwangsmaßnahmen auch in den Mediatgebieten durchzuführen³⁶.

Bedenkt man, daß die rasche Bereitschaft der süddeutschen Mittelstaaten, sich auf das Abenteuer des Konstitutionalismus einzulassen, auch auf das Bemühen der Regierungen zurückzuführen ist, die neuerrungene Souveränität durch innenpolitische Modifikation absoluter Herrschaft außen- bzw. bundespolitisch abzuschirmen, die eingeleitete Reformarbeit zu vollenden und den Staat nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht zu stabilisieren, so werden wesentliche Zusammenhänge zwischen der Rheinbundperiode und der nachfolgenden Phase der Verfassungsgebung sichtbar³⁷.

Die Konstitutionalisierung mußte sich in mehrfacher Hinsicht auch auf die künftige Behandlung der Agrarfrage auswirken: Die Festlegung staatsbürgerlicher Rechte auf der Grundlage staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz schuf verpflichtende und einforderbare Normen, die Verfassungsrealität dementsprechend zu gestalten und widerstreitende Verhältnisse und Einrichtungen abzubauen wie die

wo es noch nicht geschehen ist, dieses Recht (die Leibeigenschaft. D.V.) in seinen Folgen auf gleiche Art aufheben, sobald es Zeit und Umstände erlauben“; bis dahin solle „nicht mehr der Name Leibeigenschaft, Leibschilding, Besthaupt oder Hauptrecht und Leibeigenschafts-Entlassung, sondern stattdessen lediglich die Benennung Erbpflicht, Erbschilding, Todfall und Erbentlassung in allen öffentlichen Urkunden zu Bezeichnung der oben beschriebenen althergebrachten Verhältnisse gebraucht werden“ (164). Vgl. *Brauer*, (Anm. 19) I, 575 ff.

³⁴ Reg. Bl. f. d. Großherzogtum Baden 1820, 104.

³⁵ v. *Hippel*, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 355 ff., 449 ff.

³⁶ Ebd. 324 ff.

³⁷ Vgl. allgemein *Wolfgang Mager*, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: *HZ* 217 (1973) 296–346; *Bernd Wunder*, Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung des Artikels 13 DBA, in: *Zschr. f. Hist. Forschung* 5 (1978) 139–185. Für Baden die einschlägigen Passagen in *Andreas*, Verwaltungsorganisation (Anm. 11) und *Arndt*, (Anm. 11); für Württemberg zusammenfassend *Walter Grube*, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, (Stuttgart 1957) 489 ff.

Leibeigenschaft und Leistungen leibeigenschaftlichen Ursprungs, alle älteren Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher bzw. steuerartiger Natur, alle dauerhaften Eigentumsbindungen als Widerspruch zum Prinzip der Vertragsfreiheit, alle Privilegierungen des Adels, soweit sie nicht bundesrechtlich geboten waren.

Die zu erwartende Finanzkontrolle durch Landstände legte es nahe, daß die Regierungen sich mit der Organisation des Staatshaushaltes näher befaßten und hierbei auch das bestehende „feudale“ Abgabensystem auf Rationalisierungsmöglichkeiten überprüften – wenigstens in Württemberg nicht zuletzt in der Absicht, das noch anstehende Geschäft der Steuerperäquation zu erleichtern.

Die Verfassung schuf schließlich in den Landständen eine neuartige Instanz, um die Interessen des „Volkes“ in den Prozeß der politischen Willensbildung gebührend einzubringen; damit konnte auch die „Öffentlichkeit“ in einem bisher unbekanntem, staatsrechtlich verbindlichen und obrigkeitlich nicht beliebig steuerbaren Ausmaß Forderungen bis in die Gesetzgebung einbringen. Mit welcher Intensität und mit welcher Stoßrichtung dies tatsächlich geschah, hing maßgeblich von der Zusammensetzung und Qualität der Volksvertretung ab, und diese wiederum wurde durch die Wahlmodalitäten mitbestimmt. Die Zusammensetzung der Landtage in Baden und Württemberg ähnelte sich in wesentlichen Zügen (Zwei-Kammer-System, fast unbeschränkte Wählbarkeit der Beamtenschaft, Wahlfähigkeit im ganzen Land). Gerade in allen Fragen der Agrarreform wirkte sich der Umstand retardierend aus, daß der mediatisierte Adel über die Erste (in Württemberg z. T. auch über die Zweite) Kammer die Handhabe besaß, die Landesgesetzgebung zu blockieren. Freilich vermochte die Karlsruher „Volkskammer“ auch dank ihrer homogeneren Zusammensetzung (keinerlei ständische Gruppenrelikte mehr) von Anbeginn eine größere Dynamik zugunsten der Agrarreform zu entfalten als die Stuttgarter Kammer der Abgeordneten. In Württemberg drohte sogar zeitweise der spektakuläre Kampf um das „gute, alte Recht“, durch die gemeinsame Front von altständisch orientierten bürgerlichen Kräften und mediatisiertem Adel gegen die Verfassungspläne der Krone die Reformchancen zu mindern, indem die Opposition die bestehenden Eigentumsverhältnisse gegen künftige legislative Zugriffe von vornherein verfassungsrechtlich so weit wie möglich abzusichern suchte. Wichtigster Träger eines den gesamten Staat einschließenden Reformkonzepts wurde daher eine kleine Gruppe von Ministerialbeamten mit dem Freiherrn Karl August von Wangenheim an der Spitze, unterstützt von einer bescheidenen Zahl von „Volksfreunden“ im Land³⁸. Ihr Verlangen nach dem Übergang vom „Patrimonialstaat“ zum „wahren, auf gesetzmäßige Freiheit des Staatsbürgers gegründeten Staat“ beinhaltete als wesentlichen Teil auch die grundsätzliche, freilich auf längere Frist ausgelegte Änderung des Agrarrechts.

Auch wenn die Wangenheim-Gruppe sich mit ihrem idealistisch geprägten Konzept nicht durchzusetzen vermochte, hat sie doch die Bereitschaft zur Revision des Bestehenden erhöht.

Das Zweite Edikt vom 18.11.1817 „die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle, Ablösung und Verwandlung der Feudalabgaben betreffend“, das Resul-

³⁸ Zum Folgenden v. Hippel, Bauernbefreiung (Anm. 1) I, 355 ff.

tat längerer und teilweise kontroverser Diskussion in den Reihen der Ministerialbürokratie und recht eigentlich der Beginn der Grundentlastung in Württemberg, blieb einerseits von finanztechnischen Überlegungen geprägt und konzipierte die Ablösungsmöglichkeiten für die Pflichtigen noch eher als Rationalisierung denn als entschiedenen Schritt zur Beseitigung der bestehenden Agrarordnung; andererseits bedeutete es jenseits der jetzt endlich verkündeten Aufhebung der „persönlichen Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen“ einen ersten generellen und prinzipiellen Einbruch in den Bereich auch der privaten Grundherrschaft mit Zwangscharakter, insbesondere eine Vernichtung bisherigen Obereigentums bei Erblichen, eine Bedrohung der herrschaftlichen Eigentumsrechte bei Fallehen und den Anfang zur Ablösung der Grundabgaben nach dem Willen der Pflichtigen. Dies zusammen mit der negativen Gesamtbewertung der tradierten Agrarverfassung und mit der generellen Zusage, die Ablösungsgesetzgebung in dem Maße fortzuführen, „als die allmählich sich entwickelnden Bedürfnisse der Untertanen dieselbe erfordern“, verstärkte den Eindruck, die Regierung blase zum Generalangriff gegen das „Feudalsystem“, und provozierte entsprechenden Widerstand vor allem der Standesherrn: Ihrem Kampf um möglichst durchgreifende Restauration einstiger Adelherrschaft und Adelsrechte wäre mit der Auflösung der Grundherrschaft das ökonomische und ideelle Fundament gleichermaßen entzogen worden. Daher eskalierte die Auseinandersetzung um eine Revision des Zweiten Edikts angesichts der gouvernementalen Unnachgiebigkeit sehr schnell in Beschwerden württembergischer Standesherrn beim Bundestag wegen Verletzung des Art. 14 der Bundesakte. Die einschlägige Bundestagserklärung von 1819 ließ es der Regierung angesichts der allgemeinen Innen- und bundespolitischen Lage geraten erscheinen, sich auf einen dilatorischen Kompromiß einzulassen. Indem sie das Zweite Edikt gegenüber den Standesherrn suspendierte, gewährte sie durch bedingte Anerkennung der Bundeskompetenz in den anstehenden Fragen wenigstens dem mediatisierten hohen Adel einen sehr viel wirksameren Schutz gegen mißliebige Ablösungsgesetze, als sie beabsichtigt und vermutet hatte. Hinzu kam, daß die Kammer der Abgeordneten erst seit den 1830er Jahren entschiedene Initiativen zugunsten der Grundentlastung ergriff. Adelsproblem, mangelnder Druck von unten und schlechte Agrarkonjunktur führten dazu, daß die Stuttgarter Regierung vorerst noch keine weiterreichenden gesetzgeberischen Konsequenzen aus den Generalklauseln des Zweiten Edikts von 1817 zu ziehen brauchte.

Im Großherzogtum Baden dagegen hat die Zweite Kammer bereits während der ersten Jahre des „Verfassungslebens“ die Regierung nicht ganz ohne Erfolg vorangebracht³⁹. Die Diskussion über Agrarreformen fand hier nicht wie in Württemberg in Ministerialbüros und im Geheimen Rat, sondern im Ständesaal statt. Sogleich auf dem Landtag von 1819/20 entwickelte eine kleine Gruppe von Deputierten unter dem leitenden Einfluß Ludwigs von Liebenstein⁴⁰ in einer Serie von aufeinander abgestimm-

³⁹ Zum Folgenden *Müller*, (Anm. 31) I; zusammenfassende Hinweise bei *Wolfgang v. Hippel*, Friedrich Landolin Karl von Blittersdorf 1792–1861. Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik im Vormärz, (Stuttgart 1967) 19 ff.

⁴⁰ Vgl. *Franz Schnabel*, Ludwig von Liebenstein. Ein Geschichtsbild aus den Anfängen des süddeutschen Verfassungslebens, (Karlsruhe 1927) 30 ff.

ten Motionen ein umfassendes Reformprogramm für den landwirtschaftlichen Bereich und überholte damit die zaghaften Regierungsplanungen, indem sie Fronablösung und Zehntfixierung als ersten Schritt zur Zehntablösung als dringendes Erfordernis anmeldete und die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Abgaben im gesamten Großherzogtum forderte. Die Regierung trug diesen Wünschen wenigstens teilweise Rechnung. Die Gefahr, daß die Mediatisierten ihre staatsrechtliche Privilegierung zur Blockade der Grundentlastung nutzten, war auch in Baden gegeben, und es war kein Zufall, daß das Mediatisiertenproblem im aufsehenerregenden Streit um das Adelsedikikt sogleich auf dem ersten Landtag die Beziehungen zwischen Ministerium und Volksvertretung schwer belastet hat⁴¹. Wenn jedoch die Bauernbefreiung in Baden zügiger als in Württemberg verwirklicht werden konnte, so ist dies nicht nur auf das Konto der Zweiten Kammer und der Regierung zu setzen, sondern resultiert auch aus der geringeren Widerstandsfähigkeit, aber wohl auch insgesamt geringeren Widerstandsbereitschaft des mediatisierten Adels. Zweifellos war es wichtig, daß Karlsruhe 1819/20 das zunächst durchaus gewünschte Votum des Bundestags im Konflikt um das Adelsedikikt schließlich vermied und damit den Schwierigkeiten aus dem Weg ging, denen Württemberg sich in dieser Hinsicht während des gesamten Vormärz ausgesetzt sah. Andererseits ist festzuhalten, daß die badische Erste Kammer den Ablösungsgesetzen von 1820 (Entschädigung leibeigenschaftlicher Leistungen, Ablösbarkeit der Herrenfronen und der Abgaben von Zins- und Gültgütern)⁴² zustimmte und sogar statt Zehntverwandlung, wie sie die Zweite Kammer aus praktischen Gründen empfahl, für die Zehntablösung eintrat⁴³. Auch wenn dies nur unter der Voraussetzung voller Entschädigung geschah, bleibt die – in Württemberg so nicht vorhandene – grundsätzliche Bereitschaft des mediatisierten Adels in Baden bemerkenswert, sich auf eine umfassend konzipierte Grundentlastung bereits zum damaligen Zeitpunkt einzulassen. Durch ihre Bereitschaft, die Ablösung zunehmend umstrittener und angefeindeter Abgaben hinzunehmen, vermochten sie nicht nur finanziell vergleichsweise günstige Resultate zu erzielen, sondern auch möglichen Konflikten mit der öffentlichen Meinung, mit Regierung und Volkskammer aus dem Weg zu gehen. Doch ging die Anpassungsfähigkeit nicht so weit, daß die Integration in Verfassungsstaat und „bürgerliche Gesellschaft“ reibungslos geglückt wäre. Daß sich die agrarischen Unruhen 1848 auf die Mediatgebiete beschränkten⁴⁴, beweist, wie gut es letztlich auch hier gelungen war, die Loyalität der adeligen Grundholden vom einstigen Herrschaftsträger auf den nun Schutz und Recht gewährenden souveränen Staat umzulenken. Es handelt sich dabei um einen längerfristigen Mentalitätswandel; während der Rhein-

⁴¹ Vgl. hierzu den Beitrag von *Elisabeth Febrenbach* im vorliegenden Band; Hinweise bei *v. Hippel*, *Blittersdorff* (Anm. 39) 21 f.

⁴² Gesetze vom 5. 10. 1820 betr. Aufhebung bzw. Loskauf der persönlichen Leibeigenschaftsabgaben, Ablösbarkeit der „Herrenfronden“, Ablösbarkeit der „Grundgülden und Zinsen“ von bloßen Zinsgütern; Reg. Bl. f. d. Großherzogtum Baden 1820, 104–111.

⁴³ Vgl. *Schnabel*, *Liebenstein* (Anm. 40) 32 f.

⁴⁴ *Friedrich Lautenschlager*, *Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848*, (Mannheim 1915); *Rainer Wirtz*, „Widersetzlichkeiten, Excesse, Crawalle, Tumulte und Skandale“. Soziale Bewegung und gewalthafter sozialer Protest in Baden 1815–1848, (Frankfurt a. M. 1981) 169 ff.

bundperiode ist er – wenn überhaupt – bestenfalls in Ansätzen zu verspüren. Die Grundlagen für den Wandel wurden aber bereits damals geschaffen.

Der Abbau der älteren Herrschaftsordnung schuf die Voraussetzung für den nachfolgenden allmählichen Abbau der tradierten Wirtschaftsverfassung. Dadurch vor allem gewinnt die Rheinbundperiode auch hinsichtlich der Agrarfrage den Charakter einer „Sattelzeit“⁴⁵, obwohl der Weg von der Rationalisierung der tradierten Agrarverfassung zur „Emanzipation des Bauern“ in Baden und Württemberg (wie in den übrigen Rheinbundstaaten) nur sehr zögernd betreten und die ökonomische Seite des Problems noch fast völlig ausgeklammert wurde.

Diskussion zu den Referaten von Pankraz Fried und Wolfgang von Hippel

Leiter: Wolfgang Zorn

In der gemeinsamen Diskussion der Thesen von *Pankraz Fried* und *Wolfgang von Hippel* bildeten terminologische und definitorische Probleme den Ausgangspunkt. *Michael Stolleis* monierte – speziell an *Pankraz Fried* gewandt – die seiner Ansicht nach verkürzte Darstellung des Vorgangs der Bauernbefreiung, die lediglich mit den Begriffen Leibeigenschaft und Grundentlastung operiere, deren soziales und rechtliches Umfeld aber ausspare. (Vgl. dazu den schriftlich ausgearbeiteten Diskussionsbeitrag S. 148 f.) *Karl Möckel* bedauerte, daß die längerfristigen Konsequenzen, die sich für Wirtschaft und Gesellschaft in Bayern aus der Bauernbefreiung ergeben hatten, im Referat von *Fried* ebenfalls kaum zur Sprache gekommen waren. Seine Analyse der sich wandelnden Besitzgrößenstruktur und sich zunehmend ausdifferenzierenden ständisch-rechtlichen Hierarchie, die er zur Erklärung der spezifischen wirtschaftlich-sozialen und politischen Entwicklung Bayerns im späteren 19. Jahrhundert mit den Stichworten „Reagrarisierung unter dem Einfluß der Säkularisation“, „Konzentration des bäuerlichen Besitzes“ und „Auffächerung der ländlichen Sozialordnung“ umschrieb, blieb allerdings nicht unwidersprochen. (Vgl. dazu den schriftlich ausgearbeiteten Diskussionsbeitrag S. 147 f.) *Fried* insbesondere hielt den Rückgang der Kleinbetriebe und das Anwachsen der mittelgroßen Anwesen trotz der zweifellos damit verbundenen Auswirkungen auf die soziale Bewußtseinsbildung für nicht so gravierend. Von einer „Spaltung“ oder „Teilung“ der ländlichen Bevölkerung in eine besitzende Mittelschicht und ein besitzloses Proletariat kann seiner Ansicht nach nicht gesprochen werden.

Zurück ins 18. Jahrhundert, auf die noch im alten Kurstaat initiierten ersten Versuche einer Grundentlastung versuchte *Dietmar Stutzer* den Blick zu lenken. Er erinnerte an das Generalmandat Karl Theodors aus dem Jahre 1779, das die Umwandlung

⁴⁵ *Reinbart Koselleck*, Einleitung in: *Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. I, (Stuttgart 1972) XV.

der geringen Leihrechte in Erbrecht und die Fixierung der Besitzveränderungsgebühr, des Laudemiums, in sogenannte Maierschäftsfristen, ermöglicht hatte. Seinem weiteren Hinweis auf die 1803 den Grunduntertanen in Bayern eröffnete Möglichkeit, binnen Jahresfrist die Grunddienstbarkeit abzulösen, begegnete *Fried* jedoch mit dem Einwand, daß dieses Angebot von den Bauern deshalb nicht angenommen wurde, weil ihnen die bisherige Lösung besser erschien als die Zahlung von 600 fl, wie sie beispielsweise für einen ganzen Hof erforderlich gewesen wäre.

Eine in der Debatte über die Bauernbefreiung im allgemeinen nur am Rande gestreifte Problematik, nämlich die nach dem Verhalten der adeligen Gutsbesitzer, schnitt *Hans Körner* in einem ausführlichen Diskussionsbeitrag an. Der Adel, zwar großen Teils noch selbst mit Lehensherrschaften begabt, deren Ablösung erst ab 1848 möglich wurde, war andererseits durch die Ablösesummen seiner ehemaligen Grundholden z. T. erstaunlich solvent geworden. Wo investierte er nun? Kaum in der Industrie, sehr viel mehr im land- und forstwirtschaftlichen Bereich – so der Trend, den *Fried* in seiner Antwort auf die Frage beschrieb und der sich nach Meinung des Referenten angesichts einer noch weithin unbefriedigenden Forschungslage auch nicht näher präzisieren ließ.

Zu einem Vergleich der grundherrschaftlichen Verhältnisse von Bayern, Baden und Württemberg und der in diesen Territorien während der Rheinbundzeit kursierenden Pläne zu „Agrarreformen“ regte *Eberhard Weis* im weiteren Verlauf der Aussprache an. Ohne die Spezifika der genannten Länder (wie sie etwa in bezug auf das Sozial- und Besitzgefüge oder die modifizierten Formen der Grunduntertänigkeit bestanden) außer acht lassen zu wollen, so der Diskussionsredner, müsse doch generell davon ausgegangen werden, daß schon in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts nicht nur über eine rationellere und profitablere Landwirtschaftsführung, sondern auch über eine Modernisierung der Agrarverfassung nachgedacht wurde. Der Aussage von *Hippels*, die Agrarverfassung sei während der Rheinbundzeit nicht zur Disposition gestanden, widersprächen Pläne Montgelas' zur Ablösung der Grundherrschaft. Auch dürfe nicht vergessen werden, daß der Bauernbefreiung aus der Tatsache, daß nach der Säkularisation für 65 bis 70% der Bauernhöfe der Staat Grundherr gewesen sei, Vorteile erwachsen. Daß die Reformpläne sich nicht unmittelbar in die Praxis hätten umsetzen lassen, hätte zum einen an den eskalierenden Finanznöten, hervorgerufen durch ständig neue Kriege, zum anderen aber auch am wieder zunehmenden Einfluß des Adels nach 1808 gelegen. Immerhin aber seien die Beutellehen entschädigungslos aufgelöst worden; auch habe der Staat späterhin, so vor allem in den 20er und 30er Jahren, sein Engagement am Ablösungsprozeß nachdrücklich bekundet.

Anklänge an die Diskrepanz, die sich hier zwischen Theorie und Praxis auftat, glaubten *Werner Schubert* und *Rudolfine von Oer* in jener Unvereinbarkeit wiederzufinden, wie sie offenbar auch zwischen den Anschauungen liberaler und demokratisch gesinnter Befürworter einer Scheidung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Verpflichtungen der einzelnen Hintersassen und der zunächst praktizierten restaurativen Adelspolitik bestand. Ergänzend zu den im Referat von *Wolfgang von Hippel* so ausführlich geschilderten Argumentationszusammenhängen verwies *Schubert* darauf, daß die Aufteilung der Feudallasten in öffentlichrechtliche und privatrechtliche auf die

frühe französische Bodengesetzgebung zurückgehe und auch der Gesetzgebung des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Berg sowie anderer Rheinbundstaaten zugrundeliege, während in Frankreich diese Unterscheidung mit der entschädigungslosen Abschaffung aller Feudallasten in den Jahren 1792/93 aufgegeben worden sei.

Angeregt durch den wiederholt formulierten Hinweis auf die „Standespolitik“ der badischen und württembergischen Standesherrn meldete *Volker Press* Bedenken gegenüber dem von *Wolfgang von Hippel* vorgetragenen Interpretationsmodell an, demzufolge sich ein Mentalitätswandel in der Gesinnung der einstigen Grundholden des Adels zugetragen habe und diese ihre Loyalität zum früheren Herrschaftsträger allmählich auf den nun Schutz und Recht gewährenden souveränen Staat übertragen hätten. Die Loyalität der Untertanen gegenüber ihren ritterlichen Herren sei keineswegs so ausgeprägt gewesen, so *Press*, daß ein an sich gleiches Verhalten der Bauern im 18. Jahrhundert und um die Mitte des 19. Jahrhunderts unter genau entgegengesetzten Vorzeichen gedeutet werden dürfe.

Die von *Wolfgang von Hippel* in seinem Vortrag ebenfalls angesprochene unterschiedliche Kompromißbereitschaft des badischen resp. des württembergischen Adels in allen Fragen von agrarreformerischem Belang nahm *Elisabeth Febrenbach* zum Anlaß einer Präzisierung. Ihrer Ansicht nach hat sich der badische Adel gegenüber Fragen der Bauernbefreiung keineswegs aufgeschlossener gezeigt als der württembergische – zahlreiche, bis 1848 immer wieder vorgelegte Beschwerden badischer Adelsfamilien (Leiningen, Löwenstein insbesondere) beim Bundestag zeugten davon – nur habe die badische Bürokratie eine bessere Adelspolitik betrieben. Sie konnte die Bauernbefreiung früher und effektvoller in Angriff nehmen, weil sie im Stande war, großenteils aus der Staatskasse zu entschädigen. Die Zahl der Appellationen in Frankfurt wollte *von Hippel* in seiner Antwort darauf als Indikator für eine ungebrochene Widerstandskraft des Adels zwar nur bedingt gelten lassen, er gab Frau *Febrenbach* aber insofern recht, als die badische Regierung und vor allem die Zweite Kammer des Großherzogtums in politisch außerordentlich geschickter Manier die Widerstände der Mediatisierten auszuschalten verstand.

Schriftlich ausgearbeitete Diskussionsbeiträge

K. Möckl zum Referat von P. Fried

Im Zusammenhang mit der Verfassungspolitik Montgelas' möchte ich auf einige Folgen für die bäuerliche Welt hinweisen, die zwar in Einzelstudien angesprochen worden sind, bisher aber noch ungenügende Berücksichtigung fanden: Die Säkularisation der 57 Klöster in Bayern führte doch dazu, daß eine große Zahl der beschäftigten Handwerker freigesetzt wurde. Entweder sie waren vermögend genug, um bäuerliches Land zu erwerben, stießen so zur bäuerlichen oder halbbäuerlichen Schicht; oder sie wanderten ab und fanden anderswo, beispielsweise in den Städten, ihr Auskommen; oder, falls weder das eine noch das andere möglich war, sanken sie in das ländliche Proletariat ab. Welche Folgen hatte dieser Vorgang, der bereits in der Zeit des Aufge-

klärten Absolutismus einsetzte, für den Prozeß der „Verländlichung“ und für die Frage der „hinausgeschobenen“ Industrialisierung Bayerns? – Nach der Revision des Gemeindeedikts von 1808 kam es durch Überschneidungen zwischen grundherrlichem Recht und Gemeinderecht zu wichtigen Festlegungen. Die Bildung „geschlossener“ Gerichtsbezirke für Patrimonialgerichtsgemeinden und für bäuerliche Gemeinden konnte nicht durchgesetzt werden. Die daraus resultierende Vermischung der Zuständigkeiten zwischen adelig-grundherrlichen Gerichten und gemeindlicher Selbstverwaltung bedeutete in der Praxis, daß die adeligen Gerichtsherren die bäuerlichen Gemeindevorsteher zurückdrängten und Zuständigkeiten nicht nur im eigenen, sondern auch im gemeindlichen Bereich übernahmen. Schließlich wurde es nicht für angängig gehalten, daß dem gewählten Gemeindevorsteher möglicherweise adelige Gerichtsholten untergeordnet wurden. Diese Entwicklung, die durch das Gemeindeedikt von 1818 sanktioniert wurde, hatte zwei Folgen: Einmal kam es durch die zwei verschiedenen Rechtskreise zu einem Riß in der Sozialordnung auf dem Land und zum anderen vergrößerte sich dadurch, daß die Bürger der Städte mehr Möglichkeiten in der Gestaltung der eigenen Angelegenheiten hatten, der Gegensatz zwischen Stadt und Land. – Die Reform der bürgerlichen Selbstverwaltung brachte zwar die Bürgergemeinde, aber nicht die Einwohnergemeinde. Unabhängig von der Stärkung der Selbstverwaltung ergaben sich für die Gemeinden doch auch Probleme. Schon die Dezentralisierung des Stiftungs- und Kommunalvermögens nach 1810 führte dazu, daß auf die verfügbaren Mittel auch die Gerichtsherren und die Lokalbehörden einen stärkeren Einfluß ausüben konnten. Außerdem wurde den Gemeinden fast ausschließlich die Armenpflege aufgebürdet. Die Entwicklung führte zu einer gewissen Abschließungstendenz der Bürgergemeinden mit den Mitteln der Gesetzgebung zur Ansässigmachung, Verehelichung und Heimat. Die soziale Problematik der Entwicklung eines ländlichen Proletariats leuchtet hier auf. – Schließlich möchte ich noch auf die Wirkungen der Bildungsreformen hinweisen. Die Säkularisation hatte die ausgewogenen Bildungsverhältnisse zwischen Stadt und Land beseitigt. Der neue Staat brachte aber hier keine Vereinheitlichung. Die Schulreform, gekennzeichnet durch die Entwicklung von der Konzeption Joseph Wismayrs zu derjenigen von Friedrich Immanuel Niethammer, brachte eine deutliche Differenzierung zwischen Volks- und Gelehrtenbildung und damit vor allem eine Unterscheidung zwischen Stadt- und Landschulen. Im Ergebnis kann man für die Landschule von einer Minimalisierung der Volksbildung sprechen. – Diese Andeutungen zeigen, daß im Endergebnis die Reformpolitik auf die bäuerliche Welt doch einen sehr ambivalenten Einfluß ausübte. Die verschiedenen Ebenen sollten stärker ins Auge gefaßt werden.

M. Stolleis zum Referat von P. Fried

Zum Referat von Herrn Fried möchte ich mir zwei allgemeiner gehaltene Bemerkungen erlauben:

1. Herr Fried hat den Vorgang der „Bauernbefreiung“ in *zwei* Bereichen lokalisiert, in der Aufhebung der Leibeigenschaft und in der Grundentlastung. Die damit vorge-

nommene Begrenzung ist jedoch weder ökonomisch und sozialgeschichtlich zu rechtfertigen, noch findet sie sich in dieser Form in der Vorstellung der Zeitgenossen, wie sich etwa in der innenpolitischen Bilanz Montgela's aus dem Jahre 1817 zeigt. Zur „Bauernbefreiung“ gehört ein ganzes Bündel weiterer Maßnahmen, mit deren Hilfe Boden umverteilt (1), rechtlich neugeordnet (2), die Landeskultur verbessert (3), die Ertragsflächen vermehrt (4) und die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse verändert wurden (5). An solchen Maßnahmen außerhalb der Komplexe der Leibeigenschaft und der Grundentlastung seien genannt: Aufhebung der Fronen und Scharwerke, soweit sie als dingliche Lasten auf Grundstücken ruhten; die Auflösung des Lehensverbandes, Maßnahmen zur Kultivierung öder Gründe und zur Aufteilung der Allmenden; Propagierung der Güterzertrümmerung; Aufteilung der Staatsdomänen; Abschaffung (und Wiedereinführung) der Fideikomnisse; die sog. Amortisationsgesetzgebung (Erwerbs- und Verfügungsbeschränkungen der „Toten Hand“); schließlich die Reform des Hypothekenwesens und die Gründung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank¹. Alles dies veränderte die „Bodenverfassung“ und damit auch die Lage der Bauern.

Nur wenn man diese Vorgänge als Einheit betrachtet, lassen sich Aussagen treffen über die wirtschaftliche Lage der Bauern vor 1799 und nach 1817, lassen sich sozialgeschichtliche Verschiebungen zwischen Leibeigenen, Grundholden, freien Bauern, Staatsdomänen und Adelsbesitz messen, und nur so wird überhaupt sichtbar, was in Frankreich mit der „abolition du régime féodal“ erfaßt wird und in seinen Grundgedanken dann in die bayerischen Verhältnisse nach 1799 einwirkte.

2. Versucht man, auf dieser Basis unter dem Aspekt des „Rheinbundes“ festzustellen, welche Reformimpulse aus Frankreich und speziell von Napoleon kamen, so muß man unterscheiden: die Maßnahmen zur Verbesserung der Landeskultur, zur Vermehrung der Ertragsflächen, die Abschaffung der Leibeigenschaft und die Grundentlastung sind ältere Vorhaben, die nunmehr im Sog der politischen Ereignisse eine starke Beschleunigung erfuhren. Dagegen wären andere Hauptfragen wie die Auflösung des Lehensverbandes und die Abschaffung der Fideikomnisse ohne die umwälzenden Ereignisse der Verfassungsgeschichte (Säkularisation, Ende des Reichs, Rheinbund) und ohne den speziellen politischen Druck Napoleons (etwa in der Fideikomnißfrage) nicht so und nicht zu diesem Zeitpunkt in Gang gekommen. Die Reform des Hypothekenwesens und damit des Bodenkredits schließlich hat, obwohl bereits 1811 eingeleitet, ihren Schwerpunkt außerhalb der Rheinbundzeit, und sie ist auch stärker von preußischen als von französischen Vorbildern abhängig.

Nur eine differenzierende Analyse der einzelnen zum großen Gebiet der „Bauernbefreiung“ gehörenden Reformarbeiten Bayerns während der Rheinbundzeit kann hier also weiterführen. Die vom Rheinbund und von Napoleon ausgehenden Impulse richteten sich offenbar nur auf die politisch wesentlichen Punkte, also auf Erfüllung von Mindeststandards in bezug auf Freiheit und Gleichheit sowie auf die Adelsfrage.

¹ Einzelheiten in *Helmut Coing-Walter Wilhelm* (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, Bd. III, *Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundigentums und Grundkredits*, (Frankfurt 1976) 44–117; 240–272.

Karl Möckl

Die bayerische Konstitution von 1808

Der Verfassungsgedanke hat für den Übergang zur Moderne in der sogenannten „Sattelzeit“¹ eine besondere Bedeutung. Das Ringen um seine Durchsetzung prägte wesentlich die deutsche Reformepoche. In ihr löste der korporativ-ständische den bürokratisch-zentralistischen Staat ab. Der „Vertrag“ anstelle des „Standes“ wurde zur Rechtsgrundlage der Gesellschaft. Diese Reformtätigkeit verkörperte einerseits Traditionen des Aufgeklärten Absolutismus, andererseits wirkten in ihr nicht nur die Ideen der Französischen Revolution, sondern es machten sich auch die Folgen der Spätphase der napoleonischen Herrschaft bemerkbar. Insofern ist es naheliegend, daß sich der Übergang in den deutschen Reformstaaten weniger abrupt vollzog als in Frankreich, daß die Konfrontation des Alten gegen das Neue weit weniger zu einer Ausschaltung des Alten führte und daß vielmehr in mannigfachen Mischungen ein Weiterwirken traditionaler Formen zu beobachten ist. Der Aufgeklärte Absolutismus setzte sich, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität in den einzelnen Staaten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch. In gleicher Weise wirkte die Französische Revolution auf Mitteleuropa territorial. Ein zutreffendes Gesamtbild läßt sich also nur durch die Summe der Regionalstudien zeichnen. Der Zerfall des Alten Reiches brachte es mit sich, daß für die Staaten des „Dritten Deutschland“ der Verfassungsprozeß als Vorgang der äußeren und inneren Staatswerdung in weit stärkerem Maße als in Preußen und Österreich zur Überlebensfrage wurde. Der Erfolg hing davon ab, ob es gelang, eine regional begrenzte „nationale“ Identität zu gewinnen. Im modernen Staatsbayern wurde dieses Ziel erreicht.

Die Zeit vom Erlaß der Konstitution von 1808 bis zum Oktroi der Verfassung von 1818 ist als Einheit zu sehen². Nicht unter dem Gesichtspunkt des Dauerhaften und nicht vom Standpunkt des liberalen Konstitutionalismus aus, sondern mit dem Blick auf den Anspruch und die reformerische Zielvorgabe fällt das Schwergewicht auf die erste Phase. Außerdem ist darauf zu verweisen, daß in der Zeit zwischen der beginnenden

¹ Reinhard Koselleck (Hrsg.), Studien zum Beginn der modernen Welt, (Industrielle Welt 20, Stuttgart 1977); Rudolf Vierhaus, Deutschland im 18. Jahrhundert: Soziales Gefüge, politische Verfassung, geistige Bewegung, in: Franklin Kopitzsch (Hrsg.), Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland, (München 1976) 173–191; Dirk Blasius, Wissenschaft, Alltag und Geschichte. Zu Wolf Lepenies' „Das Ende der Naturgeschichte“, in: Geschichte und Gesellschaft 7 (1981) 134–141.

² Zum Folgenden durchgehend Karl Möckl, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom Aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche, (München 1979). Dort finden sich auch zahlreiche Belege.

den Auflösung des Alten Reiches und dem Höhepunkt des französischen Einflusses in Bayern, 1802/03 bis 1808, die Verfassungsentwicklung offener war, als es danach vielfach den Anschein hatte. So gewann die napoleonische Herrschaft immer mehr den Charakter eines Unterdrückungssystems, die Reformimpulse für die Rheinbundstaaten erlahmten, und nach 1813 traten nicht nur in Bayern Überlegungen der Erhaltung der staatlichen Existenz alles bestimmend in den Vordergrund und beeinflussten die Verfassungsentwicklung wesentlich.

*

Wenn der französische Gesandte in München, Graf Otto, nach dem Erlaß der bayerischen Konstitution berichtet³, daß sie „die erste in ihrer Art“ sei, „die freiwillig in Europa gegeben wurde, nach dem Muster der französischen Verfassung, ohne jeden Einfluß von unserer Seite“, will er damit weder die Wirksamkeit der französisch-revolutionären Ideen, noch jene Napoleons leugnen oder auch nur verringern, sondern auf die Eigenständigkeit der bayerischen Verfassungsentwicklung hinweisen und sich in gewisser Weise auch distanzieren, da die bayerische Konstitution in manchem nicht dem „Modell“ der westfälischen Verfassung entsprach. Der französische Gesandte, der die Verhältnisse Bayerns genau kannte, wollte die innenpolitische Lage nicht gering schätzen und stellte sie gleichberechtigt neben die äußeren Einflüsse. Schließlich hatte sich Montgelas – wie andere Reformminister der Rheinbundstaaten – durch Napoleon vom Revolutionär der Theorie zum Revolutionär der Tat gewandelt und war Verbündeter des Kaisers geworden⁴. Diese Position verlieh Eigengewicht und ermöglichte überhaupt erst erfolgreich an die Traditionen des Aufgeklärten Absolutismus anzuknüpfen. In der Tat trug sich Max IV. bereits seit 1803 mit dem Gedanken, die Verfassungsfrage zu lösen⁵. Diese Notwendigkeit wurde im Sommer 1806 verstärkt, als Bayern und Württemberg vor Unterzeichnung der Rheinbundakte zu einer Contrepolitik gegen Napoleon übergingen⁶. Außerdem bestand seitens der bayerischen Regierung seit Herbst 1806 das dringende Bedürfnis, die Rechtsverhältnisse der Mediatisierten in „einer Konstitution für das ganze Königreich“ festzulegen, um einer bereits im Gespräch befindlichen Regelung im Rahmen einer Rheinbundverfassung zuvorzukom-

³ Bericht vom 14. Mai 1808. Die meisten Aktenstücke sind bei *Michael Doeberl*, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Philologische und Historische Klasse Jg. 1924, 5. Abhg., München 1924), abgedruckt.

⁴ Was *Lothar Gall*, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, (Wiesbaden 1968) herausarbeitet, gilt auch für Bayern.

⁵ Kurfürstliches Schreiben an die Landschaft vom 5. Februar 1803.

⁶ *Kurt von Raumer*, „Préfecture française“. Montgelas und die Beurteilung der napoleonischen Rheinbundpolitik. Ein Bericht des württembergischen Gesandten Graf Taube, München, 5. Juli 1806, in: *Konrad Repgen, Stephan Skalweit* (Hrsg.), Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, (Münster 1964) 635–661; *Eberhard Weis*, Zentralismus und Autonomie im Alpenraum im Zeitalter Napoleons. Die Beispiele Bayern und Schweiz, in: *Heinz Dollinger, Horst Gründer, Alwin Hahnschmidt* (Hrsg.), Weltpolitik, Europagedanke, Regionalismus. Festschrift für Heinz Gollwitzer zum 65. Geburtstag, (Münster 1982) 109–133.

men⁷. Ähnliche Motive, einer Einflußnahme auf die Verfassungsfrage von außen zu-
vorkommen, lagen den Verfassungsberatungen von 1814/15 und 1817/18 zu-
grunde⁸. Im Juni 1807 fiel die Entscheidung zugunsten einer Verfassung mit einer Re-
präsentation für das ganze Land⁹. Die Arbeiten zogen sich zunächst hin, wurden aber
dann, indem Napoleon am 15. November 1807 die Verfassung des Königreichs West-
falen vollzog und sie am 7. Dezember 1807 publizieren ließ, beschleunigt. Dieses Vor-
bild bewirkte, daß Bayern nachziehen konnte, ohne den Kaiser zu provozieren, der
eine Verfassung für den Rheinbund wollte. Die Mailänder Unterredung zwischen Napo-
leon und Max I. Ende November/Anfang Dezember 1807 zeitigte insofern für Frank-
reich nur einen halben Erfolg. Zwar wurde im Januar nach französischen Wünschen
der vage Entwurf einer Verfassung des Rheinbundes beschlossen und nach Paris ge-
schickt, aber er entsprach sichtlich so wenig den französischen Vorstellungen, daß die
Sache – auch unter dem Einfluß der außenpolitischen Entwicklungen – im Sande ver-
lief¹⁰. Wichtig war für Montgelas die Regelung der Verfassungsfrage für Bayern und
zwar als einen Akt der Selbständigkeit, also „ohne vorheriges Benehmen mit dem
französischen Ministerium der Auswärtigen Geschäfte“. Er hielt sich zwar an die
„Grundlinien der vorliegenden Konstitution des Königreiches Westfalen“ und be-
schloß die „Annahme des Code Napoléon in dem gesamten Königreiche“ – wozu es
dann allerdings nicht kam –¹¹, betonte aber gleichzeitig die Unabhängigkeit der Ent-
scheidung. Bayern verfügte die Übernahme der Post vom Fürsten Thurn und Taxis,
was ein Schachzug gegen Napoleon war, der für den Rheinbund oder für sein ganzes
Imperium die Vereinheitlichung des Postwesens anstrebte¹², vor allem auch mit dem
Blick auf sich daraus ergebende geheimdienstliche Vorteile beim Ausbau des Überwa-
chungssystems. Bayern regelte in der eigenen Konstitution zentrale Probleme doch
anders, als sie in der westfälischen festgelegt waren – so hinsichtlich der Kompetenz
der Nationalrepräsentation im Bereich der Verwaltungsgesetzgebung, der Eingriffs-
möglichkeiten der Nationalrepräsentation bei der Festlegung der Zivilliste, des Maßes
der Unabhängigkeit der Rechtssprechung und schließlich des Umfanges der Minister-
verantwortlichkeit¹³.

Die Konstitution für das Königreich Bayern wurde am 1. Mai 1808 erlassen und am
25. Mai 1808 publiziert¹⁴. Ihrer Funktion der äußeren Staatswerdung – sichtbar in der

⁷ Instruktion an den bayerischen Gesandten in Berlin Graf Bray vom 10. Dezember 1806.

⁸ *Karl Otmar von Aretin*, Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714–1818, (München 1976) vor allem 158 ff. und 235 ff.

⁹ Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Juni 1807.

¹⁰ *Michael Doeberl*, Rheinbundverfassung 81 ff.

¹¹ *Werner Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht, (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 24, Köln 1977) 44 ff.

¹² Protokolle der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar und 13. Februar 1808.

¹³ Text der westfälischen Verfassung bei *Karl Heinrich Ludwig Pölitz*, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 1, 1. Abtlg., (Leipzig 1832) 36–43; vgl. Anm. 14.

¹⁴ Bayerisches Regierungsblatt vom 25. Mai 1808, Sp. 985 ff.; abgedruckt bei *Peter Wegelin*, Die bayerische Konstitution von 1808, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 16 (1958) 143–150.

Einheit der bayerischen Nation, der Stärke Bayerns im Rheinbund und „seiner Einreihung in die Klasse der europäischen Staaten“¹⁵ – entsprach die innenpolitische Wirkung der Zusammenfassung der bisherigen Reformen Montgelas'. Sie war ein Rahmengesetz für künftige verfassungspolitische Entwicklungen. Ausdruck dafür waren die unauflöslich mit der Konstitution verbundenen organischen Gesetze, „destinées à appliquer et à développer les principes établis dans la charte constitutionnelle“¹⁶. Sie wurden zwischen dem 20. April 1808 und dem 10. Juni 1813 erlassen und im „Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreiches Bayern“ in sieben Bänden veröffentlicht. Indem die Konstitution die bisherige Reformtätigkeit zusammenfaßte und auf Verfassungsrang hob, die Organischen Edikte Prinzipien der Konstitution verwirklichte und weiterentwickelte, ergab sich ein Programm für die Zukunft. Das Verfassungswerk ist somit der Höhepunkt der Montgelas'schen Reform- und Staatstätigkeit¹⁷.

★

Die Stärke und die innere Einheit waren für den bayerischen Staat die Voraussetzung für eine Außenpolitik, die ihm schließlich die Stellung eines bedeutenden Mittelstaates einbrachte. Der Verfassungsprozeß, der die national-bayerische Staatswerdung mit innerer Reformpolitik verband, war also höchst erfolgreich. Gleichwohl setzte die Kritik schon in der Zeit, vor allem aber in der Nachwelt ein. Sie läßt sich auf zwei Positionen – die kleindeutsch-preußische und die liberal-konstitutionelle – zurückführen.

Bereits vor dem Erlaß der Konstitution registrierte man einen antiaufklärerischen deutsch-romantischen „germanischen Patriotismus“. Die Kritik ging in diesem Sinne vom Standpunkt eines deutschen Einheitsstaates aus und lehnte jegliche Eigenständigkeit der Einzelstaaten ab. Graf Karl August von Reisach bezichtigte Montgelas bereits 1813 des Verrats Deutschlands an Napoleon und warf ihm seine französische Abstammung vor. Kronprinz Ludwig sah in Montgelas „den Vertreter des undeutschen Systems“. So nimmt es nicht wunder, daß die Kritik nach den Befreiungskriegen 1813 zunehmend in eine deutsch-preußische Kritik mit antifranzösischem Gesicht mündete. Für Heinrich von Treitschke war Montgelas ein „Halbfranzose“, ein „diplomatischer Landsknecht“, ein „skrupelloser Realist“ und die Verfassung von 1808 eine „traurige Konstitution“. Noch Michael Doeberl bezeichnete Montgelas als „den Nachkommen eines französischen Adelsgeschlechts“, dem „bei seinen politischen Aspirationen die Hemmungen nationalen Empfindens fehlten“. Abgewogener urteilte Fürst

¹⁵ Freiherr von Zentner an Graf Rechberg am 7. Juni 1815.

¹⁶ *Georg Laubmann, Michael Doeberl* (Hrsg.), Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Josef von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns 1799–1817, (München 1908) 25.

¹⁷ *Eberhard Weis*, Zentralismus und Autonomie; *ders.*, Das neue Bayern – Max I. Joseph, Montgelas und die Entstehung und Ausgestaltung des Königreichs 1799–1825, in: *Hubert Glaser* (Hrsg.), Wittelsbach und Bayern, III/1, Krone und Verfassung, König Max I. Joseph und der neue Staat, (München 1980) 49–64.

Metternich nach der Entlassung Montgelas', indem er die revolutionären Veränderungen, die Bayern während der Ära Montgelas erfahren hatte, anerkennend würdigte und sie als nachahmenswert bezeichnete¹⁸.

Die liberal-konstitutionell Denkenden bemängelten nicht nur, daß die in der Konstitution genannte Nationalrepräsentation nie zusammentrat, für sie war auch die Form dieser Repräsentation in Zusammensetzung und Befugnissen ungenügend. Im wesentlichen war diese Kritik retrospektiv. Sie übersah vielfach die Anliegen und die Bedürfnisse der Zeit. Adolph Winkopp stellt 1809 heraus, daß „der Staat als höchste Regel der Einheit und Rotundität ... keinen koordinierten Staat in sich selber“ duldet, verweist auf „die neue geistvolle Verfassung des Königreiches Bayern“ und bestätigt damit die Auffassung Nikolaus Thaddäus von Gönners von 1808, daß es nur auf die „Unabhängigkeit der Staatsgewalt von einer anderen Staatsgewalt“ ankomme und „Ungebundenheit und Unbeschränktheit der Staatsgewalt ... nicht zum Begriff der Souveränität“ gehöre¹⁹ – eine Auffassung, die in heutiger Zeit sehr aktuell klingt, wenn man die Eingliederung der Staaten in internationale Organisationen sieht. In Abhebung von den älteren Verhältnissen der territorialen Teilung des Staates in viele „Nationen“ mußten vor dem konstitutionellen Dualismus der späteren Zeit die Einheit und die Existenzfähigkeit des neuen Staates stehen. Wenn die Frage der Repräsentation nicht nur in einem theoretischen, sondern auch in einem politischen Sinne angesprochen wurde, dann war die Gleichberechtigung der Bauern oder die Vergrößerung von deren Rechten im Gespräch. Erst danach entsteht das liberal-demokratische Verständnis von Souveränität, nämlich daß sich aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben der Verzicht jedes Bürgers auf einen Teil seiner Rechte ergibt. In der Summe stellen diese Teile die Souveränität des Staates dar. Die Betrachtung des entwickelten Stadiums des konstitutionellen Systems kann hier nicht zugrundegelegt werden²⁰. Montgelas selbst rechtfertigt sich, wenn er sagt: „Il eût été impossible de classer ni la noblesse ni le clergé dans les assemblées générales et particulières autrement que comme propriétaires sans diviser les Etats dans deux chambres, idée avec laquelle on n'étoit point encore familiarisé alors et qui repugnoit même à l'ancien usage des nos états, où le voeu par tête et la réunion en une seule section étoient introduits de tout temps.“²¹ Sicher hatte Montgelas das Volk als Ganzes im Auge; gleichwohl

¹⁸ Anonym (*Graf Karl August von Reisach*), Bayern unter der Regierung des Ministers Montgelas, (Deutschland 1813); *Laubmann-Doeberl*, Denkwürdigkeiten CXXVII; *Michael Doeberl*, Bayern und Deutschland im 19. Jahrhundert, (Festrede gehalten in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Wissenschaften zur Feier des 158. Stiftungstages, München 1917) 6.

¹⁹ Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts. Hrsg. in Gesellschaft sachkundiger Männer von *P. Adolph Winkopp*, Bd. 12, (Frankfurt/Main 1809) 155 ff.; Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Hrsg. v. *Nikolaus Thaddäus von Gönner*, 1, (Landshut 1808) 4.

²⁰ Ansätze dieser Entwicklung zeigen sich 1814 bei den Verhandlungen zur Revision der Konstitution von 1808. Vgl. *Eberhard Weis*, Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: *Anita Mächler* (u. a. Hrsg.), Historische Studien zu Politik, Verfassung und Gesellschaft. Festschrift für Richard Dietrich zum 65. Geburtstag, (Bern 1976) 325–359.

²¹ *Laubmann-Doeberl*, Denkwürdigkeiten 74.

setzte er in einem Vorgang der Konstitutionalisierung jenes Instrumentarium frei, durch das der relevante, zur Mitwirkung drängende Teil der Gesellschaft in den Staat eingliedert werden konnte. Daraus folgte in der Wirklichkeit nicht, wie es auch im Denken Montgelas' – „toute autorité réside originairement dans le corps de la nation“ – gelegen hatte, die Volkssouveränität, sondern es entstand nach Lage der Dinge und im Sinne von Forderungen der Zeit die Volksvertretung nach der Verfassung von 1818. 1808 wäre eine solche Festlegung noch nicht möglich gewesen. Eine konstitutionelle Bewegung formierte sich sehr rudimentär 1814/15; im Grunde wurde sie erst durch das Verfassungsoktroi von 1818 freigesetzt. Insofern entfaltete die Verfassung Montgelas' eine stärkere Dynamik als die an Bedeutung gleichen Stein-Hardenberg'schen Reformen.

*

Die kleindeutsch-preußische Interpretation der Reformzeit ist durch die Forschungen von Eberhard Weis und anderen ebenso überholt wie die Einengung der Verfassung auf die Konstitutionsurkunde. Die große Nähe des abstrakten Begriffs zum geschriebenen Buchstaben entspringt dabei einer Verbindung der Fiktion vom Staatsvertrag mit positiv-rechtlichen, „verdinglichten“ Traditionen im deutschen Recht. Zeitgenossen war die enge Vorstellung von Verfassung nicht geläufig. Wilhelm von Humboldt verweist darauf, daß alle dauerhaften Verfassungen in ihrer Zeit „eine gewisse Form“ vorfänden, an die sie sich bloß anschlossen. Der in der Zeit hochgeschätzte und sehr bekannte amerikanische Chief Justice John Marshall, der den stärksten Beitrag zur Auslegung der amerikanischen Verfassung im bundesstaatlichen Sinne leistete, stellte 1819 den Grundsatz auf: „We must never forget, that it is a constitution we are expounding.“ Die Interpretation und damit die Weiterentwicklung der Verfassung war eingeschlossen. Da es nach der bayerischen Konstitution keinen Verfassungsgerichtshof gab, kam diese Rolle nach Aufgabenstellung dem Geheimen Rat, später dem Staatsrat zu²². König Ludwig I. betonte die Gestaltbarkeit der Verfassung in seiner Thronrede zur Eröffnung der Ständeversammlung 1827.

Auch Montgelas geht von der Lehre des Gesellschaftsvertrags aus und neigt dazu, Verfassung als Vertrag zu begreifen, der sich ständig neu zu verwirklichen habe. „Dans la constitution de l'état une Nation se donne la forme, sous laquelle elle agit comme un corps politique ... Une Nation doit se connaître elle-même. Sans cette connaissance elle ne peut travailler avec succès à sa perfection. Il faut qu'elle aît une juste idée de son état.“ Was Montgelas hier theoretisch zur Verfassungsproblematik sagt, drücken die Konstitution und die sie interpretierenden, aber in der Zahl von vorneherein nicht festgelegten Organischen Gesetze praktisch aus und erweitern Verfassungsgebung zu

²² *Wilhelm von Humboldt*, An Gents über die deutsche Verfassung, in: *Ders.*, Werke 4, (Darmstadt ²1964) 302 ff.; *Horst Ehmke*, Prinzipien der Verfassungsinterpretation, (Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 20, Berlin 1963) 66, Zitat.

einem Erziehungsprozeß. Der Volksschule, den Kirchen und den Kreisdeputationen, auch der Armee fallen dabei entscheidende Aufgaben zu²³.

Diese Erfahrung, die bereits am Anfang der modernen europäischen Verfassungsentwicklung steht, prägt auch ihre heutige Lage, wenn man von der „Verfassung als öffentlichem Prozeß“ oder von der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ spricht. Damit soll letztlich dargetan werden, daß sich die liberal-konstitutionelle Theorie des bürgerlichen Zeitalters angesichts der sich verstärkenden korporativen und pluralistischen Tendenzen in Frage stellt, verändert und weiterentwickelt. Die Maxime von der „Repräsentation organisierter Interessen“ als maßgeblich für die Staatswillensbildung sucht dem Rechnung zu tragen. Es schält sich geschichtlich eine Dynamik der Entwicklung heraus, die Otto Brunner und Ernst Wolfgang Böckenförde auffangen, indem sie Verfassung als „Bauform einer Zeit“ definieren. Das im Staat organisierte Gemeinwesen hat sich mit seinen „Lagen“ auseinanderzusetzen, ebenso die Individualität dieser Auseinandersetzung zu erkennen²⁴.

In einer Zeit des Umbruchs und der stürmischen Reformen bedeutet die Anwendung dieses dynamischen Verfassungsbegriffs die Voraussetzung für das Verständnis der Montgelas'schen Konstitution. Schließlich umfaßt dieser Akt nicht nur Verfassungsgebung, sondern auch äußere Staatsbildung. Wenn der Minister in seiner „egalitären“ Phase vor 1808 in den Maßnahmen gegen die eigenberechtigten Gewalten die Staatsbildung in einen engen Bezug zur Außenpolitik setzte, so ordnete er Bayern in die Entwicklung zur modernen Welt ein, die mit dem Aufgeklärten Absolutismus eingesetzt hatte und die man zur alteuropäischen Welt abgrenzt. Hegel hat wenige Jahre nach dem bayerischen Verfassungswerk aus der geschichtlichen Erfahrung, daß die Schöpfung der bürgerlichen Gesellschaft, die sich später bildete als der Staat, der modernen Welt angehört, die theoretische Konsequenz gezogen, daß die bürgerliche Gesellschaft einen Staat voraussetzt, „den sie als Selbständiges vor sich haben muß, um zu bestehen“²⁵. Die Staatsbildung war mit der Erhebung zum Königreich 1806 vorläufig und 1808 endgültig abgeschlossen; unabhängig davon, ob später noch Territorien hinzukamen oder nicht. Aus diesem Grunde stand das Thema der staatlichen

²³ Zitiert nach *Wolfgang Quint*, Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern, (Schriftenreihe zur Verfassungsgeschichte 15, Berlin 1971) 123.

²⁴ *Peter Häberle*, Verfassung als öffentlicher Prozeß, (Berlin 1978); *Joseph J. Kaiser*, Repräsentation organisierter Interessen, (Berlin 1956); *Herbert Krüger*, Die Modernität des modernen Staates, in: Verfassung und Recht in Übersee VI (1973) 5–19; *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Einführung – Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts, in: *Ders.*, Moderne deutsche Verfassungsgeschichte 1815–1918, (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 51, Köln 1972) 13–23. Bei der Ausarbeitung zu einer eigenen Verfassung legte der kanadische Ministerpräsident Pierre Trudeau kürzlich dem Parlament folgende drei Prinzipien vor, die angenommen wurden: „Erneuerung des kanadischen Staatswesens, Bekräftigung des Staatsgedankens und Klärung der Identität“. Kanada als zusammengesetzter Staat steht hier sichtlich vor den gleichen Problemen, die auch Montgelas durch sein Verfassungswerk für Bayern gelöst wissen wollte.

²⁵ *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, (stw 145, Frankfurt/Main 1976) § 182 Zusatz.

Einheit in der politischen Tagesliteratur der Zeit nicht mehr im Vordergrund, wie es bis zum Jahre 1806 der Fall gewesen war²⁶.

Indem die eigenberechtigten Herrschaftsträger in Mediatisierung und Säkularisation ausgeschaltet und die landständischen Verfassungen von Bayern, Neuburg und Tirol aufgehoben wurden, war die Konstitution von 1808 auch Grundlage für die Reform der Gesellschaft, aus der sich die bayerische Nation formen konnte. Montgelas spricht die Lagen beim Erlaß der Konstitution an: „La situation des choses“ meint die äußeren Bedingungen, die den Bestand des Staates gefährden konnten, also der Einfluß Napoleons und des Rheinbundes sowie das allzustarke Abweichen vom Modell der Verfassung des Königreiches Westfalen. „L'unité du royaume“ beschreibt den konstituierenden, einheitsstiftenden Charakter dieses Gesetzes, durch das der Staat nach außen für seine Untertanen sichtbar wurde und das seinem Handeln Verbindlichkeit verlieh. Schließlich hängt damit zusammen „le bien public“, ein Prinzip, durch das das neue Verhältnis von Staat und Gesellschaft geprägt sein sollte²⁷. Diese Lagen Bayerns ließen es angezeigt sein, die politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strömungen aufzunehmen und in einer Verfassung integrativ zum Ausdruck zu bringen. Es war der revolutionäre Schritt, der dem Land den Anschluß an die europäische Entwicklung brachte und der es ihm in der Folgezeit so schwer machte, sich an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Der seit dem Aufgeklärten Absolutismus sich verstärkende Prozeß der Befreiung des Individuums aus den ständischen Zwängen und Gebundenheiten ermöglichte den Weg einer Neuordnung nur über die bürgerliche Gesellschaft. Dieser Zwang lag auf der Hand, da erst in der Dialektik zwischen Staat und Gesellschaft – die im Sinne der liberalen Theorie auf dem Individuum gründete – der moderne Staat Bestand haben konnte. Eine andere Frage war, was unter Gesellschaft zu verstehen war und welcher Teil im politischen Sinne betroffen sein sollte. Darüber hinaus war zu fragen, wie sich das politische Bewußtsein entwickeln würde, wie dessen Einfluß auf die Eigenbewegung der Gesellschaft sich auswirkte und ob eine dualistisch-konstitutionelle Umformung der Verfassung die Folge sein mußte. Die Richtung der Entwicklung hing von verschiedenen theoretischen und politischen Einschätzungen und Entscheidungen ab.

★

Wie sollte sich in Bayern das Verhältnis zwischen Staat und Untertanen bzw. Bürgern gestalten, und wie sollte daraus resultierend sich das Verhältnis von Staat und Gesellschaft einrichten?

Die Aufklärung war die Kultur einer Elite, der bürgerlichen Elite. Montgelas war seinem Wesen und Denken nach ein Aufklärer, und gerade deshalb verschloß er sich weder den geschichtlichen Notwendigkeiten seiner Zeit, noch den Einsichten in die Entwicklung der Zukunft. Ihm war bewußt, daß eine auf der Vereinzelung, auf der –

²⁶ *Jorma Tiainen*, Die bayerische Konstitution von 1808 und die öffentliche Diskussion darüber, in: *Studia Historica* 1 (Oulu 1967) 166–184.

²⁷ *Laubmann-Doeberl*, Denkwürdigkeiten 69 f.

nach Hegel – modernen Subjektivität ruhende Gesellschaft nicht nur Rechte und Pflichten des einzelnen zu beschreiben hatte, sondern daß diese durch den einzelnen definierte Gesellschaft zum Staat hin tendierte. Die Gesellschaft hatte sich also dem Staat gegenüber darzustellen, was im Denken der Zeit in einer Repräsentation zu geschehen hatte. Allerdings konnte es nicht mehr eine auf Korporationen ruhende, sondern mußte eine vom einzelnen abgeleitete Repräsentation sein. Die Präambel der Konstitution drückt die Absicht aus, „durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszweck gegründeten Forderungen des Staates an seine einzelnen Glieder, sowie der einzelnen Glieder an den Staat Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Teile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesamtwohls zu verschaffen“. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährte Montgelas keine „vorstaatlichen“ Menschenrechte, nur staatlich verbürgte Grundrechte. „Les lois organiques donnent – nach Montgelas – tous les droits que les citoyens d’un état peuvent raisonnablement désirer.“ „Vernünftigerweise“ bedeutet zunächst eine Abkehr von ständischen Privilegien, dann aber eine Einengung der Freiheitsrechte und ihre Orientierung auf die übergeordneten Zwecke und Werte des Gemeinwohls, des Staates. Dieses Verfahren liegt in der Logik einer Reformveranstaltung von oben, deren Bestreben es war, im Sinne aufgeklärt-absolutistischer Theorie zwischen politischer und bürgerlicher Freiheit zu unterscheiden, die bürgerliche Freiheit auf das Private zu begrenzen und die politische Freiheit zu kontrollieren²⁸. Im Staat und dessen Pflichten gegenüber der Gesellschaft lag für Montgelas das optimierende Prinzip, das gewisse Ungleichheiten rechtfertigte. Diese Beschränkung bedeutete in der Tat einen entscheidenden Schritt in Richtung Staatlichkeit, führte aber andererseits in der Instrumentalisierung zu einem nicht zu übersehenden Weiterwirken feudaler, traditionaler Strukturen im Bereich von Gesellschaft und Politik.

Gleichwohl verbürgte die Verfassung Gleichheit vor dem Gesetz und vor dem Richter als Voraussetzung der Selbstfindung des Volkes überhaupt. Es ging um das Vertrauen in den Staat. So trat zur Gleichheit die Garantie des Eigentums. In Abkehr von der Vergangenheit – im Übergang von der alten Hauswirtschaftslehre zur politischen Ökonomie – sollte das individuelle Eigentum durchgesetzt werden, das „droit sacré de la propriété“.

Es mußte deshalb unter öffentlichen Schutz gestellt werden und an persönliche Sicherheit gebunden sein. „La sûreté des personnes et des propriétés est le premier besoin de la société.“²⁹ Zusammen mit der Meinungs-, Presse- und Gewissensfreiheit setzten die Grundrechte – bei aller Unterscheidung ihrer Bedeutung in der Theorie, in

²⁸ Ernst Ferdinand Klein, *Freyheit und Eigentum*, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung, (Berlin 1790); Wolfgang von Rimscha, *Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus. Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von Bayern, Baden und Württemberg*, (Erlanger Juristische Abhandlungen 12, Köln 1973).

²⁹ Denkschrift Montgelas' an den König im Januar 1808, bei Michael Doeberl, *Rheinbundverfassung* 70.

der öffentlichen Diskussion und in der politischen Praxis – Antriebskräfte zur bürgerlichen Entfaltung frei. Sie legitimierten die Grundpflichten, die allgemeine Steuerpflicht und allgemeine Wehrpflicht. Das System der Gleichheits- und Freiheitsrechte galt nur im Rahmen des Staates. Bürgerlich wurde zu staatsbürgerlich, da diese Rechte vom Staat geschützt wurden, die Grundlage einer aktiven Identifikation mit ihm boten und die Nation konstituierten. Darin gründet die Vorstellung von der Nationalerziehung.

In diesem Sinne bestätigten die Grundrechte weniger – im Gegensatz zu England – die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern wurden schon in der Epoche des Aufgeklärten Absolutismus, erst recht in der Reformzeit Ausgangspunkt einer gesellschaftlichen Umgestaltung von oben durch das Reformbeamtentum. Weder 1808 noch 1818 stellten die Grundrechte Rechte dar, die Verfassungsvorrang hatten, sieht man einmal vom Beschwerderecht ab, das seit den Revisionsberatungen von 1814/15 vorgesehen war und in der Verfassung von 1818 verwirklicht wurde. Bis 1848 kamen nur zehn Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte vor beiden Kammern zur Behandlung. Die Grundrechte waren auch kein verbindlicher Maßstab zur Prüfung der Gesetze. Sie waren keine höhere Wertordnung, sondern in ihrer nur zum Teil rechtlichen Verbindlichkeit ein Programm, an das sich der Monarch, die Exekutive halten sollten. Wäre dem nicht so gewesen, hätte ihre Erörterung in der Paulskirche 1848 nicht diesen breiten Raum eingenommen. So gesehen hatten die Grundrechte in dieser Epoche weniger die Funktion individueller Freiheitsrechte, sondern mehr die Bedeutung objektiver Grundsätze³⁰.

Verfassungsgebung in diesem fundamentalen Sinn war also ein Erziehungsprozeß, den die allgemeine Volksbildung aktiv unterstützen und beschleunigen sollte – aber als staatliche Bildungspflicht und noch nicht als staatsbürgerlichen Bildungsanspruch. Das Revolutionäre an der Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht war, daß der moderne Staat Allgemeinheit und Gleichheit im Bewußtsein der Menschen in der Einheit als Nation als konkrete Zielvorgabe formulierte und dadurch die Verwirklichung dieser Einheit zu einem Problem der Auseinandersetzung der politischen und gesellschaftlichen Kräfte machte. Somit lag eine innere Folgerichtigkeit im am Einzelmenschen orientierten Erziehungsgedanken. Indem er Allgemeinheit anstrebte, verwirklichte er auch Gleichheit, zunächst im staatsbürgerlichen und schließlich sehr viel später im sozialen Sinn. Es ist die Verfassungsmächtigkeit und die Form des modernen Erziehungsgedankens.

*

Wie schon angedeutet, bedarf eine Gesellschaft, deren politische Ordnung naturrechtlich begründet wird und die über einen Erziehungsprozeß die nationale Einheit im Staate finden soll, einer Selbstdarstellung gegenüber diesem Staat. Diese kann nur

³⁰ *Max von Seydel*, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1, (München 1884) 571; *Dieter Köbler*, Die Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte in der bayerischen Verfassung von 1818, (Diss. jur. München 1965).

in einer Repräsentation erfolgen, weswegen die Konstitution von 1808 die ständische Eigenberechtigung durch allgemeine Teilhabe ersetzte. Eine Begrenzung ergab sich, da Montgelas nicht bereit war, den eingeleiteten Wandel einer Eigendynamik zu überlassen. Es sollte über eine gewisse eingeschränkte politische Betätigung Vertrauen von unten nach oben vermittelt und die Tätigkeit der Regierung unterstützt werden. Das Maß der Partizipation der Bürger sollte zunächst an einen hohen Vermögenszensus gebunden werden – da Montgelas sichtlich glaubte, daß Eigentümer im weit stärkeren Maße am Gemeinwohl interessiert seien als andere Mitglieder der Gesellschaft –, schließlich an die Fortschritte der Erziehung der Bürger zur politischen Reife.

Nach der Konstitution ruhte die Repräsentation gesellschaftlich und institutionell auf zwei Säulen: einerseits dem Reformbeamtentum und den sehr vermögenden Grundeigentümern und andererseits auf dem Geheimen Rat als „Beamtenparlament“ und der Nationalrepräsentation. Die Repräsentation zeichnet sich damit durch zwei Komponenten aus – eine „nationale“ und eine „funktionale“. Beide sind eng miteinander verbunden, so hinsichtlich der Dauer und Berufung der Mitglieder, der Kompetenzen, des Geschäftsgangs und der Verknüpfung des Entscheidungsprozesses. Eine Trennung der Gewalten war nicht beabsichtigt. Auch das Wesen der Repräsentanten als Mandatsträger wurde zurückgedrängt und deren Charakter als öffentliche Funktionäre in den Vordergrund gestellt, wodurch ihnen mehr eine Rolle als Vertreter der Staatsgewalt als des Volkes zukam. Ein Gegensatz von Bürokratie und Demokratie, wie er sich im Laufe des 19. Jahrhunderts – so bei John Stuart Mill oder Robert von Mohl – herausbildete, war jener Zeit noch fremd. Nach Fichte und Hegel waren die Beamten Repräsentanten der Staatlichkeit im allgemeinen³¹. Eine „repräsentative Bürokratie“ sollte dadurch bestehen, daß die Rekrutierung durch formale Kriterien aus *allen* Schichten des Volkes gewährleistet sei, was nach der bayerischen Staatsdiener-Pragmatik von 1805 gegeben war³². Die Repräsentation sollte zusammen mit dem Monarchen den Staat bilden, der sich mit der Nation identifiziert. Der Monarch wurde zum Organ des Staates und weitgehend an das Gesetz gebunden, dagegen sollte die Repräsentation auf eine bloße Mitwirkung an den staatlichen Entscheidungen beschränkt werden. Dieses Ineinandergreifen der Institutionen auf den verschiedenen Ebenen der Staatstätigkeit war letztlich dazu bestimmt, die Regierungstätigkeit zu unterstützen. Der Wille des Staates sollte über den Monarchen in einem dynamischen Beratungs-/Entscheidungsprozeß zum Ausdruck kommen und auch von unten, vom Volk, legitimiert sein.

Dieses monistische System war stark der Identitätstheorie Rousseaus verpflichtet und maß sichtlich der parlamentarischen Kontrolle weniger Bedeutung bei als dem in der Konstitution festgelegten und vergleichsweise zu Württemberg und Baden viel großzügiger gehandhabten Prinzip der Pressefreiheit. Hier äußert sich das Denken des

³¹ Hegel, Grundlinien § 297 Zusatz.

³² Bernd Wunder, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg 1780–1825, (Studien zur modernen Geschichte 21, München 1978); Emil Gerber, Der staatsrechtliche Begriff der Repräsentation in Deutschland zwischen Wiener Kongreß und Märzrevolution, (Diss. jur. Bonn, Neunkirchen/Saar 1929); J. Donald Kingsley, Repräsentativ Bureaucracy, (Yellow Springs/Ohio 1944).

Aufgeklärten Absolutismus und auch des Frühkonstitutionalismus – wie es August Ludwig von Schlözer, Christoph von Aretin, Ignaz von Rudhart oder Ludwig Harsher von Almendingen zum Ausdruck brachten. Aber gerade diese Verbindung von Repräsentation und Öffentlichkeit sollte nach der Wende von 1813 dazu beitragen, das monistische System zu sprengen³³.

*

Die Nationalrepräsentation trat nicht zusammen. Wie hemmend repräsentative Körperschaften wirken konnten, zeigen die Beschlüsse der preußischen Notabelversammlung von 1811 und jene der Ständeversammlung des Königreiches Westfalen von 1808 und 1810³⁴. Unabhängig davon gelang es aber Montgelas bereits nach 1808 immer weniger, sein Verfassungsprogramm in die Wirklichkeit umzusetzen. Die Tatsache, daß der moderne Staat eine Form ist, deren Prinzipien sich auch eine noch im wesentlichen traditionale Gesellschaft zu eigen machen kann, führte zu einem verstärkten Auseinanderklaffen von Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit. Gefördert wurde diese Entwicklung dadurch, daß Montgelas bereits bei seiner Reformtätigkeit Kompromisse schließen mußte und daß das von ihm geschaffene System in Kernfragen, so der Repräsentation, eine eigene Dynamik in eine andere Richtung entfaltete. So kam es zu keiner Neuregelung des Zivilrechts, der Staat wäre ein Viertel seiner Einnahmen verlustig gegangen. Die Trennung von Justiz und Verwaltung auf der unteren Behördenebene wurde nicht vollzogen. Der diskutierte und wohl auch vorgesehene Zwang zur Ablösung der grundherrlichen Lasten scheiterte an finanziellen Problemen. Die freieren Verehelichungsregeln wurden zurückgenommen. Mit der Reagrarisierung kam es zu einer Spaltung der ländlichen Bevölkerung in eine relativ wohlhabende bäuerliche Schicht und in ein ländliches Proletariat. Der Abgeordnete Scheller sagte daher in der Paulskirche 1848, daß der Bauernaristokratismus der zäheste und für den kleinen Mann der drückendste sei. Nach 1811 folgte die Restituierung von Adelsrechten, eine Entwicklung, die in die Privilegierung des Adels in der Verfassung von 1818 mündete³⁵. Aus der Abnahme der Reformkraft ergibt sich unschwer,

³³ Ursula A. J. Becher, Politische Gesellschaft. Studien zur Genese bürgerlicher Öffentlichkeit in Deutschland, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 59, Göttingen 1978); Rüdiger Altmann, Das Problem der Öffentlichkeit und seine Bedeutung für die moderne Demokratie, (Diss. jur. Marburg 1954); vgl. auch Anm. 26. – David Hume prägte bereits 1741 das Diktum: „It is ... on opinion only that government is founded.“ Essays moral, political, and literary, (London 1963) 29.

³⁴ Ernst Klein, Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 16, Berlin 1965); Friedrich Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806–1813, 2 Bde., (Hannover und Leipzig 1893–95).

³⁵ Bis 1817 wurden 29 Herrschaftsgerichte und 246 Ortsgerichte etabliert. – Pankraz Fried, Reagrarisierung in Südbayern seit dem 19. Jahrhundert, in: Hermann Kellenbenz (Hrsg.), Agrarisches

daß die Regierung immer weniger ihre Rolle als Motor der Entwicklung gesellschaftlich glaubhaft zu vermitteln vermochte. Als sie aber ihre Funktion als Gestalter einer lebendigen Verfassung aufgab, trat der politische Charakter der Grundrechte hervor; diese wurden zu Kampfparolen des sich formierenden Bürgertums gegen die neu bevorrechtigten Gruppen und gegen den Staat selbst. Die Frage Schellings, ob der Staat Voraussetzung oder Zweck der individuellen Freiheit sein solle, entschied Montgelas zwar zugunsten der Voraussetzung, die Entwicklung verlief aber in eine andere Richtung. Die Trennung zwischen bürgerlichen und politischen Freiheitsrechten war nur in einer Übergangszeit möglich. Beide Seiten der an und für sich ein und derselben Rechte standen in einem unauflöselichen inneren Spannungsverhältnis. Die aktive Ausübung der Grundrechte zog eine ständige Ausdehnung der politischen Freiheit nach sich. Daraus ergab sich die Forderung nach Gleichheit der politischen und später auch der sozialen Rechte. Dies galt für die bürgerliche wie für die politische Freiheit. Die Grundrechte bedingten – trotz staatlicher Begrenzung – eine auf Freiheit angelegte Gesellschaftsordnung, aus der sich die Leitlinien einer entsprechenden Staatsverfassung ergaben. Sie gewährleisteten einerseits Teilhabe der Bürger und drängten andererseits in der Garantie der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft zur Veränderung der Repräsentation. Auch in einem monarchisch geordneten modernen Staat bedarf eine starke Regierungsgewalt einer breiten Vertrauensgrundlage im Volk. Sie war durch das System der Konstitution von 1808 nicht zu erlangen. Die bürokratisch-administrative Kraft genügte nicht. Im Gegensatz zur Maxime Hardenbergs in seiner Rigaer Denkschrift von 1807, „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung“ als „angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist“ anzustreben, suchte Montgelas eine Verschmelzung von Monarchie und Demokratie in die politische Praxis umzusetzen³⁶. Die Selbstüberwindung seines Systems war die Folge.

Zunächst ergab sich aus dem Spannungsverhältnis von Theorie und Praxis eine Unsicherheit der Reformelite, schließlich eine Uneinheitlichkeit des staatlich-politischen Selbstverständnisses, bis sich in einem Prozeß des Umdenkens das Werk von seinem Schöpfer zu lösen begann und die notwendige Korrektur als eine Reaktion des geschaffenen Systems einsetzte. Prinzipien und Wirklichkeit des Verfassungsplans überdauerten aber trotz aller Einschränkungen den Minister. Nach den Befreiungskriegen von 1813 und der deutlichen Einschränkung der Pressefreiheit wandte sich die Öffentlichkeit gegen Montgelas. Die außenpolitische Lage vor und nach dem Vertrag von Ried hatte den Zwang zur staatlichen Selbstbehauptung verschärft. Damit im Zusammenhang standen Bestrebungen, den Vorgang der „Nationalisierung“ der Kirchen

Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert, (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 21, Stuttgart 1975) 177–194; *Klaus-Jürgen Matz*, Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts, (Industrielle Welt 31, Stuttgart 1980); *Christof Dipper*, Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850, (Urban-Taschenbücher 298, Stuttgart 1980).

³⁶ Freiherr von Zentner ging einen anderen Weg, indem er vor dem Oktroi der Verfassung von 1818 am 21. April 1818 seine Absicht zum Ausdruck brachte, den „Charakter der Monarchie schärfer auszudrücken“.

zum Abschluß zu bringen und die katastrophalen Finanzverhältnisse durch Hebung des Staatskredits zu regeln. Hinzu kam, wie Zentner es formulierte, die Absicht, den „Charakter der Monarchie schärfer auszudrücken“. Neben der inneren Folgerichtigkeit der verfassungspolitischen Entwicklung formierten sich Interessengruppen gegen Montgelas und gaben den Anstoß zu einer dualistischen Verfassungsrevision³⁷. Die Gründe, die dazu führten, ähnelten jenen, die auch zur Entstehung der Konstitution beigetragen hatten.

*

Der verfassungspolitische Kompromiß, der sich 1817/18 vollzog, hob die bisherigen Reformen zwar nicht auf, führte aber auf der obersten und untersten Ebene von Staat und Gesellschaft zu einer Anpassung der Verfassungsstruktur an traditionale Verhältnisse. Es prägte sich in Bayern der deutsche Typus des bürgerlichen Verfassungsstaates aus. Die „Spaltung“ des Beamtentums in pragmatische und in nichtpragmatische Beamte mündete schließlich in die weitgehende soziale Gleichstellung der hohen Beamtenschaft mit dem Hofadel. Dies war einerseits eine Art Entschädigung für die Reformbeamten und andererseits zusammen mit der Wiederherstellung wichtiger Adelsrechte die Voraussetzung für die Verlagerung des Schwerpunktes der politischen Staatsstätigkeit auf die adeligen Minister im Ringen um den Auftakt zur Verfassungsreform im Februar 1817. Mit Hilfe von äußeren Einflüssen, vor allem veranlaßt durch die Mediatisierten, konnte sich der Adel durch den Druck des modernen Staates vom privilegierten Stand zur Elite wandeln. Allerdings mußte er dabei die neue Elite des hohen Reformbeamtentums sozial und politisch anerkennen. Dies war um so leichter als das Bürgertum in Bayern keine nennenswerte Rolle spielte³⁸. Dieses Bündnis der Eliten bedeutete aber noch kein Zusammenwachsen. Dagegen standen Interessen; so qualifizierte den Adel der Besitz der Gerichtsbarkeit zu einer besonderen Vertretungskategorie in der Kammer der Abgeordneten nach 1818. Der Abbau dieses Rechts verlief im Vormärz nur sehr zögernd. Hinzu kommt: Lebensform, Lebenseinstellung und Selbstverständnis beider Gruppen waren zu verschieden. Der Verbindung von Amtspflicht und Bildungsideal bei der Reformelite standen traditionelle Formen des Kulturgenusses mit nihilistischen Grundzügen des Adels gegenüber. Die Entwicklung verstärkte die Herausbildung einer bürgerlichen Elite. Dafür

³⁷ Hans-Peter Ullmann, Staatsfinanzen und Privatkapital im Rheinbund: Das bayerische Staatsschuldenwesen, in: Helmut Berding (Hrsg.), Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, (Ostfildern 1981) 27–36; ders., Überlegungen zur Entstehung des öffentlichen, verfassungsmäßigen Kredits in den Rheinbundstaaten (Bayern, Württemberg und Baden), in: Helmut Berding, Hans-Peter Ullmann (Hrsg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, (Königstein/Taunus 1981) 108–132; Volker Press, Landtage im Alten Reich und im Deutschen Bund. Voraussetzungen ständischer und konstitutioneller Entwicklungen 1750–1830, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 39 (1980) 100–140.

³⁸ Wilhelm Störmer, Wirtschaft und Bürgertum in den altbayerischen Städten unter dem zunehmenden absolutistischen Einfluß des Landesfürsten, in: Wilhelm Rausch (Hrsg.), Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert, (Linz/Donau 1981) 237–266, hier 249.

spricht der Wandel im Bildungswesen seit 1807/08 vom utilitaristisch-philanthropischen zum neuhumanistischen Programm und vom dreistufig integrierten zum gegliederten Bildungssystem³⁹. In diese Richtung wirkte die Verhinderung der Zivilrechtskodifikation, die ein hohes Maß an Gleichheit im zivilen Bereich zur Folge gehabt hätte⁴⁰. Auch durch die Umbildung des Gemeindewesens wurde zwar einerseits die Selbstverwaltung gestärkt, andererseits wurden aber die Gemeinden von zwei Seiten, von seiten der adeligen Gerichtsherren und von seiten des Staates, beispielsweise durch die Pflicht zur Armenfürsorge, unter Druck gesetzt. Nur in den Städten konnten auf längere Sicht Ziele des Gemeindeedikts von 1818 verwirklicht werden⁴¹. Insgesamt führte der Verfassungskompromiß zu erheblichen Unterschieden in der Sozialordnung auf dem Lande, zur Auseinanderentwicklung von ländlicher und städtischer Gesellschaft und zur Trennung von Gelehrten- und Volksbildung.

Der Vergleich der Verfassungsordnung von 1808 mit jener von 1818 läßt deutliche Veränderungen erkennen. Der Gegensatz zwischen bürgerlich-liberalen und feudalen Gestaltungsnormen auf gesellschaftlich-wirtschaftlicher Ebene verstärkte sich in einer Weise, wie er im Reformprogramm Montgelas' ursprünglich nicht angelegt war und konnte 1818 nur koordinativ ausgeglichen werden. Besitz und bildungsindividualistische Maximen wurden von *allen* Gesellschaftsschichten und sich formierenden politischen Gruppen zur Artikulierung und Durchsetzung ihrer Interessen übernommen. Meinungs- und Gewissensfreiheit als Mittel der Willensbildung orientierten die Gesellschaft zwar an Kategorien der Zukunft, bedeuteten einen weiteren Rückzug der alten Adelswelt, förderten aber gleichzeitig wegen ihrer formalen Geltung auch die Entstehung der postfeudalen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Bezeichnend ist, daß die drei Beschwerden wegen Verletzung von Verfassungsrechten, zu denen sich beide Kammern erstmals 1827/28 zusammenfanden, von Adeligen eingereicht wurden und den Entzug der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand hatten. Modernität kann eben eine selbst in wichtigen Bereichen noch traditionale staatlich-gesellschaftliche Ordnung auszeichnen. Nach der Verfassung von 1818 wies die Repräsentation sowohl im Zweikammersystem als auch nach den Gruppen der gewählten Vertreter deutliche Züge der korporativ-ständischen Ordnung auf. Sie gewann damit in Teilen den Charakter einer Abfindungsfunktion mediatisierter Herren. Es bestehen Zweifel, ob die Ständeversammlung nach der Versammlung von 1818 eine echte Repräsentation gewesen sei, da sie nur die Interessen des Volkes gegenüber dem Monarchen ver-

³⁹ *Laetitia Boehm*, Bildung und Wissenschaft in Bayern im Zeitalter Maximilian Josephs. Die Erneuerung des Universitäts- und Akademiewesens zwischen fürstlichem Absolutismus, französischem Reformgeist und deutscher Romantik, in: *Hubert Glaser* (Hrsg.), (siehe Anm. 17) 186–220; *Karl Möckl*, Der moderne bayerische Staat Kap. V, 2.

⁴⁰ *Werner Schubert*, Französisches Recht; *Walter Demel*, Die Entwicklung der Gesetzgebung in Bayern unter Max I. Joseph, in: *Hubert Glaser* (Hrsg.), (siehe Anm. 17) 72–82.

⁴¹ *Karl Möckl*, Der moderne bayerische Staat 207 ff.

treten habe⁴². Interessen aber können nicht repräsentiert, sondern eben nur vertreten werden. Die Kontrolle der Regierung durch die Ständeversammlung war vorhanden, jedoch weiterhin sehr begrenzt. Das Wahlrecht wirkte hemmend, die Zahl der Wahlfähigen lag etwa bei einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung und die Kompetenz der Ständeversammlung war stark eingeschränkt⁴³.

*

Zusammenfassend ist festzustellen: Das Verfassungssystem von 1808 wurde allein vom Reformbeamtentum in die Wege geleitet, erwies sich trotz der grundlegenden Neuerungen hinsichtlich der Regelung der politisch-gesellschaftlichen Gesamtverhältnisse als unzureichend und trug den Keim der Selbstüberwindung in sich. Die Verfassung von 1818 wurde von den *relevanten* Kräften – Monarch, Beamtentum, Adel, Bürgertum und Bauerntum – getragen und betonte, wenn auch eingeschränkt, das Herrschaftsmandat durch das Volk. Allerdings hatte sie im Unterschied zur Konstitution von 1808 weniger den Charakter der Erneuerung als den des Ausgleichs. War durch Montgelas die revolutionäre Anpassung an das Prinzip der bürgerlichen Gleichheit – das Erbe der Französischen Revolution – erfolgt, so traten 1818 die bewahrenden Elemente der sozialen Ordnung wieder in den Vordergrund. Der Übergang vom „Gestaltungs“-Staat zum „Erhaltungs“-Staat vollzog sich. Nachdem die Weichen in Richtung einer Scheidung des Staates von der Gesellschaft gestellt waren, blieben 1818 wirtschaftliche und gesellschaftliche Bereiche einer stärkeren Selbstregulierung unterworfen, als dies noch Montgelas beabsichtigt hatte. Auch die Wohlfahrtspflege, der sich der aufgeklärte Staat besonders angenommen hatte, wurde unter der neuen Verfassung den politischen Kräften überantwortet. Die Volksbildung allerdings blieb nach wie vor in den Händen des Staates.

Die Verfassungsordnung von 1808 spiegelt die geistige Begründung des modernen bayerischen Staates und bringt eine wesentliche Seite der „national“-bayerischen Identität zum Ausdruck. Indem beide Gestaltprinzipien den scheinbaren Widerspruch von innerem Zentralismus und äußerem Föderalismus erklären, beschreiben sie den wesentlichen Beitrag Bayerns zur Entwicklung des deutschen Nationalstaates im 19. und 20. Jahrhundert.

⁴² Beispielsweise sahen sich die Geistlichen in der Kammer der Abgeordneten nicht als Repräsentanten einer konstitutionellen Körperschaft, sondern als Vertreter ihres Standes. Vgl. *Ludwig Bergsträsser*, Der Görreskreis im bayerischen Landtag von 1837, in: Oberbayerisches Archiv 56 (1912) 248–266, hier 254; siehe auch die bekannten Schriften von Friedrich von Gentz, Über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativverfassungen, in: *Johann Ludwig Klüber*, *Carl Welcker*; Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, (Mannheim 1844) 220 ff. und: Über die erste bayerische Ständeversammlung, in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 10 (1893) 331 ff.

⁴³ *Karl Möckl*, Der moderne bayerische Staat Kap. VII, 4.

Diskussion zum Referat von Karl Möckl

Leiter: Rainer Wohlfeil

Infolge Zeitknappheit mußte sich die Diskussion über die bayerische Konstitution von 1808 auf nur einen Gesichtspunkt beschränken, der, obwohl im Referat von eher nachgeordneter Bedeutung, besonderes Interesse auf sich zog: *Eberhard Weis* und *Manfred Botzenhart* erhoben Einwände gegen die vom Referenten vorgetragene Ansicht, die bayerische Verfassung von 1818 stelle gegenüber der von 1808 einen Rückschritt dar. *Weis* insbesondere verwies auf Eigenschaften der Konstitution von 1818, wie das der Volksvertretung zustehende Steuerbewilligungsrecht, das Petitions- und Budgetrecht, die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Gesetzgebung, die Ministerverantwortlichkeit, das nicht mehr imperative, sondern freie Mandat der einzelnen Abgeordneten, um damit die seinem Dafürhalten nach bestehenden Fortschritte gegenüber der Konstitution von 1808 zu dokumentieren. Daß die Verfassung von 1808 reformintensiver gewesen sei, gestand auch der Diskussionsredner zu, hielt diesem Positivum aber als entscheidendes Negativum entgegen, daß konstitutive Bestandteile des Gesetzeswerkes, wie die National- und Kreisrepräsentation, nie verwirklicht worden wären.

Möckl betonte demgegenüber in seiner Stellungnahme die 1808 und 1818 jeweils unterschiedliche Ausprägung des konstitutionellen Gedankens. Zwar würde aufgrund historischer Faktizität einer Volksvertretung, die auch einberufen wurde, größeres Gewicht zukommen als einer, die nur auf dem Papier bestand, doch dürfe darüber nicht vergessen werden, daß der Gedanke einer parlamentarischen Kontrolle 1808 im Vergleich zum Prinzip der Pressefreiheit, also zur Repräsentation durch Öffentlichkeit – auch bei Staatstheoretikern wie August Ludwig von Schlözer, Christoph von Aretin, Ignaz von Rudhart oder Ludwig Harscher von Almendingen – eine nicht so entscheidende Rolle spielte. Lasse man den Gesichtspunkt der Repräsentation außer acht, zeige sich auf allen übrigen Ebenen, daß die Konstitution von 1818 gegenüber der von 1808 mehr den Charakter des Ausgleichs, weniger den der Erneuerung trage.

Von *Manfred Botzenhart* nach dem Einfluß Rousseau'scher Philosophie auf die Verfassung von 1808 und ihre Inauguratoren hin befragt, erläuterte der Referent die unterschiedliche Abhängigkeit Montgelas' sowohl von den Vorstellungen Montesquieus wie auch Rousseaus. Er stellte dabei fest, daß der bayerische Minister vor allem hinsichtlich des Prinzips der Gewaltenteilung eher im Sinne der Identitätstheorie Rousseaus als im Sinne der Vorstellungen Montesquieus entschieden habe und sein Denken von Tendenzen zur Volkssouveränität nicht frei war.

Wilhelm Volkert

Bayerns Zentral- und Regionalverwaltung zwischen 1799 und 1817*

Maximilian Joseph Baron Montgelas war im Jahr 1777 in kurbayerische Beamten-dienste getreten und wirkte bis 1786 in München als unbesoldeter Hofrat am kurfürstlichen Zensurkollegium. Da er wegen seiner Zugehörigkeit zu der 1785 verbotenen Gesellschaft der Illuminaten keine Aussicht auf ein besoldetes Amt hatte, ging er 1787 an den Hof des wittelsbachischen Pfalzgrafen Karl August von Zweibrücken und erhielt dort eine Stelle als Legationsrat¹.

Die Qualifikation zum kurpfalzbayerischen Beamten im Ratsrang hatte Montgelas durch die 1777 an der Landesuniversität in Ingolstadt abgeschlossenen juristischen Studien erlangt; dort hatte er bayerisches Staats-, Zivil- und Strafrecht gehört. Theoretisch und aus praktischer Erfahrung kannte er die kurpfalzbayerische Staatlichkeit, die Organisation der Territorien und Landesteile, deren Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Als Montgelas 1796, inzwischen in die Position des ersten Beraters des Pfalzgrafen Max Joseph, des potentiellen Erben Kurpfalzbayerns, aufgerückt, das Programm für die innere Neugestaltung Bayerns entwarf, bildeten die eigenen Erfahrungen in der bayerischen Zentralverwaltung die Grundlage für die Bestandsaufnahme der vorhandenen Einrichtungen². Montgelas' Urteil über die bayerische Verwaltung der Staaten des Kurfürsten Karl Theodor ist wenig schmeichelhaft: Die zentralen Stellen sowohl der Regierung wie auch der Verwaltung seien unzweckmäßig eingerichtet, so daß die den leitenden Ministern zuarbeitenden subalternen Hilfskräfte häufig auf höchst verhängnisvolle Weise Einfluß auf die wichtigsten Staatsgeschäfte nehmen könnten. Dies wirke sich vor allem deshalb sehr negativ aus, weil die schlecht besoldeten Mitarbeiter der Minister allen möglichen Formen der Korruption zugänglich seien.

* Vgl. die ausführlicheren Darstellungen in dem vom Verfasser herausgegebenen Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, (München 1983) sowie im Beitrag „Bayern“ in der von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh herausgegebenen Deutschen Verwaltungsgeschichte, Band II, (Stuttgart 1983).

¹ Eberhard Weis, Montgelas, 1759–1799. Zwischen Revolution und Reform, (München 1971) 16 ff., 21 ff., 47 ff. (auch zum Folgenden); im folgenden zitiert: Weis, Montgelas.

² Eberhard Weis, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30.9.1796, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 33 (1970) 219–256; im folgenden zitiert: Weis, Reformprogramm.

Die schlechte Beurteilung der Administration der Karl-Theodor-Zeit nimmt breiten Raum in den Denkwürdigkeiten Montgelas' ein³; dabei mag eine Rolle gespielt haben, daß der spätere Minister die Zentralverwaltung Bayerns 1787 im Unfrieden verlassen hat. Sein kritisches Urteil und das verschiedener Leute seiner Umgebung (etwa der Brüder Aretin und Georg Friedrich Zentners⁴) hat die Meinung der Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts nachhaltig geprägt. Max Seydel, Sigmund Riezler und Michael Doeberl⁵ übernahmen Montgelas' kritische Äußerungen über die staatlichen Einrichtungen des späten 18. Jahrhunderts und deren Effizienz.

Dabei ist jedoch zu bedenken, daß grundsätzlich die Anlage der kurpfalz-bayerischen Regierungs- und Verwaltungsspitze nicht schlecht konzipiert war: Es gab ein geheimes kurfürstliches Ministerium, welches in Departements eingeteilt war für Auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Justiz und für Geistliche Angelegenheiten⁶.

An der Spitze eines solchen Departements stand jeweils der dirigierende kurfürstliche Minister; mit dem Geheimen Ratskanzler und den obersten Hofchargen bildeten sie zusammen das oberste beratende Kollegium für den Serenissimus, dessen Entscheidungen die Minister sehr wohl zu beeinflussen in der Lage gewesen wären, wenn energischere und tatkräftigere Leute in diesem Gremium gewirkt hätten⁷. Die tatsächliche Leistung des Gremiums unter Karl Theodor hat wohl die Kritik Montgelas' gerechtfertigt.

Unter dem kurfürstlichen Ministerium gab es eine größere Anzahl von zentralen Leitungsbehörden, die für einzelne Landesteile oder auch für einzelne Sachgebiete die zentralen Verwaltungsgeschäfte zu führen hatten. Für die altbayerischen Gebiete waren dies die sogenannte Oberlandesregierung, der Hofrat, die Hofkammer, der Geistli-

³ Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799–1817), hrsg. v. *Georg Laubmann* und *Michael Doeberl*, nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern v. Michael Doeberl, (München 1908) 12 ff., 31 ff. Denkwürdigkeiten des bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799–1817), im Auszug aus dem französischen Original übersetzt von Max Frhr. von Freyberg-Eisenberg, hrsg. v. *Ludwig Graf von Montgelas*, (Stuttgart 1887) 17 ff.

⁴ Vgl. über die Brüder Johann Adam (1769–1822), Johann Christoph (1772–1824) und Johann Georg (1771–1845) *Frhr. v. Aretin*, in: NDB 1 (Berlin 1953) 347 ff. *E. Frhr. v. Aretin*, Christoph Freiherr v. Aretin, in: Gelbe Hefte (1927) 15–34, 100–133, 317–329. *Franz Dobmann*, Georg Friedrich Frhr. v. Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799–1821, (Münchener historische Studien, Abt. Bayer. Geschichte 6, München 1962) 26 f., sowie *Bauer*, (Anm. 8) 286 f.

⁵ *Max Seydel*, Bayerisches Staatsrecht 1, (München 1884) 220 ff.; im folgenden zitiert: *Seydel*, Staatsrecht; *Sigmund Riezler*, Das glücklichste Jahrhundert bayerischer Geschichte 1806–1906, (München 1906) 14 ff.; *Doeberl*, Die Entstehung des modernen Staates in Bayern (Anm. 3) XIV, XXVI.

⁶ Vgl. dazu *Eduard Rosenthal*, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns 2, (Würzburg 1906) 266–274; *Max Spindler* (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, 2, (München 1974) 584; im folgenden zitiert: Handbuch. Über den Behördenstatus vgl. etwa den Kurpfalz-baierischen Hof- und Staatskalender, (München 1789) 97, 114, 199–246.

⁷ Über die Minister der Karl-Theodor-Zeit vgl. *Weis*, Montgelas 408 ff., 435 f.; *Weis*, Reformprogramm 241.

che Rat⁸, um nur die wichtigsten zu nennen; daneben gab es Stellen für Pfalz-Neuburg, für die Oberpfalz, für die kurpfälzischen und die jülich-bergischen, also die niederrheinischen, Herzogtümer mit den dazugehörigen Herrschaften. Versuche, in der Verwaltungsspitze eine Organisation nach dem Sachprinzip einzuführen, hat es im 18. Jahrhundert mehrfach gegeben (das ging meist von Fachverwaltungen, z. B. dem Forstwesen, der Kommerzverwaltung, dem Zoll- und Mautwesen u. dgl. aus). Dominierend blieb jedoch das Territorialprinzip, was auch daraus zu erklären ist, daß eine echte Integration der seit 1777 in der Hand des kurpfalz-bayerischen Kurfürsten vereinigten Staaten und Herrschaften nicht stattfand, sondern daß diese im Grund nur durch eine Personalunion zusammengehalten worden sind. Eine echte Realunion, die die Voraussetzung für eine durchgehende, an Sachgesichtspunkten ausgerichtete Verwaltungs- und Regierungsspitze gewesen wäre, konnte es aus Gründen des Reichsrechts, in dessen lehenrechtliches Gefüge die alten Staaten eingebunden waren, auch gar nicht geben.

Dieses System erschien den Reformern ineffektiv und reformbedürftig. Wie Montgelaß in seinem Mémoire von 1796 ausführt, sollten die bestehende Ministerialorganisation gestärkt, die Aufgaben der Departements eindeutig beschrieben und ihre allgemeine Leitungsaufgabe zwingend vorgeschrieben werden. Die Aufteilung sollte allein nach den sachlichen Gesichtspunkten des zugewiesenen Arbeitsbereichs, nicht aber nach alten Herrschaftsgebieten angelegt sein. Mit der Zuweisung der Kompetenz sollte ein unter den Ministern denkbarer Konkurrenzkampf um Aufgaben unterbunden werden; es war dadurch aber auch erreicht, daß die genannten Aufgaben eindeutig der ministeriellen Beratungsebene zugewiesen waren, was auf eine Stärkung der Stellung der Minister gegenüber dem Serenissimus und allenfalls denkbaren Hintergrundberatern im Kabinett hinausgelaufen ist.

Die Durchführung dieses Programms von 1796 erwies sich beim Regierungsantritt Max Josephs 1799 als keineswegs einfach, hauptsächlich deswegen, weil die bestehenden Verwaltungsspitzen der sogenannten Dikasterien (Oberlandesregierung, Hofrat, Hofkammer usw.) nicht mit einem Schlag beseitigt werden konnten, wollte man nicht ein totales administratives Chaos an der Spitze Kurpfalz-Bayerns riskieren.

Zunächst erging darum (25. Februar 1799) das Reformdekret über das Ministerium, mit dem dessen vier Departements neu definiert wurden, nämlich das der auswärtigen Geschäfte, der Finanzen, der Justiz und der Geistlichen Angelegenheiten⁹. 1806 ka-

⁸ Richard Bauer, Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768–1802, (Miscellanea Bavarica Monacensia 32, München 1971); im folgenden zitiert: Bauer, Kirchenpolitik. Vergleichbare Untersuchungen der Tätigkeit der anderen bayerischen Zentralbehörden im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts fehlen.

⁹ Dekret v. 25. Februar 1799 (Georg Karl von Mayr, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen Landesverordnungen 1, (München 1800) 31; im folgenden zitiert: Mayr, Sammlung); vgl. dazu und zum Folgenden Horst Raffael, Ausbau und Entwicklung der Ministerialverfassung Bayerns unter M.v. Montgelaß (1799–1808), (Diss. Masch. München 1952); Karl Möckel, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche, (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III, Bd. 1, München 1979) 136–140; im folgenden zitiert: Möckel, Staat.

men das Departement des Innern¹⁰ dazu anstelle des Departements der Geistlichen Angelegenheiten (dies hängt mit der Durchführung der Säkularisation und der Neuordnung des Kommunalwesens zusammen) und schließlich 1808 ein Armeeministerium¹¹. 1817, unmittelbar nach Montgelas' Abgang, hat der König diese Organisation des Ministeriums bestätigt. Nun bildeten alle Minister das Gesamtministerium, ein kollegial beratendes Organ der Krone, das grundsätzlich unter dem Vorsitz des Königs tagen sollte¹². 1817 war für jedes der bestehenden fünf Ministerialdepartements ein eigener Minister ernannt worden.

Das war augenscheinlich die Reaktion auf die ministerielle Allmacht Montgelas', der bis dahin das Außendepartement (seit 1799), das Finanzressort (seit 1809, vorher auch schon zwischen 1803 und 1806) und das Innenministerium (seit 1806) selbst versehen hatte. Die Ministerkollegen Montgelas' (Hertling, 1799–1803, und Hompesch, 1806–1809 Finanzminister; Morawitzky, 1806–1810, und Reigersberg, ab 1810 Justizminister; Graf Triva, Armeeminister ab 1808) traten ihm gegenüber ziemlich in den Hintergrund¹³.

Für die Verwaltungsorganisation an der Spitze des Kurfürstentums wurde etwas anderes außerordentlich wichtig: Neben dem Regierungsorgan des geheimen Konferenzministeriums existierten seit langem die sogenannten Dikasterien, die obersten Verwaltungsstellen, welche die von der Staatsspitze kommenden Weisungen in die Verwaltungswirklichkeit umzusetzen hatten und die den Vollzug kontrollieren mußten. Diese Zentralbehörden waren im 18. Jahrhundert teils nach sachlichen, teils nach territorialen Gesichtspunkten organisiert. Montgelas und seine Leute waren der Meinung, daß die Dikasterien wenig effektiv arbeiteten und von korrupten Leuten besetzt seien. Das negative Urteil über die Behörden der Karl-Theodor-Zeit geht (wie schon erwähnt) auf Montgelas und seine Mitarbeiter zurück; eine genauere Untersuchung der Zuständigkeitsabgrenzung, der Besetzung und der Arbeitsweise der Dikasterien Kurpfalzbayerns vor 1799 wird möglicherweise dieses einseitig negative Bild revidieren, wie dies für den Geistlichen Rat bereits durch die Arbeit von Richard Bauer geschehen ist¹⁴.

Montgelas richtete anstelle derjenigen Dikasterien, die sich mit Angelegenheiten der inneren Staatsverwaltung (das waren solche, die nicht Justizangelegenheiten und Angelegenheiten des Geistlichen Rates, also Kirchen- und Schulsachen, betrafen) beschäftigten, eine Generallandesdirektion¹⁵ ein, die als Behörde für innere Angelegenheiten die altbayerischen Kurlande und deren Außenbehörden zu leiten und zu überwachen hatte, wozu noch Landesdirektionen für die Oberpfalz und für Pfalz-Neuburg

¹⁰ Dekret v. 29. Oktober 1806 (Regierungsblatt des Königreichs Baiern 1806, 425).

¹¹ Konstitution v. 1. Mai 1808 (Regierungsblatt 1808, 985); Handbuch 4 (München 1974) 51–55 (mit weiterer Literatur); *Möckl*, Staat, bes. 6, 93 ff., 152 ff.

¹² Kabinettsbefehl v. 15. April 1817 (Regierungsblatt 1817, 330).

¹³ Zur Personengeschichte vgl. *Walter Schärfl*, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamten-schaft von 1806–1919, (Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 1, München 1955).

¹⁴ *Bauer*, Kirchenpolitik 292 ff.

¹⁵ Verordnung v. 23. April 1799 (*Mayr*, Sammlung 40); vgl. dazu auch *Raffael*, (Anm. 9) 96 ff.

kamen¹⁶. 1803 wurden Landesdirektionen für die Erwerbungsgebiete in Franken und Schwaben¹⁷ gebildet, so daß nun fünf derartige Oberbehörden bestanden, da die Generallandesdirektion in München mit den anderen derartigen Leitungsbehörden gleichgestellt worden war.

Als letztes der alten Dikasterien war 1802 der Geistliche Rat aufgehoben worden, was in den Kontext der damals gerade anlaufenden Säkularisation gehört¹⁸; außerdem waren die alten, aus der Karl-Theodor-Zeit stammenden Mittelbehörden, die sogenannten Regierungen in Landshut, Straubing, Amberg und Neuburg in dieser Form aufgehoben worden. Die ihnen bisher als mittlere Justizstellen (zweitinstanzielle Gerichte über den Landgerichten) zukommenden Aufgaben gingen an die sogenannten Hofgerichte über, welche reine Gerichtsbehörden waren. Die Verwaltungsaufgaben nahmen die Landesdirektionen wahr, so daß nun in dieser mittleren Instanz Verwaltung und Justiz getrennt worden waren¹⁹.

Um 1806/07 stand nun die Frage an, wie das Verhältnis der Ministerialinstanz als Leitungsbehörde zu den bisher leitenden Verwaltungsstellen, den Landesdirektionen (welche aus den bisherigen Dikasterien heraus entstanden waren), zu regeln und wie das Problem der mittleren Verwaltungsebene zu lösen wäre; denn die Landesdirektionen waren auf einzelne Landesteile festgelegt, hielten sich also nicht an den in der Leitungsebene für erstrebenswert gehaltenen Grundsatz der Sacheinteilung der Aufgaben.

Aus Motiven, die hauptsächlich durch die Gebietserwerbungen bedingt waren, entschloß sich Montgelas, die Geschäfte der Regierung (= Leitungsaufgaben), welche bisher schon die Ministerialdepartements wahrgenommen hatten, mit denen der obersten Verwaltungsbehörden (= Koordinierung und Überwachung des Vollzugs) in den Ministerialdepartements zusammenzufassen, das bisherige geheime Ministerium des 18. Jahrhunderts aus einer Regierungs- zu einer Regierungs- und obersten Verwaltungsbehörde zu machen und die Landesdirektionen in Behörden der Mittelstufe zu überführen.

Die Folgen dieser 1808 abgeschlossenen Entwicklung sind sehr weitreichend gewesen. Sie bilden die Grundlage des bayerischen Verwaltungszentralismus bis zum heutigen Tag mit großen Ministerien für die einzelnen Sparten der Staatswirksamkeit. Die Ministerien verwalten in ganz großem Umfang. Zur Zeit Montgelas' war der Raum, in dem die mittleren und unteren Behörden beim Vollzug der Regierungsanweisungen frei entscheiden konnten, eng begrenzt. Fast alles, was von einiger Wichtigkeit war,

¹⁶ Verordnungen v. 23. April und 5. Oktober 1799 (*Mayr*, Sammlung 40, 57, 116, 132, 137).

¹⁷ Vgl. die Nachweise bei *Seydel*, Staatsrecht 1, 227 Anm. 8.

¹⁸ Auflösung des Geistlichen Rates durch Verordnung v. 6. Oktober 1802 (Regierungsblatt 1802, 707); die Aufgaben wurden der Generallandesdirektion, den Landesdirektionen Amberg und Neuburg, dem neu errichteten Generalschuldirektorium und dem ebenfalls jetzt eingerichteten Administrationsrat der Kirchen und milden Stiftungen übertragen. Vgl. auch *Bauer*, Kirchenpolitik 288 ff.; zur Klosteraufhebung vgl. Handbuch 4, (München 1974) 39–46; *Eberhard Weis*, Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03, (Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen, hrsg. v. Dieter Albrecht u. a., Berlin 1983) 123–158.

¹⁹ Einrichtung der Hofgerichte durch Verordnung v. 5. November 1802 (Regierungsblatt 1802, 793).

wurde von den Ministerien entschieden; allenfalls durften die nachgeordneten Behörden entscheiden, wenn sie ihre Entscheidung vorher dem Ministerium mitgeteilt hatten, so daß gegebenenfalls die höhere Instanz noch eingreifen konnte.

Dieser Verwaltungszentralismus entsprach der Absicht des leitenden Ministers; er war aber auch durch die politische Entwicklung wesentlich bedingt, weil die mit Bayern vereinigten Gebiete in erster Linie durch die einheitliche Verwaltung zusammengeführt werden sollten.

Bereits 1797, als die Vorverhandlungen um die Entschädigungen der Reichsstände für die Verluste an Frankreich in Gang gekommen waren, hatte Montgelas klare Vorstellungen darüber, in welcher Weise der pfalz-bayerische Kurstaat für die Einbußen an Staatsgebiet und Staatseinnahmen entschädigt werden sollte. Die an Altbayern angrenzenden Hochstifte, die westlich der Salzach gelegenen Teile des Erzstifts Salzburg, die Fürstpropstei Berchtesgaden, die kleineren reichsständischen Herrschaften im bayerischen Reichskreis mit der Reichsstadt Regensburg, Teile der reichsstädtisch-nürnbergischen Gebiete, die Reichsstadt Augsburg, das Fürststift Kempten und schließlich die habsburgischen Herrschaften zwischen Lech und Iller und die meisten der dort gelegenen Reichsabteien und Reichsstädte sollten nach Montgelas' Ansicht bayerisch werden²⁰.

Die nach dem Frieden von Lunéville in der Regensburger Reichsdeputation ausgehandelten Entschädigungen brachten zum Teil die Verwirklichung dieser Pläne, teils brachten sie noch mehr (nämlich die fränkischen Hochstifte Würzburg und Bamberg), teils verlangten sie aber auch erhebliche Verzichte (so die rheinischen Besitzungen der Pfalzgrafen). 1802/03 begann Bayern, die Erwerbungen zu besetzen. Innerhalb weniger Jahre wuchs das Staatsgebiet, wuchs die Einwohnerzahl, wuchsen die Entfernungen: 1800 betrug die Nord-Süd-Entfernung ca. 200 km vom Südrand des Fichtelgebirges bis zum Alpenrand; 1806 war sie doppelt so lang, vom Südrand des Thüringer Waldes bis zum Nordufer des Gardasees. Nun trat zu dem Problem der straffen Führung von der Zentrale her die weitere Aufgabe der Organisation der regionalen und der lokalen Verwaltung. Sollten gleiche Untertanen in gleicher Weise unter derselben staatlichen Obrigkeit stehen, so mußten die administrativen Einrichtungen vergleichbar sein. Darum setzte die Regierung 1802 die Vereinheitlichung der äußeren Gerichts- und Verwaltungsorganisation in Gang, die auf der Grundlage des „altbayerischen Landgerichts“ eingeleitet wurde²¹.

Ziel war, die Sprengel möglichst gleich groß zu machen, damit die Beamten für vergleichbare Besoldung ein vergleichbares Maß an Dienstaufgaben zu erledigen hätten.

²⁰ Vgl. dazu *Weis*, Montgelas 349–359; Handbuch 4, (München 1974) 11 ff. (auch zum Folgenden).

²¹ Die Verordnungen über die Bildung der Landgerichte in den einzelnen Landesteilen sind am übersichtlichsten zusammengestellt bei *Karl Weber*, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, Anhangband, (München 1894) 115–126. Für die Einzelheiten der Gerichtsorganisation ist immer noch unentbehrlich *Clement Hellmuth*, Die königlich bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart bezüglich ihrer Bezirksformation, Verfassung, amtlichen Stellung und der Personalverhältnisse ihrer Beamten, (Nördlingen 1854) 142–168.

Bei der grundlegenden Anordnung über die Organisation der Landgerichte von 1802/03 hat Montgelas im Grunde das überlieferte altbayerische Landgericht weiter bestehen lassen. Das galt im ganzen gesehen für die sachliche Kompetenz (landgerichtliche „Polizei“, niedere Ziviljurisdiktion und instruierendes Gericht in Strafsachen) wie auch für die örtliche Zuständigkeit. Wohl gab es in den Bezirken der bisherigen Rentämter (kurbayerische Mittelbehörden) München, Straubing, Burghausen und Landshut gewisse Umgliederungen und Zusammenlegungen der unteren Gerichtsbezirke; aber die Grundstruktur blieb erhalten. Die bisherigen 73 Landgerichte wurden wohl auf 46 neue Gerichte zusammengelegt; dies geschah jedoch meist in der Weise, daß zwei, manchmal auch drei bisherige Gerichte im ganzen zusammengelegt wurden, so daß die Grundanlage blieb.

Diese Anknüpfung an die sachliche und örtliche Organisation des alten Regimes sollte nicht unbeachtet bleiben, wenn man über deren Qualität urteilen möchte. Es scheint mir sehr wichtig zu sein, daß das Hauptproblem der Reform weniger ein organisatorisches war als ein personelles und noch mehr ein dienstrechtliches. Es ist noch genauer zu untersuchen, in welcher Weise die Beamten der Erwerbungs Territorien in die Ämterorganisation des neuen bayerischen Staates überführt und in welchem Umfang Beamte zwischen den einzelnen Landesteilen ausgetauscht wurden²².

Dieses System der altbayerischen Landgerichte ist dann sukzessive über das ganze neue Bayern ausgedehnt worden, mit einer Ausnahme: als 1816 aus der französischen Kriegsbeute der bayerische Rheinkreis, die spätere Pfalz, gebildet worden ist, hat man die dortigen Verhältnisse bestehen lassen, weil dieses System zu eng mit der gesamten linksrheinischen Verfassungsstruktur in Verbindung stand, als daß man hier frühere Verhältnisse hätte wiederherstellen können²³. Für die Verwaltung blieben die Landkommissariate bestehen; die untere Justiz wurde von den Friedensgerichten wahrgenommen.

Im Gegensatz dazu wurde das bayerische Landgerichtssystem in den brandenburg-ansbachischen und brandenburg-bayreuthischen Gebieten, die 1806 und 1810 zu Bayern kamen, eingeführt, obwohl dort schon eine wesentlich fortschrittlichere Form der lokalen Verwaltung und Gerichtsbarkeit aus der Hardenbergischen Staatsorganisation bestand, die die Verwaltungsaufgaben in den Kreisdirektionen und den Kammerämtern (Mittel- und Unterinstanz) und davon getrennt die Justiz in den Regierungskollegien und den Justizämtern zusammengefaßt hatte²⁴.

²² Vgl. dazu *Michael Jäck*, Übersicht der Justizorganisationen und Dienstlaufbahn der Justizstaatsdiener Bayerns während der Regierung des Königs Maximilian Joseph I., (Bamberg 1826) 31–115 (Nachweise der Dienstlaufbahnen von 528 Justizbeamten).

²³ Vgl. dazu *Karl-Georg Faber*, Die Rheinischen Institutionen, (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 1, Mainz 1964) 25–31; *ders.*, Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution, (Wiesbaden 1966) 110–118; *Möckel*, Staat 244.

²⁴ Über die Neuorganisation von Gerichtsbarkeit und Verwaltung unter Hardenberg vgl. Handbuch 3, (München 1971) 411f.; *Hanns Hubert Hofmann*, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2, München 1962) 191ff.; *Michael Hofmann*, Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth, (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 4, Erlangen 1938) 54f., 96f.

Diese 1795/96 von Karl August Frhr. v. Hardenberg durchgesetzte Reform der Justiz und Verwaltung in den fränkischen Fürstentümern Preußens hat Bayern 1806 und 1810 wieder beseitigt und die altbayerischen Einrichtungen in den früher zollerischen Ländern eingeführt.

Mit der Neuorganisation der Landgerichte seit 1803 war eine sehr wesentliche Neuerung verbunden; es wurde nämlich dabei die eigentliche Verwaltung („Polizei“), welche man bei der Justiz ließ (in den Landgerichten), von der Kameralverwaltung getrennt; letztere erhielten die gleichzeitig eingerichteten Rentämter²⁵ übertragen.

Diese in der Literatur meist nur nebenbei erwähnte Regelung hat erhebliche Folgen gehabt für die Gestaltung des gesamten Dienst- und Besoldungsrechts; sie hat den Beamten grundsätzlich davon befreit, Einnahmen seines Amtes einzuziehen, die allenfalls Bestandteil seiner Besoldung waren. Damit ist den Außenbeamten eine Aufgabe abgenommen worden, die viele Bedienstete der Versuchung der Korruption ausgesetzt hatte. Die speziell mit dem Eintreiben der Abgaben beschäftigten Rentbeamten unterlagen besonderen Kontrollen. Es ist dadurch die Neuregelung des Besoldungsrechts in der Pragmatik von 1805 realiter vorbereitet worden.

Das altbayerische System der Landgerichte mit ihrem weitgespannten Aufgabekreis der Polizei und der Justiz war also bestimmend für die Reformepoche Montglas'. Das System hat noch zwei Generationen vorgehalten; erst 1862 ist es von der Organisation der Bezirksämter (Verwaltung) bzw. Landgerichte (ä. O.) (Justiz) abgelöst worden. Ob dies ein Beweis für seine Brauchbarkeit ist oder eventuell mehr auf das Beharrungsvermögen der Bayern hinweist, sei beim gegenwärtigen Stand der Forschung noch offen gelassen.

Die Verwaltungsreform Bayerns hat zwischen 1799 und 1806 die Ministerien neu geformt und ihnen die Leitung der Regierung als Beratungsorgan des Monarchen und der Verwaltung als Leitungs- und Kontrollorgan der nachgeordneten Behörden zugewiesen. Die altbayerischen Dikasterien als oberste Verwaltungsstellen waren abgebaut, sie bestanden zunächst noch in der Form der Landesdirektionen, die für einzelne Landesteile zuständig waren. Diese Anordnung nun durch ein klares System der übergeordneten Zentralstellen (Ministerialdepartements) und eindeutig als Mittelstellen über den Außenämtern der Landgerichte und Rentämter stehenden Kreisbehörden zu ersetzen, war das nach 1806 anstehende Problem. Es ist in der Konstitution von 1808 gelöst worden, die nun das Staatsgebiet in vergleichbare Kreise, benannt wie die französischen Departements nach Flüssen, einteilte und an die Spitze der Kreise sogenannte Generalkreis-Kommissäre setzte, die in ihrem Gebiet ganz allgemein das Ministerium vertraten.

Die Verordnung²⁶, die die Einzelheiten dieser Gebietseinteilung regelte, wird oft zitiert: „Ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Einteilung in Provinzen soll das

²⁵ Verordnung v. 24. März 1802 (Regierungsblatt 1802, 236).

²⁶ Die Vorschrift der Konstitution (Tit. I, § 4; Regierungsblatt 1808, 985) über die Einteilung des Königreichs in Kreise wurde durch die Verordnungen v. 21. Juni und 7. August 1808 (Regierungsblatt 1808, 1481, 1689) im einzelnen ausgeführt; diese beschrieben die Kreise durch die Angabe der zugehörigen Landgerichte, setzten also die Durchführung der Gerichtsorganisation voraus. Die Angleichung an die Territorialänderungen vollzogen die Verordnungen v. 23. Sep-

ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise mit Rücksicht auf die natürlichen Grenzen eingeteilt werden.“ Zweck der Anordnung ist „unsere lieben und getreuen Untertanen aller Theile des Reiches mit dem wohlthätigen Band eines gemeinschaftlichen Vaterlandes zu umfassen, ihnen die Vorteile näher gelegener unmittelbarer Administrations-Behörden zu verschaffen und diejenigen Bezirke, welche durch gleichere (!) Sitten und die Gewohnheit langer Jahre oder durch die von der Natur selbst bezeichneten Lage näher mit einander verbunden sind, in ihrer engeren Vereinigung zu belassen“.

Auch auf dieser Ebene fand eine strenge Trennung der „Polizei“-Aufgaben von den Finanzaufgaben statt; letztere waren Kreisfinanzdirektionen²⁷ zugeordnet, welche selbständig neben den Generalkreiskommissariaten als den Mittelbehörden für die eigentliche innere Verwaltung standen.

Diese Kreisfinanzdirektionen leiteten und beaufsichtigten die Rentämter. Dieser Verwaltungssparte war seit dem Jahr 1807/08 eine ganz neue Dimension zugewachsen. 1807 war die Steuerverwaltung der Landstände aufgehoben, die allgemeine, gleiche Steuerpflicht deklariert und im folgenden Jahr die landständische Organisation in allen Landesteilen überhaupt beseitigt worden. Nun kam den Ämtern der Rentenverwaltung nicht nur das „Camerale“, sondern auch das „Fiscale“, dargestellt in erster Linie durch die neu angeordneten direkten Steuern, zu²⁸.

Die Rentämter hatten die Renten des Staatsvermögens und die Steuern einzusammeln sowie alle staatlichen Einnahmen zu erheben, für die keine Sonderbehörden, wie dies beispielsweise für das Aufschlag- und Stempelwesen der Fall war, bestanden. Aus ihren Einnahmen hatten sie die in ihrem Bezirk anfallenden etatmäßigen Ausgaben zu leisten (Sachaufwand für Gericht und Verwaltung, Bauausgaben, Beamtenbesoldungen, Hinterbliebenenversorgung usw.) und die dann verbleibenden Überschüsse an die Kreiskasse bei der Kreisfinanzdirektion abzuliefern. Auch dieser waren besondere Ausgaben zugewiesen, die auf der Kreisebene zu leisten waren. Überschüsse der Kreiskasse wurden an die Zentralstaatskasse abgeliefert²⁹.

Diese Zusammenfassung der Einnahmen- und Ausgabenbewirtschaftung in einer Behördensparte mit angeschlossenen Kassen auf jeder Verwaltungsebene (Rentämter, Kreisfinanzdirektionen, Zentralstaatskasse beim Finanzministerium) ist eindeutig und konsequent durchgeführt worden. Es hat die bayerische Finanzwirtschaft im ganzen 19. Jahrhundert geprägt und mit dazu beigetragen, daß die Beamtenschaft vom Vorwurf der Korruption befreit wurde. In dieser Richtung hat auch die neu organisierte

tember 1810 (Regierungsblatt 1810, 809) und v. 20. Februar 1817 (Ebda 1817, 113); vgl. auch die Instruktionen v. 17. Juli 1808 (Regierungsblatt 1808, 1649), v. 2. Oktober 1811 (Ebda 1811, 1497), v. 6. August 1815 (Ebda 1815, 689), v. 2. Februar und 27. März 1817 (Ebda 1817, 49, 233).

²⁷ Über die Kreisfinanzdirektionen vgl. Edikt v. 8. August 1808 (Regierungsblatt 1808, 1869).

²⁸ Aufhebung der landständischen Steuerverwaltung durch Verordnung v. 8. Juni 1807 (Regierungsblatt 1807, 969); Einführung des neuen Steuersystems durch Verordnung v. 13. Mai 1808 (Ebda 1808, 1089); Aufhebung der ständischen Korporationen durch Verordnung v. 1. Mai 1808 (Ebda 1808, 961); vgl. *Möckl*, Staat 153 ff.

²⁹ Über das Kassen- und Rechnungswesen vgl. Verordnung v. 8. August 1808 (Regierungsblatt 1808, 1737).

Rechnungskontrolle gewirkt, die 1812 mit der Einrichtung des Obersten Rechnungshofes zur letzten Kontrolle der Budgetabwicklung in eine neue Form gebracht wurde³⁰.

Neu war hier, daß der Rechnungshof seine Entscheidungen über die zu prüfenden Rechnungen kollegial beriet und bei seinen Entscheidungen unabhängig von Weisungen des Finanzministeriums war, welchem er in dienstlicher und organisatorischer Hinsicht unterstellt war. Hier sind die Wurzeln für die heute so wichtige richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Obersten Rechnungshofes.

Die Organisation nach neuen, auf das gesamte Staatsgebiet und auf die unbeschränkte Souveränität bezogenen Gesichtspunkten betraf nahezu alle Gebiete der staatlichen Wirksamkeit. Um noch beim Finanzwesen zu bleiben, so wäre hier der gesamte Bereich des Zollwesens zu nennen, das nach der Verlegung der Zollerhebung an die Außengrenzen neu zu organisieren war³¹. Die Verwaltung von Aufschlag (= Biersteuer) und Stempel, Münze und Lotto, Staatsschulden, Bauwesen und Forstverwaltung wurde in den Jahren bis 1817 neu geordnet³².

Die innere Verwaltung erhielt einen neuen Unterbau durch die grundlegend neue Organisation des Kommunalwesens³³. Einerseits wurden die alten Formen der Selbstverwaltung, wie sie in den bayerischen Landstädten und Märkten auf der Grundlage des landesfürstlichen Privilegienrechts und des kommunalen Satzungsrechts bestanden hatten, beseitigt; ebenso ging es mit der kommunalen Selbständigkeit in den Erwerbungsländern zu Ende. Das hat sich besonders in den ehemaligen Reichsstädten Frankens und Schwabens ausgewirkt, in denen nun auch bayerische Polizeidirektoren oder -kommissäre für die Verwaltung im übertragenen Wirkungskreis sowie bayerische Stadtrichter in der Jurisdiktion neben den bürgerlichen Ratsgremien für die Besorgung der Aufgaben des stark eingeschränkten eigenen Wirkungskreises tätig waren.

Die starken Eingriffe in die bürgerliche Selbstverwaltung hat man Montgelas sehr übel genommen, wobei aber zu bedenken ist, daß die überlieferte Administration in

³⁰ Einrichtung des Obersten Rechnungshofes durch Verordnung v. 20. Oktober 1812 (Regierungsblatt 1812, 1785).

³¹ Vgl. Zoll- und Mautordnung v. 1. 12. 1807 (Regierungsblatt 1808, 5).

³² Über den Malzaufschlag vgl. die Verordnungen v. 28. Juli 1807 (Regierungsblatt 1807, 1273) und v. 8. August 1808 (Ebda 1808, 1869). Über das Stempelwesen vgl. Verordnung v. 1. März 1805 (Ebda 1805, 401), v. 8. August 1808 (Ebda 1808, 1869) und v. 18. Dezember 1812 (Ebda 1813, 65). Über die Münzstätten vgl. Verordnung v. 28. Oktober 1808 (Ebda 1808, 2751). Über die Generalottoadministration vgl. Ebda 1807, 790. Über das Schuldenwesen vgl. Verordnung über die Schuldentilgungskommission v. 20. August 1811 (Ebda 1811, 1063). Über das Staatsbauwesen (Landbau, Straßen-, Brücken- und Wasserbau) vgl. Verordnungen v. 1. September und 29. November 1808 (Ebda 1808, 1964, 2853) und v. 28. September 1811 (Ebda 1811, 1554). Über die Einrichtung der Forstinspektionen und -reviere vgl. Verordnungen v. 16. April 1804 (Ebda 1804, 381), v. 8. und 19. Mai 1807 (Ebda 1807, 839, 931) und v. 24. Mai 1808 (Ebda 1808, 1304).

³³ Überblick über die einschlägigen Verordnungen s. *Seydel*, Staatsrecht 1, 242, 251; vgl. auch *Möckl*, Staat 125–135, 207 ff. Grundlegend wichtig sind die Edikte v. 28. Juli 1808 (Gemeindebildung), v. 24. September 1808 (Gemeindewesen) und v. 17. Mai 1818 (Regierungsblatt 1808, 2789, 2405; Gesetzblatt 1818, 49). Über die Schwierigkeiten beim Vollzug des Edikts über die Gemeindebildung vgl. *Sebastian Hiereth*, Die Bildung der Gemeinden im Isarkreis nach den Gemeindeedikten von 1808 und 1818, in: Oberbayer. Archiv 77 (1952) 1–34.

den Kommunen vielfach nur der Vetternwirtschaft im kleinen Kreis der städtischen Ratsbürger und in der Enge der „zünftigen“ Gewerbe gedient hat.

Die andere, neue Komponente der Kommunalorganisation war, daß nun überall im ganzen Land in gleicher Weise kommunale Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Ruralgemeinden, entstanden. In weiten Teilen des neuen Staates hatte es bis dahin eine derartige allgemeine Kommunalorganisation nicht gegeben. Das erste Gemeindeedikt von 1808 gab die Grundlage für die weitere Organisation der Kommunen, die dann allerdings erst Jahre später richtig in Gang kam und schließlich nach dem Gemeindeedikt von 1818 abgeschlossen worden ist. Die Vereinheitlichung des Gemeinde-Organisationsrechts war unbedingt erforderlich, um die staatliche Integration der Landesteile voranzutreiben. Der konsequente Aufbau der Stadt- und Ruralgemeinden diente zunächst überwiegend der staatlichen Verwaltung; weil dabei auch alle Ruralgemeinden Korporationsrechte erhielten, war gleichzeitig die Grundlage für die moderne Gemeindegeldverwaltung gelegt worden.

Von der Aufhebung der bisherigen Gemeindeverfassung und von der Neuerrichtung der Gemeindeorgane sind zu unterscheiden die staatlichen Eingriffe in die Vermögensverwaltung der Gemeinden und der außerordentlich zahlreichen Stiftungen³⁴. Um höhere Erträge der Vermögen zu erwirtschaften, entstand eine sehr zentralistisch angelegte eigene Verwaltungsorganisation, in welcher zahlreiche unfähige und korrupte örtliche Stiftungspfleger und -verwalter durch genau kontrollierte staatliche Administratoren ersetzt wurden. Die Kontrolle war hier so perfektionistisch angelegt, die Entscheidungsbefugnis so sehr nach oben in die Ministerialebene verlagert, daß dieses System nicht funktionieren konnte. Noch unter Montgelas' Ministerzeit wurde es abgebaut. Die Verwaltung der Kommunalvermögen und der Stiftungen sollte wieder an kommunale Organe übergehen; bis zu deren Bildung waren die allgemeinen Verwaltungsbehörden in die Administration der Stiftungen und der Gemeindevermögen eingeschaltet. Bei all diesen Maßnahmen ordneten die Reformer an, daß die Vermögenserträge den eigentlichen Zwecken gewidmet blieben. Die Stiftungs- und Kommunalvermögen durften nicht zur Finanzierung der Staatsausgaben herangezogen werden. Wie in der Gemeindeverwaltung, so sollte auch bei der Verwaltung des Gemeindevermögens die Staatsadministration für Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit sorgen. Bei letzterer ist dieses Ziel wohl am weitesten verfehlt worden. Die Absicht, die Gemeindeorganisation zu einem Unterbau der Staatsverwaltung zu machen und auch damit die Vereinheitlichung des neuen Bayern voranzutreiben, ist ein wesentliches Anliegen der Reformer gewesen.

Die Einheitlichkeit der staatlichen Organisation in der unteren Ebene der Landgerichte und Rentämter, der Zoll-, Forst- und Stiftungsadministrationen, der Städte und der Ruralgemeinden, auf der mittleren Ebene der Kreiskommissariate und Finanzdi-

³⁴ Vgl. dazu die Verordnungen v. 29. Dezember 1806, v. 1. Oktober und 30. Dezember 1807 und v. 1. März 1817 (Regierungsblatt 1807, 49, 425; 1808, 209; 1817, 153); ferner *Anton Fischer*, Die Neugestaltung des bayerischen Stiftungswesens unter dem Ministerium Montgelas 1806 bis 1810, in: *Oberbayer. Archiv* 65 (1927) 1–63; *F. Elkar*, Zentralisierung und Dezentralisierung der Verwaltung des bayerischen Stiftungsvermögens in der Zeit Maximilians IV. (I.) Joseph (1799–1825), (Jur. Diss. Erlangen, Masch. 1949).

reaktionen herzustellen und schließlich in der allmächtigen Ministerialinstanz das Leitungsinstrument aufzubauen, war das Ziel der Leute um Minister Montgelas. Sie haben dabei in weitem Umfang in Altbayern vorgefundene Organisationsformen verwendet; sie haben diese gestrafft und mit Nachdruck überall durchgesetzt. Weitere wichtige Impulse für den Verwaltungsvollzug gab dann die Neuordnung des Dienstrechts. Die „Staatsdienerpragmatik“ von 1805 faßte die amts- und dienstrechtlichen Reformen der beginnenden Montgelas-Epoche zusammen³⁵; mit der Einführung des öffentlichrechtlichen, auf den Staat bezogenen Dienstverhältnisses der pragmatischen Beamten, mit der Normierung der Bildungs- und Einstellungsvoraussetzungen, mit der Regelung der Dienst- und Funktionsbezüge, der Alters- und Hinterbliebenenversorgung wurde die personelle Seite der Staatsverwaltung in entscheidender Weise geformt. Erst durch die Personen und deren Wirken in einem neuen Dienst- und Organisationssystem ist der Übergang vom patrimonialen zum modernen Staat in Bayern ermöglicht worden.

³⁵ Edikt v. 1. Januar 1805 (Regierungsblatt 1805, 225); Zusammenstellung der vorangehenden Verordnungen über das Dienst- und Besoldungsrecht s. *Seydel*, Staatsrecht 1, 266 ff.; vgl. *Möckl*, Staat 141 ff., 214 f.; *Bernd Wunder*, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825), (Studien zur modernen Geschichte 21, München 1978) 122 ff. Vgl. auch den Beitrag von *Bernd Wunder* im vorliegenden Band.

Bernd Wunder

Die Reform der Beamtenschaft in den Rheinbundstaaten

Beamtenschaft wird gemeinhin durch Verwaltung definiert und daher als Appendix der Institutionengeschichte behandelt. Sieht man jedoch in der Verwaltung mit Max Weber die Herrschaft des Alltags und in den Bürokraten Vertreter eines Herrschaftstypus, der die Herrschaft kraft eigenen Rechts des Geburtsadels abgelöst hat, so wird man die Gliederung und Kompetenzen staatlicher Organisationen nicht nur funktional zu einem mehr oder weniger expliziten Staatszweck sehen, sondern primär als Struktur einer Elite und als Beschreibung ihrer Position in der Gesellschaft betrachten: Verwaltung ist dann ein Phänomen der Sozialgeschichte und das Beamtenrecht ist, wie zu zeigen sein wird, ein Standesrecht.

Die Beamtenschaft als geschlossene soziale Gruppe entstand in Deutschland nicht im Machtbereich der deutschen Großmächte Österreich und Preußen während des Absolutismus, sondern sie ist eine bewußte Neuschöpfung der Rheinbundstaaten, insbesondere Bayerns¹. Um diese Bedeutung der Rheinbundära für die deutsche Entwicklung richtig zu erfassen, ist es notwendig, nicht nur den Typ der rheinbündischen Beamtenschaft darzustellen, sondern ihn auch zeitlich wie räumlich vergleichend von den Entwicklungen in den Nachbarstaaten abzugrenzen. Im folgenden soll dieser Vergleich an Hand der beamtenspezifischen Merkmale Qualifikation, Inamovibilität, Alimentation und Amtsadel vorgenommen werden².

Die außenpolitisch bedingten Verwaltungsreformen der Wende zum 19. Jahrhundert – Verstaatlichung der Lokalverwaltung und Ausbau eines dreistufigen, zentralisierten Verwaltungsapparates, durchgängige Gliederung dieses Apparates nach dem Sach- statt Regionalprinzip und nach dem Büro- statt dem Kollegialprinzip³ – weiteten die Beamtenschaft quantitativ aus und veränderten den Charakter ihrer Tätigkeit.

¹ Darauf wurde von bayerischer Seite wiederholt hingewiesen, so z. B. jüngsthin von *Franz Mayer* (*Ernst Forsthoff* (u. a.), *Verfassungsrechtliche Grenzen einer Reform des öffentlichen Dienstrechts*, (Baden-Baden 1973) 571), während ansonsten von verfassungsrechtlicher Seite weiterhin unbekümmert am Forschungsstand des 19. Jahrhunderts festgehalten wird (vgl. z. B. *Willi Thiele*, *Die Entwicklung des deutschen Berufsbeamtentums. Preußen als Ausgangspunkt des modernen Beamtentums*, (Herford 1981)).

² Die folgenden Hinweise auf Bayern und Württemberg beruhen auf *Bernd Wunder*, *Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825)*, (München/Wien 1978).

³ Einen Überblick gibt *Franz-Ludwig Knemeyer*, *Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, (Köln/Berlin 1970).

Die Beseitigung der regionalen Privilegien bzw. Exemtionen und die Aufhebung der geburtsständischen Gliederung der Gesellschaft ermöglichten erstmals die Durchsetzung genereller Normen innerhalb des nunmehr geschlossenen Staatsgebietes: Die in langjähriger Tätigkeit erworbene Kenntnis der Besonderheiten eines Amtes und die dadurch bedingte Selbständigkeit eines herrschaftlichen Beamten wich damit seiner Austauschbarkeit bzw. Versetzbarkeit und ermöglichte erstmals eine durchgehende Karriere von der Lokal- bis in die Zentralverwaltung bzw. von nun exekutiver zu dekretierender Tätigkeit, da die Aufgabe des Staatsapparates überall in der Handhabung des gleichen Normensystems bestand.

Die prinzipielle Vereinheitlichung der Tätigkeit und die erstmalige Zusammenfassung der gesamten Beamtenschaft gab den Regierungen die Möglichkeit zu einer neuen Einstellungspolitik, nämlich die traditionelle, dezentrale Rekrutierung nach Geburtsstand, Nepotismus, Klientelbeziehungen und Ämterkauf zugunsten einer zentral festgelegten Rekrutierung nach einer organisationsextern – d.h. theoretisch – erworbenen individuellen Fachqualifikation zurückzudrängen. Prüfung bedeutete nicht mehr eine relative Auswahl zwischen mehreren Bewerbern für eine bestimmte Stelle, sondern sie sicherte ein sachlich definiertes Fähigkeitsminimum für Amtstätigkeit schlechthin. Diese Entwicklung, die sich in Preußen schon mit der Einrichtung zentraler Prüfungskommissionen für den Staatsdienst 1755 und 1770 und der Einführung des Abiturs als Voraussetzung für Studium und Staatsdienst 1788/1810 vollzog, wurde in den Rheinbundstaaten in wenigen Jahren rezipiert (1803–18)⁴. Der Normierung der Prüfungsinhalte folgte die Normierung der Ausbildungsgänge im Gymnasium und an der Universität. Die Ausbildung der Beamtenschaft beschränkte sich jedoch nicht auf die obligatorische externe Vorbereitungsphase, sondern sie wurde um ein organisationsinternes Praktikum ergänzt. Obwohl in Preußen und Österreich im 18. Jahrhundert die Unzufriedenheit mit der richterlichen Universitätsausbildung zur Einrichtung eines kameralistischen Studienganges geführt hatte, verzichteten beide Staaten mit der Wende zum 19. Jahrhundert jedoch auf diese Alternative zugunsten eines praktischen Vorbereitungsdienstes. Die süddeutschen Staaten führten zwar auch ein internes Praktikum ein (Bayern 1786, Württemberg 1807, Baden 1810), doch behielten sie die kameralistischen Studiengänge bei bzw. integrierten sie wie Bayern in das Jurastudium, so daß hier im Gegensatz zu Preußen die theoretische, organisationsexterne und damit leistungsorientierte Selektion immer von größerer Bedeutung blieb.

Individuelle Leistung stellte jedoch auch künftig nicht das einzige Kriterium für den Zugang zur akademischen Beamtenschaft dar, sondern sie galt nur innerhalb eines in den Rheinbundstaaten anfangs durch Studienverbote für Angehörige der Unter- und Mittelschichten begrenzten Rekrutierungspotentials, das nach der verfassungsrechtlichen Einführung von egalitären Grundrechten über einerseits einen Vermögensnachweis und andererseits die Aufhebung des überkommenen Stipendienwesens auf die wohlhabende geburtsadlige und bildungsbürgerliche Oberschicht einge-

⁴ Dazu, wenn auch vornehmlich auf die Kameralisten ausgerichtet, *Wilhelm Bleek*, *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg*, (Berlin 1973).

schränkt wurde⁵. Überall hob die Einführung dieses dreistufigen Prüfungssystems jedoch die vorher besonders in der Finanzverwaltung bestehende Durchlässigkeit zwischen Subalternbeamten und Räten bzw. Akademikern auf und führte auch im Zivildienst zu jener scharfen Zweiteilung, die beim Militär in Deutschland zwischen Offizierskorps und Mannschaften üblich war und blieb⁶. Das Leistungsprinzip, eine Neuerung der Reformzeit, wurde also nur in Form eines hierarchisch gestuften Berechtigungssystems verwirklicht. Andererseits setzte es aber das adlige Ämterprivileg sowie die adlige Familien- und Klientelpolitik langfristig außer Kraft und öffnete die neu geschaffene Beamtenkarriere dem Bildungsbürgertum, was sich seit den 30er Jahren in einer wachsenden Zahl von Ministern nichtadliger Herkunft niederschlug.

Die organisatorische Zusammenfassung der Beamtenschaft ermöglichte nicht nur eine Erhöhung ihres fachlichen Niveaus, sondern stellte mit dem allmählichen Wandel ihrer sozialen Zusammensetzung das Problem ihrer Kontrolle bzw. ihrer Identifikation mit der jeweiligen Dynastie bzw. dem Staat neu. Dies wurde zum wichtigsten Problem der Staatsreform in der Reformzeit. Die vorbehaltlose Integration der Beamtenschaft in die dynastische Herrschaft war seit dem sogenannten Hirtenbrief Josephs II. 1783 das Problem aller Reformer, das sowohl in Montgelas' Ansbacher Denkschrift 1796, Talleyrands Reorganisation des französischen Außenministeriums 1800 wie auch der Rigaer Denkschrift von Altenstein und Hardenberg 1807 thematisiert wurde⁷. Interessanterweise bezeichnete Joseph II. seine Beamten sogar als „Brüder“ einer Art Bund zur Beförderung eines allerdings von ihm allein bestimmten Allgemeinwohls⁸. Die Notwendigkeit einer neuen Klientel bzw. die Aufhebung des adligen Ämterprivilegs hatte sich gestellt, weil die alte Herrschicht des Adels durch die Reformen eines Joseph II., der Rheinbundfürsten und der preußischen Reformer in ihrer grundherrschaftlichen Basis angegriffen wurde, in Frankreich sogar weitgehend ausgeschaltet worden war, und als instrumentales Exekutivorgan dieser Reformpolitik daher nicht mehr verwendbar war. Die Antwort der Regierungen, d. h. der Regenten und der Reformpartei innerhalb der Beamtenschaft, war ein Kurswechsel in der Be-

⁵ Bernd Wunder, Die Rekrutierung der Beamtenschaft in Deutschland, (Konstanzer Universitätsreden 120, Konstanz 1979).

⁶ Wilhelm Naudé, Zur Geschichte des preußischen Subalternbeamtentums, in: FBPG 18 (1905) 355–86; Ruth Meyer, Das Berechtigungswesen in seiner Bedeutung für Schule und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, in: ZGStW 124 (1968) 763–75; Karl Demeter, Das deutsche Offizierskorps in Staat und Gesellschaft 1650–1945, (Frankfurt 1965); Untersuchungen zur Geschichte des Offizierskorps. Anciennität und Beförderung nach Leistung, (Stuttgart 1962).

⁷ „Grundsätze... für jeden Diener des Staats“ vom 13. XII. 1783 (gedr. in Friedrich Walter, Die österreichische Zentralverwaltung, II/4, (Wien 1950) 123–33); Eberhard Weis, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30. 9. 1796, in: ZBLG 33 (1970) 244–56; „Rapport du citoyen Talleyrand, Ministre des relations extérieures, au Premier Consul de la République sur le plan des promotions graduelles adopté par le Conseil d'Etat pour le Département des relations extérieures“ vom 26. III. 1800 (gedr. in Pierre Louis Roderer, Mémoires d'économie publique, de morale et de politique, (Paris) An VIII, Bd. 1, No. 8, S. 418–22; auszugsweise ebenfalls in Frédéric Masson, Le département des affaires étrangères pendant la Révolution 1787–1804, (Paris 1877) 449 f.).

⁸ „Sie müssen ... kurz als Freunde, als Brüder, die nur ein Ziel haben können und sollen, mitsammen handeln“ (Walter, 130).

amtenpolitik, der in den Rheinbundstaaten zeitlich mit den Organisationsreformen zusammenfiel: Der Grundsatz der Strafe wurde insbesondere für die höhere Beamten-schaft durch den Grundsatz der Belohnung abgelöst. Nicht durch Furcht wie zu Zeiten des Soldatenkönigs, sondern durch Dankbarkeit, die unter Berücksichtigung der Interessen der Beamten von den Dienstherrn geweckt wurde, sollte die Identifikation zwischen Staat und Beamten zustande kommen.

Ausdruck dieses Wechsels in der Beamtenpolitik war der Verzicht des Dienstherrn auf die schärfste Strafe, die ihm zur Verfügung stand, nämlich der Verzicht auf die existenzvernichtende „willkürliche“ Entlassung⁹. Das Überangebot an Juristen hatte seit 1600 die einseitige Aufkündigung des Dienstvertrages durch den Dienstherrn zur empfindlichsten Sanktion für einen Beamten und diesen – in den Augen der aufgekklärten Absolutismuskritik – zum willfährigen Handlanger der Despotie gemacht. Nach englischem und französischem Vorbild setzte sich im Gefolge der Gewaltenteilungslehre daher auch die Forderung nach Inamovibilität des Richters in Deutschland seit 1790 bzw. 1807 durch. Eine Besonderheit der rheinbündischen Entwicklung war jedoch die Ausdehnung des Schutzes vor willkürlicher Entlassung auf Verwaltungsbeamte. Diese Ausdehnung hing nicht mit der nur teilweise vollzogenen Trennung von Justiz und Verwaltung zusammen. Der badische Ministerialrat Nebenius begründete 1819 die Notwendigkeit dieser Regelung explizit mit der Vermögenslosigkeit der Akademiker bzw. des Bildungsbürgertums in Deutschland, dem eine seiner politischen Bedeutung entsprechende wirtschaftliche Grundlage gegeben werden müsste, d.h. mit dem Egoismus einer neu an die Macht gelangten Gruppe. Vorläufer der Gleichstellung von Justiz und Verwaltung war die Rechtssprechung des Reichskammergerichtes seit 1759 und die zwischenstaatlichen Verträge seit dem RDHS 1803, in denen eine außergerichtliche Entlassung als Strafe (Ehrenkränkung) definiert wurde, die nur bei finanzieller Entschädigung, d.h. Beibehaltung der Besoldung als Pension, zulässig sei. Daß dieser Rechtsschutz in der Rheinbundzeit verwirklicht wurde, hing mit der besonderen politischen Konstellation zusammen, in der zwei gegensätzliche Faktoren zugunsten der Beamtenschaft zusammentrafen. Die Despotismuskritik der öffentlichen Meinung, der Stände und vormärzlichen Kammern sah in der Inamovibilität ein Mittel zum Schutz des Bürgers vor Übergriffen des Staates, wenn Widerstand gegen rechtswidrige Anordnungen für den Beamten keine nachteiligen Folgen auf dem Disziplinarwege mehr haben konnte und setzte im Bunde mit der Lobby der bürgerlichen Beamten z.B. 1787 in Württemberg und 1794 in Preußen die Bindung jeder Entlassung zwar nicht an ein Urteil eines unparteiischen Richters, jedoch an ein kollegiales Disziplinarverfahren durch. Erstmals 1805 gestand die Regierung in Bayern im Zuge der neuen Beamtenpolitik ihren Beamten auch die Bindung jeder Entlassung an ein Gerichtsurteil bzw. die lebenslängliche Zahlung einer Pension zu. Fünf Jahre später verhinderte auch hier nur der hartnäckige Widerstand der Ministerialbürokratie die Wiedereinführung der administrativen Entlassung, doch gelang es der bayerischen Regierung 1813 durch Einführung vager Dienststrafatbestände wie der „delicta inno-minata“ und „standeswidrigen Verhaltens“ sich wieder ein Entlassungsrecht zu ver-

⁹ Zum Folgenden s. *Wunder*, Privilegierung 123 ff.

schaffen. Zu einem ähnlichen Ergebnis führte in den übrigen deutschen Staaten die Herausbildung einer beamtenrechtlichen Sondergerichtsbarkeit neben dem enger gefaßten, rechtsstaatlich normierten Strafrecht unter dem Einfluß der 1810 in Frankreich eingeführten Disziplinargerichtsbarkeit für Richter (Württemberg 1817, Baden 1809/1819, Preußen 1844–51)¹⁰. Der Kampf um den Ausbau dieser Disziplinargerichtsbarkeit zu einem justizförmigen Verfahren bestimmte die weitere parlamentarische Entwicklung des Disziplinarrechtes (z. B. 1873). Unter den Großmächten führte nur das Frankreich Napoleons ebenfalls für einzelne Gruppen von Verwaltungsbeamten wie dem diplomatischen Korps und den Präfekten ein disziplinarrechtlich geregeltes Entlassungsverfahren ein¹¹. In der Realität wurden jedoch die legalen Möglichkeiten der Disziplinargerichtsbarkeit von Anfang an nicht ausgeschöpft: Dank der Solidarität der Beamtenschaft, die sich schon in der Rechtssprechung der Reichsgerichte und der Tätigkeit der von den Rheinbundstaaten übernommenen Kammergerichtsassessoren bemerkbar gemacht hatte¹², setzte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts faktisch eine Inamovibilität der Verwaltungsbeamten durch. Diese formalrechtliche Einengung und faktische Aufhebung des dienstherrlichen Entlassungsrechtes war die Geburtsstunde der Beamtenschaft deutscher Prägung.

Das Ergebnis der durch die Entschärfung des Entlassungsrechts veränderten Rechtslage war die lebenslängliche, materielle Sicherstellung bzw. der standesgemäße Unterhalt der Beamtenschaft. Die Anerkennung einer lebenslänglichen Versorgung des Beamten und seiner Familie unabhängig von der Diensttätigkeit in Form eines Rechtsanspruches auf Gehaltsfortzahlung bei unverschuldeter Untätigkeit und bei Arbeitsunfähigkeit, d. h. das Pensionsrecht, war die zweite Neuerung der bayerischen Dienstpragmatik von 1805. Sie war ein entscheidender Schritt auf dem Wege zu einer staatlichen Sozialpolitik, deren Zielgruppe die Oberschichten waren. Eine aus dem Gesinderecht abgeleitete Altersversorgung war zwar bisher üblich gewesen, doch sie galt ebenso wie Pensionen, die wegen außerordentlicher Verdienste gewährt wurden, als Gnade und wurde nur willkürlich nach Stand und Kassenlage, weniger nach Verdienst, gewährt. Während die Frage einer Pensionierung dienstunfähiger Beamter erst mit der Erhöhung der staatlichen Leistungsanforderungen auftrat, war die Frage des sozialen Abstiegs der Hinterbliebenen schon frühzeitig mit der Schaffung größerer Beamtenkörper zum Problem geworden. Während dieses Problem aber beim Militär nach dem Vorbild des katholischen Klerus durch ein Heiratsverbot (1709 in Preußen auf das Offizierskorps ausgedehnt) gelöst bzw. die Heiraterlaubnis von einem Vermö-

¹⁰ Guenther Plathner, Der Kampf um die richterliche Unabhängigkeit bis zum Jahre 1848, (Breslau 1935).

¹¹ „Arrêté qui divise en grades le service du département des relations extérieures...“ vom 23. IV. 1800 (gedr. in Jean Baptiste Duvergier, Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du conseil d'Etat, XII, (Paris 1826) 210–12); vgl. Masson, 459 f. – Ferner: Charles Durand, Une application de la garantie des fonctionnaires sous le Premier Empire, in: Annales de la Faculté de Droit d'Aix, NS 39 (1946) 3–20.

¹² Z. B. Franz Arnold von der Becke (Bayern), Konstantin Franz von Neurath (Württemberg), Karl Christoph von Kamptz (Preußen) und Levin Karl Freiherr von Hohnhorst sowie Johann Friedrich von Neurath (Baden).

gensnachweis (Kaution) abhängig gemacht wurde¹³, versuchte die protestantische Geistlichkeit das Problem auf dem Wege der Selbsthilfe nach dem Prinzip der aufkommenden Lebensversicherungen zu lösen: Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts setzten sich in Sachsen und dann im übrigen Deutschland zumeist auf Freiwilligkeit beruhende Predigerwitwenkassen auf Beitragsbasis durch¹⁴, denen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts Witwenkassen für Staatsbeamte folgten, so in Württemberg 1756, Baden 1758, Pfalz-Neuburg 1782 und 1775 die 1816/31 auf Beamte eingeschränkte Preussische Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt, sowie 1792 eine preussische Offizierswitwenkasse¹⁵. Spektakuläre Pleiten hatten jedoch im letzten Drittel des Jahrhunderts deutlich gemacht, daß ohne staatliche Zuschüsse auf Beitragsbasis ein standesgemäßer Unterhalt nicht zu sichern war.

Zu diesem Zugeständnis rang sich der Staat erstmals zugunsten der Mitglieder der stehenden Heere durch, deren zahlenmäßiger Umfang seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts zunächst das Problem der Versorgung der Invaliden in unübersehbarer Größenordnung stellte. Von dem traditionellen Rückgriff auf Klöster und Almosen – dazu gehört noch die Gründung des Pariser Hôtel des Invalides 1674 – löste sich anscheinend zuerst Ludwig XIV., als er wohl nach dem Vorbild der Witwenkassen 1670/74 die Finanzierung der Invaliden- und Altersversorgung durch Abzüge vom Lohn bzw. dem Militäretat sicherzustellen hoffte¹⁶. Diese durch Zwangsmitgliedschaft und Zwangsabzüge finanzierte Invalidenversorgung wurde im Pfälzer und Spanischen Erbfolgekrieg von fast allen Staaten nachgeahmt, blieb jedoch bis zum Siebenjährigen Krieg ungenügend. Die Pensionierung blieb, neben der Versorgung in Invalidenkompanien, auf Zivilstellen und durch Bettel, weiterhin die Ausnahme. Die Größe der Heere des aufgeklärten Absolutismus – 200 000 Mann und 5–10 000 Offiziere pro Großmacht – und die Steigerung der Kampfkraft erzwangen jedoch eine

¹³ Zu Preußen s. *Kurt Jany*, Geschichte der preussischen Armee, I, (Osnabrück 1967) 546, 566. Die Reglements sind z. T. gedr. in: Offiziere im Bild von drei Jahrhunderten, (Stuttgart 1964). Zu Bayern, s. *Karl Staudinger*, Geschichte des kurbayerischen Heeres, (München 1905–08) II/2, 1285 ff., III/1, 436 ff. Zur Pfalz, s. *O. Bezzel*, Geschichte des kurpfälzischen Heeres von seinen Anfängen bis zur Vereinigung von Kurpfalz und Kurbayern 1777, (München 1925) 475 ff. Zu Württemberg, s. *O. Breitenbücher*, Die Entwicklung des württembergischen Militärversorgungswesens, (jur. Diss. Tübingen 1936).

¹⁴ *Karl von Weber*, De eo quod iustum est circa fiscos viduarum in primis clericorum dissertatio, (Leipzig 1830), führt die ersten Predigerwitwenkassen in Kursachsen schon vor dem 30jährigen Krieg auf. Auch in Holland sollen damals schon Pfarrwitwenkassen bestanden haben. Vgl. ferner *Gerald Schöpfer*, Sozialer Schutz im 16.–18. Jahrhundert, (Graz 1976); *Heinrich Braun*, Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik, (Nürnberg 1925) 170 ff.

¹⁵ *Eduard Wegener*, Das Patent und Reglement für die königlich preussische Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, (Berlin 1862).

¹⁶ *André Corvisier*, Armées et sociétés en Europe de 1494 a 1789, (Paris 1976); *Jean Pierre Bois*, Les anciens soldats de 1715 a 1815. Problèmes et méthodes, in: *Revue Historique* 265 (1981) 81–102; *René Baillargeat* (Hrsg.), Les Invalides. Trois siècles d'histoire, (Paris 1974). – Die Edikte über die Errichtung des Hôtel des Invalides sind gedr. in: *Recueil des édits, déclarations, ordonnances, arrêtés et règlements concernant l'Hôtel Royal des Invalides*, 2 Bde., (Paris 1781); die Edikte vom 12. III. 1670 und April 1674 ebda I, 11–13, 133–35. vgl. auch das *Règlement de la caisse des Invalides de la Marine* vom 23. IX. 1673.

grundsätzliche Lösung: Österreich¹⁷ regelte 1750 die Invalidenversorgung anfangs ebenfalls durch Zwangsbeiträge auf der Basis des sogenannten Invalidenkreuzers und führte nach Anfängen 1748 die Pensionierung der Offiziere und ihrer Hinterbliebenen 1771 ein. Frankreich¹⁸ sagte 1764 langgedienten invaliden Soldaten und 1768 allen Soldaten nach 24 Dienstjahren die Soldfortzahlung zu und gab 1776 auch bedürftigen Offizieren einen Pensionsanspruch. Preußen¹⁹ folgte 1787 bei invalide gewordenen Ausländern und 1789 beim Offizierskorps. Alle diese Zusagen waren nur mit Hilfe wachsender staatlicher Zuschüsse aufrechtzuerhalten und konnten in der anschließenden Kriegsperiode nicht eingehalten werden, wurden aber nach der Niederlage Napoleons wieder in Kraft gesetzt.

Die Ausdehnung der staatlichen Versorgung auf die Zivildienerschaft erfolgte erstmals in Österreich²⁰: Im weiteren Verlauf der Haugwitzschen Verwaltungsreform und der Systematisierung der Gehälter wurde den Bediensteten gruppenweise seit 1762 ein Pensionsanspruch zugestanden und dieser 1781 generell kodifiziert. Erstmals wurden 1771 auch alle Hinterbliebenen bei Bedürftigkeit in die Unterhaltssicherung einbezogen. Deutlich später setzte die Entwicklung in Frankreich ein. Hier griffen zuerst die Beschäftigten der personalstarken Steuerverwaltung in Form von Alterspensionskassen zur Selbsthilfe, die der Staat im Zuge der vorrevolutionären Sparmaßnahmen auf weitere Verwaltungszweige ausdehnte (1768 Fermes unies, 1787 Domänenverwaltung, 1788 Régie)²¹. Bei der Sanierung der Staatsfinanzen 1790 gestand die Konstituante²² den Beamten zwar einen Rechtsanspruch auf Altersversorgung zu, doch da sie wie das Ancien Régime zugleich ein Fixum für den Pensionsetat festsetzte, änderte sich für die Zivilbediensteten faktisch nichts. Ein Pensionsanspruch für Hinterbliebene wurde nur den bedürftigen Witwen gefallener Patrioten zugestanden. Tatsächlich erhielt aber nur das Militär staatliche Pensionen. In Reaktion auf diese Lage erneuerte

¹⁷ Invalidenordnung vom 28.III.1750, Invalidensystem vom 15.IV.1772, Pensionsnormale für Offiziere und ihre Hinterbliebenen vom 26.I.1771. Das Reglement über den Abzug des Invalidenkreuzers stammt vom 8.XI.1727/3.III.1728. Vgl. *Wenzel Pororny*, Die Gebühren des kaiserlich königlichen österreichischen Heeres an Geld, Naturalien und Service, III, (Wien 1844). – Die Bedürftigkeitsklausel wurde erst am 4.IX. 1850 gestrichen.

¹⁸ Ordonnanzen vom 30.XI.1764, 1.I.1768 (Art. 40) und 25.III.1776 (Tit.VIII). – Vgl. *L. Menton*, Le Comte de St.Germain et ses réformes (1775–1777), (Paris 1894).

¹⁹ Werbemanifest und Reglement vom 1.II.1787 (Art.4 bzw. 19), Pensionspatent invalider Offiziere vom 2.II.1789 und Offiziers-Witwenkasse vom 3.III.1792 (gedr. in *Christian O. Mylius*, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, (Berlin 1791) VIII, Sp.285 ff., 2407 ff., IX, Sp.859 ff.). Vgl. *Jany* III, 194–99; *Hans Helfritz*, Geschichte der preußischen Heeresverwaltung, (Berlin 1938) 185 ff.

²⁰ Pensionsnormale vom 26.III.1781 und 30.XI.1771 (gedr. in *H. Hankiewicz Ritter von Habdank*, Die österreichischen Pensions- und Provisions-Vorschriften für Civilstaatsbedienstete, (Wien 1886) II, 5–8, 1–4.

²¹ Reglement für die Fermes unies vom 13./21.II.1768 (vgl. *George Tennyson Matthews*, The Royal General Farms in 18th Century France, (New York 1958) 216), für die Domainen vom 9.I./6.II.1787 und die Régie générale vom 16./27.VII.1788.

²² Decret concernant les pensions, gratifications et autres récompenses nationales vom 3./22.VIII.1790 (*Duvergier* I. 265–71). Für das Militär s. das Dekret bzw. Gesetz vom 14./25.XII.1790 und 31.VIII.1797. Für das Außenministerium s. die Verordnung vom 23.IV.1800

die Finanzverwaltung 1795/97 ihre Pensionskasse auf Beitragsbasis. Diesem Beispiel folgten seit 1800, verstärkt seit 1806 die übrigen Behördenzweige, wobei auch hier Pensionen jeweils nur in Höhe des Beitragsvolumens ausgeschüttet wurden, andererseits jedoch zunehmend auch den Hinterbliebenen unabhängig von Bedürftigkeit ein Pensionsanspruch eingeräumt wurde. Erst seit 1817 verstand sich der französische Staat zu einem ständig steigenden Staatszuschuß zu diesen privaten *Caisses de retraite*, bis schließlich unter Napoleon III. 1853 alle Pensionskassen in einer vom Staat und durch Zwangsbeiträge finanzierten Alters- und Hinterbliebenenversorgung²³ zusammengefaßt wurden.

In den Rheinbundstaaten wurde überall zusammen mit entsprechenden Regelungen für das Militär eine staatliche Zivildienerpension eingeführt (Bayern 1803, Baden 1809/19, Württemberg 1817)²⁴. Die gleichfalls eingeführten Witwen- und Waisenspensionen wurden jedoch z.T. durch Zwangsbeiträge finanziert (Bayern 1807, Baden 1810, Württemberg 1817). Nur Westfalen, Berg und Nassau folgten dem französischen Vorbild auch darin, daß Zahlungen nur in Höhe des jeweiligen Pensionsetats geleistet wurden. Preußen²⁵ hingegen beließ es bei der allein durch Beiträge finanzierten Witwenkasse von 1775, die 1816 für Beamte für obligatorisch erklärt wurde, und gestand den Beamten selbst trotz der Forderungen der Rigaer Denkschrift von 1807 erst 1872 einen Pensionsanspruch zu, handhabte allerdings die Pensionierung seit 1825 nach einem internen Reglement. Die Übernahme der weiterhin teilweise durch Beitragszahlungen finanzierten Hinterbliebenenspensionen übernahm der Staat in Preußen erst auf Druck des Reiches 1882, nachdem es 10 Jahre lang ein entsprechendes Reichsgesetz, das sich an den Regelungen in Württemberg und Frankreich (Elsaß-Lothringen) orientierte, blockiert hatte. Der Grund für diese Renitenz Preußens bei der Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung lag in der Befürchtung, daß diese sozialen Maßnahmen eine in Preußen unerwünschte Ausweitung des Rekrutierungspotentials der Beamtenschaft nach sich ziehen würden.

Die Rheinbundstaaten unter Führung Bayerns hatten also nach österreichischem und französischem Vorbild den Zivildienern und ihren Hinterbliebenen einen unbedingten Pensionsanspruch gewährt und hatten im Gegensatz zu den Großmächten diese neuen Verpflichtungen auch unter schwierigsten finanziellen Bedingungen erfüllt, da die diesen Maßnahmen zugrundeliegende neue Beamtenpolitik ein Kernstück ihres politischen Systems war. Die faktische Aufhebung des Entlassungsrechtes und

(Anm. 11). Zahlreiche Pensionsreglements sind in dem für die Parlamentsberatungen zusammengestellten *Manuel des pensions du Ministère de la Justice et des Cultes et du Ministère des Affaires étrangères*, (Paris 1841) gedruckt.

²³ *Loi sur les pensions civiles* vom 9. VI. 1853 (*Duvergier*, 191 ff.).

²⁴ Vgl. ferner *Wunder*, Privilegierung 14f. Die meisten deutschen Beamtengesetze des Vormärz sind gedr. in *Georg Leopold von Zangen*, Die Verfassungsgesetze der deutschen Staaten in systematischer Darstellung, 3 Bde., (Darmstadt/Leipzig 1828–36).

²⁵ *Kurt Augur*, Das preußische Pensionsreglement für die Zivilstaatsdiener vom 30. April 1825, (jur. Diss. Königsberg 1925 Msch.), gedr. in: *Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung*, (1832/1833) 343–54. Vgl. die Gesetze vom 27. III. 1872, 20. V. 1882 und die Übernahme der Zwangsbeiträge durch den Staat durch Gesetz vom 5. III. 1888 (*Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten*, (1872) 268–76; (1882) 298–304; (1888) 48 f.).

der Rechtsanspruch auf eine staatliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung waren seit 1805 die Kernstücke aller Dienstpragmatiken, und überall drängten die Beamten auf die Absicherung dieser Zugeständnisse in den seit 1807/1818 erlassenen Verfassungen. Fand sich die Regierung dazu nicht bereit – sowohl der württembergische wie der preußische König wollten sich 1815 bzw. 1848 nach westeuropäischem Vorbild nur zu einem erhöhten Rechtsschutz für Richter herbeilassen –, so zwangen sie die Stände zur Aufnahme entsprechender Regelungen in die Verfassung 1817/19 bzw. 1848/50²⁶. Bekanntlich aber kam Preußen diesem Verfassungsauftrag nur zögernd nach, da er seiner Beamten- und Adelspolitik widersprach.

Die grundsätzliche materielle Besser- und Sicherstellung der Beamtenschaft war die Basis des Bündnisses zwischen den neuen oder reformerischen Dynastien und ihrer Beamtenschaft. Um neben der Herstellung einer Treuebeziehung dieses Zugeständnis an die neue Klientel auch in Leistungssteigerung zugunsten des Dienstherrn umzusetzen, wurde die Höhe der Alimentation jedoch nach der Dauer der Dienstleistung gestaffelt. Langjährige treue Dienste wurden nun mit Gehaltssteigerungen und Karriere belohnt: Dies erforderte einmal die Straffung der bisherigen Behördenkörper, d.h. ihre Vereinheitlichung und Abstufung nach militärischem Vorbild, zum anderen auch die entsprechende Abstimmung der Gehälter und Titel: Nebeneinnahmen, insbesondere das umfangreiche und unübersehbare Sportelwesen wurden nun zugunsten einer rein staatlichen Besoldung, erstmals anscheinend in Österreich seit 1765, gestrichen. Bei der Armee führte diese Systematisierung zur Aufhebung der Kompaniewirtschaft (Frankreich 1776, Preußen 1808). Während im nachrevolutionären Frankreich die „classification“ der Beamten erst 1800/01 mühsam durchgesetzt werden mußte, konnten die deutschen Staaten diese Hierarchisierung durch den Ausbau ihrer Hofrangordnungen zu Dienststrangordnungen relativ einfach bewerkstelligen (Bayern 1800–21, Württemberg 1805–21, Baden 1800–08, Österreich 1813, Preußen 1817)²⁷. Die Voraussetzungen zur Beurteilung der einzelnen Beamten und damit zu ihrer Belohnung bzw. Beförderung verschaffte sich der Regent durch die Anlage von regelmäßig geführten Personalakten bzw. Conduitenlisten, die vom Offizierskorps (Preußen 1726, Österreich 1762) übernommen, in Preußen schon 1736 auf die Geistlichkeit und unter Friedrich dem Großen und Joseph II. (1781) auf die Zivilbeamtenschaft übertragen wurden: Bayern folgte 1803²⁸. Durch diese Bürokratisierung wurde das Beförderungssystem auch in dem Sinne objektiviert, daß Leistungsgesichtspunkte in die Beförde-

²⁶ Der entsprechende Artikel 98 der Verfassung vom 31. I. 1850 geht auf den Art. 96 der Oktroyierten Verfassung vom 5. XII. 1848 zurück und ist aus der Charte Waldeck (Art. 94) übernommen. Im Verfassungsentwurf der Regierung vom 20. V. 1848 findet sich noch kein Artikel über die nichtrichterlichen Beamten (Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung, (Berlin 1848/49) I, 4 und 592, III, 477). Zu Württemberg, s. *Wunder*, Privilegierung 261–70.

²⁷ Zu Württemberg, s. *Bernd Wunder*, Der württembergische Personaladel (1806–1913), in: ZWL 40 (1981) 496–502. – Zu Bayern: *Wunder*, Privilegierung 184–88.

²⁸ Zu Conduitenlisten, s. (*Johann Daniel Richter*), Von den jährlichen Conduiten-Listen überhaupt, in: Beyträge zur Finanz-Gelahrtheit überhaupt, vorzüglich in den Preußischen Staaten, III, (1788) 303–08.

rungspolitik eindringen. Primär ließ sich der Regent in seiner Personalpolitik, insbesondere bei der Besetzung der Spitzenstellungen, jedoch von „Treue“-Gesichtspunkten bzw. politischen Motiven leiten, wie die unangefochtene Spitzenstellung kleiner Gruppen, z. B. der „Durlacher“ in Karlsruhe, der Karlsschüler in Stuttgart oder der Zweibrückener und Mannheimer in München, aber auch der „Reformer“ in Preußen oder der „Brumairiens“ im napoleonischen Frankreich, zeigte. Andererseits setzte sich aber hier wie im Offizierskorps langfristig das integrierende Prinzip der Anciennität durch, von dem selbst die rangwährend übernommenen Beamten der seit 1803 annektierten Territorien profitierten.

Die durch Inamovibilität und Alimentation gekennzeichnete Wende der Beamtenpolitik beschränkte sich aber nicht auf Einzelmaßnahmen, sondern sie waren Teil einer Gesamtkonzeption, nämlich der Erhöhung des sozialen Ranges der Beamtenschaft als Gruppe. Die Rangerhöhung der eigenen Klientel war ein bewußt eingesetztes Mittel der absolutistischen Monarchen zur Schaffung eines vom Geburtsadel abgespaltenen loyalen Dienstadels gewesen. Diese Politik wurde nicht nur in den Rheinbundstaaten fortgeführt – nur in Preußen und Österreich verhinderte der Einfluß des Adels eine Aufwertung der Beamtenschaft als Gruppe – sondern auch in Frankreich wurde diese Politik vom Directoire und besonders den Brumairiens in Anknüpfung an die Konstituante von 1789 wieder aufgenommen. Augenfälliger Ausdruck dieser gesellschaftlichen Sonder- und Vorrangstellung der Beamtenschaft war die Einführung einer Ziviluniform, die nach dem Rang differenziert vom Monarchen bzw. der Regierung bis zum letzten mit Befehlsgewalt versehenen Lokalbeamten alle Beamten unübersehbar den Untertanen bzw. Staatsbürgern gegenüber- und voranstellte. Diese Uniformen, die das Vorbild des seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts einheitlich gekleideten Militärs übernahmen, waren zuerst auf einzelne Verwaltungszweige, deren Autorität gegenüber der Bevölkerung gestärkt werden sollte, übertragen worden, so 1772 auf das staatliche Ingenieurskorps in Frankreich, das Bergwerksdepartement (Preußen 1767, Bayern 1790), das Forstpersonal, die Post etc., und war 1795 in Frankreich, 1799 in Bayern, 1803/04 in Preußen, Württemberg und Baden und schließlich 1814 in Österreich auf die gesamte Verwaltung übertragen worden²⁹. Gleichzeitig wurden die Privatuniformen des Adels verboten. Dieser Auszeichnung der Beamten entsprachen zahlreiche weitere soziale Vorrechte wie der privilegierte Gerichtsstand, die Hoffähigkeit, die Anrede mit Titeln u. a. m.

Deutlichster Ausdruck der Rangerhöhung war jedoch die Verbindung des Personaladels³⁰ mit den ranghöchsten Beamtengruppen und dem Offizierskorps, so 1806/1808 in Frankreich und 1806 in Württemberg. Die geschmeidigere Form der Nobilitierung

²⁹ Vgl. (*Johann Daniel Richter*), Über die Preußischen Civil-Uniforme ohne Nachtheil der Landes-Manufacturen, in: ebda 137–56; *Ph. Mansel*, Monarchy, Uniform and the Rise of the Frac 1760–1830, in: PP 96 (1982) 103–32. – Zu Bayern, s. *Wunder*, Privilegierung 182–84; zu Württemberg, *Wunder*, Personaladel 496 Anm. 4; zu Preußen, Reglement vom 14. II. 1804; zu Frankreich, Verordnung vom 22. IX. 1772, Gesetz vom 15. X. 1795 (vgl. die Verfassung vom 22. VIII. 1795, Art. 369).

³⁰ Zum Folgenden, *Wunder*, Personaladel 494–518. – Vgl. auch den Beitrag in diesem Band von *Walter Demel*.

war die Verbindung des Personaladels mit Beamtenorden wie in Frankreich (1808), Württemberg (1806) und Bayern (1812), der bei entsprechendem Vermögensnachweis in einen erblichen Adel umgewandelt werden konnte. Da die Auszeichnung mit einem Verdienstorden an bestimmte Dienststrangklassen gebunden war, war das Ergebnis das gleiche: Die Spitzen der Beamtenschaft wurden mit den Merkmalen der gesellschaftlichen Oberschicht ausgestattet. Zweck dieser Nobilitierungspolitik war jedoch nicht die Ersetzung des Geburtsadels durch einen Neuadel, wie die zielstrebige Bevorzugung des alten Adels in Frankreich, Württemberg und anderweitig beweist, sondern die Integration der Gruppe der Reformer in den alten Adel. Mit einem Pairs- oder Adelsschub erhob denn auch der württembergische Herrscher am Tage der Annahme der Königswürde und damit auch des Nobilitierungsrechtes (1. I. 1806) seine adligen Spitzenbeamten in den Grafenstand und die bürgerlichen in den Adels- bzw. Freiherrnstand; wenig später beschränkte er flankierend den Zugang zum Offizierskorps und zum Jurastudium auf die Söhne der Inhaber höherer Ämter. Insgesamt hing das Verhältnis zwischen Adel und Spitzenbeamtenschaft in den einzelnen Staaten von der Stellung des Adels zum Reformstaat ab: Frondierte der Adel und entzog sich dem Staatsdienst, so nahm die akademische Beamtenschaft und das Offizierskorps seine Stellung sogar bei Hof ein und dem nichtdienenden Adel wurde wie in den süddeutschen Staaten sogar die Hoffähigkeit entzogen. Überall aber war das Ziel eine Integration von Adel und höherer Beamtenschaft, auch wenn sie sich wie in Preußen oder Österreich auf die traditionelle, individuelle Nobilitierung nichtadliger Spitzenbeamter beschränkte.

Die rheinbündischen Reformer gingen in ihrer Beamtenpolitik von einer hierarchischen Sozialstruktur aus: Der Beamtenstatus beschränkte sich nicht auf die jeweilige Funktion, sondern wurde als adelsgleiche, soziale Spitzenstellung und als Zugehörigkeit zu einem Stand betrachtet: Entsprechend führten z. B. die Budgetnöte des frühen 19. Jahrhunderts nicht wie in Frankreich zu einem Einfrieren des Pensionsfonds, wodurch die Empfänger einer Pension in einer Art Lotteriespiel ermittelt wurden, sondern man einigte sich in Süddeutschland auf den Ausschluß der Subalternbeamtenschaft aus dem Stand der pragmatisierten oder patentierten, d. h. der inamoviblen und alimentierten Beamten. Die vollen Beamtenrechte blieben im wesentlichen der akademischen Beamtenschaft, ungefähr einem Zehntel der Staatsbediensteten, vorbehalten (Bayern 1807/25, Baden 1819, Württemberg 1821). Die Spitzenbeamten, die nur mit Belohnungen motiviert wurden, erhielten dabei nicht nur eine soziale Spitzenstellung zugeschrieben, sondern auf Grund der von ihnen geforderten Identifikation mit der Herrschaftsordnung war ihr Status eigentlich der von politischen Beamten bzw. seit den 40er Jahren der einer Regierungspartei. Die Dienstleistung der Subalternbeamten wie auch der Volksschullehrer und später der Post- und Bahnbediensteten hingegen wurde wie die der Mannschaftsgrade der Armee weiterhin vorwiegend durch negative Sanktionen erzwungen. Das Bestreben dieser Gruppen während der nächsten 100 Jahre galt daher – schließlich erfolgreich – der Gewinnung des vollen Beamtenstatus; allerdings waren sie erst erfolgreich, als dieser seit der 48er Revolution viel von seinem sozialen Glanz und seiner materiellen Exklusivität verloren hatte.

Der Kurswechsel der Rheinbundstaaten in der Beamtenpolitik, einem Teil ihrer

Reformpolitik, setzte einerseits die außenpolitischen Rahmenbedingungen der nachrevolutionären Kriege, andererseits den Zusammenbruch des alten Reiches und seiner den Besitzstand von Jahrhunderten wahren Ordnung voraus (z. B. das Indigenat). Das Vorbild für das Beamtentum neuer Prägung waren, sowohl was die disziplinierenden wie die privilegierenden Momente betrifft, die stehenden Heere und insbesondere das Offizierskorps der kontinentalen Militärmonarchien Preußen, Österreich und Frankreich. Daß die rationalisierenden Reformen der napoleonischen Ära aber nicht wie die Militärreformen seit 1764 im Rahmen der geburtsständischen Ordnung bzw. als Adelsrenaissance verliefen, sondern daß das Prüfungssystem diese sprengte, ist ebenso wie die adelsfeindliche Finanzpolitik der Regierungen ohne die französische Revolution undenkbar. Die Aufhebung des vom Bildungsbürgertum seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nur widerwillig ertragenen adligen Ämterprivilegs entsprang so einerseits dem massiven Eigeninteresse des Bildungsbürgertums, andererseits aber war sie eine politische Entscheidung der deutschen Dynastien und ihres Überlebenswillens in einer existenzgefährdenden Situation, und drittens wurde sie von der bürgerlichen Öffentlichkeit fälschlicherweise als rechtsstaatliche Antwort auf ihre Despotismuskritik begrüßt. Der Wechsel in der Beamtenpolitik bezweckte zwar nicht explizit einen Austausch der politischen Elite, hatte aber praktisch diese Folge. Für Deutschland wurde dabei die bayerische Dienstpragmatik von 1805 – zum 1. Etatjahr des neuen Staatshaushalts erlassen – bahnbrechend, obwohl alle ihre Neuerungen – Einheit der Beamtenschaft, staatliche Hinterbliebenenversorgung, gerichtliche Inamovibilität – in Bayern in den folgenden Jahren wieder zurückgenommen wurden. Sie blieben jedoch wegweisend für die kontinuierliche deutsche Beamtenpolitik des gesamten 19. Jahrhunderts, sozialgeschichtlich eine Politik des Bildungsbürgertums für das Bildungsbürgertum. Das Beamtenrecht wurde in Deutschland verhaltenssteuernd für die Mitglieder des Beamtenstandes. In Frankreich waren es anscheinend die wiederholten innenpolitischen Umstürze des 19. Jahrhunderts, die trotz eines, in vielem mit der rheinbündischen Beamtenpolitik vergleichbaren Beginns eine parallele Entwicklung verhinderten³¹. Die neue Bürokratie war nicht, wie es Max Weber idealtypisch dargestellt hat, ein rein instrumentales Exekutivorgan, sondern sie übte Herrschaft auf der Basis und im Rahmen des im frühen 19. Jahrhundert entstandenen konstitutionellen Rechtsstaates aus und verband ihr materielles Schicksal mit dieser Rechtsordnung. Der Lebenszeit- bzw. Berufsbeamte verstand sich, losgelöst von jeder Gruppe der Gesellschaft, als Staatsstand über und an der Spitze der Gesellschaft. Dieser bürokratischen Herrschaft gelang es jedoch im Vormärz nicht aus eigener Kraft, die Anerkennung der Staatsbürger bzw. der Gesellschaft zu erringen, wie die Alternative der vormärzlichen Opposition, der Wahlbeamte von 1789 und die Erhebung der „Bürger“ gegen die „Herren“ in der 48er Revolution zeigen sollten. Immerhin war die Beamtenschaft – zusammen mit der Armee – während Teilen des 19. Jahrhunderts im wahrsten Sinne des Wortes staatenbildend: Die Inbesitznahme von Ländern bzw. ihre Abtretung vollzog sich mit dem Ein- oder Abmarsch von Heer und Beamten, sowohl im napoleonischen Empire wie auch in Bayern.

³¹ Les épurations administratives, 19e et 20e siècles, (Genf 1977).

Diskussion zum Referat von Bernd Wunder

Leiter: Rainer Wohlfeil

Die vom Referenten zu Beginn seines Vortrages angesprochenen Voraussetzungen für die Ausbildung der Beamtenschaft als geschlossener sozialer Gruppe erfuhren im Verlauf der Aussprache Fortführung und verstärkte Konkretisierung. Bedingungen wie den zu Beginn des 19. Jahrhunderts vollzogenen Verwaltungsreformen, der Beseitigung ständischer Privilegien und Exemtionen, der neuorganisierten Rekrutierung nach individuell erworbener fachspezifischer Qualifikation fügte *Jean Tulard* – unter Berufung auf Talleyrand – als weitere Kriterien das der hierarchischen Struktur des Verwaltungsapparates, das der Disziplin und Statutenbildung hinzu. Daß individuelle Leistung jedoch nicht ausschließlich und in jedem Fall den Zugang zur akademischen Beamtenschaft ermöglichte, hatte *Bernd Wunder* in seinen Ausführungen gleichfalls – unter Hinweis auf eine bewußte Begrenzung des Rekrutierungspotentials durch zeitweise bestehende Studienverbote für Angehörige der Unter- und Mittelschichten, durch Einführung eines Vermögensnachweises und durch Aufhebung des überkommenen Stipendienwesens – deutlich gemacht. *Laetitia Boehm* erinnerte in diesem Zusammenhang allerdings daran, daß Studienverbote kein Spezifikum der Rheinbundzeit seien, sondern als gesellschaftliches Regulativ über eine längere Tradition verfügten. Die von *Werner Schubert* aufgeworfene Frage, ob es angesichts dieser Selektion für studienwillige Bewerber Ausweichmöglichkeiten gegeben habe, verneinte der Referent. Landeskinderbonus und ein Verbot für Auslandsstudien habe eine Alternative nicht zugelassen.

Mit neuen Gesichtspunkten bereicherten *Christof Dipper* und *Werner Schubert* im weiteren Verlauf die Diskussion. Zu den von beiden Diskussionsrednern angesprochenen Problemen des Austausches der Beamteneliten, der Verbesserung der Rechte der Beamtenschaft in Form von Inamovibilität und Alimentation sowie der Ausdehnung der staatlichen Versorgung auch auf die nichtprivilegierten niederen Beamten nahm der Referent eingehend Stellung. Er erläuterte insbesondere die modifizierte Rechtsstellung der Subalternbeamten, die, soweit sie nicht patentiert waren, wie früher entlassen werden konnten. Da ihre Lage sich kaum verbessert, in zahlreichen Fällen gegenüber der Situation vor 1806 aber verschlechtert hätte, hätte das Bestreben dieser Gruppe während des gesamten 19. Jahrhunderts der Gewinnung des vollen Beamtenstatus' gegolten.

Christian Probst

Die Reform des Medizinalwesens in Bayern zwischen 1799 und 1808*

Einleitung

Im Zusammenhang mit der Reform des bayerischen Staates, die unter dem Kurfürsten und späteren König Maximilian IV. (I.) Joseph und seinem Minister Maximilian Joseph von Montgelas durchgeführt wurde, ist am Beginn des 19. Jahrhunderts auch das gesamte Medizinalwesen von Grund auf reformiert worden. Dieser Vorgang wurde von der neueren Geschichts- und Medizingeschichtsschreibung in seiner Gänze noch nicht dargestellt. Auf den folgenden Seiten soll im Vorgriff auf eine größere Arbeit die Geschichte dieser bayerischen Medizinalreform in ihren Grundzügen skizziert werden¹.

Vor dem Jahr 1799 besaß Bayern ein Medizinalwesen, das in sich selbst und durch seine Träger ständisch gegliedert war. Es war in Jahrhunderten zu einem komplizierten Gebilde herangewachsen, in dem sich unterschiedliche Rechte und Zuständigkeiten vielfach überschnitten. In den reichsständischen Territorien, die von 1803 an im neuen bayerischen Staat aufgingen, waren die Verhältnisse ähnlich². Nach 1799 schuf im Zeitraum eines knappen Jahrzehnts eine Folge landesherrlicher Gesetze und Verordnungen ein einheitliches, logisch aufgebautes, vom Staat zentral gelenktes Medizinalwesen, in dem jedes Glied seine abgegrenzten Aufgaben hatte. Die Prinzipien dieser Medizinalreform entstammten der Doktrin des aufgeklärten Absolutismus; es waren dies vor allem die Populationslehre und die Philanthropie³.

* Die Literaturangaben werden mit dem Nachnamen des Verfassers bzw. Herausgebers zitiert; werden vom selben Verfasser mehrere Titel aufgeführt, so wird die Ordnungsziffer des Schriftumsverzeichnisses angegeben.

¹ Im neueren Schrifttum werden meist nur einzelne Maßnahmen erwähnt, wie die Einsetzung der beamteten Gerichtsärzte (1803), das Schutzpockenimpfgesetz (1807) und das Organische Edikt über das Medizinalwesen (1808). So z. B. *Fischer*, II. *Glaser*, III/2, 162 f. (22, 23) *Koerting*, (43, 44) *Weis*.

² *Fischer*, II. *Hofmeister*.

³ Dies ist aus dem Tenor der Gesetze, Verordnungen und Aufrufe, insbesondere aus ihren Arenen allenthalben zu ersehen.

Das Medizinalwesen vor 1799

Im 18. Jahrhundert gliederte sich das Heilpersonal sowohl in Bayern als auch in den später annektierten Territorien in sechs Gruppen: die akademischen Ärzte, die handwerklich ausgebildeten Chirurgen, Bader und Barbieri, die Apotheker, die Hebammen, die Tierärzte und die Laienbehandler und fahrenden Arzneihändler. Abgesehen von den akademischen Ärzten konnten diese Berufsgruppen in Ausbildung und Können in sich sehr unterschiedlich sein, aber auch sich untereinander überschneiden⁴.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden im Kurfürstentum Bayern verschiedene Reformen am Medizinalwesen durchgeführt, doch blieb das sehr komplizierte, heterogene System als Ganzes unangetastet. Die Kurfürsten übertrugen dem *Collegium medicum* – das war ursprünglich ihr Leibärztekollegium – die Leitung und Aufsicht über das Medizinalwesen im ganzen Land. Planer dieser Reformen und Berater des Kurfürsten war der Protomedicus Dr. Johann Anton von Wolter; dieser konnte jedoch seine Vorstellungen von einem zentralistisch geleiteten Sanitätswesen nicht durchsetzen. So rieten und entschieden hier nach wie vor auch der Hofrat und seit 1779 vor allem die Oberlandesregierung, daneben die Landstände, der Münchner Magistrat und die Magistrate anderer Städte, die medizinische Fakultät von Ingolstadt, geistliche und adelige Grundherrschaften sowie die Zünfte der Chirurgen, Bader und Barbieri. Hierdurch kam es oft zu Kollisionen und Kontroversen, die die Erfüllung öffentlicher medizinischer Aufgaben behinderten⁵. Auf der anderen Seite muß gesagt werden, daß neben dem Landesherrn auch die Landstände und die Stadt München wichtige Aufgaben in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge erfüllten und zur Verbesserung des Medizinalwesens nicht unerheblich beitrugen⁶.

Auf der obersten Verwaltungsstufe der Organe, die für das Sanitätswesen verantwortlich waren, waren lediglich im Collegium medicum Ärzte vertreten. Auf der mittleren Ebene, also der der Rentämter, unterhielt der Landesherr drei *Rentamtsphysici*, je einen in Burghausen, Landshut und Straubing, sowie einen *Regierungsphysicus* in Amberg. Die Landstände unterhielten auf dieser Ebene vier *Landschaftsphysici*, je einen in München, Burghausen, Landshut und Straubing. Alle diese Physici erfüllten medizinapolizeiliche Aufgaben in ihren Amtsbezirken. Auf der unteren Verwaltungsstufe gab es um 1800 in etwa 35 Städten und Märkten Stadt- bzw. Marktphysici. Im übrigen führten die Landrichter, Pflegskommissäre und Hofmarksrichter die Aufgaben der medizinischen Polizei vor Ort durch, wie die Kontrolle der Heilpersonen und des Arzneihandels, das Erkennen, Melden und Bekämpfen von Menschen- und Viehseuchen usw. Außerdem gab es keinen direkten Instanzenweg vom Collegium medicum zu den ausführenden Behörden⁷.

Betrachten wir die verschiedenen Heilberufe jener Zeit genauer, so stellen wir fest, daß die akademischen *Ärzte* grundsätzlich nur innere Medizin betrieben, doch befaß-

⁴ Fischer, II. Hofmeister.

⁵ Hofmeister, 26–37.

⁶ Ebda 52–56.

⁷ (2) Andräas, 176. Hofmeister, 20–60. Naber. (49) Wetzler, 159–173.

ten sich im späteren 18. Jahrhundert immer mehr von ihnen auch mit Chirurgie und Geburtshilfe. Es gab Ärzte in der Regel nur in den Städten. Auf dem Land konnten sie sich nicht halten, da sie für das einfache Landvolk zu teuer waren und der kleine Mann auch gewöhnlich zu Chirurgen und Badern mehr Vertrauen hatte. Es gab überhaupt wenig Ärzte. In Ober- und Niederbayern waren es um 1800 insgesamt gute hundert, davon praktizierten ganze neunzehn auf dem flachen Land. Im Hochstift Augsburg waren es etwa vier, im Hochstift Bamberg etwa zwanzig und in der Markgrafschaft Bayreuth wohl ebenso viel. Ihr Einkommen war im Vergleich mit dem anderer Akademiker nicht hoch und vor allem unsicher. Deshalb waren sie stets bestrebt, in ein fest besoldetes Anstellungsverhältnis zu kommen, das ihnen wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhalts sicherte. 1000 fl. jährlich wurden als Existenzminimum für einen Arzt angesehen; viele erreichten es nicht. Manche mußten im Alter sogar öffentliche Armenunterstützung empfangen, nicht selten hinterließen sie Witwen und Waisen unversorgt⁸.

Das *Medizinstudium* dauerte in Ingolstadt drei Jahre. Nach der Promotion mußten die jungen Doktoren das sogenannte *biennium practicum* ableisten, das heißt, sie mußten zwei Jahre als Assistenten in der Praxis eines Münchner Arztes mitarbeiten. Dann wurden sie vom Collegium medicum in der *Proberelation* noch einmal geprüft und erhielten erst danach die Approbation zur Eröffnung einer Praxis in Bayern. In der Markgrafschaft Bayreuth studierte ein Arzt drei Jahre an der Universität Erlangen und mußte seit 1783 für drei Jahre Assistent in einer Arztpraxis sein. Im Hochstift Bamberg dauerte das Medizinstudium an der Universität Bamberg auch drei Jahre; seit 1793 mußte man hier ein einjähriges Praktikum an dem neuerrichteten Allgemeinen Krankenhaus anschließen⁹.

Die Mehrzahl der Bevölkerung suchte im Krankheitsfall *Wundärzte*, *Bader* und *Barbiere* auf, die es in den Städten und Märkten und vor allem auch auf dem Land gab. Ihre Honorare waren niedriger als die der Ärzte, auch standen sie dem einfachen Mann gesellschaftlich näher und sprachen seine Mundart. Sie waren ausschließlich Praktiker. In dieser Berufsgruppe gab es wohl die größten Unterschiede an heilkundlichem Wissen und Können. Das Spektrum reichte vom einfachen Barbier, der neben Rasieren und Haareschneiden auch Pflaster auflegte, Schröpfköpfe und Bluteigel ansetzte, bis zum Wundarzt, der auch die Grundzüge der medizinischen Wissenschaft beherrschte. Grundsätzlich waren die Angehörigen dieser Berufsgruppe auf das Kurieren äußerer Schäden und die Durchführung äußerer Heilmaßnahmen beschränkt; innere Leiden durften sie nicht behandeln und vor allem keine innerlichen Arzneien verordnen. Trotzdem taten sie es ständig und überall, weil es die Patienten von ihnen verlangten und oft auch kein Arzt zur Verfügung stand. Sie machten aber auch dadurch vielen Ärzten Konkurrenz, weshalb es ständig Klagen gegen Wundärzte und Bader wegen unerlaubten Kurierens innerer Leiden gab. Die Chirurgen, Bader und Barbieri wurden handwerklich in einer Lehr- und Gesellenzeit ausgebildet und unter-

⁸ (2) *Andräas*, 173–197. *Böhmer*, 30. *Hofmeister*, 67. *Lehmann-Struve*, Metz, Anm. 236. (47) *Wetzler*, 21, 166–179, 192. (49) *ders.*, 6, 169, 172.

⁹ *Hofmeister*, 69–72. *Lehmann-Struve*, 31–34. *Medick*, 98.

lagen dem Zunftzwang. Die Landbader waren in Bayern, wie das hier sehr verbreitete ländliche Handwerk überhaupt, nicht korporiert. Seit 1772 gab es in München eine Chirurgeschule, an der die Münchner Badersgesellen, später auch die aus anderen Städten eine theoretische und praktische Ausbildung in Anatomie und Chirurgie erhalten konnten. Die einfachen Landbader machten davon in der Regel keinen Gebrauch¹⁰.

Von hoher Wichtigkeit für alle Kreise der Bevölkerung waren die *Hebammen*. Auch sie gab es im ganzen Land, doch war auch ihre Qualität höchst unterschiedlich. Sie lernten ihre Kunst als sogenannte Lehrtöchter oder Lehrmägde in einer mehrjährigen Lehre bei einer älteren Kollegin, doch wurde diese Ausbildung in den ländlichen Bereichen so gut wie gar nicht kontrolliert. In den Städten führten die *Physici* hierüber Aufsicht und prüften die Kandidatinnen. Viele Hebammen, insbesondere auf dem Land, übten ihren Beruf als reine Empirikerinnen aus, ohne je eine gezielte Ausbildung genossen zu haben. Hebammen behandelten auch nicht selten verbotenerweise alle möglichen Krankheiten. Seit 1755 gab es in München eine Hebammenschule mit Gebärrhaus im Hl. Geist-Spital, und in den folgenden Jahren wurden in den Rentämtern von den Landständen Ärzte als Hebammenlehrer eingesetzt. Hierdurch wurde im Weichbild und im Umland der Städte der Ausbildungsstand der Hebammen gehoben. Bei einer Erhebung, die im Jahre 1783 durchgeführt wurde, zählte man in Bayern und der Oberpfalz immer noch neben 302 examinierten 833 nicht geprüfte Hebammen. Während des 18. Jahrhunderts traten in Bayern wie auch in den anderen Territorien zudem männliche Geburtshelfer, die sich *Accoucheure* nannten, auf; sie waren in der Regel ursprünglich Wundärzte. – In den später von Bayern annektierten Territorien entstanden damals ebenfalls Chirurgen- und Hebammenschulen, an denen von Ärzten theoretischer und praktischer Unterricht abgehalten wurde; sie übertrafen die bayerischen Institute mitunter an Güte¹¹.

Apotheken gab es in den Städten und den Klöstern. Die *Apotheker* lernten ihren Beruf als Lehrlinge und Gesellen; sie mußten allerdings Lateinkenntnisse haben. Die Apotheken wurden im Auftrag der staatlichen bzw. städtischen Obrigkeiten regelmäßig von Ärzten visitiert. Die Klosterapotheken versorgten vornehmlich auf dem Land, aber auch in den Städten die ärmere Bevölkerung wohlfeil oder unentgeltlich mit Arzneimitteln. Die Apotheker verordneten und verabreichten oft ohne ärztliche Konsultation Arzneien, was ebenfalls verboten war¹².

Die Personen, die als *Tierärzte* wirkten, hatten ihre Kunst als Hufschmiede, Abdecker, Metzger, Bauern oder auch als Chirurgen empirisch gelernt. Seit 1790 bestand in München eine Tierarzneischule, an der solche Personen zusätzliche theoretische und praktische Kenntnisse erwerben konnten. In den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts wurde an vielen deutschen Landesuniversitäten die Tiermedizin als Pflichtfach für die Medizinstudenten eingeführt, so auch in Ingolstadt¹³.

¹⁰ *Fickenscher*, *Hofmeister*, 77–83. *Kiechle*, 20–37. (47) *Wetzler*, 14, 91–96, 143–148. (49) *ders.*, 167–169. RIB 1801, 26–29.

¹¹ *Hofmeister*, 84–88. (47) *Wetzler*, 123. (49) *ders.*, 84–89, 169–172. RIB 1801, 29 f.

¹² *Hofmeister*, 72–76. *Müller-Faßbender*. RIB 1801, 30 f.

¹³ *Boessneck*, 281–284. (47) *Wetzler*, 189–191. (49) *ders.*, 101–106.

Eine große Bedeutung hatten die *Laienbehandler*, die von den Ärzten abschätzig als *Kurpfuscher*, *Winkel-* oder *Afterärzte* bezeichnet wurden. Sie entstammten den verschiedensten Berufen; vornehmlich waren es Abdecker, Scharfrichter, Schäfer, Schmiede, Jäger oder alte Frauen. Sie hatten sich rein empirisch bestimmte Heilverfahren angeeignet und haben diese sicher auch oft mit Erfolg ausgeübt. Im Volk genossen sie neben oder gar vor den Wundärzten und Badern viel Vertrauen. Zu ihnen gehörten auch die *fabrenden Arzneibändler*, *Wurzelgräber*, *Ölträger* usw., die in großer Zahl das Land durchzogen. Alle diese in der Heilkunde nicht regelrecht ausgebildeten Personen wurden vom Staat geduldet. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sollten in Bayern alle vom Collegium medicum oder den regionalen Physici geprüft werden, was sich freilich nicht durchführen ließ. Sie erhielten weiter von den Land- und Hofmarkengerichten ihre Lizenzen. In den anderen Territorien bestanden hier genau die gleichen Verhältnisse¹⁴.

Das bayerische Collegium medicum war sich der Mängel des Systems bewußt. Es hat seit 1756 mehrmals Anstrengungen unternommen, Reformen durchzuführen. Ursprünglich war Protomedicus von Wolter die treibende Kraft hierzu. Da das Collegium hierbei insbesondere von der Oberlandesregierung nicht unterstützt wurde, führten die Landgerichte seine Anweisungen meist nicht durch. Bei der Seuchenbekämpfung übergab die Oberlandesregierung das Collegium und gab den Landrichtern direkt Weisungen¹⁵. Erfolgreich waren dagegen mehrere Reformen des Medizinstudiums, die den Unterricht der angehenden Ärzte dem allgemeinen Stand der Wissenschaft anpaßten. Dabei wurde jedoch – wohl im Hinblick auf das in München abzuleistende biennium practicum – in Ingolstadt keine Universitätsklinik zum praktischen Unterricht am Krankenbett eingerichtet, wie es damals an den meisten Universitäten geschah, so auch in Würzburg, Bamberg, Erlangen und Altdorf. Eine bedeutende Förderung erfuhr die Heilkunde in den Hochstiften Würzburg und Bamberg, insbesondere unter Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal. Dort wurde die Krankenversorgung in den großen Hospitälern wesentlich verbessert, die Ausbildung der Ärzte, Wundärzte und Hebammen reformiert, es wurden auch Gebärhäuser eingerichtet; Erthal ordnete persönlich die Anwendung der modernsten Lehrbücher an usw.¹⁶.

Die Reformen bis 1808

Als im Jahre 1799 Kurfürst Max IV. Joseph zusammen mit seinem Berater, dem Freiherrn von Montgelas, in Bayern das Staatsruder in die Hand nahm, hatten diese beiden Männer innerhalb ihrer umfangreichen Pläne für die Umgestaltung des Staats-

¹⁴ Fischer, II, 63, 94–99. Hofmeister, 88–95. (47) Wetzler, 13–15, 51, 149f. (49) ders., 105–119, 170f.

¹⁵ Hofmeister, 26–51.

¹⁶ (1) Andráas, 71. Grünbeck. Lehmann-Struve, 29–33. (31) Müller. Prantl, 599–610, 676–683. Sailer. Wendeborst.

wesens für eine Reform des Medizinalwesens anscheinend kein fertiges Konzept. In den ersten Jahren wurde eine Reihe von Einzelmaßnahmen durchgeführt, die erst 1808 durch den Erlaß des Organischen Ediktes über das Medizinalwesen zu einem einheitlichen System zusammengefaßt wurden.

Zunächst wurde 1799 bei der Neuordnung der zentralen Staatsleitung zusammen mit der Oberlandesregierung und einer Reihe weiterer Zentralbehörden auch das Collegium medicum aufgelöst. In der nun errichteten *Generallandesdirektion* mit ihren sieben Fachdeputationen gehörte zur *Polizeideputation* auch eine *Sanitätskommission*. Diese war eine kollegiale Behörde und bestand aus acht Medizinalräten. Ihre Aufgaben waren vor allem die Beratung des Kurfürsten und seiner Regierung in allen Dingen der medizinischen Polizei, des Hospitalwesens, der Seuchenbekämpfung, der Aufsicht über die Heilpersonen und den Arzneimittelverkauf, dann die Erstellung gerichtsmmedizinischer Gutachten und die Prüfung der Ärzte, Wundärzte und Hebammen. In gleicher Weise wurden der gesonderten *Landesdirektion der Oberpfalz* Medizinalräte zugeordnet. – Der Unterschied zum früheren Collegium medicum bestand darin, daß dieses als Leibärztekollegium eine relativ selbständige Behörde gewesen war, jedoch immer um seine Zuständigkeit mit konkurrierenden Behörden und Organen hatte kämpfen müssen, während die neuen Medizinalräte Beamte waren, die eine feste Position und klare Aufgaben innerhalb eines zentralistisch geordneten und fachlich gegliederten Regierungsapparates besaßen¹⁷.

Mit der Einsetzung dieser Sanitätskommission und der oberpfälzischen Medizinalräte hatte es zunächst sein Bewenden. Als Mittelbehörden blieben die Regierungen in Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen bestehen. Ihnen oblag in ihren Bezirken auch die Durchführung der medizinischen Polizei und der Seuchenbekämpfung, nicht aber die Prüfung und Approbation des Heilpersonals. Wahrscheinlich haben hier noch die alten Rentamtsphysici ihren Dienst weiter versehen. Auf der Ebene der Landgerichte änderte sich zunächst nichts¹⁸.

In dieser Zeit wurde in der Ärzteschaft und in den führenden Kreisen Bayerns bis hin zum Kurfürsten über die Mängel im bestehenden Medizinalwesen und längst fällige Reformen ausgiebig debattiert. Schon seit Jahren erschienen in der Presse Artikel zum Krankenhauswesen, zur Seuchenbekämpfung, insbesondere der Pocken, über den Ärztemangel auf dem Land, die Pfuscherien der Wundärzte und Bader und ihr unerlaubtes Kurieren innerer Leiden, über die oft tödlich endenden Pfuscherien der Hebammen. Es wurde darüber geklagt, daß man dem Übel der Winkel- und Afterärzte, der fahrenden Theriakskrämer und ausländischen Arzneihausierer trotz staatlicher Verbote nicht beikomme. Wie sehr der Mangel an Ärzten empfunden wurde, wird deutlich aus Anfragen aus der Bevölkerung an die Intelligenzblätter über Verhaltensvorschriften gegen umlaufende Menschen- und Viehseuchen, da der Landmann nicht wußte, an wen er sich wenden sollte. Es erschienen aus der Feder von Ärzten Projekte über die Verbesserung des Medizinalwesens in Bayern und in den deutschen

¹⁷ Hofmeister, 52. IB 1799, 309–336.

¹⁸ IB 1799, 316f.

Staaten überhaupt. Manche Ärzte machten Eingaben an die Regierung und schlugen Reformmaßnahmen vor¹⁹.

Die Quintessenz dieser Überlegungen war, daß man der Bevölkerung in allen Teilen des Landes gut ausgebildete Ärzte zur Verfügung stellen müsse, die für jedermann erreichbar seien, und daß die Wundärzte eine gehobene Ausbildung in Chirurgie, Geburtshilfe und vor allem auch in den Grundzügen der inneren Medizin erhalten müßten, die es ihnen ermöglichte, auch innere Erkrankungen kunstgerecht zu behandeln. Dazu kam regelmäßig die Forderung nach einer besseren und einheitlichen Ausbildung der Apotheker und der Hebammen einschließlich staatlicher Prüfungen und Kontrollen sowie die Forderung nach einem strikten Verbot jeglicher Laienmedizin. Um dem Ärztemangel auf dem Land abzuhelfen, schlugen verschiedene Autoren vor, die Ärzte zu fest besoldeten Beamten zu machen. Außerdem wurde vorgeschlagen, einen staatlichen ärztlichen Dienst einzurichten, der entsprechend der allgemeinen Verwaltungsstruktur in drei administrative Stufen (Zentral-, Mittel- und Unterbehörden) zu gliedern sei. Erst hierdurch könne eine geordnete Leitung des gesamten Medizinalwesens verwirklicht werden²⁰.

Als Vorbild diente vor allem das österreichische Sanitätswesen, das bereits unter Maria Theresia und Joseph II. als ein Zweig der staatlichen Administration eingerichtet worden war. Verschiedene bayerische Ärzte hatten die österreichischen Verhältnisse als Studenten und auf Reisen kennengelernt. Auch das staatliche Sanitätswesen Preußens und seine Einrichtungen in Ansbach-Bayreuth haben Anregungen gegeben. Sowohl in den K. K. Erblanden als auch in Preußen war jene dreistufige Verwaltungsstruktur im staatlichen Sanitätswesen bereits im 18. Jahrhundert eingerichtet worden. Dagegen galten die medizinischen Verhältnisse Frankreichs nach der Zerschlagung der alten Ordnung als anarchisch²¹.

An diesen Debatten hat sich wohl auch der junge Dr. Simon Haebel beteiligt, der 1801, damals 29jährig, Eingang in das Haus Montgelas fand und bald der Hausarzt und Freund des Ministers wurde. Er wurde zur eigentlichen Triebfeder der Medizinalreform in Bayern und hat die Entwürfe für die wichtigen Gesetze vorbereitet und abgefaßt, so das Schutzpockenimpfgesetz und das Organische Edikt über das Medizinalwesen. Haebel war 1772 in München geboren worden, hatte von 1792 bis 1796 in Ingolstadt und Wien Medizin studiert und sich nach Ablegen der Proberelation in München niedergelassen. 1802 wurde er Stadtphysicus und Medizinalrat in der Sanitätskommission der Generallandesdirektion, 1806 Generaldirektor der bayerischen Feldspitäler, 1807 traten er und Karl Wigand Maximilian Jacobi als Medizinalreferenten ins Innenministerium mit dem Rang von Obermedizinalräten ein und wurden damit die obersten ärztlichen Leiter des bayerischen Medizinalwesens. Jacobi schied 1811

¹⁹ A. Medizinalwesen allgemein: *Fischer*, II, 49, 149–152. *Niederhuber. Nolde. Seidler*, 118–122. *Wenzl*, 12 f. (47) *Wetzler*. RIB 1801, 23–31. B. Über die Bekämpfung der Pocken vor Einführung der Vakzination zahlreiche Artikel in IB 1796–99, RIB 1800. C. Umfangreiche Debatte über die Renovierung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in München in IB 1799.

²⁰ Siehe Anm. 19 A.

²¹ *Kerschensteiner*, 112–116, 164. *Lesky. Rosen. Wenzl*, 9–11. (47) *Wetzler*, 217–234. Über das staatliche Sanitätswesen Preußens: *Fischer*, I, 340; II, 140–143.

aus dem bayerischen Staatsdienst aus, Haebel blieb bis zum Sturz von Montgelas 1817 im Amt²².

Im Jahre 1803 wurde – auch unter Federführung Haebels – die wichtigste Einrichtung der bayerischen Medizinalreform geschaffen: die *Landgerichtsärzte*. 1802 war Bayern in fünfzig neue Landgerichtsbezirke eingeteilt worden. Jeder dieser Bezirke erhielt nun einen Landgerichtsarzt. Damit sollte – das war der vornehmste Zweck – endlich der Ärztemangel im Land behoben werden; in jedem Landgerichtsbezirk sollte für alle Untertanen wenigstens ein Arzt erreichbar sein. Die Landgerichtsärzte waren Beamte; ihre Aufgaben waren: Aufsicht über das gesamte Heilpersonal und die Medizinaleinrichtungen ihres Bezirks, Gesundheitspolizei und Seuchenbekämpfung, Führen einer Geburten-, Sterbe- und Krankenstatistik, Erstellen gerichtsmmedizinischer Gutachten und die kostenlose Behandlung der Armen ihres Bezirks. Daneben sollten sie durch Führen einer Privatpraxis allen übrigen Personen zur Verfügung stehen. Ihr Gehalt betrug 600 fl. im Jahr; das war die Hälfte dessen, was die ihnen ranggleichen Landrichter und Rentbeamten erhielten. Landgerichtsärzte wurden auch in allen von 1803 an annektierten Gebieten eingesetzt²³. 1806 erhielten die selbständigen Stadtgerichtsbezirke Stadtgerichtsärzte. Diese bezogen anfangs nur 300 fl. jährlich; später wurde ihr Sold erhöht²⁴.

In jener Zeit und in den folgenden Jahrzehnten bekamen alle beamteten Ärzte in Bayern vom Gerichtsarzt bis zum Obermedizinalrat im Innenministerium jeweils nur das halbe Gehalt der ranggleichen anderen Beamten. Die Gerichtsärzte blieben über ein halbes Jahrhundert lang auf ihren 600 fl. stehen. Der Staat stand dabei ganz allgemein auf dem Standpunkt, daß die Ärzte neben ihrem Amt eine Praxis führen und die für den Lebensunterhalt notwendige Summe dazuverdienen könnten. Von diesem Grundsatz war man schon früher bei der Besoldung von Ärzten durch den Staat, die Städte oder die Landstände ausgegangen. Jetzt war dies eine Sparmaßnahme, durch die der Aufbau des staatlichen ärztlichen Dienstes überhaupt erst möglich wurde. Das noch niedrigere Gehalt der Stadtgerichtsärzte begründete man damit, daß ein Arzt in einer größeren Stadt sich leichter eine einträgliche Praxis aufbauen könne, als in einem kleineren Gemeinwesen oder gar auf dem flachen Land. Sowohl zur Verminderung des Kleideraufwandes als auch als eine Auszeichnung ihres Standes erhielten die Gerichtsärzte eine Beamtenuniform. Diese bestand aus einem hechtgrauen Frack mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, gelbmetallenen Knöpfen und Stickerei, Zwispitz und Degen. Beinkleider und Weste durfte sich jeder selbst auswählen. Es war den Gerichtsärzten freigestellt, Uniform oder Zivilkleidung zu tragen²⁵.

Allerdings wurde bald Kritik geübt: Der Gerichtsarzt müsse, weil er gezwungen sei, nebenher Privatpraxis zu betreiben, um die Gunst des Publikums buhlen, er mache sich damit von den Menschen abhängig und könne in seinem Amt nicht mehr unpar-

²² *Hirsch*, III, 8, 392 f. *Wenzl*. RB 1808, 1441. Simon Haebel ist zu unterscheiden von Franz Xaver Haebel, dem Münchner Krankenhausreformer der gleichen Zeit und Vorstand des neuen Allgemeinen Krankenhauses; mit ihm war er auch nicht verwandt.

²³ (47) *Wetzler*, passim. RB 1803, 912–916; 1804, 195–199, 342, 612 f., 937, 957–959; 1807, 504 f.

²⁴ RB 1806, 165 f.; 1807, 504 f., 1715 f.

²⁵ (47) *Wetzler*. *Zorn*. RB 1804, 957–959. Siehe auch Anm. 24.

teüßich entscheiden. Für die Vielfalt der Amtspflichten und das gleichzeitige Führen der Praxis seien die Amtsbezirke zu groß; ihre Einwohnerzahl betrüge im Einzelfall bis zu 30000 Seelen. Für viele Bewohner seines Bezirks, vor allem oft die ärmeren, wohne er zu weit entfernt, so daß sie ihn im Krankheitsfall doch nicht konsultieren könnten²⁶. – Es blieb jedoch bei den ursprünglichen Regelungen, und die bayerischen Gerichtsärzte haben in den folgenden Jahren und Jahrzehnten eine überaus segensreiche Tätigkeit entfaltet.

Ebenfalls im Jahre 1803 wurde die Generallandesdirektion in die *Landesdirektion für Bayern* umgewandelt und für die übrigen, teils neuerworbenen Gebiete Landesdirektionen eingerichtet, nämlich für *Neuburg, Franken* und *Schwaben*; für die *Oberpfalz* bestand schon eine solche. Diese Provinzial- oder Mittelbehörden hatten je eine *Sanitätssektion* mit zwei bis drei Medizinalräten. In München wurden alle neun Medizinalräte aus der Generallandesdirektion in die neue Behörde übernommen. Diese Medizinalräte leiteten das Medizinalwesen ihrer Provinz. Die Gerichtsärzte waren ihnen direkt untergeordnet. Die Sanitätssektionen erließen über die Landesdirektionen die Verordnungen zum Medizinalwesen und waren, da es zunächst keine medizinische Zentralbehörde mehr gab, die eigentlichen gesetzgebenden Organe für diesen Bereich. Deshalb entwickelte sich das Sanitätswesen in den verschiedenen Provinzen mitunter etwas unterschiedlich, bis 1808 die zentrale Leitung beim Innenministerium geschaffen wurde. Die Medizinalräte waren den Landesdirektionsräten ranggleich; sie erhielten den halben Gehalt von diesen, nämlich 800 fl. Die Einwände, die auch hiergegen erhoben wurden, waren mutatis mutandis die gleichen wie die bei den Landgerichtsärzten, doch blieb es hier wie dort bei der ursprünglichen Regelung²⁷.

Gerade in den ersten Jahren hatten die Gerichtsärzte und die Medizinalräte viel aufzuarbeiten. Das gilt besonders für die neuen Provinzen, wo sich in den Territorien des alten Reiches unterschiedliche Verhältnisse entwickelt hatten. Neben dem Aufbau neuer Institutionen galt es hier erst einmal einheitliche Verhältnisse zu schaffen. In den ländlichen Gebieten der ehemaligen Kleinterritorien gab es so gut wie keine Ärzte. Die Wundärzte, Bader und Hebammen hatten vielfach keiner Prüfungspflicht und Kontrolle unterlegen, die Heilkunde lag hier zuweilen noch mehr als in Altbayern in den Händen von Laienbehandlern; abergläubische Praktiken spielten eine wichtige Rolle. In allen Provinzen mußten die Medizinalbeamten nun Geburten-, Sterbe- und Krankheitslisten anlegen bzw. aus den an die Sanitätssektionen eingesandten Listen Konspekte herstellen. Das ganze niedere Heilpersonal mußte einschließlich seines Ausbildungs- und Kenntnisstandes, seines Instrumentars usw. erfaßt und kontrolliert werden. Allenthalben eingerissene Puscherei war aufzuspüren und abzustellen; dabei stellte sich die Bevölkerung meist auf die Seite ihrer vertrauten Heilkünstler und gegen die von der Obrigkeit eingesetzten Gerichtsärzte. Der Arzneihandel war auf die Apotheken zu beschränken; diese mußten visitiert werden. Das Spitalwesen war auf einen für die Kranken- und Altenversorgung einheitlichen Stand zu bringen und ärztlich zu betreuen. Umfangreiche Hygienemaßnahmen mußten in

²⁶ (47) *Wetzler*, 4, 6, 63–65, 125–129.

²⁷ (47) *Wetzler*, 4 und passim. (49) *ders.*, IV f., 174. RB 1803, 657–665, 953 f.

Angriff genommen werden, wie zum Beispiel das Zuschütten versumpfter Stadtgräben, die Überwachung des Lebensmittel- und Weinhandels. Die Seuchenbekämpfung verlangte ständige Kontrollen der Sterbelisten, Veröffentlichung von Verhaltens- und Behandlungsvorschriften, bei den Pocken polizeiliche Isolierungsmaßnahmen usw. Dazu kamen die häufig auftretenden Viehseuchen, für die die Amtsärzte ebenfalls zuständig waren. Die eigentlich wichtigste Aufgabe war die Einführung der Schutzpockenimpfung. Hierzu mußte die Bevölkerung aufgeklärt und gewonnen, Impfstoff bereitgestellt, Impfarzte angelernt, die Impfung und die Nachschau durchgeführt, Impflisten geführt und kontrolliert werden. Die Gerichtsärzte sollten medizinische Topo- und Ethnographien ihrer Bezirke anfertigen und meteorologisch-epidemiologische Tagebücher führen. Für Prozesse waren gerichtsmedizinische Gutachten zu erstellen, oft mit Leichensektionen. Unterricht und Prüfungen standen auf den Dienstplänen. Die Gerichtsärzte mußten die Armen ihres Bezirks kostenlos behandeln. Schließlich hatten die Medizinalräte sämtliche Verordnungen für das Medizinalwesen ihrer Provinz auszuarbeiten. Und daneben warteten sowohl auf die Medizinalräte, als auch auf die Gerichtsärzte noch die Privatpatienten²⁸.

Seit 1799 war man auch daran gegangen, die Verhältnisse des niederen Heilpersonals und des Gesundheitswesens schrittweise zu verbessern. Aus der großen Zahl von Gesetzen und Verordnungen seien einige wenige Beispiele genannt: Im Jahre 1802 wurden die Bader, die auf dem Land der Grundherrschaft frondienstpflichtig waren, vom Handscharwerk befreit. 1804 wurde die Zunftspflicht der Wundärzte und Bader in den Städten und Märkten aufgehoben. Nachdem für alle fahrenden Operateure, Zahn- und Augenärzte grundsätzlich bereits eine Prüfungspflicht bestand, wurde 1805 verfügt, daß diese, meist aus dem Wundarztstande stammenden Personen ihre Kunst auf einer inländischen medizinischen oder chirurgischen Schule erlernen und eine theoretische und praktische Spezialausbildung nachweisen mußten. Ausländer mußten ihre erfolgreiche Ausbildung mit Zeugnissen nachweisen und sich dann zudem einer Prüfung durch die bayerischen Medizinalräte unterziehen²⁹.

1800 verpflichtete die Generallandesdirektion von Bayern alle neu anzustellenden sowie alle bisher nicht examinierten Hebammen im Land dazu, einen dreimonatigen Lehrkurs an der Hebammenschule am Hl. Geist-Spital in München zu besuchen und eine Abschlußprüfung abzulegen. Die Lehrlinge mußten lesen und schreiben können und durften nicht älter als 40 Jahre sein. 1806 wurde ein Pflichtlehrcurs von ebenfalls drei Monaten Dauer für die Hebammen der neuen Provinz Schwaben in Ulm eingerichtet, nachdem die Sanitätssektion der Landesdirektion in Ulm bei der Registrierung des Heilpersonals festgestellt hatte, daß die Hebammen sehr mangelhaft ausgebildet waren und nur über schlechte Kenntnisse verfügten³⁰.

Ebenfalls in Schwaben wurde 1807 die Leichenschau eingeführt. Der Zweck war die Aufdeckung von eventuellem Scheintod, eines Verbrechens oder einer ansteckenden Krankheit. Die Durchführung oblag besonders ermächtigten Chirurgen und Ba-

²⁸ A. Gerichtsärzte: RB 1803, 912–916; 1804 196–198; 1805 361 f. B. Medizinalräte: (49) *Wetzler*, passim. RB 1807, 818 f., 1645 f.

²⁹ *Döllinger*, I, 63, 360.

³⁰ RIB 1800, 136. RB 1806, 262 f.; 1807, 88 f., 502–504.

dern. Für Tirol wurde das in den K. K. Erbländen eigentlich seit 1766 bestehende Leichenschaugesetz 1808 vom nunmehrigen bayerischen Landesgubernium in Innsbruck erneuert. Für ganz Bayern ist die obligate Leichenschau dagegen erst 1839 eingeführt worden³¹.

Im Jahre 1808 wurden die bisherigen Staatsreformen mit der Verkündung der *Konstitution* und der sogenannten *Organischen Edikte* zu einem gewissen Abschluß gebracht³². Dazu gehörte auch das *Organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreich Baiern* vom 8. September. Nach der mehrjährigen Versuchsphase in den einzelnen Provinzen beschloß nunmehr der König, wie es dort heißt: „... das in dieser Hinsicht schon bestehende Brauchbare auf alle Theile Unseres Reichs in einen jeden der neu organisierten Kreise zu übertragen, das Mangelnde allenthalben zu ersetzen; das Ganze in eine zweckmäßige Verbindung und einen der nothwendigen Ordnung günstigen Zusammenhang zu bringen, und zugleich den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen“³³.

Allen Laien, also allen nicht regulär heilkundlich Ausgebildeten, wurde jede medizinische Behandlung verboten – es gab keine Kurierfreiheit mehr. – Die Ärzte mußten an einer inländischen Universität sechs Semester studieren, nach der Promotion sich zwei Jahre als Assistenten praktisch ausbilden und dann noch ein Staatsexamen ablegen; in dieser Ausbildung waren Chirurgie und Geburtshilfe inbegriffen. – Wundärzte sollten nicht mehr, sondern an ihrer Stelle niedere Landärzte in Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe ausgebildet werden; sie sollten in der Zukunft vornehmlich die Landbevölkerung betreuen. Den praktischen Ärzten wurden sie nach-, den Gerichtsärzten untergeordnet. – Den Apothekern wurde neben ihrer Lehrzeit ein zweijähriges Studium an einer medizinischen Fakultät verordnet. – Die Hebammen mußten alle eine Hebammenschule besuchen. – Tierärzte sollten etwa auf der Stufe der Landärzte ausgebildet werden; auch sie wurden den Gerichtsärzten unterstellt³⁴.

Die Gerichtsärzte behielten Status und Funktionen, wie sie sich in den vorausgegangenen Jahren bewährt hatten. Sie blieben die untere Stufe und eigentliche Exekutive des staatlichen Sanitätswesens und der Aufsicht über das gesamte Medizinalwesen. Sie unterstanden direkt den *Kreiskommissariaten* der damals neu eingerichteten fünfzehn Kreise. In den Kreiskommissariaten saßen ein oder zwei Medizinalräte als Fachbeamte. Diese sollten neben ihren administrativen Aufgaben die Prüfungen der Landärzte, Hebammen und Tierärzte durchführen. Dann wurde eine Zwischenstufe geschaffen: die *medizinischen Prüfungskomiteen* in Bamberg, München und Trient; das waren Kollegien von vier bis fünf Medizinalräten, die die Abschlußprüfungen der Ärzte und Apotheker und die Konkursprüfungen der angehenden Gerichtsärzte vorzunehmen sowie als gerichtsmedizinische Obergutachter zu fungieren hatten. Die Spitze der staatlichen Medizinalverwaltung bildete das *medizinische Zentralbüro beim Innenministerium* mit zwei Obermedizinalräten – es waren dies die bereits erwähnten

³¹ Döllinger, I, 306. RB 1807, 753–758; 1808, 1985–87.

³² (43) *Weis*, 51–55.

³³ (23) *Koerting*, 31 f.

³⁴ (23) *Koerting*.

Haeberl und Jacobi. Neben der administrativen Leitung des gesamten medizinischen Zweiges der Staatsverwaltung hatten sie die in diesem Bereich einschlägigen Gesetze und Verordnungen vorzubereiten. – Damit war das zentralistisch organisierte, dreistufige staatliche Sanitätswesen vollständig. Das Organische Edikt bildete bis ins 20. Jahrhundert hinein die Grundlage der Organisation der bayerischen Medizinalverwaltung³⁵.

Am Schluß seien noch zwei kurze Bemerkungen zum *medizinischen Unterrichtswesen* und zur *Schutzpockenimpfung* gemacht.

Ärzte wurden an den Universitäten Landshut, Erlangen und Würzburg ausgebildet, zwischendurch ging Würzburg vorübergehend verloren, dafür kam Innsbruck dazu. Wichtig waren die im Zuge der allgemeinen Universitätsreformen eingeführte strenge staatliche Aufsicht, die regelmäßigen Semestralprüfungen und die Einrichtung bzw. Übernahme der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Kliniken für die praktische Ausbildung am Krankenbett als feste Bestandteile der medizinischen Hochschulausbildung. Festzuhalten ist auch, daß Bamberg, Landshut und Würzburg Hochburgen der naturphilosophischen Medizin im Gefolge Schellings waren. – Die Münchner Chirurgenschule war kurz nach dem Regierungsantritt Max Josephs verbessert worden; infolge des Organischen Edikts wurde sie zur Schule für Landärzte umgewandelt, ebenso die Chirurgenschulen von Bamberg und Salzburg – diese beiden waren bis 1803 bzw. 1808 medizinische Fakultäten gewesen. Die Schulen für Landärzte hatten eigene Kliniken. Die Schüler sollten die Lateinschule absolviert haben oder junge qualifizierte Wundärzte sein. Das Konzept der Landärzte hat sich allerdings nicht bewährt, weil man für diesen erklärtermaßen subalternen Beruf nicht genügend gute Anwärter bekam. 1823 wurden die Schulen wieder in Chirurgenschulen umgewandelt. – Auch die Münchner Tierarzneischule war bereits verbessert worden, 1810 wurde sie in die Central-Veterinär-Schule umgewandelt, die ein deutlich höheres wissenschaftliches Niveau hatte. – Land- wie Tierärzte mußten drei Jahre studieren und unterlagen auch den Semestralprüfungen. – Hebammenschulen mit Gebärhäusern bestanden oder wurden eingerichtet in München, Bamberg und Würzburg, vorübergehend in Ulm³⁶.

Zur Einführung der Schutzpockenimpfung in Bayern können hier nur die wichtigsten Fakten aufgeführt werden: Die Pocken hatten seit dem Mittelalter die europäischen Länder heimgesucht und immer wieder zahlreiche Todesopfer gefordert. Sie wurden im 18. Jahrhundert besonders heftig. Man rechnete vor 1800 mit jährlich 400 000 Pockentoten in Europa, davon 70 000 in Deutschland (das waren 0,25% der Bevölkerung). Die Letalität betrug 10 bis 30%; viele Menschen behielten schwere Schäden zurück, wie Blindheit, Taubheit, Lähmungen, narbig zerstörte Haut usw. Die Opfer waren zu über 90% Kinder im Alter von unter zehn Jahren. In Pfalz-Bayern tötete die Seuche jährlich etwa 7500 Menschen, Ansbach-Bayreuth hatte im Jahr 1800 sogar 4509 Pockentote (das war gut 1% der Bevölkerung). Nachdem man in Europa

³⁵ Ebda. *Martin*, II, 3–14.

³⁶ (3,4) *Boehm. Böhmer. Boessneck*, 288–293. *Goerke*, 205–209. *Herzog. Kiechle. Maier*. (32) *Müller*. RB 1802, 305–308, 791 f.; 1807, 182, 833 f.; 1812, 727 f., 1928; 1814, 1807 f.

im 18. Jahrhundert die gefährliche Impfung durch Inokulation der Menschenpocken versucht hatte, veröffentlichte im Jahre 1798 der englische Arzt Edward Jenner die ungefährliche und sichere Impfung der Kuhpocken oder Vakzination. Dieses Verfahren wurde in aller Welt begeistert aufgegriffen und erprobt. Im Hochstift Bamberg und in Kurbayern begann man im Jahre 1800 die Kuhpocken zu impfen, im Hochstift Würzburg, im preußischen Ansbach-Bayreuth, in der Rheinpfalz und in der Reichsstadt Regensburg 1801. Nach guten Erfolgen wurde die freiwillige Impfung rasch verbreitet. Der bayerische Kurfürst ging seinem Volk beispielhaft voran und ließ die Kinder des Hauses Wittelsbach impfen. An der Kampagne für die Verbreitung der Vakzination und an ihrer Durchführung beteiligten sich nicht nur Ärzte und Beamte, sondern auch Pfarrer und Lehrer. Am eifrigsten war man in den neuen Provinzen Franken und Schwaben, etwas nachlässiger zunächst in Altbayern und der Oberpfalz. Die Bevölkerung war insgesamt aufgeschlossen. Es gelang immer besser, lokal ausbrechende Pockenseuchen durch Impfungen zu unterdrücken. Aufgrund der sehr günstigen Erfahrungen, die man in den ersten Jahren gesammelt und genau analysiert hatte, wurde am 26. August 1807 die gesetzliche Schutzpockenimpfung eingeführt. Von jetzt an mußte jedes Kind bis zum dritten Lebensjahr geimpft werden. Zwanzig Tage vorher hatte das Großherzogtum Hessen-Darmstadt ein Impfgesetz erlassen. Hessen-Darmstadt und Bayern gehören damit zu den allerersten Staaten der Welt, die die Pflichtvakzination zum Gesetz erhoben haben. In Bayern wurde das Gesetz konsequent durchgeführt und die Durchführung genau überwacht. Bereits im Etatsjahr 1807/08 hatte Bayern nur noch 150 Pockentote, und seit 1810 kann die Seuche hier als weitgehend ausgerottet gelten. Dies war wohl der schönste Erfolg der ganzen Medizinalreform³⁷.

Zusammenfassung

In den Jahren 1799 bis 1808 wurde in Bayern eine umfassende Reform des Medizinalwesens durchgeführt. Diese Reform wurde nicht von Anfang an nach einem fertigen Konzept vollzogen. Sie begann vielmehr mit einer Reihe von Einzelmaßnahmen, die sich teils aus den Maßnahmen der Reformen des gesamten Staatswesens ergaben, teils aus den Erfahrungen über die Mängel des bestehenden Medizinalwesens, und die aus dem Vergleich mit den Verhältnissen in anderen Staaten und den sachlichen Überlegungen eines größeren Kreises von Staatsmännern und Fachleuten vorbereitet wurden. In dem Arzt Simon Haebelr erhielt diese Medizinalreform gleichwohl einen planenden Kopf, der wesentlich dazu beitrug, daß parallel zu den übrigen Reformen in nicht allzulanger Zeit ein einheitliches Konzept entwickelt wurde und Gesetzeskraft erhielt.

Im einzelnen wurde ein staatlicher Sanitätsdienst mit Ärzten als Fachbeamten auf allen drei Behördenstufen eingerichtet. Wichtigstes Glied desselben waren die Ge-

³⁷ Fischer, II, 265 f. Fossel. Giel. Haebelr/Jacobi, 51–128, Tabellen I–XV. (22) Koerting. Kraus. Rupp. (48) Wetzler. RIB 1801, RB 1802–10 zahlreiche Bekanntmachungen, Aufrufe, Berichte, Tabellen.

richtsärzte, die neben einer umfassenden medizinischen Polizei die ärztliche Versorgung der Bevölkerung im ganzen Land garantieren sollten. Die Ausbildung des Heilpersonals von den Ärzten bis zu den Hebammen wurde auf einen der damaligen medizinischen Wissenschaft angemessenen Stand gebracht und vom Staat allein durchgeführt. Ein besonderes Gewicht erhielt dabei der praktische Unterricht am Krankbett. Zur ärztlichen Grundversorgung des Landes wurde als Ersatz für Wundärzte und medizinische Bader der neue Beruf der Landärzte geschaffen. Sowohl beim akademischen Medizinstudium als auch bei der Ausbildung der niederen Landärzte wurde die ganze Heilkunde, also Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, gelehrt und damit die alte Trennung dieser drei Teile beseitigt. Der Staat übernahm durch die Gerichtsärzte die Aufsicht über das ganze Heilpersonal sowie über alle medizinischen Einrichtungen. Diese Maßnahmen wurden von Medizinalgesetzen begleitet, deren wichtigstes und erfolgreichstes das Schutzpockenimpfgesetz war.

Auch nach 1808 wurden noch verschiedene Gesetze zur Reform des Medicinalwesens erlassen, doch ergänzten diese lediglich das Organische Edikt oder führten Bestimmungen durch, die in ihm bereits getroffen waren.

Schrifttum:

- [1] *Konrad Andriás*, Beiträge zu einer Geschichte des Gesundheits- und Medicinalwesens der Stadt und des Fürstenthums Bayreuth, in: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken 15/2 (1882) 1–132.
- [2] *Ders.*, Beiträge zur Geschichte des Seuchen-, Gesundheits- und Medicinalwesens der obern Pfalz, in: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 52 (1900) 79–286.
- [3] *Laetitia Boehm*, Das akademische Bildungswesen in seiner organisatorischen Entwicklung (1800–1920), in: (42) *Spindler*, IV/2, 991–1033.
- [4] *Dies.*, Bildung und Wissenschaft in Bayern im Zeitalter Maximilian Josephs. Die Erneuerung des Universitäts- und Akademiewesens zwischen fürstlichem Absolutismus, französischem Reformgeist und deutscher Romantik, in: (13) *Glaser*, III/1, 186–220.
- [5] *Dies.* und *Johannes Spörl* (Hrsg.), Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten, Bd. 1, (Berlin 1972).
- [6] *Paul Böbmer*, Die medizinischen Schulen Bambergs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, (Diss. med., Erlangen 1970).
- [7] *Joaachim Boessneck*, Chronik der Tierärztlichen Fakultät, in: (5) *Boehm* und *Spörl*, 281–345.
- [8] *Georg Döllinger* (Hrsg.), Das Medicinalwesen in Bayern, 2 Tle., (Erlangen 1847).
- [9] *Irene Fickenscher*, Die Kenntnisse eines bayerischen Dorfbaders im 18. Jahrhundert, (Diss. med., München 1956).
- [10] *Alfons Fischer*, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens, 2 Bde., (Berlin 1933).
- [11] *Viktor Fossel*, Geschichte der epidemischen Krankheiten. Kap. VIII. Blattern, in: *Th. Puschmann*, *M. Neuburger* und *J. Pagel* (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Medizin, Bd. 2, (Jena 1903) 841–856.
- [12] *Franz Seraph Giel*, Die Schutzpockenimpfung in Bayern von Anbeginn ihrer Entstehung und gesetzlichen Einführung bis auf gegenwärtige Zeit, dann mit besonderer Beobachtung derselben in auswärtigen Staaten, (München 1830).
- [13] *Hubert Glaser* (Hrsg.), Wittelsbach und Bayern. Katalogwerk zu den Ausstellungen vom 11. Juni bis zum 5. Oktober 1980. 6 Bde., (München 1980).

- [14] *Heinz Goerke*, Die Medizinische Fakultät von 1472 bis zur Gegenwart, in: (5) *Boehm und Spörl*, 185–280.
- [15] *Wolfgang Grünbeck*, Der Bamberger Arzt Dr. Adalbert Friedrich Marcus, (Diss. med., Erlangen 1971).
- [16] *Simon Haeberl* und *Karl Wigand Maximilian Jacobi* (Hrsg.), Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreich Baiern, Bd. 1, (Landshut 1810).
- [17] *Theo Herzog*, Krankenhäuser und medizinische Unterrichtsanstalten in Landshut, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 91 (1965) 5–82, 92 (1966) 57–179.
- [18] *August Hirsch* (Hrsg.), Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker, 5 Bde., (München ³1962).
- [19] *Alexander von Hofmeister*, Das Medizinalwesen im Kurfürstentum Bayern, (Neue Münchner Beiträge zur Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften 6, München 1975).
- [20] *Hermann Kerschensteiner*, Geschichte der Münchener Krankenanstalten insbesondere des Krankenhauses links der Isar, (München, Berlin ²1939).
- [21] *Hartmut Kiechle*, Die Ausbildung des niederärztlichen Personals in München 1752–1826: Das Chirurgische Institut 1752–1759, 1772–1809, die Landarztschule 1809–1823, die Chirurgenschule 1823–1826, (Diss. med., Erlangen 1968).
- [22] *Waltber Koerting*, Bayerns historische Verdienste um die Pockenbekämpfung, in: Bayerisches Ärzteblatt 17 (1962) H. 2–12.
- [23] *Ders.*, Die Medizinalverfassung von 1808 für das Königreich Bayern, (Schriftenreihe der Bayerischen Landesärztekammer 25, München 1971).
- [24] *Georg Friedrich Kraus*, Die Schutzpockenimpfung in ihrer endlichen Entscheidung, als Angelegenheit des Staats, der Familien und des Einzelnen, (Nürnberg 1820).
- [25] *Carlos Lehmann-Struve*, Über die Medizin an der Academia Ottoniana und der Universitas Ottoniano-Fridericiana Bambergensis 1735–1803, (Diss. med., Erlangen 1967).
- [26] *Erna Lesky*, Österreichisches Gesundheitswesen im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, in: Archiv für österreichische Geschichte 122 (1959) H. 1.
- [27] *Anton Elmar Maier*, Die niederärztliche Ausbildung zu Salzburg im 19. Jahrhundert. Das Große chirurgische Studium (1808–1811). Die Landarztschule (1811–1818). Die Medizinisch-chirurgische Lehranstalt (1818–1875), (Diss. med., Erlangen 1972).
- [28] *Aloys Martin*, Das Civil-Medicinalwesen im Königreiche Bayern, 2 Bde., (München 1884).
- [29] *Christian Medick*, Das Gesundheitswesen der Stadt Wunsiedel in der Markgrafschaft Bayreuth, (Diss. med., TU-München 1979).
- [30] *Martin Metz*, Die medizinhistorischen Denkmäler des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, (Diss. med., LMU-München 1979).
- [31] *Rainer A. Müller*, Studium und Studenten an der Medizinischen Fakultät der Universität Ingolstadt im 18. Jahrhundert, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 83 (1974) 187–240.
- [32] *Ders.*, Die Universität Landshut (1800–1826) und ihre Studenten, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 104 (1978) 24–55.
- [33] *Gerd-Bolko Müller-Faßbender*, Das Apothekenwesen der bayerischen Haupt- und Residenzstadt München von seinem Anfang bis zum Ende des bayerischen Kurfürstentums, (Miscellanea Bavarica Monacensia 22, München 1970).
- [34] *Gerhard Naber*, Der Arzt als städtischer Amtsträger im alten Amberg, (Diss. med. dent., Erlangen 1967).
- [35] *Ignatz Niederhuber*, Entwurf einer planmäßigen Verfassung des Sanitätswesens für deutsche Provinzen, (München 1801).
- [36] *A. F. Nolde*, Unmaßgeblicher Vorschlag zur Verbesserung des Medizinalwesens in Bayern, (Erfurt 1803).
- [37] *Karl von Prantl*, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität, 2 Bde., (München 1872).
- [38] *George Rosen*, Hospitals, Medical Care and Social Policy in the French Revolution, in: Bulletin of the History of Medicine 30 (1956) 124–149.
- [39] *Johannes-Peter Rupp*, Die Entwicklung der Impfgesetzgebung in Hessen, in: Medizinhistorisches Journal 10 (1975) 103–120.

- [40] *Karl-Ludwig Säiler*, Die Gesundheitsfürsorge im alten Bamberg, (Diss.med., Erlangen 1970).
- [41] *Eduard Seidler*, Lebensplan und Gesundheitsführung. Franz Anton Mai und die medizinische Aufklärung in Mannheim, (Mannheim ²1979).
- [42] *Max Spindler* (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, 4 Bde., (München ²1977–81).
- [43] *Eberhard Weis*, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825), in: (42) *Spindler*, IV/1, 3–86.
- [44] *Ders.*, Das neue Bayern – Max I. Joseph, Montgelas und die Entstehung und Ausgestaltung des Königreichs 1799 bis 1825, in: (13) *Glaser*, III/1, 49–64.
- [45] *Alfred Wendeborst*, Das Juliuspsital in Würzburg, Bd. 1: Kulturgeschichte, (Würzburg 1976).
- [46] *Johann Baptist von Wenzl*, Umriss des Lebens und der letzten Krankheitsgeschichte Dr. Simon von Haerberl's, (München 1833).
- [47] *Johann Evangelist Wetzler*, Entwurf einer systematischen Medizinalanordnung für die kurpfalzbaierischen Staaten, (Ulm 1805).
- [48] *Ders.*, Aktenstücke über die Schutzpocken-Impfung in der königlich-baier'schen Provinz in Schwaben, (Ulm 1807).
- [49] *Ders.*, Über das Medizinalwesen in der vormaligen königlich-baier'schen Provinz in Schwaben; oder Rechenschaft über meine Geschäftsführung als Medizinalrath bey der Landesdirektion ..., (Augsburg, Nürnberg 1810).
- [50] *Wolfgang Zorn*, Medizinische Volkskunde als sozialgeschichtliche Quelle. Die bayerische Bezirksärzte-Landesbeschreibung von 1860/61, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 69 (1982) 219–231.

Die zitierten Intelligenz- und Regierungsblätter haben die folgenden Titel:

Münchener Intelligenzblatt	1796–99 (zit.: IB)
Churfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt	1800–01 (zit.: RIB)
Churfalzbaierisches Regierungsblatt	1802
Churbaierisches Regierungsblatt	1803
Churfalzbaierisches Regierungsblatt	1804–05
Kgl. Baierisches Regierungsblatt	1806–17

} (zit.: RB)

Diskussion zum Referat von Christian Probst

Leiter: Volker Press

Entsprechend dem Problemaufriß im Vortrag von *Christian Probst* kreiste die sich den Ausführungen des Referenten unmittelbar anschließende Diskussion um zwei Zentralthemen: 1. die Reformen des bayerischen Medizinalwesens in der Ära Montgelas an sich, d.h. insbesondere in bezug auf ihren Stellenwert im Gesamtsystem einer wissenschaftlichen, bildungspolitischen und vor allem administrativen Neuorientierung des Landes und 2. um die Auswirkung dieser Reformen auf die medizinische und sanitäre Betreuung der Bevölkerung.

Rainer A. Müller thematisierte – den ersten Gesichtspunkt aufgreifend – den Zusammenhang zwischen Universitätsreform und „Organischem Edikt über das Medizinalwesen im Königreich Baiern“ von 1808. Seinem Dafürhalten nach hätte eine stärkere Interpretation der Wechselwirkung von wissenschaftlichem Fortschritt, praxisbe-

zogener Ärzteausbildung und „Studentenschwemme“ im Fach Medizin auf der einen und der ediktmäßigen Neuformierung des bayerischen Medizinalwesens auf der anderen Seite das Verständnis für die Zeitgemäßheit der regierungsamtlichen Verordnung gestärkt. Auch *Wolfgang von Hippel* und *Hans Körner* wollten die bayerischen Medizinalreformen im größeren Rahmen einer planmäßigen Neugestaltung des Gesundheitswesens, so vor allem auch in Vergleichen mit den entsprechenden preußischen und österreichischen Reformen sehen. *Von Hippels* Fragen bezogen sich detailliert auf die Entstehungsgeschichte der jeweiligen Erlasse, die sich seiner Ansicht nach bis hin zu populationistischen Ansätzen im 18. Jahrhundert zurückverfolgen ließ, auf Parallelentwicklungen in anderen Rheinbundstaaten und des weiteren auf die spezielle Beziehung zwischen freischaffenden und Amtsärzten. *Hans Körner* unterstrich die Förderung des Medizinalwesens in den Hochstiften Würzburg und Bamberg und knüpfte daran die Frage, inwieweit Bayern nach Annektierung dieser Gebiete sich der dortigen Erfahrungen und Kenntnisse versichert habe. Der Referent erwiderte ihm, daß der bayerische Staat sich nicht nur um die Fortführung und Erweiterung der modernen Krankenhäuser in Würzburg und Bamberg verdient gemacht, sondern auch medizinische Kapazitäten der dortigen Territorien wie Adalbert Friedrich Marcus, Carl Caspar von Siebold und Andreas Röschlaub mit neuen, verantwortungsvollen Aufgaben beauftragt habe.

Das Kriterium der „Professionalisierung des Heilwesens“ machte *Werner Blessing* zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen, in deren Verlauf er die konservative Haltung der Bevölkerung hervorhob, die nach wie vor zu Badern und Kurpfuschern gehalten habe. Seiner Frage, in welchem Umfang und wie rasch sich das neue Heilwesen auf dem flachen Land durchsetzen konnte, hielt der Referent entgegen, daß mit der Aufhebung der „Kurierfreiheit“ und der Betonung des „Heilmonopols des Arztes“ Kriterien geschaffen worden waren, die einer Entwicklung im positiven Sinne beste Startchancen gaben. Von einer erst jetzt einsetzenden „Professionalisierung des Ärztestandes“ zu sprechen, lehnte *Christian Probst* ab mit dem Hinweis, daß die Ärzte seit dem Mittelalter als festumrissener Berufsstand zu gelten hätten. Im übrigen habe jedoch auch die Einsetzung von Gerichtsärzten die Versorgung der Bevölkerung in entlegenen ländlichen Gebieten nicht vollständig sicherstellen können. An nicht-beamteten praktischen Ärzten habe es auf dem Land noch jahrzehntelang gefehlt, die Menschen hätten so, teils aus Notwendigkeit, teils aus Neigung ihren alten Heilkünstlern die Treue gehalten.

Um die konkreten Auswirkungen der genannten Medizinalreformen ging es *Etienne François*, als er den Referenten befragte: 1. ob im Verlauf der Diskussionen jener Zeit Möglichkeiten erörtert wurden, um die in Bayern überaus hohe Säuglingssterblichkeit (die im statistischen Mittel bei 400 pro Tausend lag) einzudämmen, 2. ob in Konsequenz besagter Reformen Maßnahmen zur Hebung der Hebammenausbildung, etwa durch Gründung neuer Schulen, erkennbar seien, 3. ob ebenfalls als Ergebnis der Verordnungen Bemühungen zur Verbesserung der allgemeinen Hygiene, etwa durch Verlegung der Friedhöfe, festgestellt werden konnten, und 4. ob eine Auswertung von Sterbestatistiken für Bayern vorliege. Eine deutliche Senkung der Säuglingssterblichkeitsrate hätten die Medizinalreformen der Montgelas-Ära nicht erzielt,

fürhte *Christian Probst* in seiner Antwort aus. Die Bevölkerung und der Staat hätten hierin sogar einem gewissen Fatalismus gehuldigt, der sich z. B. darin ausdrückte, daß Kinder erst im dritten Lebensjahr geimpft wurden, weil man eine frühere Impfung angesichts der hohen Sterblichkeitsquote als „unrentabel“ empfand. Äußerst positiv hingegen hätte sich nach Erlass der Edikte das Hebammenwesen entwickelt, wobei vor allem die für Hebammenaspirantinnen geltende Verpflichtung, entsprechende Schulen zu besuchen, andernfalls aber als „Kurpfuscherinnen“ angeklagt zu werden, dem Berufsstand durchweg die nötige Qualifikation gesichert habe. Unterstützt von *Dietmar Stutzer* bestätigte *Christian Probst* abschließend, daß Sterbestatistiken zwar vorlägen, heutzutage auch ausgewertet würden (so z. B. von Arthur Imhof in Berlin), nach wie vor aber die Schwierigkeit bestehe, die historischen Diagnosen, wie sie damals vorwiegend von Pfarrern gestellt wurden, nach dem heutigen Stand der Medizin zu erklären. Im Grunde sei dies auch gar nicht sinnvoll, da die alten Befunde nach den Kriterien einer Krankheitslehre erhoben worden seien, die sich von der heutigen unterscheidet; deshalb sei es in der Regel nicht zulässig, aus diesen Daten einfach eine heute gültige Diagnose zu stellen.

Walter Demel

Adelsstruktur und Adelpolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern

Bayern – eine neugeschaffene Monarchie ohne Adel?

Bayern habe „wohl noch zu dem ehemaligen Adel gehörige Familien, aber keinen Adel mehr“.

Diese Behauptung stammt nicht etwa vom Jahre 1918, sondern wurde 1810 oder 1811 vom Freiherrn v. Asbeck in einer Sitzung des Geheimen Rats, des höchsten Beratungsgremiums im neugeschaffenen Königreich, aufgestellt¹. Eine Monarchie ohne Adel? Man denkt möglicherweise an die Anfangsjahre des Napoleonischen Kaiserreiches – aber wann hätte es in Bayern eine Revolution gegeben, die den alten Adel vernichtet hätte? Oder meinte Asbeck vielleicht nur, daß der Adel in diesem neuen Königreich, verglichen mit den Verhältnissen im alten Kurstaat, keinen relativ geschlossenen Stand mehr bildete?

In der Tat hatten ja mediatisierte Fürsten, Reichsritter, adelige Reichsstadtpatrizier, altadelige landsässige Grundherren und neunobilitierte Beamte weder rechtlich noch sozial noch gesinnungsmäßig allzuviel gemeinsam.

Die bayerische Adelsmatrikel: Integration und Purifikation des Adels

Aber die Integration des Neubayerischen Adels war doch schon Ende 1806 begonnen worden, jedenfalls soweit dies rechtlich möglich war², und 1808 hatte dieser Prozeß in der Anlegung einer Adelsmatrikel bereits seinen vorläufigen Abschluß gefunden³. Darüber hinaus hatte diese Matrikel auch zur „Purifikation“ des Adels beigetragen, indem sie das Chaos beseitigte, das im 18. Jahrhundert namentlich durch die No-

Alle im folgenden verwendeten Signaturen beziehen sich auf die Bestände des bayerischen Hauptstaatsarchivs, München. Im einzelnen gilt: Str = Staatsrat, MA = Ministerium des Äußeren, MInn = Ministerium des Inneren, MF = Ministerium der Finanzen, HerA = Heroldenamt, MKu = Kultusministerium, NM = Nachlaß Montgelas. Weitere Abkürzungen: VO = Verordnung, Rgbl. = Regierungsblatt, OE = Organisches Edikt, H. = Heft.

¹ Undatierter Geheimratsvortrag Asbecks (wohl Juli/September 1810, spätestens April 1811) (Str 1939).

² VO v. 31.12.1806 (Rgbl. 1807, Sp. 193–218); Deklaration v. 19.3.1807 (Rgbl. 1807, Sp. 465–490).

³ OE v. 28.7.1808 (Rgbl. 1808, Sp. 2029–2044, hier Sp. 2032 f.).

bilitierungstätigkeit der Großen Hofpfalzgrafen und die häufige Adelsusurpation hochrangiger Persönlichkeiten bürgerlicher Herkunft im Adelsrecht eingerissen war. Nun mußten nämlich alle Adelsfamilien unter Nennung ihrer sämtlichen Mitglieder die Berechtigung ihres Titels nachweisen, um nach Zahlung einer gewissen Gebühr diesen Titel mit königlicher Bewilligung behalten zu dürfen. Der Vorstand des Reichsheroldenamts, Ritter v. Lang, schildert uns diesen Vorgang in seinen Memoiren recht drastisch: „Jeder beinahe, der in Baiern zu einer Civil- oder Militärstelle vorgedrungen war, maßte sich für sich und seine Nachkommen eines adelichen Standes und Namens selbst im höhern Grade /.../ an.“ Größter Jammer sei nun ertönt „aus den Hütten /!/ derjenigen, welche nicht einmal den untersten Grad ihres angesprochenen Adels mit irgend etwas erweisen konnten, als allenfalls mit Schneiderrechnungen (noch dazu unquittirten), worauf geschrieben stand: Für seine Hochfreiherrliche Gnaden die alten Kleider ausgebessert, wie folgt etc. /.../ Auf diesem Wege sind denn an 100 Familien gänzlich zurückgewiesen, andere aus Gnade zugelassen worden, sich ein ausdrückliches königliches Diplom gegen Erlegung der vollen Taxe geben zu lassen“.⁴

Damit war der bayerische Adel nun zwar sozusagen ein staatlich konzessionierter geworden, aber die rechtlichen Unklarheiten waren beseitigt, eine feste Adelshierarchie war eingerichtet, der „Stand“ als solcher also doch gefestigt. Dies konnte Asbeck demnach nicht gemeint haben.

Was er statt dessen zum Ausdruck bringen wollte, war hingegen offenbar, daß der bayerische Adel *als Stand* derart an politischem und wirtschaftlichem Einfluß, aber auch an Sozialprestige verloren hatte, daß er als ein Adel ohne wirtschaftliche Macht und ohne eigentliche Privilegien, die allen seinen Mitgliedern gemeinsam gewesen wären, praktisch zum „Nominaladel“ – um diesen Ausdruck Zentners zu gebrauchen⁵ – degradiert worden war.

Die wirtschaftlichen Perspektiven für den bayerischen Adel vor dem Hintergrund der ersten Reformphase (1799–1807)

Seit 1799 waren dem Adel in Bayern innerhalb von nicht einmal zehn Jahren – etwa durch die Säkularisation von Reichs- und Ritterstiften und die Auflösung adeliger Korporationen – zahlreiche einflußreiche, prestigeträchtige und z.T. auch einträgliche Positionen verlorengegangen und ebensolche Vorrechte, die für die Versorgung eines Großteils seiner Mitglieder eine Rolle spielten, wie sein Monopol auf bestimmte staatliche und kirchliche Ämter, seine sämtlichen Exspektanzen und seine Steuerprivilegien. Mag sein, daß diese Opfer, die, wie Montgelas sagte, „commendoit impérieusement l'opinion soutenue par l'exemple presque général d'autres pays“⁶ größtenteils

⁴ Karl Heinrich v. Lang, Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang, 2 Bde., (Braunschweig 1841/42) hier II, 174, 176 f.

⁵ Geheimratsvortrag Zentners vom Mai oder Juni 1811 (Str 1939).

⁶ Georg Laubmann, Michael Doeberl (Hrsg.), Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799–1817), (München 1908) 114.

mehr dem Ziel der Durchsetzung des von einem neuen „Zeitgeist“ geforderten Prinzips der Staatssouveränität⁷ und wenigstens teilweise auch mehr den gebieterischen Ansprüchen des Fiskus gebracht werden mußten, als daß sie ein egalitärer gewordenes gesellschaftliches Bewußtsein erzwungen hätte.

Zusammengenommen jedoch trafen sie jedenfalls einen Stand äußerst hart, der, legen wir die Adelsmatrikel zugrunde, mit ca. 9000–10000 Personen zwar nur rund 0,3% der bayerischen Gesamtbevölkerung umfaßte⁸, der aber trotz seines damit im Vergleich zum französischen oder gar spanischen Adel viel geringeren Bevölkerungsanteils doch im Durchschnitt wohl kaum wohlhabender als jener war. Schon traditionell waren weder der altbayerische Landadel noch die Reichsritterschaft übermäßig reich. Wenn aber 1815 nur mehr knapp die Hälfte aller bayerischen Adelsgeschlechter über nennenswerten Grundbesitz (z. B. eine Hofmark) verfügte, so bleibt schon in ihrem Fall immer noch die Frage offen, ob ihr daraus resultierendes Einkommen für sich allein genommen schon für eine standesgemäße Lebensführung ausreichte, was schätzungsweise nur bei einem Fünftel von ihnen – entsprechend 8–10% aller Adelsfamilien – angenommen werden darf. Wenn außerdem über 50% über gar keinen entsprechenden Grundbesitz verfügten, so liegen die Gründe dafür allerdings nur teilweise in dem u. a. durch den rückläufigen Realertrag der Grundrenten und die auch den Adel schwer belastenden Folgen zweier Kriegsjahrzehnte bedingten Zwang zum Verkauf adeliger Güter. Die namentlich während seiner Reichsvikariatsjahre exzessive Nobilitierungspolitik Karl Theodors war nämlich bereits überwiegend (grund-)besitzlosen Mitgliedern seiner „Beamten-schaft“ zugute gekommen.

Nunmehr versiegten plötzlich für diesen ganzen Stand traditionelle Geldquellen, neue finanzielle Belastungen kamen auf ihn zu. Indem die Domkapitel nicht mehr aufgefüllt, viele adelige Stifte säkularisiert und auch für die höheren geistlichen Ämter Laufbahnprinzipien durchgesetzt wurden⁹, verlor der geistliche Dienst für den Adel stark an Attraktivität¹⁰, nahm aber auch der Druck speziell der Kadetten, also der

⁷ Dazu *Ludwig Doeberl*, Maximilian von Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität, (München 1925).

⁸ 1818 besaß Bayern – ohne die Pfalz – nach den Angaben von *Wolfgang Köllmann* (Hrsg.), Quellen zur Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftsstatistik Deutschlands 1815–1875, Bd. 1: *Antje Kraus* (Bearb.), Quellen zur Bevölkerungsstatistik Deutschlands 1815–1875, (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte II/1, Boppard/Rh. 1980) 76, 3 261 798 Einwohner. Der von mir angegebene Zahl bayerischer Adelige liegen ebenso wie bei den weiter unten (S. 226 f.) gemachten Angaben Zählungen bzw. Schätzungen vor, die anhand der bayerischen Adelsmatrikel im bayerischen Hauptstaatsarchiv von mir vorgenommen wurden. Detailliertere Nachweise werde ich demnächst in meiner Arbeit „Gesellschaftsstruktur und Gesellschaftspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern“ (Arbeitstitel) erbringen. Der vorliegende Beitrag stellt nur ein vorweggenommenes und daher auch sehr vorläufiges Resümee eines Teils dieser Arbeit dar.

⁹ Geistliche wurden ja „nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte“ betrachtet. VO v. 7. 5. 1804 (Rgbl. 1804, Sp. 510).

¹⁰ Unter den Studierenden am wichtigsten staatlichen Priesterseminar, dem Landshuter Gregorianum, befanden sich während der Ära Montgelas offenbar kaum mehr Adelige. Vgl. z. B. Rgbl. 1806, S. 325 f.; Rgbl. 1810, Sp. 1355 f. Entsprechend geringen Zulauf hatte die theologische – ganz im Gegensatz zur juristischen – Fakultät der Universität Landshut von seiten der Söhne aus dem „gefreyten oder siegelmäßigen Stande“. Vgl. Rgbl. 1804, Sp. 305–308; 1806, S. 120; 1807, Sp. 835 f.; MInn 23874/I.

nachgeborenen Söhne, und der Töchter auf ihre Väter zu, ihnen doch anderweitig einen gesicherten Lebensunterhalt zu gewährleisten, z. B. durch Auswertung eines entsprechenden Heiratsguts oder durch eine mit dem Erstgeborenen gleichberechtigte Teilhabe am Erbe. Gleichzeitig mußte auch nur eine Annäherung der Steuerbelastung adeliger Güter an das allgemeine Niveau nicht nur das Nettoeinkommen der noch grundbesitzenden Adelsfamilien merklich reduzieren¹¹, sondern infolge des nunmehr sinkenden Verkaufswerts adeliger Güter und Rechte auch deren Vermögen. Der heftige Widerstand führender altbayerischer Grundherren gegen ihre ab 1807 im Zuge einer größeren Reform eingeleitete steuerliche Gleichstellung ist demnach nur zu verständlich¹². Sehen wir von einer gewissen Sonderbehandlung der Mediatisierten, mit denen Bayern ohnehin bekanntlich vergleichsweise sehr milde verfuhr, ab, so blieben diese Beschwerden äußerlich gesehen erfolglos. Ab 1814 zahlten selbst die Dominikallisten exakt die gleiche Steuerquote wie sämtliche Rustikalbesitzer. Doch da gleichzeitig die Kapitalanschläge der Dominikalrenten erheblich gesenkt wurden, bleibt die Frage offen, ob hier wirklich, wie es im Text der Verordnung heißt, „das billige Verhältnis zwischen der Grund- und Dominikalsteuer nicht verrückt“ wurde¹³.

Denn das praktische Ergebnis der damals angeordneten Modifikationen scheint in einer unverhältnismäßig hohen Senkung der Dominikal- gegenüber der Grundsteuer bestanden zu haben¹⁴. Hatten die Reklamationen, die auch zuvor schon recht entgegenkommend behandelt worden zu sein scheinen¹⁵, also vielleicht doch letztendlich den Erfolg, das Prinzip der Gleichbesteuerung etwas ins Wanken gebracht zu haben? In jedem Fall ist festzustellen, daß die Einbeziehung des Adels in eine neue, zweifellos gleichheitlichere Steuergesetzgebung keineswegs unvermittelt, sondern nur ganz behutsam, d. h. schrittweise, erfolgte.

Ebensowenig läßt sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Säkularisation, wo etwa für Domherren beträchtliche Pensionen ausgesetzt wurden, während Klosterhandwerker für den Verlust ihres Arbeitsplatzes normalerweise bei weitem keine ausreichende Entschädigung erhielten¹⁶, behaupten, die Regierung wäre bei ihren ein-

¹¹ *Anonym/Jobann Nepomuk Frbr. v. Pelkoven*, Ueber die Anwendung des Gleichheits-Prinzips bey dem Steueranschlage der Ritter- und Bauerngüter, ein Nachtrag zu den Aktenstücken über das momentane Steuerprovisorium in der Provinz Baiern, (o. O. 1808) bes. 12 ff.; *Anonym/Ders.*, Ueber Fassionen und direkte Auflagen. Von einem bayerischen Edelmann, (o. O. 1808) bes. 29 ff. Andererseits gab es offenbar für den Adel kaum mehr die Möglichkeit, seine Einnahmen zu steigern. Dazu für Franken: *Hanns Hubert Hofmann*, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert, (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2, München 1962) 134.

¹² MF 10045; MF 16685.

¹³ VO v. 18. 2. 1814 (Rgbl. 1814, Sp. 345–350, zit. Sp. 346).

¹⁴ Dies geht aus den Vergleichstabellen MF 10191 klar hervor.

¹⁵ Edikt v. 30. 9. 1811 (Rgbl. 1811, Sp. 1521–1550), geändert durch VO v. 15. 1. 1813 (Rgbl. 1813, Sp. 513–518), diese allerdings wiederum modifiziert durch VO v. 9. 1. 1814 (Rgbl. 1814, Sp. 81–83).

¹⁶ *Anton Schneider*, Der Gewinn des bayerischen Staates von säkularisierten landständischen Klöstern in Altbayern, (Miscellanea Bavarica Monacensia 23, München 1970) 89 ff. Hingegen wurden beispielsweise auch die ehemaligen altbayerischen Landschaftsverordneten durchaus großzügig abgefunden. Geheime Staatskonferenz v. 22. 9. 1808 (Str 8).

deutig hier mehr staats- als gesellschaftspolitisch motivierten Maßnahmen gerade gegen die betroffenen Adeligen besonders rücksichtslos vorgegangen. Montgelas hat derartige Tatsachen seinen adeligen Kritikern denn auch immer wieder vorgehalten.

1808 – Ein neuer Adel für ein neues Königreich?

Trotzdem scheint selbst im heutigen Rückblick das Jahr 1808 eine Wende der bayerischen Adelspolitik gebracht zu haben. Die Errichtung einer Adelsmatrikel, die Betonung des Willens zur Gleichbesteuerung, ja selbst die Beseitigung diverser Feudalrechte eindeutig herrschaftlichen, d. h. personalen Charakters – wie der persönlichen Leibeigenschaft oder des Gesindezwangs – konnte, aber mußte man noch nicht als spezifisch „adelsfeindlich“ verstehen. Schieres Entsetzen mußte es jedoch in weiten Kreisen des bayerischen Adels auslösen, daß die Regierung gleichzeitig auch noch die Einführung eines modifizierten Code Napoléon im Königreich vorbereitete, ankündigte, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches das Institut der Siegelmäßigkeit erlöschen sollte, daß sie dem Adel jede streitige Gerichtsbarkeit entzog und die Aufhebung der Fideikommissie sowie eine Konstitution verkündete, von der Asbeck später sagte, daß bei ihrem Entwurf die Staatsführung unmöglich von der Absicht geleitet gewesen sein könnte, „noch ferner einen Adel haben zu wollen“¹⁷.

Doch Asbeck befand sich im Irrtum. Am Tage der Verabschiedung des Adelsedikts von 1808, durch das ein neues Adelsrecht ins Leben trat, erklärte Montgelas selbst mit dem Ausdruck persönlichen Bedauerns, „daß er ohngeachtet seines reifsten Nachdenkens keinen rechten Ausweg habe finden können, diesen Gegenstand den dermaligen Verhältnissen anpaßend und für die bestehende /sic/ Adeligen nicht zu hart zu behandeln“¹⁸. Warum kam es dann überhaupt zu so plötzlichen, weitreichenden Veränderungen im bayerischen Adelsrecht? Die Antwort lautet: wegen des Drucks von seiten Napoleons.

Denn nach der Mailänder Konferenz glaubte man in München, die bayerischen Verhältnisse so weit als möglich den französischen angleichen zu müssen. Dabei schätzte Montgelas offenbar von Anfang an den politischen Spielraum für Abweichungen vom französischen Vorbild noch als größer ein als die meisten seiner Mitarbeiter, und er war auch eher zum Widerstand gegen den Kaiser bereit. So haben er und seine Ministerkollegen damals manche noch radikalere, am nachrevolutionären französischen Rechtszustand orientierte Vorschläge ihrer großenteils bürgerlichen Geheimen Referendäre abgeblockt, und auf Veranlassung Justizminister Morawitzkys hin entstand sogar – was bisher unbekannt geblieben ist – auch in Bayern ein Gesetzentwurf, durch den das Institut der Emphyteuse in reformierter Form in den modifizierten Code Napoléon hätte eingebaut werden sollen¹⁹.

Montgelas erkannte nämlich wohl klarer als andere den Widerspruch zwischen Napoleons eigener neuer Adels- und Majoratspolitik und seinen anderweitigen Bestre-

¹⁷ Vortrag Asbecks, (wie Anm. 1); vgl. *Wilhelm Volkert*, Marginalien zur bayerischen Geschichte 1800–1810, in: ZBLG 25 (1962) 414–469, bes. 423.

¹⁸ Geheime Staatskonferenz v. 28. 7. 1808 (Str 8).

bungen, auch in Deutschland die überkommenen Agrarstrukturen zu beseitigen²⁰, er konnte sich darüber hinaus schon frühzeitig, nämlich bereits in Mailand, wie auch später in Erfurt, persönlich davon überzeugen, daß Napoleon an einem Ruin zahlreicher bayerischer Adelsfamilien nichts gelegen war²¹, und er erkannte schließlich schon früher als die meisten seiner Zeitgenossen, daß der Stern des Kaisers mit dem Beginn seines Spanienabenteuers zu sinken begann. Dies bedeutete nun aber zwar einerseits, daß sich der Handlungsspielraum der Münchner Regierung gegenüber Napoleon wieder vergrößerte, jedoch andererseits, daß künftig auch in der Innenpolitik eher Rücksicht zu nehmen sein würde auf einen eventuellen Partner Österreich²² und ebenso auf eine in altständischen Kategorien denkende „Opposition“ im Geheimen Rat, bestehend aus den Grafen Arco, Törring und Preysing. Wie heftig diese Gruppe über die legislativen Entwürfe eines Feuerbach herzog, beweist, daß die von H. H. Hofmann überspitzt als „latenter Klassenkampf zwischen Feudalismus und Bürokratie“ bezeichnete Rivalität zwischen dem im Staatsdienst aufgestiegenen Bildungsbürgertum und einem teilweise noch sehr standesbewußten grundherrlichen Adel in Bayern bis in die Reihen des Geheimen Rats reichte.

Montgelas jedoch, der 1808 dafür gekämpft hatte, daß sich der Übergang vom Alten zum Neuen für den bestehenden Adel nicht zu gravierend auswirkte, kam in der Folgezeit den Wünschen etwa eines Grafen Törring nur sehr bedingt nach. Denn die wirtschaftliche Lage des Adels erforderte nach seiner Ansicht nun mehr denn je eine durchgreifende Adelsreform, und nach den einmal notwendigen, nur gewissermaßen zu plötzlich erfolgten schwerwiegenden rechtlichen Eingriffen in dessen Verhältnisse schien ihm nun dazu der Weg frei. Die Idee einer Umstrukturierung des bayerischen Adels nach englischem Vorbild klingt in verschiedenen Äußerungen damaliger Politiker an²³, und man kann es durchaus als ersten Ansatz in dieser Richtung betrachten, wenn am 19. Mai 1808 fast 40 Personen – meist hohe Beamte wie Feuerbach oder Gönner, aber auch Gelehrte (wie Jacobi) – in den neugeschaffenen Zivilverdienstorden der Krone aufgenommen wurden²⁴ und damit einen „Ritter“-Stand erwarben, den sie nach dessen 1812 erfolgter Gleichstellung mit dem alten Ritterstand, der vierthöch-

¹⁹ Dazu *Walter Demel*, *Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern*, (München 1983, 40 ff., 479 ff. Der Entwurf findet sich unter der Signatur MF 602.

²⁰ *Helmut Berding*, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813*, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 7, Göttingen 1973) 15: „Die Zerstörung der überkommenen feudalen, guts- oder grundherrlichen Agrarstrukturen also, der eigentliche Kern der sozialen Umwandlung während der Französischen Revolution, widersprach einem zentralen gesellschaftlichen Interesse des Kaisers: dem Aufbau einer auf agrarischem Grundbesitz beruhenden imperialen Führungsschicht.“

²¹ Undatierte Denkschrift Montgelas' an den König, /Jan. 1808/ (MA 12); *Ludwig Graf v. Montgelas, Maximilian Frbr. v. Freyberg-Eisenberg* (Hrsg.), *Denkwürdigkeiten des bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas 1799–1817*, (Stuttgart 1887) 171.

²² Diesen Hinweis verdanke ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. E. Weis.

²³ Vgl. z. B. *v. Lang*, (wie Anm. 4) 186, oder die Äußerungen von Montgelas' Schwager C. Graf Arco bei den Verfassungsberatungen 1814/15: Protokoll v. 15. 12. 1814 (Str 1645).

²⁴ Vgl. *Rgbl.* 1808, Sp. 1039–1046; *MA Ordensakten* 348, 354a, 355. Die Zahl der Gesamtauf-

sten der ursprünglich sechs Adelsklassen umfassenden bayerischen Adelshierarchie, nur auf einen einzigen ihrer Söhne – und dies noch dazu nur mit königlicher Bewilligung – vererben durften²⁵. Das Datum dieser Ordensgründung weist freilich mehr noch in eine andere Richtung: auf die am 1.3.1808 von Napoleon ins Leben gerufene Noblesse impériale²⁶.

Gerade um diesem Neuadel eine wirtschaftliche Basis zu schaffen, hatte Napoleon sich aber für seine umfangreiche, größtenteils auf Kosten ausländischer Domänen durchgeführte Dotationspolitik im Majoratsrecht ein neues Rechtsinstitut geschaffen, das nun, nach der Übertragung zahlreicher für den bayerischen Adel destruktiver Elemente des französischen Rechtszustandes auf Bayern, dessen Regierung ebenfalls ein Instrumentarium bot, ihrem Adel – wenigstens einem Teil des neuen *und* des alten – auf der Grundlage von einigen Dotationen, mehrheitlich jedoch von bestehenden Fideikommissen auch für die Zukunft Einfluß und Ansehen zu erhalten bzw. neu zu verschaffen.

Das bayerische Majoratsrecht

Den Kernpunkt seiner Motive zur Einleitung einer Adelsreform formulierte Montgelas einmal folgendermaßen: es sei nicht seine Absicht, dem Adel „an seinen persönlichen Vorzügen, in so weit sie der Eigenschaft als Staatsbürger nicht widersprechen, etwas nehmen zu wollen, wohl aber den Adel zu soutenir und ihn auf jene zu beschränken, die im Stande sind, ihn mit Würde zu führen, denn er kenne nichts Traurigeres als einen armen Edelmann“²⁷.

Konkret bedeutete dies: unter teilweiser personeller Umstrukturierung sollte der bayerische Adel wenigstens in seiner Spitze ein privilegierter Stand werden, der zwar keine „öffentlichen“ Rechte sui juris mehr ausübte, der aber dank seines politischen *und* wirtschaftlichen Einflusses und seines allgemeinen Ansehens seine staatstragende Funktion besser als bisher erfüllen konnte. Wie ein Teil seiner Mitarbeiter glaubte der Minister dabei an die Notwendigkeit einer Verbindung von Vermögen einerseits – speziell Grundvermögen, da dieses als am stabilsten galt – und adeligen Vorrechten (Titulatur, Zugang zum Hof etc.) andererseits. Denn er spürte offenbar die Tendenz, daß in der liberalen Leistungsgesellschaft des 19. Jahrhunderts der ökonomische Aspekt für das soziale Ansehen einer Person eine zunehmend wichtigere Rolle spielen würde – und zwar auf Kosten rechtlicher Kriterien, wie z. B. einer nachweisbar langen Reihe adeliger Vorfahren²⁸.

nahmen an diesem Tag betrug 94, davon waren jedoch 55 bereits adelig. Weitere Ernennungen z. B. Rgbl. 1813, Sp. 683–692; 1815, Sp. 107–112.

²⁵ VO v. 23.12.1812 (Rgbl. 1813, Sp. 5–9); Entwurf HerA 127.

²⁶ *Pierre Durye*, Les chevaliers dans la noblesse impériale, in: *La France dans l'époque napoléonienne*, (Revue d'histoire moderne et contemporaine 17, 1970) 671–679; *Jacques Godechot*, Les institutions de la France sous la révolution et l'empire, (Paris ²1968) 696 ff.

²⁷ Protokoll der Geheimratssitzung v. 6.9.1810 (Str 191).

²⁸ 1808 meinte zum Beispiel der Geheime Rat Anselm (Ritter v.) Feuerbach, bekannt als Schöpfer des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813, es sei „der spanische Hidalgo mit seinem Degen

Daß in diesem Punkt mehr traditionell denkende Politiker gegen diese im Grund sehr weitsichtigen Vorstellungen Montgelas' erhebliche Vorbehalte hatten, zeigen die über zwei Jahre andauernden Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung des Majoratsrechts²⁹, bei denen sich zwei Grundrichtungen gegenüberstanden:

Den einen sollten Majorate primär dazu dienen, möglichst vielen Adelsfamilien eine bestimmte, d. h. in der Regel ihre jetzt (noch) vorhandene wirtschaftliche Basis über Generationen hinweg zu garantieren und dadurch den bereits vorhandenen Erbadel so weit als möglich zu erhalten. Dann aber mußte man relativ zahlreiche Güter dem freien Verkehr entziehen, konnte den Töchtern und Kadetten praktisch keine neuen Versorgungschancen aufgrund eines ausgedehnteren Erbspruchs eröffnen und konnte auch nicht den Fideikommißbesitzern weitergehende politische Vorrechte, wie z. B. das Recht auf einen Sitz in den geplanten Repräsentativkörperschaften, einräumen. Praktisch hätten – vom Übergang vom privat- zum öffentlich-rechtlichen Charakter und der neugeschaffenen relativen Freiheit des Majoratskonstituenten bei der Auswahl seines Nachfolgers abgesehen – die Fideikommisse beim Übergang in Majorate nur ihren Namen, nicht ihre Funktion verändert. Diese Position – man könnte sie die „altständische“ nennen – vertrat etwa Graf Reigersberg, seit 1810 Justizminister³⁰.

Montgelas dagegen wollte eine Adelsreform, nämlich im Sinne einer Zweiteilung des Adels. Die wirtschaftlich potenten Familien sollten in gewisser Angleichung an die Rechtsstellung der Standesherrn als Majoratsadel seine Spitze bilden, privilegiert, angesehen, politisch einflußreich – eine Stütze für den monarchischen Staat. Die zweite Adelsklasse, der arme bzw. verarmte Adel, sollte demgegenüber nur eine „Pflanzschule“³¹ des ersten darstellen, indem man ihn über seine verbliebenen Mittel frei disponieren ließ und so dem einzelnen Adeligen die Möglichkeit gab, seine wirtschaftlich-finanzielle Regeneration direkt in einen politisch-rechtlichen Aufstieg umzusetzen.

Ein Mittelweg zwischen beiden Positionen, nämlich die Errichtung verschiedener Majoratsklassen mit unterschiedlichen Vorrechten, erwies sich nicht zuletzt deshalb als nicht gangbar, weil die Regierung hier eine neue Adelshierarchie hätte schaffen müssen, die ihrer bisherigen Einteilung in Fürsten, Grafen etc. widersprochen hätte.

So drehte sich die ganze verschlungene Diskussion um die Neugestaltung des Majoratswesens letztlich um die Frage, wie groß der Kreis der Privilegierten sein sollte und wieviele Privilegien man dann dementsprechend diesem Kreis zumessen konnte. Nur zwei Kernfragen seien hier angesprochen: 1. Sollten alte Fideikommisse einer be-

hinter seinem Pflug nicht mehr als – ein Bauer“. *Paul Johann Anselm Feuerbach*, Betrachtungen über den Geist des Code Napoléon und dessen Verhältniß zur Gesetzgebung und Verfassung deutscher Staaten überhaupt und Baierns insbesondere, in: *Ders.* (Hrsg.), *Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung*, (Landshut 1812) 3–73, zit. 35. Dieser 1812 veröffentlichte Beitrag war identisch mit einem 1808 erstellten Gutachten, mit Hilfe dessen Feuerbach damals Montgelas seine Vorstellungen von einer neuen bayerischen Zivilgesetzgebung auf der Grundlage des Code Napoléon dargelegt hatte.

²⁹ Dazu z. B. Str 191, 192, 193, 1939.

³⁰ Vgl. Votum Reigersbergs v. 24. 7. 1811 (Str 232).

³¹ Diesen Ausdruck gebrauchte der Geheime Rat v. Aretin, Beilage II zum Protokoll der Geheimratssitzung v. 22. 5. 1811 (Str 1939).

stimmten Mindestgröße direkt in Majorate übergeführt werden können, oder sollten alle Fideikomnisse mit einem Schlag allodifiziert werden, um erst nach der Tilgung der Schulden ihrer Besitzer und der Sicherstellung des selbst bei vielleicht verminderter Pflichtteil nunmehr sprunghaft gewachsenen Erbenspruchs von seiten der Töchter und der Kadetten den Rechtscharakter von Majoraten zu erlangen, falls dann dazu noch genügend Grundbesitz vorhanden sein sollte? 2. Wie hoch war die „Normalrente“ für eine Majoratsbildung anzusetzen, also jene Nettoertragssumme, die der gebundene Besitzkomplex im Jahr mindestens abwerfen sollte? Diese Summe setzte letztlich die Grenze fest zwischen Majoratsadel und übrigem Adel. Obwohl Montgelas im Geheimen Rat erhebliche Widersprüche von seiten einer in den Bahnen adeliger Solidarität denkenden Opposition erleben mußte und auch der König schon aus Mitgefühl nicht wünschte, einen zu großen Teil seines alten Adels entrechtet und ihn den Stürmen eines liberalisierten Wettbewerbs ausgesetzt zu sehen, folgte das Majoratsedikt von 1811³² bei allen Kompromissen doch im Kern mehr der Linienführung Montgelas'. Zwar betrachtete er mit anderen zusammen den Majoratsadel immer noch als zu wenig exklusiv, aber dieser schien immerhin doch elitär und wohlhabend genug, daß die Regierung nun *ihm* bestimmte Gerichtsrechte, die sie 1808 dem Adel *allgemein* entzogen hatte, wieder verleihen konnte.

Die gutherrliche Gerichtsbarkeit in Bayern

Damals war nämlich im Zuge der endgültigen Enteignung der eigenberechtigten Gewalten die Patrimonialgerichtsbarkeit sozusagen mediatisiert, also in ihrem Charakter als *ius delegatum* fixiert, und im übrigen (mit Ausnahme der Standesherrschaften) auf gewisse Polizeibefugnisse und nichtstreitige bürgerliche Rechtsfälle beschränkt worden. Wenn nun gerade dieser zweifellos einträgliche Teil der Zivilgerichtsbarkeit den sog. „Gutsherren“ erhalten blieb, so deshalb, weil die Minister zu dieser Zeit den für die gesetzmäßige Durchführung einer streitigen Gerichtsbarkeit notwendigen Aufwand an Gerichtspersonal etc. als für die meisten der vorhandenen Patrimonialgerichtsherren finanziell zu belastend beurteilten. Die gutherrliche Gerichtsbarkeit in der Form von 1808 war demnach im Grunde nichts anderes als ein staatlicher Beitrag zur finanziellen Sanierung adeliger Gerichtsherrschaften.

Um den ab 1812 sich herausbildenden Majoratsadel nun aber auch entsprechend mit Einfluß und Ansehen auszustatten, lag es nahe, seine Gerichtsrechte in etwa auf die Stufe derjenigen der Standesherrn zu erheben, wobei Napoleon selbst die Bresche in den bisherigen Rechtszustand schlug, indem er den Grafen Wrede in dem bald darauf an Bayern abgetretenen Land Salzburg ein Majorat als kaiserlich-französisches Lehen verlieh, das nicht nur mit der streitigen Zivil-, sondern selbst mit der Strafgerichtsbarkeit ausgestattet war³³. Die vor allem rechtlich motivierten Bedenken aus

³² OE v. 22.12.1811 (Rgbl. 1812, Sp. 5–54). Die Präambel dieses Edikts gibt die gesetzgeberischen Motive durchaus offen und zutreffend wieder.

³³ Anerkennung durch die kgl. Erklärung v. 5.8.1811 (Rgbl. 1811, Sp. 977–993). Zur Bedeutung dieses Vorgangs vgl. Vortrag Zentners v. Jan. 1811 (Str 8216) und das anonyme, undatierte Ministerialgutachten in MInn 43905.

dem Justizministerium³⁴, derartige Souveränitätsrechte auf der Basis ablösbaren Grundeigentums an Privatpersonen zu verleihen, schob Montgelas nicht zuletzt aus fiskalischen Gründen beiseite³⁵.

Ein Edikt vom Jahr 1812³⁶ schuf demnach

1. „Herrschaftsgerichte 1.Klasse“, speziell, aber nicht ausschließlich für die Mediatisierten, denen ja aufgrund früherer Zusagen sogar die erste Instanz in Straf- und Konsistorialgegenständen zustand,
2. gleichberechtigt mit den Landgerichten „Herrschaftsgerichte 2.Klasse“ für die Majoratsherren und die ihnen gleichgestellten Inhaber größerer Kanzeilehen, wie diejenigen 1.Klasse mit mindestens 300 gerichtsuntertänigen Familien, und
3. die weiterhin den Landgerichten untergebenen und auf die nichtstreitige Gerichtsbarkeit und gewisse Polizeirechte beschränkten „Ortsgerichte“ mit mindestens 50 Familien.

Daß die beim Einbau der Herrschaftsgerichte in die staatliche Gerichtsorganisation zur Purifikation der Gerichtsbezirke notwendigen Maßnahmen wie Infeudation und Austausch von unmittelbar-staatlichen Gerichtsholden zu einer regelrechten Spekulation mit Gerichtssassen führten, zwang die Regierung freilich bald zu Gegenmaßnahmen³⁷, die aber nichts daran änderten, daß im Jahre 1817 nicht weniger als 15,8% der im rechtsrheinischen Bayern lebenden Familien einem Patrimonialgerichtsherrn³⁸ unterstanden. Schon im Zusammenhang mit den Verfassungsplänen von 1814/15 hatte Montgelas darauf gedrängt, aus Angehörigen der schon früher als „geborene“ Mitglieder künftiger Repräsentationskörperschaften bezeichneten Führungsschicht des bayerischen Adels – Standesherrn und Majoratsbesitzer – eine erste und unter Einbeziehung der übrigen Inhaber von Herrschafts- und Ortsgerichten eine zweite Kammer zu schaffen³⁹ – ein für den bayerischen Konstitutionalismus richtungsweisender Gedanke, der ohne die Betrachtung der vorangegangenen Entwicklung im bayerischen Adelsrecht nicht voll verständlich wird: der wohlhabende Adel sollte auch politisch privilegiert werden.

³⁴ Votum Reigersbergs v. 24. 7. 1811 (Str 232).

³⁵ Protokoll der Geheimratssitzung v. 4. 10. 1810 (Str 195). Montgelas äußerte hier gegen die immer wieder vorgetragenen Bedenken gegen die sogar noch über die Weiterexistenz des gerichtsherrlichen Rechts auf Selbstexekution grundherrlicher Gefälle hinausgehende enge Verbindung von Grund- und Gerichtsherrschaft, er „überzeuge sich immer mehr“ von der Unschädlichkeit, ja sogar der finanziellen Nützlichkeit einer reformierten Patrimonialgerichtsbarkeit für den Staat. Anlaß dieser Äußerung war übrigens eine Rekursache des Geheimen Rats Graf Törring gegen die Einschränkung seiner Gerichtsrechte. Vgl. Vortrag C. Graf v. Arcos v. 26. 9. 1810 (Str 8234).

³⁶ OE v. 16. 8. 1812 (Rgbl. 1812, Sp. 1505–1556), dazu Gesetzesmaterialien Str 276–278.

³⁷ Vgl. Zusammenfassung der Jahresberichte der Innenministerialsektionen für 1816/17 und 1817/18 (MInn 44704), dazu z. B. MInn 30128.

³⁸ Nach einer Übersicht v. 15. 9. 1817 (MF 19712).

³⁹ Instruktion v. 17. 9. 1814 (MA 70311), dazu Konzept Montgelas': NM 149. Vgl. die Stellungnahme Sutners (mit Beilage): Str 1642. Schon die Deklaration v. 19. 3. 1807 (Rgbl. 1807, Sp. 465–490, hier Sp. 467) wollte die Mediatisierten als einen Teil der „ersten Klasse des Adels“ ansehen, bereits 1808 aber beschloß man, in ein Edikt bei der Erwähnung der Mediatisierten den Zusatz anzufügen: „/.../ und welchen Wir Ihnen etwa gleich zu stellen für gut befinden werden.“ Geheime Staatskonferenz v. 30. 6. 1808 (Str 8).

Die Konzeption der „gebildeten Stände“

Was aber sollte mit dem (grund-)vermögenslosen Adel geschehen? Und wie konnte man den Ansprüchen eines nach vorn drängenden, leistungsfähigen Bildungsbürgertums gerecht werden, das sich im Vergleich zum alten Adel spätestens seit 1799 im Staatsdienst auf allen Ebenen unterhalb der allerhöchsten Ränge schon mindestens ebenso viele, meist aber mehr „staatstragende“ Positionen gesichert hatte?

Auf beide Fragen gab es eine Antwort: Diese zweite Klasse des Adels mußte mit den sozialen Aufsteigern aus dem Bürgertum zu einer homogenen, mit gewissen, geringeren Privilegien ausgestatteten Schicht verschmelzen.

Schon die altbayerische Siegelmäßigkeit war seit langem kein spezifisches Adelsvorrecht mehr, sondern stand einem breiteren Kreis Privilegierter, wie bürgerlichen Räten, höheren Offizieren, Akademikern, Geistlichen und Patriziern zu⁴⁰. Hatte sich darüber hinaus die höhere, akademisch gebildete Beamtschaft – ungefähr vom Kollegialrat an aufwärts – bereits bei der Neuorganisation des Beamtenrechts 1805/08 rechtlich und gehaltsmäßig von den unteren, nichtpragmatischen Staatsdienern deutlich abzugrenzen gewußt⁴¹, so hatten ihre Vertreter wenig später im allgemeinen nichts gegen die Fortexistenz oder gar die Wiederbelebung bestimmter Vorrechte, wie des Kadettenrechts, des privilegierten Gerichtsstandes oder der Selbstobsignation der Erbschaft eines Blutsverwandten⁴², einzuwenden – sofern nur derartige Rechte sich auch auf ihresgleichen erstreckten bzw. künftighin auf alle Angehörigen der „gebildeten Stände“, zu denen sie sich neben Staboffizieren und Adeligen natürlich ebenfalls rechneten, ausgedehnt wurden. Namentlich der nobilitierte Bauern- und Wirtssohn Zentner wirkte eifrig in diese Richtung und arbeitete beispielsweise den Entwurf jener Verordnung aus, die sämtlichen „Personen von einem ansehnlichen Stande“ in amtlichen Ausfertigungen das Prädikat „Herr“ als Anrede zubilligte⁴³. Um „für den gebildeten Unterthan eine andere Straffart als für den rohen Haufen einzuführen“, wurde sogar eine neue Strafe, die Festungshaft, entwickelt⁴⁴. Bei alledem zeigten sich jedoch auch die Angehörigen des „Feudaladels“ im Geheimen Rat als sehr entgegenkommend. Man darf also über die Konfrontation zwischen „Bürokratie“ und „Feudaladel“ keinesfalls die zunehmende Kooperation übersehen⁴⁵.

⁴⁰ Codex juris Bavarici judiciarii de anno MDCCLIII, München ²1771, Kap. XX, § 9, Nr. 7; *Wiguläus Xaverius Aloysius Frbr. v. Kreittmayr*, Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum civilem, Tl. V, (München 1768) Kap. XXII, § 16.

⁴¹ Dazu *Demel*, (wie Anm. 19) 109 ff.

⁴² Protokoll der Verfassungskommission v. 25.10.1814 (Str 1643); Protokoll der Zivilgesetzkommission v. 24.7.1814 (Str 2847).

⁴³ Vortrag Zentners v. 1.10.1812 (Str 289); VO v. 19.10.1812 (Rgbl. 1812, Sp. 1833–1835); vgl. dazu *Bernd Wunder*, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamten-tums in Bayern und Würtemberg (1780–1825), (Studien zur modernen Geschichte 21, München-Wien 1978) 160 ff.

⁴⁴ So C. Graf Arco in der Sitzung der Geheimratssektionen des Innern und der Justiz v. 10.9.1810 (Str 2359); Vgl. *Wunder*, (wie Anm. 43) 174 ff.

⁴⁵ Vgl. *Eberhard Weis*, Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: ZBLG 39 (1976) 413–444.

Daß Montgelas und andere Regierungsmitglieder die Verschmelzung von Adel und Bildungsbürgertum nicht nur begrüßt, sondern sogar bewußt gefördert haben, steht außer Frage. Dies bezeugen nicht allein die über 200 Nobilitierungen der Ära Montgelas – charakteristischerweise großenteils in Form des Transmissionsadels –, sondern vielleicht noch mehr die Bemühungen des Ministers, reine Adelsinstitutionen wie bestimmte Damenstifte oder Ritterorden dem Zugang Bürgerlicher zu öffnen⁴⁶, wobei etwa beim Münchner St.-Anna-Stift seit 1802 selbstverständlich wiederum primär die Töchter hoher bürgerlicher bzw. nobilitierter Beamter, später dann zeitweise ausschließlich Offizierstöchter in den Genuß der vielbegehrten neuen Präbenden kamen⁴⁷. Für die – so wörtlich – „weibliche Jugend der höheren Stände“ wurde in München sogar eine „Max-Joseph-Stift“ genannte eigene Erziehungsanstalt (neben einer anderen für die Töchter des „Bürgerstandes“) gegründet⁴⁸. Dieses staatlicherseits hochdotierte Institut, das gleichermaßen eben nur den „höheren Töchtern“ – also denjenigen des Adels, des Offizierskorps und der höheren Beamtenschaft vom Kollegialrat an aufwärts – vorbehalten war, unterstand übrigens direkt dem Innenminister und bekam später von König Ludwig I. gegenüber dem Universitätsgebäude eine neue repräsentative Heimstatt an der Ludwigstraße (heute Juristisches Seminargebäude).

Daß aber diese Anstalt als erste Leiterin eine Mme. Chardoillet erhielt, die zuvor in Écouen an jener „Maison impériale“ unterrichtet hatte, die von Napoleon speziell für die weibliche Jugend der Mitglieder seiner Ehrenlegion geschaffen worden war, und daß das sozusagen „männliche Pendant“ dazu, die 1805 gegründete Kadettenanstalt – *nomen est omen* –, ein ebenso exklusives „bayerisches Saint-Cyr“ zur Ausbildung des Offiziersnachwuchses darstellte⁴⁹, beweist nur einmal mehr die enge Verbindung zwischen der französischen und der bayerischen Gesellschaftspolitik – auch wenn etwa die Rekrutierung der Nachwuchsoffiziere in Bayern schon seit längerem nach ähnlichen Herkunftskriterien erfolgt war⁵⁰.

⁴⁶ Geheime Staatskonferenz v. 18.8.1808 (Str 8). Zu den Damenstiften: MA Damenstifte 17, 47a–51; *Leo Günther*, Der Übergang des Fürstbistums Würzburg an Bayern. Das Ende der alten und die Anfänge der neuen Regierung, (Würzburger Studien zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit 2, Leipzig 1910) 88. Der St. Michaels-Orden erhielt ab 1808 sogar eine eigene Nebenklasse der Ehrenritter, die speziell für bürgerliche „Männer von Verdienst“ geschaffen wurde. *Ludwig Trost*, Die Geschichte des St. Michaels-Ordens in Bayern und der St. Michaels-Bruderschaft seit dem Jahre 1693 bis auf die Gegenwart, (Leipzig 1888) 71–73.

⁴⁷ Rgbl. 1802, Sp. 129–133; 1809, Sp. 729–731.

⁴⁸ Reskript v. 18.6.1809 (MInn 44703); zur Dotierung: MKu 20546 sowie die Staatsinventarisierung und Statistik von 1818 (MF 13687). *Joseph Heigenmooser*, Überblick der geschichtlichen Entwicklung des höheren Mädchenschulwesens in Bayern bis zur Gegenwart, (Berlin 1905) 40 ff.; *Berta Sachs*, Pläne und Maßnahmen der Regierung des Königs Max I. Joseph im Mädchenschulwesen Altbayerns, (München-Leipzig 1914) 42 ff.; Max-Joseph-Stift München 150 Jahre, 1813–1963, o. O., o. J. (München 1963).

⁴⁹ *Marcel Dunan*, Napoléon et l'Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière 1806–1810, (Paris ²1948) 90; vgl. *Lorenz Kuchtner*, Das königlich bayerische Kadettenkorps, o. O., o. J. (1956) bes. 16.

⁵⁰ *Otto Bezzel*, Das kurpfalz-bayerische Heer von 1778–1803, (Geschichte des bayerischen Heeres 5, München 1930) 118 f.

Den Einfluß, den derartige Erziehungseinrichtungen durch gleichartige Ausbildung, aber auch die Möglichkeit zur Anknüpfung vielleicht lebenslanger Freundschaften auf die Stabilität der bayerischen Oberschicht im 19. Jahrhundert gewinnen sollten, wird man ebenso wenig geringschätzen dürfen, wie etwa die verbindende Wirkung eines Vereins wie der 1802 gegründeten Münchner „Museumsgesellschaft“, die jahrzehntelang von Wittelsbacherprinzen über Minister, zahlreiche Staatsräte und viele andere hohe Beamte und Offiziere, mehrere mediatisierte Fürsten und ausländische Gesandte bis zu Domherren, bedeutenden Künstlern und führenden Männern der Wirtschaft praktisch alles umfaßte, was in der Hauptstadt Rang und Namen besaß⁵¹. Ähnlich „ständeübergreifend“ wirkte auch die wissenschaftliche Forschung – in Bayern nicht zuletzt getragen von der 1807 neu organisierten und dotierten bayerischen Akademie der Wissenschaften, der gerade damals zahlreiche Beamte angehörten⁵².

Überhaupt verband wohl nichts die „gebildeten Stände“ auf die Dauer mehr als gerade die Bildungspolitik, jedenfalls nachdem eben in diesem Jahr 1807 Zentner die Leitung des bayerischen Unterrichtswesens übernommen und der Neuhumanist Niethammer darauf einen wesentlichen Einfluß gewonnen hatte. Die Wende vom Philanthropismus zum Neuhumanismus im bayerischen Bildungswesen, konkreter: von einer stark auf die Realien hinorientierten einheitlichen Elementarbildung zur scharfen Trennung zwischen gutfundierten Anstalten für „gelehrte Bildung“ und solchen, miserabel ausgestatteten, zur „Volkserziehung“⁵³ mit dem daraus resultierenden „sozialen Numerus clausus“ an den Universitäten⁵⁴, entsprach zweifellos den Wünschen und Interessen der mehrheitlich am klassizistischen Bildungsideal hängenden „gebildeten Stände“. War nicht überhaupt der Klassizismus ein Ausdrucksmittel dieser neuen Oberschicht⁵⁵ – und damit die neuhumanistisch geprägte Bildungspolitik *auch*

⁵¹ Vgl. die Mitgliederliste von 1814 (HerA 45). Näheres: *Uwe Puschner*, Die Gesellschaft „Museum“ (1802–1947). Bemerkungen zu einer Münchner Lesegesellschaft in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens, in: *Histor. Kommission des Börsenvereins (Hrsg.)*, Buchhandelsgeschichte 1982/2, (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel – Frankfurter Ausgabe – Nr. 55 v. 2.7.1982). Die ständeübergreifende Funktion z. B. von Lesegesellschaften, aber auch eines Geheimbundes wie des Illuminatenordens, ist schon oft betont worden.

⁵² Vgl. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern 1819, (München o. J.) 522 ff.

⁵³ *Georg Bögl*, Der Wandel der Volksbildungsidee in den Volksschullehrplänen Bayerns. Von der Braunschen Reform bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, (München 1929) bes. 77 ff., 129 ff., 158; *Josef Neukum*, Schule und Politik. Politische Geschichte der bayerischen Volksschule 1818–1848, (München 1969) 23 ff.; *Franz Dobmann*, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799–1821, (Münchener historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 6, Kallmünz 1962) bes. 63 ff.

⁵⁴ *Wunder*, (wie Anm. 43) 199 ff. (zit. 199). Ein – keineswegs üppig lebender – Landshuter Student schätzte übrigens seinen finanziellen Jahresbedarf auf ca. 400 fl. (MF 19689).

⁵⁵ Vgl. *Jutta Thinesse-Demel*, Münchner Architektur zwischen Rokoko und Klassizismus. Untersuchung des Übergangs vom Rokoko zu klassizistischem Formen- und Gedankengut unter besonderer Berücksichtigung des Hofoberbaudirektors Carl Albrecht von Lespilliez, (Miscellanea Bavarica Monacensia 90, München 1980) 47 ff., 189, 194 f. Es ist wohl kaum ein Zufall, daß die Gründung der Akademie der schönen Künste ausgerechnet ebenfalls im Frühjahr 1808 erfolgte (vgl. *Dunan*, (wie Anm. 49) 98 f.).

ein Instrument, um sich vom „gemeinen Mann“, vom „Volk“, den „niederen Ständen“ bzw. dem „gemeinen Bürger- und Bauernstande“ abzusetzen?

Natürlich ist Bildung kein scharfes Kriterium zur sozialen Abgrenzung, und so war es etwa durchaus nicht unumstritten, inwieweit speziell Bankiers und Unternehmern der Zugang zu den Privilegien der Oberschicht offenstehen sollte. Aber daß trotz einer gewissen gesellschaftspolitischen Wende nach 1817, die z. B. aus dem starken Rückgang der Nobilitierungstätigkeit unter Ludwig I. sichtbar wird⁵⁶, diese gerade durch die Politik der Montgelasära zusammengewachsene Führungsschicht schon relativ homogen geworden war, mögen die Worte I. v. Rudharts belegen, der 1825 schrieb, „im wesentlichen und im juridischen Sinne“ wären in Bayern nur noch zwei Stände vorhanden, nämlich „1) der Adel, dem sich die Staatsdiener und Geistliche als Theile anschließen, und 2) die Gemeinen“⁵⁷.

Die hier bei Rudhart anklingende enge Verflechtung der höheren, privilegierten Stände können folgende, sehr vorläufige statistische Feststellungen erhärten⁵⁸:

Fast die Hälfte aller 1820 immatrikulierten bayerischen Adelsfamilien besaß einen Adel, der nicht vor 1750 zurückreichte. Von den erfaßten 3177 erwachsenen männlichen Mitgliedern dieser Familien waren mindestens rd. 54,5% aktive oder ehemalige Staatsdiener im zivilen oder militärischen Bereich (zumeist natürlich in Bayern selbst), 1,0% besaß Ämter am Hof, 4,0% standen im kirchlichen Dienst bzw. hatten dort gestanden, 4,4% hatten Stellungen in nunmehr mediatisierten Gebieten innegehabt oder dienten auch derzeit noch bei Standesherrn bzw. Gutsherrschaften. Als bloße Rentenbezieher sind nur 9,3% der hier behandelten Adelligen zu betrachten, von ihnen lebte ein kleinerer Teil zudem im Ausland. Bürgerlichen Unternehmerberufen gingen 4,1% nach, ebenso viele anderen bürgerlichen Beschäftigungen, z. B. als Advokaten, Ärzte etc. 4,8% standen in Ausbildung oder waren sonst noch unversorgt, von der gleichen Anzahl liegen überhaupt keine, von 8,9% nur unklare Berufsangaben vor. Von letzteren stand jedoch sicherlich ebenfalls ein Teil im Staatsdienst, der damit ganz offenkundig eine überragende Bedeutung für den gesamten Stand besaß.

Gerade ein Großteil der Militärs war übrigens unverheiratet, insgesamt dürften immerhin noch gut 42% aller erwachsenen männlichen Adelligen ledig gewesen sein. Die rd. 45% Verheirateten hatten zu grob einem Viertel die Ehe mit einer Bürgerlichen geschlossen, doch zeigen sich hier in der Adelshierarchie charakteristische Un-

⁵⁶ Vgl. die Statistik HerA 126. Allerdings dachte auch Ludwig I. an eine Adelsreform nach englischem Vorbild. Er scheiterte aber am Widerstand einer konservativen Adelspartei in der ersten Kammer. *Hubert Ostadal*, Die Kammer der Reichsräte in Bayern von 1819 bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühparlamentarismus, (Miscellanea Bavarica Monacensia 12, München 1968) 9 f.; *Leonbard Lenk*, Das Modell England in der bayerischen Verfassungsdiskussion zwischen 1770 und 1818, in: *Richard van Dülmen* (Hrsg.), Gesellschaft und Herrschaft, (Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1968) 271–299, hier 289. Vgl. auch: *Carl August Graf v. Drechsel*, Ueber Entwürfe zur Reorganisation des deutschen Adels im 19. Jahrhundert, (Ingolstadt 1912) bes. 16 ff.

⁵⁷ *Ignaz v. Rudhart*, Ueber den Zustand des Königreichs Baiern nach amtlichen Quellen, 3 Bde., (Stuttgart-Tübingen 1825/27) hier Bd. I, 46.

⁵⁸ Nach der bayerischen Adelsmatrikel, (s. Anm. 8).

terschiede: kein Fürst, nur ca. 3% der Grafen und 9% der Freiherren hatten als Adelige bürgerlich geheiratet, jedoch 36–43% aller untitulierten Adelige – sogar ohne die nur persönlich oder auf Transmission Nobilitierten! Mit anderen Worten: zumindest in den unteren Adelsklassen dürfte es kaum Adelige gegeben haben, die nicht bürgerliche Verwandte bzw. Verschwägerte besaßen.

Daß jedoch an die Stelle der alten Exklusivität wenigstens teilweise eine neue getreten war, darf man nach der Feststellung vermuten, daß von 115 bürgerlich verheirateten Adelstöchtern über 62% einen Mann geheiratet hatten, der eine höhere Ausbildung besaß, weitere 16,5% einen nichtakademischen (in der Regel mittleren) Beamten – auch viele Adelige selbst standen ja nur auf diesem Dienstrangniveau. Jedenfalls waren demnach knapp $\frac{2}{3}$ innerhalb eines Personenkreises verheiratet, der unzweifelhaft den „gebildeten Ständen“ zuzurechnen ist, dazu kommen noch 13% Heiraten mit bürgerlichen Unternehmern, die zumindest bedingt dieser Schicht zugezählt werden können. Dieses Heiratsverhalten weist also ganz in dieselbe Richtung, in die auch die Adelspolitik Montgelas' ging.

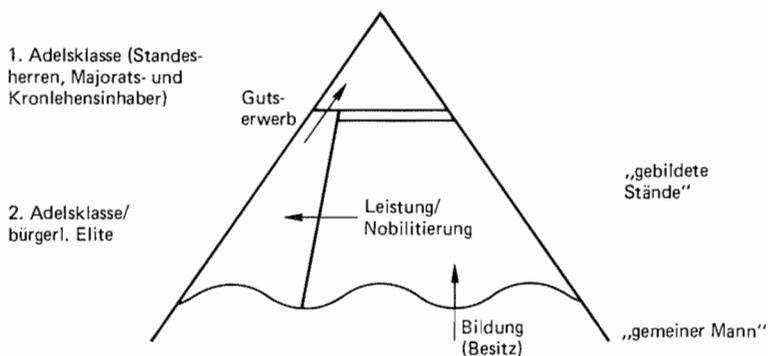
Ausblick

Diese Adelspolitik hatte, wie gesagt, teilweise unter dem Druck Napoleons Gestalt angenommen, und sie besaß dementsprechend zweifellos auch das Ziel, die neue Elite des Rheinbundstaates Bayern mit derjenigen des Empire zu verzahnen. Bildeten nicht die bayerischen Verdienstordensträger ebenfalls eine Art Ehrenlegion mit Ehrenpensionen etc., und waren nicht zahlreiche bayerische Politiker und Militärs in die französische Ehrenlegion aufgenommen worden (samt Pensionsbezug!), wie auch umgekehrt viele Franzosen einen bayerischen Verdienstorden erhielten – 148 allein in den Jahren 1806/13 den Militär-Max-Joseph-Orden, das militärische Gegenstück zum Zivilverdienstorden⁵⁹?

Diese engen Verflechtungen wurden freilich ab 1813 aufgelöst, die neue Ordnung im Adelswesen beider Staaten aber blieb im Prinzip erhalten. Denn hatte nicht auch Napoleon sich bemüht, aus Elementen des alten Adels und des aufstrebenden Bürgertums – speziell auch des Bildungsbürgertums – für sein Land eine neue Elite zu formen⁶⁰? War sein Gesellschaftsmodell nicht jenem von Montgelas konzipierten ähnlich gewesen, das sich vielleicht folgendermaßen veranschaulichen läßt?

⁵⁹ *Baptist Schrettinger*, Der Königlich Bayerische Militär-Max-Joseph-Orden und seine Mitglieder, (München 1882) 55 ff.; vgl. *Dunan*, (wie Anm. 49) 90, 470, Anm. 45; Bekanntmachung v. 18.8.1805 (Rgbl. 1805, Sp. 850–855, bes. Sp. 853); zu den Dotationen: MF 19712.

⁶⁰ Vgl. schon *Dunan*, (wie Anm. 49) 88. Zur gezielten Elitebildung in Frankreich: *Durye, Godechot*, (beide wie Anm. 26); *Werner Giesselmann*, Die brumairianische Elite. Kontinuität und Wandel der französischen Führungsschicht zwischen Ancien Régime und Julimonarchie, (Industrielle Welt 18, Stuttgart 1977) bes. 42 ff., 51, 501; *Rolf Reichardt*, Zu einer Sozialgeschichte der französischen Aufklärung, in: *Francia* 5 (1977) 231–249.



Nicht zuletzt dieses, dynamische und statische Elemente verbindende Gesellschaftskonzept scheint mir die relative soziale Stabilität Bayerns im 19. Jahrhundert gewährleistet zu haben. Damit aber hätte Montgelas in der Tat das Ziel erreicht, das er sich mit seiner Gesellschaftspolitik gesetzt hatte, nämlich „l'équilibre qui s'est déjà rétabli et se rétablira encore mieux dans l'ordre social“⁶¹.

⁶¹ Laubmann, Doeberl, (wie Anm. 6) 130.

Werner K. Blessing

„Der Geist der Zeit hat die Menschen sehr verdorben...“ Bemerkungen zur Mentalität in Bayern um 1800

1. Die Fragestellung

Folgenreiche Ereignisse und einschneidende Strukturveränderungen häuften sich am Beginn des 19. Jahrhunderts in Mitteleuropa so, daß die Menschen in vielfältiger Hinsicht außergewöhnlichen Lebensbedingungen ausgesetzt wurden¹. Diese Vorgänge reichten zwar jeweils als einzelne kaum in die Dimension von Systemstörungen, die man als Krise bezeichnen kann; zum Teil setzten sie sogar, wo der Reformstaat energisch Regie führte, die neuen Verhältnisse ohne merkliche Beeinflussung der gesellschaftlich wichtigen Funktionen an die Stelle der alten. Aber insgesamt verdichteten sie sich doch zu einer Konstellation, in der langfristige Wandlungsprozesse stark beschleunigt und durchschlagend wurden und kurzfristige Belastungen die allgemeine Bewältigungskapazität überforderten. Die institutionelle Ordnung war über eine längere Zeit hin in ihren Leistungen erheblich geschwächt, weil unter materieller Überlastung und im Konflikt der Ideen und Interessen Autoritäten verfielen, Normen schwanden, Verteilungsregeln und Steuerungsmittel nicht mehr wirkten. Von Kernzonen griff diese „Insuffizienz“ in die Gesellschaft aus, so daß in vielen Bereichen ganz offensichtlich eine neue Kräftebalance, ein neues Beziehungsgefüge entstehen mußte. Die Zeitgenossen spürten das auch weithin selbst oder sahen es sogar klar. Zum Teil

¹ Statt vieler Titel verweise ich auf die neueren Überblicksdarstellungen von *Eberhard Weis*, *Der Durchbruch des Bürgertums 1776–1847*, (Propyläen Geschichte Europas 4, Berlin 1978) 193 ff., 237 ff., 278 ff.; *Kurt v. Raumer*, *Manfred Botzenhart*, *Deutschland um 1800. Krise und Neugestaltung. Von 1789 bis 1815*, in: *Leo Just* (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 3/1, (Wiesbaden 1980); *Karl Otmar v. Aretin*, *Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund*, (Deutsche Geschichte 7, Göttingen 1980); *Elisabeth Fehrenbach*, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß*, (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 12, München 1981) 51 ff., 152 ff.; auf den Forschungsbericht von *Roger Dufraisse*, *Das napoleonische Deutschland. Stand und Probleme der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der linksrheinischen Gebiete*, in: GG 6 (1980) 467–483 sowie auf die Auswahlbibliographie in *Helmut Berding*, *Hans-Peter Ullmann* (Hrsg.), *Deutschland zwischen Revolution und Restauration*, (Königstein/Ts. 1981). Zu Bayern vgl. *Max Spindler* (Hrsg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 4/1, (München 1974) 3 ff. (*Eberhard Weis*), Bd. 4/2, (München 1975) passim, bes. 732 ff. (*Adolf Sandberger*), 751 ff. (*Pankraz Fried*), 782 ff. und 846 ff. (*Wolfgang Zorn*); *Karl Möckl*, *Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom Aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche*, (Dokumente zur Gesch. von Staat u. Gesellschaft in Bayern, Abt. III, Bd. 1, München 1979); zur Pfalz speziell *Franz Petri*, *Georg Droege* (Hrsg.), *Rheinische Geschichte*, Bd. 2, (Düsseldorf 1976) 322 ff. (*Max Braubach*), 367 ff. (*Karl-Georg Faber*), Bd. 3, (Düsseldorf 1979) 193 ff. (*Gertrud Milkereit*).

standen dabei alternative Wege offen; nicht wenige Ordnungsmaßnahmen versagten oder liefen aus dem Ruder, und eine Adäquanz von Realität und Verhalten stellte sich oft nur mühsam wieder her. Man kann also wohl von einer krisenhaft verschärften Umbruchzeit sprechen².

An einer solchen Lage wird neben ihren äußeren Faktoren auch das Erlebnis der Betroffenen interessieren, neben der objektiven ihre subjektive, ihre mentale Komponente. In der Mentalität – wenn man die verschiedenen Konzepte³ auf ihre allgemeinste anthropologische Aussage zurückführt – verschränken sich Außenwelt und Innenwelt, indem der jeweilige Lebensraum, wie er Einzelne und Gruppen umgibt, als spezifisches Orientierungsfeld bestimmte Einstellungen und Verhaltensweisen vermittelt. Seine Lebensbereiche (Arbeit und „Nichtarbeit“, Familie, Gemeinschaften verschiedener Größe, weltanschauliche und politische Institutionen) prägen dem Menschen charakteristische Werte, Normen und Leitbilder ein, die sich zu einem spezifischen geistig-seelischen Profil verbinden. Dieses bestimmt dann seinerseits Möglichkeiten und Richtung der jeweiligen Lebenswirklichkeit. Fruchtbar ist vor allem die Untersuchung typischer Einstellungen und Verhaltensweisen, also kollektiver Mentalitäten, die auch einen Zugang zu den Motiven geschichtlichen Gruppenhandelns erlaubt. Um sie aus den Quellen zu erschließen, wird man dabei, will man nicht vorwissenschaftlicher Scheinplausibilität erliegen, sozialpsychologische und kulturalanthropologische Erklärungen vorsichtig mit heranziehen müssen – freilich im Bewußtsein der Gefahr eines unhistorischen Behaviorismus⁴.

Wie wirkte nun die Umbruchzeit auf das Denken, Fühlen und Handeln der Bevölkerung im Raum des entstehenden Bayern? Es können im folgenden nur Aspekte aufgezeigt und einige Zusammenhänge sehr allgemein skizziert werden; bekannte Tatsa-

² Vgl. *Rudolf Vierhaus*, Zum Problem historischer Krisen, in: *Karl-Georg Faber, Christian Meier* (Hrsg.), *Historische Prozesse*, (Theorie der Geschichte 2, München 1978) 313–329.

³ Es handelt sich hauptsächlich um solche der französischen mentalité-Forschung (u. a. Gaston Bouthoul, George Duby, Alphonse Dupront, Jacques Ozouf, Robert Mandrou, Michel Vovelle) (vgl. *Rolf Reichardt*, „Histoire des Mentalités“. Eine neue Dimension der Sozialgeschichte am Beispiel des französischen Ancien Régime, in: *Internat. Archiv f. Sozialgesch. d. deutschen Lit.* 3 (1978) 130–166), der vor allem in den USA entwickelten Psychohistorie (vgl. dazu *Dirk Blasius*, Psychohistorie und Sozialgeschichte, in: *AfS* 17 (1977) 383–403 und von den für die deutsche Geschichtswissenschaft wegweisenden Äußerungen *Hans-Ulrich Weblers* zuletzt: *Psychoanalysis and History*, in: *Social Research* 47 (1980) 519–536) und der – deutscher Philosophie und Soziologie besonders verpflichteten – Kulturalanthropologie (u. a. Helmuth Plessner, Arnold Gehlen, Wilhelm Emil Mühlmann, Wolf Lepenies) (zur Leistung für die Geschichtswissenschaft u. a. *Wolf Lepenies*, Probleme einer historischen Anthropologie, in: *Reinhard Rürup* (Hrsg.), *Historische Sozialwissenschaft*, (Göttingen 1977) 126–159; *Thomas Nipperdey*, Die anthropologische Dimension der Geschichtswissenschaft, in: *ders.*, *Gesellschaft, Kultur, Theorie*. Gesammelte Aufsätze zur Neueren Geschichte, (Göttingen 1976) 33–58).

⁴ Vgl. u. a. *Carl-Friedrich Graumann* (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie VII (Sozialpsychologie)*, Bd. 2, (Göttingen 1972); *Henry Clay Lindgren*, *Einführung in die Sozialpsychologie*, (Weinheim, Basel 1973); *Klaus Hurrelmann, Dieter Ulich* (Hrsg.), *Handbuch der Sozialisationsforschung*, (Weinheim 1980); *Hans-Georg Gadamer, Paul Vogler* (Hrsg.), *Kulturalanthropologie*, (Neue Anthropologie 4, Stuttgart 1973); *Wilhelm Emil Mühlmann, Ernst W. Müller* (Hrsg.), *Kulturalanthropologie*, (Köln, Berlin 1966).

chen werden dabei unter einen bisher vernachlässigten Blickwinkel gerückt. Die Antwort wird methodisch grundsätzlich dadurch erschwert, daß das Ausmaß der Belastungen und vor allem die Reaktion darauf nur sehr mangelhaft zu quantifizieren sind. Es fehlen ausreichende Quellen und ebenso ein objektiver Maßstab für Normallage und Krise, der erst nach einer – mit historischen Mitteln kaum erreichbaren – gesamtgesellschaftlichen Systemanalyse gefunden werden könnte. Will man dennoch zu Aussagen gelangen, bleibt überwiegend die meist exemplarische Interpretation beschreibender Quellen nach dem zeitgenössischen Umbruchempfinden. Da diese Aussagen heterogener Provenienz die Vorgänge von durchaus verschiedenen Positionen beleuchten⁵, fügt sich freilich auch aus diesem Material ein hinreichend detailliertes und objektives Bild. So wünschenswert mehr quantitative Belege wären, so problematisch scheint es, die Korrelierung von Daten, möglichst graphisch umgesetzt, gewissermaßen zum Königsweg sozialgeschichtlicher Rekonstruktion zu machen, wenn dadurch für Entwicklungen des vorstatistischen Zeitalters eine Präzision und Objektivität der Aussagen suggeriert wird, die die Quellen meist nicht leisten, und wenn methodische Exaktheit und Beziehungsdichte erkaufte werden mit einem Verlust an Breite der Darstellung, welche häufig erst die Einordnung, also auch die Gewichtung einzelner Faktoren erlaubt.

2. Die mentale Grundkonstellation⁶

Da es sich bei mentalen Phänomenen in der Regel um solche langer Dauer handelt, muß die Untersuchung, um Eigenart und Stellenwert ihres Gegenstandes zu klären, weiter ausholen. Weltbild und Verhaltensorientierung, wie sie am Ende des 18. Jahrhunderts in Mitteleuropa vorherrschten, waren noch in hohem Maß traditionsbestimmt: gebunden an und geboten von Brauch, Sitte, altem Recht. Die große Mehrheit der Bevölkerung lebte unter den relativ statischen Bedingungen einer innovationsarmen agrarisch-kleingewerblichen Umwelt, die in einer auf überkommenen Legitimitäten und Privilegien gegründeten Herrschafts- und Gesellschaftsordnung ruhte. Besonders kristallisierte sich dieser in jeweils lebensraumtypischer Sozialisation erfahrene Traditionalismus, da von starken Institutionen zwingend vermittelt, um Kirchenreligion und patriarchalische Autorität. Abgesehen von schmalen Minderheiten, besaß die jeweilige christliche Konfession das Monopol der allgemeinen Sinndeutung und Wertsetzung, und gab die Hierarchie der „Väter“ den Beziehungen der Menschen untereinander ihr Machtgerüst. Korporationen der Arbeit, des Standes, des Kultes, die

⁵ Sich ergänzende und korrigierende Perspektiven bietet zum Teil auch ein- und dieselbe Quellengattung wie z. B. die für das Bild von den „kleinen Leuten“ besonders wichtigen Pfarrberichte des frühen 19. Jahrhunderts. Da gleichzeitig barocke Landpfarrer, aufgeklärte Volkslehrer und frühe Restaurationspriester oft in benachbarten Pfarreien amtierten, unterscheiden sich Information und Wertung in den Berichten erheblich; gemeinsam Überliefertes kann dann einen hohen Aussagewert beanspruchen.

⁶ Im folgenden können nur einige Grundlinien, von der historischen Vielfalt stark abstrahiert, skizziert werden.

die Gesellschaft in einen Kosmos von Lebensbünden gliederten, banden in spezielle, rituell verfestigte Rahmen von Interessen und Werten. Ein räumlich und sozial sehr beschränkter Erfahrungsraum hielt – wiederum von intellektuell geleiteten Minderheiten abgesehen – die meisten Menschen in den engen Bahnen kleiner und kleinster Teilkulturen. Selbst die Oberschichten, voran der Adel, und die verschiedenen Gruppen der Berufsmobilen mit ihrem weitgreifenden Bewußtseinskreis blieben ständisch gesonderten Einstellungen verhaftet.

Nach der Tradition religiös geleitet, autoritätsfixiert, korporativ verfaßt und eng alltagsumgrenzt, schützte diese Mentalität gegen die beiden Irritationen, welche die Verhaltensstabilität in der vormodernen Gesellschaft am meisten bedrohten. Sie bot einmal Angstentlastung angesichts der ständigen Gefährdung durch Not, Krankheit, Katastrophen. Vielfältige Abhängigkeit von einer allmächtigen Natur, eine höchst störungsanfällige Subsistenzlage, wenig leistungsfähige Vorbeugungs- und Bewältigungsmittel technischer, ökonomischer und politisch-administrativer Art drängten in eine mentale Geborgenheit. Angestregtes Nahrungssicherungsstreben als wirtschaftliches Leitprinzip, hohe Bewertung von Familienschutz und Nachbarschaftshilfe, ein emotionsarmes, weil von materiellen Bedürfnissen beherrschtes Klima zwischen den Menschen waren eingebettet in ein überschaubares Weltbild, das den Höhen und Tiefen des Lebens ihre Bedeutung gab und die Menschen auch einen jähen Wechsel des Glücks annehmen ließ. Zum andern rechtfertigte dieses Bild einer überzeitlich gültigen, streng gestuften und eng gekammerten Ordnung die allgegenwärtigen gesellschaftlichen Unterschiede vertikaler wie horizontaler Art. Die nach Macht, Prestige und Lebensstandard so unterschiedlichen Lebenswelten galten im Breitenbewußtsein mehrheitlich auch noch, als die Disproportionierung der Gesellschaft für nicht wenige die überlieferten Erwartungen zunehmend enttäuschte. Offenbar herrschte in allen Ständen nach wie vor ein Grundvertrauen in die „seit Menschengedenken“ geübten Lebensformen und damit eine hinreichende Verhaltenssicherheit. Das war mehr als Fatalismus, weil aktive Verinnerlichung der vorgegebenen Chancen und Zwänge. Wie solche Gewöhnung fesselte, zeigte sich, wenn, wie etwa im Handwerk, die erstarrte Ordnung versagte und die Betroffenen, Gefangene ihres eigenen Bindungsbedürfnisses, doch an deren Grundwerten festhielten – was sie gerade auch in partikularen Unruhen demonstrierten.

Auf diese Einstellungen traf nun seit dem späteren 18. Jahrhundert eine tiefgreifende Verwandlung der Lebensformen. Staatshandeln, Verbürgerlichung und schließlich die Industrialisierung, in ihrer Hauptrichtung gleichsinnig wirkend, änderten Weltbild, Werte und Normen so, daß sich im Lauf des 19. Jahrhunderts eine neue Grundmentalität herausbildete und fortschreitend durchsetzte. Die Wendung vom Traditionsprinzip zu Rationalität und Fortschritt entband von überkommenen Autoritäten, sprengte die engen Horizonte, bedeutete Mobilisierung und Leistungssteigerung, Säkularisierung, Partizipation. Sie entwertete die gottgewollte Ordnung der Menschen und Dinge, die Ehre eines Lebens nach der Väter Art, die Würde derer, die Sitte und Brauch überlieferten. Gesellschaftliche Verlaufsformen wurden zunehmend dynamisch und expansiv. Soziale Differenzierung und zugleich neue weitgespannte Integration (vor allem Klasse und Nation) verorteten den Einzelnen neu, veränderten

seine soziale Identität. Man öffnete sich anderer Lebensweise, fremde Kultur wurde verfügbar, und die Umwelt erschien immer mehr beherrschbar, ja machbar⁷. Ein historischer Erdrutsch, der sich ständig beschleunigte, verschob und zerbrach seit langem verfestigte mentale Konfigurationen, ohne daß neue von gleicher Konsistenz entstanden. Um 1800 hatte diese säkulare Umorientierung Staatszwang, bürgerliche Öffentlichkeit und kirchliche Aufklärung gegen die vielfach ermüdeten, erstarrten alten Gefüge eingeleitet, ohne daß schon ein entscheidender Durchbruch von den „progressiven“ Eliten in die breite Bevölkerung gelungen wäre. Diese Gesamtsituation mußte einem Einbruch aufwühlender Kräfte besondere Wirkung verleihen.

3. Die Umbruchkräfte⁸

Am spektakulärsten betrafen die Bevölkerung die Kriege der Zeit. Nun bringt jeder Krieg außerordentliche Belastung. Der Zivilbevölkerung stört er ihr normales Leben: den Rhythmus der Tätigkeiten, die Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung, die sozialen Beziehungen. Bei Kämpfen werden Gebäude, Fluren und Straßen zerstört, Ernten, Vieh, Arbeitsgeräte vernichtet, Unbeteiligte verletzt oder getötet. Truppendurchmärsche und Einquartierungen behindern oft monatelang weitflächig alle Verrichtungen, erzwingen harte Abgaben und Dienstleistungen, unterbrechen Handel und Wandel, was die Städte in Nahrungsmangel und das Land in Geldmangel bringt. Sie verbreiten ansteckende Krankheiten und schwächen, da Hygiene und medizinische Versorgung, Ernährung und seelisches Befinden leiden, für länger die allgemeine Resistenz. Plünderung und Vergewaltigung brechen jäh ein, die öffentliche Sicherheit verfällt, Bettel, Prostitution und Eigentumsdelikte nehmen oft sprunghaft zu. Auch die nicht unmittelbar betroffenen Gebiete drücken hohe Geld- und Naturalumlagen für Kriegsbedarf und Kriegsschäden sowie der wirtschaftliche und soziale Ausfall der jun-

⁷ Der Unterschied beider Lebensstile wird in der Gegenüberstellung „traditionaler“ und „moderner“ Kultur durch die soziologische und kulturanthropologische Modernisierungsforschung in seiner weltgeschichtlichen Dimension faßbar. Ungeachtet vieler Übertragungsschwierigkeiten bietet das Modernisierungskonzept auch dem Historiker unentbehrliche Kategorien und Verkaufsmodelle. Vgl. u.a. *Wolfgang Zapf* (Hrsg.), *Theorien des sozialen Wandels*, (Köln, Berlin 1971) besonders T. 6; *Paul Flora*, *Modernisierungsforschung. Zur empirischen Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung*, (Opladen 1974); *Hans-Ulrich Wehler*, *Modernisierungstheorie und Geschichte*, (Göttingen 1975); *M. Rainer Lepsius*, *Soziologische Theoreme über die Sozialstruktur der „Moderne“ und die „Modernisierung“*, in: *Reinhard Koselleck* (Hrsg.), *Studien zum Beginn der modernen Welt*, (Stuttgart 1977) 10–29; *Peter L. Berger, Brigitte Berger, Hansfried Kellner*, *Das Unbehagen in der Modernität*, (Frankfurt, New York 1975, amerik. Orig. 1973); *Robert Redfield*, *Die „Folk“-Gesellschaft*, in: *Mühlmann, Müller*, 327–355; *Hermann Bausinger*, *Volkskultur in der technischen Welt*, (Stuttgart 1961).

⁸ Ausführlicher habe ich dieses Thema behandelt in *Werner K. Blessing*, *Umbruchkrise und „Verstörung“*. Die „Napoleonische“ Erschütterung und ihre sozialpsychologische Bedeutung (Bayern als Beispiel), in: *ZBLG* 42 (1979) 75–106 und in *ders.*, *Staatsintegration als soziale Integration*. Zur Entstehung einer bayerischen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert, in: *ZBLG* 41 (1978) 633–700. Ich verweise für das Folgende auf die dort angegebenen Belege, Literaturhinweise und Erklärungskonzepte, die hier nur durch einige Angaben ergänzt werden.

gen Männer, die als Soldat geworben oder ausgehoben werden und zum Teil nicht wiederkehren. Der Krieg verletzt physisch und psychisch, schädigt materiell, zerrüttet sozial. Mit der gewohnten Ordnung wird auch die aus ihr gelernte Orientierung an Menschen und Dingen erschüttert; viele fallen in Irritationen, bis hin zu Verzweiflung und Panik.

Weit mehr noch als die Zivilbevölkerung betrifft ein Krieg die Soldaten, die er völlig aus ihrer gewohnten Umwelt löst und dem „exzeptionellen“ Lebensraum Armee ausliefert. Zivile Werte – vor allem das Tötungstabu – sind in ihm suspendiert, und eine Rolle fern aller zivilen Erfahrung gilt total. Absolute Disziplin, eine Hierarchie, die den zivilen Status löscht, der Männergruppenstil, Unbehaustheit, die oft hektische Berührung mit fremden Lebenswelten unter verzerrendem Freund-Feind-Aspekt, heiße Lebensgefahr und dumpfe Untätigkeit in abruptem Wechsel, Überlebenslist und Plünderungslust zwingen in Verhaltensweisen, die besonders in eine vorwiegend statische und enge Mentalität eingreifen und deren Essenz später im Zivilleben weiterwirkt.

Die Kriege der hier behandelten Zeit störten und erregten die Menschen so tiefgreifend wie keiner seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges mehr⁹. Das gilt zunächst in quantitativer Hinsicht aufgrund ihrer langen Folge, der hohen Zahl der aktiv – teilweise mittels allgemeiner Wehrpflicht – und passiv Betroffenen, des weiten Radius' der Feldzüge und Truppenverschiebungen. Hinzu kam, daß diese Kriege mit politischen Ideen pathetisch aufgeladen und vom imperialen Charisma Napoleons überhöht waren. Das unterschied sie von denen des 18. Jahrhunderts und verwirrte die Truppen der Gegner wie der Verbündeten zuerst, steckte sie dann an oder provozierte sie zu Gegenaffekten. Ohne daß sich die einfachen Soldaten und die breite Bevölkerung, wo sie mit diesem Militär in Berührung kamen, dieser Dimension voll bewußt waren, spürten sie doch, schauernd und fasziniert zugleich, im „Geist“ solcher Armeen und ihrem suggestiven Sendungskult den Umbruch, der vom Frankreich der Revolution aus und vor allem durch Napoleon als verkörpertem Weltchicksal ganz Europa ergriff. Die Kriege jener zwei Jahrzehnte waren in den Augen der „kleinen Leute“ mehr als alle der letzten eineinhalb Jahrhunderte über die eigene Betroffenheit hinaus bedeutsam¹⁰.

⁹ Einblick in die Kriegswirklichkeit der Zeit gibt z.B. *Friedrich Mändler*, Erinnerungen aus meinen Feldzügen in Oesterreich, Tyrol, Rußland, Sachsen und Frankreich in den Jahren 1809 bis 1815, hrsg. v. *F. J. A. Schneidawind* (Nürnberg 1864). – Leider gibt es zu Militärdienst und Kriegsverlusten für das rechtsrheinische Bayern keine Untersuchungen, die der detaillierten Regionalstudie von *Roger Dufraisse*, Les populaires de la rive gauche du Rhin et la service militaire à la fin de l'Ancien Régime et à l'Époque Révolutionnaire, in: *Revue Historique* 231 (1964) 103–140 und der auf das Empire bezogenen Untersuchung von *Jacques Houdaille*, Le problème des pertes de guerre, in: *Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine* 17 (1970) 411–423 vergleichbar wären.

¹⁰ Allg. zum Militärwesen und den Kriegen der Zeit *Rainer Woblfeil*, Vom Stehenden Heer des Absolutismus zur Allgemeinen Wehrpflicht (1964), in: *Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939*, Bd. 1, (München 1979) Abschnitt II und *Volkmar Regling*, Grundzüge der Landkriegführung zur Zeit des Absolutismus und im 19. Jahrhundert (1979), in: ebda Bd. 5, (München 1979) 180ff.

Zur gleichen Zeit erschütterte das Orientierungsfeld vieler Menschen die weitflächige Umwälzung der Herrschaftsverhältnisse. Die Herrschaftswelt des Alten Reiches ging unter, das neue Staategefüge gewann in seiner äußeren wie inneren Ordnung nur mühsam eine erste Festigkeit und unterlag bald, als sein Brennpunkt Napoleon unterging, zum Teil schon wieder territorialen und Verfassungsänderungen. Herrschaftswechsel und territoriale Umordnung zwingen in jedem politischen System nicht nur zu einer neuen Loyalität. Sie greifen, indem sich politische und rechtliche Bedingungen ändern, oft tief in den Alltag. Sie zerstören, wo neue Grenzen verlaufen und neue Zentren entstehen, mit wirtschaftlichen und sozialen Netzen wie regionalen Märkten, Heiratskreisen, Wallfahrtsradien u. dgl. alte Horizonte. Oft werden bisher von einander abgewandte Gebiete, vielleicht mit gegensätzlichen Traditionen oder starkem Entwicklungsgefälle, zusammengefügt. In jedem Fall müssen gewohnte Außenbeziehungen durch neue ersetzt werden, was vor allem in der Kleinräumigkeit vorindustrieller Gesellschaft ein mühsamer und einschneidender Vorgang ist. Auch der soziokulturelle Verhaltensstil kann durch Zwang und Vorbild auf längere Sicht umgeprägt werden: Religion und Moral, Volksbildung, Festbräuche, die Ästhetik der materiellen Kultur, familiäre und generative Normen. Der politische Rahmenwechsel entzieht bisher stabile Richtgrößen, so daß gewohnt verbindliche Einstellungen nun die Realität verfehlen. Die Verhaltenssicherheit geht zunächst einmal verloren, bis aus den neuen Erfahrungen andere Formen gelernt werden¹¹.

Bei der Umwälzung am Beginn des 19. Jahrhunderts mußte das in besonderem Maß gelten. Zunächst gab auch diesen Vorgängen die ungewöhnliche Quantität ihre Wirkung. Betroffen waren linksrheinisch, in der späteren bayerischen Pfalz, die gesamte, rechtsrheinisch zwei Drittel der Bevölkerung, dazu noch die von der Säkularisation landsässiger Klöster Erfassten. Im Vergleich mit den territorialen Verschiebungen des 18. wie auch später des 19. Jahrhunderts waren diese Ereignisse unerhört folgenreich dadurch, daß sie zugleich der Gesellschaft in vielen Bereichen den gewohnten Verfassungsrahmen entzogen, als alte Herrschaftsstrukturen einem starken Reformstaat zum Opfer fielen. Nicht nur, daß mit dem Alten Reich in den säkularisierten und mediatisierten Territorien das politische Bezugssystem zerbrach, dessen Personen und Institutionen trotz aufgeklärter Kritik zumindest für die breite Bevölkerung noch ordnungsleitend waren. Autoritäten und Werte, Privilegien und Ämter verschwanden, Angehörige aller Schichten wurden in Rechten oder Einkommen getroffen, uralte Besitz- und Prestigegarantien fielen, und nicht nur Leitfiguren der Oberschicht, sondern Herrschaftsvertreter aller Ebenen verloren ihren Status. Das Netz der territorialen Kultur, geknüpft um den Hof und von dessen Stil bis in die dörflichen Bräuche und Gegenstände beeinflusst, zerriß in wichtigen Vermittlungssträngen. Allerdings hegten für einen kleineren Teil der Bevölkerung Sonderbezirke die Alltagsbedingungen einer Adels Herrschaft in vermindertem Umfang weiter. In den geistlichen Territorien und

¹¹ Über Verlaufsmodele gesellschaftlicher Integration im politischen Rahmen *Stein Rokkan*, Die vergleichende Analyse der Staaten- und Nationenbildung, in: *Zapf*, 228–252; *ders.*, Dimensions of State Formation and Nation-Building, in: *Charles Tilly* (Hrsg.), *The Formation of National States in Western Europe*, (Princeton N. J. 1975) 562–600. Ein Beispiel: *Pankraz Fried*, Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat, (Sigmaringen 1982).

auch in den Klosterhofmarken hingegen verschwanden die Herren und die geistliche Herrschaft überhaupt und mit ihr ein dichtes Geflecht wirtschaftlicher, sozialer, kultureller Leistungen. Mit der sinnhaften Repräsentation des katholischen Barock, die den Jahres- und Lebenslauf der „kleinen Leute“ überglänzt und deren Geschmack entscheidend mitbestimmt hatte, gingen sakrale Magie, stärkste Kulturimpulse und zahlreiche Arbeitsplätze unter. In Bischofsstädten mußte allerlei Personal die Tätigkeit wechseln oder abziehen, gewerbereiche Dörfer waren zu einer Reagrarisierung gezwungen, Bildungs- und Fürsorgechancen entfielen, und manche gerieten in Not. Die geistliche Autorität, hier seit Menschengedenken umfassend, schrumpfte auf den religiösen Bereich, was die Profanierung oder Demolierung geistlicher Gebäude und Symbole drastisch anzeigte¹².

Die heftigste Erschütterung gewohnter Lebensgestaltung und Lebenssicherung erfolgte jedoch in den linksrheinischen Gebieten. Hier waren nicht nur die feudalen Herren samt Gefolge überwiegend vertrieben, sondern mit Grund- und Gerichtsherrschaft, den korporativen und lokalen Privilegien und der Kirchenverfassung Grundgefüge zerschlagen und eine Eigentumsumwälzung eingeleitet worden. Auch der Zwang zur Ausrichtung auf neue Normen war linksrheinisch am stärksten, unter der revolutionären Ordnung Frankreichs mit ihrem neuen Recht, einer neuen Führungsschicht, neuen Leitbedingungen in Wirtschaft und Kultur, ja vorübergehend einem neuen Kalender. Aber auch rechtsrheinisch mußte der Reformstaat des Grafen Montgelas nach seiner Idee, durch den Außendruck im System Napoleons und um das fortschrittliche Bürgertum zu gewinnen, seine in kurzer Zeit aus Territorien unterschiedlicher Struktur agglomerierte Bevölkerung forciert zu einer leistungsfähigen Gesellschaft integrieren. Die rechtliche und administrative Überformung nach den rationalen Leitprinzipien Effizienz und Homogenität setzte traditionale Lebenswelten einem Entwicklungsschub aus, der zum Modernisierungsschock werden konnte. Nur mühsam fügte sich dann allmählich ein neuer Erfahrungsraum und formte sich adäquates Verhalten aus¹³.

Schließlich waren die Menschen jener Zeit gravierenden wirtschaftlichen Veränderungen und partiell akutem Mangel ausgesetzt. Es belastet stets außerordentlich, wenn die Wirtschaftsordnung sich über eine als normal empfundene Entwicklung hinaus so

¹² Zur Säkularisation vgl. jetzt *Christof Dipper*, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1813), in: *Armgard v. Reden-Dobna* (Hrsg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, (Wiesbaden 1979) 123–170; *Harm Kluetting*, Die Folgen der Säkularisationen. Diskussion der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vermögenssäkularisation in Deutschland, in: *Berding, Ullman*, 184–207. Für Altbayern vgl. die plastische Darstellung von *Dietmar Stutzer*, Die Säkularisation 1803. Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster, (Rosenheim 1978). Die Folgen der Mediatisierung bes. in Franken hat untersucht *Hanns Hubert Hofmann*, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und in Bayern im 18. und 19. Jahrhundert, (München 1962).

¹³ „Erfahrungsraum“ als „anthropologische Vorgegebenheit“ jeder Geschichte analysiert *Reinhard Koselleck*, „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“ – zwei historische Kategorien, in: *Ulrich Engelhardt, Volker Sellin, Horst Stuke* (Hrsg.), Soziale Bewegung und politische Verfassung. Beiträge zur Geschichte der modernen Welt, (Stuttgart 1976) 13–33. – Zur Reformpolitik in Bayern *Spindler*, Bd. 4/1, bes. 38 ff. (*Eberhard Weis*); *Eberhard Weis*, Montgelas 1759–1799. Zwischen

rasch wandelt, daß Grundgegebenheiten täglichen Lebens ihre gewohnte Erscheinung schneller verlieren, als es der Anpassungsfähigkeit der Betroffenen entspricht: Qualifizierung und Berufszugang, Produktions- und Absatzbedingungen und Konsumchancen, der Arbeitsmarkt, die Einkommens- und Besitzverteilung. Vor allem wenn die Existenz gefährdet ist, Verarmung und Hunger drohen, versagen die gewöhnlichen Reaktionsmuster¹⁴.

In den hier behandelten Jahren verbanden sich mehrere Faktoren zu einer breiten ökonomischen Belastung. Sie traf eine Bevölkerung, deren Lage sich bereits seit Jahrzehnten schleichend verschlechterte: regional zum Teil beängstigende Bevölkerungs-

Revolution und Reform, (München 1971); jetzt unter dem Blickwinkel des Verhältnisses von Staatsverfassung und Gesellschaft *Möckel*; auch *Blessing*, Staatsintegration. Die Texte der wichtigeren Verordnungen in *Karl Bosl, Andreas Kraus* (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III, Bde. 2–8 (bearb. von *Werner K. Blessing, Rudolf Kiessling, Anton Schmid*), (München 1976) (erschieden Bde. 2–5, Bd. 8 im Druck). Speziell zu den Agrarreformen *Friedrike Hausmann*, Die Agrarpolitik der Regierung Montgelas. Untersuchungen zum gesellschaftlichen Strukturwandel Bayerns um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, (Bern, Frankfurt 1975) und *Michael Stolleis*, Die bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums, in: *Helmut Coing, Walter Wilhelm* (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. III: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, (Frankfurt 1976) 44–117; zu den Gewerbeformen *Ernst Anegg*, Zur Gewerbestruktur und Gewerbepolitik Bayerns während der Regierung Montgelas, (Diss. München 1965) bes. 86 ff. Allg. *Eberhard Weis*, Absolute Monarchie und Reform im Deutschland des späten 18. und des frühen 19. Jahrhunderts, in: *Franklin Kopitzsch* (Hrsg.), Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland, (München 1976) 192–219; *ders.*, Der Einfluß von Revolution und Empire auf die süddeutschen Staaten, in: *Francia* 1 (1973) 569–583, *Elisabeth Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, (Göttingen 1974); *dies.*, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des Napoleonischen Frankreich, in: *HZ* 228 (1979) 288–316, auch in: *Berding, Ullmann*, 65–90; *Werner Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht, Zivilprozeßrecht, (Köln, Wien 1977); *Hans-Peter Ullmann*, Überlegungen zur Entstehung des öffentlichen verfassungsmäßigen Kredits in den Rheinbundstaaten (Bayern, Württemberg, Baden), in: *GG* 6 (1980) 500–522, auch in: *Berding, Ullmann*, 108–132; *Wolfgang v. Hippel*, Napoleonische Herrschaft und Agrarreform in den deutschen Mittelstaaten 1800–1815; in: ebda 296–310; *Christof Dipper*, Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850, (Stuttgart 1980); den Einschnitt in den Konstellationen der ländlichen Gesellschaft untersucht exemplarisch *Heinz Reif*, Umbruchserfahrung und Konflikt. Adel und Bauern im Münsterland, in: *Berding, Ullmann*, 228–257; *Friedrich-Wilhelm Henning*, Die Einführung der Gewerbefreiheit und ihre Auswirkungen auf das Handwerk in Deutschland, in: *Wilhelm Abel* (Hrsg.), Handwerksgeschichte in neuer Sicht, (Göttingen 1978) 147–177; *Helmut Berding*, Die Reform des Zollwesens in Deutschland unter dem Einfluß der napoleonischen Herrschaft, in: *GG* 6 (1980) 523–537, auch in: *Berding, Ullmann*, 91–107. – Wie scharf Beamte und Soldaten der an Bayern gekommenen Territorien beurteilt und dann ausgeschieden oder rigiden Normen unterworfen wurden, zeigen HStAM (Hauptstaatsarchiv München) M1nn 30228 (Justizbeamte im ehemaligen Hochstift Bamberg) und 30508 (Militär in den ehemaligen Fürstentümern Öttingen und Hohenlohe und in der Grafschaft Sternstein).

¹⁴ Zum Zusammenhang zwischen Umwelterfahrung und Umweltbewältigung vgl. *Niklas Luhmann*, Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, (Stuttgart 1968); auch *Neil J. Smelser*, Theorie des kollektiven Verhaltens, (Köln 1972, amerik. Orig. 1963) und *Walter v. Baeyer, Wanda v. Baeyer-Katte*, Angst, (Frankfurt 1973).

zunahme, eine lähmende Abgabenbelastung der Landwirtschaft, die Übersetzung nicht weniger Gewerbe, die Herausforderung durch eine Marktexpansion, wie sie die Verdichtung des Handels und staatliche Integrationspolitik eingeleitet hatten¹⁵. Die Kriege nun brachten Besitz- und Einkommensverluste, die von der enorm verschuldeten öffentlichen Hand nur schleppend und ungenügend ersetzt wurden, sowie hohe Abgaben und Zwangsanleihen. Sie entzogen Arbeitskräfte und Pferde, überlasteten Produktionsmittel wie Zugvieh, Fuhrwerke, Handwerksgeräte in oft ruinöser Weise. Sie brachten freilich auch immer wieder für Produzenten von naturalem und gewerblichem Militärbedarf, für das Transportgewerbe, für Wirte und Quartiergeber ungewöhnliche Verdienstmöglichkeiten. Lasten und Chancen waren jedoch zeitlich, räumlich und sozial durchaus ungleich verteilt; die Konjunktur verlief in jenen Jahren, wie es scheint, über die normale Uneinheitlichkeit vorindustrieller Wirtschaft hinaus in einem raschen, geographisch und sektoral oft gegenläufigen Wechsel. Militärlieferanten, Ausrüstungsgewerbe, große Getreidebauern prosperierten in den Kriegen und litten in den dazwischenliegenden Friedensjahren an Absatzmangel, während ein Großteil der übrigen Bevölkerung einem umgekehrten Rhythmus unterlag. Je nach Durchgangs- oder Abseitslage wurden nicht nur Regionen, sondern oft benachbarte Orte vom Krieg ganz ungleich getroffen. Daß so die gewöhnlich von den Getreideernten bestimmte Entwicklung der Lebenshaltung oft plötzlich und in unterschiedlichem Grad durchbrochen wurde, mußte die breite Bevölkerung verbittern¹⁶. Verunsichert wurden viele auch durch strukturelle Veränderungen des Arbeitsmarktes, von Besitzverhältnis-

¹⁵ Zur Bevölkerungsentwicklung vgl. *Hermann Aubin, Wolfgang Zorn* (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 2, (Stuttgart 1976) 9 ff. (*Wolfgang Köllmann*); für Bayern *Spindler*, Bd. 4/2, 679 ff. (*Hans Febn*); *W. Robert Lee*, *Zur Bevölkerungsgeschichte Bayerns 1750–1850: Britische Forschungsergebnisse*, in: *VSWG* 62 (1975) 309–338 kommt aufgrund zu schmaler Materialbasis zu einseitigen Ergebnissen; *Lydia Grieb*, *Neuzeitliche Wandlungen der Bevölkerungsverteilung und Bevölkerungsentwicklung im fränkischen Raum*, (Würzburg 1942). Zur Landwirtschaft *Aubin, Zorn*, Bd. 1, 495 ff. (*Wilhelm Abel*) und Bd. 2, 276 ff. (*Günther Franz*); *Friedrich-Wilhelm Henning*, *Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland*, Bd. 2 1750 bis 1976, (Paderborn 1978); *Christof Dipper*, *Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft um 1800*, in: *Berding, Ullmann*, 281–295; für Bayern vor allem *Hausmann*. Zum Handwerk *Aubin, Zorn*, Bd. 1, 531 ff. (*Wolfgang Zorn*) und Bd. 2, 321 ff. (*Karl Heinrich Kaufhold*); *Abel*, *Handwerksgeschichte* 27 ff. (*Karl Heinrich Kaufhold*), 65 ff. (*Diedrich Saalfeld*); *Michael Stürmer*, *Herbst des Alten Handwerks. Zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts*, (München 1979); für Bayern *Eckart Schremmer*, *Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung*, (München 1970) 3. T.; *Ernst Anegg; Hubert Klebel*, *Das Pauperproblem in der Zeit des Spätmerkantilismus und beginnenden Liberalismus in Bayern*, (Diss. München (MS) 1955); auch *Edward L. Shorter*, *Social Change und Social Policy in Bavaria, 1800–1860*, (Harvard-Thesis, Cambridge, Mass. (MS) 1967). Zur wirtschaftlichen Integrationspolitik u.a. für Bayern *Eckehard J. Häberle*, *Zollpolitik und Integration im 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und politischen Integration in Bayern von 1765 bis 1811*, (München 1974).

¹⁶ Hinweise für München, aber auch das flache Land Oberbayerns in den Münchner Polizei-Tagesberichten (durchgesehen wurden die Berichte von 1808 bis 1814, HStAM MInn 45125–45153). Z. B. 22. 1. 1808, MInn 45125: in den Kriegsjahren 1805 und 1806 waren die Umsätze in München „wesentlich brillanter“; 29. 8. und 13. 9. 1809, MInn 45126: die Belastung durch „die häufige und drückende Einquartierung“ lähmt das Wirtschaftsleben in den Dörfern Oberbayerns. Vgl. auch MInn 30643.

sen und kleinräumigen Absatzmärkten infolge Säkularisation und Mediatisierung. Mit den Klöstern in ihrer Rolle als Spar- und Kreditkassen entfielen wichtige Möglichkeiten der Existenzsicherung durch Rücklagen oder Investitionen. In Markt und Dorf entstanden nicht selten zumindest vorübergehend soziale Unruhe und Spannung, wenn ehemalige Handwerker in eine agrarische Kleinexistenz übergehen mußten und damit oft abstiegen und gleichzeitig Honoratioren wie etwa Wirte durch Immobilienwerb und Spekulationsgewinn aus ehemaligem Kirchengut Besitz und Einfluß steigern konnten.

Der Reformstaat drängte mit seiner durchgreifend spätmerkantilistischen Politik, mit Dekorporierung und Entfeudalisierung die Wirtschaftsgesellschaft in Normen, unter denen das Leistungsprinzip das Nahrungssicherungsdenken herausforderte, wenn in Privilegien erstarrte Produzenten freierer Konkurrenz ausgesetzt wurden und rationale Prinzipien kleinräumige Traditionen einebneten. Deklassierte sahen Aufstiegschancen, im Gewerbe traten frühe Unternehmer auf, und auch im bäuerlichen Bewußtsein begann das Prinzip des freien Eigentums mit seinem Leistungsanreiz Fuß zu fassen. Unabhängig davon, wie weit diese Reformen jeweils schon ausgriffen, entwerteten sie doch offenkundig ehrwürdige mentale Muster. Zum Teil überzogen und deshalb wieder zurückgenommen oder modifiziert, hielten sie die Unsicherheit für längere Zeit wach. Unter dem System der Kontinentalsperre entstanden vor allem für exportorientierte Sparten in Handel und Gewerbe neue Herausforderungen, denen zumal kleine Produzenten, kapitalschwach und gewohnheitsgebunden, häufig nicht gewachsen waren¹⁷.

Schließlich brach, als die politische Beruhigung eben entlastend zu wirken begann, nach fast einem Jahrzehnt preiswerter Massennahrung 1816/17 der Hunger über die breite Bevölkerung herein, die zum Teil bereits unter der Nachkriegsdepression im

¹⁷ Wie entscheidend das Bewußtsein von Eigentum, freier Verfügbarkeit und fixierter Belastung zur Intensivierung der Landwirtschaft, zur Annahme von Innovationen und zur Marktorientierung beitrug, zeigte sich innerhalb Bayerns entsprechend der Agrarverfassung zuerst in der Rheinpfalz, vor allem im Aufschwung der Sonderkulturen (*Werner Weidemann*, Die pfälzische Landwirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts, (Saarbrücken 1968) 50ff., 100, 280f.) Im rechtsrheinischen Bayern waren in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts neben adeligen, bürgerlichen und auch geistlichen Reformlandwirten offenbar vor allem größere Bauern, Wirte u. dgl., die häufiger über freies Teileigentum verfügten, Träger der Neuerungen; breit wurde diese Bereitschaft erst nach dem Abschluß der Bauernbefreiung 1848 (z. B. *Felix Friedrich Lipowsky*, Darstellung des sozialen und wirtschaftlichen Volkslebens des ... Landgerichtsbezirks Moosburg, (München 1861) 50; vgl. *Werner K. Blessing*, Umwelt und Mentalität im ländlichen Bayern. Eine Skizze zum Alltagswandel im 19. Jahrhundert, in: AfS 19 (1979) 1–42). Zur Bauernbefreiung jetzt *Dipper*, Bauernbefreiung; für Bayern *Spindler*, Bd. 4/2, 740f. (*Adolf Sandberger*) und *Pankraz Friedl*, Die Bauernbefreiung in Bayern. Ergebnisse und Probleme, in diesem Band. – Zur Kontinentalsperre zuletzt *Roger Dufraisse*, Französische Zollpolitik, Kontinentalsperre und Kontinentalsystem im Deutschland der napoleonischen Zeit, in: *Berding, Ullmann*, 328–352; für Bayern noch immer grundlegend *Marcel Dunan*, Napoléon et l'Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière 1806–1810, (Paris 1942). Zu Absatzeinbußen z. B. *Anonym*, Was wollen wir? (München 1813) (Textil- und Metallprodukten aus Oberschwaben bzw. aus Nürnberg und Fürth verweigert die französische Gesandtschaft häufig die erforderliche Bestätigung nichtenglischen Ursprungs für den Export nach Frankreich).

Gewerbe litt. Kaum wiedergewonnenes Umweltvertrauen wurde erneut erschüttert, die Menschen waren tief erregt¹⁸.

4. Mentale Folgen¹⁹

Entscheidend für die Wirkung dieser militärischen, politischen und wirtschaftlichen Belastungen, als sie in traditionsgeleitete Lebenswelten einbrachen, war ihre Kumulation. Die Verschränkung von Krieg und „Revolution von oben“ führte weit über die in der europäischen Neuzeit üblichen Kriegsfolgen hinaus zu einem Umbrucherlebnis der „kleinen Leute“. Ihre erworbene Orientierung versagte, als die übliche Kapazität zur Bewältigung nicht alltäglicher Belastungen überfordert wurde, gleichzeitig im Hinblick auf mehrere Wirklichkeitsbereiche. Der Zwang zu nicht geübtem wie die Entbindung von bisher gebotem Handeln untergruben in einer Zeit der Not und rasch wechselnden „Glücks“, oft als unerklärtes Schicksal erlitten, die Verhaltenssicherheit. Wo äußere Lage und innere Disposition nicht mehr zusammenpaßten, konnte die Irritation bis zur Verstörung gehen. Die Spannung zwischen Realität und Reaktionsrepertoire erzeugte eine Angst, die, lähmend oder erregend, sich teils in Lethargie abspannte, teils in Überreaktion bis zur Panik trieb²⁰. Dumpfe Verzweiflung, zuletzt als Selbstmord, oder eine hektische Jagd nach Sicherheit, religiöse Schwärmerei und Endzeithysterie äußerten nur besonders kraß diese angstentsprungene Abweichung vom gewöhnlichen Verhalten, die weltliche und geistliche Obrigkeit beunruhigte. Zugleich fielen, als alte Bindungen sich lösten, herkömmliche Hemmschwellen. Autoritäten und ihre Vorschriften wurden auffällig häufig mißachtet, Aggressivität gegen Sündenböcke wie die Juden, materieller Egoismus, exzessive Lebensgier griffen um sich²¹. Eine wilde Sensationslust gebar ständig Gerüchte und affizierte nicht wenige so, daß sie ihre Arbeit vernachlässigten²². Bauernburschen, die als Soldaten mit Napoleon durch Europa gezogen waren, fanden sich in einer Pose auftrumpfender Weltläufigkeit

¹⁸ Zu den letzten Hungerkrisen in Mitteleuropa jetzt die wegweisende Studie von *Dieter Dowe*, Methodologische Überlegungen zum Problem des Hungers in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *Werner Conze, Ulrich Engelhardt* (Hrsg.), Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker, (Stuttgart 1981) 202–234; grundlegend *Wilhelm Abel*, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, (Hamburg, Berlin 1974) 302 ff.

¹⁹ Auch in diesem Abschnitt können nur Umriss gezeichnet werden; ich verweise noch einmal auf die Quellen- und Literaturangaben in *Blessing*, Umbruchkrise und *ders.*, Staatsintegration.

²⁰ „Menschen, die von irgendeiner allgemeinen Bedrohung überzeugt sind, entflohen etablierten Mustern sozialer Interaktion, um ihr Leben, ihren Besitz oder ihre Macht ... zu retten“ (*Smelser*, 137).

²¹ Z. B. Ordinariatsarchiv München, Pfarrbeschr. 1817 Garmisch, Haidhausen, Landshut/St. Martin, Mittenwald; Pfarrarchiv Oberhaching, Seelsorgeber. Dek. Au/Oberföhring; Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Kons. Bayreuth 1199 I, 4214 I, 2651 II.

²² Jedes „nichtalltägliche Ereignis“ löste Gerüchte und Spekulationen aus: militärische Vorgänge wie vermehrte Militäreinkäufe, Truppenverschiebungen, Frontnachrichten, politische wie Reisen von Monarchen, Ministern, Diplomaten, die Kunde von Konferenzen und Verträgen, ein Wechsel in politischen Ämtern, wirtschaftliche wie steigende Lebensmittelpreise, Aufschläge und Ab-

nicht mehr in die Enge des Dorfes. Sehr unterschiedlich in den Formen und im Ausmaß, aber doch unverkennbar weit verbreitet geriet eine mentale Ordnung aus den Fugen, welche die breite Bevölkerung relativ sicher geleitet und ihre Interessen ausbalanciert hatte. Vielen gelang so die normale Reduktion der Umweltkomplexität, ein auf verlässliche Größen gegründetes Vertrauen nicht mehr. Inwieweit dabei die lange Dauer jener unruhigen Zeit, die Häufung der Belastungen abstumpfte und durch Gewöhnung die Angst- und Verstörungsschwelle wesentlich hob, also zu einer neuen Verhaltenssicherheit auch im Umbruch hinführte, ist kaum zu eruieren. Beobachtungen in agrarischen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts lassen jedoch vermuten, daß für die schwerfällige große Mehrheit solche Reaktion, wo sie auftrat, weit mehr situationserzwungene Anpassung als Ausdruck einer neuen krisengewandten Mentalität war²³.

Nur Minderheiten verhielten sich im Umbruch so bewußt, daß sie, obwohl auch zunächst oft verwirrt, bald Kräfte und Tendenzen des Geschehens erkannten, ihre Betroffenheit, ihre Interessen und ihre Handlungsmöglichkeiten sahen und entsprechend einzugreifen suchten. Es waren in der Regel Angehörige der gebildeten Stände, deren Ordnungsbild hinlänglich reflektiert und deren Alltagserfahrung weitreichend genug war, um auf die Anforderungen einer außergewöhnlichen Zeit aktiv zu reagieren und neben dem militärisch-politischen Außendruck und dem Staat mit seinem Monopolanspruch die Gesellschaft ins Spiel zu bringen. Der breiten Bevölkerung fehlten dazu auch nach jahrelangem Umbrucherleben Bewußtsein und Mittel. Die wenigen Auflehnungsakte, mit denen „kleine Leute“ eine eigenständige Interessenvertretung inmitten der allgemeinen Umwälzung versuchten, blieben lokal isoliert und wur-

gaben, auffallendes Händlerverhalten, eine Verschiebung der Wechselkurse. Ungewöhnliche Naturscheinungen, Krankheiten von Mensch und Vieh, Unglücksfälle, die allesamt immer magische Vorstellungen und Prophezeiungen weckten, erregten noch zusätzlich. Die „kleinen Leute“, in einer aufgeregten Zeit stets „voll von Erwartung der Dinge die da kommen werden“, ohne Einblick in politische und wirtschaftliche Zusammenhänge, auf dem Land, aber auch in einer Stadt wie München durch eigene „Beschränktheit“ wie durch die spätabolutistische Arkanpolitik nur mangelhaft unterrichtet und zugleich in einer Umbruchzeit auf erhöhte Informiertheit als Orientierungshilfe angewiesen, zogen aus Beobachtungen und Nachrichten, welche sich oft „mit einer unglaublichen Schnelligkeit“ verbreiteten, übersteigerte, affektiv geladene Schlüsse. Gerüchte über Krieg und Frieden, Staatenlos und Fürstenschicksal, Teuerung und Katastrophen kursierten ständig, zum Teil auch von Flugblättern genährt. Sie beunruhigten häufig so, daß die Behörden zu gezielter Gegeninformation griffen. Eine hektische und sehr labile Öffentlichkeit, konzentriert auf dem Marktplatz und im Wirtshaus, verzerrte die an sich schon bedrängende Zeitsituation zu einer Kette von Sensationen, hielt Ängste und Erwartungen wach (z.B. 14.8.1808, HStAM MInn 45125; 29.1., 13.10., 23.12.1809, MInn 45126; 24.4., 5.10., 23.11., 28.12., 29.12.1812, MInn 45132, 45138, 45139, 45140; 1.1., 26.4.1813, MInn 45141, 45144; auch MInn 45095). Wenn Truppen durchzogen, ein Krieg seinen Höhepunkt erreicht hatte oder gar die Front naherückte, „ging es ... so toll zu, daß niemand mehr ans Arbeiten dachte; manche standen auf dem Markte mit offenem Munde, um die Neuigkeiten gleich weiter verbreiten zu können“ (*Johann Baptist Pflug*, Aus der Räuber- und Franzosenzeit Schwabens. Die Erinnerungen des schwäbischen Malers aus den Jahren 1780–1840, neu hrsg. v. *M. Zengerle*, (Weißenhorn³1975) 111). Zum Gerücht als Form der Massenkommunikation vgl. *Gordon W. Allport, Leo J. Postman*, *The Psychology of Rumor*, (New York 1965, 1947).

²³ Vgl. *Teodu Shanin* (Hrsg.), *Peasants and Peasant Societies*, (Harmondsworth 1971) passim.

den rasch erstickt²⁴. Hingegen wehrten sich einmal die altständischen Opfer des Umbruchs gezielt gegen die Aushöhlung traditionaler, privilegierter Lebenswelt²⁵. Zum andern suchte das fortschrittliche Bürgertum, von der Auflösung feudal-korporativer Gefüge und vom Reformkurs der Regierung begünstigt, den Durchbruch seiner Ideen zu erreichen. Es hoffte zunächst, das werde am besten unter der Einwirkung der Hegemonie Napoleons gelingen, bis es diese zunehmend als Fessel empfand und im Kampf gegen sie den stärksten Einfluß auf die innere Ordnung zu nehmen hoffte. Für dieses Ziel war es auch zu Opfern bereit bis hin zum Einsatz von Leib und Leben; allein die Haltung zum „vaterländischen Krieg“ gegen das französische „Joch“ zeigt den Abstand zwischen seinem Zeitbild und dem der unteren Schichten. Daß nach dem Höhepunkt der vom Umbruch stimulierten Aktivität, als sich wieder eine normale Lage herzustellen begann, die Interessen von Staat und bürgerlicher Bewegung auseinander strebten, lag in der Konsequenz einer von politischen Emanzipationsideen geleiteten Haltung, welche von diesem Staat zwar mit entbunden war, aber seinen Verfügungsanspruch nicht dauerhaft ertrug²⁶.

²⁴ Es kam im rechtsrheinischen Bayern offenbar über vereinzelte Zusammenstöße mit einquartierten Truppen, Renitenzen bei der Militärkonskription, bäuerlichen Abgabeverweigerungen und Gewalttätigkeiten um teure Lebensmittel hinaus nicht zu Aktionen in dem Umfang der Widerstandsakte – primär gegen die Lasten der französischen „Fremdherrschaft“ – wie in Hessen und Westfalen (*Heinz Heitzer*, Insurrektionen zwischen Weser und Elbe. Volksbewegungen gegen die französische Fremdherrschaft im Königreich Westfalen (1803–1813), (Berlin/DDR 1959)). Selbst der so spektakuläre Aufstand der Tiroler gegen bayerische Regierung und französische Macht war kein Volksaufstand, sondern nach dem Vorbild des Volkskriegs in Spanien manipulierte Aktion im politischen Kalkül Wiens, „eine sehr sorgfältig vorbereitete Erhebung“, in welche die wirtschaftlichen und religiösen Interessen der Bauern einfließen, die sie aber nicht auslösten (*Johann Christoph Allmayer-Beck*, in: *Wolfgang v. Groote* (Hrsg.), Napoleon I. und die Staatenwelt seiner Zeit, (Freiburg 1969) 92; ähnlich *Rainer Wohlfeil*, Der Volkskrieg im Zeitalter Napoleons, in: *Heinz-Otto Sieburg* (Hrsg.), Napoleon und Europa, (Köln, Berlin 1971) 318–332, 331). – Auch in den 1790er Jahren hatten ja Bewegung und Unruhen auf dem linken Rheinufer (*Eberhard Weis*, Révoltes paysannes et citadines dans les Etats allemands sur la rive gauche du Rhin, de 1789 à 1792, in: *Francia* 3 (1975), 346–358) keine Parallele in Franken, Schwaben oder gar Altbayern gefunden.

²⁵ Zu den Standesherrn *Heinz Gollwitzer*, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918, (Göttingen ²1964) 72 ff.; zum Adel in Bayern *Hofmann*, Kap. III und IV.

²⁶ Vgl. allg. zu den politischen Ideen *Rudolf Vierhaus*, Politisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789, in: *Der Staat* 6 (1967) 175–196, jetzt auch in: *Berding, Ullmann*, 161–183 und noch immer *Fritz Valjavec*, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815, (München 1951, Neudr. 1978). Zur „bürgerlichen Kultur“ *Hans H. Gerth*, Bürgerliche Intelligenz um 1800. Zur Soziologie des deutschen Frühliberalismus, (Göttingen 1976, ¹1935) und am Beispiel Nürnbergs *Wolfgang Ruppert*, Bürgerlicher Wandel. Studien zur Herausbildung einer nationalen deutschen Kultur im 18. Jahrhundert, (Frankfurt, New York 1981). Zum Reformbürgertum in Bayern *Möckl*, passim; *Blessing*, Staatsintegration; *Ludwig Zimmermann*, Die Einheits- und Freiheitsbewegung und die Revolution von 1848 in Franken, (Würzburg 1951); *Manfred Treml*, Bayerns Pressepolitik zwischen Verfassungstreue und Bundespflicht (1815–1837). Ein Beitrag zum bayerischen Souveränitätsverständnis und Konstitutionalismus im Vormärz, (Berlin 1977). Die Jakobinerbewegung (vgl. die Zusammenfassung zahlreicher Arbeiten des Verfassers in *Walter Grab*, Die deutsche Jakobinerbewegung, in: *Berding, Ullmann*, 208–227) hingegen erlangte im rechtsrheinischen Gebiet kaum einen Einfluß (*Sieglinde Graf*, Bayerische Jakobiner? Kritische

Doch dieses Bild einer Bevölkerung, in dem einer verstörten Mehrheit aktive, mit dem Staat die Zukunft prägende Eliten gegenüberstanden, zeigt nicht die langfristigen Folgen jener unruhigen Jahre. Offenkundig hinterließen sie eine verbreitete Reizbarkeit, die in Not oder anderer Versagung die Konfliktbereitschaft verstärkte. Judenhetze, Hungerkrawalle, Gesellentumulte, wie sie in der Restaurationszeit und im Vormärz Mißstimmung spektakulär ausdrückten, wurden so begünstigt. Jene Erregbarkeit, in der die Entwertung alter Ordnungen und die Hektik der Ereignisse weiterklangen, nährte auch die Bereitschaft zum Protest, die nach 1830 in die breite Bevölkerung ausgriff²⁷. Da dieser über den Widerstand gegen einzelne Defekte hinaus die bestehenden Verhältnisse überhaupt ändern wollte, also politische Qualität hatte, wirkte die Umbruchzeit auch vorbereitend für die Politisierung der Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Die Erschütterung von Autorität und Loyalität bereitete der Interessenbildung, dem Partizipationsstreben, den Ideologien als innerweltlichen Heilslehren mit den Boden. Ja, erst sie ließ den „kleinen Leuten“ überhaupt bewußt werden, daß „das Öffentliche“ nicht mehr ausschließlich von der angestammten Herrschaft besetzt war.

Erhebliche Teile der breiten Bevölkerung freilich reagierten auf das Umbrucherlebnis, auf die neuen Zwänge und Chancen, denen sie oft plötzlich und unvorbereitet unterlagen, mit rückwärtsgewandtem Widerstand. Handwerker, die sich in ihrem Nahrungsstand vom Konzessionssystem bedroht sahen, größere Bauern, die noch stärker belastet wurden und Einbußen durch die Gemeinheitsteilungen erlitten, Kleinbauern, die die beginnende Bauernbefreiung mit ihrem Ablösungssystem hauptsächlich als Überlastung sahen, ehemalige Kirchenhintersassen, denen die neue Zeit mehr Abgaben und weniger Fürsorge brachte, Subalternbeamte, die sich auf rigide durchgesetzte neue Rechtsnormen und Verhaltensregeln umstellen mußten – sie und andere fühlten sich in einer Weise geschädigt oder überfordert, daß sie den neuen Verhältnissen allenthalben widerstrebten und sich auf die alten versteiften²⁸. Sie nahmen dann die

Untersuchung sog. „Jakobinischer Flugschriften“ aus Bayern Ende des 18. Jahrhunderts, in: ZBLG 41 (1978) 117–171). – 1813 fand der königliche Aufruf zum „heiligen Kampf“ gegen Napoleon (28. 10. 1813, RBL, Sp. 1321 ff.; dazu die VO zur Landesverteidigung 5. 11. 1813, ebda, Sp. 1649 ff.) im Bürgertum Widerhall, wie u. a. die Spenden für die Ausrüstung Freiwilliger zeigen (z. B. für München HStAM MInn 45152, für Bamberg MInn 45728). Hingegen gelang ein Engagement der kriegsmüden „kleinen Leute“ nicht, so sehr Beamte und – auftragsgemäß – Geistliche warben, z. B. v. Meyern, Einwohner des Mainkreises!, (Bayreuth 1813); *Anonym*, Rede eines bayerischen Landpfarrers an seine Gemeinde. Nach Publicierung der Königlichen Deklaration vom 14. October und des Königlichen Aufrufes vom 28. October 1813, (o. O. 1813); *Anonym*, Rede über die allgemeine Bewaffnung im Königreiche Baiern. Am verflossenen Weihnachts- und Neujahrsfeste in der Stadtpfarrkirche zu Landau gehalten, (Straubing 1814).

²⁷ Vgl. u. a. *Heinrich Volkmann*, Kategorien des sozialen Protests im Vormärz, in: GG 3 (1977) 164–189; *Wolfgang Schieder*, Der rheinpfälzische Liberalismus vor 1832 als politische Protestbewegung, in: *Helmut Berding* (u. a. Hrsg.), Vom Staat des Ancien Régime zum modernen Parteienstaat. Festschrift Th. Schieder, (München, Wien 1978) 169–195.

²⁸ Vgl. *Shorter*, Social Change; *Hubert Klebel*, *Gerard Schwarz*, „Nahrungsstand“ und „erzwungener Gesellenstand“. Mentalité und Strukturwandel des bayerischen Handwerks im Industrialisierungsprozeß um 1860, (Berlin 1974); *Spindler*, Bd. 4/2, 751 ff. (*Pankraz Friedl*); *Friederike Hausmann*; *Sebastian Hausmann*, Die Grund-Entlastung in Bayern, (Straßburg 1892) bes. 117 ff.; *Stutzer*; z. B. HStAM MInn 30600.

Bedingungen, die der Reformstaat als „Herr“ des Umbruchs oktroyierte, so wenig an, d. h. verinnerlichte seine Verhaltenszumutungen und realisierte seine Pläne in so geringem Maß, daß sie auf den bürokratischen Entwicklungsdirigismus stark retardierend wirkten. Nicht öffentlich artikuliert und politisch organisiert wie die Adelsopposition, aber kaum weniger erfolgreich zwangen handwerkliche und bäuerliche Beharrung auf alten Regeln des Wirtschaftens und des Gemeinschaftslebens den Staat in Kompromisse. Solche Resistenz konnte bis zur Renitenz gehen; viele kleine Verweigerungen zermürbten den Reformelan der Beamten, vor allem derer „vor Ort“, und durchlöcherten das rationale Konzept²⁹. Indem sich die Menschen einer vorwiegend agrarisch-kleingewerblichen Gesellschaft mit ihrer geringen psychischen Mobilität im Andrang (ver)störender Erlebnisse verbreitet an gewohnte Lebensformen klammerten, praktizierten sie den Traditionalismus, den rasche und tiefe Eingriffe in eine vorindustrielle Lebenswelt in der Regel auslösen. Hemmte also die krisenhaft verschärfte Umbruchzeit am Beginn des 19. Jahrhunderts die Modernisierung Bayerns, da sie in der Gesellschaft traditionale Mentalität mehr verstärkte als zurückdrängte? Die Vitalität alter – etwa religiöser – Einstellungen im Vormärz, als ihnen die Politik wieder eine Entfaltung erlaubte, und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die soziale wie politische Stärke des kleinbürgerlichen und bäuerlichen Konservativismus im spät industrialisierten Bayern scheinen dafür zu sprechen.

Dennoch hatte auch jene Zeit unterschwellig ihren Anteil an der umfassenden Verwandlung des Lebens im 19. und 20. Jahrhundert, die der Modernisierungsbegriff zusammenfaßt. Natürlich vollzog diese sich, eingeleitet durch die Rechtssetzung, das Verwaltungshandeln und die Volksbildung des modernen Staates, strukturbestimmend erst mit der Urbanisierung und der Industrialisierung: in Großstadtquartier und Fabrik, durch Eisenbahn und Massenpresse, mittels Kapitalismus und Wissenschaft. D. h., daß sie die breite Bevölkerung erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts maßgeblich ergriff; wo jene Kräfte sich nicht durchsetzten wie meist im ländlichen Lebensraum, herrschten traditionale Verhaltensmuster, konservativ verfestigt, noch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts vor.

Aber Modernisierung verläuft selten synchron und „durchschlagend“ in allen gesellschaftlichen Bereichen; partielle Modernisierung ist zumindest in einer ersten Phase eher die Regel³⁰. Während etwa Religion und Moral noch weitergelten, können sich Arbeitstechniken oder Vergnügungsformen erheblich ändern, wenn sie nur als ökonomisch bzw. hedonisch hinreichend attraktiv eingeführt sind. Gerade eine bäuerliche Bevölkerung, gewohnheitszäh und zugleich sehr vorteilsbewußt, kann solche fremden Detailelemente ohne Plausibilitätskonflikte aufnehmen. Und das geschah in Bayern, verglichen mit dem späten 18. Jahrhundert, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit landwirtschaftlichen Innovationen, Versicherungen, ja Zügen bürgerlichen Frei-

²⁹ Zur Gewerbebevölkerung vgl. *Shorter*, Social Change, passim; zur ländlichen Bevölkerung die Hinweise in *Blessing*, Umwelt 19 ff. Beispiele von „Modernisierungsverweigerung“ bei *Joseph Hazzzi*, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Baiern, 4 Bde. in 7 T., (Nürnberg 1801–1808) und bei *Ignaz Rudhart*, Über den Zustand des Königreiches Bayern nach amtlichen Quellen, 3 Bde., (Erlangen 1825–1827).

³⁰ Vgl. *Dietrich Rüschemeyer*, Partielle Modernisierung, in: *Zapf*, 382–396.

zeitstils in merklicher Weise³¹. Ähnliches gilt für das rückwärtsgewandte Handwerk, wo doch nun auch unterhalb der hochqualifizierten Luxusgewerbe neue Produktions- und Absatzformen eindringen und sich Umgangsformen vom zünftischen Kanon zu lösen begannen. Darin zeigte sich eine weiter verbreitete Erosion korporativen Denkens, die jetzt auch im Kleinbürgertum dem Assoziationsprinzip den Weg bereitet³². Die partielle Ablösung von Brauch und Sitte griff jedoch offensichtlich weiter. Eine vorher nicht bekannte Neugier der „kleinen Leute“ auf Informationen von außerhalb ihres Lebenshorizontes, aus der großen Welt also, Einbrüche in der Kirchlichkeit bestimmter Gruppen, die von der religiösen Restauration im Vormärz kaum mehr überdeckt wurden, ein heftiger Zudrang zu Lustbarkeiten aller Art, eine Illegimitätsrate, die auch nach statistischer Bereinigung noch hoch ist, Landflucht, hinter der häufig nicht Arbeitsmangel, sondern die Attraktivität städtischen Lebens stand, deuten an, daß sich die Erschütterungen des Jahrhundertanfangs nicht einfach wieder gelegt hatten³³.

Einst enge Bindungen waren für nicht wenige Individuen und Gruppen locker geworden oder zerrissen. Unter der Decke eines verbreiteten, oft verbissenen Festhaltens am Alten zerbröckelten überkommene Verhaltensmuster und gewannen neue Kontur. Die Lebensbedingungen waren nach dem Ende der Umbruchphase, trotz des Scheiterns wichtiger Reformen und trotz starker sozialer und räumlicher Gefälle, insgesamt bereits zu weit verändert, und die Fixierung auf das Überlieferte war häufig schon zu starr und ängstlich, als daß eine tradierte Mentalität noch so wie am Ende des

³¹ Das habe ich in *Blessing*, Umwelt 15 ff. zu skizzieren versucht.

³² HStAM MInn 15466, 15474, 15478, 15479; vgl. *Schwarz*, 49 ff.; *Ingo Tornow*, Das Münchner Vereinswesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit einem Ausblick auf die zweite Jahrhunderthälfte, (München 1977) 98 ff. Der Innovationseinfluß der wenigen Manufakturen war gering (*Gerhard Slawinger*, Die Manufaktur in Kurbayern, (Stuttgart 1966); *Ortulf Reuter*, Die Manufaktur im fränkischen Raum, (Stuttgart 1961)), die Umwälzung durch die Industrialisierung setzte erst um 1840 langsam ein (vgl. *Spindler*, Bd. 4/2, 799 ff. *Wolfgang Zorn*); zu einer frühen Schwerpunktregion *Wolfgang Zorn*, Handels- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648–1870. Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte des schwäbischen Unternehmertums, (Augsburg 1961) Kap. 4 und 5).

³³ Zu Religiosität und Moral *Fintan M. Phayer*, Religion und das Gewöhnliche Volk in Bayern in der Zeit von 1750–1850, (München 1970); *ders.*, Sexual Liberation and Religion in Nineteenth Century Europe, (London 1977); *Edward L. Shorter*, „La vie intime“. Beiträge zu seiner Geschichte am Beispiel des kulturellen Wandels in den bayerischen Unterschichten im 19. Jahrhundert, in: *Peter Christian Ludz* (Hrsg.), Soziologie und Sozialgeschichte, (Opladen 1972 = KZSS Sonderheft 16); *Hermann Hörger*, Kirche, Dorfreligion und bäuerliche Gesellschaft. Strukturanalysen zur gesellschaftsgebundenen Religiosität ländlicher Unterschichten des 17. bis 19. Jahrhunderts, aufgezeigt an bayerischen Beispielen, T. 1, (München 1978) 231 ff.; *ders.*, Mentale Umschichtungen im Dorf des 19. Jahrhunderts – zum Wandel bäuerlichen Namengutes und seiner gesellschaftlichen Hintergründe im südbayerischen Raum, in: ZAA 24 (1976) 161–179; *Werner K. Blessing*; Staat und Kirche in der Gesellschaft. Institutionelle Autorität und mentaler Wandel in Bayern während des 19. Jahrhunderts, (Göttingen 1982) 34 ff. Zur „Vergnügungssucht“ z. B. Ordinariatsarchiv München, o. Nr. (Tanzmusiken); Staatsarchiv Nürnberg, Reg. Kdl. Abg. 1932 Tit. XII 17. Zur Landflucht *Shorter*, Social Change 313 ff. – Den realen Rahmen zeichnet *Wolfgang Zorn*, Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz, in: *Werner Conze* (Hrsg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, (Stuttgart 1962) 113–142.

18. Jahrhunderts bestehen konnte. Wesentliche Stützen solcher Mentalität waren gefallen oder wankten, und auch ein forcierter Traditionalismus konnte sie nicht wieder herstellen. Das alte Orientierungsgefüge, angestrengt bewahrt und doch brüchig, öffnete sich nun verstärkt neuen Bezugsgrößen; alternative Einstellungen und Verhaltensweisen wurden „einschleichend“ virulent. Also löste die Umbruchzeit auch eine Sensibilität für die Möglichkeiten und die Erfordernisse des Wandels aus³⁴. Diese blieb zunächst oft latent, aber bereitete eine andere Mentalität vor. Denn das gab unter unserer Fragestellung jenen Jahren, die das 19. Jahrhundert einleiteten, weit über frühere mitteleuropäische Kriegs- und Krisenzeiten, etwa die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, hinaus ihren Stellenwert: in der Frühphase der autoritär eingeleiteten Modernisierung trugen sie, die entgegenstehende Institutionen und Identitäten der „kleinen Leute“ schwächten oder gar beseitigten, längerfristig zur allgemeinen Beschleunigung jenes Prozesses bei. Da sie im Kontext einer der großen Umwälzungen der Menschheitsgeschichte standen, erschöpfte sich ihre mentale Breitenwirkung nicht in Verstörung und Beharrungsdrang. Das von früheren Bindungen freigesetzte Aktivitätspotential konnte, wenn auch oft nur allmählich und von Anomien verdeckt, in alternative Bahnen fließen, die mächtige Entwicklungskräfte zogen. So wurde eine Prädisposition für die politische, ökonomische, soziale Modernisierung genährt.

Ohne den Langzeiteffekt der Erfahrungen der „kleinen Leute“ in jenen Jahren zu überschätzen, muß man ihnen über eine vorübergehende Erschütterung hinaus weit ins 19. Jahrhundert hinein eine Bedeutung zuschreiben. Durch sie wurde der im 18. Jahrhundert ausgelöste und in eben dieser Zeit vor allem vom Staat massiv verstärkte Strukturwandel mit gefördert. Sie haben selbstverständlich nicht in der kurzen napoleonischen Ära zu einer neuen Mentalität geführt. Aber aus ihnen kristallisierten sich auch Einstellungen, über die sie mittelbar zu einem Katalysator für jene Mentalität wurden. Es war – das sei noch einmal betont – die außerordentliche Konstellation von Krieg und „Strukturrevolution“, in der gleichzeitig der Erfahrungsraum der breiten Bevölkerung schwer erschüttert und ein neuer Erwartungshorizont in Umrissen möglich wurde. Da die Welt nach dieser Zeit trotz Restauration nicht mehr so wie vorher aussah, konnten es auch das Umweltbild der Menschen und damit ihr Verhalten nicht. Die allgemeine Verbreitung der Grundeinstellungen, die um 1800 noch die einer Minderheit waren, erhielt einen auf lange Sicht wichtigen Schub. Auch unter diesem Aspekt kann also der Beginn des 19. Jahrhunderts in Mitteleuropa als eine Schlüsselphase zwischen Traditionalität und Modernität gelten. Traditionalismus und Konservatismus, so prägend sie in der breiten Bevölkerung des 19. Jahrhunderts waren, wurden von Anfang an durch Gegenhaltungen bedrängt und in Kompromiß oder Abgrenzung verändert, zu denen die Umbruchzeit einen entscheidenden Anstoß gegeben hatte. Auch im Hinblick auf die Mentalität der „kleinen Leute“ waren die Jahr-

³⁴ Sensibilität als mentale Kategorie für die Diffusion neuer kultureller Muster, für die Latenzphase eines Weltbilds und Verhaltensmodells entwickelt anhand des französischen 18. Jahrhunderts *Michel Vovelle*, *La sensibilité pré-révolutionnaire*, in: *Ernst Hinrichs, Eberhard Schmitt, Rudolf Vierhaus* (Hrsg.), *Vom Ancien Régime zur Französischen Revolution. Forschungen und Perspektiven*, (Göttingen 1978) 516–538.

zehnte bis zum Übergang in die industrielle Gesellschaft durchaus nicht nur „vormodern“. Mentalität ist – und das gilt besonders für das 19. Jahrhundert – nicht in einfachen, klar voneinander getrennten Formen zu fassen.

Das in Umrissen skizzierte Wirkungsbild müßte nun in dreifacher Weise konkretisiert werden: räumlich, sozial und zeitlich.

Zunächst einmal verlief die Entwicklung aufgrund verschiedenartiger realer und mentaler Voraussetzungen und Einflüsse im Raum des entstehenden Staatsbayern in drei regionalen Texturen, die wichtige Typen in Mitteleuropa überhaupt vertreten. Neben Kurbayern mit seiner frühmodernen Staatlichkeit, lebhaften Katholizität und eher quietistischen ländlichen Bevölkerung standen das geistlich-weltliche „Reich“ in Franken und Schwaben mit oft archaischer Verfassung und zugleich einer „vigilanten“ Bevölkerung und schließlich die linksrheinische, schon im 18. Jahrhundert von einer Auflösung alter Gefüge zunehmend betroffene und dann durch Frankreich nachhaltig überformte Pfalz mit einer rationalen öffentlichen Verfassung, bürgerlich beherrschtem „Geist“, Pauperismus und Mobilität. Unterschiedliche Prädispositionen und Prägungen führten zu oft unterschiedlichen Reaktionen und bestimmten eine bis ins 20. Jahrhundert deutliche mentale Regionalisierung vor³⁵.

Ebenso unterschied sich natürlich die Haltung der sozialen Schichten und Gruppen mit ihren noch vorwiegend ständisch gesonderten Erfahrungen und einer vielfach spezifischen Betroffenheit vom Umbruch. Der Adel – und er spannte sich selbst wieder vom großen Reichsadel bis zu kleinen Landsassen – erlebte die Zeit und verhielt sich in ihr anders als das alte und gar das neue, aufgeklärte Bürgertum, frühe Unternehmer anders als das zünftische Gewerbe, das sich in sich wieder nach Sparten unterschied, oder das Landhandwerk, das in den agrarischen Bereich überleitete, wo dann trotz einer in den Grundzügen gemeinsamen Lebenswelt die Bauern wirtschaftlich und auch sozial teilweise anders betroffen wurden und reagierten als die unterbäuerliche Bevölkerung. Versagung und Irritation, Resignation und Aktivität, Widerstand gegen und Aufgeschlossenheit für Reformen verteilten sich vertikal und zum Teil auch horizontal durchaus ungleich über die Gesellschaft.

Schließlich müßte nach der Wirkung der Umbruchzeit auf die einzelnen Altersgruppen, d. h. nach generationstypischen Prägungen gefragt werden³⁶. Obwohl hier erhebliche Quellen- und Methodenprobleme bestehen, scheint vor allem in der breiten Bevölkerung die mittlere und ältere Generation sich eher verstört und traditionsfixiert verhalten zu haben; die Jugend hingegen wurde offenbar stärker „entfesselt“ und damit neuerungsbereiter, aber auch erregbarer und widersetzlicher. Besonders dem typischen Verhalten dieser Kriegsgeneration der ab etwa 1785 Geborenen wäre in der „öffentlichen Stimmung“, in den Konflikten mit Autoritäten, in Moral und Wirtschaftsmentalität der Restaurationszeit und des Vormärz nachzuspüren. Folgen des stürmischen Jahrhundertbeginns würden hier in besonderem Maß sichtbar.

³⁵ Vgl. *Karl Bosl*, Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande, in: ZBLG 25 (1962) 3–19, auch in: *ders.* (Hrsg.), Zur Geschichte der Bayern, (Darmstadt 1965) 644–664; *ders.*, Die Altbayern im bayerischen Staat, (Abensberg 1982).

³⁶ Zu diesem Zugriff vgl. die Problemskizze von *Hans Jaeger*, Generationen in der Geschichte. Überlegungen zu einer umstrittenen Konzeption, in: GG 3 (1977) 429–452.

Diskussion zum Referat von Werner K. Blessing

Leiter: Rainer Wohlfeil

Die von *Werner Blessing* so ausführlich beschriebene Koinzidenz von Mentalitätswandel und Krisenzeit führte zu einer Grundsatzdiskussion über die Verbindlichkeit der in Anwendung gebrachten kulturanthropologischen und sozialpsychologischen Erklärungsmodelle speziell für die Zeit des frühen 19. Jahrhunderts. *Laetitia Boehm*, *Christof Dipper* und *Volker Press* wandten ein, daß die genannten Modelle keine zeittypische Relevanz besäßen, sondern sich auf alle Kriegszeiten großen Ausmaßes, so etwa auch auf die Jahrzehnte des 30jährigen Krieges, anwenden ließen. *Heinz Reif* verwies auf die Ambivalenz des Argumentationsfeldes: aus der sozialen, politischen und ökonomischen Krise müsse sich nicht zwangsläufig eine Prädisposition für neue, „moderne“ Einstellungs- und Verhaltensmuster ergeben. Es könne genauso gut das Gegenteil der Fall sein: eine mentale Irritation könne die Betroffenen auch zu Rückgriffen auf Altbewährtes veranlassen. (Vgl. dazu den schriftlich ausgearbeiteten Diskussionsbeitrag S. 249 f.) *Blessing* stimmte diesem Gesichtspunkt grundsätzlich zu, bestätigte in bezug auf Bayern auch eine verschiedentliche Neubelebung alter Institutionen, Sitten und Bräuche, gab aber doch andererseits zu bedenken, daß gerade auch die bäuerliche Bevölkerung angesichts der Kumulation von Nöten und Ängsten sich für Innovationen empfänglicher gezeigt und dank ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit den Boden für eine mentale Modernisierung langfristig mitbereitet habe.

Hieran anknüpfend sah *Rudolf Vierhaus* sich zu einer Korrektur veranlaßt. Der große und alle Schichten ergreifende Mentalitätswandel habe seiner Ansicht nach sich nicht zu Beginn des 19. Jahrhunderts ereignet, zu Zeiten, wo die Krisenerfahrung die Bevölkerung erst überrollt und gelähmt habe, sondern wesentlich später, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, als die Menschen sich an die veränderten Umweltbedingungen gewöhnt und mit dem Gedanken vertraut gemacht hatten, daß mit traditionalistischer Denkweise kein Fortkommen mehr war. Bezugnehmend auf die eingangs geäußerten Zweifel an der Aussagekraft der vom Referenten vorgetragenen Mentalitätsmodelle, betonte *Vierhaus*, daß er dergleichen Untersuchungen für nützlich und notwendig halte. Es sei keine Frage, daß die Veränderungen, die sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts zugetragen hätten, zur Ausbildung neuer schichtenspezifischer Sensibilitäten geführt hätten. Wolle man von Unzulänglichkeiten des Vortrages sprechen, müsse man diese in einem methodischen Rigorismus suchen, der einzelnen Phänomenen ein zu großes Gewicht verleihe, sie zum Teil auch verallgemeinere, wo eine stärkere Spezifizierung am Platz wäre.

Daran anschließend zitierte *Sten Gagnér* Beispiele aus der Rechtsgeschichte: sehr gut z. B. lasse sich ein „Mentalitätswandel“ in der Diskussion zur Strafrechtsgesetzgebung feststellen. Ein für eine Neufassung der bestehenden Gesetze günstiges Diskussionsklima habe bereits nach der französischen Revolution, also schon Jahre vor der Rheinbundzeit, bestanden, dennoch sei es im Hinblick auf die Zivilgesetzgebung erst 1814 zu neuen Stellungnahmen gekommen. Zwischenzeitlich müsse sich also eine

mentale Entwicklung vollzogen haben, die stark genug war, um juristische Fortschritte dieser Tragweite zu bewirken.

Diese Sichtweise unterstützten unter Anführung weiterer Beispiele *Manfred Botzenhart*, *Hans Christian Mempel* und *Pankraz Fried*, wohingegen *Werner Schubert* und *Walter Demel* erneut ihr Unbehagen darüber bekundeten, daß die vorgelegten Ergebnisse zu wenig konkret seien. Sie forderten den Referenten auf, darzulegen, ob es quantifizierbare Indikatoren gebe, so etwa Statistiken über Selbstmorde, uneheliche Geburten, desertierte Soldaten oder ansteigende Kriminalität generell, die Aussagen über Verzweiflung, Panik, Endzeithysterie, Aggressivität und ähnliche gesellschaftliche Überreaktionen mehr auf eine nachprüfbare Grundlage stellten. Das Vorhandensein derartigen Quellenmaterials bestätigte *Werner Blessing* in seinem abschließenden Resumée. Er habe es an anderer Stelle ausführlich beschrieben. Es stamme in der Regel aus kirchlichen Quellen und behördlichen Erhebungen, bedürfe aber, da von Geistlichen bzw. Beamten nach den unterschiedlichsten Gesichtspunkten abgefaßt, in jedem Falle einer vorsichtigen Auswertung.

Schriftlich ausgearbeiteter Diskussionsbeitrag

H. Reif

Meine Einwände richten sich auf die Grundthese des Vortrags, daß die Veränderungen in den Jahren um 1800 die Qualität eines *Umbruchs* hatten, und daß diese Umbruchserfahrung zum Ausgangspunkt und zu einer wesentlichen Ursache der mentalen Modernisierung der Bevölkerung im 19. Jahrhundert wurde, weil sie die grundlegende Bereitschaft hervorbrachte, neue Einstellungs- und Verhaltensweisen aufzunehmen. In zweifacher Richtung möchte ich Zweifel an dieser Verlaufsvorstellung äußern:

1. Daß die Zeit um 1800 die Qualität eines Umbruchs hatte, d. h. Belastungen und Erfahrungen mit sich brachte, die durch Anpassungs- und Bewältigungsmechanismen, wie sie das Ancien Régime entwickelt hatte, individuell und kollektiv nicht mehr verarbeitet werden konnten, scheint mir noch zusätzlicher Belege zu bedürfen. Es wäre m. E. eine wichtige Ergänzung der bisherigen, vorwiegend auf äußere krisenhafte Ereignisse und Entwicklungen (Kriege, Hungerkrisen, Herrschaftswechsel etc.) ausgerichteten Argumentation, wenn die im Vortrag nur relativ kurz behandelten Reaktionsformen der Bevölkerung stärker zur Stützung der These mit herangezogen würden. Gibt es Formen der Krisenreaktion, die um 1800 zum ersten Mal auftreten? Tauchen ältere Formen der Krisenbewältigung, z. B. der Wunderglaube, in einer inhaltlich entscheidend veränderten Qualität auf? Häufen sich zumindest die extremen Krisenreaktionen vom Typ Ancien Régime? Die von Herrn Dr. Blessing im Vortrag angeführten Reaktionsweisen (bäuerliche Verweigerung, Adelsopposition, Zunahme abweichenden Verhaltens, Endzeitstimmung etc.) scheinen mir bis jetzt alle eher auf eine Verarbeitung von Negativerfahrungen im traditional vorgegebenen Orientie-

rungsrahmen hinzudeuten. War also der langfristige, seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts sich verstärkende *Wandel* in vielen zentralen Lebensbereichen, von der Demographie bis zur Politik, für die Modernisierung der Mentalitäten nicht doch wichtiger als die Umbruchserfahrung um 1800?

2. Mein zweiter Einwand betrifft die sozialpsychologische Prämisse des hier vorgestellten Verlaufsmodells. Es erscheint mir nicht zwingend, daß sich aus der Erfahrung eines Umbruchs die Bereitschaft zur Öffnung gegenüber dem Neuen, Modernen ergibt. Bei außerordentlich tiefgreifender Verunsicherung scheint mir ein verstärkter Rückgriff auf hergebrachte, d. h. in dieser Zeit auf grundlegende traditionale Stabilisierungsinstanzen wie Familie, Religion, Kirche etc. gleichermaßen wahrscheinlich, evtl. sogar naheliegender zu sein. Es gilt m. E. beide Möglichkeiten im Blick zu behalten, da sonst die Gefahr droht, daß der Modernisierungsprozeß des 19. Jahrhunderts zu einlinig fortschrittlich gesehen wird. Es spricht einiges dafür, daß zumindest ein Teil der Ungleichzeitigkeiten und Verwerfungen des Modernisierungsprozesses in Deutschland während des 19. Jahrhunderts – z. B. die außerordentlich starke und widerstandsfähige Politisierung des Katholizismus – auf Prozessen der intensiven und bewußten Rückbindung vom Umbruch betroffener Bevölkerungsgruppen an traditionale Orientierungen und Institutionen beruht.

Elisabeth Febrenbach

Das Scheitern der Adelsrestauration in Baden

Im Jahre 1840 schrieb der Geheime Rat Friedrich Rettig in einem Zeitschriftenartikel über die Rechtsverhältnisse des grund- und standesherrlichen Adels im Großherzogtum Baden: „Bei ruhiger Betrachtung dessen, was dem Adel in Teutschland ... von seiner frühern Herrlichkeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft mit ihren Ausflüssen der Herrenfrohnden und Gewerbsmonopole, nach Ablösung der Gutsfrohnden der Zehnten und Zinsen, nach Beschränkung und Belastung der Patrimonialgerichtsbarkeit, nach Aufhebung der Steuerfreiheit noch jetzt zustehet, so kann man unmöglich im Ernst von Gefahren für die gesetzliche Freiheit der Völker oder für die Entwicklung des darauf sich beziehenden Regierungssystems sprechen.“¹ Diese mit liberaler Zuversicht vorgetragene Ansicht über den Zerfall adeliger Herrschaft, einschließlich der Standesherrschaften der ehemals reichsunmittelbaren, seit 1806 mediatisierten Fürsten und Grafen, wird bislang von den Historikern keineswegs geteilt. Es ist vielmehr üblich geworden, die hochprivilegierte Rechtsstellung der Standesherrn, der wichtigsten Adelsgruppe im badischen Staat, der in seinem Kerngebiet keinen land-sässigen Adel besaß, mit dem zeitgenössischen Begriff der „Unterlandesherrschaft“ zu bezeichnen². Wenn auch auf dem Wiener Kongreß der Kampf der Mediatisierten um die vollständige Restitution ihrer alten landesherrlichen Rechte am Widerstand der von Metternich unterstützten Mittelstaaten scheiterte, so erhielten sie doch unter der Garantie des Artikels 14 der Deutschen Bundesakte eine Reihe von Vorrechten zurück, die auf eine Adelsrestauration hinzuweisen scheinen. Zu den Ehrenrechten wie Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, wie Kirchengelübte, Trauergeläut und öffentliche Trauer bei Todesfällen in der standesherrlichen Familie, zu den staatsbürgerlichen Vorrechten wie autonome Familiengesetzgebung, privilegierter Gerichtsstand, Steuerprivilegien und Freiheit von der Militärpflicht, traten richterliche und exekutive

¹ *Friedrich Rettig*, Über die Rechtsverhältnisse des Adels im Großherzogtum Baden, in: *Neue Jahrbücher für Geschichte und Politik* (1840) Bd. 2, 97 f.

² *Heinz Gollwitzer*, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, (Göttingen ²1964) 73; *Karl-Georg Faber*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Restauration und Revolution von 1815 bis 1850, (Handbuch der deutschen Geschichte, hrsg. v. *Leo Just*, Bd. 3/1,2, Wiesbaden 1979) 37; *Wolfram Fischer*, Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz, in: *Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848*, hrsg. v. *Werner Conze* (Stuttgart 1962) 162; *Gustav Mangold*, Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongreß bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818), in: *ZfGO* 85 (1933) 107.

Befugnisse, die über die rein privatrechtlich verstandene Sphäre der Grundherrschaft hinausgingen, nämlich die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, Polizeirechte, Forstgerichtsbarkeit, Kirchen- und Schulpatronat, die freilich alle nur gemäß den Landesgesetzen ausgeübt werden sollten. Hinzu kam die Garantie der Eigentumsrechte, d. h. der Domanialgefälle und Feudalrevenüen. Ein Teil dieser Rechte wurde auch den ehemaligen Reichsrittern garantiert, darunter die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, die Forstgerichtsbarkeit, die Ortspolizei und das Kirchenpatronat. Betroffen war davon immerhin ein Drittel der Einwohner Badens, die in den acht standesherrlichen und 77 ehemals reichsritterschaftlichen Gebieten lebten³.

Häufig wird jedoch übersehen, daß die meisten Bestimmungen des Artikels 14 trotz aller Beschwerden der Mediatisierten am Bundestag nur auf dem Papier existierten und in ihrem vollen Umfang gar nicht in Kraft traten⁴. Es wird im folgenden zu zeigen sein, daß es gerade der badischen Regierung weitgehend gelang, das Bundesrecht zu umgehen und die Errungenschaften der Rheinbundzeit erfolgreich zu verteidigen.

Schon die den Standesherrn in einem ziemlich gleichlautenden Katalog zugesicherten Rechtsgarantien der Rheinbundakte hatten die badische Reformbürokratie nicht davon abgehalten, die Schaffung einer auf der Gleichheit aller beruhenden Staatsbürgergesellschaft voranzutreiben⁵. Mit der Einführung des Code Napoléon verwandelten sich die feudalen Besitztitel der Grundaristokratie in privatisierte Eigentumsrechte. Während die Konstitutionsedikte Brauers von 1807 den Adel noch schonten, wurden mit Beginn der rücksichtslos energischen Politik Reitzensteins die Adelsprivilegien viel konsequenter beseitigt als beispielsweise in Reformpreußen. Unter dem Druck der napoleonischen Finanz- und Kriegslasten erloschen 1809 alle Steuer- und 1812 alle Militärfreiheiten des Adels. Reitzensteins berühmtes Organisationsedikt vom 26. November 1809, das in kürzester Frist ein von der Ministerial- bis

³ Die Zahlenangaben differieren in der Forschung: Zu den acht Standesherrschaften zählen die sechs fürstlichen Häuser Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Salm-Reifferscheid-Krautheim und von der Leyen sowie die beiden gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau. Hinzu kommen die im Familienbesitz des großherzoglichen Hauses befindlichen Standesherrschaften Salem, Petershausen und Zwingenberg. Die Zahl von 77 adelig-grundherrlichen Familien ist der zeitgenössischen Statistik entnommen: *J. A. Demian*, *Geographie und Statistik des Großherzogtums Baden*, (Heidelberg 1820) 11–13. Die Grundherren gehörten in der überwiegenden Mehrzahl der mediatisierten Reichsritterschaft an. Zu dem schon vor 1806 landsässigen Adel zählten die sog. Vogtsjunkere in der Pfalz und die Grundherren im Breisgau, die jedoch ähnliche Privilegien wie die Reichsritter besaßen hatten und gleichfalls Anspruch auf die Vorrechte des Artikels 14 erhoben. Sie erreichten die Gleichstellung mit den mediatisierten Grundherren. Vgl. hierzu: *Friedrich Lautenschlager*, *Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848*, (Heidelberg 1915) 9 ff. Auf Schätzungen (100 Grundbesitzer) beruhen die Zahlenangaben bei: *Loyd Ervin Lee*, *The Politics of Harmony. Civil Service, Liberalism, and Social Reform in Baden 1800–1850*, (London 1980) 21 ff.

⁴ Vgl. etwa den Abriss der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn bei *Gollwitzer*, 46 ff.

⁵ Vgl. zu den Rheinbundreformen zuletzt: *Elisabeth Fehrenbach*, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß*, (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 12, München 1981) 76 ff., 170 ff. Zur Adelsgesetzgebung vgl. *Mangold*, 14 ff.

zur Gemeindeebene rational durchgegliedertes und straff zentralistisches Verwaltungssystem nach französischem Vorbild einführt, erzwang unter der strengen Weisungsbefugnis der Kreisdirektoren eine neue, gleichförmige Ämterorganisation. Gleichzeitig wurde der privilegierte Gerichtsstand des Adels beseitigt. Der härteste Schlag gegen die adlige Sonderexistenz fiel mit dem Edikt vom 14. Mai 1813, das die Patrimonialjustiz, die Polizeibefugnisse und die Patronatsrechte des Adels aufhob. Der Justizminister von Hövel wies die Beschwerden der Standesherrn mit der Begründung zurück, die Ausübung der durch die Rheinbundakte garantierten Souveränitätsrechte mache es notwendig, auch den Adel anderen Staatsbürgern „ganz gleich zu setzen“⁶.

Im Rückblick auf die Gesetzgebung der Rheinbundzeit feierte der Geheime Referendar und liberale Beamtenabgeordnete Ludwig Winter 1819 vor dem ersten badischen Landtag die Beseitigung der Adelsprivilegien als „eine der größten Wohltaten, die der verewigte Großherzog seinem Land erwiesen“ habe. Das „denkwürdige Edikt“ über die Aufhebung der Patrimonialjustiz erschien ihm wie „die Morgenröte eines nachgefolgten schönern Tages“. Es schuf aus seiner Sicht die Voraussetzung für die Entwicklung Badens vom Patrimonial- zum Verfassungsstaat: „Die Schranken, die die Bewohner ein und des nemlichen Landes trennten, sind zusammengefallen, ein Band hat uns alle umschlungen; wir sind ein Volk geworden, klein an Zahl, stark durch Treue und Einigkeit. Der Widerstreit der Einrichtungen des Mittelalters mit den Bedürfnissen der Zeit ist gehoben, die unveräußerlichen Rechte der Staatsgewalt sind zu ihrer ursprünglichen Quelle zurückgekehrt, staatswirtschaftlichen Verbesserungen die Wege geöffnet, die Hindernisse des Fortschreitens auf der Bahn zur Verfassungsmäßigen Freiheit sind weggeräumt worden. Die wohlthätigen Folgen sind nicht zu berechnen, und sie lassen sich auch nicht mehr ungeschehen machen.“ Für die liberale Kammeropposition stand es fest, daß der Mediatisiertenartikel mit dem Verfassungsverprechen des Artikels 13 der Bundesakte unvereinbar sei. Bildete die Verfassung den krönenden Abschluß des rheinbündischen Reformwerkes, so bedeutete Artikel 14 nichts anderes als „die Wiederherstellung der Patrimonialherrschaft“⁷.

Wir wissen heute, daß auch und gerade der Artikel 13 der Bundesakte im Zusammenhang mit dem Mediatisiertenartikel und der Absichtserklärung des Artikels 6, den ehemaligen Reichsständen „einige Kuriatstimmen“ am Bundestag einzuräumen, ursprünglich darauf abgestellt war, den sog. „Rheinbundabsolutismus“ zugunsten der beiden Vormächte Österreich und Preußen einzudämmen, die Nutznießer landständischer Einrichtungen, insbesondere die Mediatisierten, gegen ihre Souveräne zu mobilisieren und die politisch-soziale Entwicklung seit 1806 zu revidieren⁸. Es paßt in diesen restaurativen Kontext, daß in Baden zunächst der Adel als „Bannerträger der Ver-

⁶ Denkschrift Hövels, 2.9.1811, Generallandesarchiv Karlsruhe (im folgenden abgekürzt: GLA) 48/6644.

⁷ Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, Commissionsbericht Winters über des Abgeordneten Knapp Antrag, das Standes- und Grundherrlichkeitsedikt vom 16. April 1819 betr., Beilage zum Protokoll v. 8.6.1819, S.8f., S.12.

⁸ *Wolfgang Mager*, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: HZ 217 (1973) 296–346.

fassungsbewegung“ und als eifrigster Vorkämpfer für die „deutsche Sache“ auftrat⁹. Bekanntlich sind solche Hoffnungen auf die „National-Einheit“¹⁰, was immer man darunter verstand, enttäuscht worden. Der Deutsche Bund knüpfte mit der föderalistischen Lösung der deutschen Frage an die Tradition des Rheinbundes an. Die Verfassungsdiskussion in den süddeutschen Staaten endete mit der Absage an die alte Ständeverfassung zugunsten der modernen Repräsentativverfassung, die dem in der Rheinbundzeit geschaffenen bürokratisch-zentralistischen Staatsaufbau entsprach¹¹. Übrig blieb der Artikel 14, der allerdings nur noch einen schwachen Ersatz für die ursprünglich geplanten Einwirkungsmöglichkeiten bot. Immerhin legte Artikel 63 der Wiener Schlußakte die Kompetenz des Bundes fest, bei Beschwerden der Mediatisierten „im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einseitig zu ihrem Nachteil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte“ eine Entscheidung herbeizuführen und „eine genügende Abhülfe zu bewirken“¹². Dahinter stand deutlich eine interventionistische Absicht des Bundes.

Nicht von ungefähr gab denn auch das Mediatisiertenproblem den Anlaß für die erste Verfassungskrise in der Geschichte des badischen Frühkonstitutionalismus. Die badische Regierung hatte zunächst mit dem von Winter entworfenen Adelsedikikt vom 23. April 1818 versucht, den Artikel 14 auf dem Wege der Landesgesetzgebung möglichst restriktiv auszulegen. Im § 23 der Verfassung stellte sie zudem das Edikt unter die Garantie des neuen Staatsgrundgesetzes. Zur großen Enttäuschung der Mediatisierten brachte es keine Rückkehr zu den adelsfreundlichen Brauerschen Konstitutionsedikten, obgleich diese Edikte ganz ähnliche Bestimmungen enthielten wie die bayerische Deklaration von 1807, die in der Bundesakte als „Basis und Norm“ zur Regelung der Rechtsverhältnisse des mediatisierten Adels angegeben worden war. In den Beratungen des Komitees für Bundesangelegenheiten hatte es Winter strikt abgelehnt, die Steuerprivilegien des Adels wiederherzustellen oder für den Entzug steuerähnlicher Gefälle wie Judenabgaben, Gewerberecognitionen und Zolleinkünfte Entschädigungen zu zahlen. Er gab die Weisung aus, das „Wohlthätige“ der bisherigen Justiz-, Polizei- und Verwaltungseinrichtungen mit „möglichster Schonung“ zu beachten, „der Staatsgewalt die ihr wesentliche Kraft und Wirksamkeit ungeschwächt zu erhal-

⁹ Mangold, 75.

¹⁰ Insbesondere die ehemalige Reichsritterschaft betonte in ihren Eingaben an die Frankfurter Bundesversammlung immer wieder die Aufgabe des Bundes, die „National-Einheit“ zu schaffen. GLA 48/6665.

¹¹ Vgl. zu den staatenbündischen Traditionen, die vom alten Reich über den Fürstenbund von 1785 und den Rheinbund von 1806 zum Deutschen Bund geführt hatten: *Karl Otmar Frbr. v. Aretin*, Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, (Deutsche Geschichte, hrsg. v. *Joachim Leuschner*, Bd. 7, Göttingen 1980). Zur süddeutschen Verfassungsbewegung ebda 175 ff. Zum Zusammenhang von Verwaltungs- und Verfassungsreform vgl. *Elisabeth Fehrenbach*, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: HZ 228 (1979) 288–316, bes. 312 f.

¹² *Ernst-Rudolf Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, (Stuttgart 1961) 89.

ten“ und den Rechtszustand der übrigen Staatsbürger „nicht zum Vorteil einer privilegierten Klasse auf eine Art festzusetzen, die früher oder später zu gefährlichen Reaktionen Veranlassung geben könnte“¹³. Zwar bestätigte das Adelsedikt die schon 1815 erfolgte Zurückgabe des privilegierten Gerichtsstandes und der Patronatsrechte, aber es erschwerte die Annahme der Patrimonialjustiz, die nur zusammen mit allen Finanzlasten wieder übernommen werden konnte, derart, daß mit einem freiwilligen Verzicht auf ihre Ausübung zu rechnen war.

Die Beschwerden der badischen Standesherrn am Bundestag¹⁴ und der Interventionsbeschluß der Quadrupelmächte auf dem Aachener Kongreß erzwangen dann eine Revision dieses Edikts im Sinne des Artikels 14. Das neue, für die Mediatisierten sehr viel vorteilhaftere Adelsedikt vom 16. April 1819 traf jedoch nicht nur auf die Proteste der nach wie vor unzufriedenen Standesherrn, sondern auch und vor allem auf den heftigen Widerstand der zweiten Kammer, die unter Führung der beiden liberalen Beamtenabgeordneten Winter und Liebenstein die Verfassungswidrigkeit des einseitig erlassenen und kurz vor Zusammentritt des Landtags publizierten Gesetzes feststellte und seine förmliche Aufhebung fast einstimmig forderte. Der Konflikt endete mit der Vertagung des Landtags, weil sich, wie das Auflösungsdekret tadelte, die Abgeordneten „manche unzarte Bemerkung gegen wohlverworbene Rechte und darauf gegründete Ansprüche“ erlaubt hätten¹⁵.

Andererseits scheute die Regierung jedoch – mit den Worten des leitenden Ministers Berstett – davor zurück, den Bundestag „zum eigentlichen Schiedsrichter“ zu machen und den Landständen das Recht abzusprechen, „alsdann eine Einsprache einzulegen, wenn sie nachzuweisen im Stande sind, daß unter der Benennung eines Vollzugsgesetzes der Bundesakte in der Tat ein neues Gesetz gegeben worden sei“¹⁶. Die Regierung, so erklärt Berstett, fühle sich an den Artikel 13 ebenso gebunden wie an den Artikel 14 der Bundesakte. Obgleich der Bundestag seinen Vollzug forderte¹⁷, ist das revidierte Adelsedikt von 1819 nie in Kraft getreten¹⁸. Zwar hoffte die Regierung eine Zeitlang auf eine authentische Interpretation des Artikels 14 durch den Bund¹⁹, aber dies geschah weniger mit dem Hintergedanken, den Bund gegen die Stände aus-

¹³ Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Regelungen nach der Bundesakte 1817/18, GLA 233, 40189; Vortrag Winters, Comité für teutsche Bundesangelegenheiten, 19. I. 1818, GLA 48, 6714.

¹⁴ Eingabe vom 18. 8. 1818, GLA 48, 6674.

¹⁵ Leonhard Müller, Badische Landtagsgeschichte, Bd. 1, (Berlin 1900) 206.

¹⁶ Zur Strategie der badischen Adelspolitik rückblickend Berstett in seinem wichtigen Vortrag vom 16. 11. 1820, GLA 48, 6665.

¹⁷ Mit Bundesbeschluß vom 17. 10. 1820, vgl. hierzu unten S. 258.

¹⁸ Es kann keine Rede davon sein, daß mit dem Adelsedikt von 1819 „die Privilegienherrschaft ... erneut gesetzlich verankert“ wurde (so Mangold, 107). Es trifft auch nicht zu, daß seine Bestimmungen über einen „Ausgleich mit der zweiten Kammer“ in die späteren Verordnungen eingingen (so Faber, 110) und „während des ganzen Vormärz geltendes Recht“ blieben (so Fischer, 163). Ein Kompromiß mit dem Landtag kam erst 1840 bei der Vorlage der Deklaration über die Rechtsverhältnisse der Standesherrschaft Leiningen zustande, die sich jedoch kaum noch an das Adelsedikt hielt. Vgl. hierzu unten S. 263.

¹⁹ Vgl. die Erklärung des Großherzogs vor der ersten Kammer v. 24. 7. 1819. Hierzu Berstetts Vortrag v. 16. 11. 1820, GLA 48, 6665.

zuspielen²⁰, als im Vertrauen darauf, „daß man zur vollständigen Entwicklung eines den Bedürfnissen des gesamten Deutschland genügenden Bundessystems werde gelangen können“²¹. Man erwartete positiv verbindliche, alle Parteien befriedigende „Normen“, jedoch dachte man nicht daran, daß die Bundesversammlung sich bei einzelnen Streitfragen in eine Materie einmischen werde, „in der sie nicht auftreten kann, ohne gegen allgemein herrschende Ideen, das Interesse der Bundesstaaten und Mediatisierten anzustoßen“²². Als die vermittelnde Bundeshilfe ausblieb, schlug auch Baden wie die anderen Mittelstaaten den Weg der Einzelverhandlungen mit den Mediatisierten ein.

Trotz der restaurativen Stimmung, die in der Zeit der Karlsbader Beschlüsse auch auf Baden übergriff, blieb es jedoch der Kurs der badischen Regierung, die Adelsfrage möglichst durch Vereinbarung mit den Kammern auf der Ebene der Landesgesetzgebung zu lösen. Die Verhandlungen der Immediatkommission mit den Standes- und Grundherren waren nach wie vor darauf abgestellt, einen freiwilligen Verzicht auf die Patrimonialjustiz und Polizeigewalt durchzusetzen²³. In den Verträgen, die 1824 ff. mit den kleineren Standesherrn und der ehemaligen Reichsritterschaft abgeschlossen wurden, bot man als Ersatz für den Entzug der richterlichen und exekutiven Befugnisse bestimmte Gemeindevorrechte an, so die Befreiung von den Gemeindelasten und das Recht, den Bürgermeister aus drei von der Gemeinde gewählten Kandidaten zu ernennen. Damit erreichte man zweierlei: Zum einen wurde die politisch-soziale Sonderstellung des Adels in den lokalen Selbstverwaltungsbereich der Gemeinden verlagert; zum anderen ging man davon aus, daß die Gemeindeaufsichtsrechte, über die nichts im Artikel 14 stand, eindeutig in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fielen. Liebenstein entwarf ein neues Adelsedikt, das zwischen den „Fundamentalbestimmungen“ nach Artikel 14 und den „reglementarischen“, den Landesgesetzen und der ständischen Mitwirkungskompetenz unterliegenden Bestimmungen unterschied. Das Ziel war die Befreiung des Landesrechts von den Fesseln des Bundesrechts, denn, so lautete die gegen die konservativ-reaktionären Tendenzen gerichtete Begründung Liebensteins: „... die Gesetzgebung des Staates kann nicht stehend sein; sie kann nicht in einem gegebenen Zeitpunkt für alle Zukunft festgestellt und abgeschlossen werden. Sie muß sich mit den Bedürfnissen der Jahrhunderte ändern. Sie muß mit der fortschreitenden Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse vorwärts gehen und sich ausbilden.“²⁴ Das neue Gesetzesvorhaben, das 1822 den Kammern angezeigt wurde, scheiterte dann allerdings daran, daß eine Übereinkunft mit den Standesherr-

²⁰ So die Interpretation von *Wolfgang v. Hippel*: 1819 und noch auf den Wiener Ministerialkonferenzen habe die badische Regierung versucht, „den Bund gegen die Stände auszuspielen“. Erst Ende 1820 habe ein „allgemeiner politischer Kurswechsel“ stattgefunden. (Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff 1792–1861. Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik im Vormärz, Stuttgart 1967, 22, 36).

²¹ So Berstett in seinem Rückblick auf die Adelspolitik, Vortrag v. 16. 11. 1820, GLA 48, 6665.

²² Ebd.

²³ Korrespondenz Blittersdorff-Berstett, Dez. 1819–März 1820, GLA 48, 6665. Berichte der Immediatkommission, GLA 48, 6675. Gutachten Liebensteins 48, 6669.

²⁴ Entwurf des neuen Adelsedikts, 1822, Vorbemerkung. GLA 48, 6669.

schaften Leiningen und Löwenstein nicht zustande kam. Hier herrschten weiterhin die Rechtsverhältnisse auf dem Stande von 1815, im Haus Leiningen bis 1840, in den beiden Häusern Löwenstein sogar bis 1848²⁵. Dagegen gelang der Ausgleich mit dem reichsten und mächtigsten badischen Standesherrn, dem Fürsten Karl Egon II. zu Fürstenberg, der durch seine Heirat mit der Prinzessin Amalie von Baden dem großherzoglichen Hause eng verbunden war²⁶. Als einziger Standesherr Badens übernahm Fürstenberg wieder die Jurisdiktionsgewalt. Er verzichtete allerdings 1825 auf die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz und 1835 auf die Forstgerichtsbarkeit²⁷. Außerdem erhielt er die in den anderen Adelsdeklarationen nur als Surrogat eingeräumten Gemeindevorrechte. In den finanziellen Streitfragen wurden die günstigen Bestimmungen des revidierten Adelsedikts von 1819 erfüllt: Die Staatskasse zahlte Entschädigung für alle enteigneten Gefälle, die einst in den Konstitutionsedikten von 1807 garantiert worden waren.

Trotzdem wußten die Fürsten Leiningen und Löwenstein, warum sie einen ähnlich vorteilhaften Vertrag, der 1833 als Verordnung erschien, ausschlugen. Die Fürstenbergdeklaration schrieb nämlich keineswegs, wie es Artikel 14 vorsah, einen „gleichförmig bleibenden Rechtszustand“ fest. Sie unterwarf sich vielmehr wie alle anderen Adelsdeklarationen künftigen Veränderungen der Landesgesetzgebung, namentlich der gesetzlichen Ablösung der Feudalgefälle gegen „volle Entschädigung“ und der Pflicht, die Ämter in Verwaltung und Justiz Neuorganisationen anzupassen. Eine Blockierung der Ablösungsgesetzgebung wie in Württemberg war damit ausgeschlossen²⁸. Sodann hielt sich die Garantie der Steuerprivilegien nur noch dem Buchstaben nach an den Wortlaut des Artikels 14, der den Standesherrn den Status der „privilegiertesten Klasse“ in Ansehung der Besteuerung zubilligte. Schon in den Beratungen über das Adelsedikt war eine Restauration der Steuerexemtionen mit der Begründung zurückgewiesen worden, in Baden, wo „selbst die Regentenfamilie ihre Domänen und Apanagen versteuerte“, existiere „gar keine privilegierte Klasse“²⁹. § 61 der Fürsten-

²⁵ Die Übereinkunft scheiterte an den Entschädigungsansprüchen. Leiningen forderte eine Revision der Schulden- und Revenuenteilung der Rheinbundzeit; die Fürsten Löwenstein verlangten ein Entschädigungskapital in Millionenhöhe, darunter nicht weniger als 723 741 Gulden für enteignete Land- und Wasserzölle. Vgl. *Wolfgang Hilger*, Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten 1816–1866, MS. Diss., (München 1956) 120 ff.

²⁶ Der Vertrag mit Fürstenberg wurde am 11. 11. 1823 abgeschlossen und im Regierungsblatt am 8. 1. 1824 publiziert. GLA 48, 6681. Den Kammern wurde der Vertrag nicht vorgelegt.

²⁷ *Alexander v. Platen*, Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg 1796–1854, (Stuttgart 1954) 64.

²⁸ Vgl. unten S. 261. Zum Streit um die Ablösungsgesetzgebung in Württemberg vgl. *Wolfgang v. Hippel*, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, 2 Bde., (Boppard 1977) bes. Bd. 1, 368 ff. Es kam der badischen Regierung keineswegs gelegen, daß Württemberg 1836 mit dem Antrag auf authentische Interpretation des Artikels 14 die prinzipielle Stellungnahme des Bundestages zu der Frage erhob, ob die erzwungene Ablösung mit den Vorschriften der Bundesakte vereinbar sei. Damit, so meinte man in Karlsruhe, werde nur eine Kompetenzfrage wieder aufgerollt, die in Baden längst entschieden sei. Es bestehe kein Zweifel, daß „die Ablösbarkeit, auch unfreiwillig, gegen vollen Ersatz, Rechtens sei“. Bericht des badischen Gesandten aus Stuttgart, 6. 7. 1836, GLA 48, 6735.

²⁹ Vorträge, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betr., Dez. 1817–Jan. 1818, Vortrag des geh. Referendär Friedrich, GLA 233, 40 189.

bergdeklaration lautete: „Da jedoch die Fürstliche Standesherrschaft zur privilegierten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß auch künftig (!) jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im constitutionellen Wege (!) einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.“³⁰ In Wirklichkeit akzeptierte damit Fürstenberg den Grundsatz der Steuergleichheit. Schließlich wurde auch die Rückgabe der Jurisdiktion an Bedingungen geknüpft, die nur scheinbar sehr viel günstiger ausfielen als in den beiden Adelsedikten. Zwar übernahm jetzt die Staatskasse alle Kosten für die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, einschließlich der Dienerbesoldungen und -pensionen, aber dafür konnten die standesherrlichen Beamten auch nur mit Genehmigung der Regierung und nach den Vorschriften des badischen Dieneredikts von 1819 befördert, versetzt, pensioniert oder entlassen werden. Mit anderen Worten: Die Jurisdiktionsgewalt kam einem Präsentationsrecht gleich, denn der Beamte war, wenn er einmal auf seiner Stelle saß, weit unabhängiger vom Standesherrn als in früheren Zeiten. In der Leiningendeklaration von 1840 ging die Regierung noch einen Schritt weiter: Alle Dienerangelegenheiten wie Besoldungen, Beförderungen, Versetzungen etc. wurden nun von der Regierung geregelt; Leiningen übte praktisch nur noch das Präsentationsrecht aus. Eine Restauration der alten Patrimonialgerichtsbarkeit fand in Baden nicht statt³¹.

Die bundespolitischen Initiativen zugunsten der Fürsten Löwenstein und Leiningen, die immer wieder in Frankfurt vorstellig wurden und sogar die auswärtigen Mächte um Hilfe anriefen, waren wenig erfolgreich. Der gefährlichste Vorstoß erfolgte mit dem Bundesbeschluß vom 17. Oktober 1820, der Baden dazu aufforderte, die ehemaligen Reichsstände „zuvörderst in den Genuß aller der in dem letzten betreffenden Edikt vom 16. April 1819 ihnen unbestritten zugestandenen Gerechtsame und Vorzüge ohne längeren Anstand setzen zu wollen“³². Die großherzogliche Regierung sah sich daraufhin „nur ungern“ zu der Erklärung veranlaßt, „daß es ihr mit den ihr durch die Bundes- und Wiener Schlußakte gegebenen Mitteln unmöglich falle, den Art. 14 zur Ausführung zu bringen“. Der Vollzug des Ediktes sei durch die bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerden der Mediatisierten behindert, und eine „teilweise“ Vollziehung desselben sei nicht möglich. In Frankfurt wies der badische Gesandte inoffiziell seine Kollegen darauf hin, daß man auf diese Weise die badische Regierung erst recht in die Arme der „ultraliberalen“ Partei treibe. Eine neue Verfassungskrise könne sich Baden nicht leisten. Er erreichte damit die Suspension des Beschlusses.

Die Stoßrichtung des Bundestagsbeschlusses von 1820 ging offensichtlich gegen die adelsfeindliche Opposition der zweiten badischen Kammer, die das revidierte Adels-

³⁰ Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungsblatt, 8. 1. 1824, S. 10. § 60 stellte fest: „Da in dem Großherzogtum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnismäßiges Betreffnis beizutragen haben, und irgend eine Abgabefreiheit nicht stattfinden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatz in der Regel unterworfen.“

³¹ Ausgehend von den Bestimmungen der Adelsedikte hat die Literatur diesen Sachverhalt verkannt. Vgl. z. B. *Gollwitzer*, 33 ff., 56 ff.

³² Hierzu und zum Folgenden der Aktenbestand GLA 48, 6665.

edikt von 1819 zu Fall gebracht hatte. Metternich, der vergeblich die Vorlage des umstrittenen Edikts am Bundestag zur Feststellung seiner Rechtsgültigkeit empfahl, ließ Berstett in einem vertraulichen Schreiben wissen, daß ihm die Haltung der badischen Regierung „mancherlei trübe Empfindungen“ geweckt habe. „Es ist für mich“, schrieb er, „daraus die schmerzliche Überzeugung hervorgegangen, daß eine so achtungswerte Regierung, ihre eigene Kraft verkennend, der Illusion sich hingibt, als seien wirkliche Gefahren für sie vorhanden, und mit tiefem Leidwesen muß ich sehen, daß man in Karlsruhe aus Mangel an Vertrauen in seine gerechte Sache, aber auch in den Bund und dessen Bestand der Anerkenntnis der Sophismen einer übelgesinnten, die Grenzen ihrer Befugnisse überschreitenden Oppositions-Partei jenem festen, ruhigen, würdevollen Gang (an den Bundestag) vorzieht, der, indem er mit der Erfüllung der Bundespflichten in vollstem Einklang stünde, die sicherste Bürgschaft für die Erreichung des wünschenswerten Zieles gewähren würde.“ Ganz im Tenor der Restaurationsideologie befürchtete Metternich von der badischen Politik „die mögliche Schwächung der Rechte des Adels, und dadurch die allmähliche Vernichtung eines Standes . . ., der doch immerhin die erste Stütze des Thrones, und des monarchischen Prinzips ist“³³.

Selbst dem österreichfreundlichen badischen Bundestagsgesandten Blittersdorff ging diese Sprache zu weit, die ihn, wie er an Berstett schrieb, „Wort für Wort“ an die interventionistische Deklaration Metternichs gegen das revolutionäre Neapel erinnere. Es sei jedoch nicht Badens Sache, sich „als Verteidiger des monarchischen Prinzips im österreichischen Sinne in Deutschland vorzustellen“ und die „Brandfackel“ in sein eigenes Land zu werfen. In repräsentativen Staaten könne das monarchische nicht vom konstitutionellen Prinzip getrennt werden. Baden werde „den konstitutionellen Weg niemals und unter keiner Bedingung verlassen, und deshalb ebensogut die Sophismen der revolutionären Partei, als die der entgegengesetzten zurückzuweisen wissen“. Blittersdorff erteilte den Intentionen, mit Hilfe Badens den deutschen Bund zum unselbstständigen Werkzeug der antirevolutionären Stabilitätspolitik der Vormacht Österreich zu machen, eine klare Absage: „In Italien wird der Kampf der Mediatisierten ausgefochten, nicht hier.“³⁴

Der Briefwechsel zwischen Blittersdorff und Berstett wirft ein bezeichnendes Licht auf das Dilemma der beiden badischen „Reaktionäre“, die ja doch eine Zeitlang den staatsstreichähnlichen Plan verfolgten, mit Unterstützung des Bundes die badische Verfassung „landständisch“ zu revidieren³⁵. Die Adelspolitik läßt es jedoch fraglich erscheinen, ob sie dabei tatsächlich an eine altständische Verfassung dachten. Das Bestreben, vor allem die Kompetenzen der allzu offensiven Kammer zu beschneiden, deutet eher auf eine Rückkehr zum konstitutionellen Absolutismus der Rheinbundzeit hin. Jedenfalls glaubten weder Berstett noch Blittersdorff im Falle Badens an die Aristokratie als Stütze der Monarchie. Wenn überhaupt, meinte Blittersdorff zu Metternichs Adelslob, so könnten „in einem Staate wie Baden nur mittelbegüterte Adliche

³³ Ebda (Metternich an Berstett, 9.3.1821).

³⁴ Ebda (Blittersdorff an Berstett, 21.3.1821).

³⁵ v. Hippel, Blittersdorff 14, 19 ff.

ohne allzu ausgedehnte Privilegien zur Consolidierung des Ganzen beitragen, und die Mittelkette zwischen dem Regenten und den Untertanen bilden“. Es sei jedoch ein Widerspruch, „wenn man behaupte, daß der Staat dadurch stärker und der Thron befestigter werde, wenn man bedeutende Landesteile aus dem gemeinsamen Staats-Verband herausreißt, und Interessen schafft, welche denen des übrigen Landes zuwiderlaufen; daß dieses gerade so viel heiße, als ob man einen gesunden Menschen, um ihn stärker zu machen, tüchtig zu Ader lassen müsse“³⁶. Auch in späteren Jahren, als Blittersdorff zum leitenden Minister Badens aufstieg, beschwerte er sich immer wieder darüber, daß der Adel seine konservativen Bemühungen nicht unterstütze, sondern sich „auf eitles Frondieren und kleinliche Geldinteressen des Augenblicks“ beschränke³⁷.

Der zweite Konflikt mit dem Bund um die Adelsfrage entzündete sich an dem großen Gesetzgebungswerk des Reformlandtages von 1831 um Grundentlastung und Gemeindeordnung. Besonders umstritten waren die ziemlich niedrigen Entschädigungssätze zum zwölf-, fünfzehn- und achtzehnfachen Betrag der Jahresrente beim Abkauf der Fronden und Blutzehnten, auch wenn die Staats- und Gemeindekassen ein Drittel bis die Hälfte der Entschädigungssummen übernahmen³⁸. Das allgemeine Zehntablösungsgesetz von 1833 erhöhte dann zwar den Ablösungsmaßstab wieder auf den üblichen zwanzigfachen Betrag, aber jetzt zahlte der Staat nur noch ein Fünftel der Entschädigungssumme. Da gleichzeitig die neue Gemeindeordnung von 1831 die Steuerbefreiungen der Standes- und Grundherren von den Gemeindelasten aufhob und ihre Beitragspflicht auf ein Drittel der Gemeindeausgaben festlegte, bedeutete dies praktisch, daß die Mediatisierten einen Teil der ihnen aus der Gemeindekasse zustehenden Entschädigungsgelder selbst zu tragen hatten³⁹. Erst die revidierte Gemeindeordnung von 1835 milderte diese Härte, indem sie den Steueranteil des Adels wieder herabsetzte und demjenigen der sog. Ausmärker oder staatsbürgerlichen Einwohner gleichsetzte. Auf heftigen Protest der Mediatisierten stießen ferner jene Bestimmungen der Gemeindeordnung, die das in den Adelsdeklarationen vertraglich zugesicherte Recht der Auswahl unter drei Kandidaten zu Bürgermeisterstellen entzogen und auf ein bloßes Einspruchsrecht beschränkten.

Die Fürsten Löwenstein legten Beschwerde am Bundestag gegen die Ablösungsgesetze ein. Mit Kassandarufen prophezeiten sie den Sieg der „demokratischen Partei“ in Baden und das Nahen der Revolution unter der Parole, die heute noch „Zehntfreiheit und Frohndfreiheit“ laute und morgen schon „Volkssouveränität und gleiche Verteilung aller Güter“ heißen werde⁴⁰. Die Grafen Leiningen sowie die ehemalige Reichsritterschaft verklagten die badische Regierung in Frankfurt auf Vertragsbruch

³⁶ Wie Anm. 34.

³⁷ v. Hippel, Blittersdorff 98.

³⁸ Rettig, (wie Anm. 1) 129 ff. Zur Bauernbefreiung in Baden fehlt eine neuere Darstellung. Kurzer Abriss bei: *Christof Dipper*, Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850, (Stuttgart 1980) 82 ff.

³⁹ Eingabe der Fürsten Löwenstein an den Frankfurter Bundestag, 26. 5. 1832, GLA 48, 6698.

⁴⁰ Ebda.

der Adelsdeklarationen mit der Bitte an den Bundestag, die neuen Gesetze, die darauf hinausliefen, „die Existenz des hohen und niedern Adels ganz zu zernichten“, auf die Standes- und Grundherrschaften als nicht anwendbar zu erklären⁴¹.

Die badische Regierung lehnte es jedoch energisch ab, eine Exemption der Eigentumsrechte des mediatisierten Adels von der Landesgesetzgebung anzuerkennen⁴². Mit Berufung auf die Ablösungsvorbehalte der Adelsdeklarationen konnte sie vielmehr am Bundestag durchsetzen, daß die Entschädigungsreklamationen an die badischen Landesgerichte überwiesen wurden, wo sie noch nicht entschieden waren, als 1848 die Revolution ausbrach⁴³. In den Gemeindeangelegenheiten hingegen beschloß der Bundestag am 16. Juni 1836, daß für die Beschwerdeführer die Bestimmungen der Gemeindeordnung außer Kraft zu setzen seien. Der badische Bundestagsgesandte bestritt vergeblich die Kompetenz des Bundes mit Hinweis darauf, daß Artikel 14 gar keine Gemeindeaufsichtsrechte garantiere. Die übrigen Bundesstaaten, auch Württemberg, vertraten dagegen die Auffassung, die Bundesgarantie erstreckte sich auch auf die Surrogate für den Verzicht auf die Patrimonialjustiz⁴⁴.

Unter dem Einfluß Winters, der seit 1831 als Innenminister fungierte, weigerte sich jedoch die badische Regierung, den Bundesbeschluß als Landesgesetz zu publizieren und damit die Kompetenz des Bundes anzuerkennen. Sie erließ statt dessen 1837 mit Zustimmung der Kammern ein nur „provisorisches Gesetz“, dem inhaltlich der Bundesbeschluß zwar zugrunde lag, aber mit dem Vorbehalt einer künftigen definitiven Regelung in Übereinkunft mit der Volksvertretung. Auf diese Weise wurde die Offenheit der Landesgesetzgebung verteidigt und zugleich das Bestreben deutlich gemacht, die Adelsfrage auf verfassungsmäßigem Wege gemeinsam mit den Kammern zu lösen⁴⁵. Es entsprach dieser Intention, daß 1840 die endlich nach jahrelangem Streit abgeschlossenen Verträge mit dem Fürsten Leiningen anders als die früheren Deklarationen den Kammern vorgelegt wurden⁴⁶. Fürst Leiningen unterwarf sich nunmehr allen Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1835!

⁴¹ Eingabe der Grafen Leiningen an den Frankfurter Bundestag, 22. 5. 1832, GLA 48, 6691/92.

⁴² Gesandtschaftsberichte Blittersdorffs, 27. 5. 1832; Stellungnahme des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, 4. 6. 1832, Berichte der Immediatkommission, 12. 7. 1833, Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen, 10. 9. 1836, Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 16. 6. 1836, GLA 48, 6700.

⁴³ 1839 wurden auch die Entschädigungsreklamationen der Fürsten Löwenstein durch Bundesbeschluß den Landesgerichten überwiesen (*Hilger*, 86 ff., 107 ff.). Das Hofgericht des Mittelrheinkreises entschied zunächst zugunsten der Grafen Leiningen und der ehemaligen Reichsritterschaft. Daraufhin appellierte das Finanzministerium an das Oberhofgericht. Dieses entschied, der ehemalige Reichsadel könne nicht in corpore klagen. Der Prozeß zog sich hin.

⁴⁴ *Hilger*, 93 ff.

⁴⁵ *Hilger*, 78 ff. Zum provisorischen Gesetz vom 16. 2. 1837 vgl. *v. Hippel*, Blittersdorff 89 f. Protokoll der geheimen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. 7. 1837, GLA 231, 1624, vgl. *Müller*, Bd. 4, 89 f., vgl. unten S. 263.

⁴⁶ Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 1839–40, Sitzung v. 8. 7. 1840. Blittersdorff betonte in dieser Debatte, es sei „der Zweck der Regierung bei Vorlage des Gesetzes auch der gewesen ..., die Eintracht zwischen ihr und den Ständen auch in Beziehung auf die standesherrlichen Beziehungen herzustellen ...“ (S. 93). Vgl. unten S. 263 f.

Ein weiterer Kompetenzstreit brach in den vierziger Jahren um das Schiedsgericht aus, das 1842 auf Vorschlag des Erbprinzen Konstantin Löwenstein für standesherrliche Beschwerdesachen am Bundestag eingesetzt wurde⁴⁷. Badens Einspruch, es wäre Einstimmigkeit im Plenum erforderlich gewesen, weil das Schiedsgericht als eine „organische“ Einrichtung des Bundes anzusehen sei, wurde mit der Begründung zurückgewiesen, die richterliche Instanz diene lediglich dem Vollzug des Artikels 63 der Wiener Schlußakte. Baden machte sich dann allerdings diese Argumentation zunutze, indem es dem Schiedsgericht jede authentische Interpretation des Bundesrechts absprach⁴⁸. Die Auseinandersetzung hierüber war keine bloße Lappalie. Immerhin sollte dem Schiedsgericht in der Streitfrage der erzwungenen Ablösungen auch die Entscheidung darüber zufallen, ob die Grundentlastung tatsächlich – nach dem von Baden vertretenen Prinzip des *ius eminens* – „ein unabweisliches, allgemein anzuerkennendes Bedürfnis“ darstelle und „ob die dargebotene Entschädigung genügend sei“⁴⁹. Mit der Ablehnung des Schiedsgerichts setzte sich die badische Regierung dem Vorwurf Österreichs und Preußens aus, sie gefährde den Bestand des Deutschen Bundes und zerreiße damit „das heute so hoch gehaltene Band deutscher Einheit“. Preußen appellierte an die nationale Verantwortung Badens für „das Heil und die Ehre Deutschlands“; Österreich erinnerte warnend an das „traurige Schauspiel“ des Schweizer Sonderbundes, das auch in Deutschland drohe, falls die Bundesbeschlüsse „aus dem Kreise gesicherter Tat in jene der leeren Worte übergehen“ sollten⁵⁰.

Im Konflikt zwischen Landes- und Bundespolitik lag es für die badische Bürokratie nahe, Unterstützung bei der Volksvertretung zu suchen. Einmal abgesehen von konservativen Bedenken gegen eine solche Zusammenarbeit, wurde dieser Ausweg jedoch auch durch die doktrinaire Haltung und das dualistische Verfassungsverständnis der liberalen Abgeordneten behindert⁵¹. Schon in der ersten großen Adelsdebatte von 1819 scheiterte Winters Antrag, eine Vermittlungskommission aus Vertretern beider Kammern zu bilden, um der vom Bund bedrängten Regierung „zu Hülfe zu eilen“, an den konstitutionellen Bedenken des Freiburger Professors Duttlinger: Die Volksvertretung repräsentiere nicht bürgerliche resp. aristokratische „Parteien“, sondern den Gesamtwillen der Bürger; es sei keinesfalls ihre Aufgabe, den Ministern „die Kräfte der Intelligenz zuzuführen“⁵². In der Adelsdebatte von 1831, in der Rotteck seinen Antrag auf Aufhebung der rechtsungültigen, weil den Kammern nicht vorgelegten Adelsdeklara-

⁴⁷ *Gollwitzer*, 123; *Hilger*, 146 ff. GLA 48, 6701. Bericht des Minist. f. Ausw. Angelegenheiten, 4. 10. 1842, ebda. Auch der Streit um das Schiedsgericht zog sich bis 1848 hin!

⁴⁸ Instruktion an den Bundestagsgesandten, 27. 2. 1847, GLA 48, 6701.

⁴⁹ Die Stellungnahme Preußens im Bundestag zum württembergischen Antrag auf authentische Interpretation des Artikels 14 in der Frage der erzwungenen Ablösungen; Sitzung v. 8. 5. 1844, GLA 48, 6735.

⁵⁰ Note Österreichs, 7. 12. 1846; Note Preußens 19. 12. 1846; GLA 48, 6701.

⁵¹ Generell hierzu: *Lothar Gall*, Das Problem der parlamentarischen Opposition im deutschen Frühliberalismus, in: Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung, Festschrift für Theodor Schieder, (München 1968) 153–170.

⁵² Commissionsbericht Winters, (wie Anm. 7) S. 19; Duttlingers Einwände in der Sitzung v. 17. 6. 1819.

tionen stellte, drängten Winter, Nebenius und Böckh, die in dieser Debatte die Regierungsseite vertraten, vergeblich auf eine Entscheidung „der Sache nach“⁵³. Sie gaben zu, daß die Deklarationen manche Bestimmungen enthielten, „bei denen man eine Änderung wünschen muß“ und baten darum, diese Bestimmungen genauer zu bezeichnen statt die Deklarationen pauschal zu verwerfen⁵⁴. „Täuschen wir uns nicht“, beschwor Winter die Abgeordneten, „hier handelt es sich um ein Verhältnis, worüber weder die Regierung, noch die Standesherrn, noch die Stände einseitig entscheiden können, sondern es gibt noch einen Vierten, dem die Entscheidung zuletzt zusteht, welches bewirkt, daß wir uns immer und ewig in einem Kreise herumdrehen müssen, wenn wir nicht eine Bestimmung annehmen.“⁵⁵ Der größte Teil der Debatte bestand jedoch aus einer typischen Grundsatzdiskussion über den Widerstreit des historischen mit dem Vernunftrecht. „Das neunzehnte Jahrhundert, meine Herren“, dozierte Rotteck, „ist nicht geneigt zur gedankenlosen Anerkennung der Verkehrtheiten einer längst verflossenen, finstern Zeit und der ungereimten Rechtsdichtungen knechtischer Juristen. Das Vernunftrecht steht heute zur Herrschaft auf in allen Sphären des Staatslebens, und keine Macht auf Erden wird es mehr zur Unterwürfigkeit bringen unter die Ansprüche der Feudalität.“⁵⁶ Rotteck setzte seinen Antrag mit den bezeichnenden Worten durch: „Es muß ... zuerst das Prinzip gehandhabt werden.“⁵⁷ Erst in den späteren Jahren des Vormärz wuchs die Kompromißbereitschaft der Abgeordneten. 1837, als in einer geheimen Sitzung das provisorische Gesetz über die Gemeindevorrechte der Standes- und Grundherren beraten wurde, nahm die Kammer fast einstimmig Mittermaiers Kommissionsantrag an, der zwar weiterhin die Rechtskraft der Deklarationen bestritt, aber doch dem provisorischen Gesetz zustimmte, um ein „gefährliches Präjudiz“ zugunsten der Bundeskompetenz durch Verkündung des Bundesbeschlusses zu vermeiden⁵⁸. Ebenso akzeptierte die Kammer 1840 die Verträge mit Leiningen, weil, wie es Welcker formulierte, eine Opposition „nur um Opposition zu machen“ nicht weiterführe⁵⁹. Rotteck appellierte sogar an das „wechselseitige Vertrauen zwischen Regierung und Kammer“⁶⁰. Auch Rotteck gab seine Zustimmung zu der Deklaration, wenngleich „mit gepreßtem Herzen“ im Hinblick auf die Überbleibsel des Artikels 14, aber, so meinte er, „es liegt eine zeitliche Vernünftigkeit im Ertragen dieser Verhältnisse“⁶¹. Die Verträge mit Leiningen hielten sich weitgehend an die Verfassung und die Landesgesetze; allerdings wurden die Konzessionen des Fürsten mit erheblichen Geldopfern erkaufte: Leiningen kassierte die stattliche Abfindungssumme von 550 000 Gulden. Blittersdorff äußerte als Regierungsvertreter am Ende der

⁵³ Verhandlungen der zweiten Kammer, 12.9.1831 (Zitat aus der Rede Böckhs, S.399).

⁵⁴ Ebda, Rede Böckhs, S.400f.

⁵⁵ Ebda S.401.

⁵⁶ Sitzung v. 6.6.1831, Begründung der Motion des Abg. v. Rotteck, Beilage.

⁵⁷ Sitzung v. 12.9.1831, S.422.

⁵⁸ Commissionsbericht Mittermaiers GLA 231, 1623. Protokoll der geheimen Sitzung v. 18.7.1837, GLA 231, 1624.

⁵⁹ Verhandlungen der zweiten Kammer, 8.7.1840, S.96.

⁶⁰ Ebda S.90.

⁶¹ Ebda S.93.

Leiningendebatte die Hoffnung, „daß somit der Frieden im Allgemeinen hergestellt werden wird, und zwar nicht bloß in Beziehung auf Leiningen, sondern auf alle standesherrlichen Verhältnisse“.

Diese Hoffnung freilich trotzte. Es gab auch weiterhin Reibungsflächen, vor allem in den Gemeinden. Vergeblich monierte der Landtag 1844, 1845 und 1846 das provisorische Gesetz von 1837⁶²; immer wieder forderten zahlreiche Petitionen die Gemeindeautonomie sowie die uneingeschränkte Beitragspflicht der Standes- und Grundherren zu den Gemeindelasten⁶³. Im Revolutionsjahr 1848 bildete die Verarmung der Gemeinden – neben der drückenden Last der Zehntablösungskapitalien – den wichtigsten Beschwerdepunkt der aufständischen Bauern⁶⁴. Ihr Unmut mag nicht zuletzt daher rühren, daß die Standesherrn im Verlauf der Auseinandersetzungen mit dem badischen Staat glänzende Entschädigungsgeschäfte gemacht hatten, die kraß vom ländlichen Pauperismus abstachen⁶⁵. Da die Staatskasse sämtliche Jurisdiktions- und Verwaltungskosten übernahm, die vor 1806 in den Zwergstaaten, die noch kaum eine Steuerwirtschaft kannten, aus den Domäneneinkünften bestritten werden mußten, hatte Rotteck nicht unrecht, als er vor der Kammer die Ansicht vertrat: „Die Souveränität führt Sorgen und Mühe, Lasten und Ausgaben mit sich, welche der Private nicht hat, und die Standesherrn sind, nachdem sie mediatisiert wurden, reicher als vorher.“⁶⁶ Ähnlich wie im vorrevolutionären Frankreich so wurde auch in Deutschland der Zerfall der traditionellen Adels Herrschaft von krisenhaften Spannungen begleitet, die sich 1848 entluden. Bezeichnenderweise brachen die Bauernunruhen jedoch nicht in einer sozialpatriarchalischen Standesherrschaft wie Löwenstein aus, sondern in den Gebieten der „deutschen Whigs“⁶⁷ Fürstenberg und Leiningen, die es geschickt verstanden hatten, sich dem politischen und sozialökonomischen Wandel anzupassen.

Die Denkschriften und Briefe dieser beiden Fürsten dokumentieren auf ihre Weise das Scheitern der Adelsrestauration in Baden. Karl Leiningen, der spätere Ministerpräsident der Paulskirche, empfahl seinen Standesgenossen schon 1846 den völligen Verzicht auf illusorische „Ehrenrechte“ und den Ausbau des Standschaftsrechts, d. h. die „Teilnahme an der Staatsgewalt“ durch parlamentarische Mitwirkung⁶⁸. Fürstenberg, der als Vizepräsident der ersten badischen Kammer für die Grundentlastung und die Pressefreiheit eintrat, schrieb an Metternich, der Adel sei „von der Geschichte gewarnt“ und „durch das Gesetz einer mehr als traurigen Notwendigkeit“ dahin geführt worden, „in Zeiten zu einem klugen Vergleich sich zu verstehen, um wenigstens etwas aus dem Sturm zu retten“⁶⁹.

⁶² Verhandlungen der zweiten Kammer, 2. 7. 1844, 15. 1. 1845, 31. 7. 1846.

⁶³ Vgl. z. B. den Bericht der Petitionskommission, erstattet vom Abg. Junghanns II, Beilage zum Protokoll der Sitzung v. 31. 7. 1846.

⁶⁴ *Dipper*, 155; *Lautenschlager*, 13, 25 ff.

⁶⁵ *Dipper*, 155, 171.

⁶⁶ Verhandlungen der zweiten Kammer, 8. 7. 1840, S. 91.

⁶⁷ Die Bezeichnung stammt von *Gollwitzer*, 161.

⁶⁸ Zu der 1846 veröffentlichten Denkschrift vgl. *Gollwitzer*, 176. GLA 65, 1513: Denkschrift des Fürsten Karl zu Leiningen, Osborne (Insel Weight), 12. 7. 1846.

⁶⁹ *Gollwitzer*, 200 ff.

Diskussion zum Referat von Elisabeth Fehrenbach

Leiter: Sten Gagnér

Der Einstieg in die Diskussion über das Scheitern der Adelsrestauration in Baden erfolgte über kurze Informationsfragen, die zum einen der Patrimonialgerichtsbarkeit, zum anderen dem sogenannten Präsentationsrecht galten. *Werner Schubert* nahm auf seine Frage, wieviel Prozent der Bevölkerung von der vollen Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit betroffen gewesen wären, zur Kenntnis, daß es sich dabei in Baden um nahezu ein Drittel, in Bayern dagegen – wie *Walter Demel* ergänzte – um etwa ein Sechstel der Bevölkerung gehandelt habe. *Wolfgang von Hippel* ließ erkennen, daß er mit der von der Referentin vorgelegten Interpretation des Präsentationsrechtes, wie es die Fürstenbergdeklaration vorsah, nur bedingt übereinstimmte, bat nichtsdestoweniger um nähere Erläuterungen, auch um Vergleiche mit bayerischen Gepflogenheiten. Seinen Hinweis, daß Baden sich bei der Lösung anstehender Adelsprobleme an Württemberg orientiert haben könnte, wies die Referentin entschieden zurück. Die Deklaration der Fürstenberg lasse sich nicht mit jener der Thurn und Taxis vergleichen. Baden habe sich zur Bewältigung seiner Probleme stets einer anderen Taktik bedient als Württemberg. Z. B. habe es immer wieder versucht, einzelne Adelskoalitionen gegeneinander auszuspielen.

Die sowohl während des Vortrages wie auch im Verlauf der Debatte gebrauchte Formulierung vom politischen und sozio-ökonomischen Wandel, dem sich die Fürsten Löwenstein und Leiningen schließlich angepaßt hätten, griff *Wilhelm Störmer* auf und relativierte sie dahingehend, daß nur die Lektüre der Memoiren, nicht aber die der Archivalien der fürstlichen Archive den Eindruck einer derartigen Progressivität entstehen lassen könne. (Vgl. dazu den schriftlich ausgearbeiteten Diskussionsbeitrag S. 267.) *Elisabeth Fehrenbach* replizierte mit Verweis auf das Engagement der Fürstenberg in Industrie und Technik; hinsichtlich der Leiningen gab sie zu bedenken, daß die Familie selbst sehr unterschiedliche politische Standpunkte bezog, wobei die Grafen von Leiningen mit ihrer demonstrativ liberalen Haltung wohl als die fortschrittlichsten zu gelten hatten. *Volker Press* modifizierte die Aussage der Referentin in bezug auf Fürstenberg erneut. Er bat, sich zu vergegenwärtigen, daß die Familie ausschließlich in Böhmen modernisiert und investiert, in Baden unter dem Deckmantel ihres Vertrages aber die alte Reichsfürstenherrlichkeit konserviert habe. Bezugnehmend auf die erwähnten Vorstöße der Fürsten Löwenstein und Leiningen in Frankfurt und die am Rande gestreifte bundesweite Restaurationsideologie fügte *Press* an, daß Metternich verschiedentlich mißverstanden werde. Ihm sei es auf die Balance angekommen, ein kleinliches Rekurrieren auf adelige Ehrenrechte habe er nicht für günstig erachtet.

Grundsätzlicher Konsens bestand zwischen den Teilnehmern in all jenen Fragen, die die Herausbildung eines Adelsproletariates, die Abgrenzung des alten Adels gegenüber jenen „Emporkömmlingen“ und die zunächst sehr generösen, später restriktiven Formen der Nobilitierungspolitik betrafen. Nach *Walter Demel* waren adelige

Kultur und Lebensweise gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts selbst für reiche und angesehene Bürger noch so attraktiv, daß sie nicht selten alles daransetzten, in diese Gesellschaftsschicht aufgenommen zu werden. Beste Voraussetzungen boten sich dabei für akademisch gebildete Beamte, deren berufliche Karriere eine gesellschaftliche Eingliederung am ehesten ermöglichte. Statistisch lasse sich das Anwachsen des Adels anhand der Hof- und Staatshandbücher verfolgen, so der Diskussionsredner. Um 1812 nehme die Zahl der Nobilitierungen plötzlich rapide ab. Die Zeichen, daß der alte Adel massiv auf Einhaltung der Standesgrenzen drängte, mehrten sich jedoch auch anderorts: Franz II. habe an seiner Ansicht, daß nur der alte Adel als Stütze des Thrones zu betrachten sei, nie Zweifel gelassen.

Die von *Walter Demel* vorgetragenen Thesen provozierten zwei Gegenfragen: *Heinz Reif* konstatierte bei den Äußerungen des Vorredners eine gewisse Vernachlässigung des Besitzkriteriums und forderte angesichts der Tatsache, daß *Demel* im Prozeß der gesellschaftlichen Umschichtung dem Bildungsmoment einen so hohen Stellenwert beimaß, eine besondere Begründung. *Demel* kam dieser Aufforderung mit Verweis auf die außergewöhnlich integrativen Fähigkeiten aller Arten von Bildung nach. Dadurch, daß für Adel und Bürgertum zunehmend gleiche berufliche Qualifikationsmaßstäbe Geltung gewonnen hätten, hätte sich eine Annäherung beider Gesellschaftsschichten vollzogen, die andere Bewertungskriterien wie Reichtum oder Tradition in dem Maße in den Hintergrund treten ließ, wie diese für den beruflichen Aufstieg im modernen Staat an Bedeutung verloren. – Von *Werner Schubert* über das Verhalten des bayerischen Adels nach 1814 befragt, korrigierte *Demel* unter dem Eindruck der ihm bekannten Quellen jene Ergebnisse, zu denen H. H. Hofmann in seiner Arbeit über „Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert“ gelangt war: Ohne die These vom „latenten Klassenkampf“ zwischen Adel und Bürokratie zu übernehmen, beschrieb *Demel* lediglich das Verhältnis von Bürgertum resp. Beamtentum und Feudaladel *auf dem Land* als gespannt und konfliktreich.

Durch *Werner Schubert*, *Michael Stolleis* und *Bernd Wunder* richtete sich das Interesse im weiteren Verlauf der Diskussion wieder auf Baden. Die Referentin bestätigte auf deren Fragen hin, daß es auch in Baden scharfe Auseinandersetzungen zwischen Adel und Beamtentum gegeben habe, die Entwicklung aber ähnlich wie in Bayern letztendlich auf eine Verschmelzung von bürgerlichen und adeligen Gesellschaftsschichten hinausgelaufen sei.

Das Problem der Gemeindelastbefreiung sowie das von Entschädigungsleistungen generell, von *Volker Press* und *Wolfgang von Hippel* eingangs bereits angesprochen, griff gegen Ende der Aussprache *Hans-Peter Ullmann* noch einmal auf. Er wertete die in Baden großzügig gewährten Entschädigungsleistungen als Druckmittel, dessen sich die Regierung immer dann bediente, wenn Aussicht bestand, daß einzelne Standesherrn sich über finanzielle Arrangements zu politischen Zugeständnissen bereit finden würden. Die Referentin, die dieser Ansicht vorbehaltlos zustimmte, ergänzte mit dem Hinweis, daß die Entschädigungsgelder selten bar ausbezahlt wurden, was der „Rentengesinnung“ des Adels zusätzlich entgegen kam.

*Schriftlich ausgearbeiteter Diskussionsbeitrag**W. Störmer*

Frau Fehrenbach hat ein sehr aufschlußreiches Bild vom Scheitern der Adelsrestauration in Baden aus der Sicht des Karlsruher Archivmaterials gegeben. Eine besondere Rolle spielten dabei die Fürsten Löwenstein und Leiningen. Man darf nicht vergessen, daß sich die Beziehungen des badischen Staats und des badischen Landtags zu diesen beiden Standesherrschaften auch deshalb relativ schwierig gestalteten, weil beide einen Großteil ihrer Besitzungen in Bayern hatten, das seit der Einflußnahme Ludwigs I. wesentlich großzügiger mit seinen Standesherrn umging; wenn auch die allgemeinen Tendenzen der Adelspolitik nicht grundverschieden waren.

Ein Zweites könnte eine Rolle gespielt haben bei den Schwierigkeiten vor allem mit den Leiningen. Ich meine die umfangreichen Privatarchive dieser Fürstenhäuser, die selbstverständlich juristisch einen beträchtlichen Besitzstand darstellen. Noch heute ruht der größte Teil der Archivalien des badischen Baulands (eben jenes Bereichs, der einmal das Fürstentum Leiningen 1803–06 darstellte) im Fürstl. Leiningenschen Archiv zu Amorbach. Unter diesen Umständen (zu denen noch die guten Beziehungen zu England gehörten) hatte es Karlsruhe gewiß sehr schwer, den Leiningen „auf den Leib zu rücken“.

Die schließlich zustandegekommenen badischen Verträge mit Leiningen, über die Frau Fehrenbach ausführlich referiert hat, waren sicherlich primär ein politischer Erfolg Badens. Ökonomisch – so scheint es – wurde Fürst Leiningen dadurch weniger belastet, zumal er ja auch eine ansehnliche Entschädigungssumme bekam (wie Frau Fehrenbach betonte). Von Seiten der standesherrlichen und patrimonialen Gerichte in Bayern (vornehmlich in Franken) ist festzustellen, daß sie finanziell – wenn überhaupt – wenig gewinnbringend waren, zumal die staatlichen Anforderungen an das Gerichtspersonal wesentlich verschärft wurden.

Ökonomisch gesehen waren für die Standesherrn nicht die Gerichtsrechte das Interessante, sondern die Einkünfte aus dem „grundherrschaftlichen“ Bereich. Auch Fürst Karl zu Leiningen, der 1848 und vorher als liberaler Politiker hervortrat, hat in diesem Bereich seiner bayerischen Standesherrschaft kaum etwas geändert, soweit ich aus den ältesten Katastern des Landkreises Miltenberg (1847) ersehen konnte. Obgleich viele bayerische Gemeinden der Leiningenschen Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg in diesen Katastern den noch geltenden Anspruch des Fürsten auf ungemessene Frondienste nicht anerkannten, ist im folgenden Jahr 1848 der bäuerliche Aufstand gegen die fürstlich Leiningensche Herrschaft zunächst nicht in diesem bayerischen Bereich, sondern in ihren badischen Gebieten ausgebrochen. Dies ist doch wohl Grund für die Vermutung, daß die bäuerlichen Lasten auch im badischen Bereich der Fürsten Leiningen sich vor 1848 nicht verringert hatten. Es würde sich sicherlich lohnen, die Infrastruktur derartiger Adelsbesitzungen auch einmal vom regionalen Ansatz her zu untersuchen.

Helmut Berding

Judenemanzipation im Rheinbund

Mit dem Übergang von der alteuropäischen zur modernen Gesellschaftsordnung veränderte sich die Situation der jüdischen Minderheit grundlegend. Sie trat aus ihrer jahrtausendalten sozialen Randexistenz heraus und integrierte sich in die entstehende bürgerliche Gesellschaft. Dieser Prozeß verlief, wie der soziale Wandel insgesamt, in den einzelnen europäischen Ländern höchst unterschiedlich. Besondere Probleme warf die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden in Deutschland auf. Sie erfolgte nicht durch einen einzigen Gesetzgebungsakt, sondern erstreckte sich über Jahrzehnte. Der Emanzipationsprozeß schritt auch in den einzelnen deutschen Staaten ungleichmäßig voran. Zu den ersten Emanzipationsgesetzen auf deutschem Boden kam es unter französischem Einfluß in der Rheinbundzeit. Eine weitere wichtige Etappe bildete das preußische Reformgesetz vom 11. März 1812. Im Deutschen Bund wechselten Rückschläge und Fortschritte einander ab. Erst mit der Reichsgründung von 1871 erlangten alle deutschen Juden die uneingeschränkte bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung. Damit kam ein Vorgang zum Abschluß, den zwei Generationen vorher die napoleonische Gesetzgebung eingeleitet hatte¹.

Bis zur rheinbündisch-preußischen Reformzeit lebte die überwiegende Mehrheit der mitteleuropäischen Juden wie eh und je in ärmlichsten Verhältnissen am Rande der christlichen Ständegesellschaft. Rechtlich unterstanden sie einerseits dem Schutz des Kaisers, andererseits der territorialen Herrschaft des Landesfürsten, dem sie für die Niederlassung hohe Abgaben zu entrichten hatten. Bedrückende Judenordnungen schränkten in der Regel die Bewegungsfreiheit ein und begrenzten den Lebenserwerb. Überall blieben die Juden Fremde; sie wurden, wenn es fiskalisch oder wirtschaftlich nützlich schien, ins Land geholt, geschützt und geduldet, je nach Willkür oder Gnade aber auch verfolgt und wieder vertrieben. Ebenso wie unter diesen rechtlichen Bedingungen litten die Juden unter der Verachtung, die ihnen die übrige Bevölkerung entgegenbrachte. Die jüdische Minderheit führte, von der christlichen Gesellschaft isoliert, eine religiös-kulturelle Eigenexistenz mit besonderer Sprache und Kleidung, ei-

¹ Zur Emanzipationsproblematik allgemein vgl. zuletzt besonders *Reinhard Rürup*, Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 13, Göttingen 1975); *Jacob Katz*, Zur Assimilation und Emanzipation der Juden. Ausgewählte Schriften, (Darmstadt 1982). Zur Begriffsgeschichte vgl. außer Rürup den Artikel „Emanzipation“ von *Karl Martin Grass* und *Reinhard Koselleck* in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. *Otto Brunner, Werner Conze* und *Reinhard Koselleck*, Bd. 2 E-G, (Stuttgart 1975) 153–197.

genen Festtagen, Speisevorschriften und Lebensgewohnheiten. Ihre Beziehungen zur nichtjüdischen Umwelt gingen zumeist über den wirtschaftlichen Verkehr nicht hinaus. Lediglich eine kleine Gruppe reicher Juden, die Hoffaktoren, erlangte gesellschaftliche Anerkennung. Hinzu traten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einige gebildete Juden, die sich mit der abendländisch-europäischen Kultur vertraut gemacht und hohes Ansehen in der Gelehrtenrepublik gewonnen hatten. Bahnbrechend wirkte hier Moses Mendelssohn. Er verbreitete innerhalb des Judentums die Ideen der Aufklärung, redete einer Religionsreform das Wort und leitete gemeinsam mit Gotthold Ephraim Lessing die Diskussion über die Judenfrage ein. In ihr wurde zum ersten Male die rechtliche Gleichstellung der Juden zum Programm erhoben².

1781 erschien die aufsehenerregende Schrift des preußischen Kriegsrats Christian Wilhelm Dohm „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“. Sie nahm die soziale Randexistenz der Juden nicht mehr als unabänderlich, gottgewollt oder naturgegeben hin, sondern führte sie auf historische Ursachen zurück. „Alles, was man den Juden vorwirft, ist durch die politische Verfassung, in der sie jetzt leben, bewirkt und jede andere Menschengattung, in dieselben Umstände versetzt, würde sich sicher eben derselben Vergehen schuldig machen.“³ Dohm leitete aus seiner These die Forderung ab,

² Zur Situation der Juden in Deutschland während der frühen Neuzeit bzw. in der voremanzipatorischen Zeit vgl. unter den neueren zusammenfassenden Arbeiten besonders *Jacob Katz*, *Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times*, (London 1961); *Rudolf Glanz*, *Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland*, (New York 1968); *Heinz Mosche Graube*, *Die Entstehung des modernen Judentums. Geistesgeschichte der deutschen Juden 1650–1942*, (Hamburg ²1977); *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hrsg. v. *Alfred Haverkamp*, (Stuttgart 1981). Über die jüdischen Hoffaktoren vgl. vor allem *Selma Stern*, *The Court Jew. A Contribution to the History of the Period of Absolutism in Central Europe*, (Philadelphia 1950); *Heinrich Schnee*, *Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus*, 6 Bde., (Berlin 1953–1967); zur Kritik an Schnee, der die Bedeutung der Hofjuden für die Emanzipation überschätzt, vgl. *Francis L. Carsten*, *The Court Jew. A Prelude to Emancipation*, in: *Leo Baeck Institute Year Book 3* (1958) 140–156; ferner: *Jacob Katz*, *Out of the Ghetto. The Social Background of Jewish Emancipation 1770–1870*, (Cambridge/Mass. 1973). Zur umfangreichen Literatur über Moses Mendelssohn, Aufklärung und Judenemanzipation in Preußen vgl. zuletzt besonders: *Deutsche Aufklärung und Judeneemanzipation. Internationales Symposium anlässlich der 250. Geburtstage Lessings und Mendelssohns*, Dezember 1979, *Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte Beiheft 3*, hrsg. v. *Walter Grab* (Tel Aviv 1980); *Norbert Hinske* (Hrsg.), *Ich handle mit Vernunft ... Moses Mendelssohn und die europäische Aufklärung*, (Hamburg 1981); *Juden in Preußen. Ein Kapitel deutscher Geschichte*, hrsg. v. *Bildarchiv Preussischer Kulturbesitz*, (Berlin 1981); *Peter Baumgart*, *Die „Freiheitsrechte“ der jüdischen Minorität im Staat des aufgeklärten Absolutismus. – Das friderizianische Preußen und das josephinische Österreich im Vergleich*, in: *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848*, hrsg. v. *Günter Birtsch* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte 1, Göttingen 1981) 121–145.

³ *Christian K. Wilhelm von Dohm*, *Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*, (Berlin 1781, Nachdruck Hildesheim 1973) 35; Zu Dohm vgl. *Max Braubach*, *Christian Wilhelm von Dohm*, in: *ders.*, *Diplomatie und geistiges Leben im 17. und 18. Jahrhundert*, (Bonn 1969) 675–709; *Ilse-gret Dambacher*, *Christian Wilhelm von Dohm. Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen aufgeklärten Beamtentums und seiner Reformbestrebungen am Ausgang des 18. Jahrhunderts*,

alle rechtlichen Sonderbestimmungen für Juden aufzuheben sowie ihre Eingliederung in die Gesellschaft durch staatliche Maßnahmen zu fördern. Er ging dabei von einem Erziehungskonzept aus, wonach die Lockerung der alten Judenordnungen schrittweise zu erfolgen habe. In der um 1780 vom naturrechtlichen Denken der Aufklärung geprägten öffentlichen Meinung fanden die Argumente Dohms starken Anklang. Nur wenige Angehörige des gebildeten Publikums bezogen eine Gegenposition. Die außerordentlich intensive Diskussion über die Schrift Dohms schlug sich auch in Frankreich nieder. Hier gehörten Abbé Grégoire und Graf Mirabeau zu den energischsten Verfechtern der Dohmschen Emanzipationsthesen. Durch sie mündete die von Deutschland ausgehende Debatte über die Judenfrage unmittelbar in die Emanzipationsgesetzgebung der Revolution ein. Der entscheidende Beschluß der Assemblée constituante vom 27. September 1791 ging maßgeblich auf ihre Einwirkung zurück⁴. In Mitteleuropa hatten schon einige Jahre zuvor aufgeklärte Monarchen und Beamte begonnen, die bürgerliche Verbesserung der Juden von der programmatischen auf eine gesetzgeberische Ebene zu heben. 1782, 1783 und 1789 beseitigten die Toleranzpatente Josephs II. zahlreiche Diskriminierungen, ohne jedoch die Juden im Habsburger Reich rechtlich gleichzustellen⁵. Über diesen Schritt gelangten während der Zeit des aufgeklärten Absolutismus die Gesetzgebungsmaßnahmen nicht hinaus. Sie scheiterten an den Widerständen von Emanzipationsgegnern oder blieben in den Beratungen der Staatsbürokratie stecken. In der Verwaltungspraxis breitete sich allerdings eine mildere Anwendung der Judengesetze aus. Doch zu grundlegenden Veränderungen kam es erst in der Rheinbundzeit. Mit ihr erreichte die Behandlung der Judenfrage eine neue Stufe. Unter dem Einfluß der französischen Machtexpansion hatten sich die Voraussetzungen für tiefgreifende Reformen verbessert; außerdem gingen starke Impulse vom napoleonischen Frankreich aus; im Zeichen des bürokratischen Absolutismus übernahm der Staat die Initiative. Doch blieben die regionalen Unterschiede beträchtlich⁶. Die Skala reichte vom völligen Verzicht auf Veränderung des überlieferten Judenrechts bis zur Gewährung der uneingeschränkten bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gleichberechtigung.

(Bern 1974); Horst Möller, Aufklärung, Judenemanzipation und Staat. Ursprung und Wirkung von Dohms Schrift Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, in: Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation, (vgl. Anm. 2) 119–153. Zur unmittelbaren Wirkung der Emanzipationsschrift von Dohm auf Grégoire und andere Gebildete in Frankreich vgl. Jürgen Voss, Die Straßburger „Société des Philantropes“ und ihre Mitglieder im Jahre 1777, in: Revue d'Alsace No. 108 (1982) 65–80.

⁴ Vgl. besonders: La Révolution Française et l'émancipation des Juifs, 8 Bde., (Paris 1968); Bernhard Blumenkranz, Albert Soboul (Hrsg.), Les Juifs et la Révolution française. Problèmes et aspirations, (Toulouse 1976); Annales historiques de la Révolution française No. 223 (1976).

⁵ Zu den Toleranzpatenten vgl. außer Peter Baumgart (Anm. 2): Josef Karniel, Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II., in: Deutsche Aufklärung und Judenemanzipation, (vgl. Anm. 2) 155–182.

⁶ Über Rheinbundesreformen als spezifischen Modernisierungsprozeß vgl. zusammenfassend zuletzt: Helmut Berding, Hans-Peter Ullmann, Veränderungen in Deutschland an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: dies. (Hrsg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, (Athenäum-Droste-Taschenbücher Geschichte 7240, Königstein/Ts. 1981) 11–40.

Nach dem Kriterium der Reformbereitschaft lassen sich die rheinbündischen Staaten einschließlich der von Frankreich annektierten deutschen Gebiete in vier Gruppen einteilen:

1. Für einige nord- und mitteldeutsche Staaten wie zum Beispiel die beiden Herzogtümer Mecklenburg oder das Königreich Sachsen bestand keine drängende Notwendigkeit zu Reformen. Hier hatten sich die territorialen Umwälzungen von Säkularisation und Mediatisierung nicht ausgewirkt; der Anpassungsdruck der französischen Politik war der geographischen Lage wegen verhältnismäßig gering. Alles blieb beim alten: die rückständigen Verfassungen, das überholte Verwaltungssystem und auch die seit alters her überlieferten Judenordnungen. Während der Herzog von Mecklenburg sich immerhin um eine rechtliche Besserstellung der Juden bemühte, aber am Widerstand der Ritterschaft scheiterte, unternahm die sächsische Regierung kaum etwas; sie hielt sogar an dem im übrigen Deutschland fast ganz abgeschafften Leibzoll fest⁷.

2. Die meisten süddeutschen Mitgliedstaaten des Rheinbundes wie Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau standen vor der schwierigen Aufgabe einer völligen staatlichen Neuordnung. Aus den territorialen Umwälzungen ergab sich der Zwang zur Vereinheitlichung von Verwaltung und Recht; die Verbreitung aufgeklärt-rationalistischen Denkens bei Fürsten und Regierungsbeamten sowie die Herrschaftsinteressen Napoleons verwiesen auf das französische Vorbild; mit der Erlangung der vollen staatlichen Souveränität war eine wichtige Voraussetzung für grundlegende Erneuerungen geschaffen worden; manche Hindernisse blieben freilich bestehen, einige Schwierigkeiten erwiesen sich als unüberwindbar. Folglich konnten nicht alle Reformprojekte verwirklicht werden; viele blieben auf halbem Wege oder ganz stecken, andere gelangten erst in der nachnapoleonischen Zeit zur Durchführung. Bei der Judengesetzgebung gelang Nassau, Hessen-Darmstadt und Württemberg keine einheitliche Lösung; diese Staaten lockerten durch administrative Maßnahmen die gesetzlichen Beschränkungen für Juden vielfach auf, ohne jedoch die alten Rechtsgrundsätze ganz preiszugeben. In Bayern hingegen kam es, allerdings erst im Juni 1813, zu einer einheitlichen Regelung für das ganze Königreich. Alle ansässigen Juden erhielten die bayerische Staatsbürgerschaft. Ein Teil der diskriminierenden Rechtsbestimmungen wurde außer Kraft gesetzt, andere blieben bestehen, insbesondere die Judenmatrikel. Einen Schritt weiter als die bayerische ging die badische Regierung. Sie erklärte in den Jahren 1807–1809 die Juden zu erbfreien Staatsbürgern, bewilligte ihnen die allgemeine bürgerliche Gleichberechtigung, nicht jedoch das Gemeindebürgerrecht, so daß auch hier die volle Gleichberechtigung nicht erreicht wurde⁸.

⁷ Vgl. über Mecklenburg *Leopold Donath*, Geschichte der Juden in Mecklenburg von den ältesten Zeiten (1266) bis zur Gegenwart (1874); auch ein Beitrag zur Kulturgeschichte Mecklenburgs, (Leipzig 1874, Nachdruck Wiesbaden 1974); *Curt Graf*, Das Recht der Israelitischen Religionsgemeinschaft im Königreich Sachsen, (Frankfurt/Main 1914).

⁸ Vgl. über Nassau: *Adolf Kober*, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Nassau, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift zum siebzigsten Geburtstage Martin Philippons, (Leipzig 1916) 275–301; *ders.*, Die Juden in Nassau seit Ende des 18. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung ihrer Unterrichts- und Kultusverhältnisse. Ein Beitrag zur Geschichte der Judenemanzipation in Deutschland, in: Nassauische Annalen 66 (1955) 220–250;

3. In den von Frankreich annektierten Gebieten galten die französischen Gesetze. Sie brachten der jüdischen Bevölkerung links des Rheins im Jahre 1798 die volle Emanzipation. Doch bereits zehn Jahre später verloren die Juden in den östlichen Departements des Kaiserreichs wieder einen Teil ihrer in der Revolution errungenen Gleichberechtigung. Das „schändliche Dekret“ vom 17. März 1806 schränkte Kreditgeschäft, Handels- und Gewerbefreiheit sowie Freizügigkeit der jüdischen Minderheit ein. Obwohl das Ausnahmegesetz nur zehn Jahre gelten sollte, bedeutete es doch eine Verletzung des in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verkündeten Gleichberechtigungsprinzips. Nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft setzte die französische Regierung 1816 die Einschränkungen des „schändlichen Dekrets“ wieder außer Kraft, während sie in den meisten linksrheinischen Gebieten bestehen blieben. Die hanseatischen Departements (1810–1813) übernahmen das französische Emanzipationsgesetz der Revolutionszeit von Anfang an mit den Vorbehalten der napoleonischen Gesetzgebung. Allein wegen der Kurzlebigkeit der französischen Herrschaft blieben hier die Auswirkungen gering; in der Restaurationszeit erlangten die alten Judenordnungen wieder ihre Geltung⁹.

4. Die dynastisch mit dem Hause Bonaparte verbundenen Napoleoniden Frankfurt, Berg und Westfalen sowie die Duodezfürstentümer Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen gingen in der Übernahme französischer Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze am weitesten. Hier geboten die Verfassungen die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz. Im Prinzip bedeutete dies die volle Emanzipation der jüdischen Minderheit: tatsächlich jedoch drang die rechtliche Gleichstellung der Juden unterschiedlich stark durch. Nur geringen Vorteil brachte sie den rund 3500 Frankfurter Juden. Noch im Jahre 1808, als im Königreich Westfalen bereits die uneingeschränkte bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung erfolgt war, schrieb die von Karl Theodor von Dalberg erlassene „Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Ju-

Wolf-Arno Kropat, Die Emanzipation der nassauischen Juden, in: Herzogtum Nassau 1806–1866, (Wiesbaden 1981) 283–289; vgl. über Bayern: *A. Eckstein*, Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern. Aufgrund handschriftlichen Quellenmaterials, (Fürth 1905); *Carl Hörmann*, Die staatsrechtliche Stellung der Juden in Bayern, (Staatswissenschaftliche Diss., Würzburg 1925); vgl. über Württemberg: *F. F. Mayer*, Sammlung der württembergischen Gesetze in Betreff der Israeliten, (Tübingen 1847); *Paul Tänzler*, Die Rechtsgeschichte der Juden in Württemberg 1806–1828, (Berlin 1922); *Ottmar Weber*, Die Entwicklung der Judenemanzipation in Württemberg bis zum Judengesetz von 1828. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte der Judenemanzipation in Deutschland, (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 32, Stuttgart 1940); über Baden vgl. zuletzt: *Reinhard Rürup*, Die Emanzipation der Juden in Baden, in: *ders.*, Emanzipation und Antisemitismus, (vgl. Anm. 1) 37–73.

⁹ *Eleonore Sterling*, Der Kampf um die Emanzipation der Juden im Rheinland. Vom Zeitalter der Aufklärung bis zur Gründung des Deutschen Reiches, in: *Monumenta Judaica*, (Köln 1964) 282–308; *Rolf Hahn*, Das „schändliche Dekret“ vom 17. 3. 1808 und seine Auswirkung auf die rechtliche Stellung der Juden, (Jur.Diss., Köln 1967); Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden bearbeitet von *Anton Doll*, *Hans-Josef Schmidt* und † *Manfred Wilmanns*. Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 13, Koblenz 1979); *Helga Krohn*, Die Juden in Hamburg 1800–1850. Ihre soziale, kulturelle und politische Entwicklung während der Emanzipationszeit, (Hamburger Studien zur neueren Geschichte 9, Frankfurt/M. 1967).

denschaft zu Frankfurt am Main“ überlieferte diskriminierende Rechtsvorschriften fest. Erst mit der Gründung des Großherzogtums Frankfurt im Jahre 1810 setzte ein völliger Wandel ein. Im Zuge der Neuordnung des Staates nach französisch-westfälischem Vorbild wurden die Frankfurter Juden den übrigen Bürgern rechtlich gleichgestellt. Doch sie mußten, bevor endlich am 28. Dezember 1811 das Emanzipationsedikt in Kraft trat, hohe Ablösungsgelder bezahlen. Schon 1814 beschloß die Frankfurter Bürgerschaft die Rückkehr zum status quo ante¹⁰. Günstiger verlief die Entwicklung im Großherzogtum Berg. Am 22. Juli 1808 verfügte ein Edikt die Gleichstellung der Juden. Aus den unklaren Bestimmungen des Gesetzes ging nicht eindeutig hervor, ob die Einschränkung des „schändlichen Dekrets“ gelten oder ob nach westfälischem Vorbild absolute Gleichberechtigung verwirklicht werden sollte. Die Ambivalenz des Gesetzestextes hatte eine uneinheitliche Rechtspraxis zur Folge, die sich in den Städten eher zugunsten, auf dem Lande jedoch klar zum Nachteil der Juden auswirkte. Diese Tatsache weckt Zweifel an der Berechtigung, für das Großherzogtum Berg von einer vollen Judenemanzipation zu sprechen¹¹. Hingegen kann das Königreich Westfalen, der zweite napoleonische Modellstaat, als Musterbeispiel für eine uneingeschränkte und vorbehaltlose Judenbefreiung angesehen werden¹².

Die Grundsatzentscheidung für eine Lösung der Judenfrage nach dem Vorbild der Französischen Revolution fiel bereits vor Gründung des Königreichs in Paris. Napoleon, der den neuen Staat ins Leben gerufen und nach den Erfordernissen seiner Machtpolitik konstruiert hatte, ließ von französischen Juristen, darunter Jean Jacques Régis Cambacérès, eine Verfassung ausarbeiten. Sie verkündete im Artikel 10 die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz und die freie Ausübung des Kultus. In einem Brief an Jérôme, den König von Westfalen, wies der Kaiser seinen Bruder an, die Konstitution strikt zu achten sowie durch eine kluge, gerechte Politik das Vertrauen und die Zuneigung der Bevölkerung zu gewinnen. Für den Aufbau des neuen Musterstaates entsandte Napoleon einige der fähigsten und liberalsten Verwaltungsbeamten Frankreichs wie Joseph Jérôme Siméon und Jacques Claude Beugnot nach Kassel, in die Hauptstadt des Königreichs. Beide hatten sich während der Revolutionszeit für die Judenemanzipation ausgesprochen; Beugnot war noch im April 1806 als Berichterstat-

¹⁰ *Arnold Kahn*, Die berufliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Juden in Frankfurt a. M. während der Emanzipationszeit (1806–1866), (Wirtschaftswissenschaftl. Diss., Frankfurt 1923); *Isidor Kracauer*, Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150–1824), 2 Bde., (Frankfurt 1925–1927).

¹¹ Über das Großherzogtum Berg vgl. zuletzt: *Jacob Toury*, Dokumente der Judenemanzipation im Großherzogtum Berg (1808), in: *Bulletin des Leo Baeck Instituts* 46/47 (1969) 137–154.

¹² Zur Geschichte des Königreichs Westfalen vgl. besonders: *Arthur Kleinschmidt*, Geschichte des Königreichs Westfalen, (Gotha 1893, Nachdruck Kassel 1970); *Friedrich Thimme*, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806–1813, 2 Bde., (Hannover 1893–1895); *Heinz Heitzer*, Insurrectionen zwischen Weser und Elbe, Volksbewegungen gegen die französische Fremdherrschaft im Königreich Westfalen (1806–1813), (Berlin 1959); *Helmut Berding*, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 7, Göttingen 1973); über den geographischen Raum Westfalen vgl. *Arno Herzig*, Judentum und Emanzipation in Westfalen, (Veröff. d. Provinzialinstituts f. Westf. Landes- u. Volkskunde, Reihe 1, Heft 17, Münster 1973) 12–15.

ter des Conseil d'Etat sehr zur Verärgerung Napoleons dafür eingetreten, wegen der Beschwerden gegen elsässische Juden nicht den Grundsatz der Gleichberechtigung preiszugeben¹³. Diesem Prinzip verschafften die französischen Staatsmänner auch im Königreich Westfalen Geltung. Im Auftrage des Kaisers trugen sie dazu bei, in der Mitte Deutschlands einen Modellstaat zu errichten, dem die Aufgabe zufiel, die französische Hegemonialstellung im rheinbündischen Deutschland zu festigen und gegenüber Preußen zu sichern. Was der Kaiser durch militärische und politische Siege erworben hatte, wollte er mit dem Mittel der „moralischen“ Eroberung konsolidieren. Die westfälische Regierung begann unverzüglich mit der Verwirklichung der Modellstaatspläne. Bereits wenige Monate nach der Thronbesteigung Jérômes am 10. Dezember 1807 funktionierte das nach französischem Muster aufgebaute Regierungs- und Verwaltungssystem; alle wichtigen Verfassungsgrundsätze erlangten Gesetzeskraft, so zum Beispiel die Aufhebung der Zünfte und anderer Korporationen, die Einführung der Gewerbefreiheit, die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Beseitigung der Adelsprivilegien oder die Einführung des Code Napoléon. Zwei Dekrete stellten auch die Existenz der Juden auf eine völlig neue Rechtsgrundlage.

Das epochenmachende Emanzipationsdekret vom 27. Januar 1808 führte wie die Französische Revolution im September 1791 mit einem Schläge die uneingeschränkte und vorbehaltlose bürgerliche sowie staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden ein. Es verlieh den westfälischen „Untertanen mosaischen Glaubens“ dieselben Rechte und Freiheiten wie den übrigen Staatsbürgern, ließ bei Durchreise- und Aufenthaltsbestimmungen keine Unterschiede zwischen jüdischen und nichtjüdischen Fremden mehr zu, hob gänzlich alle Sonderauflagen und -abgaben für Juden auf, erklärte Einschränkungen des Heirats-, Schul- und Erbrechts für ungültig und erlaubte den Juden ausdrücklich, sich an jedem beliebigen Ort niederzulassen sowie jedem gewünschten Erwerb nachzugehen. Mit diesem Emanzipationsgesetz schob die westfälische Regierung das „schändliche Dekret“ beiseite; im übrigen folgte sie jedoch getreu dem napoleonischen Vorbild. Sie führte, wie kurz zuvor das Kaiserreich, für die westfälischen Juden die Konsistorialverfassung ein. Einzelheiten wie Organisationsaufbau, Besoldung, Pflichten und Rechte des Konsistoriums sowie seiner Funktionäre regelte das Dekret vom 31. März 1808. Es unterstellte die jüdische Religion in derselben Weise wie die christlichen Konfessionen der Staatsaufsicht.

Die Energie, mit der die westfälische Regierung in kürzester Zeit die Bestimmungen der vom französischen Kaiser oktroyierten Verfassung in Reformgesetze verwandelte, erklärte sich nicht allein aus der Abhängigkeit des Satellitenstaates von der Hegemonialmacht Frankreich. Eigene Überzeugungen und Interessen traten hinzu. Für den raschen Fortgang der Emanzipationspolitik dürften hauptsächlich drei Beweggründe ausschlaggebend gewesen sein:

Erstens fanden in Kassel die Ideen der Aufklärung weithin Anerkennung. Neben Beugnot und Siméon von französischer Seite nahmen so bedeutende Vertreter der

¹³ Über Siméon vgl. *Jean Tulard, Siméon et l'organisation du royaume de Westphalie (1807–1813)*, in: *Francia* 1 (1973) 557–568; zu Beugnot vgl. *Simon Schwarzfuchs, Napoleon, the Jews and the Sanhedrin*, (London 1979) 47–49.

deutschen Gelehrtenwelt wie Johannes von Müller, Christian Wilhelm von Dohm oder Justus Christoph Leist leitende Positionen ein. Die Mehrheit der führenden Beamten in Regierung, Staatsrat und hoher Verwaltung stimmte aus innerer Überzeugung den Modellstaatsplänen Napoleons zu. Zumindest in den ersten Monaten des Jahres 1808 herrschte in Kassel Aufbruchstimmung. Wohl am deutlichsten brachte sie der westfälische Staatsrat und spätere Finanzminister Karl August Malchus in einer Rede vor dem Westfälischen Reichstag am 14. Juli 1808 zum Ausdruck: „In einem Staate wie der unsrige, auf Sieg gegründet, gibt es keine Vergangenheit! Es ist eine Schöpfung, in welcher, wie bei der Schöpfung des Weltalls alles, was vorhanden ist, nur als Urstoff in die Hand des Schöpfers und aus ihr vollendet in das Dasein übergeht.“¹⁴ Zum Aufbau eines vollendeten Staatswesens, wie es Malchus und anderen aufgeklärten Bürokraten vorschwebte, gehörte neben einer rational durchorganisierten Verwaltung selbstverständlich auch die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz. Dieses naturrechtlich-liberale Prinzip besaß in der westfälischen Politik ein so starkes Gewicht, daß es die Übernahme der französischen Ausnahmegesetze für Juden nicht zuließ.

Zweitens sprachen integrationspolitische Gründe für die rasche Verwirklichung der Gleichheit aller Untertanen und Religionen vor dem Gesetz. Das Königreich Westfalen setzte sich aus sehr heterogenen Landesteilen mit unterschiedlichen Traditionen und Rechtsordnungen zusammen. Besonders verworren stellte sich die Rechtsstellung der jüdischen Bevölkerung dar. In den ehemals preußischen Gebieten galten zum Beispiel andere Beschränkungen und Verpflichtungen als im alten Kurfürstentum Hessen oder in geistlichen Fürstentümern wie Paderborn. Ein solcher Zustand mußte der auf Einheit drängenden westfälischen Regierung unhaltbar erscheinen. Ähnliches galt für die christlichen Konfessionen. Im ehemaligen Fürstbistum Paderborn herrschte der Katholizismus wie eine „Staatsreligion“; im Hannoverschen wurden nur Lutheraner, im Hessischen nur Reformierte zu den öffentlichen Ämtern zugelassen. Dieses Dilemma versuchte die westfälische Regierung, die für eine strenge Trennung von Staat und Kirche eintrat, durch vollkommene Parität der Konfessionen zu beheben.

Drittens legten die schwierige Finanzlage und im Zusammenhang damit die Bedeutung sowohl finanzkräftiger wie zugleich emanzipationsfreudiger Juden für das Königreich eine konsequente Lösung der Judenfrage nahe. Bis zur Erlangung der vollen Souveränität am 1. Dezember 1807 unterstand das Land einer französischen Militärverwaltung. Auf Anweisung des Generalintendanten der napoleonischen Armee, Pierre-Antoine Darus, flossen noch im Oktober und November 1807 alle laufenden Einnahmen in die Armee-Kasse; die Mehrheit der Ausgaben für Besoldungen, Pensionen und Verwaltung blieb suspendiert. Der neue Herrscher fand bei seiner Ankunft im Königreich Anfang Dezember 1807 leere Kassen vor. Proteste und Hilfegesuche in Richtung Paris verhallten ungehört. Zur Gewährung eines Kredites fand sich nur der jüdische Bankier Israel Jacobson aus Braunschweig bereit; seine Anleihe in Höhe von 2 Millionen Franken half über die größten Schwierigkeiten hinweg. Schon damals

¹⁴ Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts. Hrsg. v. Peter Adolf Winkopp, Bd. 7, (1808) 456.

war Jacobson kein Unbekannter mehr; er galt bereits als Exponent eines aufgeklärt-assimilationswilligen Reformjudentums, der mit großem Einsatz die Situation seiner Glaubensbrüder zu verbessern trachtete. Großes Aufsehen hatte 1801 die Gründung der Jacobson-Schule in Seesen/Harz erregt; in ihr unterrichteten jüdische und christliche Lehrer Schüler beider Religionen. Eine vermutlich nicht geringe Rolle hatte Jacobson bei der Aufhebung des Leibzolls in Braunschweig (1803) und in Baden (1804) gespielt. Für die Versammlung seiner Glaubensbrüder auf dem großen Sanhedrin 1806 in Paris hatte er eine Denkschrift über die Notwendigkeit einer besseren Erziehung der jüdischen Jugend verfaßt; gleichzeitig war er mit einer in der französischen Hauptstadt veröffentlichten Schrift über die Zusammenfassung der europäischen Judentum hervorgetreten. Nach der Gründung des Königreichs Westfalen erlangte Jacobson hohe Ämter und Ehren: Er wurde Präsident des jüdischen Konsistoriums, Abgeordneter des Westfälischen Reichstages und Ritter des Ordens der westfälischen Krone. Sein Wirken reichte weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus. 1808 zum Beispiel protestierte er in einem öffentlichen Schreiben an den Fürst-Primas Karl Theodor von Dalberg gegen die äußerst restriktive und ganz unzeitgemäße neue „Stättigkeits- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurt am Main“; 1811 wandte sich Jacobson mit Eingaben an den preußischen Staatskanzler Hardenberg¹⁵.

Das westfälische Emanzipationsdekret veränderte die rechtliche Lage der Juden nicht nur auf dem Papier. Es fand tatsächlich Anwendung. Nirgendwo in Deutschland drang während des frühen 19. Jahrhunderts die Gleichstellung der Juden vor dem Gesetz so tief in die Realität ein wie im Königreich Westfalen. Zwei Gründe lassen sich zur Erklärung anführen.

Einmal stand die Judenemanzipation in einem engen Zusammenhang mit den gesamten politischen und rechtlichen Umwälzungen. Die neue Ordnung beruhte nicht mehr auf ständischen Privilegien, sondern auf staatsbürgerlicher Freiheit und rechtlicher Gleichheit. In allen Bereichen hatten diese Grundsätze einer bürgerlichen Gesellschafts- und Rechtsordnung Geltung erlangt. Dies begünstigte die praktische Durchsetzung der Emanzipationsgesetze. Unterstützend wirkten sich besonders Gemeinde-, Gewerbe- und Eigentumsordnung aus. Nach den Gesetzen des Königreichs Westfalen waren alle Bewohner einer Gemeinde gleichberechtigt. Demgegenüber herrschte in vielen anderen Rheinbundstaaten noch ein gestaffeltes Gemeindebürgerrecht vor, das zwischen Voll- und Schutzbürgern unterschied. Für Juden bedeutete dies fast immer

¹⁵ Über Israel Jacobson vgl. u. a. *Arthur Kleinschmidt*, Dr. Israel Jacobson. Nach den Quellen, in: Zs. des Harzvereins für Gesch. u. Altertumskunde 23 (1890) 202–212; *Heinrich Schnee*, Hoffmann, Bd. 2, 109–154 (vgl. Anm. 2); *Paul Zimmermann*, Israel Jacobson, in: Braunschweigisches Magazin (1906) 97–105 u. 112–115, wiederabgedruckt in: *Brunsvicensia Judaica*, (Braunschweig 1966) 23–42; *Jacob R. Marcus*, Israel Jacobson. The Founder of the Reform Movement in Judaism, (Cincinnati 1972). Über die Jacobson-Schule vgl. zuletzt: *Gerhard Ballin*, Zur Geschichte der Jacobson-Schule in Seesen, in: Lessings „Nathan“ und jüdische Emanzipation im Lande Braunschweig. Ausstellung in Bad Gandersheim und Wolfenbüttel, (Wolfenbüttel 1981) 88–91. Zu Jacobsons Einfluß auf die Judenemanzipation in Preußen vgl. *Ismar Freund*, Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, 2 Bde., (Berlin 1912) I, 165 f. u. 221 f., II, 433.

eine Minderung ihrer Rechte und eine Beeinträchtigung ihrer Freizügigkeit, so daß die auf staatlicher Ebene gewährte allgemeine Gleichberechtigung nicht voll zum Tragen kam. Bekannt ist das Beispiel Baden, wo gemeinderechtliche Vorbehalte die bereits während der Rheinbundzeit ausgesprochene Rechtsgleichheit bis zum Jahre 1862 reichlich illusorisch machten. Im Königreich Westfalen hingegen besaßen alle Untertanen ausnahmslos das Gemeindebürger- und Domizilrecht ohne irgendwelche Einschränkungen. Auch für Juden genügte zur Niederlassung die bloße Anmeldung beim Maire. Wie die Gemeinde- legte auch die Gewerbeordnung der Verwirklichung des Emanzipationsdekrets keine Hindernisse in den Weg. Der Zunftzwang, der in der Regel Juden von handwerklichen Berufen fernhielt, wurde im Königreich Westfalen abgeschafft, die uneingeschränkte Gewerbefreiheit eingeführt. Zur Ausübung von Handel und Gewerbe bedurfte es nur der Lösung eines Patentes. Mit anderen Worten: Bei der Erwerbstätigkeit bestanden die bisherigen rechtlichen Unterschiede zwischen Christen und Juden nicht länger fort. In den süddeutschen Staaten hingegen blieben sie bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein bestehen. Eine weitere Hürde für die praktische Durchsetzung der Rechtsgleichheit beseitigte im Königreich Westfalen der Code Napoléon. Er erhob die bürgerliche Eigentumsform zur Norm. Der Erwerb oder Verkauf von Häusern, Grundstücken oder Landgütern unterlag keinen Einschränkungen mehr. Soweit in Westfalen zum Schutz des Adels im Widerspruch zu den Bestimmungen des Code Napoléon grundherrschaftliche oder majoratsrechtliche Eigentumsformen fortbestanden, betrafen die damit verbundenen Einengungen des Güterverkehrs Nichtjuden und Juden in gleicher Weise. Dies gilt selbst für patronatsrechtliche Eigentumsbindungen. Zum Beispiel erwarb im Jahre 1809 Israel Jacobson sechs aufgehobene Nonnenklöster, obwohl auf ihnen Patronatsrechte ruhten.

Zum anderen spielte das israelitische Konsistorium bei der Ausführung der Emanzipationsgesetze eine wichtige Rolle¹⁶. Das Königreich hatte nach französischem Vorbild die Konsistorialverfassung eingeführt. Sie gab der jüdischen Glaubensgemeinschaft eine für den ganzen Staat einheitliche und straffe Organisation. Alle westfälischen Juden – etwa 20 000 Personen oder 1% der Gesamtbevölkerung – hatten sich der neuen hierarchischen Ordnung einzugliedern. Die Spitze des vierstufigen Organisationsgefüges bildete das Konsistorium in Kassel; ihm unterstanden Sprengel, Bezirke und Syndikate. Die oberste israelitische Behörde setzte sich zusammen aus einem Präsidenten, drei Rabbinern, zwei jüdischen Gelehrten und einem Sekretär. Ihr fiel nach der Verfassung die Aufgabe zu, unter Oberaufsicht der Regierung die Religionsausübung sowie die Ausbildung der Rabbiner und jüdischen Lehrer zu überwachen. Ferner hatte das Konsistorium die Finanzierung von Verwaltung, Kultus, Unter-

¹⁶ Vgl. *Ludwig Horwitz*, Die Israeliten unter dem Königreich Westfalen. Ein aktenmäßiger Beitrag zur Geschichte der Regierung König Jérôme's, (Kassel 1900); *ders.*, Das Königlich Westfälische Konsistorium der Israeliten zu Kassel und seine Thätigkeit, in: Im Deutschen Reich 6 (1900) 334–338; *ders.*, Neue Beiträge zur Geschichte und Tätigkeit des Königlich Westphälischen Konsistoriums der Israeliten zu Kassel 1807–1815, in: Jüdische Monatsschrift 53 (1909) 513–524; *J. Maenß*, Die Juden im Königreich Westfalen, in: Geschl.bl. für Stadt u. Land Magdeburg 42 (1907) 47–66; *Felix Lazarus*, Das Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten. Nach meist unbenützten Quellen, (Preßburg 1914).

richt und Armenfürsorge der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu gewährleisten. Beide Aufgaben warfen schwierige Probleme auf. Sie ließen sich nur in enger Zusammenarbeit mit der Regierung lösen. In innerjüdische Angelegenheiten mischte sich der Staat nicht ein, wenngleich einige Regierungsvertreter die autoritäre Reformpolitik des Konsistorialpräsidenten Israel Jacobson mit Mißfallen betrachteten; ihnen bereitete der wachsende Widerstand der jüdischen Orthodoxie einige Sorgen. Kam es zu Verstößen gegen die gesetzlich festgelegte Rechtsgleichheit der Juden, stimmten Regierung und Konsistorium in der Beurteilung grundsätzlich überein. Dies trug dazu bei, Übergriffen auf unterer Ebene wirkungsvoll entgegenzuwirken. In vielen Fällen setzten Gemeindevorsteher oder andere Vertreter der jüdischen Gemeinschaft das Konsistorium von Verstößen gegen das Emanzipationsgesetz in Kenntnis. Hierauf erfolgte eine Beschwerde bei der Regierung. Nicht selten trug sie der Präsident des Konsistoriums selber vor. Jacobson genoß wegen seiner großen Verdienste um die rechtliche Besserstellung der Juden und seiner Initiativen im Schulwesen hohes Ansehen; er verfügte als westfälischer Finanzrat über nicht geringen Einfluß besonders beim König, dem er persönlich nahe stand. Seine Stimme hatte Gewicht. Fast immer rief eine Eingabe des Konsistoriums die Staatsbürokratie auf den Plan. Am 28. Februar 1811 protestierte etwa das Konsistorium beim Innenministerium gegen die unrechtmäßige Erhebung des Leibzolls im hannoverschen Gifhorn, das kurz zuvor an das Königreich Westfalen gefallen war. Der Präfekt des Aller-Departements erhielt Anweisung, diese Abgabe sofort zu verbieten. Bereits am 15. März teilte das Innenministerium dem Konsistorium mit, daß der Mißstand abgestellt sei¹⁷. Ein anderes Beispiel: Im Sommer 1812 verfügte der Polizei-Generalkommissar von Halberstadt aus sicherheitspolizeilichen Gründen die gebührenpflichtige Ausgabe von „cartes de sûreté“ an Hausierer und Schausteller. Der Polizei-Kommissar von Salzwedel dehnte, offenbar eigenmächtig, diese Bestimmung auf *alle* Juden aus. Hiervon unterrichtete der jüdische Gemeindevorsteher das Konsistorium. Jacobson legte beim Innenministerium scharfen Protest ein. Auch der Präfekt des Elbe-Departements prangerte die verfassungs- und gesetzeswidrige Maßnahme in Kassel an. Sie sei nur dazu geeignet, alte Vorurteile zu nähren. Ein Staat wie der westfälische dürfe dies nicht dulden¹⁸.

Ein weiterer Fall: Westfälische Juden, die im Frühjahr 1808 die Leipziger Messe besuchten, mußten weiterhin den Leibzoll entrichten. Jacobson leitete ihre Beschwerde an das westfälische Außenministerium weiter. Daraufhin wurde der westfälische Gesandte Christian Wilhelm von Dohm in Dresden vorgestellt. Er erreichte nach energisch geführten Verhandlungen, daß Juden aus Westfalen wie schon die aus Frankreich im Königreich Sachsen keine Sonderabgaben mehr zu leisten hatten. Erfolgreicher noch als im Königreich Sachsen wirkten sich die Aktivitäten der westfälischen Diplomatie in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar aus. Beide Staaten schafften auf Drängen Westfalens den Judenzoll ab. Ausgelöst hatten

¹⁷ Zentrales Staatsarchiv, Dienststelle Merseburg (im folgenden zitiert: ZSTA Merseburg), Königreich Westfalen Rep. 6 IV B Nr. 49.

¹⁸ ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep. 6 III D Nr. 49.

diese Interventionen westfälische Juden, deren Beschwerden über den Präsidenten des Konsistoriums an das Außenministerium gelangt waren¹⁹.

Die Judenemanzipation im Königreich Westfalen stieß nicht überall auf Zustimmung; sie rief auch Ablehnung hervor. Einige verurteilten sie in Bausch und Bogen, andere störten sich an bestimmten Aspekten der Emanzipationsgesetze oder der Judenpolitik. Politische Gründe, wirtschaftliche Interessen, religiöse Motive und antijüdische Vorurteile waren im Spiele. Kritik oder Widerstand kamen aus der französischen Politik (1.), der westfälischen Staatsbürokratie (2.), Handel und Gewerbe (3.), der Kirche (4.) sowie der jüdischen Gemeinschaft (5.).

1. Heftige Vorwürfe gegen die westfälische Judenpolitik erhob kein Geringerer als der französische Kaiser selber, der sich in seiner Haltung den Juden gegenüber stets auch von machtpolitischen Nützlichkeitsabwägungen leiten ließ²⁰. Demonstrative Kundgebungen zugunsten der jüdischen Minderheit hielt Napoleon angesichts der weit verbreiteten Vorurteile gegen Juden für politisch unklug. Was sich nach dem Erlass des Emanzipationsdekrets vom 27. Januar 1808 in Kassel ereignete, erregte seinen Zorn. In großer Aufmachung hatte der „Westphälische Moniteur“, die offizielle Zeitung des Königreichs, vom Empfang einer „Deputation der jüdischen Nation“ durch König und Regierung berichtet. Napoleon schrieb äußerst gereizt an seinen Bruder Jérôme: „J'ai évité de faire rien de ce qui peut montrer l'estime aux plus méprisables des hommes.“²¹ Noch einen Schritt weiter als der Kaiser ging der französische Gesandte in Kassel, Baron Karl Friedrich Reinhard, ein enger Freund Goethes. Er nahm in seinen Gesandtschaftsberichten Anstoß an den umfangreichen Güterkäufen Jacobsons und den hohen Gewinnen jüdischer Armeelieferanten. Hierin erblickte Reinhard den Beweis für die bodenlose Verdorbenheit des Judentums, über die er sich in langen Ausführungen erging. Im Gesandtschaftsbericht vom 15. Juli 1812 zum Beispiel hieß es: „Il paraît qu'il est une certaine période de dérangement des corps politiques où, de toute nécessité les juifs s'emparent de tous les sucs vitaux, comme il est des maladies propices à la génération de certains insectes.“²² Während die Kritik des Kaisers sowie

¹⁹ ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep. 1 D II Nr. 15. Diese Akte über die „Befreiung der westfälischen Israeliten von allen Abgaben im Königreich Sachsen und Herzogtum Warschau, welche den Juden als solchen aufgelegt sind“ dokumentiert sehr gut die Aktivitäten Jacobsons und Dohms. Vgl. dazu aus antisemitischer Sicht: *Heinz Gürtler*, Deutsche Freimaurer im Dienste napoleonischer Politik. Die Geschichte der Freimaurerei im Königreich Westfalen, (Berlin 1942) 162f.; über den Druck, den die westfälische Regierung auf Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar ausübte, vgl. ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep. 6 IV B Nr. 5 und Rep. 8 I B Nr. 70 a. ²⁰ Über Napoleon und die Juden vgl. zuletzt besonders den von *Bernhard Blumenkranz* und *Albert Soboul* herausgegebenen Sammelband: *Le Grand Sanhédrin de Napoléon*, (Toulouse 1979) sowie *Franz Kobler*, *Napoleon and the Jews*, (Jerusalem 1976) und *Simon Schwarzfuchs*, (vgl. Anm. 13).

²¹ *Lettres inédites de Napoléon I^{er}* (An VIII–1815), hrsg. v. *L. Lecestre* (Paris 21897) I, 159: *Napoléon an Jérôme*, 2. März 1808: „Rien n'est ridicule comme votre audience aux Juifs; rien n'est mauvais comme votre singerie du *Moniteur* de France. J'ai entrepris l'oeuvre de corriger les Juifs; mais je n'ai pas cherché à en attirer de nouveaux dans mes Etats. Loin de là, j'ai évité de faire rien de ce qui peut montrer de l'estime aux plus méprisables des hommes.“

²² *Archives du Ministère des Affaires étrangères*, Paris. *Correspondance Politique Westphalie*, tome 10, 140–141. Den Hinweis auf sehr zahlreiche antijüdische Ausführungen Reinhardts in

die antijüdische Einstellung des französischen Geschäftsträgers in Kassel keine konkreten Auswirkungen auf den Gang der Judenemanzipation im Königreich Westfalen zeigten, legte die französische Politik aus sehr materiellen Gründen einer konsequenten Anwendung des Emanzipationsdekrets Hindernisse in den Weg. Zum Streit kam es um die Erhebung von Judenschutzgeldern. Sie zählten vor der Gründung des Königreichs Westfalen zu den landesherrlichen Einkünften. Mit den Dotationsdomänen waren sie in einigen Fällen als Eigentumsrechte an kaiserliche Donatare gelangt. In ihrem Namen zog die französische Domänenverwaltung weiterhin Judenschutzgelder ein. Die betroffenen Juden beschwerten sich beim Konsistorium, das Klage erhob. Der für Domänenstreitigkeiten mit den kaiserlichen Donataren zuständige Staatsrat erklärte zwar die Erhebung von Judenschutzgeldern für unvereinbar mit der Verfassung und dem Gesetz vom 27. Januar 1808, verwies jedoch zugleich auf den Domänen-Abtretungsvertrag mit dem Kaiser. Aus machtpolitischen Gründen erhielten die von der französischen Politik unterstützten Interessen der Donatare den Vorrang vor den Geboten der Verfassung und den Bestimmungen der Gesetze²³.

2. Innerhalb der westfälischen Staatsverwaltung kam es zu Verstößen gegen die Emanzipationsgesetze. In einigen Fällen erhoben Beamte unterer Instanzen weiterhin besondere Judensteuern. Beschwerden gegen solche Mißstände hatten in der Regel raschen Erfolg; die Regierung ließ Eigenmächtigkeiten der unteren Behörden nicht zu²⁴. Schwerer als diese kleinen Übergriffe wog das Verhalten des Generaldirektors der Hohen Polizei, des Barons Jean François Marie Bongars. Er verfügte im Sommer 1811 durch Runderlaß an die Präfekten eine drastische Einengung der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit für Juden. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Präfekten sollten künftig Juden im Königreich Westfalen ihren Wohnsitz nehmen und gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr von 50 Talern ein Patent lösen, also Handel und Gewerbe treiben dürfen. Bongars begründete diese Maßnahme gegen die jüdische Minderheit mit dem Zustrom ausländischer Juden, häufig Betrüger, Diebe und andere kriminelle Elemente, die die Sicherheit des Landes gefährdeten. Der Präfekt des Harzdepartements, der die Verordnung polizeilich für gerechtfertigt hielt, wandte sich an den Innenminister, weil die zu ergreifenden Maßnahmen jeder Rechtsgrundlage entbehrten. Der Innen- sowie der Finanzminister erklärten die Polizeiverordnung für rechtswidrig; sie verstoße gegen das Emanzipationsgesetz vom 27. Januar 1808, das es nicht zuließ, Juden unter Sonderrecht zu stellen und mit zusätzlichen Abgaben zu belasten. Die Minister lehnten es ab, das Problem der inneren Sicherheit auf Kosten der Rechtsgleichheit zu lösen²⁵.

den Gesandtschaftsberichten verdanke ich Jean Delinière von der Universität Nancy II; er stellte mir Abschriften aus dem Archiv zur Verfügung.

²³ ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep. 6 IV B Nr. 24; vgl. dazu *Helmut Berding*, Herrschaftspolitik, (vgl. Anm. 12) 106; *ders.*, Les dotations impériales dans le royaume de Westphalie, in: *Revue de l'Institut Napoléon* N° 192 (1976) 91–101.

²⁴ ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep 8 IV K Nr. 43.

²⁵ ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep 6 III D Nr. 42: Bongars begründete seine Verordnung so: „Par suite des anciens réglemens Monsieur le Préfet les Juifs étrangers qui désirent acquérir dans le royaume, soit une patente, un Domicile et même le droit de bourgeoisie, y sont admis sur la simple présentation des Syndicis de cette Secte. Ces présentations sont faites le plus souvent par

3. Heftige Klagen kamen aus den Reihen von Handel und Gewerbe. Sehr viele Eingaben von Geschäftsinhabern und Handwerkern richteten sich gegen den Hausierhandel, in dem Juden nach wie vor dominierten. Ein typisches Beispiel stellte die Beschwerde der Tuchmacher von Treysa im Distrikt Marburg dar. Zum Schutz ihres Gewerbes hatte früher die hessische Regierung den Hausierhandel mit wollenen Tuchen nicht erlaubt. Seit Einführung der Gewerbefreiheit überschwemmten nach Aussage der Tuchmacher besonders jüdische Hausierer das Land; das Tuchmachergewerbe stehe vor dem Ruin²⁶. Eingaben dieser Art kamen aus allen Teilen des Königreichs. Anfang 1810 befaßte sich auf seiner zweiten (und letzten) Zusammenkunft der Westfälische Reichstag mit dem Hausierhandel. Vertreter der Reichsstände forderten, ausländischen Kaufleuten und den „zumeist hebräischen inländischen Hausierern“ nur noch unter verschärften Bedingungen Handelspatente zu bewilligen. Hierin erblickten die Regierungsvertreter einen Angriff auf die Grundgesetze des Staates, wie sie der Begründer des Königreichs, Napoleon, in der Verfassung festgelegt habe. Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit für alle Untertanen des Königs von Westfalen stünden nicht zur Disposition²⁷!

4. Von den Kirchen, deren oft vorurteilsvolle Einstellung gegen Juden allgemein bekannt ist, gerieten im Königreich Westfalen unmittelbar nur katholische Stellen mit Angehörigen des mosaischen Glaubens in konfliktträchtige Berührung. Als Käufer eingezogener Kirchengüter traten nicht selten jüdische Bankiers auf. Daraus erwuchsen neue Animositäten. Offen zum Ausbruch gelangten sie gegen Jacobson, der allein sechs Nonnenklöster erworben hatte. „Die Nonnen waren untröstlich, daß sie weichen mußten; besonders die 90jährige Ursula in Hadmersleben war seelisch aufs schwerste erschüttert. Jacobson besuchte sie in der Tracht eines katholischen Prälaten, um sie in ihrem Schmerz zu trösten. Aber die 90jährige ließ sich durch das Habit nicht beeinflussen. Sie erkannte Jacobson sofort, empfing ihn mit Verwünschungen, weil er ihren Heiland und Erlöser gekreuzigt habe, und blieb unversöhnlich.“²⁸

5. Große Unzufriedenheit breitete sich nicht zuletzt unter den Juden aus. Sie begrüßten zwar uneingeschränkt die rechtliche Gleichstellung, nicht jedoch unbedingt die Konsistorialverfassung. Von ihr gingen besonders nach Auffassung orthodox eingestellter Rabbiner zwei Gefahren aus. Einmal befürchteten sie von der bürokratisierten und zentralisierten Staatsaufsicht über ihre Religion eine Einmischung der Regierung in innerjüdische Angelegenheiten. Zum anderen stärkte die Konsistorialverfassung das Reformjudentum, dessen bedeutendster Exponent, Israel Jacobson, an die Spitze einer hierarchisch verfaßten Religionsverwaltung trat. Mit der Autonomie der

esprit de Corps et sans que les Syndicis ayant pris aucuns renseignements sur la Conduite antérieure du Candidat, lequel a pû leur être complètement inconnu avant sa demande pour être assimilé aux sujets de Sa Majesté. Les autorités locales s'en rapporteront aux assurances données par ces Syndicis et c'est de cette manière qu'une foule de Gens sans foi sans moeurs et sans aveu s'introduisent dans le royaume et forment une pépinière d'escrocs, de filoux et quelque fois pis encore ...“

²⁶ ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep. 8 III D Nr. 39.

²⁷ ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep 1 C II Nr. 11 u. Nr. 24.

²⁸ *Heinrich Schnee*, Hofffinanz, (vgl. Anm. 2) 139; ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep 9 II Nr. 27.

jüdischen Gemeinden schien auch das traditionale Judentum in Bedrängnis zu geraten. Die Sorgen orthodoxer Juden erwiesen sich als nicht unbegründet. Jacobson versuchte sehr entschlossen, seine von Moses Mendelssohn beeinflussten Reformideen durchzusetzen. Er benutzte das Konsistorium als Instrument für den Zweck, die ehemaligen Zustände der Israeliten in kirchlicher und weltlicher Hinsicht zu revolutionieren²⁹. Zur Erreichung des Zieles erließ das Konsistorium eine Serie von Verordnungen über die Verbesserung des Gottesdienstes in den Synagogen, die Ausbildung und Pflichten der Rabbiner oder den Religionsunterricht. Gegen diese administrativ verfügte Assimilationspolitik und den konsistorialen Monopolanspruch des Reformjudentums regte sich in den jüdischen Gemeinden wachsender Widerstand. Dabei vermischte sich religiös motivierter Protest mit Kritik an den hohen Abgaben und dem neuen Steuersystem. Die Konsistorialverfassung wies aufgrund ihrer zentralistischen Struktur dem Kasseler Konsistorium weitreichende Befugnisse nicht nur in Religions-, sondern auch in Finanzangelegenheiten zu. Vor allem die Festlegung und Repartition der Steuersätze sowie eine zentrale Kassenführung schnitten tief in die Autonomie der jüdischen Gemeinden ein. Sie setzten sich gegen die Ansprüche des Konsistoriums zur Wehr. Dagegen rief die oberste jüdische Behörde in Kassel den Staat zu Hilfe. Doch die westfälische Regierung, die über den Unmut vieler jüdischer Gemeinden unter anderem durch Polizeiberichte unterrichtet war, wollte sich möglichst nicht in die innerjüdischen Auseinandersetzungen hineinziehen lassen. Gegen das starre Vorgehen Jacobsons wurde Kritik laut. Der Innenminister Graf Gustav Anton Wolffradt sprach von einem „horrible abus d'autorité“³⁰.

Bedeutsamer als Gegner und Widerstand blieben im Königreich Westfalen jedoch Befürworter und Erfolge der Judenemanzipation. Wie in vielen anderen Bereichen eilte dieser Modellstaat auch bei der Verwirklichung der Rechtsgleichheit den anderen Rheinbundstaaten weit voraus. Eine fortschrittliche Regierung führte unbekümmert um die restriktiven Bestimmungen im Empire zum ersten Male in Deutschland nach dem Vorbild der Französischen Revolution die Judenemanzipation ohne Wenn und Aber durch. Sie hielt trotz mancher Schwierigkeiten, die sich zunächst aus der rechtlichen Gleichstellung der Juden ergaben, am Prinzip der Rechtsgleichheit fest. Daran ließ sie nicht rütteln, nachdem gleich zu Anfang die volle politische und rechtliche Gleichstellung in einem einzigen Akt erfolgt war. Eine Lösung der Judenfrage in Etappen stand im Königreich Westfalen nie zur Diskussion. Während Dohm und die meisten Gebildeten in der publizistischen Auseinandersetzung vom Erziehungskon-

²⁹ ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep. 6 IV B Nr. 8. Im Tätigkeitsbericht des Konsistoriums an den Innenminister vom 12. März 1810 heißt es: „Klar ist, daß die durch das Konsistorium zu bewirkende Organisation der Israelitischen Einrichtungen im ganzen Königreich Westfalen eine neue Schöpfung ausmacht, daß dieses Kollegium mit Menschen arbeitet, die durch Verwahrlosung in politischer und moralischer Hinsicht nicht so leicht, wie jede andere Religionssekte, zur Ordnung geführt werden können ... Der ehemalige Zustand der Israeliten, als sie noch eine ungeduldet Nation ausmachten ... war in kirchlicher Hinsicht so beschaffen, daß darin eine Revolution nicht ausbleiben konnte.“ Vgl. ferner ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep. 5 A Nr. 6 sowie die in Anm. 16 genannte Literatur.

³⁰ ZSTA Merseburg, Kgr. Westf. Rep 5 D Nr. 38.

zept ausgingen, an dem sich alle deutschen Regierungen von der Rheinbund- bis zur Reichsgründungszeit orientierten, folgte die westfälische Regierung dem Beispiel des französischen Emanzipationsgesetzes vom September 1791. Was freilich in Frankreich die Nationalversammlung der Regierung aufgezwungen hatte, verordnete im Königreich Westfalen der Staat auf bürokratischem Wege durch eine „Revolution von oben“. Beeinträchtigt wird die historische Bedeutung der westfälischen Judenemanzipation nicht wie die in anderen deutschen Staaten durch Halbheiten und Vorbehalte, wohl hingegen durch die Kurzlebigkeit des Königreichs. Mit seinem Untergang erlitt der Emanzipationsprozeß einen schweren Rückschlag, der erst in der Revolution von 1848/49 wettgemacht werden konnte.

Diskussion zum Referat von Helmut Berding

Leiter: Sten Gagnér

In der Auseinandersetzung mit den von *Helmut Berding* vorgetragenen Thesen bildeten Überlegungen, inwieweit die Judenemanzipation als Teilaspekt einer allgemeinen, auf bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichheit aller Untertanen zielenden Reformbewegung zu verstehen sei, ein übergeordnetes Rahmenthema. In Ergänzung zu den Äußerungen *Jean Tulards* über Joseph Jérôme Siméon, einen der fähigsten, aber auch schillerndsten politischen Akteure, skizzierte der Referent noch einmal – pointierter als im Vortrag – die Etappen der intellektuellen Vorbereitung der Judenemanzipation, die, zwar ausgelöst durch Christian Wilhelm Dohm und seine Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“, zunächst im revolutionären Frankreich aufgegriffen wurde, dort in Abbé Gregoire und Graf Mirabeau ihre fähigsten Fürsprecher fand, schließlich aber erneut, im Zuge der napoleonischen Machtexpansion, die deutsche Reformdiskussion beherrschte. An *Christof Dipper* gewandt, der darauf hingewiesen hatte, daß die Emanzipation der Juden sich in einer Gesellschaft vollzog, die Bauern und Teilen der städtischen Bevölkerung eine rechtliche Gleichstellung verweigerte, bemerkte *Berding*, daß auch die gesetzlichen Beschränkungen für Juden nur dort restlos aufgehoben wurden, wo – wie etwa im Königreich Westfalen – mit der Übernahme französischer Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze die rechtliche Gleichheit *aller* Untertanen tatsächlich angestrebt wurde.

Der Referent verneinte die Frage von *Wolfgang von Hippel*, ob ein Zusammenhang zwischen der zahlenmäßigen Stärke der Juden und der Bereitschaft zu ihrer Emanzipation zu bemerken gewesen sei, ob die Emanzipation dort, wo es wenig Juden gegeben habe, auf weniger Widerstände gestoßen sei. Ebenso wenig stimmte er der Vermutung *Walter Demels* zu, wonach die guten Erfahrungen, die man im vorrevolutionären Frankreich mit den dort in großen Ballungsräumen lebenden Juden gemacht hatte, die späteren Reformpläne entscheidend beeinflusst hätten.

Auf die Auswirkungen der Judenemanzipation kamen im folgenden *Wolfgang von Hippel*, *Manfred Botzenbart* und *Werner Blessing* zu sprechen. *Von Hippel* bat um Aufschluß über die Reaktion der Bevölkerung, vor allem der Bauern, auf den Erlaß der Emanzipationsedikte. *Botzenbart* sprach die antijüdischen Ausschreitungen beim Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft an, wie sie bei H. Heitzer beschrieben werden, und *Werner Blessing* erinnerte daran, daß die Juden in Bayern bereits kurze Zeit nach Erlaß des Judenediktes 1813 führende Positionen im Getreidehandel bezogen, ein Umstand, der später, so 1819, wiederum zu stärkeren antisemitischen Ausschreitungen Anlaß gab. Fragen und Befund aus der Sicht der von ihm bearbeiteten Quellen kommentierend, verwies *Berding* auf das starke Anwachsen der jüdischen Bevölkerung nach Erlaß der entscheidenden Edikte 1808 auch im Königreich Westfalen. Auffallend z. B. sei dort der Zuzug jüdischer Hausierer gewesen. Die angestammte Bevölkerung habe auf die Vergrößerung der Judengemeinde zunächst – bis etwa 1815/16 – keinesfalls spektakulär reagiert. Später sei es zwar auch dort zu Ausschreitungen gekommen, die aber durch Versorgungskrisen ausgelöst worden seien. Auf Ablehnung hingegen sei die westfälische Judenpolitik in Frankreich gestoßen, das sich in seiner Haltung den Juden gegenüber stets auch von machtpolitischem Nützlichkeitsdenken hätte leiten lassen.

Werner Schubert erkundigte sich in diesem Zusammenhang, ob Napoleon es bei dem vom Referenten zitierten Protest auf einen ausgesprochen judenfreundlichen Artikel im „Westphälischen Moniteur“ belassen oder stärkere Intervention veranlaßt habe. *Berding* führte in seiner Antwort dazu aus, daß es zu unmittelbaren Angriffen eigentlich nur dann gekommen war, wenn französische Interessen direkt auf dem Spiel standen. Dies sei beispielsweise bei den Domänenstreitigkeiten mit den kaiserlichen Donataren der Fall gewesen, denen ungeachtet aller Gesetzeswidrigkeit erlaubt war, weiterhin Judenschutzgelder einzuziehen. Von *Schubert* desgleichen nach der Person Jacques Claude Beugnots und dessen Einfluß auf die Judengesetzgebung nicht nur in Westfalen, sondern auch in Berg befragt, skizzierte der Referent in Umrissen die zwar nach französischem Vorbild initiierte, in der Praxis aber inkonsequente Emanzipationspolitik des Großherzogtums. Die aus den zweideutigen Formulierungen des Judenedikts vom 2. Juli 1808 erwachsene Rechtsunsicherheit habe vor allem untere Instanzen immer wieder veranlaßt, zuungunsten der Juden zu entscheiden. An *Michael Müller* gewandt, bestätigte der Referent, daß mit den Emanzipationsedikten in den von ihm untersuchten Rheinbundstaaten in der Regel – ähnlich wie in Frankreich – auch eine Änderung der jüdischen Namen einherging. Diese Verfügungen hätten zum einen eine Vereinfachung der Verwaltung, zum anderen aber auch eine stärkere Integration der jüdischen Bevölkerung zum Ziel gehabt.

Mit dem Stichwort „jüdischer Kult“ griff *Christian Probst* einen Aspekt der Judenemanzipation auf, der, ungeachtet seiner Bedeutung, im Verlauf der Diskussion eine eher untergeordnete Rolle spielte. Auf die Frage hin, was den westfälischen Staat bewegt habe, nach französischem Vorbild eine Konsistorialverfassung einzuführen, hob der Referent zunächst das Bemühen aller frühmodernen Staaten hervor, eine möglichst lückenlose bürokratische und zentralisierte Staatsaufsicht auszuüben, stellte dann aber klar, daß mit der Etablierung dieser Organisation von seiten des Staates eine

Einmischung in den jüdischen Kult nicht bezweckt war. Korrigierende Eingriffe hätten vielmehr reformbegeisterte Juden wie Israel Jacobson selbst vorgenommen. Da diese aber gleichzeitig hohe Positionen im Konsistorium bekleideten, über das Konsistorium auch ihre Assimilationspolitik betrieben, hätte sich der Zorn orthodoxer Juden verständlicherweise gegen die Konsistorialverfassung als Quasi-Garant für einen autoritären Reformkurs gerichtet. Auf die Frage von *Probst*, was die Regierung bewogen habe, den Juden christliche Gottesdienstformen, wie etwa die Predigt, aufzunötigen, antwortete der Referent, daß dies wohl aus dem Bestreben geschehen sei, möglichst einheitliche Kultformen, die auch den Vorstellungen von einer aufgeklärten Religionsausübung entsprachen, für alle Bekenntnisse einzuführen.

Ebenfalls nur am Rande gestreift werden konnte in der Debatte über die Judenemanzipation im Rheinbund das Problem der wirtschaftlichen Stellung und ökonomischen Bedeutung der Juden. *Dietmar Stutzer* blendete zurück auf die Zeit vor Erlaß der Emanzipationsedikte und berichtete von ungewöhnlichem Geschäftsgebaren jüdischer Prozeßagenten aus Frankfurt, die mit horrenden Bestechungsgeldern die Rechtssprechung in Wetzlar manipuliert haben sollen. *Rudolfine von Oer* machte auf die hohe Beteiligung der Juden bei Fouragelieferungen während des Rußlandfeldzuges aufmerksam und fand sich vom Referenten in der Annahme bestätigt, daß die Gewinne der Juden beträchtlich gewesen wären. Gegenüber *Werner Schubert* bedauerte der Referent, daß die von ihm bisher gesichteten Quellen generelle Aussagen über die wirtschaftliche Situation der Juden nach Auflösung des Rheinbundes nicht zuließen.

Rudolf Vierhaus

Aufklärung und Reformzeit.

Kontinuitäten und Neuansätze in der deutschen Politik des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts

I

Die Diskussion um das Ausmaß des Wandels, der „um 1800“ in Europa bzw. in der atlantischen Welt stattgefunden hat und in dem das entstanden ist, was oft die „moderne Welt“ genannt wird, hat trotz ihrer langen Dauer nichts an Aktualität verloren. Ebensovienig die Debatte um Verlauf, Tiefenwirkung und besonderen Charakter der Veränderungen, die um diese Zeit in Deutschland stattgefunden haben. Als ein Reflex der Bemühungen um die Deutung dieser Zeit kann die Schwierigkeit gelten, eine überzeugende, sachnahe Periodisierung der deutschen Geschichte vom 18. zum 19. Jahrhundert zu finden. Ein der großen Revolution in Frankreich vergleichbares, zumindest annähernd tief einschneidendes Ereignis läßt sich für sie nicht benennen. Dennoch drängt sich die Frage auf, ob die Revolution im Nachbarland nicht doch Auswirkungen auch auf den Raum des noch bestehenden Alten Reiches gehabt hat, die es berechtigt erscheinen lassen, 1789 als Epochendatum auch der deutschen Geschichte anzuerkennen? Genau besehen aber war es nicht die Ausstrahlung der Revolution, nicht einmal ihr expansiver Ausgriff bis zum Rhein, der das Gebäude des Reiches zum Einsturz brachte, sondern erst die Intervention Napoleons in Mitteleuropa. Das deutsche ancien régime endete 1803–1807 mit der Säkularisation der geistlichen Staaten und der Mediatisierung der Reichsgrafschaften, der Reichsstädte und der Reichsritterschaft, mit der Begründung des Rheinbundes und der Auflösung des Reiches, mit der Katastrophe Preußens und der Begründung napoleonischer Satellitenstaaten.

Andererseits muß festgestellt werden, daß in den größeren Rheinbundstaaten erst jetzt ein absolutistisches Regiment zur Ausbildung gelangte. Jetzt erst setzten sich hier Forderungen und Grundsätze aufgeklärter Reformpolitik durch. Mehr noch: Über das Neuordnungswerk des Wiener Kongresses hinaus lassen sich starke Kontinuitäten, auch in staatlichen und ständischen Institutionen, feststellen. Endete das deutsche ancien régime nicht erst 1848, mit der „Deutschen Revolution“, die zwar als nationales Einigungs- und Verfassungswerk scheiterte, aber doch in Preußen und Österreich den Übergang zum Konstitutionalismus brachte und allgemein das politische Bewußtsein in Deutschland tief veränderte? Oder muß umgekehrt betont werden, daß das ancien régime auch in Deutschland schon im späten 18. Jahrhundert in der Auflösung begrif-

fen und dieser Prozeß durch die Auswirkungen der Französischen Revolution, das Weiterdrängen von Reformen in demokratischer Richtung durch den Bonapartismus behindert wurde? Muß nicht überhaupt die Zeit der aufgeklärten Reformen seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges und die der Staatsreformen des beginnenden 19. Jahrhunderts in Deutschland bis 1815 oder 1819 oder 1830 stärker unter dem Aspekt der Kontinuität gesehen werden? Damit würde man sich von der politischen und Institutionengeschichte her älteren Periodisierungsvorschlägen der deutschen Literatur- und Geistesgeschichte annähern, die die Zeit vom Sturm und Drang bis zu Goethes und Hegels Tod als eine Großepeche zusammenfaßten, welche Klassik und Romantik, kritischen Idealismus und Neuhumanismus übergriff.

Allen Periodisierungen liegen bestimmte Annahmen zugrunde; sie bringen Optionen zum Ausdruck, die begründbar, aber auch bestreitbar sind. Denn alle Periodisierungen sind nachträgliche Rationalisierungen, die den Ablauf des geschichtlichen Prozesses zu strukturieren und die Fülle der Geschehnisse und Zusammenhänge begrifflich zu fassen versuchen. Da der Prozeß der Geschichte in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nicht synchron verläuft, läßt sich eine politikgeschichtliche nicht ohne weiteres mit einer wirtschafts- oder literaturgeschichtlichen Periodisierung gleichschalten. Man müßte schon weit abstrahieren und sehr allgemeine Gliederungskategorien zugrundelegen, wenn man eine allgemeingültige Periodisierung vornehmen wollte, also z. B. – was oft geschehen ist und in der europäischen Überlieferung hohe Dignität besitzt – nach Jahrhunderten zählen. In der Tat assoziieren sich mit den einzelnen Jahrhunderten relativ konkrete Vorstellungen. Gerade im Hinblick auf die deutsche Geschichte aber hat sich immer wieder das Bedürfnis eingestellt, zwischen dem achtzehnten und dem neunzehnten Jahrhundert eine Epoche sui generis anzusetzen, sowohl in Bezug auf die politische und Geistesgeschichte als auch auf die Bewußtseins- und Sozialgeschichte. Dieser Epochenansatz liegt auch nicht außerhalb europäischer Vergleichbarkeit; ihm muß also keineswegs die Absicht unterstellt werden, die These vom „deutschen Sonderweg“ zu stützen.

II

Im folgenden geht es um den Nachweis, daß es in Deutschland vom 18. zum 19. Jahrhundert starke personelle, ideelle und institutionelle Kontinuitäten gegeben hat¹. Diesen Befund auf eine fehlende Revolution zurückzuführen, bliebe an der Oberflä-

¹ Diese Thematik ist angesprochen u. a. in: *Eberhard Weis*, Absolute Monarchie und Reform im Deutschland des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in: Festschr. f. Karl Bosl, hrsg. von *Friedrich Prinz*, *Franz-Josef Schmale* und *Ferdinand Seibt* (Stuttgart 1974) 436–461. – *Rudolf Vierhaus*, Von der altständischen zur Repräsentativverfassung, in: *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation*, unter Mitwirkung von *Karl Möckel*, hrsg. von *Karl Bosl* (Berlin 1977) 177–194. – *Ders.*, Vom aufgeklärten Absolutismus zum monarchischen Konstitutionalismus. Der deutsche Adel im Spannungsfeld von Revolution, Re-

che der Erklärung. Auch in Frankreich hat die Revolution nicht, wie ihre Protagonisten meinten, völlig neue Verhältnisse geschaffen, sondern – worauf Tocqueville entschieden hingewiesen hat – eine langfristige institutionelle Entwicklung fortgesetzt, ja gesteigert. „Unsichtbare, aber fast allmächtige Bande verknüpfen die Ideen eines Jahrhunderts mit denen des vorausgegangenen, die Vorliebe der Söhne mit den Neigungen der Väter“, heißt es in Tocquevilles 1836 niedergeschriebenem Essay „Etat social et politique de la France avant et depuis 1789“. Er fährt fort: „Eine Generation mag wohl den vorausgegangenen Generationen den Krieg ansagen, aber es ist leichter, sie zu bekämpfen als ihnen nicht zu gleichen. Man kann also schwerlich über eine Nation in einer bestimmten Zeit sprechen, ohne zu sagen, was sie ein halbes Jahrhundert zuvor gewesen war.“ Und am Ende des Durchgangs durch ein halbes Jahrhundert resümiert er: „Wenn wir jetzt das Buch der Geschichte schließen und ... dazu übergehen, uns anzuschauen, was diese Zeit hervorgebracht hat, so bemerken wir, daß sich ungeheure Veränderungen vollzogen haben. Aber *unter* allen diesen neuen und unbekanntenen Dingen erkennen wir leicht die gleichen charakteristischen Züge, die uns ein halbes Jahrhundert zuvor aufgefallen waren. Man übertreibt also im allgemeinen die durch die französische Revolution hervorgebrachten Wirkungen.“² – „Ungeheure Veränderungen“ vollzogen sich um 1800 auch in Deutschland, wenngleich anderer Art, auf andere Weise und mit anderen Ergebnissen. Französische Besetzung und Verwaltung auf dem linken Rheinufer für mehr als zwanzig Jahre, Beseitigung der geistlichen Staaten, Säkularisation geistlichen Besitzes, Liquidation der Landeshoheit von Reichsrittern und Reichsgrafen, also Herrschaftswechsel in zahlreichen Fällen; Auflösung des Reiches, Aufhebung der Reichsgerichte und des Reichstags; Kriege, Grenzveränderungen, Besatzungen; Regierungs- und Verwaltungsreformen, Veränderungen im Rechts- und Schulwesen, in der Militär- und Kirchenorganisation – das alles zusammen bedingte im Laufe eines Vierteljahrhunderts ein Maß an Umgestaltung, das allenfalls mit den tiefreichenden Veränderungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verglichen werden kann. Eine Umgestaltung, die auch durch das Wiederherstellungswerk des Wiener Kongresses nicht rückgängig gemacht wurde!³

Gewiß haben die Menschen in Deutschland diese Veränderungen auf unterschiedliche Weise erlebt, je nachdem sie, direkt oder indirekt, als engagierte Beobachter, als

form und Restauration (1789–1848), in: Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200–1900, hrsg. von *Peter Uwe Hobendahl* und *Paul Michael Lützeler* (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11, Stuttgart 1979) 119–135.

² Dieser Essay ist jetzt zu finden in: *Alexis de Tocqueville, L'Ancien Régime et la Révolution. Œuvres Complètes*, ed. *J.-P. Mayer*, Bd. II, (Paris 1952) 31–66; die zitierten Stellen 35 f., 65. (Ich folge der Übersetzung von Siegfried Landshut in der von ihm hrsg. Auswahl aus dem Gesamtwerk Tocquevilles (Das Zeitalter der Gleichheit, Kröners Taschenbuchausgabe Bd. 221, Stuttgart 1954, 121, 144f.).)

³ Generell sei hier verwiesen auf: *Kurt von Raumer/Manfred Botzenhart*, Deutschland um 1800: Krise und Neugestaltung. Von 1789 bis 1815, (Hdb. d. Dt. Gesch., hrsg. von *Leo Just*, Bd. 3/I, 1. Teil, Wiesbaden 1980). Ferner: *Karl Otmar Frhr. v. Aretin*, Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, (Deutsche Geschichte, hrsg. von *Joachim Leuschner*, Bd. 7, Göttingen 1980). – *Elisabeth Fehrenbach*, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß, (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 12, München 1981).

Reformfreunde oder als Anhänger des Alten betroffen waren. Alle aber standen unter dem Eindruck einer tiefen Krise der politischen Institutionen wie des politischen Bewußtseins, deren Ausgang die Betroffenen und Beobachtenden nicht abzusehen vermochten. Diese Ungewißheit wurde dadurch noch verstärkt, daß die Krise zu einem beträchtlichen Teil aus externen Anlässen hervorging, so daß sich den Deutschen das Gefühl aufdrängen mußte, politisch nur mehr Objekt der Politik großer europäischer Mächte, vor allem des napoleonischen Frankreich, darzustellen, und von einem Verlust der politischen Identität bedroht zu sein⁴. Zugleich löste die Krise vielfältige, oft diffuse, oft widersprüchliche Erwartungen auf die Durchführung notwendig erachteter oder steckengebliebener Reformen, auf Modernisierung der deutschen politischen Verhältnisse aus, die, nachdem so viele der älteren Institutionen beseitigt waren oder sich aufgelöst hatten, ebenso dringend wie erleichtert erschienen. Denn wenn auch der Spielraum für selbständiges Handeln deutscher Regierungen während der napoleonischen Ära außenpolitisch eng beschränkt war, so war er in den vergrößerten Rheinbundstaaten wie auch in Preußen nach der Katastrophe von 1806/07 größer als zuvor – in mancher Hinsicht auch größer als später, nachdem sich die Verhältnisse konsolidierten und restaurative Kräfte wieder stärker hervortraten.

Gleichwohl sind bekanntlich das gesellschaftliche Gefüge und die innerstaatlichen Machtverhältnisse in Deutschland nicht in einer mit Frankreich vergleichbaren Tiefe verwandelt worden. Die schnell bemühte Erklärung, daß nämlich in Deutschland keine Revolution wie in Frankreich stattgefunden habe, hilft nicht weiter, zumal wenn dabei unterstellt wird, sie hätte stattfinden müssen und ihr Ausbleiben beweise ein deutsches Entwicklungsdefizit. Revolutionen aber müssen nicht eintreten; es gibt keinen Entwicklungsmechanismus, der Revolutionen vom Typ der französischen verlangt. Richtiger ist es, nach den politischen und sozialen Verhältnissen in Deutschland im späten 18. Jahrhundert und den ihnen innewohnenden Spannungen zu fragen⁵. Hatten sie einen Punkt erreicht, der eine revolutionäre Situation erzeugte? Und weiter: Ist durch die napoleonische Intervention eine mögliche revolutionäre Entwicklung verhindert oder ein erfolgreicherer evolutionärer Umgestaltungsprozeß behindert oder abgedrängt worden? Damit aber stellt sich auch die Frage, welche Reformideen und -potentiale es in Deutschland um 1800 gab?

⁴ Vgl. dazu auch: *Rudolf Vierhaus*, Heinrich von Kleist und die Krise des preußischen Staates um 1800, in: *Kleist-Jahrbuch* (1980) 9–33. – Ferner die ältere, nicht unproblematische Arbeit von *Henri Brunschwig*, *La crise de l'état prussien à la fin du XVIIIe siècle et la genèse de la mentalité romantique*, (Paris 1947).

⁵ Vgl. *Rudolf Vierhaus*, Politisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789, in: *Der Staat* 6 (1967) 175–196; *Marc Raeff*, *The Well-Ordered Police-State. Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600–1800*, (New Haven/London 1983).

III

Mit solchen Fragen soll kein prinzipieller historischer Gegensatz zwischen „französischer“ Revolution und „deutscher“ Reform konstruiert werden. Reformen sind in jedem politisch-sozialen System nötig; erst die Unfähigkeit des Systems bzw. der divergierenden Kräfte in ihm zur Reform oder das Fehlschlagen von Reformversuchen lassen revolutionäre Situationen entstehen, wozu in der Regel noch andere, nicht-systemspezifische Umstände – z. B. Versorgungskrisen, außenpolitische Einwirkungen, militärische Niederlagen – beitragen. (Erst die moderne sozialistische Revolution wird von Minderheiten mit dem Ziel „gemacht“, die politische Macht zu erobern, um grundlegende Veränderungen der Gesellschaft durchzuführen.) Die Deputierten, die 1789 zur Versammlung der Generalstände nach Versailles kamen, wollten keine Revolution machen, sondern Verbesserungen, institutionelle Änderungen, Reformen erreichen; nur das Zusammentreffen mehrerer Entwicklungen hat eine „große“ Revolution möglich gemacht – und auch sie ist nicht ohne Restauration geblieben!

Daß die politischen und auch die sozialen Verhältnisse in Deutschland in erheblichem Maße verbesserungsbedürftig seien, war im 18. Jahrhundert, insbesondere in seinem letzten Drittel, *communis opinio* zumindest unter den Gebildeten, wobei im einzelnen unterschiedliche Meinungen über den Umfang, den Weg und die Mittel, über die Ziele und die Gefahren bestanden, zumal die Chancen für Reformen in den einzelnen deutschen Territorien sehr verschieden beurteilt werden mußten. Niemand dachte an die Auflösung des Reiches, das spätestens seit 1648 eine Art Dachverband mehr oder weniger selbständiger Staaten oder staatlicher Gebilde war; daß aber die Reichsgerichte, insbesondere das Reichskammergericht, das Reichsmilitär- und -verteidigungswesen der „Verbesserung“ bedurften, wurde von niemandem bestritten. Vielfach wurde eine Stärkung der kaiserlichen Exekutivgewalt, eine erhöhte Funktionsfähigkeit des Reichstags und der Reichskreise gefordert. Reichsjuristen wie Pütter und reichspatriotische Schriftsteller wie der jüngere Moser glaubten noch immer an die Möglichkeit einer Reform des Reiches im Rückgriff auf seine einstigen Funktionen. Ihren Vorstellungen standen diejenigen nahe, die – wie Spittler oder Häberlin – von der Erneuerung der landständischen Vertretungen und ihrer Umwandlung zu echten Repräsentationen des ganzen Landes eine politische Reform in den einzelnen Staaten, vor allem die Verhinderung willkürlichen, auf militärische Gewalt gestützten despotischen Regiments, dagegen eine stärkere „Teilnahme“ der Bürger am Staate erwarteten.

Dem stand das andere Reformkonzept einer aufgeklärten Regierung unter einem mit uneingeschränkter Gewalt ausgestatteten, selber aufgeklärten Monarchen gegenüber⁶. Seine Verfechter – zu ihnen gehörten die Männer des preußischen Allgemeinen Landrechts ebenso wie die Österreicher Sonnenfels und Berg – nahmen an, daß in sol-

⁶ Vgl. *Geraint Parry*, *Enlightened Government and its Critics in Eighteenth-Century Germany*, in: *Historical Journal* 6 (1963) 178–192.

chem System optimale Chancen für Reformen auf dem Wege der Gesetzgebung, der Verwaltung und der öffentlichen Erziehung gegeben seien. Reform war von ihnen ganz als Veranstaltung „von oben“ verstanden: als Ergebnis vielfältiger vernünftiger Maßnahmen, die zum Nutzen des Ganzen, damit auch zum Wohle aller Einzelnen, selbst gegen ihren unvernünftigen Widerstand, durchgesetzt werden müssen und dürfen, weil sie im Prinzip die Zustimmung der vernünftig Denkenden finden, ohne daß doch diese Zustimmung formal notwendig ist. Notwendig dagegen ist die freie kritische Diskussion, in der sich politische Bewußtseinsbildung entfaltet, deren legitime Träger die gebildeten Schriftsteller, die Pfarrer, Lehrer, Beamten sind.

Obwohl diese Reformkonzeption eng mit der Aufklärung verknüpft war, hat sie ihren Ursprung nicht in ihr. Die Verbesserung der Justiz, der Moral und des Arbeitsfleißes, die Überwindung von Armut, die Stärkung der Wirtschaft, die Erhöhung der staatlichen Einkünfte und die Modernisierung der Heeresorganisation strebten schon patriarchalisch und absolutistisch regierende Fürsten an, sei es unter dem Einfluß frommer Amtsauffassung oder im Sinne kameralistischer Verwaltungslehre oder auch nur im Interesse der Machtsteigerung. Solche Politik lag im Zuge der Rationalisierung des Staatsapparates, die ansatzweise in allen frühmodernen Staaten Europas zu beobachten ist. In Deutschland bestanden dafür besonders gute Voraussetzungen, denn in manchen Staaten waren die Landstände schwach entwickelt oder fehlten ganz; viele Städte hatten den Wohlstand und die Unabhängigkeit verloren, die sie im 16. Jahrhundert besaßen; das Landeskirchenwesen stützte die Macht der Landesherren. Auch der Regenteneifer mancher Fürsten darf nicht unterschätzt werden. Der „teutsche Fürstenstaat“, wie Seckendorff ihn beschrieben hatte, das Modell des wohlgeordneten „Polizei“-Staates unter wohlwollender Obrigkeit, ist nicht nur Theorie gewesen!⁷

Oft freilich blieb die Praxis eng, bevormundend und pfennigfuchserisch, erreichte keine Stetigkeit, wurde behindert durch Verschwendung oder scheiterte an zu geringen Mitteln und fehlendem Personal für die Durchführung. Es gibt keinen Grund, die Politik der inneren „Staatsbildung“ (O. Hintze) zu idealisieren. Für die Entwicklung des modernen Staates mit seiner umfassenden Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz ist sie gleichwohl grundlegend wichtig gewesen und hat die politische Mentalität der Regierenden wie der Regierten erheblich geprägt. Wuchs bei jenen die Neigung, Herrschaft nicht nur als Aufgabe und Recht der Erhaltung des Bestehenden, sondern auch der Gestaltung und Verbesserung zu verstehen, so bei diesen die Gewöhnung an administrative Kontrolle, Regulierung und Anleitung. Regierung und Verwaltung – also „der Staat“ – griffen zunehmend, permanent und direkt in das Leben der Untertanen ein.

War es also nicht erst der Staat des sogenannten Absolutismus oder gar des „aufgeklärten Absolutismus“, in dem diese Entwicklung anhub, so hat sie doch dort, wo der Anspruch der Monarchen auf absolutes Regiment erhoben und wirksam wurde, wesentliche Fortschritte gemacht. Anders gesagt: Die Aufklärung war keine notwendige

⁷ Vgl. *Rudolf Vierhaus*, *Deutschland im Zeitalter des Absolutismus. (1648–1763)*, (Deutsche Geschichte, hrsg. von *Joachim Leuschner*, Bd. 6, Göttingen 1978).

oder gar hinreichende Bedingung für die Reformpolitik deutscher Regierungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sie hat jedoch für solche Politik neue Motive geliefert, das Bewußtsein für die Notwendigkeit von Veränderungen gestärkt und diesen eine neue Zielsetzung gegeben. Ohne daß die älteren Ziele staatlicher Machtsteigerung, im Innern wie nach außen, an Bedeutung zurücktraten, wandelten sich das Selbstverständnis von Regenten und Regierungen und der Stil ihrer Politik. Zunehmend wurden Gesetze und Verordnungen – keineswegs nur in werbewirksamer Anpassung an den „Zeitgeist“ – mit dem Wohl des Ganzen, der Glückseligkeit der Bürger, der Menschenwürde begründet und dabei auf den Gesellschaftsvertrag, auf Menschenrechte und die Vernunft rekurriert. Regenten und Minister betonten ihren „patriotischen“ Eifer und verlangten ihn auch von den Untertanen; sie legten Wert darauf, als „aufgeklärte“ Männer in den Zeitungen und Zeitschriften gelobt und wegen Verbesserungen und Reformen, die sie veranlaßt oder zugelassen hatten, gefeiert zu werden. Aufgeklärte Monarchen wie Friedrich II., Joseph II., Karl Friedrich von Baden wurden als Beispiele hingestellt. Zumal nach dem Siebenjährigen Krieg fanden Gesetze und praktische Verwaltungsmaßnahmen, die aufgeklärten Grundsätzen entsprachen – oder doch so interpretiert werden konnten –, in der sich entfaltenden Publizistik der Zeit ein positiveres Echo als militärische Erfolge. Zwischen aufgeklärten Schriftstellern und der Verwaltung entwickelte sich ein Verständnis, das in dieser Form nur möglich war, weil viele der Schreibenden selber Beamte waren oder nach Beamtung strebten. Sie beteiligten sich an der Kritik der bestehenden Verhältnisse und Verhaltensweisen, wobei sie in der Regel den eigenen Herrscher und das eigene Land ausnahmen, es allerdings in ihrer allgemeinen Kritik und auch in Lob und Tadel der Zustände in anderen Ländern indirekt mitmeinten. Die publizistisch tätigen Professoren, Juristen, Pfarrer, Verwaltungsbeamten des frühen Liberalismus im 19. Jahrhundert, die zum Teil in den Landtagen saßen, hatten ihre Vorläufer in den Aufklärungsschriftstellern des späten 18. Jahrhunderts.

IV

Die bisher nur sehr allgemein angesprochene Kontinuitätsproblematik soll im folgenden (1.) unter personalgeschichtlichem, (2.) unter institutionsgeschichtlichem, (3.) unter ideengeschichtlichem und (4.) unter mentalitätsgeschichtlichem Aspekt näher erörtert werden.

1. Als die Auflösung des Reiches, die z.T. erheblichen Vergrößerungen der Rheinbundstaaten und der Zusammenbruch Preußens Staatsreformen notwendig machten, wurden diese dadurch erleichtert und vorgeformt, daß die Männer, die sie in die Hand nahmen, schon bereit standen⁸. Sie kamen nicht „aus dem Volke“; sie waren durch-

⁸ Neben der älteren Literatur, die man jetzt vor allem bei *v. Raumer/Botzenbart*, (s. Anm. 3) verzeichnet findet, sind besonders zu nennen: *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. I: Reform und Restauration. 1789 bis 1830, (Stuttgart 1957). – *Franz-Ludwig Kne-*

weg keine völlig „neuen Männer“, sondern hatten fast alle vorher Erfahrungen im Staatsdienst gesammelt, wenn auch meist nicht in Spitzenstellungen. Das gilt für Stein und Hardenberg, Scharnhorst, Frey und die Schrötters ebenso wie für Montgelas, Brauer, Reitzenstein, Georgii und andere. In den meisten Fällen waren sie während ihrer Ausbildung und ersten Tätigkeit mit aufgeklärten Reformvorschlägen und -forderungen, zum Teil schon mit einer – wenn auch begrenzten – reformpolitischen Praxis in Berührung gekommen. Das trifft auch für Gönner und Zentner, für Normann und Kretschmann, für Schmid, für Boyen und Süvern wie für viele andere zu.

Sowohl die leitenden Köpfe der Reform als auch ihre engeren Mitarbeiter, die durch Denkschriften, Ausarbeitungen und Durchführungsbestimmungen einen nicht immer leicht erkennbaren Anteil am Werk der Reform hatten, waren sozusagen vom „Bau“; sie hatten bereits Beispiele der Regierungs- und Verwaltungsreform vor Augen und Anfänge davon im Rücken. Das gilt insbesondere für Preußen, aber auch für Baden. Vor allem in Süddeutschland hatten die thesesianischen und josephinischen Reformen in Österreich Eindruck gemacht, allerdings auch die Risiken forcierter Veränderungen bei relativ rückständigen Verhältnissen erkennen lassen.

Gewiß war – sieht man von Friedrich von Württemberg ab – der Beitrag der Herrscher an den Reformen im beginnenden 19. Jahrhundert geringer als im achtzehnten, was nur zum Teil im minderen Format der zu jener Zeit regierenden Monarchen eine Erklärung findet. Die politische Konstellation hatte sich gewandelt; monarchische Selbstherrschaft – als Anspruch wie als Wirklichkeit – war im Prinzip überholt; die Monarchen selber sahen Vorteile darin, für das Werk der Reform verantwortliche Minister heranzuziehen. Damals wurde ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Ministerialregierung getan, allerdings auch auf dem Weg vom monarchischen zum bürokratischen Absolutismus. Denn die Reformen blieben fast ausschließlich das Werk von Beamten. Nur selten wurden outsiders herangezogen. Das hat das Selbstbewußtsein der Beamten und die Stellung von Regierung und Verwaltung noch einmal gestärkt.

Selbstverständlich dürfen Stein, Hardenberg, Montgelas, Reitzenstein, Friedrich von Württemberg, Metternich nicht einfach der nachwirkenden Aufklärung zugerechnet werden – eher schon, mit Unterschieden im einzelnen, manche ihrer Mitarbeiter. Und ebenso selbstverständlich können ihre Reformmaßnahmen, vor allem im Bereich der Verwaltungsorganisation, nicht als unmittelbare Ausflüsse aufgeklärten Denkens begriffen werden. F. L. Knemeyer hat gewiß recht, wenn er schreibt, es sei verfehlt, „aus einer allgemeinen geistesgeschichtlichen Epochenvorstellung auf Organisationsmaß-

meyer, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, (Köln 1970). – Für Bayern: *Eberhard Weis*, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1790–1825), in: Hdb. d. bayer. Gesch., hrsg. von *Max Spindler*, Bd. IV, 1, (München 1974) 3–86. – Für Baden: *E. Arndt*, Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Badens zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern und Württemberg, in: ZGO 101 (1953) 157–264, 463–531. – Zu Württemberg: *Erwin Hölzle*, Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung, (Stuttgart 1937). – Zu Preußen: *Reinhard Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1794 bis 1848, (Industrielle Welt 7, Stuttgart 1967).

nahmen selbst schließen zu wollen“. Dennoch erscheint seine Feststellung überzogen: „Die Einordnung eines Reformers als ‘Aufklärer’ hat für den Gang der Reformen keinen Erkenntniswert. Sie dürfte vielmehr zumeist zu Fehlvorstellungen führen.“⁹ Hier liegt offenbar ein doppeltes Mißverständnis vor: zum einen eine zu enge Vorstellung von dem, was die Aufklärung für den Denkstil, die Vorstellungswelt und die Praxisorientierung der Gebildeten bewirkt hat. Wenn auch die „Organisationsmaßnahmen“, die sie durchführten, an sich nicht auf die Aufklärung zurückgeführt werden können, so gingen sie doch mit einem durch die Aufklärung geprägten Bewußtsein an sie heran. Zum anderen ein zu enger Reformbegriff, der sich allerdings teilweise wohl aus der strikten Beschränkung Knemeyers auf „Regierungs- und Verwaltungsreformen“ erklärt. Es läßt sich nachweisen, daß viele Reformer die einzelnen „Organisationsmaßnahmen“ im Zusammenhang umfassenderer Staatsreform sahen und die stärkere Zentralisierung, die verbesserte Leistungsfähigkeit der Administration als Voraussetzung für aktives, erneuerndes und modernisierendes Regierungshandeln verstanden. Dies galt ebenso für die österreichische Staatsreform von 1748 wie für Steins Vorschläge zur Ablösung der Regierung „aus dem Kabinett“ durch ein kollegiales Ministerium schon vor 1806.

Insgesamt höher veranschlagt Knemeyer die Bedeutung des „staatswissenschaftlichen“ Studiums und der Lektüre staatswissenschaftlicher Schriften für die „geistige Grundhaltung“ der Reformer; dadurch sei eine „bestimmte Staatsauffassung“ vermittelt worden, die als „Basis für den Aufbau entsprechender Organisationsformen“ gedient habe, doch sei dadurch nur ein „allgemeines Ziel“ angegeben worden¹⁰. Auch hier wird man differenzieren müssen. Die Ausbildung in Königsberg bei Kant und Kraus, in Göttingen bei Pütter und Spittler, an der Hohen Karlsschule in Stuttgart hat im Einzelfall zweifellos doch mehr bewirkt als allgemeine Zielangabe.

Um die Behauptung personeller Kontinuitäten zu unterstützen, seien einige zusätzliche Beobachtungen angemerkt. Im preußischen Staatskanzler Hardenberg läßt sich leicht der allmächtige Minister für Ansbach und Bayreuth wiedererkennen, zu dessen Mitarbeitern einige der späteren Reformer in den thüringisch-sächsischen Staaten gehörten. Höheren preußischen Beamten hat es offenbar keine Schwierigkeiten gemacht, nach 1807 in den Dienst des Königreichs Westfalen zu treten und im napoleonischen Verwaltungssystem weiterzuarbeiten, ja, Vorzüge an ihm zu erkennen. Relativ hohe Kontinuität läßt sich auch in Baden erkennen, obwohl Schlosser ausschied und der Markgraf sich zunehmend zurückzog. In Bayern, wo der Herrscherwechsel von 1799, und Preußen, wo die Katastrophe von 1806/07 den Weg für personelle Veränderungen an der Spitze freimachten, standen die Reformer im Heer und in der Verwaltung schon bereit.

Ob generell von einem „neuen Beamtentyp“ gesprochen werden darf, der erst im Zuge der Reformen des beginnenden 19. Jahrhunderts geschaffen worden sei – so Knemeyer¹¹ –, bleibt zumindest fraglich. Gewiß war zur Durchführung dieser Refor-

⁹ Knemeyer a. a. O., 277.

¹⁰ Ebda 276.

¹¹ Ebda 281.

men eine Beamtenschaft erforderlich, die bereit war, sich mit den Zielen des staatlichen Neuaufbaus zu identifizieren, sich hohen sachlichen wie funktionalen Anforderungen zu stellen. Neue bzw. ausgearbeitete Ausbildungs- und Laufbahnvorschriften sollten gewährleisten, daß Können und Verdienst anstelle von Herkunft und Konnexion über Beförderung entschieden; die Mißbräuche des Sportelwesens wurden abgestellt, die Kontrollen über die Amtsausübung verschärft. Die Ansätze dafür aber waren schon früher gelegt, die Prinzipien eher formuliert worden. (Und die Ausführung neuer Bestimmungen blieb auch nach der Reform noch oft hinter den erklärten Zielen zurück.)

2. Institutionelle Kontinuitäten lassen sich besonders deutlich in Österreich und auch in Preußen erkennen. In diesen, aus historisch zum Teil sehr unterschiedlich geprägten Ländern zusammengefügt Staaten hatte die Tendenz zur Zentralisierung auf der obersten Verwaltungsebene schon im 18. Jahrhundert zu umfassend angelegten, wenn auch nur limitiert erfolgreichen Organisationsmaßnahmen geführt, die für andere Staaten zum Beispiel geworden sind. Dafür kann das von Eberhard Weis ans Licht gezogene sog. „Ansbacher Memoire“ Montgelas' von 1796 als Beleg dienen¹². Mit Recht sagt Weis, daß jede „ernsthafte Reformdenkschrift“ dieser Zeit ihre Vorgänger im 18. Jahrhundert gar nicht ignorieren konnte¹³. Selbstverständlich sind im Einzelfall die besonderen Bedingungen des Staates und der Stunde zu beachten. Während das Stein'sche Konzept von 1808 bereits die Überwindung überzogener Zentralisierung der Regierungsgewalt beabsichtigte, stand bei den Reformen der vergrößerten Rheinbundstaaten Zentralisierung noch ganz im Vordergrund. So auch, insbesondere in Württemberg, die Ausschaltung ständischer Mitregierung und Ämterbesetzung. Für Württemberg, in begrenzterem Maße auch für Bayern, läßt sich insofern von spätem Absolutismus sprechen, als sich nun erst Maßnahmen der Regierung durchführen ließen, die in absolutistisch regierten Staaten schon früher stattgefunden hatten. Analoges gilt für die napoleonischen Modellstaaten Berg und Westfalen¹⁴. Charakteristisch, daß das napoleonische Regierungssystem mit seiner starken Betonung der Exekutive und das napoleonische Verwaltungssystem mit seinem regelmäßigen, schematischen Aufbau wegen ihrer überlegenen Rationalität viele deutsche Beamte beeindruckte.

Noch stärker als in der Verwaltung treten institutionelle Kontinuitäten im Rechtswesen in den Blick. Die Kodifizierung mit dem Ziel des Übergreifens regionaler Rechte, der Rationalisierung des geltenden Rechts und der Gleichförmigkeit der Justiz, ferner die Reformen im Prozeß- und Strafrecht und Strafvollzug waren nach Idee und erster Ausführung Werke des 18. Jahrhunderts und der Aufklärung! Ohne Christian Wolff und seine Schüler, ohne Pufendorf, Hobbes, Grotius, ohne die Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts lassen sich die deutschen Kodifikationen nicht den-

¹² Eberhard Weis, Montgelas, 1759–1799. Zwischen Revolution und Reform, (München 1971) 266 ff.

¹³ Ebda 269.

¹⁴ Dazu: Rainer Wohlfeil, Napoleonische Modellstaaten, in: Napoleon und die Staatenwelt seiner Zeit, hrsg. von Wolfgang v. Groote, (Freiburg 1969) 33–57.

ken. Gewiß ging der Code Napoléon dann wesentlich über sie hinaus, aber seine Prinzipien waren den aufgeklärten und reformbereiten deutschen Juristen nicht fremd, auch wenn sie seine volle Übertragung auf deutsche Verhältnisse für inopportun und gefährlich hielten¹⁵. Der Gedanke der Gleichheit vor dem Recht war durchaus Bestandteil aufgeklärten Denkens, welches z. B. das Rechtsverhältnis der Erbsubtertänigkeit im Prinzip ablehnte. Maßnahmen der sog. Bauernbefreiung¹⁶, der erhöhten Freizügigkeit, der Auflockerung des Zunftzwanges waren aus fiskalischen und ökonomischen, aber auch aus humanitären Gründen und aufgeklärter Rechtsüberzeugung vorangetrieben worden und wurden im frühen 19. Jahrhundert fortgesetzt. Und auch das Thema der Adelsreform stand bereits vor 1789 zur Diskussion.

Starke Kontinuitäten sind auch im Bereich der Kirchenpolitik und vor allem des Erziehungs- und Bildungswesens offensichtlich. Die Grundlagen des modernen Erziehungswesens sind von der Aufklärung gelegt worden. Der auf die Reformation zurückreichende Gedanke einer allgemeinen Schule hat im 18. Jahrhundert zu zahlreichen Verordnungen über die Einführung und Durchsetzung allgemeiner Schulpflicht geführt; ein allgemeines öffentliches Schulwesen wurde konzipiert und diskutiert; Nationalerziehungspläne wurden entworfen, die im beginnenden 19. Jahrhundert in verstärkt politisierten, auf nationale Erneuerung abgestellten Plänen ihre Nachfolger fanden. Staatlich geförderte und kontrollierte Lehrerausbildung wurde gefordert; Schulversuche wie die der Philantropisten fanden ebenso landesherrliche und bürgerliche Förderung wie die Realschule Heckers in Berlin oder die Industrieschule Wagemanns in Göttingen. Als Marksteine in der staatlich gesteuerten, zugleich von utilitaristischen und aufgeklärt-humanitären Motiven angetriebenen, reformbereiten Schulpolitik deutscher Staaten können die Begründung des preußischen Oberschulkollegiums im Jahre 1787 und das großangelegte „Revisionswerk“ der braunschweigischen Schulreformer um J. H. Campe (1785–92) gelten. Über die Wendung zum Neuhumanismus und seine Auswirkungen auf das Gymnasium und die Universität hinaus sind wesentliche Elemente und Ansätze des 18. Jahrhunderts durch die Reformen im neunzehnten eher fortgeführt als neu entwickelt worden¹⁷.

3. Die ideengeschichtlichen Kontinuitäten können hier nur angedeutet werden. Schon Ernst Troeltsch hat den philosophischen Idealismus und die klassische deut-

¹⁵ Zur Rezeption des Code Napoléon: *Elisabeth Febrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, (Krit. Stud. z. Geschichtswiss. 13, Göttingen 1974). – *Dies.*, Der Kampf um die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, (Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Vorträge Nr. 56, Wiesbaden 1973). – *Helmut Berding*, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813, (Krit. Stud. z. Geschichtswiss. 7, Göttingen 1973). – *Werner Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozessrecht, (Köln 1977).

¹⁶ Dazu neuerdings zusammenfassend: *Christof Dipper*, Die Bauernbefreiung in Deutschland, 1790–1850, (Stuttgart 1980).

¹⁷ Dazu: *Wilhelm Roessler*, Die Entstehung des modernen Erziehungswesens in Deutschland, (Stuttgart 1961). – *Karl-Ernst Jeismann*, Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft, (Industrielle Welt 15, Stuttgart 1974). – *Ludwig Fertig*, Campes politische Erziehung. Eine Einführung in die Pädagogik der Aufklärung, (Darmstadt 1977).

sche Literatur als Fortsetzung und Vollendung der Aufklärung interpretiert¹⁸. Deutlicher noch sind die Kontinuitäten in den politischen und sozialen Leitvorstellungen zu erkennen. Daß es unveräußerliche Menschenrechte gebe, ist praktisch von allen reformgesinnten Männern der Aufklärung wie des deutschen Frühliberalismus anerkannt worden, wenngleich sie daraus für die praktische Gestaltung des öffentlichen Lebens unterschiedliche, kaum allerdings radikale demokratische Konsequenzen zogen – sicher nicht, nachdem ihnen der Verlauf der Revolution in Frankreich vor Augen stand. Daß Gesetze für jedermann gelten, daß sie für alle von ihnen Betroffenen im Prinzip zustimmungsfähig sein müssen, daß sich jedermann auf sie berufen können und durch sie in seinen Rechten und seinem Eigentum geschützt werden muß, daß die Regierenden nicht in gerichtliche Verfahren eingreifen dürfen – das alles war allgemeine Überzeugung. Und auch, daß es – wenn auch in Grenzen – einen öffentlichen Austausch der Meinungen geben müsse, daß Regierung und Verwaltung dem Wohle der Bevölkerung dienen sollen, ja nur ihretwegen existieren.

Bereits die Aufklärung hatte einen staatsbürgerlichen „Patriotismus“ zu wecken gesucht und auch schon erkannt, daß er nur dort existieren kann, wo ein Interesse des Bürgers für das öffentliche Wohl vorhanden und eine „Teilnahme“ am Staate möglich ist, nicht aber durch das Regierungssystem praktisch ausgeschaltet wird. Für die Reformer des beginnenden 19. Jahrhunderts mußte solche „Teilnahme“ als Loyalität für den Landesherrn, als Bereitschaft vor allem der bürgerlichen Mittelschichten, die Politik der Regierung zu unterstützen, besonders wichtig sein. Hier ist ein Motiv für die Einsicht der Regierenden zu fassen, daß Konstitutionen notwendig und vorteilhaft seien. Und auch die Idee einer deutschen Kultur- und Geschichtsnation ist unter dem Eindruck der napoleonischen Hegemonie nicht so sehr umgewandelt als vielmehr entfaltet und politisiert worden. Die Vorstellung eines Wandels „vom Weltbürgertum zum Nationalstaat“ (F. Meinecke) wird dem Prozeß der Entwicklung des politischen Bewußtseins der Deutschen vom 18. zum 19. Jahrhundert nicht wirklich gerecht; sie ist gleichermaßen zu sublim und zu vereinfacht. Muß doch auch die Linie vom Fürstenbund von 1785 über den Rheinbund von 1805 zum Deutschen Bund von 1815 als eine deutsche Kontinuitätskomponente begriffen werden, nicht anders wie die der Entfaltung des voll handlungsfähigen, Sicherheit, Gesetzlichkeit, Wohlfahrt garantierenden, obrigkeitlich gelenkten Staates.

Zweifellos blieb die tatsächliche politische Entwicklung in fast jeder Hinsicht hinter der Ideenentwicklung zurück. Sie blieb in Deutschland stark traditionsbelastet, und ihre konservative Komponente wurde durch die seit etwa 1809 wachsende Ablehnung der napoleonischen Hegemonie, schließlich durch den Befreiungskrieg und das Werk des Wiener Kongresses verstärkt. 1803 bis 1808 war die deutsche politische Situation offener als 1819 – offener für die Realisierung von Vorstellungen, die sich im 18. Jahrhundert formiert hatten.

4. Mentalitätsgeschichtliche Kontinuitäten lassen sich an den politischen Wahr-

¹⁸ Ernst Troeltsch, *Der deutsche Idealismus* (1900), *Das neunzehnte Jahrhundert* (1913). Wieder abgedruckt in: *Ders., Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie*, hrsg. von Hans Baron (Gesammelte Schriften 4, Tübingen 1925) 532–587 und 614 ff.

nehmungsweisen und Vorstellungen, den Formen des sozialen und individuellen Selbstverständnisses, an Denk-, Argumentations- und Verhaltensweisen der meinungsführenden Gruppen in Deutschland erkennen. Das gilt z. B. für die Vorstellungen von der Ordnung der Gesellschaft, von der Funktion und der „Ehre“ (also dem Ansehen) des einzelnen und der „Stände“ in ihr, vom Funktionieren der sozialen Beziehungen; es gilt auch für die Umgangsformen, die Weisen der Kommunikation, die Stilisierung und Sinngebung des täglichen Lebens, das Verhalten gegenüber Traditionen und die Erwartungen an die Zukunft.

Betrachtet man diejenigen näher, die als Protagonisten und Träger aufgeklärter, „bonapartistischer“ und frühliberaler Reformpolitik in deutschen Staaten angesehen werden können, so lassen sich bei ihnen erhebliche Verhaltens- und Bewußtseinskonstanten auch dann feststellen, wenn sie unter sich verändernden politischen Bedingungen handelten. Zwar trat neben den älteren Typus des rationalistisch denkenden und argumentierenden, die Menschen skeptisch beurteilenden, Politik funktionalistisch und kalkulierend betreibenden, Emotionen und Meinungsdruck ebenso verachtenden wie fürchtenden Politikers, wie ihn Kaunitz und Metternich, Hardenberg und Montgelas verkörperten, der jüngere Typus des kritisch-idealistischen, wissenschaftlich geprägten, politisch-pädagogisch argumentierenden Beamten und Offiziers, für den Humboldt und Clausewitz als Beispiele gelten können. Aber auch diese standen der Masse der Bevölkerung fern, betrachteten sie als Objekt von Erziehung und Wohlfahrt und konnten die Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten nicht überwinden. Sie alle verstanden sich als Kenner und Sachwalter der Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung, als Repräsentanten des gemeinen Wesens, sie bildeten die Gruppe, die Hegel den „allgemeinen Stand“ derjenigen genannt hat, die das allgemeine Interesse zu dem ihren gemacht haben¹⁹. Dabei aber verfolgten sie doch auch die spezifischen Interessen eines Funktionsstandes, in dem Adelige und Bürgerliche – in den süddeutschen Staaten stärker als in Preußen! – aneinanderrückten und eine einheitliche Beamtenmentalität entwickelten²⁰.

Über die Beamtenschaft hinaus haben die die Reformen mit Beifall und Kritik begleitenden Gebildeten als Schreibende und Lesende vom späten 18. zum frühen 19. Jahrhundert ein gesteigertes Bewußtsein ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung kultiviert und die Mentalität einer politischen Bürgerlichkeit entwickelt, in der landeschaftliche und staatspatriotische, nationale und kosmopolitische Loyalitäten oft untrennbar miteinander verknüpft waren.

Im grundbesitzenden Adel wie in der ländlichen Bevölkerung, aber auch im Kleinbürgertum wirtschaftlich stagnierender Städte hat sich die Mentalitätsstruktur dagegen trotz der vielfältigen politischen Veränderungen im Grunde wenig gewandelt. Auf ganze gesehen war – eben wegen der Fülle der Geschehnisse – das Ruhe- und Stabili-

¹⁹ *G. W. T. Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 303, (Sämtliche Werke, Neue kritische Ausgabe, hrsg. von *Johannes Hoffmeister*, Phil. Bibl. Bd. 124 a, Hamburg 41955) 284 f.

²⁰ Zur Beamtenproblematik vgl. u. a.: *Hans Hattenbauer*, Geschichte des Beamtentums, (Hdb. d. öf. Dienstes Bd. I, Köln 1980) besonders 161 ff. – *Bernd Wunder*, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825), (München 1978).

tätsbedürfnis größer als das Verlangen nach weitergehenden Umgestaltungen. Der Prozeß einer tiefergehenden Politisierung blieb auf Minderheiten begrenzt. Dennoch: daß die „alte Zeit“ zu Ende gegangen war, das empfand wohl fast jeder.

V

Ernst Brandes, Friedrich Gentz und andere haben als Miterlebende behauptet, daß Deutschland zwischen dem Ende des Siebenjährigen Krieges und dem Ausbruch der Französischen Revolution in vielen Hinsichten, vor allem in der allgemeinen Aufklärung und „öffentlichen Wohlfahrt“, große Fortschritte gemacht habe. Für sie bedeuteten die Auswirkungen der Revolution und ihre Folgen eine Störung und Unterbrechung einer hoffnungsvollen Entwicklung. Hätte sie fortgesetzt werden können? Daß Veränderungen tiefgreifender Art, nicht bloß partielle Verbesserungen, nötig seien, hatten schon die aufgeklärten Reformer vor 1800 nicht bezweifelt; keiner von ihnen aber hatte die Bedingungen vorausgesehen, unter denen sie dann wenige Jahre später weitergeführt, durchgeführt oder auch erst in Gang gesetzt werden konnten. Dieser Wandel der Bedingungen war nicht das Werk der Reformer, sondern das Ergebnis weitgehend exogener Ereignisse. Ihr Ausmaß hat den Reformen, die konzeptionell nicht neu und in ihren Intentionen nicht radikal waren, die Dimension des Neuanfangs, der umfassenden Erneuerung, der „Revolution von oben“ gegeben.

Man muß allerdings unterscheiden! In Preußen hatte die Katastrophe von 1806/07 nicht ein traditionsbeladenes und petrifiziertes politisches System, sondern den vergleichsweise modernen Verwaltungs- und Militärstaat des friderizianischen Spätabolutismus unter sich begraben. War dadurch nicht das Reformkonzept der preußischen Aufklärung diskreditiert? Oder war es deshalb in Krise und Untergang geraten, weil es steckenblieb und die Grenzen einerseits des monarchischen Absolutismus, andererseits des sozialen Feudalismus nicht überwand? Im Programm der Reformer lassen sich beide Tendenzen erkennen: die Fortführung und Erweiterung aufgeklärter Reformvorstellungen und neue liberale Ansätze! Es war ein umfassendes Programm der Regierungs-, Verwaltungs-, Heeres-, Sozial- und Bildungsreform, durch das Preußen wieder an die Spitze der politischen Entwicklung in Deutschland treten sollte; es scheiterte jedoch daran, daß wesentliche Elemente der Struktur des monarchischen Militär- und Verwaltungsstaates mit der privilegierten Stellung des Landadels sich behaupten konnten. So trug Preußen die Diskrepanz zwischen partieller Modernität und Unfähigkeit zu moderner Verfassungsstaatlichkeit mit sich in das 19. Jahrhundert hinein – auch noch in seine Entwicklung zum Industriestaat. Das Konzept der sog. „Stein-Hardenberg'schen Reform“ konnte selbst nach 1918 noch als ein Versprechen und eine Orientierungsnorm gelten!

In den süddeutschen Rheinbundstaaten wurde manches sehr schnell „nachgeholt“, was der preußische Prozeß der Staatsbildung schon früher mühsamer erreicht hatte. Säkularisation, Mediatisierung, Reichsauflösung und Gebietsveränderungen, ferner der Krieg und Napoleons Rheinbundpolitik machten Verwaltungsreformen nötig und er-

leichterten Eingriffe in Privilegien und Besitzstände. Insgesamt ging man hier pragmatischer, auch „opportunistischer“ an die Reformen heran als in Preußen, in gewisser Weise auch erfolgreicher, weil die Ziele moderater, die Widerstände geringer waren. Mit Recht kann man sagen, daß in Bayern, Württemberg, Baden damals wirklich neue Staaten entstanden. Dieser Befund wird durch den früh erfolgenden Eintritt dieser Staaten in die konstitutionelle Bewegung unterstrichen! Preußen besaß wirksame administrative Instrumente staatlicher Integration – und eine Staatsideologie – schon vor 1800; die süddeutschen Staaten mußten neue unter geschichtlich späten Bedingungen entwickeln und anwenden. Hier stand man nicht vor der Notwendigkeit, einen zerschlagenen Staat wiederherzustellen, sondern vor der Aufgabe, neu gebildete Staaten zu konsolidieren. Sie wurde begünstigt durch die Ausnahmesituation der Rheinbundzeit; die wirklichen Schwierigkeiten der Integration erhoben sich erst nach 1815! Dann erst kam es zur Entscheidung, wie „modern“ diese Staaten wirklich waren.

Register

bearbeitet von Ina-Ulrike Paul

Angehörige regierender Häuser sind unter dem Namen des Landes verzeichnet. Anmerkungen, Graphiken und Tabellen wurden nicht berücksichtigt.

- Aachener Kongreß (1818) 225, 255
Absolutismus, aufgeklärter 139, 151 f.,
157 f., 160, 162, 186, 195, 292
Adel (s. a. Feudalsystem, Mediatisierung,
Reformen, Reich) 27, 45, 53 f., 55 f., 58,
61 f., 64–74, 126 f., 146 f., 162, 164, 183,
191, 213–218, 224, 226 f., 232, 235, 247,
251, 265 f., 299
– hoher/Hochadel 54, 57 f.
– landsässiger 55, 63, 251
– mediatisierter 136 ff., 138, 142, 144, 225,
251
– niederer 54 ff., 60, 70
– Adelsedikte 144, 214, 253–259
– Adelsklerus 57, 68
– Adelsmentalität 53, 69
– Adelsopposition 249
– Adelspolitik 72, 146 f., 189, 217, 226 f.,
259, 267
– Standesherrn 63, 68, 72, 115, 141, 143,
222, 253, 255, 257, 263 f., 266 f.
Agrarwesen (s. a. Bauern, Bauernbefreiung,
Feudalsystem)
– Agrarkrise 70, 128
– Agrarpolitik 112, 131, 133
– Agrarreformen 67, 124 f., 131, 140, 142,
146
– Agrarverfassung 131–139, 145 f.
Alexander VI., Papst (seit 1492) 56
Allgemeines Landrecht 67, 291
Al(l)imende 132
Aller-Departement 279
Almendingen, Ludwig Harscher v.
(1766–1827), Rechtsgelehrter 162, 167
Alquier, Charles Jean Marie Baron d', frz. Di-
plomat 1
Altdorf, Universität 199
Altenstein, Karl Freiherr v. Stein zum
(1770–1840), preuß. Staatsmann 183
(s. a. Rigaer Denkschrift)
Amberg 173, 196
Amerika 85
Amorbach 267
Amsterdam 85
Ancien Régime 101, 187, 249, 287
Anhalt, Fürstentum
– Bernburg, Fürstentum (1807 Beitritt zum
Rheinbund) 273
– Köthen, Herzogtum (1807 Beitritt zum
Rheinbund) 273
Ansbach (Brandenburg-A.) 88, 295
– Bayreuth (s. a. Bayreuth) 201, 206 f.
Ansbacher Mémoire (s. Montgelas)
Arbeit, Arbeitnehmer(schaft) 35–38, 41,
43 f., 47, 51, 123
Arco, Carl Graf v. (1769–1856) 218
Aretin, Freiherren v.
– Johann Adam (1769–1822) 170
– Johann Christoph (1772–1824) 162, 167,
170
Arenberg (-Meppen), Herzogtum (1806 Bei-
tritt zum Rheinbund) 2, 81
Asbeck, Franz Wilhelm Freiherr v.
(1760–1826), bayer. Beamter 213 f., 217
Augsburg 86
– Hochstift 197
– Reichsstadt 174
Aufklärung 1, 158, 233, 270 f., 292, 297 f.,
300
Austerlitz, Schlacht v. (1805) 2
Baden (Markgrafschaft, 1803 Kurfürstentum,
1806 Großherzogtum, 1806 Beitritt zum
Rheinbund) 2 f., 67, 71, 84, 90, 102 f.,
110 f., 113, 116 f., 120 ff., 131 f., 135, 137 f.,
140, 142–147, 161, 182, 185 f., 188–191,
251 ff., 156–260, 262, 264–267, 272, 277 f.,
294 f., 301
– Amalie Christine Prinzessin v. B.-Hoch-
berg 257
– Karl (1786–1818) Großherzog v. (1811)
138
– Karl Friedrich (1728–1811) Großherzog v.
(1806) 2, 99, 103, 134, 138, 293
Baltikum 83, 85

- Bamberg 205 f., 211
 – Hochstift 174, 197, 199, 207, 211
 – Universität 197, 199
- Bauern(schaft) (s. a. Agrarwesen; Reformen)
 27, 29 ff., 41, 50, 123, 125–129, 132, 134,
 243, 247, 264, 284 f.
 – Bauernbefreiung 53, 75, 123–129, 133 f.,
 145 ff., 149, 248, 297
 – unterbäuerliche Schichten 35, 50 f., 129,
 247
- Bayern (Kurfürstentum, 1806 Königreich,
 1806 Beitritt zum Rheinbund) 1 f., 5, 33,
 36, 40 f., 47, 51, 62 ff., 67, 72, 80, 85 f., 89,
 92, 121, 123 ff., 128 f., 145–149, 152–158,
 164, 169 f., 174 ff., 179–182, 184, 188–192,
 195–207, 210 f., 213 f., 216–219, 221,
 224–228, 230, 244, 247 f., 265 ff., 272, 285,
 295 f., 301
 – Altbayern 33, 174, 180, 203, 207
 – Ober- u. Niederbayern 197
 – Pfalz-Bayern 206
 – Ferdinand Maria (1636–1679), Kurfürst v.
 (1654–1679) 33
 – Karl Theodor (1724–1799), Kurfürst v.
 (1777–1799) 145, 169 f., 199, 215
 – Ludwig I. (1786–1868), König v.
 (1825–1848) 73, 154, 156, 224, 226, 267
 – Maximilian I. (IV.) Joseph (1756–1825),
 Kurfürst (1795), König v. (1806–1825)
 152 f., 171, 195, 206 (s. a. Zweibrücken)
- Bayreuth (Brandenburg-B.) (s. a. Ansbach),
 Markgrafschaft 88, 197, 295
- Beamtenerschaft, Beamtentum 27, 29, 36, 68,
 125 ff., 181 f., 184 f., 188, 190–193, 223,
 227, 244, 258, 266, 295 f., 299
 – Alimentation 181, 189 f., 193
 – Ausbildung, Qualifikation 181 f., 193
 – Beamtenpolitik 184, 188–191
 – Inamovibilität 181, 184, 190, 193
 – Reformbeamtentum 161, 166
- Befreiungskriege, Freiheitskriege
 (1813–1815) 152, 163, 298
- Belgien 77
- Benediktbeuren, Benediktinerkloster 42 f.
- Berchtesgaden, Fürstpropstei 92, 174
- Berg (Herzogtum, 1806–1813 Großherzog-
 tum, 1815 an Preußen) 2, 3, 49, 77, 80 f.,
 88, 93, 121, 147, 188, 273 f., 285, 291, 296
 (s. a. „Modellstaaten“)
- Berlin 1, 297
 – Dekret von (1806) 75, 81
- Berstett, Wilhelm Ludwig Freiherr v.
 (1769–1837), bad. Minister 255, 259
- Bethmann, Gebr. 87, 118
- Beugnot, Jacques Claude de (1761–1835),
 frz. Verwaltungsbeamter 274 f., 285
- Bevölkerung 26 f., 29, 45, 92 f., 141, 212,
 230, 236–239, 241, 243, 284 f., 299
 – ländliche – 31, 92, 125 f., 135, 244, 247,
 299
- Bignon 2
- Blittersdorff, Friedrich Freiherr v.
 (1792–1861), bad. Staatsmann 259 f., 263
- Böckh, Christian Friedrich v. (1777–1855),
 bad. Staatsmann 263
- Böhmen 265
- Bonaparte, Haus (s. a. Napoleon I. Bonaparte;
 Westfalen) 273
- Bongars, Jean François Marie Baron de 281
- Boyen, Hermann v. (1771–1848), preuß.
 Kriegsminister u. Heeresreformer 294
- Brandenburg (s. a. Ansbach, Bayreuth, Preu-
 ßen) 3
- Brandes, Ernst (1758–1810), hannov. Jurist
 u. Staatsmann 300
- Brauer, Nikolaus (1754–1813), bad. Staats-
 mann 113, 135, 138, 294
- Brauereische Konstitutionsedikte (1807) 102,
 113, 252, 254
- Braunschweig 276 f.
- Bremen 83, 85
- Brentano, Clemens (1778–1842), Dichter 87
- Brody 85
- Brünn, Verträge v. (1805) 2
- Buchholz, Friedrich (1768–1843), Publizist
 53 f., 61
- Burghausen 175, 196, 200
- Bürgertum 28–31, 45, 69, 72, 223, 227, 236,
 242, 244, 247, 266, 274
 – Bildungsbürgertum 69, 125 f., 164, 183 f.,
 192, 218, 223 f., 227
- Calais 85
- Cambacérés, Jean Jacques Régis de
 (1753–1824), frz. Jurist u. Politiker 274
- Campe, Joachim Heinrich (1746–1818),
 Pädagoge u. Verleger 297
- Chardoillet 224
- Clausewitz, Carl v. (1780–1831), Militär-
 schriftsteller u. Kriegstheoretiker 299
- Coburg (s. Sachsen-C.)
- Code Napoléon, „Code Civil des Français“
 (1804) 1, 63, 67, 135, 138, 153, 217, 252,
 278, 297
- Dänemark 77
- Dalberg, Carl Theodor Freiherr v.
 (1744–1817), Bischof v. Konstanz, Erz-

- bischof u. Kurfürst v. Mainz, Großherzog v. Frankfurt, Erzbischof v. Regensburg 2 f., 61, 87, 273, 277
- Dalberg, Emmerich Joseph Freiherr v. (1773–1833), bad. Staatsmann 100 f., 103 f., 108, 110, 116, 119, 121
- Dalbergsche Finanzreformen 121
- Verfassungspläne 116
- Dalmatien (s. a. Illyrische Provinzen) 85
- Danzig 85
- Darus, Pierre-Antoine (1767–1829), frz. Staatsbeamter u. Schriftsteller 276
- Degenfeld, Friedrich Graf v. (1769–1848), k. k. Generalmajor, Bevollmächtigter der Reichsritterschaft beim Wiener Kongreß 69
- Deutscher Orden 54–57, 60, 74
- Deutschland 1–4, 23 f., 53 f., 63, 67 f., 70 ff., 75, 79–82, 85, 87 f., 90, 93, 125, 128, 131 f., 154, 181, 183 f., 186, 192, 206, 218, 250, 256, 259, 262, 264, 269, 271 f., 275, 277, 283, 287–292, 298 ff.
- das „Dritte Deutschland“ 1, 131, 151
- linksrheinisch 9 f., 19, 23, 31
- Nordwestdeutschland 88
- östliches 89
- rechtsrheinisch 9, 58, 62
- Süddeutschland 1, 4, 70 f., 191, 294
- Südwestdeutschland 72, 133 f., 136
- Dienstboten 36 f., 39 f.
- Directoire, Direktorium 75 ff., 93, 190
- Dohm, Christian Wilhelm v. (1751–1820), Jurist, Schriftsteller u. preuß. Staatsbeamter 270 f., 276, 279, 283 f.
- Domänen 66, 112, 115, 149, 219
- Dotationsdomänen 26, 48, 281, 285
- Dresden 279
- Düsseldorf 85
- Duttlinger, Johann Georg (1788–1841), Jurist, bad. Politiker 262
- Ecouen (Dep. Val-d'Oise) 224
- Eichthal, David Freiherr v. (s. Seligmann)
- Eigentum
- Eigentumsgedanke 66, 137 f.
- Eigentumsordnung 278
- Eigentumsrechte 23, 61, 65, 139, 141, 143, 252, 261
- Elbe-Departement 279
- Elsaß 30 f., 47, 75
- -Lothringen 188
- Unterelsaß (Dep. Bas-Rhin) 24, 30
- Eltz, Grafen v. 60
- Emden 85
- Empire 24, 31, 48 f., 80, 87, 131, 143, 226, 283
- England (s. a. Großbritannien) 3, 77 f., 80 f., 85, 87 f., 93, 160, 267
- Ensdorf, Benediktinerkloster 33
- Erfurt, Fürstentag (1808) 218
- Erlangen 197, 199, 206
- Erthal, Franz Ludwig v. (1730–1795), Fürstbischof v. Würzburg u. Bamberg (1779–1795) 199
- Europa 3 f., 86, 132, 152, 206, 234, 240, 287, 292
- Mitteleuropa 92, 151, 229, 231, 246 f., 271, 287
- Nordeuropa 77 f., 85
- Nordwesteuropa 77 f.
- Südeuropa 85
- Feudalsystem, Feudalrechte 59 f., 66, 135, 137
- Entfeudalisierung 60, 75, 134
- Feuerbach, Anselm v. (1775–1833), Jurist 218
- Fichte, Johann Gottlieb (1762–1814), Philosoph 161
- Fideikommiß (s. a. Majorat) 61, 64, 149, 219 f., 221
- Finanzen
- Finanzreformen 101, 103–107, 109–112, 117–121, 140, 177
- Finanzwesen, -verfassung 100 f., 107 f., 120, 178
- Fontainebleau, Dekret v. (1810) 76, 87
- Franken 173, 178, 203, 207, 247, 266 f.
- Frankfurt 3, 85 ff., 147, 258, 260, 265, 273, 277, 286
- Großherzogtum (1810) 89, 273 ff.
- Frankreich 1 f., 5 f., 24, 45, 48, 65, 69, 75–81, 83, 85, 89–93, 113, 134 f., 147, 149, 151, 153, 174, 183, 185, 187–192, 201, 234, 236, 247, 264, 271 ff., 275, 279, 284 f., 287, 289 f., 298
- Ostfrankreich 85
- Franz I. König v. (1515–1547)
- Ludwig XIV. König v. (1661–1715)
- Französische Revolution 6, 31, 45, 47, 71, 79, 103, 126, 134, 151, 166, 192, 274 f., 283, 287 ff., 291, 298, 300
- Frauenchiemsee 42
- Frey, Johann Gottfried (1762–1831), preuß. Verwaltungsbeamter 294
- Fürstenberg, Fürsten zu 265
- Deklaration (1823) 257 f., 263, 265
- Karl Egon II. (1796–1854) 257 f., 264

- Geisenfeld 42
- Gemmingen, Carl Friedrich Reinhard Freiherr v. (1739–1822), ansbach. Minister 53, 56, 59 f.
- Gentz, Friedrich (1764–1832), Publizist u. Politiker 300
- Georgien 85
- Georgii, Eberhard Friedrich (1757–1830), württ. Staatsmann 294
- Gerichtbarkeit (s. Patrimonialgerichtsbarkeit)
- Gewerbe (s. Handel u. Gewerbe)
- Gifhorn 279
- Gönner, Nikolaus Thaddäus v. (1764–1827), Jurist 155, 218, 294
- Goethe, Johann Wolfgang v. (1749–1832) 1 f., 280, 288
- Göttingen 295, 297
- Goll, Johann & Söhne 118
- Gotha 3
- Gourdard & fils 87
- Grundherrschaft (s. a. Patrimonialgerichtsbarkeit) 46, 60, 63, 65 f., 73, 124, 128 f., 132, 134, 139, 143, 146, 204, 236, 252
- Grundentlastung 127, 129, 143 ff., 149, 264
 - Grundherr, Patrimonialherr 64, 71, 115, 126, 129, 141, 222, 263 f.
- Haber, Salomon v. (1764–1831), Bankier 118
- Habsburg
- Erblande 201, 205
 - die habsburg. Herrschaften zw. Lech u. Iller 174
 - Franz II. (1768–1835), Kaiser (1792–1806), als Franz I. Kaiser v. Österreich (1804–1835) 2, 266
 - Joseph II. (1741–1790), Kaiser 183, 189, 293
 - Maria Theresia (1717–1780), Königin v. Ungarn u. Böhmen 201
 - Marie Luise (1791–1847), Erzherzogin v. Österreich, 2. Gemahlin Napoleons I. 4
- Haerberl, Simon v. (1772–1831), Arzt 201 f., 206 f.
- Häberlin, Karl Friedrich (1756–1808), Staatsrechtler, braunschweig. Diplomat 291
- Halberstadt 279
- Hamburg 83, 85
- Handel und Gewerbe 83 f., 86 f., 239, 278, 281 f.
- Handwerk(er) 35 ff., 38 f., 42, 44, 147, 232, 239, 243, 247, 282
- Hannover 2, 85
- Besetzung v. 85
- Hanseatische Departements 273
- Hardenberg, Carl August Fürst v. (1750–1822), preuß. Staatskanzler 72, 163, 176, 183, 277, 294 f., 299
- Harz-Departement 281
- Hecker, Julius (1707–1768), Pädagoge 297
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1770–1831), Philosoph 1, 4, 157, 159, 161, 288, 297, 299
- Heine, Heinrich (1797–1856), Dichter u. Publizist 1
- Helgoland 77, 85
- Hertling, Friedrich v. (1729–1806), kurpfalz-bayer. Staatsmann 172
- Hessen
- Darmstadt (Herzogtum, 1806 Großherzogtum, 1806 Beitritt zum Rheinbund) 2 f., 207, 272
 - Kassel (Landgrafschaft, 1803 Kurfürstentum) 2, 67, 276
- Hexer, Firma 87
- Hildburghausen (s. Sachsen-H.)
- Hobbes, Thomas (1588–1679), engl. Philosoph 296
- Hövel, Ludwig Wilhelm Alexander v. (1746–1829), bad. Justizminister 253
- Hohenlohe, Fürstentum 127
- Holland 77, 84 f.
- Hompesch, Johann Wilhelm Freiherr v. (1761–1809), bayer. Finanzminister (1806–1809) 172
- Hornstein, Freiherr v. 69
- Humboldt, Wilhelm v. (1767–1830), preuß. Staatsmann u. Gelehrter 156, 299
- Illyrien 85
- Illyrische Provinzen 86, 91
- Industrie 76, 80 ff., 86–91, 141
- Industrialisierung 88, 127, 148
 - Industrielle Revolution 53
- Ingolstadt 169, 196–199, 201
- Innsbruck 205 f.
- Isenburg, Fürstentum 2
- Italien 4, 82, 259
- Königreich 2
 - Norditalien 86
- Jacobi, Friedrich Heinrich (1743–1819), Philosoph 218

- Jacobi, Karl Wigand Maximilian (1775–1858), Psychiater 201, 206
 Jassy 85
 Jenner, Edward (1749–1823), engl. Arzt 207
 Juden 31, 45, 240, 269–277, 279–283
 – Emanzipation 271, 274 f., 277–281, 283 ff.
 – Judenordnungen 272 f.
 Jülich 48
 Julirevolution 67

 Kärnten 91
 Kant, Immanuel (1724–1804), Philosoph 295
 Karlsbader Beschlüsse (1819) 256
 Karlsruhe 92, 101, 106 f., 139, 144, 190, 259, 267
 Kassel 274 ff., 278–281, 283
 Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton Fürst v. (1711–1794), österreichischer Staatskanzler 299
 Kempten 174
 Kesselstatt, Edmund Graf v. († 1840) 66, 69
 Klüber, Johann Ludwig (1762–1837), Staatsrechtler 70
 Köln 76
 Königsberg 85, 295
 Konservatismus, Traditionalismus 244, 246
 Konstitutionalismus 65, 74, 141, 151, 222, 287
 – Frühkonstitutionalismus 162
 Kontinentalsperre, -system 3 f., 75 f., 83, 87–90, 92 f., 239
 Korfu 85
 Kraus, Christian Jakob (1753–1807), Philosoph 295
 Kretschmann, Theodor v. (1762–1820), sachsen-coburg. Minister 294
 Kreuznach 48
 Kriege, Kriegsbelastungen, Kriegszustand 31, 92, 99, 233, 238 f.
 – Pfälzer Erbfolgekrieg (1688–1697) 186
 – Spanischer Erbfolgekrieg (1701–1714) 186
 – Siebenjähriger Krieg (1756–1763) 186, 288, 293, 300
 Krupp, Friedrich (1787–1826) 86
 Kusel 48

 Landshut 173, 175, 196, 200
 – Universität 206
 Landwirtschaft (s. a. Agrarwesen, Bauern) 38 f., 42, 44, 93, 126 ff., 133, 135

 Lang, Karl Heinrich Ritter v. (1764–1835) 214
 Laßberg, Joseph Freiherr v. (1770–1855) 70
 Leiningen 147, 257, 264
 – Debatte 264
 – Deklaration (1840) 258
 – Fürsten zu 257 f., 267
 – Grafen zu 260, 265
 – Karl Fürst zu (1804–1856) 258, 261, 263 f., 267
 Leipzig 81 f., 85 f.
 Leist, Justus Christoph 276
 Lessing, Gotthold Ephraim (1729–1781) 270
 Leyen, Grafen von der 2
 Liebenstein, Ludwig Freiherr v. (1781–1824), bad. Politiker 143, 255 f.
 Lindau 86
 Lippe 88
 List, Friedrich (1789–1846), Volkswirtschaftler u. Politiker 91
 Livorno 82
 Löhne, Einkommen 40, 42 ff.
 – Lohnarbeitsverfassung 34 f., 39, 46, 51
 Löwenstein 147
 – Fürsten zu 257 f., 260, 265, 267
 – Grafen zu 260, 265
 – die beiden Häuser (L.-Wertheim-Freudenberg u. L.-Wertheim-Rosenberg) 257
 – Ständesherrschaft 260, 265
 – Konstantin, Erbprinz 262
 London 87
 Lunéville, Frieden v. (1801) 174

 Mähren 85
 Mailand 218
 – Mailänder Konferenz (1807) 217
 Mainz 48, 76
 Majorat (s. a. Fideikommiß) 64, 219 ff.
 Makedonien 82, 85
 Malchus, Karl August Freiherr v. (1770–1840), westfäl. Staatsrat 276
 Manchester 87
 Marburg 282
 Marcus, Adalbert Friedrich (1753–1816), Arzt 211
 Marshall, John (1755–1835), amerikan. Chief Justice 156
 Marx, Karl (1818–1883) 1, 91
 Mecklenburg, Herzogtum 53, 71, 92, 272
 – -Schwerin, Großherzogtum (seit 1815) 83
 – die beiden Herzogtümer (M.-Schwerin u. M.-Strelitz, seit 1815 Großherzogtum; 1808 Beitritt zum Rheinbund) 272

- Mediatisierung (s. a. Säkularisation) 54, 62, 73 f., 102, 158
 – Mediatisierte 63, 72, 108, 115, 137, 144, 147, 164, 216, 252, 254 ff., 260 f., 272, 287, 289
- Meiningen (s. Sachsen-M.)
- Mendelssohn, Moses (1729–1786), Philosoph 270, 283
- Meppen (s. Arenberg-M.)
- Metternich, Clemens Lothar Fürst v. (1773–1859), österr. Außenminister (1809) u. Staatskanzler (1821–1848) 59 f., 155, 251, 259, 264 f., 294, 299
- Meyer 87
- Michelfeld, Benediktinerkloster 33
- Mill, John Stuart (1806–1873), Philosoph 161
- Miltenberg 267
- Minden 88
- Mirbach zu Harff, Freiherr v. 69
- Mirabeau, Gabriel Riqueti Comte de (1749–1791) 271, 284
- Mittermaier, Karl Joseph Anton (1787–1867), Jurist u. Politiker 263
 „Modellstaaten“ 276
 – Berg 5, 296
 – Westfalen 4 f., 101, 103, 274 f., 296
- Mohl, Robert v. (1799–1875), Jurist u. Politiker 161
 „Le Moniteur“ 3, 83
 – der westphälische 280, 285
- Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de (1689–1755) 62, 65, 167
- Mongaiillard 76
- Montgelas, Maximilian Joseph Graf v. (1759–1838), bayer. Staatsmann 2 f., 41, 72, 183, 146 f., 149, 152–156, 159, 161–167, 169–176, 178 ff., 195, 199, 201 f., 210 f., 214, 216–222, 224, 226 ff., 294 f., 299
 – Ära 125, 155, 210 f., 224, 226
 – Ansbacher Mémoire (1796) 171, 183, 295
- Montpellier 26
- Mont-Tonnerre, Département 9, 12, 48
- Morawitzky, Heinrich Theodor Graf Topor v. (1735–1810), bayer. Justizminister (1806–1810) 172, 217
- Moser, Friedrich Karl v. (1723–1798), Jurist 291
- Müller, Johannes v. (1752–1809), Historiker 276
- München 1, 85, 92, 152, 169, 173, 175, 190, 196, 198 f., 201, 203–206, 217, 224
- Münster 88
 – Fürstbistum (bis 1802) 71
- Napoleon I. Bonaparte (1769–1821), Erster Konsul (1799), Kaiser der Franzosen (1804–1815) 1–6, 61, 69, 75–78, 80 ff., 85 ff., 90 ff., 100, 110, 132, 137 f., 149, 152 ff., 158, 185, 187, 217 ff., 221, 224, 227, 234 ff., 240, 242, 272, 274 ff., 280, 282, 285, 287, 300
 – Bonaparte, Konsulat 31
 – III., Prinz Louis Napoleon (1808–1873), Präsident (1848) u. Kaiser der Franzosen (1852–1870) 188
- Nassau, Herzogtum (1806 Beitritt z. Rheinbund) 2, 67, 188, 272
 – -Usingen 64
- Nationalgüter (s. a. Säkularisation[sgüter]) 24, 26 f., 47 f., 66
 – Käufer (Einzel-, Mehrfach-, Großkäufer) 9 f., 16 f., 25, 27 f.
 – Veräußerungen 9–12, 15, 24 ff., 48, 62, 65, 68
- Neapel 259
- Nebenius, Karl Friedrich (1785–1857), bad. Staatsmann, Nationalökonom 122, 184, 263
- Neuburg 158, 173, 200, 203
- Niethammer, Friedrich Immanuel (1766–1848), Pädagoge 148, 225
- Normann-Ehrenfels, Philipp Christian Graf v. (1756–1817), württ. Innenminister 294
- Nobilitierung, N.politik 191, 214, 224, 226, 265 f.
- Nürnberg 86
- Oberpfalz 33, 171 f., 198, 200, 203, 207
- Odessa 85
- Österreich (s. a. Habsburg) 1 f., 4 f., 132, 151, 181 f., 187, 189–192, 218, 253, 259, 262, 287, 294, 296
 – Vorderösterreich 133 f.
- Ötschmann, Michael, Klosterkistler u. Architekt v. Benediktbeuern 38
- Oldenburg 81, 83
- Otto, Ludwig Wilhelm, Comte de Mosloy (1754–1837), franz. Diplomat 152
- Orient 85
- Osnabrück 88
- Paderborn, Fürstbistum 276
 – Busdorfstift 49
- Paris 26, 87, 153, 186, 274, 276 f.
- Patrimonialgericht(sbarkeit) 55, 63, 67, 72 ff., 137 f., 148, 221, 253, 255 f., 261, 265, 267
 – Entpatrimonialisierung 104
- Pauperismus 44, 247, 264

- Pfalz 44, 48, 247
 – bayerische (Rheinpfalz) 169, 171 f., 207, 253 (s. a. Bayern)
 – – Neuburg 171 f., 186
 Pillnitz (b. Dresden) 1
 Polen 77, 85
 Portugal 88
 Pressefreiheit (s. a. Zensur) 161, 163, 167, 264
 Preußen, Königreich (seit 1701) 1–5, 64, 69, 77, 85, 125, 132, 137, 151, 176, 181 f., 184 f., 187–190, 201, 253, 262, 275, 287, 290, 293–296, 299 f.
 – ostelbisches – 53
 – Reformpreußen 252
 – Friedrich II., der Große (1712–1786), König v. (1740–1786) 1, 189, 293
 Preysing 218
 Pütter, Johann Stephan (1725–1807), Staatsrechtler 291, 295
 Pufendorf, Samuel (1632–1694), Staatsrechtler u. Historiker 296
 Rastatt 60, 66
 – Kongreß (1797–1799) 53, 59
 Ravensberg 88
 Recklinghausen 81
 Reformen (s. a. Agrarwesen, Bauernbefreiung, Beamtenschaft, Finanzen, Juden, Steuerwesen, Wirtschaftspolitik) 151, 156, 247, 275, 290 f., 293, 296
 – Adelsreform (s. a. Adel) 68, 70, 219
 – Gerichts-, Verwaltungsorganisation 105, 110 f., 173–176, 179
 – Reformpolitik 64, 120, 137, 149, 275, 290 f., 293
 – Sanitätsreform 195 f., 200, 210 f.
 – Stein-Hardenberg'sche Reformen 156, 300
 – Zollreformen 92 f., 179
 Regensburg 3, 57, 61, 86
 – Reichsstadt 174, 207
 Reich
 – das Alte Reich (Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation) 1 f., 54 f., 59, 65, 99, 102, 116, 119, 151, 287
 – Ende des Alten Reiches 55, 58, 103, 113, 131, 136, 149, 151 f., 192, 287, 289, 291, 293
 – Reichsadel 55, 58 f., 61–67, 73, 247
 – Reichsdeputationshauptschluß (1803) 23, 33, 58, 102, 111, 184
 – Reichsgerichte (Reichshofrat, Reichskammergericht) 56, 64, 184 f., 286, 289
 – Reichskirche 56, 58, 60, 65
 – Reichsritterschaft 55–61, 63–69, 71–74, 137, 252, 256, 260, 287
 Reichenbach, Zisterzienserkloster 33
 Reichenhall 47
 Reigersberg, Heinrich Aloys Graf v. (1770–1865), bayer. Jurist u. Staatsmann 172, 220
 Reinhard, Karl Friedrich Comte de (1761–1837), Diplomat 280
 Reinhardt, Johann Wilhelm (1753–1826), Bankier 118
 Reisach, Karl August Graf v. (1800–1869), Erzbischof v. München u. Freising u. Kurienkardinal 154
 Reitzenstein, Sigismund Freiherr v. (1766–1847), bad. Staatsmann 105, 121, 138 f., 252, 294
 – Organisationsedikt (26. XI. 1809) 106, 252
 Rettig, Friedrich (1781–1859), bad. Jurist 251
 („Deutsche“) Revolution 1848 73, 125, 192, 261, 284, 287
 Rigaer Denkschrift (1807) 163, 183, 188 (s. a. Altenstein; Hardenberg)
 Rheinland(e) 25, 54, 60, 66, 69, 92
 – die rheinischen Departements 28
 Ried, Vertrag v. (1813) 163
 Rhin-et-Moselle, Departement 9, 12
 Roer, Departement 9, 12
 Röschlaub, Andreas (1768–1835), Arzt 211
 Rostock 77, 83, 93
 Rotenhan, Hermann Freiherr v. (1800–1858), bayer. Politiker 73
 Rothschild, Bankiersfamilie 87
 – James 87
 – Mayer-Amschel (1744–1812), Bankier 87
 – Nathan 87
 Rotteck, Karl v. (1775–1840), Historiker u. Politiker 262 f.
 Rotterdam 85
 Rousseau, Jean-Jacques (1712–1778) 161, 167
 Rudhart, Ignaz v. (1790–1838), bayer. Staatsmann 162, 167, 226
 Rußland 48, 77, 85
 Sachsen (Kurfürstentum, 1806 Königreich, Beitritt zum Rheinbund 1806) 3, 85, 89 f., 92, 186, 272, 279
 – -Coburg-Saalfeld, Herzogtum (1806 Beitritt zum Rheinbund) 3
 – -Hildburghausen, Herzogtum 3
 – -Meiningen, Herzogtum (1807 Beitritt zum Rheinbund) 3, 279

- Weimar-Eisenach, Herzogtum (1815 Großherzogtum) 3, 279
- Säkularisation, Säkularisierung (s. a. Mediatisierung) 19, 23, 29, 33 f., 41, 45, 49 f., 54, 58, 65, 73, 75, 139, 145, 148 f., 158, 172 f., 214, 216, 287, 289, 300
- wirtschaftl. Folgen 9 ff., 23, 28, 63
- Käufer 9 f., 16 f., 24 f., 27 f., 44
- Kirchengüter 24, 26–29, 45, 50, 62
- Verkauf, Verkäufer 9, 13, 16 ff., 24, 26, 28, 44, 48 ff., 62
- Salm, die beiden fürstlichen Linien 2, 81
- Saloniki 85
- Salzburg 174, 206, 221
- Salzwedel 279
- Sankt Helena 4
- Sarre, Departement 9, 12, 24
- Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Wilhelm Ludwig Georg Fürst zu (1770–1854), Jurist u. Staatsmann 72
- Scharnhorst, Gerhard Johann v. (1755–1813), preuß. Militärreformer 294
- Scharwerk 40 f., 46
- Handscharwerk 40, 204
- Scheller, Friedrich Ernst (1791–1869), Politiker 162
- Schelling, Friedrich Wilhelm v. (1775–1854), Philosoph 163, 285
- Schlözer, August Ludwig v. (1735–1809), Historiker 162, 167
- Schlosser 295
- Schmid 294
- Schönbrunn, Frieden v. (1809) 91
- Schrötter, Friedrich Leopold Freiherr v. (1743–1815), preuß. Minister 294
- Karl Wilhelm Freiherr v. (1748–1819), Jurist 294
- Schwaben 173, 178, 203 f., 207, 247
- Provinz 204
- Oberschwaben 47, 134, 141
- Schweden 77
- Schweiz 77, 83, 85 f., 91 f.
- Schweizer Sonderbund 262
- Helvetische Republik 2
- Seckendorff, Veit Ludwig v. (1625–1692), Staatsmann, Polyhistor 292
- Seesen/Harz 277
- Seligmann, seit 1814: Freiherr v. Eichthal, David (1775–1850), Bankier 118
- Sickingen, Grafen v. 60
- Siebold, Carl Caspar v. (1736–1807), Arzt 211
- Siméon, Joseph Jérôme, frz. Verwaltungsbeamter 274, 284
- Siéyès, Emmanuel Joseph (1748–1836), frz. Politiker 1
- Sonnenfels, Joseph Freiherr v. (1732–1817), Nationalökonom 291
- Spanien 88, 92, 110
- Speinshart, Prämonstratenserklöster 33
- Speyer 48
- Spittler, Ludwig Timotheus (1752–1810), Historiker 291, 295
- Stein, Karl Freiherr vom u. zum (1757–1831), preuß. Staatsmann 63 f., 69, 73, 294 ff.
- Stettin 85
- Steuerwesen, Steuerreformen 113, 115, 121, 136, 140
- Straßburg, Region 31
- Straubing 173, 175, 196, 200
- Stuttgart 139, 190, 294 f.
- Süvern, Johann Wilhelm (1775–1829), preuß. Pädagoge u. Staatsbeamter 294
- Tagelöhner, Tagewerker 36 f., 39 f.
- Talleyrand(-Périgord), Charles Maurice Duc de (1754–1838), frz. Staatsmann 1 ff., 183, 193
- Tann, Heinrich Freiherr v. u. zu der (1784–1848), bayer. Abgeordneter 74
- Thurn und Taxis, Fürsten v. 153
- Deklaration 275
- Tilsit, Friede v. (1807) 3
- Tirol 83, 91 f., 158, 205
- Südtirol 91
- Tocqueville, Alexis Cléret de (1805–1859), frz. Historiker 289
- Törring, Graf v. 218
- Treysa 282
- Trianon, Dekret v. (1810) 76 f., 79, 81, 87, 92
- Trient 205
- Trier
- Arrondissement 11, 24 f., 30 f.
- Departement 45
- Großraum 29 f.
- Universität 8
- Triest 85, 91
- Triva, Johann Nepomuk Graf v. (1755–1827), bayer. Armeeminister (1808–1822) 172
- Tübingen, Universität 13
- Türkei 77, 85
- Ulm 204, 206
- Ungarn 77

- Varel 83, 85, 93
 Verfassung, Konstitution (s. a. Konstitutionalisierung) 68, 73, 151, 156
 – badische (1818) 105, 108, 116, 139, 142
 – bayerische (1808) 63, 151, 153 f., 158, 161, 163, 165 ff., 176
 (1818) 151, 156, 165 ff.
 – westfälische (1807) 153, 158
 – Verfassungsbewegung 66, 69, 131
 – Verfassungsfrage 104, 137, 152
 Versailles 291
 Verwaltung, Administration (s. Reformen)
 Voltaire, eigentl. François Marie Arouet (1694–1778) 1
 Vorarlberg 83
 Vormärz 93, 136, 144, 164, 192, 243 ff., 247, 263
 Wagemann, Ludwig Gerhard (1747–1804), Pädagoge 297
 Waitz, Friedrich Siegmund, Freiherr v. Eschen (1745–1808), kurhess. Minister 2
 Walderbach, Zisterzienserkloster 33
 Waldsassen, Zisterzienserkloster 33
 Wangenheim, Karl August Freiherr v. (1773–1850), Jurist u. württ. Staatsmann 142
 Weißenhohe, Benediktinerkloster 33
 Welcker, Karl Theodor (1790–1869), Jurist, Publizist u. Politiker 263
 Wessenberg, Heinrich Freiherr v. (1774–1860), Theologe u. Kirchenpolitiker 61
 Westfalen (s. a. „Modellstaaten“) 5, 62, 66, 69, 188, 278 f., 285
 – Königreich Westfalen (1807–1813) 3 f., 49, 81, 101, 103, 118, 122, 147, 153, 158, 162, 273–285, 295
 – Jérôme Bonaparte (1784–1860), König v. (1807–1813) 3, 274 f., 280
 Wetzlar, Reichskammergericht 286
 Wien 60, 64, 67, 69 f., 73, 85, 201
 – Wiener Kongreß (1814/15) 54, 58, 64, 67, 69 ff., 271, 287, 289, 298
 – Wiener Schlußakte 262
 Winkopp, Adolph (1759–1813), Publizist 155
 Winter, Ludwig Georg (1778–1838), bad. Staatsmann 253 ff., 261 ff.
 Wirtschaftspolitik (s. a. Reformen) 75 f., 78, 86, 88 f., 91
 Wismar 83
 Wismayr, Joseph (1767–1858), bayer. Oberschul- u. Kirchenrat 148
 Wittelsbach, Haus (s. a. Bayern) 207
 Wittgenstein (s. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein)
 Wolff, Christian (1679–1754), Philosoph 296
 Wolfradt, Johann Anton Graf v. (1762–1833), westfäl. Minister 283
 Wolter, Johann Anton v. (1711–1787), Arzt 196, 199
 Wrede, Karl Philipp Fürst v. (1767–1838), bayer. Feldmarschall 231
 Württemberg (Herzogtum bis 1803, Kurfürstentum, 1805 Königreich, 1806 Beitritt zum Rheinbund) 2, 4 f., 72, 84, 90 f., 93, 124 f., 131 f., 137 f., 140–146, 152, 161, 182, 184 ff., 188–191, 257, 261, 265, 278, 296, 301
 – Friedrich I. (1754–1816), König (1806) v. 67, 139, 183, 294
 Würzburg 206, 211
 – Hochstift 174, 199, 207, 211
 – Universität 199, 206
 Wuppertal 69
 Wylich u. Lottum, Graf v. 69
 Zensur (s. a. Pressefreiheit) 69, 169
 Zentner, Georg Friedrich Freiherr v. (1752–1835), bayer. Jurist u. Staatsmann 164, 170, 214, 225, 294
 Zölle, Zollpolitik (s. Reformen)
 Zobel v. Giebelstadt, Freiherr v. 69
 Zünfte, Zunftwesen 37, 204, 297
 Zweibrücken 48
 – Max Joseph Pfalzgraf v. 169 (s. a. Bayern, Max IV. (I.) Joseph)
 – Karl II. August (1746–1795), Pfalzgraf v. 169